



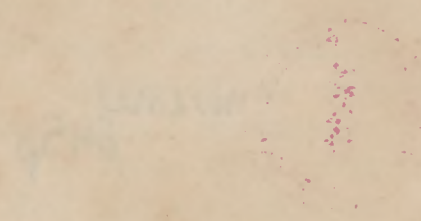
Der Amtsvorsteher
des
Amtes Ramnitz
in Sochow, Krs. Stolp



735,38
316/42

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten initials or a short word, possibly "H.T."



Handwritten signature or name, possibly "L. S. ...", followed by the date "Nov 20/1890".

~~1003~~

23/1



mwimw
645p

Kreisblatt

des Stolper Kreises.



Nr. 1.

Mittwoch, den 1. Januar

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Cöslin, den 15. Dezember 1889.

Die Sitzungen des Bezirks-Ausschusses zu Cöslin im Jahre 1890 werden an folgenden Tagen stattfinden:

9. Januar, 30. Januar, 20. Februar, 13. März, 10. April, 2. Mai,
22. Mai, 12. Juni, 3. Juli, 17. Juli, 4. September, 25. September,
16. October, 6. November, 27. November, 18. December.

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr Vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnissfalle einzelne der obigen Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Der Bezirks-Ausschuß zu Cöslin.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 29. Dezember 1889.

Es ist höheren Orts eine genaue statistische Aufnahme derjenigen Personen angeordnet worden, welche, selbst unter kontraktbrüchiger Aufhebung ihrer hiesigen Verpflichtungen, ihre Arbeitsstellen hier zu Lande im Jahre 1889 verlassen haben, und in andere Gegenden, namentlich zum Rüben- und Kartoffelbau auf Arbeit gegangen sind (sogenannte Sachsengänger). Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich daher, nach dem unten abgedruckten Schema eine genaue Nachweisung derjenigen Personen, welche sich im Jahre 1889 in ihren resp. Bezirken zu dem gedachten Zweck haben antwerben lassen, aufzustellen und mir

Binnen 14 Tagen einzureichen. Bei der Aufstellung ist der richtigen Ausfüllung der Colonne 7 — Kontraktbruch — besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Landrath.

von Puttkamer.

Nachweisung

über die im Jahre 1889 aus dem Kreise, Guts- (Gemeinde-) Bezirk nach anderen Gegenden zum Rüben- bezw. Kartoffelbau verzogenen landwirthschaftlichen Arbeiter.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Name des Guts- bezw. Gemeinde- Bezirks.	Es sind angeworben		Summa	Darunter unter		Darunter fortgegangen unter Bruch des Arbeitsver- trages.	Bemerkungen.
	männliche	weibliche	ad	männliche	weibliche		(Hier ist anzugeben, ob in Folge der Umverlegungen eine Erhöhung der Armentaxe eingetreten ist, event. auch in welche Gegenden sich die Arbeiter begeben haben.)
	Personen.		2 und 3.				

Stolp, den 21. Dezember 1889.

Die Beschlüsse des am 21. Dezember 1889 versammelt gewesenen Kreistags werden gemäß § 125 der Kreisordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

- Gewählt wurden zu Mitgliedern der Gebäudeversicherungs-Revisions-Kommission für die Pommerische Feuer-Sozietät die Herren Scheunemann-Dünnow, von Mitglaff-Midrow und Gustke-Birchzenin.
- Die Gewährung von Beihilfen aus Kreisfonds zur Errichtung von Unfall-Meldestellen an Gemeinden, welche solche errichten wollen, wird abgelehnt.
- Es wird anerkannt, daß im Amtsbezirk Bockosse keine zur Bekleidung des Amtes als Amtsvorsteher befähigte Person vorhanden ist und daß die zeitweilige Verwaltung der Amtsgeschäfte sowohl für den Amtsbezirk Bockosse als auch für den Amtsbezirk Gose durch den Amtsvorsteher des benachbarten Amtsbezirks Midrow thunlich ist.
- für jeden nicht heilbaren und nicht gemeingefährlichen Irren, sowie für jeden Idioten, Epileptischen, Taubstummen oder Blinden, welche durch Beschluß

des Kreis Ausschusses einer Provinzialanstalt überwiesen wird und welcher selbst unbemittelt ist und auch keine zu seinem Unterhalt verpflichtete Anverwandte besitzt, sollen die Pflegekosten bis zur Hälfte, wie sie von den Armenverbänden der Provinz gefordert werden, gewährt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei **Einreichung eines Verzeichnisses** der vom 1. Oktober bis ult. December 1889 vorhanden gewesenen krankenversicherungspflichtigen, auch der freiwillig beigetretenen Personen, bis spätestens, den **18. Januar cr.** hierher anzuzeigen,

1. auf wie hoch die einkommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindefrankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. Oktober bis ult. December 1889 sich belaufen,
2. ob noch Beiträge vor dem 1. Oktober eventl. in welcher Summe rückständig sind,
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorschussweise gezahlt sind,
4. ob und welche Beträge
 - a. an Arzneikosten für den Apotheker
 - b. an Arztgebühren
 entstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C. (Kreisblatt pro 1884 Seite 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen, nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Von Einreichung der Auszüge aus dem Heberegister wird auch für dieses Mal abgesehen.

Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mark erwartet, eventl. ist eine Vacat-Anzeige zu erlassen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Mitglieder am 1. Januar 1890 vorhanden und wie viel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verflossenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden.

Stolp, den 30. Januar 1889.

Der Kreis a u s s c h u ß.
von Puttkamer.

Stolp, den 23. Dezember 1889.

Gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt sind:

1. Der Büdner Ferdinand Müller zu Dodow zum Schöffen der Colonie Dodow;
2. Der Gemeindevorsteher Musch zu Schlochow zum Waisenrath für die Ortschaft Schlochow;
3. der Kossäth Albert Rutsche zu Lojow zum Waisenrath für die Gemeinde Lojow.

Der Landrath.
von Puttkamer.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 2.

Mittwoch, den 8. Januar

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Cöslin, den 21. Dezember 1889.

In den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1886 — A.-Bl. S. 283 — bezw. vom 31. Mai 1862 — A.-Bl. S. 135 — ist auf das, von den, zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten an der Dienstmütze zu tragende Dienstabzeichen hingewiesen, welches in einem kleinen, vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln besteht, und über der Koforde getragen wird.

Zur Vermeidung von Irrthümern mache ich darauf aufmerksam, daß das obengedachte Dienstabzeichen nur für die **Königlichen** Forstbeamten bestimmt und daher auch nur von diesen, und zwar nur solange, als sie sich im **Königlichen** Dienste befinden, ausschließlich zu tragen ist.

Den, wenn auch zum Waffengebrauch berechtigten, städtischen oder Privat-Forstbeamten steht dagegen das Tragen des qu. Dienstabzeichens nicht zu, und machen sich dieselben durch dessen Anlegung bezw. Führung strafbar.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: Böttcher.

Stolp, den 6. Januar 1889.

Obigen Erlaß des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cöslin bringe ich hiermit zur Nachachtung für alle Privat-Forstbesitzer des Kreises zur öffentlichen Kenntniß.

Der Landrath.

Stolp, den 3. Januar 1890.

Den Kreiseingeseffenen gebe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern die einmalige Kollekte zum Besten der Anstalt Tabor während des Jahres 1890 und innerhalb unserer Provinz genehmigt hat. Mit dem Einsammeln derselben ist der Kollekteur Rudolf Hinz aus Stettin beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden.

Der Landrath.

Stolp, den 3. Januar 1890.

Den Kreiseingeseffenen theile ich hierdurch mit, daß mit dem Einsammeln der diesjährigen Kollekte zum Besten der Diakonissen- und Krankenanstalt Neu-Torneß bei Stettin für den hiesigen Kreis der Kollekteur Friedrich Arndt aus Labes beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen ist.

Der Landrath.

Stolp, den 2. Januar 1890.

Die Herren Amtsvorsteher, welche mit ihren Berichten über die Revision der Feuerungsanlagen noch im Rückstande sind, ersuche ich, diese Berichte nunmehr binnen 14 Tagen zu erstatten.

Der Landrath.

Stolp, den 3. Januar 1890.

Die nachstehend aufgeführten Herrn Amtsvorsteher werden ergebenst ersucht, die Anzeigen über die im Jahre 1889 vorgenommenen Maaß- und Gewichtsrevisionen, gemäß meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 20. Dezember pr. Kreisblatt 52 nunmehr **unverzüglich** einzureichen:

Groß-Strellin, Lossin, Mellin, Grampe, Rudow, Bansekow, Rumbake, Wigow, Bezenow, Ziptow, Mariensfelde, Sochow, Gr. Gluschen, Schurov, Gr. Rossin, Loitz, Saleske und Rathz-Damnick.

Der Landrath.

Stolp, den 2. Januar 1890.

Der Rittergutsbesitzer Koch zu Freist ist zum Standesbeamten, und der

Gemeindevorsteher Daske zu Treist zum Standesbeamten=Stellvertreter, für den Standesamtsbezirk Lübzow ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 6. Januar 1890.

Unter Bezugnahme auf § 46 ad 7 der deutschen Wehrordnung ersuche ich die Herren Geistlichen, die Geburtslisten zu den Rekrutirungs = Stammrollen nach dem ihnen bereits zugegangenen Schema gefälligst anzufertigen und den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen bis zum 15. d. M. zugehen zu lassen. **Für diejenigen Ortschaften, welche zwei Stammrollenbezirke bilden, sind zwei übereinstimmende Listen, eine für den Guts- und eine für den Gemeindebezirk anzufertigen.**

In die Geburtsliste sind alle in der betreffenden Ortschaft geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in diesem Jahre das 17. Lebensjahr vollenden, also **alle im Kalenderjahre 1873 Geborenen.** Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen, welche in einer Geburtsliste der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, **die im Jahre 1887 vorgekommenen Sterbefälle männlicher Personen im Alter bis 25 Jahre** in die ihnen zu diesem Zwecke zugegangenen Formulare einzutragen, ein Exemplar dieser Listen mir bis zum 15. Januar cr. einzusenden und das andere den dortigen Akten einzuverleiben.

Die Guts- und Gemeindevorstände, in deren Bezirk die Herren Geistlichen und Standesbeamten wohnen, haben denselben dieses Kreisblatt unverzüglich zur Einsicht vorzulegen.

Alsdann ist Seitens der Guts und Gemeindevorstände mit der Anfertigung und Berichtigung der Stammrollen vorzugehen, dergestalt, daß dieselbe bis Ende Januar cr. beendet ist.

Die im militärpflichtigen Alter befindlichen Personen, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, sind demnächst aufzufordern, sich unter Vor-

zeigung ihres Gestellungsscheines bezw. Geburts-Attestes zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark zur Stammrolle anzumelden.

In Betreff der Führung der Militär-Rekrutirungs-Stammrollen schreibt der § 46 der Wehr-Ordnung vor:

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrgangs eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
3. In die Rekrutirungs-Stammrolle werden aufgenommen, die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des Guts geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind, die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar cr. sich meldenden Militärpflichtigen, die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen, und die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung verpflichteten Militärpflichtigen.

Für die Nachtragungen bei den früheren Jahrgängen sind die bereits bestehenden Stammrollen zu benutzen, es ist in denselben aber bei jedem einzelnen Militärpflichtigen anzugeben, ob derselbe sich im laufenden Jahre zur Stammrolle angemeldet hat.

Die Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern in kürzester Frist zugesandt werden.

Um den Gemeinde- und Gutsvorstehern der entfernt gelegenen Ortschaften die Reise zur Revision zu erleichtern, habe ich auch in diesem Jahre die Termine außer in Stolz, in Gambin, Gr. Garde, Schmolsin, Glowitz, Dammen, Stojentin, Schurow, Lupow, Damerkow, Wundichow, Budow, Gr. Dübrow und Rathz-Damitz anberaunt und werde ich dieselben im nächsten Kreisblatt veröffentlichen.

Der Landrath

Stolp, den 20. Dezember 1889.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 14. Januar 1890, Vormittags 11 Uhr findet auf dem Schloßhofe in Stolp die Schiffer-Controllerversammlung statt. Zu derselben haben sich zu stellen:

1. die Marine-Reserve und Seetwehr 1. Aufgebots;
2. die zur Disposition der Marinetheile Beurlaubten und die zur Disposition der Marine-Ersatz-Behörden Entlassenen;
3. sämtliche Marine-Ersatz-Reservisten;
4. diejenigen Mannschaften, von der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots des Landheeres, welche als Seeleute von Beruf, außerhalb ihres Wohnortes Schifffahrt treiben.

Jeder Mann muß die Militärpapiere zur Stelle haben. Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit Arrest bestraft.

Königliches Bezirks-Kommando.

Dr. Harders Augen-Klinik.
Stettin, Al. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 u.

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde deutsche
Natur-Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft (Nr. 108)
BERLIN
—*—
ungegypste

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

Hamburger Kaffee

Fabrikat, kräftig u. schön schmeckend,
per Pfd. 60 und 80 $\frac{1}{2}$ versendet in
Postkollis von 9 Pfd. an zollfrei

August Andressen,
Hamburg, St. Pauli.

Quittungs-Formulare
empfiehlt
W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Zur Beachtung.

Die in einer Auflage von über 2000 Exemplaren in der
Provinz Pommern speziell in Kreisen des Großgrundbesitzes ver-
breitete

Wochenschrift der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft

— das offizielle Organ der qu. Gesellschaft — kann allen Insti-
tuten und Geschäften, welche ihre Absatzquellen in landwirt-
schaftlichen Kreisen suchen, sowie den Herren Landwirten selbst
ganz besonders zur erfolgreichen Publikation empfohlen werden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Pettizeile 20 Pfg., bei
mehrmaliger Wiederholung derselben Anzeige, sowie bei umfang-
reicheren Insertions-Aufträgen tritt eine entsprechende Preisermäßi-
gung ein.

Stolp i. Pom.

Die Expedition der Wochenschrift
der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.
W. Delmanzosche Buchdruckerei.

1. April finden guten, leichten
und lohnenden Dienst:

- 1 herrschaftliches Küchenmädchen,
 - 1 Leuteköchin,
 - 1 unverheirat. Pferde knecht,
 - 1 unverheiratet. event. auch verheiratet.
Schweinefütterer
- Rufschütz bei Glowitz.

von Kleist.

Gedruckte

Nummern
von 1—300

empfiehlt

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Extrablatt

zum Stolper Kreisblatt.

Stolp, den 10. Januar 1890.

Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag sofort vorgegangen werde. Demzufolge bestimme ich hierdurch, daß für jede Gemeinde und für jeden selbstständigen Gutsbezirk der Gemeindevorsteher bezw. der Gutsvorsteher **somit und ohne jeden Verzug** die Wählerliste in zwei Exemplaren anzufertigen hat. Die Formulare zu den Wählerlisten werden von hier aus sogleich mittelst Briefumschlages den Gemeinde- und Gutsvorständen zugefertigt werden. Sollten die Formulare nicht bis zum 15. d. Mts. in den Händen der Gemeinde- und Gutsvorsteher sein, so ist alsdann **somit** hierher Anzeige zu erstatten. — Indem ich im Uebrigen auf das Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145), sowie auf das Reglement zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) hinweise und die genaueste Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen dringend empfehle, mache ich besonders bemerklich:

1. Wähler, also wahlberechtigt, ist jeder Einwohner, welcher am Orte zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat; ausgeschlossen und **nicht** in die Liste aufzunehmen sind:
 - a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
 - b) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
 - c) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
 - d) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

2. Die Wahlberechtigten sind in **alphabetischer Reihenfolge** in die Wählerliste einzutragen.

Darüber, daß die Aufstellung der Wählerlisten erfolgt ist, sehe ich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mark von jedem Guts- und Gemeindevorsteher einer Anzeige bis zum 18. d. Mts. entgegen.

Wegen der Auslegung der Wählerlisten bleibt die Verfügung vorbehalten.

Der Landrath.
von Puttkamer.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 3.

Mittwoch, den 15. Januar

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachruf.

Der unterzeichnete Landrath giebt allen Kreiseingefessenen hierdurch Kunde von dem heute Morgen um 7 Uhr erfolgten Hinscheiden des

**Königlichen Landraths a. D.,
Herrn von Gottberg,**

ehedem auf Mahnwitz. Gleichwie alle alten Freunde des Verstorbenen, welchen seltene Eigenschaften des Verstandes und Herzens ausgezeichneten, über seinen Tod tief betrübt sein werden, so wird nicht minder der ganze Kreis Stolp, welchem er vom Jahre 1851 bis zum Jahre 1873 als Landrat vorgestanden hat, seinen Hintritt tief betrauern und ihm ein dankbares Andenken bewahren. Hat er doch seine schönsten Mannesjahre — den besten Theil seines Lebens selbstlos und treu dem Wohl des heimatlichen Kreises gewidmet!

Stolp, den 11. Januar 1890.

Der Landrath.

von Puttkamer.

Berlin, den 10. Januar 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 20. Februar d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, **auf den 23. Januar d. Js.** hierdurch fest.

D e r M i n i s t e r d e s I n n e r n .
gez. Herrfurth.

Stolz, den 13. Januar 1890.

Indem ich vorstehenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich hierdurch die Guts- und Gemeindevorstände, die nach Maßgabe meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 10. d. Mts. (Extrablatt) aufzustellenden Wählerlisten **vom 23. Januar d. Js. ab mindestens 8 Tage** öffentlich auszulegen, den Tag, an welchem die Auslegung beginnt (23. Januar) unter Hinweis auf § 3 des zur Ausführung des Wahlgesetzes erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) und unter Bezeichnung des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, **vor der Auslegung** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Etwaige Erinnerungen gegen die Wählerliste, welche innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung der letzteren angebracht werden können, sind, wenn dieselben nicht sofort von dem Ortsvorstande für begründet erachtet und abgestellt werden, **mir** zur Entscheidung sogleich vorzulegen.

Nach der getroffenen Entscheidung, welche längstens innerhalb 3 Wochen vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen muß, haben dann die betreffenden Ortsvorstände die Wählerliste in beiden Ausfertigungen zu berichtigen und die Gründe der Streichung oder Nachtragung, mit Angabe des Datums unter welchem diese erfolgt sind, in der Kurreiß „Bemerkungen“ kurz anzugeben. Die auf diese Berichtigung Bezug habenden Schriftstücke sind dem Hauptexemplar beizufügen.

Zur näheren Verdeutlichung der bei der Berichtigung der Wählerlisten zu beobachtenden Formen dient das hier unten abgedruckte Schema der Wählerliste.

Beide Exemplare der Wählerliste sind sodann am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung also **am 13. Februar d. Js.** abzuschließen, dieses auf der letzten Seite der Wählerlisten **oben** durch Einrückung des Orts und des Datums (13. Februar 1890) und Vollziehung durch Unterschrift zu vermerken, alsdann das darunter befindliche Attest durch Einrückung der Zeit der erfolgten Auslegung (23. Januar 1890 bis zum 31. Januar 1890) und Eintragung des Orts und

Datums, Vollziehung durch Unterschrift und **Beidrückung des Ortsiegels** auszufüllen. Demnächst sind die Bescheinigungen auf dem 2. Exemplar der Wählerliste in gleicher Weise auszufüllen.

Das letzterwähnte 2. Exemplar der Wählerliste (auf derselben befindet sich unten ein Vermerk für den Wahlvorsteher bestimmt) ist sodann **sofort und ohne jeden Verzug** dem in diesem Kreisblatt ernannten Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl portofrei zuzustellen, während das 1. Exemplar (Hauptexemplar) von den Guts- und Gemeindevorständen sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Wahlvorsteher werden von mir autorisirt werden, die bei ihnen am 15. Februar cr. nicht eingegangenen Wählerlisten auf Kosten der säumigen Guts- und Gemeindevorstände durch expresse Boten abholen zu lassen.

D e r L a n d r a t h.

W ä h l e r - L i s t e
(Der Gemeinde (des Gutskreises) des Kreises

Zehntende No.	Zuname	Vorname	Alter Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§ 16 d. Reglements)				Bemerkungen.
						Ordentl. Wahl		Nachwahl		
						Eine Wahl- handlung	Engere Wahl	Eine Wahl- handlung	Engere Wahl	
d e r W ä h l e r.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Albert	Friedrich	45	Arbeiter	"	†				
3.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	"					No. 3 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am ten . . . (Unterschrift.)
4.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
5.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	"					No. 5 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths vom ten (Unterschrift.)
6.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemeister	"	†				
7.	Cohn	Hirsch	30	Handelsm.	"					No. 7 ist im Konfurje, daher gestrichen am ten (Unterschrift.)

u. f. w.

Der Gemeindevorstand (Gutsvorstand, Magistrat u. f. w.)
(Unterschrift)

N a c h t r a g.								No. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten
215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf			(Unterschrift.)
216	Raul	Ernst	25	Barbier	"			No. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. f. w.

Abgeschlossen N. N., den ten
Der Gemeinde-Vorstand (Gutsvorstand)
(Unterschrift)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten 1890 bis zum ten 1890 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie, daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt

N. N., den ten 1890

Der Gemeindevorstand (Gutsvorstand)
(Siegel)! (Unterschrift).

Stolp, den 13. Januar 1890.

Im Anschluß an meine Kreisblatts-Verfügung vom 10. d. Mts. (Extrablatt), betreffend die Vorbereitung zur Wahl für den Reichstag, veröffentliche ich nachstehend die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sowie das Lokal, in welchem die Wahl demnächst stattfinden hat.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden angewiesen, den ernannten Wahlvorstehern und Stellvertretern diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen und dieselben zu ersuchen, mir im Falle der Behinderung zur Übernahme der Funktion unverzüglich Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Schullokale als Wahllokale bestimmt sind, wollen die Guts- und Gemeindevorsteher den betreffenden Herren Ortschulinspektoren (Pfarrern) schon jetzt von der Benützung der Lokale zur Wahl Nachricht geben.

Der Landrath.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und Stellvertreter und der Wahlorte resp. Lokale zur Reichstags-Abgeordneten-Wahl.

Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort u. Wahllokal.
1. Arnshagen und Ueberlauf	Pfarrer Leiber	Gemeindevst. Salomon	Arnshagen, Schulhaus
2. Bansekow, Dresow und Diepen	Rittergutsbes. Hauptm. a. D. von Massow	Gemeindevst. Birt	Bansekow, herrsch. Haus
3. Bowersdorf.	Förster Vielehr	Lehrer Lützow	Bowersdorf, Schulhaus
4. Birkow	Gemeindevorst. Reigel	Schöffe Friedr. Albrecht	Birkow, Schulhaus
5. Dochoffe, Gliesnitz und Kl.-Rakitt	Rittergutsbes. Sandkamp	Gemeindevst. Wurm	Gliesnitz, herrsch. Haus
6. Bornzin	Rittergutsbs. v. Zizewitz	Gemeindevst. Albrecht	Bornzin, herrsch. Haus
7. Gr. Brückow, Klein-Brückow u. Grünhagen	Amtsvorsteh. Albrecht	Gemeindevst. Albrecht	Gr. Brückow, Schulhaus
8. Budow	Rittergutsbs. v. Zizewitz	Pfarrer Hermann	Budow, Schulhaus
9. Dt. Carstnitz und Benzin	Rittergutsbs. u. Appell. Ger.-R. v. Puttkamer	Förster Rosbab	Dt. Carstnitz, herrsch. Haus
10. Wend. Carstnitz, Rambow u. Belsow	Rittergutsbes. von Zibonius	Gutsbst.-Stellv. Horn	Wd. Carstnitz, herrsch. Haus
11. Carwen	Rittergutsbs. Henneberg	Gemeindevst. Rosin	Carwen, Schulhaus
12. Carzin	Gutsverwalter Wilm	Gemeindevst. Kroll	Carzin, herrsch. Haus
13. Coose	Rittergutsbes. Minde	Gemeindevst. Langosch	Coose, herrsch. Haus
14. Cosemühl und Gloddow	Rittergutsbes. Kraß	Gutsbes. Dröse	Cosemühl, herrsch. Haus
15. Crampe	Rittergutsbs. Dr. Breher	Gemeindevst. Buchert	Crampe, herrsch. Haus
16. Gr. und Kl.-Erien	Rittergutsbes., Rorb.-Kapitän v. Zizewitz	Gemeindevst. Märzke	Gr. Erien, herrsch. Haus
17. Griwan	Rittergutsbes. v. Alten	Gärtner Röhl	Griwan, herrsch. Haus
18. Grussen	Gemeindevorst. Stiewe	Schöffe Herm. Raug	Grussen, Schulhaus
19. Rgl. Cublig, Adl. Cublig u. Chausseehaus	Gemeindevst. Albrecht	Gemeindevst. Albrecht	Cublig, Schulhaus
20. Culsow	Rittergutsbes. v. Böhn	Gemeindevorst. Bahr	Culsow, herrsch. Haus
21. Cunsow	Rittergutsbes., Rittmeister Siemers	Gemeindevst. Manzke	Cunsow, Schulhaus
22. Cussow	Rittergutsbs. v. Zizewitz	Inspektor Bergann	Cussow, herrsch. Haus
23. Czierwienz	Rittergutsbpächter von Normann	Gemeindevst. Neumann	Czierwienz, herrsch. Haus
24. Daber	Gemeindevorst. Ruch	Schöffe Fr. Duetschke	Daber, Schulhaus,
25. Damerkow	Rittergutsbes. Schulze	Posthalter Hoffkum	Damerkow, herrsch. Haus
26. Alt-Damerow, Neu-Damerow	Gastwirth Krause	Gemeindevst. Paschke	Damerow, Spitzkrug

Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort u. Wahllokal.
27. Dammen	Pfarrer Horn	Gemeindev. Hildebrandt	Dammen, Schulhaus
28. Hebr.-Dammig	Rittergutsbes., Rittmstr. a. D. v. Blankensee	Administrator Köstel	Hebr.-Dammig, herrsch. Haus
29. Raths-Dammig und Lwig	Fabrikdirektor Meißner	Gutsbesitzer v. Alten	Raths-Dammig, Schul- haus
30. Darßin u. Pottangow	Rittergutsbpächt. Kröning	Gemeindevorst. Lindstädt	Darßin, herrsch. Haus
31. Darßow	Administrator Reup	Gemeindevorst. Sanger	Darßow, Schulhaus
32. Dombrowe	Rittergutsbes. Straßer	Gutsb.-Stellv. Panzer	Dombrowe, herrsch. Haus
33. Dominke	Rittergutsbpächter von Hanstein	Gutsbvorst.-Stellvert. Wid	Dominke, herrsch. Haus
34. Gr. Dübrow und Jammerin	Pfarrer Trapp	Gemeindevorst. Gutz	Gr. Dübrow, Schulhaus
35. Kl. Dübrow	Rittergutsbs. v. Gottberg	Gutsb.-Stellv. Elias	Kl. Dübrow, herrsch. Haus
36. Dumröse und Denzin	Rittergutsbs. v. Ziegewitz	Gutsbw. v. Zelenksi	Dumröse, herrsch. Haus
37. Dümnow, Lindow und Muddel	Rittergutsbpächt. Scheu- nemann	Gemeindevorst. Glende	Dümnow, herrsch. Haus
38. Flinkow	Gemeindevorst. Albrecht	Lehrer Boll	Lokal des Gemeindevorst.
39. Freist	Rittergutsbes. Koch	Gemeindevorst. Dasse	Freist, herrsch. Haus
40. Gaffert	Rittergutsbes., Haupt- mann von Nach	Gemeindevorst. Baldt	Gaffert, Schulhaus
41. Gambin u. Wend. Buckow	Rittergutsbes., Rittmstr. von Bandemer	Gemeindev. Krause	Gambin, Schulhaus
42. Gr. Ganßen und Goschen	Gemeindevorst. Heilig	Lehrer Boll	Gr. Ganßen, Schulhaus
43. Kl. Ganßen	Rittergutsbs. v. Ziegewitz	Gemeindevorst. Teiffe	Kl. Ganßen, herrsch. Haus
44. Gr. Garde, Kl. Garde und Stohentin	Amtsvorsteh. Tonn	Gemeindevorst. Falk	Gr. Garde, Schulhaus
45. Gag	Gemeindevorst. Heyer	Lehrer Renn	Gag, Schulhaus
46. Gesorke	Rittergutsbpächt. Hilde- brandt	Lehrer Girsön	Gesorke, herrsch. Haus
47. Gieseßig	Rittergutsbes. Blum	Gemeindevorst. Kurraß	Gieseßig, Schulhaus
48. Glowitz	Rittergutsbs. v. Puttkamer	Kaufmann Sielaff	Glowitz, herrsch. Haus
49. Gr. Gluschen	Rittergutsbs. Heinemann	Gemeindevorst. Burow	Gr. Gluschen, herrsch. Haus
50. Kl. Gluschen	Lieutenant Schlomka	Gemeindevorst. Polley	Kl. Gluschen, herrsch. H.
51. Gohren	Rittergutsbpächt. Nahgel	Hofbesitzer Mahne	Gohren Schulhaus
52. Granzin A u. B	Rittergutsbes. Hübner	Wirthsch.-Insp. Lemke	Granzin A herrsch. Haus
53. Grapitz	Rittergutsbs. Wallenius	Wirthsch.-Insp. Zach	Grapitz desgl.
54. Großendorf und Dochow	Rittergutsbpächter Schu- mann	Gemeindevorst. Pasch	Großendorf desgl.
55. Grumbkow	Rittergutsbes. Baron v. Puttkamer	Lehrer Lemke	Grumbkow desgl.
56. Gumbin	Gemeindevorst. Granzow	Inspektor Schulz	Gumbin Schulhaus
57. Alt- und Neu-Gug- merow	Rittergutsbs. Salomon	Gemeindevorst. Wenzlaff	N.-Gugmerow, herrsch. H.

Wahlbeirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort u. Wahllokal.
58. Poyenstein	Gemeindevorst. Rüttner	Lehrer Wegner	Hohenstein, Schulhaus
59. Holzkathen	Gemeindevorst. Bäter	Schöffe Fr. Poller	Holzkathen desgl.
60. Horst	Amtsvorst. Schulz	Schöffe Steinfeldt	Horst Lokalb. Amtsvorst.
61. Jersewitz u. Jeromin	Gutsverw. v. Malottky	Gemeindevorst. Bujack	Jersewitz, herrsch. Haus
62. Jeseritz	Rittergutsbes., Baron von Puttkamer	Lehrer Sielaff	Jeseritz, desgl.
63. Dt. Budow	Rittergutsbes. Rutscher	Gutsv.-Stellv. Topel	Dt. Budow, desgl.
64. Alt-Zugelow	Rittergutsbes. Sievert	Gemeindevorst. Limberg	Alt-Zugelow, desgl.
65. Neu-Zugelow	Rittergutsb. v. Koczowski	Gemeindevorst. Greinke	Neu-Zugelow, Schulh.
66. Klenzin	Gemeindevorst. Nowack	Lehrer Biecke	Klenzin, desgl.
67. Kleischitz	Gemeindevorst. Sylbester	Schöffe Otto Sieg	Kleischitz, desgl.
68. Kluden	Gemeindevorst. Poller	Gastwirth Rohde	Kluden, desgl.
69. Rudow und Beckel	Oberamtmann Drewien	Gemeindevorst. Jessin	Rudow, herrsch. Haus
70. Labehn	Inspektor Haase	Förster Doerge	Labehn, Schulhaus
71. Labuhn	Rittergutsb. Wicht	Gemeindevorst. Kautz	Labuhn, desgl.
72. Labüßow	Rittergutsb. v. Goltberg	Gemeindevorst. Hübner	Labüßow, herrsch. Haus
73. Langeböse u. Bonkow	Rittergutsb. v. Zigewitz	Gemeindevorst. Vandemer	Langeböse, Schulhaus
74. Lantwiz	Rittergutsbes. Angerer	Gemeindev. Eggert	Lantwiz herrsch. Haus
75. Lojow u. Mariensfelde	Gutsbes. Rümker	Gemeindev. Berg	Lojow, herrsch. Haus
76. Lössin	Rittergutsb. v. Puttkamer	Gemeindevorst. Granzow	Lössin, Schulhaus
77. Lübzow	Rittergutsbes. Major v. Braunschweig	Gemeindev. Heldt	Lübzow, herrsch. Haus
78. Lüllemín	Gutsbesitz. Hoppenrath	Gemeindev. Wuzmer	Lüllemín, Schulhaus
79. Lupow	Amtsvorst. Pauz	Inspektor Trabandt	Lupow, Schulhaus
80. Gr. Machmin und Bedlin	Administrator Runge	Gemeindev. Sengstorf	Bedlin, Schulhaus
81. Kl. Machmin	Rittergutsbes. Petersen	Gemeindev. Hildebrandt	Kl. Machmin, herrsch. H.
82. Mahmwig	Rittergutsbes. Schulz	Gutsv.-Stellv. Zühlke	Mahmwig, desgl.
83. Malzkow	Rittergutsbes. Beher	Gutsv.-Stellv. Zischer	Malzkow, Schulhaus
84. Kl. Mellin, Abl. Mellin u. Podewilshausen	Gutsbesitzer Zoltsfeldt	Gemeindevorst. Vandreher	Mellin, Schulhaus
85. Märow	Rittergutsbes. Rittmstr. v. Mitzlaff	Pfarrer Müller	Märow, desgl.
86. Mügenow	Gemeindevorst. Hoffmeister	Gastwirth Boß	Mügenow, desgl.
87. Muttrin und Kottow	Rittergutsb. v. Zigewitz	Gemeindevorst. Zoll	Muttrin, desgl.
88. Neiskow	Rittergutsverw. Schulz	Gärtner Nagke	Neiskow, herrsch. Haus
89. Nesekow	Rittergutsbes. Rüttner	Gemeindevorst. Czirson	Nesekow, Schulhaus
90. Niemieße	Rittergutsb., Baron v. Puttkamer	Lehrer Krüger	Niemieße, herrsch. Haus
91. Ripnow	Rittergutsb. Hirsekorn	Inspektor Lenz	Ripnow, herrsch. Haus
92. Rippoglenze und Gallenjow	Gemeindevorst. Maaß	Gemeindevorst. Müller	Rippoglenze, Schulhaus

Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort u. Wahllokal.
93. Gr. Rossin, Kartkow Schottoske und Bresinke	Rittergutsbes. Clert	Rechnungsf. Bölske	Gr. Rossin herrsch. Haus
94. Dt. Plassow	Administrator Anders	Gemeindevorst. Schmidt	Dt. Plassow, Schulhaus
95. Wd. Plassow	Rittergutsbs. Neumann	Lehrer Kempfert	W. Plassow, herrsch. Haus
96. Poblog	Rittergutsbes. v. Krause	Gutsverw. Witt	Poblog, desgl.
97. Gr. Podel	Rittergutsbs. v. Braun- schweig	Gemeindevorst. Milow	Gr. Podel, desgl.
98. Al. Podel u. Sorkow	Gutspsht. Baumgarten	Gutsv.-Stellv. Trapp	Sorkow, desgl.
99. Poganitz	Rittergutsbes. Post	Brennereiverw. Buhre	Poganitz, desgl.
100. Prebendow und Dargoröse	Administrator Fehl- berg	Inspektor Brind	Prebendow, desgl.
101. Quadenburg	Rittergutsbes. v. Blu- menthal	Pastor Vogel	Quadenburg, herrsch. Haus
102. Gr. Rafitt	Rittergutsbes. Lütke	Gemeindevorst. Schröder	Neuhoff desgl.
103. Reiz	Rittergutsbes. Arnold	Gärtner Schiemon	Reiz desgl.
104. Regin	Rittergutsbs. Wüstenberg	Gemeindevorst. Hübner	Regin, desgl.
105. Rixow	Gemeindevorst. Manske	Schöffe Alb. Rahn II.	Rixow Haus des Gemeinst.
106. Roggatz	Rittergutsbes. Holz	Lehrer Neumann	Roggatz, herrsch. Haus
107. Rgl. u. Wd. Rowe	Pfarrer Vergin	Gemeindev. Vanders	Rowe, Schulhaus
108. Rowen, Rumbzke und Jedlin	Rittergutsbs. v. Krockow	Gemeindevorst. Musch	Rumbzke, herrsch. Haus
109. Gr. Runow	Rittergutsps. Haselau	Gutsv.-Stellv. Rennhard	Gr. Runow desgl.
110. Rutschütz	Rittergutsbes. v. Kleist	Gemeindev. Piotraschke	Rutschütz, desgl.
111. Sageritz u. Papritz- felde	Pastor Kühn	Amtsvorst. Wenzlaff	Sageritz, Schulhaus
112. Sagerke	Rittergutsbes. v. Böhn	Gemeindevorst. Pirrwitz	Sagerke, herrsch. Haus
113. Saleske	Rittergutsbes., Major von Below	Bauer Wilh. Drepton	Saleske desgl.
114. Sanskow	Rittergutsbes. Baron von Courbiere	Gemeindevorst. Bolduan	Sanskow, desgl.
115. Saviat u. Wötte- nogge	Rittergutsbes. Gemkow	Rittergutsbs. Hüttmann	Saviat desgl.
116. Scharfow	Rittergutsbes. Ziefe	Gemeindevorst. Lawrenz	Scharfow, desgl.
117. Schmaatz	Gemeindevorst. Heper	Schöffe u. Hofbes. Bandt	Schmaatz, Lok. d. Gem.-B.
118. Schmollin und Schlochow	Amtsrentmeister Böhm	Gemeindevorst. Mengel	Schmollin, Schulhaus
119. Schönwalde	Rittergutsbes. Piper	Gemeindevorst. Frobel	Schönwalde, herrsch. Haus
120. Schojow	Rittergutsbes. Graf v. Schwerin	Gemeindev. Fürstenberg	Schojow, desgl.
121. Schorin	Rittergutsbs. v. Stojentin	Gemeindev. Knitt	Schorin, desgl.
122. Schurow	Pfarrer Jarne	Gemeindev. Bonnke	Schurow, Schulhaus
123. Schweskow	Rittergutsbes. Holz	Gutsv.-Stellv. Pahnke	Schweskow, herrsch. Haus

Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort u. Wahllokal.
124. Schwolow und Scharfenstein	Gemeindevorst. Albrecht	Schöffe Ferd. Albrecht	Schwolow, Gemeindevst. Lokal
125. Schwuchow und Seddin	Rittergutsb. Steifensand	Inspektor Pleines	Schwuchow herrsch. Haus
126. Selesen	Königl. Kammerherr von Vandemer	Gemeindevorst. Bonnke	Selesen, desgl.
127. Gr. u. Kl.=Sikow	Rittergutsb. Neumann Gr. Sikow	Rittergutsb. Neumann Kl. Sikow	Gr. Sikow, desgl.
128. Wd. Sikow	Rittergutsbes. v. d. Lühe	Gemeindevorst. Hermann	Wd. Sikow, Schulhaus
129. Sochow	Rittergutsb. Vandemer	Gemeindevst. Hoffmann	Sochow, herrsch. Haus
130. Sorchow	Gemeindevorst. Klotz	Gutsverw. Ewest	Sorchow, Schulhaus
131. Stantin	Gemeindevorst. Duszke	Lehrer Brühl	Stantin, Lok. d. Gemeindevst.
132. Starkow und Gallenzin	Gemeindevorst. Stüwe	Domänenpächter von Witzendorf	Starkow, Schulhaus
133. Starnitz	Gemeindevorst. Höft	Inspektor Kramer	Starnitz, Lok. d. Gemeindevst.
134. Stojentin	Rittergutsb. Scheunemann	Gemeindevorst. Lemke	Stojentin, herrsch. Haus
135. Stolpmünde	Amtsvorsteh. Lewien	Kaufmann Alexander	Stolpmünde, Schulh.
136. Gr. Strellin	Rittergutsbes. Mach	Gemeindevst. Neumann	Gr. Strellin' herrsch. Haus
137. Kl. Strellin	Gemeindevorst. Salomon	Lehrer Pagel	Kl. Strellin, Schulh.
138. Stresow	Gutsverw. Diederichs	Lehrer Ruz	Stresow, herrsch. Haus
139. Strickershagen	Amtsvorsteh. Radünz	Gemeindev. Müller	Strickershagen Amtsb.
140. Bangerske	Rittergutsb. Piepkorn	Gemeindevorst. Jagnow	Bangerske, herrsch. Haus
141. Bargow	Rittergutsb. Jarke	Lehrer Loll	Bargow, desgl.
142. Barzmin A und B und Jechlin	Rittergutsb. Schulz	Gemeindev. Kleinke	Barzmin B desgl.
143. Beddin u. Ulrichsfelde	Rittergutsbes. Ried	Gemeindevst. Billmow	Beddin Schulhaus
144. Bessin	Rittergutsb. Mach	Pfarrer Cyrus	Bessin, herrsch. Haus
145. Biatrow	Rittergutsbes. Gentz	Gemeindevst. Borree	Biatrow, Schulhaus
146. Bieschen und Damerkow	Rittergutsb. Beckmann	Gemeindevst. Wandtke	Bieschen, herrsch. Haus
147. Bilgelow	Rittergutsb. Kellermann	Inspektor Beyer	Bilgelow, desgl.
148. Birchenzin, Bietkow u. Ziegen	Rittergutsbes. Gustke	Gemeindevorst. Poller	Birchenzin, desgl.
149. Bixow	Rittergutsbes. Heyn	Gemeindevst. Noffke	Bixow, desgl.
150. Warbelin	Rittergutsbes. Wicht	Gemeindevst. Gabbey	Warbelin, Schulhaus
151. Warbelow	Rittergutsbes. Neitzke	Gemeindevst. Stiewe	Warbelow, herrsch. Haus
152. Weitenhagen	Pfarrer Hentschel	Gemeindev. Ranz	Weitenhagen, Schulh.
153. Wintershagen A und B	Rittergutsbes. v. Udermann	Gemeindevst. Gemkow	Wintershagen, herrsch. H.
154. Wittbeck, Wittstorf und Rotten	Rittergutsbes. Lieuten. Horn	Gemeindevorst. Noffke-Wittbeck	Wittbeck, herrsch. Haus
155. Wobesche	Guts.-Stellv. Glende	Gemeindev. Rutschke	Wobesche, Schulhaus

Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort u. Wahllokal.
156. Wollin	Rittergutsbes., Major v. Braunschweig	Gemeindevorst. Kroß	Wollin herrsch. Haus
157. BUNDICHOW und Al. ROSSIN	Rittergutsbs., Hauptm., v. d. Marwitz	Gemeindevorst. Balbt	BUNDICHOW desgl.
158. Busseden und Ruhnhof	Rittergutsbs., Hauptm., v. Hanstein	Inspektor Schulz	Busseden desgl.
159. Wutzkow, Lessacken und Swantee	Rittergutsbes. Hasse	Wirthsch. Gromoll	Wutzkow, desgl.
160. Zemmin	Inspektor Lemm	Gemeindevst. Birr	Zemmin, Schulhaus
161. Zezenow	Rittergutsbs. v. Zizewitz	Gemeindevst. Nowack	Zezenow herrsch. Haus
162. Zippkow	Rittergutsbes., Rittmst., v. Blankensee	Oberinspektor Fromke	Zippkow, desgl.
63. Zirchow	Pastor Belling	Gemeindevst. Stiewe	Zirchow, Schulhaus
164. Zizewitz	Administ. Hildebrandt	Gemeindevst. Barske	Zizewitz herrsch. Haus

1

Cöslin, den 8. Januar 1890.

Das neuerdings immer mehr Umsichgreifen der Influenza-Krankheit giebt mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Behörden ganz speziell auf die öffentlichen Schulen zu lenken, um eintretenden Falles durch einen rechtzeitigen Schulschluß einer Weiterverbreitung dieser Krankheit energisch entgegen zu treten.

Ich veranlasse die Magisträte, in jedem Falle, wo die Influenza **bösartig** auftritt sofort **eventuell telegraphisch** dem zuständigen Landratsamte Anzeige zu erstatten. Die Herren Landräthe werden dann, nöthigenfalls unter Zuziehung des Kreisphysikus, **sich mit größter Beschleunigung** darüber schlüssig machen, ob eine Schließung der Schule erforderlich ist, und zutreffenden Falles dieselbe sofort anordnen.

Gleichzeitig erlaube ich die Herren Landräthe ergebenst, in gleicher Weise die Schulvorstände auf dem platten Lande gefälligst mit Anweisung zu versehen, und auf deren genaue Beobachtung zu halten.

Von jedem angeordneten Schulschluß bitte ich, mir sofort Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident

gez. v'Haussonville.

Stolp, den 11. Januar 1890.

Abdruck wird den Schulvorständen zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, dieses Kreisblatt den Herrn Schulinspektoren des Ortes zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Landrath.

Berlin, den 10. Januar 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 20. Februar d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, **auf den 23. Januar d. J.** hierdurch fest.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß der Tag der Wahlen zum Reichstag **auf den 20 Februar cr.** festgesetzt ist.

Für die genaue Befolgung aller einschlagenden Bestimmungen und die strenge Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen mache ich die nachgeordneten Behörden verantwortlich.

Für die einzelnen Wahlkreise des Regierungsbezirks habe ich die nachbezeichneten Wahlkommissarien ernannt.

No.	Wahlkreise.	Wahlkommissarien.
1	Kreis Stolz = Lauenburg	Landrath von Köller in Lauenburg.
2	= Bütow = Rummelsburg = Schlawe	Landrath von Puttkamer in Bütow.
3	= Cöslin = ColbergCörlin = Publiz	Landrath von Versen in Publiz.
4	= Belgard = Schivelbein = Dramburg	Landrath Graf Baudissin in Schivelbein.
5	= Neustettin	Landrath von Bonin in Neustettin.

Die Gemeinde- pp. Vorstände weise ich noch besonders auf die Bestimmung im § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hin, derzufolge sie den Tag, an

welchem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, unter Hindeutung auf § 3 des Reglements sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfinden wird, noch **vor** dem Beginn der Letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen haben.

Ferner mache ich die Herren Wahlvorsteher auf die genaueste Beachtung der §§ 9 bis 13 des Wahlgesetzes und der §§ 9 bis 22 des Wahlreglements mit dem Hinweise aufmerksam, daß der gesammte Wahlakt durch die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nichtig werden kann, z. B. wenn während der Wahlhandlung nicht immer **mindestens 3 Mitglieder** des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sind, oder der Wahlvorsteher **und** der Protokollführer gleichzeitig das Wahllokal verlassen, resp. wenn bei der Wahlhandlung einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses die **Oeffentlichkeit** ausgeschlossen ist.

Wegen Einreichung der Wahlprotokolle nebst den sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken an die Herren Wahlkommissarien verweise ich die Wahlvorsteher auf § 25 des Reglements.

Das Wahlgesetz nebst dem Reglement wird den resp. Wahlbezirken je in einem Exemplar zugestellt werden, außerdem sind dieselben im Bundesgesetzblatt für 1869, Seite 145, und für 1870, Seite 275 abgedruckt.

Cöslin, den 13. Januar 1890.

Der Regierungspräsident.

Graf Clairon d'Hauffonville.

Cöslin, den 7. Januar 1890.

Der Beginn der Schonzeit für die Jagd auf Hasen wird auf den **22. Januar 1890** festgesetzt.

Der Bezirksausschuß zu Cöslin.

Graf Clairon d'Hauffonville.

Stolp, den 3. Januar 1890.

Die mit den Anzeigen über die Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder in Zwangs-Erziehungs-Anstalten pro 1889 noch rückständigen Herrn Amtsvorsteher werden an **schleunige Erledigung** meiner Kreisblatts-Verfügung vom 10. September 1880, Kreisblatt Nr. 37 Seite 252, hierdurch erinnert.

Der Landrath.

Stolp, den 13. Januar 1890.

Die Termine, an welchen mir die gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom

6. d. Mts. — Kreisblatt No. 2 — aufzustellenden Militär-Stammrollen zur Revision vorzulegen sind, werde ich wegen Mangel an Raum erst durch das nächste Kreisblatt bekannt machen.

Der Landrath.

Stolp, den 3. Januar 1890.

Der früher dem Gutsbesitzer Herrn Touquet in Alt Jerrin gehörige, von der Rörungs-Kommission des Bütower Kreises für das Jahr 1890 angeförte dunkelbraune Hengst „Caesar“, 6 Jahre alt, 1,75 m. groß, mit Stern und weißen Hinterfesseln ist in den Besitz des Rittergutsbesizers von Zizewitz zu Kl. Podel übergegangen und dort zum Bedecken fremder Stuten aufgestellt.

Der Landrath.

Groß Podel, den 13. Januar 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden gebeten, dem Unterzeichneten Nachricht von dem jetzigen Aufenthaltsort des Knechts Albert Reck, welcher bis vor Kurzem in Gohren diente, zu geben, da ihm ein Strafbefehl zugestellt werden soll.

Der Amtsvorsteher.
von Braunschweig.

Wb. Garstniz bei Lupow, den 12. Januar 1890.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Im April dieses Jahres läuft die Amtsperiode des Landschafts-Direktors Stolper Departements, des Herrn Landrath von Köller auf Offeden ab, und hat gemäß § 22 des Reglements die Wahl zum Direktor aufs Neue stattfinden.

Die Herren Stände des Stolper Kreises werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen, und mit der Aufschrift „Wahlzettel“ versehenen verschlossenen Schriftstück bis spätestens den 7. Februar entweder an die Landschafts-Departements-Direktion in Stolp oder den Unterzeichneten einzusenden. Die sich der Wahl enthaltenden Herren haben sich der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen.

Der Landschafts-Deputirte. von Livonitz.

Hamburger Kaffee

Fabrikat, kräftig u. schön schmeckend,
per Pfd. 60 und 80 $\frac{1}{2}$ versendet in
Postkolbis von 9 Pfd. an zollfrei

August Andressen,
Hamburg, St. Pauli.

Quittungs-Formulare

empfehlen W. Delmanzische
Buchdruckerei.

Gestörte Verdauung (Ver-
stopfung) kann ernstere Folgen
haben, als die meisten damit Ver-
hafteten wissen. Erscheinungen
und Leiden, wie Blutandrang,
Schwindelanfällen, Kopfschmerzen,
Herzklopfen, Blähungen, Mangel
Appetit, Müdigkeit der Glieder u.
stellen sich ein, ohne daß man
weiß woher es kommt. Indem
man durch Anwendung der in den
Apotheken à 1 Mk. -- erhält-
lichen **echten** Apotheker **Richard**
Brands Schweizerpillen die ge-
störte Verdauung in Ordnung
bringt, beseitigt man die daraus
herrührenden Erscheinungen. Man
verlange aber stets die Etikette
mit dem **weißen** Kreuz in
rotem Felde und dem Namenszug
Richard Brandt.

Eine **goldene Uhr** (No. 335)
nebst goldener Kette am 24. De-
zember vor. Jahres aus meiner
Wohnung gestohlen worden. Vor
Ankauf wird gewarnt!

H. Ring, Stolp i. P.

Rechnungsschema

empfiehlt

W. Delmanzische Buchdruckerei
in Stolp i. P.

Zur Beachtung.

Die in einer Auflage von über 2000 Exemplaren in der
Provinz Pommern speziell in Kreisen d. s. Großgrundbesitzes ver-
breitete

Wochenschrift

der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft

— das offizielle Organ der qu. Gesellschaft — kann allen **Instituten und Geschäften**, welche ihre Absatzquellen in landwirt-
schaftlichen Kreisen suchen, sowie den Herren **Landwirten selbst**
ganz besonders zur erfolgreichen Publikation empfohlen werden.

Die **Insertions-Gebühren** betragen pro Petition 20 Pfg., bei
mehrmaliger Wiederholung derselben Anzeige, sowie bei umfang-
reicheren **Insertions-Aufträgen** tritt eine entsprechende Preisermäßi-
gung ein.

Stolp i. Pom.

Die Expedition der Wochenschrift
der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

W. Delmanzische Buchdruckerei.

Preis-Liste

1890

Stolz, bei A. Meyer

Stolz

Hamburger Kaffee

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Beste Kaffeebohnen

Beste Arabica Kaffee
Beste Robusta Kaffee
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen
Beste Kaffeebohnen

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 4.

Mittwoch, den 22. Januar

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Ueber die Auslegung und Tragweite der Bestimmungen unter No. 2 des Runderlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 11. Juli 1881, betreffend die Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter, — M. Bl. d. i. W. S. 183, Just. M. Bl. S. 245 — waren Zweifel und Meinungsverschiedenheiten entstanden, welche Veranlassung gegeben haben, diese Bestimmungen wiederholten eingehenden Erörterungen zu unterziehen. In Folge des Ergebnisses dieser Erörterungen habe ich es für zweckmäßig erachtet, die Nummer 2 des Runderlasses aufzuheben und an Stelle derselben im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister nachstehende Bestimmungen treten zu lassen:

2. Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des § 128 der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter, nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G. S. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Sie kann auch — gewissermaßen symbolisch — in der Weise erfolgen, daß der Festgenommene durch Mittheilung der Akten der Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Für diejenigen Fälle, in welchen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, darf jedoch von den betheiligten Behörden, d. h. dem Präsidenten des Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart werden, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft geschieht. Ist eine derartige Vereinbarung getroffen worden, so steht der Polizeibehörde nicht die Befugniß zu, von derselben abzuweichen und

den Festgenommenen dem Amtsrichter unmittelbar vorführen zu lassen, es sei denn, daß der Festgenommene selbst dies ausdrücklich verlangt."

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Stolp, den 10. Januar 1890.

Vorstehendes Ministerial-Reskript theile ich den Polizeibehörden des Kreises hierdurch zur Kenntniß und Beachtung ergebenst mit.

Der Landrath.

Cöslin den 28. Dezember 1889.

Die Generalversammlung des Pommerschen Fischerei-Vereins hat unterm 7. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Der Vorstand des Pommerschen Fischerei-Vereins wird ermächtigt, an Stelle der bisherigen Prämie von 1 Mark für jeden getödteten Fischreiher, vom 1. Januar 1890 ab die Prämie für Erlegung von Fischreiher in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der begleitenden Umstände der Erlegung festzusetzen, vorzugsweise aber die nachgewiesene Zerstörung von Reiherhorsten zu prämiiren.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Einsendung der Beweisstücke an den Verein künftig anzugeben ist, an welchem Orte die Erlegung der Reiher erfolgt, und daß bei Anträgen auf Prämiiirung der Zerstörung von Reiherhorsten eine über die Anzahl der zerstörten Horste Auskunft gebende amtliche Bescheinigung beizubringen ist.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 20. Januar 1890.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 6. d. Mts. — in Kreisblatt No. 2 — die Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen betreffend, bringe ich nachstehend die Termine, an welchen die Rollen zur Revision vorzulegen sind, hierdurch zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mit dem Veranlassen, die festgesetzten Termine **pünktlich** innezuhalten.

Es sind vorzulegen: die Stammrollen pro 1887, 1888, 1889 und 1890;

ferner diejenigen älterer Jahrgänge, in welchen noch nicht sämtliche Militärpflichtige gestrichen sind. Die Loosungsscheine sämtlicher Militärpflichtiger, welche sich bereits gestellt haben, sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Geburtslisten werden auch ferner hier aufbewahrt und sind daher die sich in den Händen der Guts- und Gemeindevorsteher befindenden Geburtslisten für 1873 im Termine mit vorzulegen.

P l a n

zur Vorlegung der Stammrollen für 1890.

1. In Gambin im Dienstzimmer des Gemeindevorstehers.

Montag, den 3. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Klein-Machmin, Wobesde Gut und Gemeinde, Schönwalde, Wussecken, Ruhnshof, Wend. Buckow, Dominte, Lankwitz, Gambin.

Nachmittags 2 Uhr:

2. In Gr. Garde im Schammler'schen Gasthause.

Al. Garde, Alt-Guzmerow, Neu-Guzmerow, Wittbeck, Wittstock, Rotten, Abl. Rowe, Königl. Rowe, Wend. Silkow, Stohentin, Gr. Garde.

3. In Schmolsin im Bötkner'schen Gasthause.

Dienstag, den 4. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Schmolsin, Selesen, Schlochow, Holzkathen, Vietkow, Birchenzin, Ziegen, Klucken.

4. In Glowitz im Bruder'schen Lokale.

Mittwoch, den 5. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Bansekow, Giesebitz Gut und Gemeinde, Glowitz Gut und Gemeinde, Klenzin, Kowen, Kumbste, Ruskütz, Schorin, Birew, Warbelin, Zedlin, Zemmin Gut und Gemeinde.

5. In Dammen im Stange'schen Gasthause.

Donnerstag, den 6. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Bewersdorf, Dammen, Hebr. Damnit, Dresow, Gesorke, Großendorf, Dochow, Labehn, Piepen, Lojow, Schwefkow, Stresow, Viatrow, Vieschen mit Damerkow.

6. In Stojentin im Küster'schen Gasthause.

Freitag, den 7. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Dargoröse, Pöbloß Gut und Gemeinde, Gr. Pödel, Ziptow, Gohren Gut und Gemeinde, Kexin, Wollin, Prebendor, Zezenow, Stojentin Gut und Gemeinde.

7. In Schurow im Martzinke'schen Gasthause.

Sonntag, den 8. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Bonkow, Czierzienz, Darßow Gut und Gemeinde, Gr. Gluschen, Al. Gluschen, Langeböse, Neitzkow, Pottangow, Darßin, Grumbkow, Gr. Ruhnnow, Vangerste, Varzmin A und B, Zechlin, Schurow.

8. In Lupo im Bindemann'schen Gasthose.

Montag, den 10. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Wend. Carstnik, Rambow, Daber, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Dombrowe, Alt-Zugelotw, Neu-Zugelotw, Malzkow, Poganik, Sochow, Belsow, Lupo Gut und Gemeinde, Bargow.

9. In Damerkow im Sielaff'schen Gasthose.

Dienstag, den 11. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Bochoffe, Carwen Gut und Gemeinde, Coose Gut und Gemeinde, Cosemühl, Gloddow, Jersfewitz, Jeromin, Aleschin, Lessacken, Widrow Gut und Gemeinde, Niemiezke, Gr. Raditt Gut und Gemeinde, Al Raditt, Saviat, Swantee, Wottnogge, Glesnik, Wukow, Damerkow.

10. In Wundichow im Müller'schen Gasthose.

Mittwoch, den 12. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Gr. Rossin, Schottoske, Kartkow, Al. Rossin, Gaffert, Gallensow, Wundichow.

Nachmittags 2 Uhr:

11. In Budow im Papke'schen Gasthose.

Muttrin, Budow, Gr. Gansen, Goschen, Al. Gansen Gut und Gemeinde, Kottow, Nippoglenfe.

12. In Gr. Dübsow im Krüger'schen Gasthose.

Donnerstag, den 13. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Denzin, Dumrose, Bornzin, Gr. Dübsow, Al. Dübsow, Jammerin, Labüßow, Al. Podel, Sorkow, Starnik.

13. In Rathz-Damnitz im Friß'schen Gasthose.

Freitag, den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Groß-Erien, Klein-Erien, Rathz-Damnitz, Abl. Mellin, Königl. Mellin, Podewilshausen, Scharfow.

14. Im landrätthlichen Bureau zu Stolp und zwar von Vormittags 9 Uhr ab:

Montag, den 17. Februar d. J.: Arnshagen, Bedel, Bedlin, Benzin, Birskow, Groß-Brüskow, Klein-Brüskow, Dt.-Buckow, Dt.-Carstnik, Carzin, Crampe, Criwan, Königl. und Abl. Cublik.

Dienstag, den 18. Februar d. J.: Culsow, Günsow, Gussow, Dt. Plassow, Dünnow, Flinkow, Freist, Gallenzin, Gak, Granzin A u. B, Grapik, Grünhagen, Gumbin.

Mittwoch, den 19. Februar d. J.: Hohenstein, Horst, Jeserik, Kudow, Labuhn, Lindow, Loitz, Lossin, Lübzow, Lüllemin, Gr. Machmin, Mahnwitz, Mudbel, Mügenow, Nefekow, Nipnow.

Freitag, den 21. Februar d. J.: Wend. Plassow, Quackenburger, Reiz, Rikow, Roggatz, Sagerik, Paprikfelde, Saleste, Sagerke, Sanskow, Schmaak, Schojow, Sorchow, Schwolow, Gr. Sillkow, Al. Sillkow.

Sonnabend, den 22. Februar d. J.: Grussen, Schwuchow, Seddin, Stantin, Starlow, Gr. und Kl. Strellin, Strickershagen, Ueberlauf, Ulrichsfelde, Weddin, Bessin, Bilgelow, Warbelow, Weitenhagen, Wintershagen A und B, Zirchow, Zizewitz, Stolpmünde.

Der Landrath.

Cöslin, den 16. Dezember 1889.

Bekanntmachung.

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der Deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Kommission, welche für den nächsten Frühjahrstermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation **am Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. März k. J.** im Dienstgebäude der königlichen Regierung hieselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfalligen Gesuche bis spätestens zum 1. Februar k. J. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. Februar k. J. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 24. November pr. und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Das militärische Mitglied.

Schlange, Regierungs-Assessor.

Herrlich, Major.

Stolz, den 8. Januar 1890.

Der Herr Minister des Inneren hat dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein zu Berlin die Genehmigung erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen sämtlicher Provinzen der Monarchie in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1890 einsammeln zu dürfen.

D e r S a n d r a t h.

Berlin, den 17. Dezember 1889.

Der Werth der auf den standesamtlichen Eintragungen beruhenden Geburten-Statistik wird dadurch geschädigt, daß den Standesbeamten die Anzeigen von Todtgeburten nicht überall unter gleicher Abgrenzung des Begriffs der letzteren erstattet werden, insbesondere seitens eines Theils der Hebammen auch solche Todtgeburten, welche vor Ablauf des 7. Kalendermonats der Entwicklung der Frucht stattgefunden haben, zur Anzeige gelangen. Zur Beseitigung dieser Mißstände erlaube ich Ew. Hochgeboren ergebenst gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß alle Hebammen des dortigen Verwaltungsbezirks unter Hinweisung auf die §§ 42 und 71 des preußischen Hebammenlehrbuchs darüber belehrt werden, daß alle diejenigen Leibesfrüchte zur Eintragung in die Standesregister nicht anzumelden sind, welche erkennbar vor Ablauf des 7. Kalender-Monats oder des 210. Tages der Entwicklung im Mutterleibe todtgeboren werden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. B.: gez. Haffe.

Stolz, den 17. Januar 1890.

Abdruck wird den Guts- und Gemeindevorständen mit der Weisung mitgetheilt, den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten den Herren Standesbeamten und den etwa im Orte wohnhaften Hebammen zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Beachtung vorzulegen.

Der Landrath.

Cöslin, den 10. Dezember 1889.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cöslin Folgendes verordnet.

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 R.-G.-Bl. S. 5)
- b) deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel)
- c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel)

dürfen weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, zum Verlaufe feilgeboten oder Zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1 a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu § 1 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine andere Strafe androhen.

Der Regierungs-Präsident

gez. d'Haussonville.

Stolp, den 10. Januar 1890.

Obige Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Cöslin bringe ich hiermit noch besonders zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Landrath.

Stolp, den 6. Januar 1890.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß zum Vertrauensmann der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft für den Regierungs-Bezirk Cöslin auf die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 der Kaufmann Franz Alleben in Stolp und zu dessen Stellvertreter der Kaufmann B. Beer in Pollnow ernannt worden ist.

Der Sanbrath.

Stolp, den 20. Januar. 1890.

Nach Beschluß des Bundesrats vom 24. April 1882 soll die alljährliche Ermittlung des **Ernteertrages** für das Jahr 1889 in der zweiten Hälfte des Monats Februar cr. stattfinden.

Mit der Ermittlung soll zugleich eine Erhebung über den Umfang der durch Hagelschlag verursachten Ernteschäden verbunden werden.

Die nach politischen Gemeinden bezw. selbstständigen Gutsbezirken erfolgende thatsächliche Ermittlung des Ernteertrages, insbesondere die Ausfüllung des dafür in Anwendung kommenden Formulars B liegt in den Gemeinden den Gemeindevorstehern und in den selbstständigen Gutsbezirken den Besitzern dieser Bezirke ob.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände erhalten, falls die Formulare nicht gelegentlich von hier aus mitgegeben werden, mittelst besonderer Briefumschläge durch die Post je 2 Formulare B, Ermittlung des Ernteertrages im Jahre 1889 mit der Anweisung, den Durchschnittsertrag jeder einzelnen Fruchtart, welche im Jahre 1889 im Gemeinde- bezw. Gutsbezirke durchschnittlich vom Hektar (ca. 4 Morgen)

der mit der betreffenden Fruchtart angebauten Fläche gewonnen ist, nach Kilogramm (1 Kilogramm gleich 2 Pfund) der Erntemasse sogleich festzustellen.

Zur leichteren Bildung eines richtigen Urtheils über die Ernte im Jahre 1889 enthalten die Formulare die im Königl. statistischen Bureau handschriftlich eingetragenen Nachweise des 1888er Durchschnitts-Ernteertrages des Kreises und die von den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken selbst pro 1888 angegebenen Ernteertrags-Ziffern.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände wollen sich nicht damit begnügen, unter Zugrundelegung der Zahlen des Ernteergebnisses für 1888 ungefähr das Resultat der Ernte für 1889 anzugeben, sondern es sind die wirklichen Durchschnittserträge der einzelnen Fruchtarten sorgfältig zu ermitteln und in die einzelnen Kolonnen eines Exemplars des Formulars B gewissenhaft einzutragen.

Ebenso sind Ermittlungen über die durch Hagelschlag im Jahre 1889 verursachten Ernteschäden anzustellen und der Anhang auf Seite 3 des Formulars B nach den im vorigen Jahre hierzu gelieferten Notizblättchen in den einzelnen Spalten auszufüllen. Die durch sonstige Naturereignisse oder aus anderen Ursachen eingetragenen Schäden sind bei den einzelnen Fruchtarten in Spalte „Bemerkungen“ des Erhebungs-Formulars näher zu bezeichnen.

Im Uebrigen verweise ich auf die auf der 1. Seite des Formulars B abgedruckten Bestimmungen, wobei ich noch darauf aufmerksam mache, daß für Früchte, welche auf kleineren, nur Bruchtheile eines Hektars, also unter 4 Morgen betragenden Flächen gebaut werden, nicht der Ertrag dieser Anbaufläche, sondern der Hektar-Betrag anzugeben ist.

Ich bemerke hierbei, daß sowohl die unter No. 4 und 6 der Anleitung zur Ausfüllung des Erhebungsformulars B auf Seite 1 getroffenen Bestimmungen, als auch die im statistischen Bureau in den Formularen handschriftlich gemachten Notizen und Anfragen Seitens der Ortsbehörden nur in seltenen Fällen beachtet sind. Ich veranlasse deshalb diejenigen Ortsbehörden, bei welchen derartige Anfragen in dem qu. Formular gestellt sind, für eine sachgemäße Beantwortung derselben Sorge zu tragen. Zur übersichtlicheren und bequemerem Eintragung der Anbauflächen für die Früchte, deren Ernteerträge festgestellt werden sollen, sind in das Formular B zwei neue Spalten eingeschaltet worden, wodurch die Nachweisung der Veränderungen der Anbauflächen wesentlich erleichtert wird.

Nachdem die Ausfüllung des einen Exemplars des Erhebungsformulars B erfolgt, ist eine Abschrift des Inhalts in das zweite Exemplar zu übertragen. Diese letztere Abschrift ist sodann mit der Unterschrift des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers versehen, bis spätestens den 25. Februar zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark an mich einzureichen, während das erste Formular sorgfältig aufzubewahren ist.

Das beigegebene Notizblatt für Hagelschäden soll zur Notirung in diesem Jahre vorkommender Ernteschäden durch Hagelschlag dienen und ist daher aufzubewahren.

Der Landrath.

Stolp, den 7. Januar 1890.

Der Kollekteur Karl Steintraus aus Neustettin ist mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten zum Besten der Anstalt für Blöds- und Schwachsinrige auf der Rückenmühle bei Stettin für das laufende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollekte im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden, wovon ich die Kreiseingesessenen im Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 17. August v. J. (Kreisblatt pro 1889 Seite 253) hiermit in Kenntniß setze.

Der Landrath.

Stolp, den 20. Januar 1890.

Für den 146. Wahlbezirk wird der Gemeindevorsteher Wandtke in Bieschen zum Wahlvorsteher und der Schöffe Karweid daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt. Als Wahllokal wird das Gemeindevorsteherlokal bestimmt.

Der Landrath.

Stolp, den 17. Januar 1890.

Zum Wahlvorsteher-Stellvertreter für die Reichstagswahl im 101. Wahlbezirk Quackenburg wird an Stelle des durch Krankheit behinderten Pfarrers Vogel, der Gemeindevorsteher Häcker ernannt.

Der Landrath.

Stolp, den 18. Januar 1890.

Die meisten Guts- und Gemeindevorsteher sind meiner Verfügung vom 29. Dezember cr. (Kr. Bl. No 1 1890) betreffend das Verziehen von Arbeitern in andere Gegenden zu Rübenbau (sogenannte Sachsengänger), noch nicht nachgekommen. Ich fordere dieselben noch einmal auf, die Anzeige binnen 8 Tagen einzureichen, und werde gegen die Säumigen eine Ordnungsstrafe von 3 Mk. verhängen.

Der Landrath.

Wd. Carstnig bei Lupow, den 12. Januar 1890.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Im April dieses Jahres läuft die Amtsperiode des Landschafts-Direktors Stolper Departements, des Herrn Landrath von Köller auf Osseken ab, und hat gemäß § 22 des Reglements die Wahl zum Direktor aufs Neue stattzufinden.

Die Herren Stände des Stolper Kreises werden hierdurch aufgefordert, ihre

Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen, und mit der Aufschrift „Wahlzettel“ versehenen verschlossenen Schriftstück bis spätestens den 7. Februar entweder an die Landschafts-Departements-Direktion in Stolp oder den Unterzeichneten einzusenden. Die sich der Wahl enthaltenden Herren haben sich der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen.

Der Landschafts-Deputirte. von Livonius.

Nr. 4

Stolp, den 22. Januar

1890

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 31. Januar 1890, vormittags 10 Uhr wird die Gr. Garde Jagd auf dem Schulzenamt zu Gr. Garde öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Gr. Garde, d. 18. Januar 1890.
1909/10] Der Gemeindevorsteher Falk.

Dr. Harders Augen-Klinik.
Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U.

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde
Natur-
Weine
Oswald Nier
Hauptgeschäft [N° 108
BERLIN
* ungegypste *
Malzosiische

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. A. Nikrant, Mittelstr. 191.

Särge

in jeder Größe, mit auch ohne
innere Einrichtung, sowie

Sterbekleider

stets vorrätig bei

**F. Kaulbach, Stolp,
Töpferstadt 1,**

nahe dem Gerichtsgelände.

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10,

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Formulare

zu

Unfall-Anzeigen

sind bei uns zu haben.

**W. Delmanzosche
Buchdruckerei.**

Wer im Zweifel darüber ist,

welches der vielen, in den Zeitungen
angepriesenen Heilmittel er gegen sein
Leiden in Gebrauch nehmen soll, der
schreibe eine Postkarte an Richters
Verlags-Anstalt in Leipzig und ver-
lange die Broschüre „Krankenfreund“.
In diesem Büchlein ist nicht nur
eine Anzahl der besten und bewähr-
testen Hausmittel ausführlich be-
schrieben, sondern es sind auch

erläuternde Krankenberichte

beigedruckt worden. Diese Berichte
beweisen, daß sehr oft ein einfaches
Hausmittel genügt, um selbst eine
scheinbar unheilbare Krankheit noch
glücklich geheilt zu sehen. Wenn dem
Kranken nur das richtige Mittel
zu Gebote steht, dann ist sogar bei
schwerem Leiden noch Heilung
zu erwarten und darum sollte kein
Kranker versäumen, sich den „Kranken-
freund“ kommen zu lassen. An Hand
dieses lehrreichen Buches wird er
viel leichter eine richtige Wahl treffen
können. Durch die Zusendung des
Büchles erwachsen dem Besteller
keinerlei Kosten. 25

Gedruckte

N u m m e r n
von 1—300

empfehlen

**W. Delmanzosche
Buchdruckerei.**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 5.

Mittwoch, den 29. Januar

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 3. Januar 1890.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Kurmärktischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XII No. 6 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten. Mit dem 1. Mai 1890 hört die Verzinsung der verloosten kurmärktischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen kurmärktischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkenaufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Cöslin, den 7. Januar 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooster Schuldverschreibungen unterlassen.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 25. Januar 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden aufgefordert, binnen längstens 5 Tagen hierher anzuzeigen, ob in ihren Orten Turbinen-Anlagen sich befinden und ob die letzteren mit Schutzgittern für die Fische versehen sind. — Bakat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 23. Januar 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher mache ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 13. Januar cr. — in Kreisblatt Nr. 3 — zur genauesten Befolgung nochmals darauf aufmerksam, daß den Wahlvorstehern für die Reichstags-Abgeordnetenwahl dasjenige Exemplar der Wählerliste zuzustellen ist, auf dessen Rückseite sich der Vermerk befindet: „Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt,“ das Haupt-Exemplar dagegen von den Ortsvorständen aufzubewahren bleibt. Auch ist darauf zu sehen, daß sowohl der Abschlußvermerk, wie auch die Bescheinigung über die stattgehabte Auslegung der Wählerliste **durch Datum, Siegel und Unterschrift** vollzogen wird.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 22. Januar 1890.

Das im diesjährigen Kreisblatt No. 3 S. 15 abgedruckte Verzeichniß der Wahlvorsteher und Stellvertreter zur Reichstagsabgeordnetenwahl, ändere ich hier durch wie folgt:

8. Wahlbezirk Budow, wird der Pfarrer Hermann zu Wahlvorsteher, der Gemeindevorsteher Pätz zum Stellvertreter ernannt;

96. Wahlbezirk Bobloß, wird der Gutsverwalter Witt zum Wahlvorsteher, Gemeindevorsteher Taube zum Stellvertreter ernannt;

101. Wahlbezirk Quadenburg, wird der Gemeindevorsteher Häcker zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt;

130. Wahlbezirk Sorchow, wird der Gutsverwalter Ewest zum Wahlvorsteher, Gemeindevorsteher Klotz zum Stellvertreter ernannt;

138. Wahlbezirk Stresow, wird der Lehrer Ruz zum Wahlvorsteher, Hofmeister Perlick zum Stellvertreter ernannt, und als Wahllokal das Schulhaus bestimmt;

146. Wahlbezirk Bieschen mit Damerkow wird Gemeindevorsteher Wandtke zum Wahlvorsteher und Schöffe Karweid zum Stellvertreter ernannt und als Wahllokal das Schulhaus bestimmt.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände werden angewiesen, vorstehende Aenderungen sofort in ihren Orten bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehrordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 15. Januar. 1890.

Da sich in neuerer Zeit wiederum Unfälle bei dem Betriebe der landwirthschaftlichen Maschinen ereignet haben, so sehe ich mich veranlaßt, alle Leiter und Betriebsunternehmer von Landwirthschaften **eindringlich auf die genaueste Befolgung der Polizei-Verordnungen vom 8. November 1873** (Hoppe No. 31) **und vom 28. August 1888** (Kreisblatt von 1888 S. 348) aufmerksam zu machen.

Hiernach ist jeder Landwirth verpflichtet, die Wellen, Verkuppelungen und Triebräder seiner Maschinen dergestalt zu verkleiden, daß ein Erfassen von Personen

und ihrer Kleidungsstücke nicht möglich ist, und das Einfüllungsloch bei Dreschmaschinen so zu versichern, daß ein Hineingleiten der auf dem Dreschkasten beschäftigten Personen ebenfalls nicht stattfinden kann, und ferner nicht gehende Göpelwerke mit einer Kette so fest anzuschließen, daß sie von Unbefugten nicht in Bewegung gesetzt werden können.

Jeder, welcher diese Vorsichtsmaßregeln verabsäumt, verfällt nicht allein in die festgesetzte Polizeistrafe, sondern setzt sich, wenn durch seine Fahrlässigkeit die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt ist, der schwersten strafrechtlichen Ahndung, welche bis zu fünf Jahr Gefängniß gehen kann (s. §§ 222 und 230 seq. des Reichsstrafges.-B.) und außerdem großen vermögensrechtlichen Nachtheilen aus, da er nach § 117 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 der Berufsgenossenschaft gegenüber für alles dasjenige haftet, was diese dem Verletzten in Folge des Unfalls gewähren muß.

Ich werde alle landwirthschaftlichen Maschinen durch die Ortspolizeibehörden wiederholt der Revision unterwerfen lassen.

Der Landrath

Cöslin, den 18. Januar 1890.

In der Tages- und Fachpresse ist bereits von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß unter dem Namen „Gassens Kunstkaffee“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht werden, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26 %
Aether-Extrakt	2,78 =
Wasser-Extrakt	27,58 =
stickstoffhaltige Bestandtheile	11,46 =
Zucker	1,94 =
Asche	1,77 =
Kaffein	0,55 =

Gesundheitsschädliche Metalle sind zwar nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Nüssen her.

Behufs der Handhabung der polizeilichen Kontrolle wird auf die von dem Professor Dr. A. Stutzer zu Bonn angegebene Methode zur Unterscheidung der künst-

lichen von den natürlichen Kaffeebohnen (vergl. Zeitschrift für die angewandte Chemie, Jahrgang 1888 Heft 24) aufmerksam gemacht.

Hiernach unterscheiden sich die Kunstbohnen von den echten Bohnen dadurch, daß sie in Aether sofort unter sinken, während die echten Bohnen wegen ihres Fettgehaltes größtentheils zunächst oben auf schwimmen. Werden Kaffeebohnen in eine heiße, stark oxydirende Flüssigkeit (Königswasser, H. Cl. + K. Cl. O. 3 oder dergl.) geworfen, so werden die echten Bohnen viel schneller entfärbt, als die künstlichen.

Ich warne daher vor dem Vertrieb des Gassen'schen Kunstkaffees und bemerke, daß die Polizeibehörden von mir angewiesen worden sind, im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) einzuschreiten.

Der Regierungs-Präsident

J. B. von Hirschfeld.

Stolz, den 22. Januar 1890.

Neuere Erfahrungen haben ergeben, daß manche Ortspolizeibehörden, bei der Behandlung der Gesindestreitsachen in formeller Hinsicht Fehler begehen, und dadurch unangenehme Weiterungen herbeiführen. Ich mache daher die Herren Amtsvorsteher auf die Instruktion für die Behandlung der Gesinde-Streitsachen vom 18. August 1884 (Kreisblatt No. 36 do 1884 S. 245) noch einmal ausdrücklich aufmerksam, und ersuche sie, genau darnach zu verfahren.

Hiernach sind diese Sachen stets als **schleunige** zu behandeln. Es ist in jedem Falle mit den Parteien summarisch **mündlich** zu verhandeln, und wenn keine Einigung zu erzielen, ein **schriftliches Resolut** abzufassen, auszufertigen und den Parteien zu behändigen, in welchem unter gebrängter Zusammenstellung der Verhandlungen auszusprechen ist, daß und aus welchen Gründen nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung das Gesinde den Dienst bis zur etwaigen richterlichen Entscheidung bis zum Ende der Dienstzeit fortzusetzen verpflichtet, — oder entgegen gesetzten Falls zu verlassen berechtigt ist. — Im ersteren Fall ist nach § 167 der Gesinde-Ordnung in dem Vorbescheide stets gleichzeitig das Zwangsmittel anzugeben, durch welches das widerrechtlich entlaufene Gesinde zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden soll, — und zu dem Ende in der Regel der körperliche Zwang, — die **persönliche zwangsweise Zurückführung in den Dienst**, zu wählen und in dem Bescheide anzudrohen (§ 132 No. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1883). — Gegen den Bescheid und die Androhung stehen dem Gesinde zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel zu, — dieselben haben aber, — da es sich um ein Interesse der öffentlichen Ordnung handelt, und die Ausführung ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht aufgehalten werden kann, — **keine aufschiebende Wirkung**

(§ 53 l. c.). — die Androhung muß vielmehr **sofort** zur Ausführung gebracht werden. — Hiernach ist stets zu verfahren, — **bloß mündliche Eröffnungen und Androhungen dagegen sind ganz unwirksam und können nicht exekutirt werden.** Ganz unabhängig von diesem auf die **polizeiliche Zurückführung** gerichteten Verfahren ist die auf **Antrag der Herrschaft** erfolgende **Bestrafung** ungehorsamen und ohne gesetzlichen Grund den Dienst verlassenden Gesindes nach dem Gesetz vom 24. April 1854. Sie kann neben dem ersteren Verfahren hergehen, und muß durch ein polizeiliches Strafmandat in den Formen des Gesetzes vom 23. April 1883 erfolgen.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Januar 1890.

Der Tagelöhner Zelinski ist mit seiner Familie in der Nacht vom 22. zum 23. September a. pr. seinem Dienstherrn, dem Gutsbesitzer Lüttke auf Gr. Radtitz, unter Bruch des Dienstvertrags heimlich entwichen, und soll sich seitdem vagabondirend bald in Pommern, bald in Westpreußen aufhalten. Er ist jedenfalls nirgend anzutreffen. Da seine Zurückführung in den Dienst beantragt ist, so fordere ich die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher und Gendarmen hierdurch auf, den Zelinski im Betretungsfalle anzuhalten und dem Amtsvorsteher, Herrn Krag auf Cosemühl zuführen zu lassen.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Januar 1890.

Den Kreiseingesessenen theile ich hierdurch mit, daß der Herr Ober-Präsident der Einsammlung einer Hauskollekte für das Stift Salem im Jahre 1890 in der Provinz Pommern genehmigt hat.

Der Landrath.

Stettin, den 7. Januar 1890.

Bekanntmachung.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmanns — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. belegt werden. Mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge ist anzumelden:

- a) die Erhöhung oder Herabsetzung der auf dem Betriebs-Grundstück lastenden wirklichen oder fingirten Grundsteuer;
- b) bei beitragsfreien Betrieben der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen gemäß § 25 Abs. 4 des Statuts die Beitragsfreiheit zugestanden ist.

Der Vorstand

der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von der Goltz.

Stolp, den 24. Januar 1890.

Der Amtsvorsteher, Rittmeister a. D. von Miklaff auf Mikrow, ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Geschäfte des Amtsbezirks Mikrow wieder übernommen.

Der Landrath.

Stolp, den 28. Januar 1890.

Für den Wahlbezirk Nuttrin wird das herrschaftliche Wohnhaus als Wahllokal für die am 20. Februar stattfindende Wahl zum Reichstage bestimmt.

Der Landrath.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Warnung.

In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Comptoir, Lotterie-Einnahme oder Lotterie-Kollekte bezeichnet sind und deren Inhaber sich als Lotterie-Einnnehmer resp. Kollekteur bezeichnen, werden Loose der Preussischen Klassen-Lotterie und Antheilscheine auf solche Loose, oft unter Benennung als Antheilloose, für Preise angeboten, welche die im Lotterienplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinn-Abzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen **niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Looseerneuerung und auf Gewinnzahlung.**

Vielsache gerichtliche Verurtheilungen von Loosantheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loose, auf welche sie Antheile verkaufen, **nicht besitzen**, oder auf wirklich besessene Loose viel mehr Antheilscheine ausgeben, als der Umfang ihres Loosbesitzes erlaubt, oder endlich indem sie ihrerseits erhobene größere Gewinne unterschlagen und mit denselben verschwinden.

Zur Unterscheidung der Loos-Antheile von den echten Loosen machen

wir darauf aufmerksam, daß die letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Kön. Pr. Gen. Lotterie-Direkt.“ und die Unterschrift „Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction“ tragen.

Zur Unterscheidung zwischen den sich als „Lotterie-Einnehmer“ benennenden und ihr Geschäft als „Lotterie-Einnahme“ oder „Lotterie-Comptoir“ bezeichnenden Privat-Verkäufern von Loosen einerseits und den königlichen Lotterie-Einnehmern andererseits aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahmen“ oder „Königliche Lotterie-Einnehmer“ sich namhaft machen.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Dammas. Lilienthal.

Graudenz, den 25. Januar 1890.

S t e c k b r i e f.

Der unten näher bezeichnete Musketier Albert Trapp der 1. Compagnie Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14 wird seit dem 22. Januar 1890 in der Garnison vermißt, sodaß die Vermuthung der Desertion gegen ihn vorliegt.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf p. Trapp acht zu haben und ihn im Betretungsfalle an das nächste Garnison-Kommando abliefern lassen zu wollen.

S i g n a l e m e n t. Vor- und Zunamen: Albert, Ferdinand, Carl Trapp, Geburtsort: Langeboese Kreis Stolp Reg.-Bez. Cöslin, Alter: 23 Jahre 10 Monat, Größe: 1 m. 79,5 cm., Religion: evangelisch, Profession: Arbeiter, Haare: blond, Stirn: hoch, Augen: grau, Augenbrauen: blond, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Bart: Schnurrbart, Zähne: vorne defect, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsbildung: oval, Statur: kräftig, Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seinem Fortgehen war derselbe bekleidet mit: Waffenrock, Tuchhose, Feldmütze, Lederzeug mit Seitengewehr.

Ausgehoben zu Lauenburg Liste E. Nr. 38 pro 1888.

K ö n i g l i c h e s - K o m m a n d o
des 1. Bataillons Infant.-Regiments Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 6.

Mittwoch, den 5. Februar

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 15. Dezember 1889.

Das Viehseuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880 enthält bekanntlich keine besonderen Vorschriften über die Abwehr und Unterdrückung der herkömmlich unter der Bezeichnung „Influenza“ begriffenen Pferdekrankheiten (Brustseuche — ansteckende Lungenentzündung — Pferdepest — Rothlauffseuche — Stalma — seuchenartiger Katarrh der Luftwege —).

Bei der leichten Uebertragbarkeit und dem Verhältniß ungefährlichen Charakter dieser Krankheiten halte ich die Anwendung von Sperrmaßregeln zur Verhinderung der Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht für angemessen, weil sie eine sehr empfindliche Störung des gesammten Verkehrs herbeiführen würden, ohne einen sichereren Erfolg zu verbürgen.

Dagegen erscheint es dringend wünschenswerth, daß den Pferdebesitzern die Möglichkeit geboten wird, ihre Pferde durch Fernhaltung von verseuchten Orten, bezw. durch Vermeidung einer unmittelbaren oder mittelbaren Berührung mit verseuchten oder der Ansteckung verdächtigen Beständen thunlichst gegen die Ansteckung zu schützen. Voraussetzung für eine derartige heilsame Selbstthätigkeit ist, daß die Ausbrüche der Influenza so schnell als möglich zur Kenntniß der beteiligten Kreise gelangen.

Ich wünsche daher, daß die beamteten Thierärzte und die Ortspolizeibehörden von jedem ihnen bekannt gewordenen Ausbruche und von dem Erlöschen der Influenza dem Kreislandrathe Anzeige machen und daß die Landräthe diese Anzeigen in geeigneter Form schleunigst im Kreisblatte veröffentlichen, auch von dem Inhalte derselben den Vorständen der Haupt- und Landgestüte in der Provinz, sowie dem betreffenden General-Kommando und sofern sich in dem Seuchenorte eine Garnison befindet, auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Altesten direct Nachricht geben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Stolp, den 29. Januar 1890.

Abdruck theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen mit, mir von jedem Ausbruch und von dem Erlöschen der Influenza bei Pferden unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Lauenburg, den 1. Februar 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Feststellung des Ergebnisses der am 20. d. M. stattfindenden Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag in dem Wahlkreise Stolp-Lauenburg wird am **Montag, den 24. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr** im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst stattfinden, was gemäß § 26 des Reglements vom 28. Mai 1870 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Wahl-Kommissarius. Landrath von Köller.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 30. Januar 1890.

Behufs Ermittlung der Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots im Kreise Stolp werden der Magistrat sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersucht, nach untenstehendem Muster ein Verzeichniß der in der betreffenden Ortschaft wohnenden Landsturmpflichtigen genau aufzustellen und mit den ermittelten Zahlen- (nicht Namen) Angaben versehen, **bis spätestens den 15. Februar 1890 an das Bezirks-Kommando Stolp** einzureichen.

Verzeichniß

der im Guts- (Gemeinde-) Bezirk befindlichen Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots.

A.

B.

C.

Ortschaft.

Landsturm 1. Aufgebots.

In der Gemeinde lebende männliche Personen, welche weder im Heere noch in der Marine gedient haben und geboren sind im Jahre:

1851 vom 1. April ab
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873

u u m m a.

Landsturm 2. Aufgebots.

In der Gemeinde lebende männliche Personen, welche weder im Heere noch in der Marine gedient haben und geboren sind im Jahre:

1846 vom 14. Febr. ab
1847
1848
1849
1850
1851 bis 31. März

u u m m a.

Landsturm 2. Aufgebots.

Wehrpflichtige, welche im Heere oder in der Marine gedient haben und geboren sind im Jahre

1846 vom 14. Febr. ab
1847
1848
1849
1850
1851 bis 31. März

u u m m a.

Bei Ausfüllung des hier beigebruckten Musters ist Folgendes zu beachten:

In Spalte A sind aufzunehmen:

diejenigen männlichen Personen, welche weder im Heere noch in der Marine gedient haben und vom 1. April des Jahres 1851 ab bis einschließlich des Jahres 1873 geboren sind.

In Spalte B sind aufzunehmen:

diejenigen männlichen Personen, welche in den in Spalte B angegebenen Jahren geboren sind und ebenso weder im Heere noch in der Marine gedient haben.

In Spalte C sind aufzunehmen:

diejenigen Mannschaften, welche nach dem 14. Februar des Jahres 1846, ferner die, welche 1847, 1848, 1849, 1850 und bis zum 31. März des Jahres 1851 geboren sind und im Heere oder der Marine gedient haben.

Sämmtliche Personen, welche sich zwar vor den Ersatz-Behörden gestellt, aber noch keine bestimmte Entscheidung erhalten haben, müssen hier mitenthalten sein.

Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz- und Marine-Ersatz-Reservisten, welche jetzt noch in militärischer Kontrolle stehen, sowie die als dauernd untauglich ausgemusterten Leute werden nicht aufgenommen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 3. Februar 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den Gemeinde- und Gutsvorständen mit dem Erwarten bekannt gegeben, daß der oben gestellte Termin — 15. Februar cr. — pünktlichst innegehalten wird, widrigenfalls ich mit Ordnungsstrafen gegen dieselben vorgehen werde.

Gleichzeitig veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher zur Einsendung der qu. Nachweisungen nicht — wie bereits vielfach geschehen — die ihnen im vorigen Jahre zugesandten Briefumschläge mit der Aufschrift „An das Hauptmeldeamt zu Stolp“ zu benutzen. Diese Couverts sind vielmehr nur bei schriftlichen An- und Abmeldungen von Leuten des Beurlaubtenstandes zu verwenden.

Der Landrath.

Stolp, den 3. Februar 1890.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Beschälstation Stolp nach Nixom verlegt und dem Hofbesitzer Zaddach dortselbst übertragen worden ist.

Der Landrath.

Stolp, den 1. Februar 1890.

In Abänderung des im diesjährigen Kreisblatt No. 3 abgedruckten Verzeichnisses der Wahlvorsteher pp. zur Reichstagsabgeordnetenwahl wird

für den 1. Wahlbezirk Arnshagen der Pfarrvikar Witt zum Wahlvorsteher;

für den 23. Bezirk Gzierwienz der Gutsverwalter von Schulz zum Wahlvorsteher;

für den 116. Wahlbezirk Scharlow der Gemeindevorsteher Latorenz zum Wahlvorsteher, und der Hammermeister Meyn zu dessen Stellvertreter und als Wahllokal das Gemeindevorsteherlokal bestimmt;

für den 122. Bezirk Schurow der Rittergutspächter von Normann zum Wahlvorsteher ernannt, und als Wahllokal das herrschaftliche Haus bestimmt.

für den 78. Wahlbezirk Lüllemün werden der Gemeindevorsteher Wuhner zum Wahlvorsteher und der Schöffe, Halbbauer Rabbe zu dessen Stellvertreter ernannt.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände haben Vorstehendes sogleich in ihren Orten bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 4. Februar. 1890.

Folgende Guts- und Gemeindevorsteher: Bedlin Gut, Wd. Buckow Gut und Gem., Carzin Gut, Daber Gut, Damerkow b. Bieschen Gut, Neu-Damerow Gem., Dammen Gut, Rathz-Damnick Gem., Dargeröse Gut, Darfow Gut, Denzin Gut, Dresow Gut und Gem., Gr. Dübsow Gut, Kl. Dübsow Gut, Dumrose Gut, Gallenzin Gut, Kl. Ganssen Gut und Gem., Glesnitz Gut, Grapitz Gut, Gumbin Gut und Gem., Alt-Gugmerow Gut u. Gem., Holzkathen Gem., Neu-Jugelow Gut u. Gem., Klenzin Gut u. Gem., Kleschitz Gut, Ruhnhoj Gut, Labehn Gut, Lankwitz Gem., Lojow Gm., Mariensfelde Gut, Lössin Gut u. Gem., Lübzow Gut, Lüllemün Gut u. Gem., Lupow Gut, Gr. Machmin Gut, Kl. Machmin Gut, Malzkow Gut, Mdl. Mellin Gem., Muttrin Gut, Nefekow Gut, Niemießke Gut, Kl. Nossin Gut, Prebendow Gut, Quackenburg Gut, Gr. Ruhnnow Gut, Schmollin Gem., Schönwalde Gem., Schurow Gut, Kl. Silkow Gut und Gem., Sorkow Gut, Stresow Gut, Swantee Gut, Wittbeck Gut, Wittstock Gut, Wollin Gut und Gem. sind auch jetzt noch nicht meiner Verfügung vom 29. Dezember, Kreisblatt No. 1 d. d. 1890 wegen Einreichung der Anzeigen über die in andere Gegenden angeworbenen Arbeiter (Sachfengänger) nachgekommen. Ich fordere die Säumigen nunmehr auf, die Sache binnen 48 Stunden zu erledigen, widrigenfalls ich **unnachlässig** Ordnungsstrafen von 5 Mk. verhängen werde.

Der Landrath.

Rambow b. Lupow, den 30. Januar 1890.

Der schulpflichtige Knabe August Ludwig Gers, geb. den 9. November 1877 zu Alt-Bornzin, Pflugesohn des Tagelöhners Heinrich Breitbeck zu Wend. Carstnik, hat sich seit Oktober v. J. von seinen Eltern heimlich entfernt. Bekleidet war derselbe mit grauvollenem Anzug, Mütze, und ohne Stiefeln.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden ergebenst ersucht, im Betretungsfalle des Knaben dem Unterzeichneten Mittheilung zukommen lassen zu wollen.

Der Gutsvorsteher = Stellvertreter.

Horn.

Stolp, den 5. Februar 1890.

Die Herren Amtsvorsteher zu Gr. Strellin, Mellin, Rathsdammitz, Schojow, Vanselow, Rumböke, Gieseberg, Ziptow, Schurow, Poganitz, Wundichow, Kl. Dübrow, Erien, Voitz und Saleste haben meine Verfügungen vom 14. November a. pr. und 2. Januar cr. wegen Revision der Feuerungsanlagen in ihren Amtsbezirken noch immer nicht erledigt. Ich ersuche die Herren, die Berichte nunmehr binnen 8 Tagen einzureichen.

Der Landrath.

Gr. Gluschen, den 26. Januar 1890.

Da Einsprüche gegen das Eingehen des Weges von Kl. Gluschen über Kexiner Feldmark nach Gohren, als Parallelweg Chaussee Kl. Gluschen, Kexin, Kexiner Mühle nach Gohren, auf die in No. 48 Kreisblatt v. J. erlassene Bekanntmachung, nicht erfolgt sind, — wird das Eingehen oben genannten Weges hiermit amtlich verfügt.

Der Amtsvorsteher.
Heinemann.

Stolp, den 1. Februar 1890.

Stechbrief.

Der Unteroffizier (Gärtnergehilfe) Karl Ferdinand Ludwig Pigorsch, geboren am 29. Oktober 1865 zu Rowe, Kreis Stolp entzieht sich seit August v. J. durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen der militärischen Kontrolle.

Genannter ist am 17. August 1889 vom Festungs-Gefängniß Graudenz, woselbst er beim ständigen Aufsichtspersonal diente, in Folge aufgehobener Kapitulation nach Stolp entlassen.

Es wird vermuthet, daß p. Pigorsch sich in hiesiger Gegend aufhält und werden daher alle bezgl. Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfalle kostenfrei beim nächsten Bezirksfeldwebel behufs Regelung seiner Militärverhältnisse vorführen und vom Geschehenen Nachricht hierher gelangen lassen zu wollen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Berlin W, 25. Januar 1890.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XI und XX erschienen.

Im Laufe des künftigen Monats werden die beiden letzten Blätter XVI und XIX zur Ausgabe gelangen. Blatt XI umfaßt die nördlichen Theile von Baden und Elsaß-Lothringen, den südlichen Theil von Hessen, die Rheinpfalz, die Rheinprovinz südlich der Linie Aachen-Cöln, Luxemburg und die angrenzenden Theile von Belgien und Frankreich. Blatt XX enthält sämtliche Kartons zu der Karte.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berlin W, 8. Januar 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Postpaketverkehr mit Columbien.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach der Republik Columbien versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt, ohne Rücksicht auf das Gewicht, 3 Mk. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

1984 1986 1988 1990 1992 1994 1996 1998 2000 2002 2004 2006 2008 2010 2012 2014 2016 2018 2020 2022 2024 2026 2028 2030 2032 2034 2036 2038 2040 2042 2044 2046 2048 2050 2052 2054 2056 2058 2060 2062 2064 2066 2068 2070 2072 2074 2076 2078 2080 2082 2084 2086 2088 2090 2092 2094 2096 2098 2100 2102 2104 2106 2108 2110 2112 2114 2116 2118 2120 2122 2124 2126 2128 2130 2132 2134 2136 2138 2140 2142 2144 2146 2148 2150 2152 2154 2156 2158 2160 2162 2164 2166 2168 2170 2172 2174 2176 2178 2180 2182 2184 2186 2188 2190 2192 2194 2196 2198 2200 2202 2204 2206 2208 2210 2212 2214 2216 2218 2220 2222 2224 2226 2228 2230 2232 2234 2236 2238 2240 2242 2244 2246 2248 2250 2252 2254 2256 2258 2260 2262 2264 2266 2268 2270 2272 2274 2276 2278 2280 2282 2284 2286 2288 2290 2292 2294 2296 2298 2300 2302 2304 2306 2308 2310 2312 2314 2316 2318 2320 2322 2324 2326 2328 2330 2332 2334 2336 2338 2340 2342 2344 2346 2348 2350 2352 2354 2356 2358 2360 2362 2364 2366 2368 2370 2372 2374 2376 2378 2380 2382 2384 2386 2388 2390 2392 2394 2396 2398 2400 2402 2404 2406 2408 2410 2412 2414 2416 2418 2420 2422 2424 2426 2428 2430 2432 2434 2436 2438 2440 2442 2444 2446 2448 2450 2452 2454 2456 2458 2460 2462 2464 2466 2468 2470 2472 2474 2476 2478 2480 2482 2484 2486 2488 2490 2492 2494 2496 2498 2500 2502 2504 2506 2508 2510 2512 2514 2516 2518 2520 2522 2524 2526 2528 2530 2532 2534 2536 2538 2540 2542 2544 2546 2548 2550 2552 2554 2556 2558 2560 2562 2564 2566 2568 2570 2572 2574 2576 2578 2580 2582 2584 2586 2588 2590 2592 2594 2596 2598 2600 2602 2604 2606 2608 2610 2612 2614 2616 2618 2620 2622 2624 2626 2628 2630 2632 2634 2636 2638 2640 2642 2644 2646 2648 2650 2652 2654 2656 2658 2660 2662 2664 2666 2668 2670 2672 2674 2676 2678 2680 2682 2684 2686 2688 2690 2692 2694 2696 2698 2700 2702 2704 2706 2708 2710 2712 2714 2716 2718 2720 2722 2724 2726 2728 2730 2732 2734 2736 2738 2740 2742 2744 2746 2748 2750 2752 2754 2756 2758 2760 2762 2764 2766 2768 2770 2772 2774 2776 2778 2780 2782 2784 2786 2788 2790 2792 2794 2796 2798 2800 2802 2804 2806 2808 2810 2812 2814 2816 2818 2820 2822 2824 2826 2828 2830 2832 2834 2836 2838 2840 2842 2844 2846 2848 2850 2852 2854 2856 2858 2860 2862 2864 2866 2868 2870 2872 2874 2876 2878 2880 2882 2884 2886 2888 2890 2892 2894 2896 2898 2900 2902 2904 2906 2908 2910 2912 2914 2916 2918 2920 2922 2924 2926 2928 2930 2932 2934 2936 2938 2940 2942 2944 2946 2948 2950 2952 2954 2956 2958 2960 2962 2964 2966 2968 2970 2972 2974 2976 2978 2980 2982 2984 2986 2988 2990 2992 2994 2996 2998 3000 3002 3004 3006 3008 3010 3012 3014 3016 3018 3020 3022 3024 3026 3028 3030 3032 3034 3036 3038 3040 3042 3044 3046 3048 3050 3052 3054 3056 3058 3060 3062 3064 3066 3068 3070 3072 3074 3076 3078 3080 3082 3084 3086 3088 3090 3092 3094 3096 3098 3100 3102 3104 3106 3108 3110 3112 3114 3116 3118 3120 3122 3124 3126 3128 3130 3132 3134 3136 3138 3140 3142 3144 3146 3148 3150 3152 3154 3156 3158 3160 3162 3164 3166 3168 3170 3172 3174 3176 3178 3180 3182 3184 3186 3188 3190 3192 3194 3196 3198 3200 3202 3204 3206 3208 3210 3212 3214 3216 3218 3220 3222 3224 3226 3228 3230 3232 3234 3236 3238 3240 3242 3244 3246 3248 3250 3252 3254 3256 3258 3260 3262 3264 3266 3268 3270 3272 3274 3276 3278 3280 3282 3284 3286 3288 3290 3292 3294 3296 3298 3300 3302 3304 3306 3308 3310 3312 3314 3316 3318 3320 3322 3324 3326 3328 3330 3332 3334 3336 3338 3340 3342 3344 3346 3348 3350 3352 3354 3356 3358 3360 3362 3364 3366 3368 3370 3372 3374 3376 3378 3380 3382 3384 3386 3388 3390 3392 3394 3396 3398 3400 3402 3404 3406 3408 3410 3412 3414 3416 3418 3420 3422 3424 3426 3428 3430 3432 3434 3436 3438 3440 3442 3444 3446 3448 3450 3452 3454 3456 3458 3460 3462 3464 3466 3468 3470 3472 3474 3476 3478 3480 3482 3484 3486 3488 3490 3492 3494 3496 3498 3500 3502 3504 3506 3508 3510 3512 3514 3516 3518 3520 3522 3524 3526 3528 3530 3532 3534 3536 3538 3540 3542 3544 3546 3548 3550 3552 3554 3556 3558 3560 3562 3564 3566 3568 3570 3572 3574 3576 3578 3580 3582 3584 3586 3588 3590 3592 3594 3596 3598 3600 3602 3604 3606 3608 3610 3612 3614 3616 3618 3620

Der heutigen Nummer dieses Kreisblatts liegt das Inhaltsverzeichnis
pro 1889 bei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 7.

Mittwoch, den 12. Februar

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 11. Februar 1890.

In Abänderung des im diesjährigen Kreisblatt No. 3 abgedruckten Verzeichnisses der Wahlvorsteher pp. zur Reichstagsabgeordnetenwahl wird für den 78. Wahlbezirk Lüllemünz wird der Schöffe Bauer Friedrich Neumann zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt; für den 91. Wahlbezirk Rippnow der Förster Carl Reizel an Stelle des Inspektors Lenz zum Wahlvorsteher; für den 113. Wahlbezirk Saleske der Amtsvorsteher-Stellvertreter Dreptow zum Wahlvorsteher und der Reservelieutenant Walter von Below zu dessen Stellvertreter ernannt.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher haben Vorstehendes sofort in ihren Orten bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehrordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 10. Februar 1890.

Den Magistrat hierselbst, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche

bezw. veranlasse ich, mit der Anfertigung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 2. Halbjahr 1890/91 vorzugehen.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 26. März 1883 die Steuer der beiden untersten Stufen der Klassensteuer nicht erhoben wird, sind die Klassensteuer-Veränderungen nur betreffs der Stufen 3 bis 12 nach dem bisherigen Formular in die Zu- und Abgangslisten aufzunehmen. (Zu- und Abgänge der Stufen 1 und 2 bleiben daraus fort.)

Die Aufstellung dieser Zu- und Abgangslisten hat ganz nach den bisherigen Bestimmungen zu geschehen und verweise ich dieserhalb auf die im Kreisblatt für 1876 Seite 159 und 391 abgedruckten Bestimmungen.

Zusbesondere hebe ich Nachstehendes ferner hervor:

- 1) Die Zugänge sind alphabetisch, die Abgänge dagegen genau nach den laufenden Nummern der Klassensteuer-Rolle (bezw. der Zugangsliste) zu ordnen.
- 2) Die im Rekurs-Verfahren bewilligten Ermäßigungen müssen in der Abgangsliste nachgewiesen und als Beläge die den Orts-Vorständen überhändigen Auszüge beigelegt werden.
- 3) In Spalte 11 der Veränderungsliste sind die Ursachen und auch die Lage des Zu- und Abganges genau anzugeben.
- 4) Die Beläge sind nach der Reihenfolge — erst Zu- dann Abgang — zu heften.
- 5) Jeder Zu- und Abgang ist durch vorschriftsmäßigen Belag nachzuweisen. Nicht belegte Zugänge werden hier ohne Weiteres mit Beginn des Steuerjahres berechnet, unbelegte Abgänge dagegen gestrichen werden.

Die Berechnung der Zu- und Abgänge hat nach der in No. 14 des Kreisblatts für 1884 abgedruckten Tabelle zu geschehen.

Zu- und Abgänge werden bis zum Schlusse des Rechnungsjahres also bis 31. März 1889 berechnet.

Außer diesen Zu- und Abgangslisten ist von denjenigen Personen, welche bisher in den Steuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung nach § 5 der Instruction vom 12. Dezember 1875 neu zu veranlagten waren — Personen, welche bis dahin in keine Rolle aufgenommen waren — eine besondere Liste nach dem unten mit Probe-Entragungen abgedruckten Formular aufzustellen. Die Zu- und Abgangslisten betreffs der Stufen 3 bis 12 und die vorgedachte Liste von den in Stufe 1 und 2 neu veranlagten sind doppelt anzufertigen und bis zum 10. März d. Js. pünktlich an mich einzureichen. Den Veränderungslisten in den Stufen 3 bis 12 sind, sofern darin Gensiten vorkommen, welche durch Zugangstellung neu veranlagt werden, nach wie vor

die bezüglichlichen Einkommens-Nachweisungen beizufügen, wogegen es dieser Nachweisungen zu den Listen wegen der Stufen 1 und 2 nicht bedarf.

Sind Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer Vakant-Anzeige. Letztere ist auf einem halben Bogen nach dem untenstehenden Schema auszufüllen.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der W. Delmanzo'schen und F. B. Feigeschen Buchdruckerei hieselbst zu haben.

Der Landrath.

Formular H.

Liste

der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangsstellung neu veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen — Personen für das 2. Halbjahr 1890/91.

Laufende No.	Name und Vornamen der zugegangenen Personen.	Straße und Hausnummer	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuer-Stufe.	Monat, von welchem ab der Zugang beginnt.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Kern, Johannes	Holzstraße 8	Steinseher	erste	April	bei Aufnahme der Rolle übergegangen. Einkommen aus A. beizsberdienst 450 Mk.
2	Roth, Franz	Bergstraße 40	Wägmacher	zweite	Mai	am 10. April aus dem elterlichen Haushalt No 173 d. R. 700 Mark Einkommen aus dem Gewerbe.
3	Strauß, Amalie	Gartenstraße 13	Witwe, Händlerin	erste	do.	nach dem am 20. April 1885 erfolgten Tode ihres Mannes (No. 380 d. R.) neu veranlagt. 600 Mark Einkommen aus Gewerbebetrieb. Gew. St. Klasse B 6 Mk.
4	Müller, Fritz	Schulstraße 36	Schreibeher	zweite	Juni	16. Mai von Wien zugewandert. 900 Mk. Gehalt.

u. f. w.

(Ort und Datum).

Der Orts-Vorstand.

(Unterschrift)

Klassensteuer-Zu- und Abgänge betr. d. Stufen 3 bis 12 sind im Gemeinde (Guts-) Bezirk während des 2. Halbjahres 1890/91 nicht vorgekommen.

N. N., den ten 1890.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Unterschrift)

Stolp, den 25. Januar 1890.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der zum Revisions-Kommissarius für die Gebäudeversicherungen gewählte Rittergutsbesitzer Kraz zu Wintershagen sein Amt wegen andauernder Krankheit niedergelegt und an dessen Stelle der Rittergutspächter Scheunemann in Dännow gewählt, sowie daß der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Mislaff auf Mielrow und Rittergutsbesitzer Gustke auf Birchenzin zu solchen von der Kreisversammlung **neu** gewählt worden sind.

Der Kreis - Feuer - Sozietäts - Direktor.

von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 10. Februar 1890.

Diejenigen Klassensteuerbeträge, welche ungeachtet der eingelegten Exekution nicht einzuziehen gewesen sind, müssen jetzt am Schlusse des Rechnungsjahres 1890/91 zur Niederschlagung liquidirt werden. Die Vorstände derjenigen Ortschaften, in denen derartige Reste im 2. Steuerhalbjahre (Oktober 1889 bis Ende März 1890) verblieben sind, veranlasse ich daher, die vorschriftsmäßige Ausfallliste nach dem unten abgedruckten Muster **in zwei Exemplaren** aufzustellen und **bis zum 15. März d. Js.** unter Beifügung der Klassensteuer-Rolle für 1890/91 an mich einzureichen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nur solche Beträge zur Niederschlagung kommen können, wegen welcher die Exekution **allmonatlich rechtzeitig beantragt und fruchtlos vollstreckt** worden ist.

Beträge, welche bereits in Abgang gestellt sind, dürfen nicht zur Niederschlagung liquidirt werden.

Die Ortsvorstände, welche die Einreichung der Ausfalllisten in der bezeichneten Frist unterlassen, müssen die nicht niedergeschlagenen Reste aus eigenen Mitteln zur Staatskasse abführen.

D e r L a n d r a t h .

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das 2. Halbjahr 1890/91 ungeachtet der eingelegten Exekutionen im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde
 im Kreise Stolp.

Laufende Nummer.	No. der Hebe- L i s t e bezw. des Konto- Buches.	No. der Klassen- steuer- R o l l e bezw. der Zu- gangs- liste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum, für welchen die Steuer rückständig.		Monat- licher Steuer- betrag.		Betrag des Rück- standes.		Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutionsvollstreckung wirklich stattgefunden hat. oder Anzeige, ob und weshalb die- selbe nicht hat stattfinden können.
				von	bis	M.	J.	M.	J.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.

Der Exekutor.
 (Name)

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuer-
 betrag von Mark Pfg., buchstäblich
 wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutionsmittel zu gehöriger
 Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser
 Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist, auch ausstehende
 Forderungen und Arbeitslöhne nicht mit Beschlagnahme zu belegen sind.

, den ten März 1890.

Der = B o r s t a n d.

(Siegel)

(Unterschrift)

Stolp, den 8. Februar 1890.

Nach den eingereichten, hier zum Theil berichtigten Nachweisungen, haben
 an Krankenversicherungs-Beiträgen für die Zeit vom 1. October bis ult. Dezember
 1889 zur Gemeinde-Krankenversicherungskasse zu zahlen: Arnshagen Gem. 4,14 Mk.,
 Banskeow Gem. 2,37 Mk., Bedlin Gem. 4,84 Mk., Benzin Gem. 0,78 Mk., Be-
 wersdorf Gut 11,52 Mk., Birkow Gem. 2,60 Mk., Gr. Brückow Gem. 4,68 Mk.,
 Dtsch. Budow Gut 31,72 Mk., Wend. Budow Gem. 1,56 Mk., Budow Gem.
 2,60 Mk., Dtsch. Carstnitz Gut 1,56 Mk., Carwen Gut 5,76 Mk., Carzin Gut
 8,91 Mk., Carzin Gem. 1,44 Mk., Cosemühl 1,04 Mk., Crampe Gut 8,58 Mk.,

Critwan Gut 4,68 mk., Crussen Gem. 5,47 mk., Abl. Cublitz 11,46 mk., Rgl. Cub-
 litz 1,44 mk., Culsow Gut 5,85 mk., Alt Damerow Gem. 28,60 mk., Dammen
 Gut 11,88 mk., Dammen Gem. 6,56 mk., Hebr.-Dammiz Gut 2,34 mk., Rathz-
 Dammiz 14,94 mk., Dargoroeie Gem. 12,60 mk., Darßin Gem. 1,84 mk., Dom-
 browe Gem. 5,40, Dominke 6,24 mk., Dumroese Gut 6,96 mk., Dünnow 24,78
 mk., Flinow 58,60 mk., Freist Gem. 1,56 mk., Gambin Gem. 0,78 mk., Al. Gan-
 sen Gem. 0,78 mk., Gr. Garde 3,60 mk., Al. Garde 1,56 mk., Gah 1,56 mk.,
 Glowiz Gut 12,42 mk., Glowiz Gem. 13,70 mk., Gr. Gluschen Gut 3,84 mk.,
 Gohren Gut 14,22 mk., Gohren Gem. 1,56 mk., Großendorff Gut 1,32 mk.,
 Großendorff Gem. 2,86 mk., Grumbkow Gut 12,38 mk., Grünhagen Gem. 0,78
 mk., Gumbin Gem. 8,84 mk., Hohenstein 2,34 mk., Horst 5,70 mk., Jerskwitz
 Gut 10,92 mk., Alt Jugelow Gem. 6,24 mk., Neu Jugelow Gem. 3,52 mk., Klen-
 zin Gem. 2,10 mk., Kleschinz Gem. 1,04 mk., Kottow Gem. 6,72 mk., Labehn Gut
 3,12 mk., Labüßow Gut 7,80 mk., Langeboese Gem. 1,56 mk., Lössin Gut 0,40
 mk., Lübzow Gem. 2,87 mk., Lüllemün Gem. 0,78 mk., Lüpow Gem. 30,21 mk.,
 Gr. Machmin Gut 1,56 mk., Malzkow Gut 8,04 mk., Mickrow Gut 1,60 mk., Mickrow
 Gem. 2,16 mk., Muddel 3,12 mk., Nuttrin Gem. 11,80 mk., Müßenow 3,26 mk.,
 Nefekow Gut 0,20 mk., Nefekow Gem. 4,17 mk., Niemieße Gut 5,16 mk., Nipnow
 Gut 4,68 mk., Gr. Nossin 20,02 mk., Schottoske 24,93 mk., Al. Nossin Gem.
 1,56 mk., Wd. Plassow Gem. 17,94 mk., Poblog Gut u. Gem. 2,05 mk., Gr.
 Podel 32,30 mk., Poganitz 8,22 mk., Quackenburg Gut 7,02 mk., Quackenburg Gem.
 1,86 mk., Wd. Carstnitz Gut 7,68 mk., Reiz 3,12 mk., Regin Gut 8,28 mk., Regin
 Gem. 1,76 mk., Rikow Gem. 6,64 mk., Rumbke Gem. 1,04 mk., Gr. Runow
 Gut 3,12 mk., Ruspütz Gem. 1,04 mk., Sagerke Gem. 1,56 mk., Sageritz Gem.
 6,40 mk., Saleske Gut 9,81 mk., Saleske Gem. 4,68 mk., Sanskow Gem. 0,32
 mk., Scharfow Gut 14,52 mk., Schmaaz 4,80 mk., Schmollin 60,66 mk., Schojow
 Gem. 1,56 mk., Schönwalde Gut 79,38 mk., Schwolow Gem. 3,06 mk., Gr. Sil-
 kow Gut 5,16 mk., Al. Silkow Gut 3,24 mk., Wd. Silkow Gut 0,60 mk., Wd.
 Silkow Gem. 4,16 mk., Sochow Gem. 1,04 mk., Stantin 1,52 mk., Starfow
 3,52 mk., Stolpmünde 187,32 mk., Gr. Strellin Gem. 0,78 mk., Al. Strellin
 Gem. 1,56 mk., Ueberlauf 1,12 mk., Ulrichsfelde 8,94 mk., Vangerke Gem. 3,90
 mk., Veddin Gem. 0,24 mk., Vessin Gut 7,90 mk., Vieschen Gem. 2,04 mk., Viet-
 kow Gem. 1,90 mk., Virchenzin Gem. 1,62 mk., Warbelin Gut 1,53 mk., Winters-
 hagen A Gut 4,68 mk., Wintershagen B Gut 49,20 mk., Wittstod Gem. 132 mk.,
 Wobesde Gut 53,72 mk., Wobesde Gem. 1,26 mk., Wollin Gem. 9,36 mk.,
 Wundichow Gem. 1,20 mk., Wutzkow Gut 36,58 mk., Zedlin Gem. 1,68 mk.,
 Zemmin Gut 0,78 mk., Zezenow Gut 7,80 mk., Zezenow Gem. 2,67 mk., Zirchow
 Gem. 3,36 mk., Zikewitz Gem. 0,78 mk. Die betreffenden Ortssteuererheber wer-

den hierdurch aufgefördert, die oben genannten Beträge bis **spätestens den 1. März 1890** an die Kreiskommunalkasse hieselbst abzuführen.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s.
v o n P u t t k a m e r.

Stolp, den 10. Februar 1890.

Bestellt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Gutspächter Pommerening in Swantee als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Swantee;
2. der Administrator Dickmann in Kleschinz zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Kleschinz;
3. der Gastwirth Wegner in Gaffert als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Gaffert;
4. der Gastwirth C. Wiedenhöft in Alt Damerow zum 1. Schöffen der Gemeinde Alt Damerow;
5. der Büdner August Boß zu Kl. Brückow zum 2. Schöffen der Gemeinde Kl. Brückow;
6. der Eigenthümer Carl Gawer aus Pobloß zum Nachtwächter der Gemeinde Pobloß;
7. der Arbeiter Wilhelm Pleiniß zu Ziegen als Nachtwächter für die Ortschaft Ziegen.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 6. Februar 1890.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes habe ich Termin

auf den 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr
in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher, unter Einsendung von 10 Mark Prüfungs-Gebühren, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, zu melden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

H o p p e, Kreisthierarzt.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 8.

Mittwoch, den 19. Februar

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 18. Januar 1890.

In der vom 15. d. M. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 35. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 45 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 29, hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V No. 3 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1889 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Prämien können auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten

Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Eydom.

Cöslin, den 21. Januar 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooster Schuldverschreibungen unterlassen.

R ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

J. B: v. Hirschfeld.

Berlin, den 16. Januar 1890.

Den Uebelstand, daß amtliche Unterschriften schwer oder garnicht lesbar sind, habe ich bereits in der in Abschrift beigelegten Zirkular-Verfügung vom 2. Dezember 1881 gerügt, aber zu meinem Bedauern ohne merkbaren Erfolg. Ich wiederhole deshalb mein Ersuchen an die Herren Berichterstatter, in allen Berichten und Aktenstücke ihre Unterschriften so deutlich zu schreiben, daß dieselben ohne Nachschlagen im Staatshandbuche zu entziffern sind.

Eure Hochgeboren ersuche ich ergebenst, auch die Ihnen unterstellten Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und Berichte mit unlesbaren Unterschriften von der Weiterbeförderung auszuschließen, bis der Einsender dem Mangel abgeholfen hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. von Bismarck.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville
Hochgeboren Cöslin.

Stolp, den 13. Februar 1890.

Abdruck vorstehenden Ministerial-Erlasses wird den Herren Amtsvorstehern und Standesbeamten zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

D e r L a n d r a t h.

Haupt = Ergebnisse

aus der Rechnung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-
Bezirks Cöslin für das Rechnungsjahr 1888/89.

Kassen-Kapital:

- a) am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres . . 281871 Mk. 22 Pf.
b) am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres 281871 „ 22 „

Der Nominalwerth des Kapitals hat sich somit gegen das Vorjahr nicht geändert.

Einnahme:	Einnahme bezw. Ausgabe.		R e s u l t.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Bestand aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—
Antrittsgelder	1468	—	576	—
Gehaltsverbesserungsgelder	2296	50	282	50
Kapitalzinsen	11934	22	90	—
Stellenbeiträge	25156	17	—	—
Gemeindebeiträge	19380	—	—	—
Zuschuß aus der Staats-Kasse	22652	77	—	—
Summa der Einnahme	82887	66	948	50
Ausgabe:				
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Verwaltungskosten	65	60		
Pensionen:				
a) für Lehrerwitwen 79472,06 Mk.			250	01
b) für Lehrerwaisenfamilien 2125,— „				
c) für Hinterbliebene anderer				
Kassenmitglieder 1000,00 „	82597	06	—	—
Sonstige Ausgaben	225	—	—	—
Summa der Ausgabe	82887	66	250	01
A b s c h l u ß:				
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Die Einnahme beträgt	82887	66		
Die Ausgabe beträgt	82887	66		
balancirt	—	—		

Cöslin, den 9. Januar 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stolp, den 12. Februar 1890.

Den Kreiseingefessenen theile ich hierdurch mit, daß der Kollekteur Karl Harbrath aus Friedland i. Mecklenburg mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten von Pommern durch den Erlaß vom 16. Januar cr. für das laufende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollekte zum Besten des Bugenhagen-Stifts zu Ducherow im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Februar 1890.

Den Kreiseingefessenen theile ich hierdurch mit, daß der Kollekteur Kislak mit dem Einsammeln der für das Stift Salem für das laufende Jahr genehmigten Hauskollekte im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Februar 1890.

Den Kreiseingefessenen theile ich hierdurch mit, daß der Herr Ober-Präsident das Einsammeln einer Hauskollekte zum Besten des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses zu Danzig im Bereiche der Provinz Pommern für die Zeit vom 1. April 1890 bis dahin 1891 genehmigt hat.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Februar 1890.

Hierdurch mache ich bekannt, daß für dieses Jahr von Seiten des Pommer-schen Landgestüts die Beschälstationen Rixow, Sorchow und Gr. Podel mit 3 bezw. 2 und 2 Hengsten besetzt werden. Dieselben werden auf den Stationen bis gegen Ende Juni d. Js. verbleiben und unter den bisherigen, im Beschälerstalle ange-schlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemännischen Bevölkerung

ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 18. Februar 1890.

Nach einer Mittheilung des hiesigen Bezirks-Kommandos sind noch die Guts- resp. Gemeindevorsteher von Lüllemin, Schlochow, Weitenhagen, Bussfeken, Stolpmünde, Coose, Rathsdammitz, Dombrowe, Gieseitz, Alenzin, Labehn, Mellin, Niemięke, Podewilshausen, Sorkow, Stresow, Bottnogge mit Einreichung der in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 30. v. M. — Kreisblatt No. 6 Seite 44 bis 46 — erforderten Uebersichten der in den einzelnen Ortschaften vorhandenen Landsturmpflichtigen rückständig.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich nunmehr auf, die rückständigen Uebersichten bis spätestens den 25. d. M. zur Vermeidung von Ordnungsstrafen von 5 Mk. an das hiesige Kgl. Bezirks-Kommando einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 8

Stolp, den 19. Februar

1890

Dr. Harders Augen-Klinik.
Stettin, Kl. Doßstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U.

Garant untersteigert garantiert reine gesunde Natur-
Weine
Oswald Nier
Hauptgeschäft (Nr. 100)
BERLIN
—
* ungegypste *

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

**Bilder und
Photographien**

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,
Markt 10,

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

**Tiedemanns
Vorbereitungs-Anstalt**
für die

Postgehilfen-Prüfung
Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute werd. für obige
Prüfung sicher und gut aus-
gebildet. Falls das Ziel nicht
erreicht wird, zahle ich den vollen
Pensionspreis zurück. Bisher be-
stand. 512 meiner Schüler d. Prü-
fung, augenblickl. 375 Schüler hier.
Genaueres Alter angeben. Am 10.
April beginnt ein neuer Kursus.
J. H. F. Tiedemann.

Der geförte Hengst „**See-
adler**“ in Labehn mißt nicht
1 m 18½ cm, wie irrtümlich
im Kreisblatt Nr. 46 v. J.
angegeben, sondern lt. Anmel-
dung und Erlaubnißschein „1 m
78 cm.“ **Dom. Labehn.**

Ein zweijähriger, großer
Ganter

wird zu kaufen gesucht. Offerten
mit Gewichts- und Preisangabe
erbittet **Domin. Lindenau**,
Kreis Heiligenbeil, Ostpreußen.

Nur eine Mark kostet die
Schachtel, enthaltend 50 Pillen,
der ächten Apotheker **Richard**
Brandts Schweizerpillen in den
Apotheken. Selbst bei täglichem Ge-
brauch reicht eine Schachtel für
einen Monat, sodaß die Kosten nur
wenige Pfennige pro Tag aus-
machen. Hieraus geht hervor, daß
Bitterwässer, Magentropfen, Salz-
pastillen, Ricinusöl und wie die
vielen Mittel alle heißen, dem Pu-
blikum viel teurer als die echten
Apotheker **Richard Brandts**
Schweizerpillen zu stehen kommen,
dabei werden sie von keinem an-
deren Mittel in der angenehmen,
unschädlichen und sicheren Wirkung
bei Magen-, Leber-, Gallen-, Hä-
morrhoidalleiden u. u. übertroffen.
Man sei stets vorsichtig, die **echten**
Apotheker **Richard Brandts**
Schweizerpillen zu erhalten, da
täuschend ähnlich verpackte soge-
nannte Schweizerpillen sich im
Verkehr befinden.

Die auf jeder Schachtel auch quan-
titativ angegebenen Bestandteile
sind: Silbe, Woschusgarbe, Aloe,
Abynth, Bitterklee, Gentian.“

Quittungs-Formulare

empfehlte **W. Delmanzschke**
Buchdruckerei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 9.

Mittwoch, den 26. Februar

1890.

Nützliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 18. Februar 1890.

Da der 7. April d. J. der zweite Osterfeiertag ist, so ist durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten der auf diesen Tag anberaumt gewesene Kram- und Viehmarkt in Glogitz auf den 14. April verlegt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 21. Februar 1890.

Die Guts- bezw. Gemeindevorstände haben die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen, die einigen bereits zugegangen sind, den übrigen aber in nächster Zeit zugehen werden, **sofort** in Gemäßheit des § 15 der ministeriellen Anweisung IV von 31. März 1887 zur Einsicht der Steuerpflichtigen während eines Zeitraumes von längstens 14 Tagen offen zu legen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß, wo und wie lange die Einsicht der Heberolle geschehen kann.

Auf Grund der Heberolle ist unverzüglich die Orts-Hebeliste aufzustellen. Die Heberolle ist, nachdem am Schlusse derselben an der hierfür vorgesehenen Stelle des Festsetzungs-Formulars von dem betreffenden Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks bescheinigt worden, daß und während welcher Zeit die Offenlegung stattgefunden hat, **längstens binnen 3 Wochen** nach Empfang derselben an das betreffende königliche Kataster-Amt zurückzugeben.

In jedem Falle hat der Gemeinde- bezw. Gutsvorstand oder der Orts-Steuer-Erheber gleichzeitig dem Kataster-Kontrollleur anzuzeigen, in welchen Theilen etwa die Heberolle mit dem thatsächlichen Zustande nicht übereinstimmt.

Der Landrath.

Stolp, den 21. Februar 1890.

An Fortschreibungs- = Vermessungs- = Gebühren haben zu zahlen.

Gemeindebezirk	Birkow	. . .	3,00	M.
do.	Gr. Brückow	. . .	40,10	"
do.	Königl. Cublitz	. . .	3,50	"
do.	Flintow	. . .	43,00	"
do.	Gr. Ganssen	. . .	3,00	"
do.	Schmaatz	. . .	113,55	"
do.	Schmolzin	. . .	3,00	"
do.	Schorin	. . .	18,15	"
do.	Sorchorow	. . .	50,09	"
do.	Bitzowitz	. . .	5,50	"

Die betreffenden Gemeindevorsteher werden hiermit angewiesen, die einzelnen Beträge auf Grund der ihnen bereits zugegangenen Hebelisten von den Verpflichteten einzuziehen und restensfrei **innen längstens 4 Wochen** an die hiesige Königliche Kreis-Kasse abzuführen.

Der Landrat h.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrat h.

Stolp, den 24. Februar 1890.

Behufs Feststellung derjenigen noch **lebenden Personen, welche während oder in Folge des Krieges von 1870/71 amputirt** und mit künstlichen Gliedern (Hände, Arme, Füße einschl. Stelzfüße, Gebisse u. i. w.) versehen sind, wird der Magistrat, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersucht, schleunigst Ermittlungen anzustellen und diese Leute unter Benutzung des

untenstehenden Schemas bis spätestens am 4. März d. Js. dem Bezirks-Kommando in Stolp namhaft zu machen.

Falls solche Leute in einzelnen Ortschaften nicht vorhanden, sind Fehlanzeigen zu gleichem Termine dorthin einzusenden.

Namentliches Verzeichniß

der im Guts- (Gemeinde-) Bezirk . . . zur Zeit noch mit künstlichen Gliedern (einschl. Stelzfüßen) versehenen Personen (Unteroffiziere und Mannschaften), welche während oder in Folge des Krieges 1870/71 amputirt worden sind.

Laufende No.	Wohnort	Vor- und Zuname.	Charge.	Verwundet			Amputirt		Hat künstliches Glied (einschl. Stelzfuß) erhalten.		Bemer- kungen.
				Tag und Jahr	wo?	Körper- theil.	Tag und Jahr	welcher Kör- pertheil und an welcher Stelle des- selben.	welcher Art.	von wel- chem Instru- menten- macher.	

Die im Bezirk wohnhaften Offiziere der genannten Kategorie wollen gleiche Angaben über ihre Person nach obenstehendem Schema und bis zum bezeichneten Termin direkt dem Bezirks-Kommandeur in Stolp einsenden.

Königliches Bezirks-Kommando.

Lauenburg, den 24. Februar 1890.

Nachstehend bringe ich das Ergebniß der am 20. d. M. stattgefundenen Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den Wahlkreis Stolp-Lauenburg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Die Gesamtzahl der Wähler betrug . . .	25796
Stimmen sind abgegeben worden . . .	16746
Davon sind für ungültig erklärt . . .	47
bleiben gültige Stimmen	16699

Davon haben erhalten:

Herr Staatsminister von Puttkamer zu Garzin . . .	10522
= Oberbürgermeister von Jördenstedt zu Berlin . . .	5923
= Pfarrer Hopf zu Lauenburg	83
= Buchdruckereibesitzer Herbert zu Stargard . . .	75
= Liebtnecht zu Borsdorf	73
Andere Gewählte zusammen	23

Der Wahl-Kommissarius.
von Köller, Landrath.

Stolp, den 24. Februar 1890.

Da vorauszusetzen ist, daß sich mit dem Beginn des Frühjahr's die Lust zur Auswanderung wieder stärker regen wird, und da unter den Arbeitern auf dem Lande vielfach die Ansicht verbreitet ist, daß es ihnen, wenn sie auswandern wollen, erlaubt ist, ihren Arbeitscontract zu brechen und die Dienst- resp. Arbeitsstelle ohne Aufkündigung jederzeit zu verlassen, so nehme ich hieraus Veranlassung das bereits im Kreisblatt Nr. 1 de 1884 S. 2—3 veröffentlichte Promemoria des Herrn Justizministers vom 4. October 1883 noch einmal abdrucken zu lassen und die Arbeitgeber auf die ihnen darin an die Hand gegebenen gesetzlichen Mittel, um sich vor den Nachtheilen des Contractbruchs zu schützen, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Nach den von dem Herrn Justizminister in dieser Denkschrift aufgestellten Gesichtspunkten ist es unter gegebenen Bedingungen, selbst nach Lage unserer jetzigen Gesetzgebung, vollkommen möglich, sich der Mobilität —, ja selbst der Person eines contractbrüchigen Auswanderungslustigen —, durch gerichtlichen Arrestschlag, zu versichern, und es wird nur der Stellung rechts- und sachgemäßer Anträge bei dem zuständigen Amtsgericht, welche am zweckmäßigsten einem Rechtsanwalt zu übertragen sein wird, bedürfen, um den Arrestschlag zu erwirken. Sollte das Amtsgericht selbst auf gut begründete Anträge nicht eingehen, so ist schleunige Beschwerde einzulegen.

Gegentwärtig macht sich — noch nicht im Stolper, wohl aber in benach-
ten Kreisen — sehr lebhaft die Lust zur Auswanderung nach Brasilien bemerkbar.
Winkelagenten durchziehen das Land und bereben die Leute unter den wahnsinnigsten
Vorspiegelungen, welche aber bereitwillig Glauben finden, dazu, ihre
gesamten Habseligkeiten zu verkaufen, sichere Brodtstellen zu verlassen und
nach Brasilien auszuwandern, wo sie das tiefste Elend erwartet, da
die Anwerbung dieser deutschen Arbeiter nur im Interesse der früheren
Sklavenbesitzer als Ersatz für die aufgehobene Sklaverei geschieht. Es finden selbst-
verständlich auf diese unter Contractbruch vollzogene Auswanderung nach Brasilien
die oben und in der Denkschrift des Herrn Justizministers angegebenen Mittel,
um sich vor den nachtheiligen Folgen dieses Contractbruches zu schützen, vollkommene
Anwendung.

Nach § 1 des Gesetz vom 7. Mai 1853 über die Beförderung von Aus-
wanderern (Ges.-S. de 1853, S. 729) bedürfen alle Auswanderungsagenten einer
von der Bezirksregierung zu ertheilenden Concession und nach § 10 l. c. verfällt
nicht allein derjenige, welcher ohne solche Concession Verträge mit Auswanderer
abschließt, sondern schon der, welcher seine Vermittlung zur Abschließung von Verträgen
oder zur Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern an-
bietet, einer Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder einer Gefängnisstrafe bis zu drei
Monaten. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen haben sich alle Winkelagenten
für Brasilien, welche unmöglich im Besitz der vorgeschriebenen Concession sein kön-
nen, strafbar gemacht.

Alle Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich demnach, auf die Thätig-
keit dieser vagabondirenden Agenten ein aufmerksames Auge zu haben und weise
alle Guts- und Gemeindevorsteher, sowie besonders auch die Gendarmen, hierdurch
ausdrücklich an, den Herren Amtsvorstehern hierbei zur Seite zu stehen. So wie
sich an einem Orte die Thätigkeit eines Agenten bemerkbar macht, ist sofort An-
zeige zu erstatten und von dem Amtsvorsteher, nachdem er sich vergewissert, daß
der Agent sich nicht im Besitz der Concession befindet, in der Art einzuschreiten,
daß er zunächst durch Verhandlung mit den Betheiligten den Thatbestand (mög-
lichst auch die gemachten falschen Vorspiegelungen) feststellt und den in flagranti
ergriffenen Agenten mit den mit sich geführten Papieren schleunigst dem zuständi-
gen Amtsgericht zur Herbeiführung der Bestrafung zuführen läßt. Die Verhaftung
erscheint gerechtfertigt, weil der vagabondirende Agent der Flucht verdächtig ist und
weil er jedenfalls versuchen wird, den Thatbestand zu verdunkeln, wenn er auf
freiem Fuße bleibt. **Von jedem Betretungsfalle ist mir schleunigst An-
zeige zu machen.**

Der Landrath.

Berlin, den 4. Oktober 1883.

P r o m e m o r i a.

Es ist die Frage gestellt worden:

in welcher Weise sind die Interessen ländlicher Arbeitsgeber gegen den Vertragsbruch solcher Arbeitsnehmer, welche im Begriffe stehen, nach Amerika auszuwandern, durch die bestehende Gesetzgebung geschützt?

Drei Mittel bieten die Gesetze der Dienstherrschaft dar, um einer solchen Vertragsbrüchigkeit entgegen zu treten oder sie auszugleichen:

1. ein Zwangsverfahren zur Fortsetzung des Dienstes;
2. den Antrag auf Bestrafung und
3. die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs.

Das erste dieser Mittel ist nur bei dem eigentlichen Gesind: anwendbar; jedes der drei Mittel läßt aber einen so beschleunigten Betrieb zu, daß es trotz der beabsichtigten und vielleicht nahe bevorstehenden Auswanderung, Erfolg verspricht.

1. **Dienstboten**, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache ihren Dienst verlassen, sind nach § 167 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (Ges.-Samml. S. 101) auf Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten. Zuständig zu dieser Zwangshandlung ist auf dem Lande nach § 59 der Kreisordnung (G. S. 1881 S. 180) der Amtsvorsteher. Die Art der Zwangsbefugnisse zählt der § 68 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 278) auf. Danach kann insbesondere die Einziehung eines polizeilich festgestellten Geldbetrags, mit welchem die Fortsetzung des Gesindedienstes durch einen Stellvertreter zu beschaffen ist, angeordnet werden, und wenn die Anordnung der Fortsetzung des Dienstes in anderer Weise nicht durchführbar ist, kann ein unmittelbarer Zwang durch polizeiliche Zurückführung des Dienstboten in seinen Dienst angewendet werden. Beide Anordnungen sind sofort vollstreckbar und das dem Dienstboten gegebene Recht der Beschwerde hindert die Vollstreckung nicht.

2. **Dienstboten und Tagelöhner**, welche gegen bestimmten Lohn und gegen Gewährung einer Wohnung auf dem Landgut zur Bewirthschaftung desselben angenommen sind, sowie Arbeiter, die sich für bestimmte land- oder forstwirthschaftliche Arbeiten verdingen haben, sind in dem Gesetze vom 24. April 1854 (G. S. S. 214) mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Gefängnis bis zu drei Tagen bedroht, wenn sie ihren Dienst ohne gesetzmäßige Ursache verlassen. Den Schwierigkeiten, welche der praktischen Anwendung dieser Strafbestimmung aus der unmittel-

telbar bevorstehenden Auswanderung des Arbeitsnehmers erwachsen, kann dadurch begegnet werden, daß der Arbeiter, gegen welchen die Dienstherrschaft den Strafantrag stellt, vorläufig festgenommen und durch den Amtsanwalt zu sofortiger Aburtheilung dem Amtsrichter vorgeführt wird. Strafprozeßordnung § 211. Die vorläufige Festnahme rechtfertigt sich, weil der den Dienst versagende, also auf frischer That betroffene Arbeiter wegen der **geplanten** Auswanderung fluchtverdächtig ist. Er kann deshalb nach § 127 Abs. 1 Strafprozeßordnung nicht nur von der Polizei, sondern von jedermann, ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festgenommen und dem Richter durch Vermittelung des Amtsanwalts zugeführt werden.

3. Daß der Dienstherrschaft in Folge des Vertragsbruchs der Anspruch auf Schadenersatz zusteht, bedarf keiner Begründung. Es kommt nur darauf an, den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Vollstreckung des erst noch im Prozeßwege festzustellenden Anspruchs trotz der bevorstehenden Auswanderung des Schuldners rasch gesichert werden kann. Diesen Weg bietet das Gesetz im **Arrest** und dessen Vollstreckung.

Wenn nämlich die Dienstherrschaft dem Amtsgericht die Thatsache des geschlossenen und noch laufenden Dienstvertrages, das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder die Gefahr eines solchen Vertragsbruchs und die Höhe des Schadens sowie die Maßregeln, durch welche der Arbeitsnehmer seine Auswanderung vorbereitet hat, **glaubhaft macht**, so ist die Anordnung des Arrestes — und zwar des dinglichen, wenn pfändbare Sachen noch zu erreichen sind — des **persönlichen**, wenn die Fortschaffung derselben bereits stattgefunden hat, — begründet. C. P. O. §§ 796 bis 798, 800. Hat die Glaubhaftmachung, deren Mittel § 266 C. P. O. angiebt, eine Lücke, so kann von der Dienstherrschaft Sicherheitsleistung für die dem Gegner drohenden Nachtheile angeboten werden, und das Gericht kann nach Leistung der Sicherheit trotz mangelnden Nachweises den Arrest anordnen. C. P. O. § 801. Die Anordnung kann erfolgen und erfolgt regelmäßig, ohne daß der Gegner zuvor gehört ist, und sie ist in dem Augenblick, in welchem sie zugestellt wird, auch vollstreckbar. Danach wird es für eine energische Herrschaft bezw. für die Vertretung derselben möglich sein, die Anordnung und Vollstreckung eines Arrestes in wenigen Stunden herbeizuführen.

Stolz, den 20. Februar 1890.

Der Gemeindevorsteher Langosch in Goose ist zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Goose ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsigende des Kreisausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 14. Februar 1890.

Der Rittergutsbesitzer Clert zu Gr. Nossin ist zum Standesbeamten, und der Rechnungsführer Max Bölske daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gr. Nossin ernannt und als solcher verpflichtet resp. vereidigt worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 21. Februar 1890.

Der Rittergutsbesitzer, Hauptmann von der Marwitz-Wundichow beabsichtigt auf der Feldmark seines Rittergutes Al. Nossin einen Ziegelofen zu erbauen.

Dies Unternehmen wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen bei uns anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, präklusivisch.

Zeichnung und Beschreibung kann in unserem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 10.

Mittwoch, den 5. März.

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 19. Februar 1890.

Aus Ihrem Berichte vom 18. Februar d. Js. habe ich mit Mißfallen entnommen, daß in wiederholten Fällen, namentlich in den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin Landbewohner durch falsche Vorspiegelungen zur Auswanderung nach Brasilien verlockt worden sind und heimlich nach Bremen sich begeben haben, in der trügerischen Hoffnung von dort aus nach Brasilien weiter befördert zu werden. Ich will, daß dem gemeingefährlichen Treiben der Auswanderungsagenten, durch welches ein Theil meiner Unterthanen verlockt wird, unter Nichtachtung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, unter Schädigung ihrer Angehörigen und unter Bruch ihrer Arbeitsverträge sich dem Elende preiszugeben, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten und insbesondere, auch in geeigneter Weise auf Belehrung der Betheiligten hingewirkt wird. Ich beauftrage Sie, dementsprechend die Regierungs-Präsidenten in Stettin und Cöslin mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Dieser Erlass ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

(gez.) Wilhelm R.

(ggez.) Herrfurth. Fehr. v. Berlepsch.

An die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe.

Stolp, den 1. März 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. v. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und mache allen Guts- und Gemeindevorstehern

wiederholt zur Pflicht, meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. v. M. gemäß, jeden herumreisenden Agenten, welcher versucht in ihrem Bezirk sein Wesen zu treiben, und auf Erfordern seine Concession nicht vorweisen kann, sofort dingfest zu machen, und dem zuständigen Amtsvorsteher unverweilt Anzeige zu erstatten, welcher dann das Weitere veranlassen wird. Die Gensdarmen des Kreises weise ich an, den Amtsvorstehern, Guts- und Gemeindevorstehern bei Ergreifung und Durchführung etwa nothwendig werdender Maßregeln kräftigen Beistand zu leisten. — Auf den Schlußsatz meiner Bekanntmachung vom 24. Februar mache ich noch besonders aufmerksam.

Der Landrath.

Cöslin, den 24. Februar 1890.

An Stelle unserer allgemeinen Verfügungen vom 3. Januar 1866 und 25 Februar 1877 treten folgende Vorschriften für
den Bau und die Einrichtung der Schul- und dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude.

§ 1. Zu der Ausführung von Neu-, Um- und Ausbauten öffentlicher Schulräume und Lehrer-Dienstwohnungen nebst dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden ist unsere Genehmigung erforderlich.

Bei Beantragung dieser Genehmigung sind uns

- 1) ein vollständiger Entwurf im Maßstabe von 1:100,
- 2) technische Erläuterungen,
- 3) ein Lageplan der Baustelle und ihrer Umgebung, auf welchen die Himmelsgegenden angegeben sein müssen,

durch die zuständige Behörde einzureichen.

§ 2. Die Erläuterungen (§ 1, Nr. 2) müssen enthalten:

- 1) die Zahl der Schulkinder, welche gleichzeitig in den Schulstuben unterrichtet werden sollen mit Berücksichtigung etwaigen Zuwachses (unter gewöhnlichen Verhältnissen 10%.)
- 2) die Beschreibung des Bauplatzes und Darlegung der Gründe für dessen Wahl, sowie für die Stellung des Gebäudes auf demselben.
- 3) Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes und die Höhe des Grundwasserstandes, sowie über die Möglichkeit gutes und ausreichendes Trinkwasser zu beschaffen.
- 4) Angaben der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens über der Erdoberfläche und dem höchsten Grundwasserstande.
- 5) eine kurze Beschreibung des beabsichtigten Bauwerkes unter Anführung der gewählten Baumaterialien und Constructionen.

Hiebei sind zu berücksichtigen:

- a) Mauerwerk, b) Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Schwammbildung,
- c) Decken, d) Fußböden, e) Treppen, f) Dächer, g) Fenster und Thüren,
- h) Heizung, i) Lüftung.

§ 3. Für die Größe und bauliche Einrichtung der Schulkuben, sowie der Lehrer Dienstwohnungen sind im Allgemeinen die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ausgearbeiteten Erläuterungen vom 18. November 1887 (Ctbl. 1888 S. 259) zu den durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 7. Juli 1888 U. III Nr. 16335 G. III mitgetheilten fünf Entwürfen für die am häufigsten vorkommenden Baufälle bei ländlichen Volksschulen, insbesondere die Bestimmungen in den nachfolgenden §§ 4 bis 10 maßgebend.

Die Entwürfe nebst den dazu gehörigen Erläuterungen können bei dem Königlichen Kreisbaubeamten eingesehen, auch von dem lithographischen Institute von Bogdan Gisevius — Berlin, Lindenstraße 29 — für den Preis von 50 Pfg. für das einzelne Blatt käuflich bezogen werden.

Wir behalten uns indeß vor, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse sowohl Abweichungen in der Bauweise als auch in der Raumbemessung zu genehmigen bezw. anzuordnen.

§ 4. Die Schulkuben müssen mindestens eine lichte Höhe von 3,20 m erhalten, ihre Größe auch so bemessen sein, daß:

- a) bei einer Schülerzahl bis zu 50 für jedes Kind mindestens 0,74 qm,
- b) von 50—70 für jedes Kind mindestens 0,69 qm,
- c) über 70 mindestens 0,64 qm Grundfläche entfällt.

§ 5. Die Wohnräume der Dienstwohnungen müssen in den Geschossen mindestens 3,0 m, in den Dachräumen 2,5 m lichte Höhe erhalten.

Für Schlafkammern mit nach Außen fallenden Decken genügt es, wenn diese Höhe auf der Innenseite vorhanden ist.

§ 6. Die Räume der Lehrerdienstwohnungen müssen bestehen:
für die Stelle eines verheiratheten Lehrers

- a. aus einer heizbaren Wohnstube von mindestens 26 qm
- b. " " " Schlafstube " " 20 qm
- c. aus einer bis zwei Kammern " " 12 qm
- d. aus einer Speisekammer von mindestens 4,5 qm
- e. aus einem Keller von mindestens 20 qm
- f. aus einer Räucherammer,
- g. aus einer Küche von mindestens 13 qm, nebst einem mit verdeckter Feuerung und mit russischen Röhren versehenen Kochheerd.

Mit dem Kochherd ist, wenn die Raumverhältnisse es gestatten, ein kleiner Backofen zu verbinden.

2) für die Stelle eines untergeordneten Lehrers:

a. aus einer Wohnstube von mindestens 20 qm und

b. einer Schlafkammer, welche beiden Räume im Dachgeschoß angelegt werden können.

Die Wohnräume im Erdgeschoß sind mit Fensterläden zu versehen.

§ 7. Sind mehrere Wohnungen in einem Gebäude vereinigt, so muß der zu jeder Wohnung gehörige Bodenraum verschließbar sein.

§ 8. Jede Wohnung muß eine verschließbare Abtrittszelle erhalten.

Die Abtritte für die Schulkinder sind — nach Geschlechtern getrennt — anzulegen, und so zu bemessen, daß für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen gesonderte Abtheilungen anzunehmen sind.

§ 9. Den Lehrern müssen der Größe ihrer Dienstländereien entsprechende Stall- und Wirthschaftsräume, sowie je ein besonderes Gelaß für das zum eigenen wirthschaftlichen Bedarf und das zur Heizung der Schulstube gelieferte Brennmaterial gewährt werden.

§ 10. Die zur Benutzung für die Wohnungsinhaber und die Schulkinder bestimmten Brunnen sollen in der Regel auf dem Schulgrundstück, in jedem Falle aber möglichst nicht weiter als höchstens 220 m von dem Schulhause entfernt angelegt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stolp, den 3. März 1890.

Gewählt, bezw. ernannt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

- 1) der Gutsverwalter Ernst Pahnke in Stresow zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Stresow,
- 2) der Förster Westphal in Malzkow zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Malzkow;
- 3) der Halbbauer Rudolf Grunst in Kl. Nossin zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kl. Nossin und gleichzeitig zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Kl. Nossin;
- 4) der Bauer August Neumann in Sagerke zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Sagerke;

- 5) der Bauer August Ol zu Podewilshausen zum Gemeindevorsteher des Gemeindebezirks Podewilshausen und
- 6) der Eigenthümer Julius Rahn zu Podewilshausen zum ersten Schöffen der Gemeinde Podewilshausen.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 3. März 1890.

Steinschläger finden auf der Chaussee von Stolp nach Rathsdammig Beschäftigung und können sich melden beim Unterzeichneten, oder beim Chaussee-Aufscher Kaufmann in Bumbin.

M ü l l e r, Kreisbaumeister.

Berlin W., den 21. Februar 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einrichtung einer Postagentur in Lome (Togo-Schutzgebiet).

In Lome (Deutsches Togo-Schutzgebiet) wird zum 1. März d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche sich mit der Beförderung von Brieffsendungen jeder Art und von Postpaketen bis 5 kg befaßt.

Für Sendungen aus Deutschland nach Lome beträgt das Porto.

für frankierte Briefe 20 Pf. für je 15 g,

" Postkarten 10 Pf.,

" Drucksachen, Waarenproben u. Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere, zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzutritt, für Postpakete bis 5 kg 1 Mk. 60 Pf.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Nr. 10

Stolp, den 5. März

1890.

Verpachtung.

Von dem zur Pfarre zu Vessin
gehörigen Acker sollen er. 210
Morgen, davon 150 Morgen Acker-
land und 60 Morgen Hütung
öffentlich meistbietend ohne In-
ventar auf 18 Jahre am Mon-
tag den 10. März d. J. Vormit-
tags 10 Uhr im Pfarrhause ver-
pachtet werden. Pacht Liebhaber
mit genügenden Mitteln werden
dazu eingeladen. Die Bietungs-
kaution beträgt 300 Mark. Pacht-
bedingungen liegen außer Sonn-
tags im Pfarrhause aus.

Das Pfarramt zu **Vessin.**

Für Standes- Beamte!

Aufgebots-Protokolle,

sowie

Geburts-Urkunden,

Heirats-Urkunden

und

Esterbe-Urkunden

nach neuesten Vorschriften em-
pfehlen die

W. Delmanzorsche
Buchdruckerei.

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde
Natur-
Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft (Nr. 108)
BERLIN
—*—
* ungegypste *
physische

Zu haben in Stolp i. Pom. be
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191

Dr. Harders Augen-Klinik.
Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U.

Rechnungs-Schema

empfehlen

W. Delmanzorsche Buchdruckerei
in Stolp i. P.

Militär-Pensions- quittungen

empfehlen

W. Delmanzorsche Buchdruckerei.

Die Bedeutung eines ge-
sunden Blutes für den mensch-
lichen Körper wird beim Publi-
tum noch ganz gewaltig unter-
schätzt. Man begreift nicht, daß
eine sehr große Anzahl Leiden
durch schlechtes, nicht gehörig zu-
sammengesetztes Blut hervorgeru-
ren werden. Diejenigen, welche
über Blutarmut, Blutandrang
(Blutwallungen), Herzklopfen,
Schwindelanfälle, Funkensehen,
Bleichsucht, Gichtauschlag etc. zu
klagen haben, sollten dafür sorgen,
durch eine geregelte Verdauung
und Ernährung das Blut zu kräfti-
gen. In solchen Fällen leisten
bekanntlich die Apotheker **Richard**
Brandt's Schweizerpillen, welche
in den Apotheken à Schachtel 1
Mk. erhältlich sind, sehr schätzbare
Dienste und werden besonders
auch von den Frauen wegen ihrer
angenehmen Wirkung gegen ande-
ren Mitteln vorgezogen. Man ver-
lange aber stets unter besonderer
Beachtung des Vornamens Apothe-
ker **Richard** **Brandt's** Schweizer-
pillen. Halte man daran fest,
daß jede **echte** Schachtel als
Etikette ein **weißes** Kreuz in
rotem Feld hat und die Bezeich-
nung Apotheker **Richard** **Brandt's**
Schweizerpillen trägt. Alle anders
aussehenden Schachteln sind zurück-
zuweisen.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 11.

Mittwoch, den 12. März.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 3. Februar 1890.

Gelegentlich eines Spezialfalles der Versicherung eines Gebäudes bei einer öffentlichen Feuer-Sozietät hat sich ergeben, daß von den Ortspolizeibehörden des betreffenden Sozietätsbezirks die Vorlegung der bei jener Sozietät angebrachten Immobilien-Versicherungsanträge zur Prüfung der Zulässigkeit seither fast nie verlangt worden ist, indem die Polizeibehörden von der Annahme geleitet worden sind, daß das Gesetz vom 8. Mai 1837 und die Kabinettsordre vom 30. Mai 1841 sich lediglich auf Feuerversicherungen bei **Privatgesellschaften** beziehe. Diese Annahme ist unzutreffend. Die durch die Kabinettsordre vom 30. Mai 1841 erfolgte Ausdehnung der Vorschriften in §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Immobilienversicherungen ist eine allgemeine, ohne die öffentlichen Sozietäten davon auszuschließen, und es sind demgemäß Immobilien-Versicherungsanträge, gleichviel ob dieselben an Privatgesellschaften oder öffentliche Sozietäten gerichtet sind, der Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Herren Regierungs-Präsidenten behufs entsprechender Instruirung der nachgeordneten Behörden gefälligst hierauf aufmerksam zu machen.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

An den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Grafen v. Behr-Regendanz
Exzellenz zu Stettin.

Stolz, den 28. Februar 1890.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit.

Der Landrath.

Berlin, den 22. Januar 1890.

Behufs Verbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ausstellung und Behändigung der Bescheinigungen über die Abnahme von Dampfkesseln (vergl. No. 6 Abt. 2 folg. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom ^{4 Septbr 1869} 19. Juli 1884 Min.-Bl. von 1869 S. 202 ff. und von 1884 S. 164 ff.) bestimmen wir Folgendes:

Die mit der Ueberwachung von Dampfkesselanlagen betrauten **Königlichen Baubeamten** haben dem Inhaber einer solchen Anlage die Abnahme-Bescheinigung auszustellen und zu behändigen. Sie haben zu derselben den gesetzmäßigen Stempel von 1,50 Mk. zu verwenden, dessen Erstattung bei der Vorlage der Gebühren-Liquidation bei der vorgesezten Dienstbehörde zu beantragen ist. Abschrift der Bescheinigung ist derjenigen Polizeibehörde mitzutheilen, welche die Untersuchung veranlaßt hat. Die entgegenstehende Bestimmung der Dienstanweisung für die **Königlichen Bauinspektoren** der Hochbauverwaltung (S. 69 erste Zeile) kommt in Wegfall.

In übereinstimmender Weise haben auch die sonstigen Kesselrevisionsbeamten, sowie die Vereinsingenieure in allen Fällen, in welchen stempelpflichtige Abnahmezeugnisse gemäß § 24 der Gewerbeordnung auszustellen sind, fortan zu verfahren.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

J. B.: gez. Magdeburg.

Der Minister der
öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez. Schulz.

Der Finanz-Minister.
J. A.:

gez. Schomer.

Stolz, den 1. März 1890.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Herrn Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Der San drat h.

Stolz, den 4. März 1890.

Der § 28 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 5. November 1880 bestimmt in seinem letzten Absatz:

„Findet bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen unter **Stroh- oder Rohrdach** eine Erneuerung oder massive Untermauerung von Fachwerkwänden statt, so ist gleichzeitig ein feuersicheres Dach aufzulegen. Ausnahmen kann der Bezirksrath, jezt der Kreisaußschuß gestatten.“

Bei Aufnahme der Gebäude-Lagen für die Pommersche Feuer-Sozietät haben wiederholt Fälle sich herausgestellt, wonach ungeachtet obiger Vorschrift entweder der Bauherr die Anlage ganz ohne Consens vorgenommen, oder der Amtsvorsteher den Consens ertheilt hat, wozu er nicht berechtigt war.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Herren Amtsvorsteher dringend zu ersuchen, auf die Befolgung obiger Bestimmung strenge zu achten und Uebertretungen nach Vorschrift des § 33 der B.-P.-D. zu ahnden.

Der Landrath.

Stolp, den 5. März 1890.

Mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und die §§ 32 und 33 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besizthum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Niemehr dürfen derartige Verhältnisse Seitens der Ersatz-Behörden bei etwaigen Reklamationen gar nicht berücksichtigt werden, da es Jedermanns Sache ist vor Ableistung seiner Militärpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehrordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 5. März 1890.

Die Termine für den Beginn des diesjährigen Militär-Musterungs-Geschäfts werden in jedem Kreise durch den Landrath bekannt gemacht, und sind außerdem auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Kommissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1. die in den Jahren 1867, 1868 und 1869 geborenen jungen Leute, sowie alle früher geborenen männlichen Personen, über welche von der Ober-Ersatz-Kommission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist.

2. sämmtliche im Jahre 1870 geborenen, zum ersten Male bei der Aushebung konkurrirenden und daher zur Loosung gelangenden jungen Männer.

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich die militärpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern, Vormünder, Lehr- und Brotherrn auf die Bestimmungen der §§ 33 und 63 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 aufmerksam, nach welchen jeder Militärpflichtige, der seine Zurückstellung von der Aushebung in Anspruch nehmen will, seine Reklamations-Ausprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Ersatz-Kommission seines Kreises vor dem Musterungs-Geschäfte oder bei Gelegenheit desselben vorzulegen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung sowie auf Reklamations-Anträge, die unmittelbar bei der Ober-Ersatz-Kommission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entsteht, kann letztere noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Gleichzeitig mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 76 Absatz 1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Reklamationen der Seefahrt treibenden Militärpflichtigen der land- und seemännischen Bevölkerung nicht bei den im Januar jeden Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen, sondern schon in den diesen vorangehenden allgemeinen Musterungsterminen anzubringen und zu begründen sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben die Eltern der Militärpflichtigen auf vorerwähnte Bestimmungen von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten, sondern möglichst selbst darauf zu halten, daß die Reklamationen rechtzeitig angebracht werden.

Die genannten Behörden, welche dies versäumen, machen sich nicht allein straffällig, sondern auch unter Umständen verantwortlich, wenn die zu spät angebrachten Reklamationen lediglich dieser Verspätung halber zurückgewiesen werden und die Angehörigen der betreffenden Militärpflichtigen dann etwa den Armenverbänden zur Last fallen oder sonst selbst Nachtheile haben, welche hätten vermieden werden können.

Der Landrath.

Stolz, den 5. März 1890.

Betrifft das Musterungs-Geschäft pro 1890.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird in den Tagen vom **23. April bis 8. Mai im Lohmühlenlofale an der Nizower Chaussee** hier selbst abgehalten werden. Die Guts- und Gemeindevorsteher erhalten hiermit den Auf-

trag, ihre gestellungspflichtigen Mannschaften an den für ihre resp. Ortschaften bestimmten Tagen und zur bestimmten Stunde zu stellen.

Zur Musterung kommen sämmtliche männliche Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis zum 31. Dezember 1870 geboren sind, soweit sie noch keine endgültige Entscheidung von der Ober-Ersatz-Kommission erhalten haben. Dieselben müssen am ganzen Körper rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich bereits früher gestellt, haben die in ihren Händen befindlichen Loosungsscheine, die im Jahre 1870 Geborenen resp. solche, welche sich noch nicht im Besitze eines Loosungsscheines befinden, dagegen ihre Geburtscheine mitzubringen.

Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen durch Krankheit behindert sind, haben dieses durch ärztliches Attest nachzuweisen. Wer mit solchen Fehlern behaftet ist, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, z. B. Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, Epilepsie u. hat sich entweder mit bezüglichen Attesten, welche auf Grund eigener Wahrnehmung von Ärzten, Geistlichen, Lehrern pp. ausgestellt sind, zu versehen oder drei glaubwürdige Zeugen mitzubringen. Atteste müssen von der Polizeibehörde beglaubigt sein.

Will Jemand seine Befreiung von der Einstellung in den Militärdienst wirtschaftlicher Verhältnisse wegen in Anspruch nehmen, so muß er durch den betreffenden Ortsvorsteher einen Reklamations-Fragebogen nach dem bekannten Schema aufstellen und bis spätestens den 26. März cr. hierher einreichen lassen.

Die Ausfüllung hat sehr sorgfältig zu geschehen, die Wichtigkeit ist am Schlusse durch den betreffenden Amtsvorsteher zu beglaubigen.

Da nach § 76 der Ersatz-Ordnung Reklamationen in den Schiffermusterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden dürfen, haben auch die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land- und seemännischen Bevölkerung ihre Reklamationen entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Eltern, sowie die sämmtlichen über 16 Jahre alten Brüder haben im Musterungs-Geschäft persönlich vor der Ersatzkommission zu erscheinen, damit diese deren Arbeitsfähigkeit prüfen kann. Hierbei sind auch alle für die Reklamationen wichtigen Papiere, wie z. B. Besißdokumente, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Geburtsatteste, Heiraths- u. Sterbe-Arkunden von verheiratheten Brüdern u. vorzulegen, wenn solche nicht bereits dem Fragebogen beigelegt worden sind.

Auf nachträglich angebrachte Reklamationen, sowie auf solche, welche mit Uebergabe der Ersatz-Kommission unmittelbar bei der

Ober-Ersatz-Kommission angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden, es sei denn, daß der Reklamationsgrund erst nach beendigter Musterung entstanden ist. Wer seine Gestellung vor der Ersatz-Kommission unterläßt oder bei Anrufung seines Namens im Musterungslokale nicht anwesend ist, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder in eine entsprechende Haftstrafe, außerdem können ihm von der Ersatzbehörde die Vortheile der Loosung entzogen werden. Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort und wiederholt in ihren resp. Ortschaften gehörig bekannt zu machen. Denselben wird hierbei noch besonders zur Pflicht gemacht, ihre Mannschaften persönlich hierher und zurück zu begleiten und über das ordentliche Verhalten derselben zu wachen.

Nur in ganz dringenden Fällen will ich die Vertretung der Gemeinde- und Gutsvorsteher durch zuverlässige Stellvertreter genehmigen.

Während des Geschäfts selbst haben sich die Mannschaften den Anordnungen der Gendarmen zu unterwerfen. Hierbei bemerke ich, daß das Mitbringen von Spazier- und Krückstöcken nach dem Musterungslokal aufs Strengste untersagt wird.

Schließlich werden die Guts- und Gemeindevorsteher angewiesen, inzwischen noch über den Verbleib der bei der Revision der Stammrolle als fehlend bezeichneten Militärpflichtigen genaue Ermittlungen anzustellen und das Ergebnis derselben resp. die schriftlichen Korrespondenzen im Musterungstermine anzuzeigen bezw. vorzulegen.

Der Landrath

Stolp, den 5. März 1890.

Nachstehend gebe ich die Musterungstermine bekannt. Es stellen sich:

I. Aushebungsbezirk:

Am Mittwoch, den 23. April 1890, Morgens 6 Uhr:

Arnshagen, Bedel, Bedlin, Birkow, Gr. Brüstow, Kl. Brüstow, Dt. Buckow, Wd. Buckow, Dt. Carstnik, Carzin, Crampe, Critwan, Crussen, Rgl. Cublitz, Adl. Cublitz, Culsow, Cussow, Dt. Blassow, Cunsow, Dominke, Dünnow, Flintow.

Am Donnerstag, den 24. April cr., Morgens 6 Uhr.

Freist, Gallenzin, Gambin, Gr. Garde, Kl. Garde, Gay, Granzin A und B, Grünhagen, Gumbin, Hohenstein, Horst, Jeseritz, Kudow, Kuhnhoof, Busscken, Labuhn, Lankwitz, Lindow, Lössin, Lübbow, Lüllemmin, Gr. Nachmin, Kl. Nachmin, Mahnowitz, Muddel.

Am Freitag, den 25. April cr., Morgens 6 Uhr.

Rügenow, Resekow, Ripnow, Wd. Plassow, Quackenburg, Reiz, Rigow, Roggatz,
Rotten, Ubl.= und Rgl.=Rowe, Sageritz, Papritzfelde, Sagerke, Saleste, Sanskow,
Schlochow, Schmaatz, Schönwalde, Schojow, Schwolow, Schwuchow, Seddin, Sorchow.

Am Sonnabend, den 26. April cr., Morgens 6 Uhr.

Gr.: und Kl. Salkow, Stantin, Starow, Stohentin, Stolpmünde, Gr.: und Kl.:
Strellin, Stryckershagen, Ueberlauf, Ulrichsfelde, Veddin, Vessin, Vilgelow, War-
below, Weitenhagen, Wintershagen A u. B, Wittbeck, Wittstock, Wobesde, Zirschow,
Zikewitz.

Montag, den 28. April cr., Morgens 6 Uhr.

Stadt Stolp, die Mannschaften der früheren Jahrgänge.

Dienstag, den 29. April cr., Morgens 6 Uhr:

Stadt Stolp, die 20jährigen Mannschaften.

Alle 20jährigen Mannschaften des 1. Aushebungsbezirkles erscheinen **Donnerstag, den 1. Mai cr., Morgens 8 Uhr** zur Loosung wieder. Für die Ausbleibenden wird von der Kommission gelooft werden.

II. Aushebungsbezirk:

Freitag, den 2. Mai, Morgens 6 Uhr.

Vansekow, Benzin, Biewersdorf, Bornzin, Budow, Gzierwienz, Dangerske, Schurow, Wd. Carstniz, Rambow, Carmen, Swantee, Coofe, Coosmühl, Gloddow, Gr. und Kl. Erien, Daber, Damerkow, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Dammen, Hebron-Damniz, Rath-Damniz.

Sonnabend, den 3. Mai, Morgens 6 Uhr.

Dargoröse, Darfin, Darfow, Denzin, Dombrowe, Dresow, Gr. und Kl. Dübsow, Jammerin, Dumröse, Gaffert, Gallensow, Gr. Gansen, Kl. Gansen, Goschen, Gelforke, Gieseßig, Gliesniß, Glowiz, Schorin, Gr. und Kl. Gluschen, Gohren, Grapitz, Großendorf, Dochow, Grumbkow, Alt- und Neu-Guzmerow.

Montag, den 5. Mai, Morgens 6 Uhr.

Alt-Zugelow, Neu-Zugelow, Holzkatzen, Berskewitz, Beromin, Alenzin, Aleschin,
 Kluden, Rottow, Nuttrin, Labehn, Labüßow, Langehöfe, Bontow, Lejjaten, Bochojke,
 Bugkow, Liepen, Lojow, Loitz, Lupow, Malzkow, Adl. und Rgl. Mellin, Mickrow,
 Niemietze, Nippogulense.

Dienstag, den 6. Mai, Morgens 6 Uhr:

Reiskow, Gr. Runow, Gr. Rossin, Kartkow, Schottoske, Al. Rossin, Wundichow, Pobelz, Gr. Podel, Al. Podel, Podewilshausen, Poganitz, Pottangow, Prebendow, Gr. und Al. Radt, Rerin, Rowen, Rumboske, Ruichütz, Saviat, Scharow, Schmolsin.

Mittwoch, den 7. Mai, Morgens 6 Uhr.

Bargow, Barzmin A und B, Belsow, Biatrow, Bieschen, Vietkow, Birchenzin, Birgow, Warbelin, Wollin, Wottnogge, Zechlin, Zedlin, Zemmin, Zezenow, Ziezen, Ziptow.

Sämmtliche 20jährigen Mannschaften des 2. Aushebungsbezirks erscheinen am **Donnerstag, den 8. Mai, Morgens 8 Uhr** zur Loosung wieder. Für die Ausbleibenden wird von der Kommission gelooft werden.

Der Landrath.

Stolz, den 5. März 1890.

Betrifft die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie ausgebildeter Landsturmpflichtiger 2. Aufgebots in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Musterungsgeschäfts werden die Reklamationen von Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz-Reservisten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots zur Prüfung und Entscheidung der Ersatz-Kommission gezogen werden. Die Klassifikation erfolgt für die obengenannten Mannschaften des 1. Aushebungsbezirks

am Donnerstag, den 1. Mai cr., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
für die des 2. Aushebungsbezirks

am Donnerstag, den 8. Mai cr., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Lohmühlen-Vokale an der Rixower Chaussee hieselbst.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher haben dies sofort in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei den Ortsvorstehern anzubringen, welche eine Nachweisung über die Verhältnisse der Reklamanten nach dem untenstehenden Schema aufzustellen und mir solche, nachdem dieselbe von dem Amtsvorsteher beglaubigt ist, bis spätestens den 26. März cr. einzureichen haben.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

Aus den vorstehend bezeichneten Nachweisungen müssen die militärischen, bürgerlichen Besitz- und Vermögensverhältnisse der Reklamanten, sowie die von ihnen monatlich zu entrichtenden Klassensteuerbeträge, auch alle sonstigen besonderen Umstände, durch welche eine Zurückstellung bedingt werden kann, genau ersichtlich sein.

In Colonne 10 sind sämmtliche Geschwister aufzunehmen, gleichviel ob sie sich im Haushalte der Eltern aufhalten, oder auswärts wohnen, im letzteren Falle ist noch über die Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse ausführliche Auskunft zu geben.

Die Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum Klassifikations-

termine; die Reklamationen müssen daher auch in Betreff der Leute, welche schon einmal von der Königlichen Ersatz-Kommission als unabhörmlich erkannt sind, im Falle des Bedürfnisses erneuert werden.

Reservisten, Landwehrmannschaften, Ersatz-Reservisten, und ausgebildete Landsturmpflichtige, welche reklamiren, haben sich in dem oben bezeichneten Termine mit ihren Angehörigen einzufinden, andernfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Reklamation nicht berücksichtigt wird.

Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher wollen im Interesse der Sache genau zu Werke gehen, um jedem Nachtheile vorzubeugen, der wegen nicht gehörig beachteter Formalität für sie und die Reklamanten entstehen könnte.

Um unbegründeten Reklamationen und unnöthigen Schreibereien vorzubeugen, erfolgt nachstehend ein Abdruck der Bestimmungen über Klassifizirung der Reserve- pp. Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

Der Landrath.

§ 122. Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

- a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hauses nicht abgewendet werden könnte.
- b) Wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Glende preisgegeben würden.
- c) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Cultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

(Schema)

Nachweisung

derjenigen Reserve-, Landwehr-, Seewehr-Mannschaften und Ersatz-Reservisten, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots in, welche für den Fall einer Mobilmachung auf Berücksichtigung Anspruch machen.

Erste Seite.

Laufende Nummer.	Militär- Charge.	Ob Reservist, Landwehrmann, Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtiger	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-		Fest- ger Auf- ent- halts- ort.	Datum d. r Geburt.			Frühere Dienst- verhältnisse u. zwar 1) wann einge- stellt; 2) bei welchem Truppentheil; 3) wann ent- lassen.
					Ort	Kreis		Tag	Monat	Jahr	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Zweite Seite.

Alter sämtlicher Geschwister.		Angabe des Alters und der Arbeitsfähig- keit der Eltern und Geschwister.	Angabe der Vermögens- Verhältnisse der Eltern.	Monatlicher Klassensteuer- Betrag.		Gründe der Reklamation und, falls Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Werth und darauf lastende Schulden, sowie Gutachten der Orts-Behörde darüber.	Entscheidung der Kommission.	Bemerkungen.
Väter	Schwester			M.	J.			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Cöslin, den 19. Februar 1890.

Polizei-Verordnung.

das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstück stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei

Vermeidung der im § 368 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedrohten Strafe bis zu 20 Thaler oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumnigen zu veranlassen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cöslin, den 19. Februar 1890.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur Nachachtung in Erinnerung.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: v. Hirschfeld.

Stolp, den 28. Februar 1890.

An Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren haben zu zahlen:

Gemeinde Bansefow	87 Mk.	— Pfg.
" Rathsdammig	52 "	45 "
" Großendorf	20 "	55 "
Gutsbezirk Großendorf	36 "	40 "
Gemeindebezirk Grünhagen	61 "	18 "
" Lüllemin	29 "	95 "
Gutsbezirk Kl. Machmin	47 "	96 "
" Malzkow	22 "	50 "
Gemeindebezirk Müsenow	82 "	15 "
Gutsbezirk Saleske	67 "	94 "
" Schottofske	58 "	97 "

Die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch angewiesen, die bezüglichlichen Beträge auf Grund der ihnen bereits zugesandten Hebelisten von den Verpflichteten **baldigst** einzuziehen und restensfrei binnen **längstens drei Wochen** an die hiesige Königliche Kreis-Kasse abzuführen.

Der L a n d r a t h.

Stolp, den 6. März 1890.

Dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Mickrow, Herrn Rittmeister a. D. von Mizlaff, ist gleichzeitig die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte in den Amtsbezirken Gose und Bochofse übertragen worden, und hat derselbe diese Geschäfte übernommen.

Der L a n d r a t h.

Stolp, den 8. März 1890.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 28. November v. J. dem Evangelisch kirchlichen Hilfsverein zu Berlin zur Förderung seiner Zwecke die Abhaltung einer Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen sämtlicher Provinzen der Monarchie für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1890 bewilligt hat.

Die Veranstaltung der Kollekte in der Provinz Pommern ist dem Vorsitzenden des Pommerschen Zweigvereins, Königl. Generallieutenant z. D. Herrn Grafen von Kanitz zu Schmuggerow übertragen worden und werden die mit der Ausführung der Sammlung Beauftragten mit der erforderlichen, polizeilich beglaubigten Legitimation versehen worden.

Der Landrat h.

Stolp, den 8. März 1890.

Dem Amtsvorsteher, Herrn Gutspächter Haselau in Gr. Ruhnow, ist die Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsvorsteher-Stellvertreters im Amtsbezirk Grumbkow von Kreis-Ausschuß übertragen worden.

Der Landrat h.

Stolp den 3. März 1890.

Am Sonnabend, den 29. März cr., Vormittags 11 Uhr findet im Kreishaufe ein Kreistag statt. Die Tagesordnung für denselben liegt während der Dienststunden im Kreis-Ausschuß-Bureau zur Einsicht aus

Der Landrat h.

Danzig, den 3. März 1890.

Stechbriefs-Erledigung.

Der unterm 1. October 1889 hinter den Schmiedemeistersohn Arthur Friböse aus Gowidlino erlassene Stechbrief ist erledigt (Mla. J. 605/89).

Königl. Staatsanwaltschaft.

Schmolzin, den 3. März 1890.

Die Schmied Gustav Schröter'schen Eheleute und der Büdner Heinrich Poller von hier werden hiermit allen Schank- und Gastwirthen als notorische Trunkenbolde bezeichnet.

Der Amtsvorsteher.
Boehm.

Schmolfin, den 25. Februar 1890.

Die unberehelichte Arbeiterin Gölzow von hier wird hiermit allen Schank- und Gastwirthen als notorische Trunkenboldin bezeichnet.

Der Amtsvorsteher.
Boehm.

lassen
eine B
zu hint
nen, so
werden
beding
zur Ei
Sas e

In
Glydes

fremde
I Mt.

hörig
des G
Biete
gen
dün
ohne
pacht
dem 8
templ
tation
24. 1
Nhr
Rachil
sein w
haben.

Nr. 11

Stolp, den 12. März

1890.

Verpachtung.

Wie der Pfarre zu Bessin ge-
hörigen Ländereien mit Ausnahme
des Gartens, der Wurt und des
Wiesenplans bestehend in 170 Mor-
gen Ackerland und 63 Morgen
Hütung sollen öffentlich meibietend
ohne Inventar auf 18 Jahre ver-
pachtet werden, eventl. auch mit
dem 8 Morgen enthaltenden Wie-
senplan und steht hierzu ein Li-
zitationstermin auf Montag, den
24. März, vormittags 10
Uhr im Pfarrhause dazselbst an.
Pachtlustige mit genügenden Mit-
teln werden dazu eingeladen und
haben, um zum Mietbieten zuge-
lassen zu werden, vor der Lizitation
eine Bietungskautiön von 300 M.
zu hinterlegen. Ställe und Scheu-
nen, sowie das Zweifamilienhaus
werden mitverpachtet. Die Pacht-
bedingungen liegen im Pfarrhause
zur Einsicht aus.

Das ev. Pfarramt zu Bessin.

In Culsow deckt der gekörte
Glydesdale-Hengst

Harold

fremde Stuten für 12 Mk. und
1 Mk. Stallgeld. [6245.6

von Boehn.

Stolper Stallbau-Aktien-Gesellschaft.

Zur Entgegennahme des Geschäfts-Berichtes, Revision der Rech-
nung, Feststellung der Bilanz und der Dividenden für das Jahr 1889,
sowie zur Wahl des Vorstandes haben wir eine

General-Versammlung

auf Freitag, den 21. März, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr
auf dem hiesigen Rathause im Geschäftszimmer des Ober-
bürgermeisters angesetzt, zu welcher die Herren Aktionäre hircdurch
ergebenst eingeladen werden.

Stolp, den 14. Februar 1890.

Das Direktorium.

J. B.

Stoessel, Oberbürgermeister.

[4883.4

1000 Postpaket-Adressen

mit Firma

zu 4,50 Mark liefert schnellstens

W. Delmanzosche

Buchdruckerei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 12.

Mittwoch, den 19. März.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 12. März 1890.

Nach § 11 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) tritt mit dem Tage, an welchem die in § 8 vorgeschriebene Offenlegung des festgestellten Straßen- und Baufluchtenplanes beginnt, die Beschränkung des Grundeigenthümers dahin endgültig ein, daß Neubauten sowie Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Gemeinden dagegen zu schützen, daß durch eine inzwischen vorgenommene bauliche Veränderung der Werth eines ganz oder theilweise zu Straßenzwecken bestimmten Grundstücks gesteigert und die Gemeinde dadurch in die Lage versetzt wird, dem Eigenthümer bei der demnächstigen Abtretung eine höhere Entschädigung als zum Zeitpunkte der Fluchtlinienfestsetzung zahlen zu müssen.

Es sind darüber Zweifel entstanden, wie sich im Hinblick auf diese Absicht des § 11 cit. die Polizeibehörden bei der Behandlung der an sie herantretenden Gesuche auf Genehmigung von Bauten der gedachten Art zu verhalten haben. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in diesem Punkte sehen wir uns in Folge dessen veranlaßt, dahin Bestimmung zu treffen, daß fortan die Polizeibehörden in eine Prüfung der betreffenden Gesuche erst dann einzutreten haben, wenn von dem Unternehmer die Einwilligung der Gemeinde zu dem beabsichtigten Bau in einer der Polizeibehörde genügende Sicherheit bietenden Weise beigebracht worden ist, und daß, wenn diese Einwilligung entweder nicht erteilt, oder aber die zur Beibringung derselben eventuell zu bestimmende Frist nicht innegehalten worden ist, die nachgesuchte Genehmigung auf Grund der Vorschriften im § 11 zu versagen ist.

Wird dagegen die Einwilligung nachgewiesen, so hat die Polizeibehörde nach Maßgabe der in Betracht zu ziehenden polizeilichen Gesichtspunkte die Erörterung des Gesuches zu veranlassen und dasselbe in gewöhnlicher Weise zu erledigen.

Es bedarf hierbei keiner besonderen Hervorhebung, daß das in Vorstehendem geordnete Verfahren nicht dazu bestimmt sein kann, um unberechtigten Ansprüchen der Gemeinden Vorschub zu leisten. Wenn daher die Polizeibehörden die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnen sollten, daß von den Gemeindebehörden die Einwilligung zur Ausführung eines Baues über die Fluchtlinie an Bedingungen geknüpft wird, welche über das Maß des Nothwendigen hinaus der Gemeinde Vortheile zu verschaffen bezwecken, oder aber die Einwilligung aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil der Unternehmer sich derartigen Bedingungen nicht fügen will, so hat die Polizeibehörde hiervon ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten, welche letztere und zwar, soweit sie nicht zugleich Kommunalaufsichtsbehörde ist, nach Kommunikation mit der letzteren die erforderliche Abhülfe eintreten zu lassen, beziehungsweise darüber Entscheidung zu treffen hat, ob trotz der versagten Einwilligung die Baugenehmigung zu ertheilen ist.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Cöslin, den 5. März 1890.

Nachstehend bringe ich den § 4 der Polizeiverordnung vom 26. März 1885 — Amtsblatt Seite 79 — den Schutz nützlicher Vögel betreffend, sowie die §§ 2 und 3 der in ihren übrigen Theilen aufgehobenen Polizeiverordnung vom 24. Januar 1844 — Amtsblatt Seite 23 —, das Halten von Nachtigallen betreffend, mit dem Bemerken wiederholt zur Kenntniß, daß die letztgedachten Bestimmungen gemäß der Polizeiverordnung vom 27. März 1861 sich auch auf die Sprosser beziehen.

Schutz nützlicher Thiere. § 4. Das Tödten oder Einfangen folgender Vögel als Nachtigall, Sprosser, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Grasmücken, Steinschmecker, Wiesenschmecker, Bachstelze, Piper, Zaunkönig, Pirol, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaffe, Fliegenschnepper, Fink, Hänfling, Beißig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Rabe, (Mandelkrähe), Ruck, Specht, Wendehals und Gule, mit Ausschluß des Uhu während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres ist verboten.

Ungleiches ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelarten, — es sei denn, daß das Zerstören der Nester in der Absicht geschieht, Gebäude vor Beschmutzung oder Beschädigung zu sichern — untersagt.

Ebenso ist es unstatthaft, in der oben angegebenen Zeit Bussarde zu tödten

oder zu fangen oder Nester derselben zu zerstören oder Eier oder Junge aus denselben zu entnehmen, sofern dies nicht seitens des Jagdberechtigten des betreffenden Grundstücks oder dessen Beauftragten geschieht.

Ferner sind alle Vorbereitungen zum Fangen der obenbezeichneten Vogelarten, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen während jener Schonzeit verboten; auch macht sich strafbar, wer unbefugt auf fremden Grund und Boden im Besitz derartiger Geräthe angetroffen wird, oder wer jene Vogelarten in ihrer Schonzeit feilhält.

Zumiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. bestraft.

Das Einfangen und Halten von Nachtigallen betreffend:

§ 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thalern zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, solange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafe von 5 Thalern, wofür im Unvermögensfalle achttägiges Gefängniß eintritt.

§ 3. Diejenigen, welche bei Verkündigung gegenwärtiger Verordnung schon Nachtigallen im Käfig haben, dürfen dieselben zwar ohne Entrichtung der im § 2 bestimmten Abgabe bis zum 1. Mai d. J. behalten, damit sie aus der Abgabe nicht einen Grund hernehmen, um die Vögel bis zum Eintritte der für ihr Fortkommen im Freien geeigneten Jahreszeit dem Mangel an Nahrung und der rauhen Witterung Preis zu geben. Sie haben aber nichtsdestoweniger die im § 2 vorgeschriebene Anzeige bei Vermeidung der auf die Unterlassung angedrohten Strafe an die Ortspolizeibehörde, welche darüber eine Liste zu führen hat, schon jetzt zu machen; und wenn sie die Nachtigallen über den 1. Mai d. J. hinausbehalten wollen, so sind sie dann den Bestimmungen des § 2 in ihrem ganzen Umfange unterworfen.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: v. Hirschfeld.

Stolz, den 13. März 1890.

Der Bauerhofsbesitzer Albrecht in Gr. Brückow ist zum Amtsvorsteher des
Amtsbezirks Gr. Brückow,
der Wirthschaftsinspektor Runge in Bedlin zum Amtsvorsteher des Amts-
bezirks Gr. Machmin,

Es bedarf hierbei keiner besonderen Hervorhebung, daß das in Vorstehendem geordnete Verfahren nicht dazu bestimmt sein kann, um unberechtigten Ansprüchen der Gemeinden Vorschub zu leisten. Wenn daher die Polizeibehörden die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnen sollten, daß von den Gemeindebehörden die Einwilligung zur Ausführung eines Baues über die Fluchtlinie an Bedingungen geknüpft wird, welche über das Maß des Nothwendigen hinaus der Gemeinde Vortheile zu verschaffen bezwecken, oder aber die Einwilligung aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil der Unternehmer sich derartigen Bedingungen nicht fügen will, so hat die Polizeibehörde hiervon ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten, welche letztere und zwar, soweit sie nicht zugleich Kommunalaufsichtsbehörde ist, nach Kommunikation mit der letzteren die erforderliche Abhülfe eintreten zu lassen, beziehungsweise darüber Entscheidung zu treffen hat, ob trotz der versagten Einwilligung die Baugenehmigung zu erteilen ist.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Cöslin, den 5. März 1890.

Nachstehend bringe ich den § 4 der Polizeiverordnung vom 26. März 1885 — Amtsblatt Seite 79 — den Schutz nützlicher Vögel betreffend, sowie die §§ 2 und 3 der in ihren übrigen Theilen aufgehobenen Polizeiverordnung vom 24. Januar 1844 — Amtsblatt Seite 23 —, das Halten von Nachtigallen betreffend, mit dem Bemerken wiederholt zur Kenntniß, daß die letztgedachten Bestimmungen gemäß der Polizeiverordnung vom 27. März 1881 sich auch auf die Sprosser beziehen.

Schutz nützlicher Thiere. § 4. Das Tödten oder Einfangen folgender Vögel als Nachtigall, Sprosser, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Grasmücken, Steinschmeißer, Wiesenschmeißer, Bachstelze, Piper, Zaunkönig, Pirol, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fliegenschnepper, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Rabe, (Mandelkrähe), Aukutz, Specht, Wendehals und Eule, mit Ausschluß des Uhu während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres ist verboten.

Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelarten, — es sei denn, daß das Zerstören der Nester in der Absicht geschieht, Gebäude vor Beschmutzung oder Beschädigung zu sichern — untersagt.

Ebenso ist es unstatthaft, in der oben angegebenen Zeit Bussarde zu tödten

oder zu fangen oder Nester derselben zu zerstören oder Eier oder Junge aus denselben zu entnehmen, sofern dies nicht seitens des Jagdberechtigten des betreffenden Grundstücks oder dessen Beauftragten geschieht.

Ferner sind alle Vorbereitungen zum Fangen der obenbezeichneten Vogelarten, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Fangkäfigen während jener Schonzeit verboten; auch macht sich strafbar, wer unbefugt auf fremden Grund und Boden im Besiz derartiger Geräthe angetroffen wird, oder wer jene Vogelarten in ihrer Schonzeit feilhält.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. bestraft.

Das Einfangen und Halten von Nachtigallen betreffend:

§ 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thalern zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, solange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafe von 5 Thalern, wofür im Unvermögensfalle achttägiges Gefängniß eintritt.

§ 3. Diejenigen, welche bei Verkündigung gegenwärtiger Verordnung schon Nachtigallen im Käfig haben, dürfen dieselben zwar ohne Entrichtung der im § 2 bestimmten Abgabe bis zum 1. Mai d. J. behalten, damit sie aus der Abgabe nicht einen Grund hernehmen, um die Vögel bis zum Eintritte der für ihr Fortkommen im Freien geeigneten Jahreszeit dem Mangel an Nahrung und der rauhen Witterung Preis zu geben. Sie haben aber nichtsdestoweniger die im § 2 vorgeschriebene Anzeige bei Vermeidung der auf die Unterlassung angedrohten Strafe an die Ortspolizeibehörde, welche darüber eine Liste zu führen hat, schon jetzt zu machen; und wenn sie die Nachtigallen über den 1. Mai d. Js. hinausbehalten wollen, so sind sie dann den Bestimmungen des § 2 in ihrem ganzen Umfange unterworfen.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: v. Hirschfeld.

Stolz, den 13. März 1890.

Der Bauerhofsbesitzer Albrecht in Gr. Brückow ist zum Amtsvorsteher des
Amtsbezirks Gr. Brückow,
der Wirthschaftsinspektor Runge in Bedlin zum Amtsvorsteher des Amts-
bezirks Gr. Nachmin,

der Gutsbesitzer Gustke in Birchenzin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks
 Birchenzin,
 der Hofbesitzer Wenzlaff in Sageritz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks
 Mahnwitz,
 der Rittergutsbesitzer von Blumenthal auf Quackenburg zum Amtsvorsteher-
 Stellvertreter des Amtsbezirks Lüllemün,
 der Rittergutsbesitzer Koch in Freist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des
 Amtsbezirks Lübzow
 von Neuem auf eine sechsjährige Dauer ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 13. März 1890.

An Fortschreibungs-Vermessungsgebühren haben zu zahlen:

Gemeinde Al. Machmin . . . 135,52 Mk.

do. Sageritz . . . 82,03 "

Die betreffenden Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die obigen Beträge auf
 Grund der ihnen inzwischen bereits zugegangenen Hebeliste von den dazu Verpflich-
 teten **schleunigst** einzuziehen und **innen spätestens 10 Tagen** an die Königl.
 liche Kreiskasse hier abzuführen.

Der Landrath.

Stolp, den 13. März 1890.

Der Tagelöhner Fritz Sommerfeldt aus Glesnitz hat nach Verübung meh-
 rerer Diebstähle seinen bisherigen Wohnort Glesnitz verlassen und dort seine aus
 Frau und 3 kleinen Kindern bestehende Familie in hilfloser Lage zurückgelassen.
 In seiner Begleitung befindet sich jedenfalls der Arbeiter Albert Jany und treiben
 beide sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Die Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Gendarmen des Kreises ver-
 anlasse ich auf den p. Sommerfeldt zu fahnden, und von dessen Aufenthalt dem
 Herrn Amtsvorsteher zu Mickrow Mittheilung zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 13. März 1890.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände, in deren Bezirken während der
 Monate Januar, Februar und März cr. **Mahnungen und Pfändungen**
wegen Klassensteuer-Rückstände nothwendig geworden sind, veranlasse ich
 hierdurch in einer **längstens bis zum 2. April d. J.** hierher einzureichenden
 Anzeige

- 1) a. diejenigen Personen, gegen welche wegen Klassensteuer-Rückstände in den Monaten Januar, Februar und März die Mahnung hat erfolgen müssen, **namentlich** unter Anführung der No. der Klassensteuerrolle anzugeben und
b. anzugeben, welche der vorbezeichneten Personen nach erfolgter Mahnung gezahlt haben;
- 2) a. diejenigen Personen, gegen welche wegen Klassensteuer-Rückstände in den Monaten Januar, Februar u. März die Pfändung hat vollzogen werden müssen, **namentlich** unter Anführung der No. der Klassensteuer-Rollen anzugeben,
b. anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen im Monat Januar, Februar und März eine Versteigerung oder ein Verkauf der gepfändeten Sachen stattgefunden hat;
c. anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen die Pfändung fruchtlos ausgefallen ist;
d. anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen **nicht** körperliche Sachen, sondern Geldforderungen gepfändet worden sind.

Die Einreichung von Bakat-Anzeigen ist nicht erforderlich.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemännischen Bevölkerung ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 18. März 1890.

Zur Aufstellung der Nachweisungen über die in der Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude werden den Herrn Guts- und Gemeindevorstehern die erforderlichen Druck-formulare in den nächsten Tagen zugehen.

Gedachte Nachweisungen sind nach Guts- und Gemeindebezirken gesondert und unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften auszufüllen, auf der Vorderseite unterschriftlich zu vollziehen und längstens binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Katasteramt zurückzusenden.

K ö n i g l i c h e s K a t a s t e r a m t.

Stolp den 18. März 1890.

Zur Aufstellung der Nachweisungen über die in der Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 erteilten Baukonsense werden den Herrn Amtsvorstehern in den nächsten Tagen die erforderlichen Druckformulare zugehen.

Gedachte Nachweisungen sind nach Amtsbezirken gesondert und unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften auszufüllen, auf der Vorderseite unterschriftlich zu vollziehen und längstens binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Katasteramt zurückzusenden.

K ö n i g l i c h e s K a t a s t e r a m t.

Stolp, den 17. März 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Grasnutzung aus den Gräben und von den Böschungen der im Stolper Kreise belegenen Kreis- und Provinzial-Chausséen soll in nachstehenden Terminen auf die Dauer von **5 Jahren** öffentlich meistbietend verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige an den unten näher bezeichneten Plätzen pünktlich einfinden.

Montag, den 24. März, Vormittags 9 Uhr, die Strecke von der Stadt Stolp bis zur Gumbin-Griwaner Feldmarksgrenze **im Gumbiner Krüge.**

Montag, den 24. März, Vormittags 11 Uhr, die Strecke von der Gumbin-Griwaner Grenze bis zur Nimzewe-Muttriner Grenze **im Gasthause des Herrn Freitsch in Rathß-Damnik.**

Montag, den 24. März, Nachmittags 4 Uhr, die Strecke von der Nimzewe-Muttriner Grenze bis zum Dorfe Wundichow und ebenfalls von der Stolpebrücke an der Bütower Grenze bis zur Feldmarksgrenze zwischen Groß-Rossin und Kleschin **im Wundichower Krüge.**

Dienstag, den 25. März, Vormittags 9 Uhr, die Strecke von der Feldmarksgrenze zwischen Gr. Rossin und Kleschin bis zur Lauenburger Kreisgrenze und ebenfalls von der Carthäuser Kreisgrenze bis zum Kilometer-Stein No. 169 bei Niemießke **im Krüge des Herrn Sielaff in Damerkow.**

Dienstag, den 25. März, Vormittags 11^{1/2} Uhr, die Strecke von Stat. 16,9 bei Niemießke bis zum Spitzkrüge **im Lupower Chausseehause.**

Dienstag, den 25. März, Nachmittags 1½ Uhr, die Strecke von der Lauenburger Kreisgrenze bei Langeböse bis zum Spitzkrüge und ebenfalls die Gräben der Anschluß-Chaussée zum Bahnhofe Pottangow **im Krüge des Herrn Bische in Darßin.**

Dienstag, den 25. März, Nachmittags 4 Uhr, die Strecke vom Bahnhofe Pottangow bis zur Regin-Stojenthiner Feldmarksgrenze **im Reginer Krüge.**

Dienstag, den 25. März, Nachmittags 5½ Uhr, die Strecke von der Regin-Stojenthiner Feldmarksgrenze bis zum Ende der Chaussée beim Gutshofe Pöbloß **im Stojenthiner Krüge.**

Mittwoch, den 26. März, Nachmittags 2 Uhr, die Strecke vom Spitzkrüge bis Kilometerstein No. 74,4 zwischen Bilgelow und Reiz **im Mahnwitzer Krüge.**

Mittwoch, den 26. März, Nachmittags 4 Uhr, die Strecke von Mahnwitz bis Glowitz **im Krüge des Herrn Stange in Dammen.**

Donnerstag, den 27. März, Vormittags 8 Uhr, die Strecke von der Leba-Brücke jenseits Bezenow bis zur Feldmarksgrenze zwischen Alt- und Neu-Guzmerow **im Klenziner Krüge.**

Donnerstag, den 27. März, Mittags 12 Uhr, die Strecke vom Dorfe Schmollsin bis zur Feldmarksgrenze zwischen Gambin und Carzin **im Gasthause des Herrn Schammmler in Gr. Garde.**

Donnerstag, den 27. März, Nachmittags 4 Uhr, die Strecke von der Grenze zwischen Alt- und Neu-Guzmerow bis zur Stadt Stolp und ebenfalls die Strecke von Lübzow bis zur Feldmarksgrenze zwischen Carzin und Gambin **im Krüge zu Lübzow.**

Freitag, den 28. März, Vormittags 9 Uhr, die Strecke von der Stadt Stolp bis zum Kilometer-Stein No. 74,4 zwischen Reiz und Bilgelow **im Bureau des Unterzeichneten (Präsidentenstr. 20, Stolp.)**

Freitag, den 28. März, Vormittags 11 Uhr, die Strecke von der Stadt Stolp bis Nummerstein 55,7 bei Zikewitz **im Ulrichsfelder Krüge.**

Freitag, den 28. März, Nachmittags 3 Uhr, die Strecke von der Stadt Stolp bis zur Kreisgrenze zwischen Crussen und Wobeser **im Sanskower Krüge.**

Sonnabend, den 29. März, Vormittags 9 Uhr, die Strecke von der Stadt Stolp bis Stolpmünde **im Bedliner Krüge.**

Sonnabend, den 29. März, Mittags 12 Uhr, die Strecke von Stolpmünde bis zur Kreisgrenze zwischen Saleske und Pustamin **im Dünnower Krüge.**

Sonnabend, den 29. März, Nachmittags 3 Uhr, die Strecke vom Silber-

berge jenseits Mükenow bis zur Schwolow-Kl. Brückower Feldmarksgrenze
im Mükenower Krüge.

Sonnabend, den 29. März, Nachmittags 5 Uhr, die Strecke von der
Schwolow-Kl. Brückower Feldmarksgrenze bis zum Stolper Bahnhofe im
Gr. Brückower Krüge.

Müller, Kreisbaumeister.

Stolp, den 8. März 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen finden statt:

Im Bezirk der 1. Compagnie des Hauptmeldeamts Stolp:

Am 14. April d. Js., Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Quackenburg,

= 14. = = Nachmittags 3 = Reiz,

= 15. = = auf dem Platze Stolp (am Aktienstall an der neuen
Kaserne) und zwar aus der Stadt:

V o r m i t t a g s 9 U h r

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Provinzial-Infanterie einschließlich
der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und der zur Disposition der
Truppentheile beurlaubten Mannschaften von der Provinzial-Infanterie mit Aus-
nahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 ein-
getreten sind.

N a c h m i t t a g s 3 U h r

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Garde und Spezialwaffen und
zwar: Jäger, Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere, Train, Sanitäts- und
Veterinärpersonal, Oekonomie-Handwerker und Arbeitssoldaten, einschließlich der bei
den See-Bataillonen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen und den
Werft-Divisionen gedienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlasse-
nen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften von den
vorstehend bezeichneten Waffengattungen mit Ausnahme derjenigen, welche in der
Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind.

Am 16. April d. Js., Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Stolp und zwar
vom Lande:

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Infanterie und der vorstehend
bezeichneten Spezialwaffen, sowie sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und un-
geübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des See-Bataillons, der Ma-
trosen-Artillerie und Werft-Division.

Am 16. April d. Js., Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze Stolp und zwar
aus der Stadt:

sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-

Ersatz-Reservisten des See-Bataillons, der Matrosen-Artillerie und der Werft-Division.

Am 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr auf dem Plage Dominke,
 „ 18. „ „ „ 10 „ „ Stolpmünde.
 „ 18. „ „ Nachmittags 3 „ „ Dännow.

Im Bezirk der 2. Compagnie des Hauptmeldeamts Stolp.

Am 19. April d. J., Vormittags 9 Uhr auf dem Plage Gr. Orien,
 „ 19. „ Nachmittags 3 Uhr auf dem Plage Budow.
 „ 21. „ Vormitt. 10 Uhr „ Cosemühl.
 „ 22. „ do. 10 Uhr „ Labehn.
 „ 23. „ do. 10 Uhr „ Selesen.
 „ 24. „ do. 10 Uhr „ Wigow

und zwar: die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots **aller Waffen** mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind.

Am 24. April d. J., Nachmittags 3 Uhr auf dem Plage Wigow
 und zwar: sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des See-Bataillons, der Matrosen-Artillerie und der Werft-Division.

Am 25. April d. J., Vormittags 10 Uhr auf dem Plage Schurow.

Auf denjenigen Kontrollplätzen, wo nur eine Versammlung stattfindet, haben sich zu stellen:

1. Sämmtliche Reservisten und Landwehrleute 1. Aufgebots **aller Waffengattungen**, einschließlich der bei den See-Bataillonen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen und den Werft-Divisionen gebienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind.

2. Ferner haben sich sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des See-Bataillons, der Matrosen-Artillerie und der Werft-Division zu stellen.

Die bei den Matrosen-Divisionen gebienten, die schiffahrttreibenden Mannschaften und die Marine-Ersatz-Reservisten der Matrosen-Division stellen sich nicht, da für diese Mannschaften besondere Schiffer-Controlversammlungen stattfinden.

Dispensationen von den Controlversammlungen sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem zuständigen Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß hierüber noch vor den Controlversammlungen eine Entscheidung getroffen werden kann.

Sämmtliche Wohnungs- pp. Veränderungen müssen dem betreffenden Bezirksfeldwebel schon 8 Tage vor dem Beginn der Controlversammlung gemeldet sein.

Jeder Mann hat zur Controlversammlung die Militärpapiere mitzubringen.

Wer bei den Controlversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt wird disziplinarisch bestraft.

Die Polizei-Verwaltung und die Ortsvorsteher werden ersucht, die controlpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Königliches Bezirks-Commando.

Stolz, den 18. März 1890.

Den Gemeinde- und Gutsvorstehern mache ich hierdurch noch die weitere Mittheilung an die theilhaftigen Mannschaften zur besonderen Pflicht.

Die Gendarmen weise ich an, bei den Controlversammlungen in ihren Bezirken zugegen zu sein.

Der Landrath.

Berlin, den 7. März 1890.

Bekanntmachung.

Zulassung von Postaufträgen nach einigen Orten der Levante.

Im Verkehr mit Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna können von jetzt ab Gelder bis zum Meistbetrage von 1000 Franken im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Reichs-Postanstalten Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. V.: Sasse.

Gemeindebeschluß,

betreffend die Einführung des Schlachtzwanges.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser und des Gesetzes vom 9. März 1881 betreffend die Abänderung und Ergänzung des vorbezeichneten Gesetzes wird hiermit für den Gemeindebezirk der Stadt Stolz nachstehendes angeordnet.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Stolp darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbmäßige als nicht gewerbmäßige Schlachten nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Soweit diese Bestimmung das Schlachten der Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen im städtischen Schlachthause anordnet, gilt sie nicht für die Bewohner

1. der Wassmühle,
 2. des Büdner Ruhnowschen Grundstücks
 3. des Büdner Halpapschen Grundstücks
 4. des Chausseehauses bei Neue-Mühle für deren Hausbedarf.
- } diesseits des Glasgowbaches

Wenn ein Thier der im Absatz 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthofes durch Beinbruch, Lähmung oder durch eine andere Ursache zum Gehen unfähig geworden und der Transport desselben zu Wagen unausführbar ist, so ist der Schlachthof-Inspektor oder dessen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat zu beurteilen, ob das Thier verwertbar ist oder nicht. Im ersteren Falle muß er die Tötung desselben an Ort und Stelle und den Transport zum Schlachthause behufs der Ausschachtung gestatten; im anderen Falle muß er der Polizei-Verwaltung sofort Anzeige erstatten.

§ 2. Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, als: das Abhäuten, Bräuen und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide und die Verwerthung des Blutes (mit Ausnahme des zum Wurstmachen zu verwendenden) dürfen ebenfalls vorbehaltlich der in § 1 erwähnten Ausnahmen nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschachtet sind, in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 3. Alles in das Schlachthaus gelangende Schlacht-Vieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer sachverständigen Untersuchung zu unterwerfen.

Geschlachtete Schweine sind nach der allgemeinen Beschau noch mikroskopisch zu untersuchen.

§ 4. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs werden Gebühren erhoben. Der Gebührentarif wird durch besonderen Gemeindebeschluß unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 5. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschachtete frische Fleisch darf im Gemeindebezirk der Stadt Stolp nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe in dem städtischen Schlachthause einer Untersuchung durch den von der Gemeindebehörde bestellten Sachverständigen unterzogen ist.

§ 6. Ebenso darf in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, das

von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis dasselbe einer gleichen Untersuchung, wie vorstehend angegeben, unterzogen ist.

§ 7. Für die Untersuchung werden Gebühren erhoben und wird der Gebührentarif durch Gemeindebeschluß unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 8. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk Stolp das Schlächtergewerbe oder den Handel mit **frischem** Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 50 km belegenen Schlachtplätze geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9. Die in den §§ 5—8 getroffenen Anordnungen bleiben außer Anwendung für diejenigen Viehgattungen und bezw. für das Fleisch derjenigen Gattungen, welche dem Schlachtzwange nach § 1 dieses Gemeinde-Beschlusses nicht unterworfen sind.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die durch diesen Gemeindebeschluß getroffenen Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 11. Vorstehender Gemeindebeschluß tritt mit Ablauf des sechsten Monats nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft und soll der Zeitpunkt noch besonders in den hiesigen Localblättern, bei Klingelschall und im Stolper Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Stolp, den 21. Februar 1890.

Der Magistrat.

Stoessel. Strippentow. Stein. Meyer. Bormann. Gysae. Grunau. Kirscht.

Die Stadtverordneten.

Klohe. Luckow. Lemme. Th. Schultz. R. W. Heydemann. Ernst Hosenfeldt.

Jung. Hausen.

Cöslin, den 27. Februar 1890.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868
4. März 1881 betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser in Verbindung mit § 1 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Der Bezirks-Ausschuß zu Cöslin.

gez. Herr.

Stolp, den 9. März 1890.

Der vorstehende Gemeindebeschluß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zwar mit den nachfolgenden Bestimmungen:

- a. Die Benutzung von Privatschlächtereien ist vom 1. October cr. ab nicht mehr gestattet.

- b. Gemäß § 8 des Ges. vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, erreichen mit demselben Tage die abgeschlossenen Pacht- und Miethsverträge ihr Ende, ohne daß dem Verpächter und Pächter gegeneinander ein Entschädigungs-Anspruch zusteht.
- c. Nach § 9 des Ges. vom 18. März 1868 sind die Eigenthümer und Nutzungs-berechtigte (Pächter u. Miether) von Privatschlachtereien bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungs-Ansprüche gegen die Stadt verpflichtet, dieselben innerhalb 6 Monaten, nachdem dieser Gemeindebeschluß gemäß § 12 desselben in Kraft getreten, bei der Königl. Regierung zu Cöslin anzumelden.
- d. Neue Privatanstalten dürfen gemäß Artikel 2 des Ges. vom 9. März 1881 vom 1. October cr. ab in hiesiger Stadt nicht errichtet werden.

Der Magistrat.
Stoessell.

Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Al. Domstr. 25, I.

Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U.

Verpachtung.

Die der Pfarre zu Bessin ge-
hörigen Ländereien mit Ausnahme
des Gartens, der Wurt und des
Wiesenplans bestehend in 170 Mor-
gen Ackerland und 63 Morgen
Hütung sollen öffentlich meistbietend
ohne Inventar auf 18 Jahre ver-
pachtet werden, eventl. auch mit
dem 8 Morgen enthaltenden Wie-
senplan und steht hierzu ein Li-
zitationstermin auf **Montag, den
24. März, vormittags 10
Uhr** im Pfarrhause daselbst an.
Pachtlustige mit genügenden Mit-
teln werden dazu eingeladen und
haben, um zum Mietbieten zuge-
lassen zu werden, vor der Li-
zitation eine Bietungskautions von 300 M.
zu hinterlegen. Ställe und Scheu-
nen, sowie das Zweifamilienhaus
werden mitverpachtet. Die Pacht-
bedingungen liegen im Pfarrhause
zur Einsicht aus.

Das ev. Pfarramt zu Bessin.

Rechnungs-Schema
empfiehlt

W. Dolmanzose
Buchdruckerel.

Mk. 5. — Abonnementspreis pro Quartal **Mk. 5.** —
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal.

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Feim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräzerstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik und des Zusammenstehens aller
staatszerhaltenden Parteien in großen nationalen Fragen
(Kartell). Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz und
Förderung der Produktivstände, also der Industrie, der Land-
wirtschaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [6998.700]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Rechnungsschema

empfehl

W. Delmanzsche Buchdruckerei
in Stolp i. P.

Militär-Pensions- quittungen

empfehl

W. Delmanzsche Buchdruckerei.

Binsen,

größ. Posten, zu kaufen ges. Df-
ferten erbeten.

10 Kilo gr. Pomm. Kanten-
Brücken-Samen veräuß.
3,50 M pr. Kilo gegen Nach-
nahme u. franko.

Ruschi bei Glogow.

7333 5]

von Kleist.

Gesucht

3. 1. April ein ordentlicher, un-
verh. Pferdeknecht bei gu-
tem Lohn.

Veräußlich starke, gesunde Zucht-
Eberferkel (Yorkshire).

Bestellungen a. Amsterdamer
Zucht-Stier-Kälber, 14
Tage = 46 Mark

nehme wieder an.

Ruschi bei Glogow.

7330.2]

von Kleist.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pfennig pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.

2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unpar- teische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäus-
sungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche Parlaments-Berichte. —
Treffliche militärische Aufsätze — Inter-
essante Lokal-, Theater- und Gerichts-
Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten
über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Aus-
führlicher Handelsteil. — Vollständigstes
Kursblatt. — Lotterielisten. — Personal-
Veränderungen in der Armee, Marine und
Zivilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von
16 Druckseit, in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnitt-
muster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentl.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentl.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“

haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pfennig.

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

[6995.7

Chemisch untersuchte garantiert reine gesunde französische
Natur-Weine
 von
Oswald Nier
 Hauptgeschäft N° 108
BERLIN
 —*—
ungegypste

Zu haben in Stolz i. Pom. be
 Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191

Was man im Frühjahr thun soll. Alle, welche an dickem Blut und infolge dessen an Hautausschlag, Blutandrang nach Kopf und Brust, Herzklopfen, Schwindelanfälle, Müdigkeit zc. leiden, sollten nicht versäumen, durch eine Frühjahr-Reinigungskur, welche nur wenige Pfennige pro Tag kostet, ihren Körper frisch und gesund zu erhalten. Man nehme das hierzu beste Mittel: Apotheker **Richard Brandt's** Schweizerpillen erhältlich à Schachtel 1 Mk. in den Apotheken und achte genau auf den Namenszug und den Vornamen **Richard Brandt**.

Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandteile sind: Silbe, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.

In jeder deutschen Familie sollte die „Tierbörse“ gehalten werden, denn die Tierbörse, welche in Berlin erscheint, ist unstreitig **das interessanteste Fach- u. Familienblatt Deutschlands**. Für jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind ist in jeder Nummer etwas enthalten, was interessiert. Für nur 75 Pf. pro Vierteljahr abonniert man bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, auf die „Tierbörse“ und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwoch:

1. Die „Tierbörse“; Vereinsorgan des großen Berliner Tierschutz-Vereins und von ca. 50 Tierzucht-Vereinen, 3 große Bogen stark (eine Fülle belehrender und unterhaltender Artikel, illustriert, und eine große Anzahl Annoncen aus dem gesamten Gebiet der Tierwelt und geschäftlichen Inhalts).
2. gratis: Die „Naturalien-, Lehrmittel- und Pflanzenbörse“ (ebenfalls eine Fülle von unterhaltenden und belehrenden Artikeln)
3. gratis: Das „Illustrierte Unterhaltungsblatt“ (Romane, Novellen, Beschreibungen, Rätsel u. s. w.)

Kein Blatt Deutschlands bietet eine solche Reichhaltigkeit an Unterhaltung und Belehrung. Für jeden Tierliebhaber, namentlich aber für Tierzüchter, Tierhändler, Gutsbesitzer, Landwirte, Forstbeamte, Gärtner, Lehrer zc. ist die „Tierbörse“ unentbehrlich. Alle Postanstalten in allen Ländern nehmen jederzeit Bestellungen auf die „Tierbörse“ an.

An das Publikum.

Wie kommt es, daß Prof. Wundram's blutreinigende Kräuter in Pillen und Pulver seit über 60 Jahren ihren Weltruf behauptet haben? **Well** sie das beste und blügste seither bekannte Mittel bei Flechten, offenen Wunden Drüsen, Gicht, Rheumatismus, Magen-, Leber- und Nervenleiden zc. sind. **Well** sie jedem Alter ohne Gefahr angepasst werden können. **Well** sie von vielen ärztlichen Autoritäten empfohlen und ihre unschätzbare Wirkung durch gerichtliche beglaubigte Zeugnisse bewiesen haben. **Well** ihr mehrwöchentlich Gebrauch eine tödliche Habereise oder Miera-wasserkur vollständig entbehrlich macht. **Sampt-Depot: Admon-Apothete in Poma.** Prophete und nähere Auskunft unentgeltlich durch Prof. Wundram's Sohn in Bückeburg.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 13.

Mittwoch, den 26. März.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Cöslin, den 10. März 1890.

Durch meine Zirkularverfügung vom 29. Januar 1889 (Pr. IV No. 362/I 89) habe ich die Befolgung meiner Zirkularverfügung vom 9. März 1886 (Pr. IV 55/3 86), wonach die Ortspolizeibehörden von den eingehenden Unfallanzeigen dem Gewerberathe der Provinz innerhalb 3 Tagen eine Abschrift zusenden sollen, nochmals in Erinnerung gebracht. Trotzdem sind die Unfallanzeigen dem Gewerberath nach dem von ihm dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz erstatteten Jahresbericht für das Jahr 1889 keineswegs überall zugegangen. So sind z. B. von den bei dem Vorstand der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Anmeldung gelangten 564 Unfällen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben dem Gewerberath nur 173 gemeldet worden. Ich erwarte nunmehr für die Zukunft eine strikte Befolgung meiner Anordnung und würde mich bei nochmaligen begründeten Beschwerden des Gewerberaths veranlaßt sehen, gegen die Schuldigen eine disziplinarische Ahndung eintreten zu lassen.

Die Herren Landräthe ersuche ich ergebenst, hiernach die Ortspolizeibehörden mit besonderer Weisung versehen zu wollen.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

J. W.: v. Hirschfeld.

Stolp, den 18. März 1890.

Abdruck wird den Herren Amtsvorstehern unter Hinweisung auf meine Kreisblatts-Verfügungen vom 19. März 1886 (Kreisblatt No. 12) und vom 11. Februar 1889 (Kreisblatt No. 7) zur Kenntnißnahme und unbedingten Befolgung hierdurch ergebenst mitgetheilt.

Der Landrath.

Stolp, den 24. März 1890.

Nach der Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Februar 1876 soll mit der Aufstellung der Listen sowohl der zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder, als auch der zur **Wiederimpfung** zu gestellenden 12jährigen Schulkinder nach dem April-Umzugstermine vorgegangen werden.

Demzufolge erhalten die Guts- und Gemeindevorsteher mittelst Briefumschlags die Formulare zu den Erst- und Wiederimpflisten für 1890 mit der Aufforderung, die Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder nach der auf dem Titelblatte derselben unter No. 1 gegebenen Anleitung in den Kolonnen 1 bis 5 sorgfältig auszufüllen, die Formulare der zur Wiederimpfung gelangenden Kinder aber sofort an die Lehrer und Vorsteher der Schulanstalten ihres Orts zur Ausfüllung abzugeben.

Ich bemerke hierbei noch ausdrücklich, daß in die von den Guts- und Gemeindevorstehern aufzustellenden Listen der **Erstimpflinge** die im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen resp. nicht zur Impfung erschienenen, sowie die zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg geimpften Kinder, über welche Lehrern die eventl. einzufordernden Impfscheine Aufschluß geben, vorwieg einzutragen sind (siehe Bemerkung ad 3 auf dem Titelblatte der Impfliste). Dann folgen die sämtlichen während des Kalenderjahres 1889 geborenen und am Schlusse desselben am Orte lebenden Kinder, gleichviel, ob dieselben im vorigen Jahre bereits geimpft worden sind, oder nicht, also auch die aus anderen Orten zugezogenen, im Jahre 1889 geborenen Kinder. Die im Jahre 1890 geborenen Kinder werden **nicht** in die Liste aufgenommen.

Für die Ausfüllung der von den Lehrern aufzustellenden Wiederimpflisten, welche ebenfalls nur in den Kolonnen 1 bis 5 erfolgt, bieten die Bemerkungen ad I bis III des Titelblattes dieser Liste ausführlichen Anhalt.

Bis zum 20. April cr. haben die Guts- und Gemeindevorsteher die ausgefüllten Wiederimpflisten von den Lehrern einzufordern und nebst den Listen der Erstimpflinge **spätestens bis zum 25. April cr.** an mich einzureichen.

D e r L a n d r a t h.

Stolp den 21. März 1890.

Die Amtsunkosten-Entschädigung der Herren Amtsvorsteher pro 2. Halbjahr 1889/90 ist zur Zahlung durch die Kreiskommunalkasse angewiesen worden.

D e r K r e i s a u s s c h u ß.

von Puttkamer.

Uebersicht

von dem Zustande der Stolper Kreissparkasse am Jahreschlusse 1889.

Die Einlagen betrugen ult. Dezember 1888 703052 Mk. 19 Pf.

I. Zugang.

a. durch baare Einzahlung	219775	Mk.	28	Pf.
b. durch Zuschreibung von Zinsen	18965	"	95	"
	<u>238741</u>	Mk.	23	Pf.

II. Abgang.

Durch zurückgezahlte Guthaben	158098	Mk.	73	Pf.
also Zugang	<u>80642</u>	Mk.	50	Pf.
An Einlagen waren daher am Jahreschlusse 1889 vor-				
handen	783694	Mk.	69	Pf.
Der Reservefonds schloß 1888 mit	79450	Mk.	41	Pf.
Im Jahre 1889 Zugang	6401	"	85	"
beträgt daher ult. 1889	<u>85852</u>	Mk.	26	Pf.
Das ganze Vermögen der Kasse betrug daher am Jahres-				
chlusse 1889	<u>869546</u>	Mk.	95	Pf.

Von diesem Vermögen sind zinsbar angelegt:

1) a. in Hypotheken	371970	Mk.	—	Pf.
b. auf d. Inhaber laut. Papiere	265000	"	—	"
c. Papiere auf Lombard	57700	"	—	"
d. Schuldschein gegen Bürgschaft	8785	"	—	"
e. gegen Faustpfand	103590	"	—	"
f. gegen Wechsel	46440	"	—	"
2) Baarbestand ult. 1889	<u>16061</u>	"	95	"
			<u>869546</u>	Mk. 95 Pf.

Stolz, den 22. März 1890.

Der Landrath.

**Spezielle Nachweisung der am 31. Dezember 1889 bei der Kreis-
sparkasse zu Stolp befindlichen Guthaben.**

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
1	95	55	340	34	32	581	209	30	689	57	24
2	248	66	356	19	50	583	14	21	690	57	24
16	61	28	358	25	93	587	1221	56	705	121	13
18	156	45	359	23	33	590	285	11	706	64	85
42	264	19	360	29	24	600	31	43	710	1092	69
53	323	80	367	5	55	614	509	01	711	217	01
54	59	18	372	6	67	616	130	03	712	173	99
62	213	26	383	1	62	617	131	47	713	68	05
81	153	51	386	9	86	618	630	—	714	357	63
117	355	72	387	16	35	619	1208	89	722	1801	09
143	271	13	388	—	78	620	38	63	736	60	44
144	519	98	389	5	22	624	619	17	739	242	32
150	287	23	392	104	93	625	180	—	748	73	41
152	62	75	393	333	09	626	936	91	751	227	89
153	48	26	395	277	46	631	31	—	752	33	20
154	66	09	408	4700	—	633	1452	81	754	40	20
162	478	11	410	5	38	635	622	30	756	136	25
165	8	81	413	5	38	636	1196	37	759	41	42
174	6505	44	414	294	12	638	103	04	760	49	59
179	115	91	416	399	19	639	518	19	761	798	92
198	365	48	420	413	73	640	153	75	769	1894	69
216	237	71	421	278	44	645	225	91	771	112	33
221	100	45	423	592	39	646	1020	83	772	47	45
230	32	24	429	11	15	647	153	81	774	129	07
237	982	86	443	1	95	648	585	92	777	288	72
244	455	43	450	40	07	649	630	—	791	82	08
249	73	69	470	964	24	650	2201	78	794	842	12
258	223	60	475	5	05	652	267	23	799	293	10
279	24	30	483	29	64	655	248	53	803	27	46
301	448	09	486	5	04	662	19	67	806	467	83
303	95	45	488	198	95	671a	149	47	808	9	69
308	38	67	494	45	57	673	91	07	810	128	24
309	477	85	496	27	39	676	92	52	815	322	69
313	3	94	498	421	60	677	66	49	819	74	52
320	—	06	510	499	50	678	37	70	829	48	98
328	900	—	528	19	09	679	54	93	831	417	88
329	—	22	562	96	10	685	51	72	832	441	60
337	1196	—	571	1278	78	688	5	76	847	50	81

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
864	25	60	1157	175	85	1333	1655	62	1446	49	05
872	149	47	1163	165	84	1335	1439	96	1451	1905	68
873	79	73	1164	1203	78	1341	3665	32	1458	165	42
874	176	55	1174	2184	74	1345	873	78	1462	682	36
876	29	97	1178	357	88	1348	32	79	1465	50	06
889	237	74	1179	280	14	1349	36	51	1469	679	10
891	226	56	1182	1	12	1350	31	65	1471	3130	16
900	98	99	1190	198	18	1353	42	28	1474	95	30
911	161	08	1203 ^a	2235	28	1354	237	87	1476	32	59
912	178	10	1204 ^a	1182	40	1360	170	85	1480	92	69
913	311	34	1219	57	47	1375	96	27	1482	1131	58
918	133	70	1220	36	74	1379	32	21	1487	934	62
921	335	52	1221	23	05	1381	1451	32	1488	1821	42
927	189	02	1223	484	25	1385	774	28	1491	52	10
945	55	36	1230	91	93	1388	1544	29	1499	366	32
946	171	48	1231	56	21	1389	9	72	1507	979	24
948	250	12	1237	13	86	1390	17	64	1511	331	74
950	99	67	1238	102	97	1391	272	23	1512	38	48
963	229	17	1243	5	55	1393	68	59	1515	80	14
975	171	54	1247	47	98	1395	430	18	1516	68	67
992	126	62	1249	299	33	1397	45	86	1519	146	68
995	992	81	1251	39	30	1398	21	37	1520	20	70
998	581	21	1252	900	17	1399	25	37	1521	1800	—
999	241	34	1253	1307	89	1401	21	37	1523	103	74
1011	91	28	1260	16	08	1402	21	37	1525	48	43
1013	88	94	1266	342	56	1404	712	03	1526	3	99
1015	362	89	1274	1	71	1405	1338	04	1527	2	69
1026	1183	49	1277	6	27	1410	228	10	1529	3	99
1037	65	11	1282	8	84	1411	26	75	1537	2732	14
1050	476	73	1283	54	34	1413	1346	—	1543	64	25
1057	356	03	1284	94	59	1414	794	44	1545	42	38
1065	1355	34	1285	8	05	1417	458	96	1546	1181	82
1071	590	64	1289	21	30	1421	37	76	1550	76	60
1083	34	94	1291	70	15	1423	251	55	1553	147	81
1089	344	83	1298	35	40	1425	208	31	1561	121	63
1100	642	20	1303	3022	53	1426	21	14	1562	1700	—
1101	507	81	1309	4	20	1427	171	55	1564	1321	95
1108	12	82	1318	37	11	1429	2	75	1566	41	—
1114	248	06	1319	43	44	1431	2	75	1568	57	77
1119	40	02	1321	16	05	1432	204	85	1569	5256	08
1124	909	92	1324	189	44	1435	244	42	1576	1215	31
1153	5370	92	1326	2907	40	1440	47	42	1587	1500	—

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
1588	483	32	1706	1179	79	1860	964	72	1958	227	56
1590	55	86	1710	391	96	1862	926	72	1983	79	52
1593	71	44	1715	1904	18	1865	645	85	1993	107	02
1596	62	53	1716	770	34	1866	159	71	1997	21	06
1601	183	67	1718	74	67	1867	159	71	1998	192	99
1602	961	56	1721	1162	43	1875	364	44	1999	654	58
1605	548	36	1722	17	47	1878	576	99	2002	196	90
1607	456	04	1726	73	78	1882	3	76	2003	126	08
1609	600	—	1736	1049	38	1884	1169	32	2004	94	47
1612	334	04	1737	454	06	1888	1500	—	2006	94	47
1613	673	68	1738	3	85	1892	120	—	2010	94	47
1614	66	50	1742	65	90	1896	10	—	2013	94	47
1615	703	02	1743	319	56	1902	430	47	2016	94	47
1616	587	07	1744	926	92	1904	36	32	2017	94	47
1625	203	64	1752	351	20	1905	1389	24	2018	94	47
1627	906	13	1753	527	09	1906	1500	—	2019	94	47
1629	46	10	1757	625	32	1907	357	59	2020	94	47
1633	892	01	1764	54	75	1909	356	84	2021	94	47
1635	3	44	1765	136	07	1910	179	65	2023	94	47
1639	441	07	1772	540	—	1912	16	45	2031	94	47
1646	768	13	1774	575	61	1916	125	85	2033	94	47
1647	807	96	1778	721	49	1917	89	82	2036	94	47
1652	508	03	1785	359	40	1919	192	57	2039	720	63
1655	1020	01	1786	388	90	1920	19	03	2040	630	23
1662	123	70	1788	539	20	1921	48	14	2041	113	16
1663	20	03	1789	2833	77	1922	165	54	2042	145	92
1664	20	03	1793	1829	28	1923	1379	58	2044	98	32
1665	31	70	1795	836	16	1924	229	16	2046	174	04
1667	31	37	1807	38	63	1927	2021	35	2049	640	39
1668	216	87	1808	35	39	1928	704	99	2051	85	25
1669	4	71	1812	812	47	1929	75	29	2054	124	99
1670	800	—	1821	536	83	1933	67	56	2056	18	80
1675	662	—	1823	403	31	1937	132	72	2057	6	36
1679	179	96	1824	583	28	1941	644	91	2063	494	31
1680	136	42	1830	210	92	1943	330	53	2064	309	28
1684	56	51	1837	261	60	1945	2256	63	2065	662	50
1692	100	91	1843	27	53	1946	2100	83	2068	266	99
1696	133	51	1845	80	81	1947	900	83	2069	414	63
1697	1	59	1850	39	65	1950	227	62	2074	1825	22
1698	1548	75	1854	243	43	1953	584	46	2075	1639	88
1702	242	54	1855	192	76	1955	93	15	2076	125	39
1704	391	91	1858	130	92	1956	318	20	2077	172	83

(Fortsetzung folgt)

Stolp, den 26. März 1890.

Die Klassensteuer-Rollen für das Rechnungsjahr 1890/91 sind von der Königl. Regierung festgesetzt und werden die Unicate den Guts- bzw. Gemeinde-Vorständen mittelst Umschlags durch die Post zugesandt werden. Die Einkommens-Nachweisungen sind nach wie vor hier zurückbehalten worden.

Die Ortsvorstände werden auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 und § 16 der Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer vom 29. Mai 1873 angewiesen, die Klassensteuer-Rollen **vom 1. bis 8. April d. Js.** öffentlich auszulegen, nachdem **vorher** in ortsüblicher Weise der Gemeinde die Zeit und der Ort der Auslegung gehörig bekannt gemacht ist, damit die Steuerpflichtigen sich von ihrer Veranlagung die nöthige Ueberzeugung verschaffen können. In der Bekanntmachung wegen Offenlegung der Klassensteuer-Rolle ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß

- 1) die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe Veranlagten als **Staatssteuer nicht** zu entrichten ist, daß aber für die **Kommunalsteuern** die Klassensteuer-Veranlagung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur 1. oder 2. Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher rechtzeitig reklamiren können.
- 2) die Klassensteuer der Stufe 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist außerdem ein Auszug aus der Rolle (ein Steuerzettel) zuzufertigen, aus dem die Steuerstufe und der monatliche Steuerbetrag des Betreffenden ersichtlich ist.

Den Steuerpflichtigen ist dabei zu eröffnen, daß einem Jeden, falls er sich durch die ihm auferlegte Steuer überbürdet glaubt, freisteht, binnen 2 Monaten nach erfolgter Offenlegung der Rollen gegen die Veranlagung schriftlich zu reklamiren, daß ferner die Reklamationschriften, denen die etwa in Bezug genommenen Beweisstücke, als: Zinsquittungen, ärztliche Atteste, Kaufverträge etc., beizufügen sind, hierher direkt eingereicht werden müssen, und daß auf Eingaben und Ermäßigungsgesuche, welche erst nach Ablauf der gedachten Frist bei mir eingehen, nicht gerücksichtigt werden wird.

Die Reklamationsfrist von 2 Monaten beginnt mit dem auf den Schlußtag der Auslegung der Rolle folgenden nächsten Tage, sie nimmt ihren Anfang also am 9. April und endigt mit den 8. Juni d. Js.

Ueber die erfolgte Offenlegung der Rolle bzw. über die Zeitdauer der Offenlegung ist, wie von der Königl. Regierung angeordnet worden, auf dem Titelblatte nachstehende Bescheinigung auszufertigen:

Daß die Offenlegung dieser Klassensteuer-Rolle nach vorausgegan-
gener ortsüblicher Bekanntmachung während der Zeit vom 1. bis zum
8. April d. J. vorschriftsmäßig stattgefunden hat, bescheinigt
N. N., den ^{ten} April 1890.

(Siegel).

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand

Der Wortlaut dieser Bescheinigung ist auf den Rollen bereits vorgedruckt,
die Ortsvorstände haben nur noch die Zeit der Offenlegung der Rolle (1. bis 8.
April) einzurücken, die Bescheinigung am 9. April zu vollziehen und das Siegel
beizudrücken.

Auf Grund der neuen Rollen sind die Hebelisten für 1890/91 anzufertigen.
In Betreff der Anlegung derselben bemerke ich noch, daß bei jedem Steuerpflichtigen
als Jahresfollennahme nur die **berichtigten neunmonatlichen Erhebungsbeträge** ein-
zutragen sind. Die steuerfrei und die zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 veran-
lagten Personen fallen aus den Hebelisten weg, wenn sie nicht etwa Grund-, Ge-
bäude-, Gewerbesteuer oder Renten zu entrichten haben und **deshalb** aufzunehmen sind.

Das Verzeichniß der von der Königlichen Regierung festgesetzten Klassen-
steuer-Jahresbeträge und der berichtigten neunmonatlichen Erhebungsbeträge wird
im nächsten Kreisblatt zum Abdruck gelangen.

Der Landrath.

Stolz, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reklamationen in den Schiffermuster-
ungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die
Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung
ihre Reklamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch
ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militärpflichtige
vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-
Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolz, den 25. März 1890.

Bestellt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. Der Inspector Albert Blaurock zu Sagerke zum Gutsvorsteher-Stell-
vertreter des Gutsbezirks Sagerke;
2. der Bauerhofsbesitzer Johann Lüllwig zu Saleske zum Gemeindevorsteher
des Gemeindebezirks Saleske;

3. der Bauer Bonnte in Schurow zum Gemeindevorsteher des Gemeindebezirks Schurow;
4. der Bauernhofsbefitzer Wilhelm Segler zu Lüllemin zum ersten Schöffen der Gemeinde Lüllemin;
5. der Büdner Karl Schmidt zu Grünhagen zum zweiten Schöffen der Gemeinde Grünhagen;
6. der Sattlermeister Friedrich Dunst zu Seddin zum Waisenrath für das Gutsvorwerk Seddin.

Der Landrath.

Stolp, den 22. März 1890.

Der Kollekteur, Kirchen-diener Leopold Reichert aus Stolp ist in der hiesigen Stadt und der Kollekteur Ludwig Franz Friedrich Wittschorek aus Stettin für den Landkreis mit dem Einsammeln der Kollekte für das Diakonissen-, Mutter- und Krankenhaus zu Danzig in der Zeit vom 1. April ds. Js. bis incl. März f. Js. beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden, wovon ich die Kreis-Eingefessenen unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 12. v. Mts. — Kreisblatt No. 8 S. 62 — hiermit in Kenntniß setze.

Der Landrath.

Gr. Gluschen, den 20. März 1890.

Die Rostkrankheit unter den Pferden des Gutes Strelow ist erloschen und die Sperre mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Der Amtsvorsteher. Heinemann.

Schlawe, den 15. März 1890.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Knecht Hermann Bacher in Sageritz, früher in Alt-Paalow unterm 30. April 1889 wegen Verdachts des Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Amts-Anwalt.

Stoebbe.

Berlin, W. 17. März 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kurzbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die beiden letzten Blätter XVI und XIX erschienen. Blatt XVI enthält den südwestlichen Theil von Württemberg, die Hohenzollernschen Lande, die südlichen Theile von Baden und Elsaß-Lothringen und die angrenzenden Theile von Frankreich und der Schweiz. Blatt XIX enthält Theile von Oesterreich-Ungarn.

Diese Blätter können — wie die übrigen — im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und 2 Mk 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W. Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Der Verkaufspreis für die nunmehr fertig vorliegende Karte von 20 Blättern beträgt, uncolorirt 35 Mk., mit Grenzkolorit 40 Mk.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 14.

Mittwoch, den 2. April.

1890.

Nützliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 28. März 1890.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 die §§ 18 und 140 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 — betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter — mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung — dem 2. Januar d. J. — in Kraft gesetzt worden sind, — wodurch insbesondere die Stempel- und Gebührenfreiheit der gemäß der §§ 156 und folgende des Gesetzes für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten desselben erforderlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen eingeführt worden ist, — ist zur Ausführung der §§ 18, 138, 156—161 des gedachten Gesetzes unter dem 20. Februar d. J. eine ministerielle Anweisung ergangen.

Diese Ausführungsanweisung vom 20. Februar — sowie eine Darstellung der für die Betheiligten wichtigsten Bestimmungen der § 156 und folgende, des Gesetzes vom 22. Juni 1889 veröffentliche ich hiermit als besondere Beilage zum Kreisblatt, und fordere sämtliche Herren Amtsvorsteher, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch **dringend auf**, nicht allein sich selbst mit der Ausführungsanweisung eingehend vertraut zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachungen allen Personen der arbeitenden Bevölkerung in ihren Bezirken im weitesten Umfange zugänglich gemacht und bekannt werden. Die Betheiligten sind auf die Tragweite der Uebergangsbestimmungen und auf die Vortheile, welche durch die rechtzeitige Beschaffung und die Aufbewahrung der in dem Gesetz für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten desselben vorgesehenen Nachweise erlangt werden können, ausdrücklich aufmerksam zu machen. —

Ein Schema zu den erforderlichen Formularen liegt ebenfalls bei. — Mit diesen Formularen haben sich sämtliche Guts- und Gemeindevorsteher sofort und in ausreichendem Maße zu versehen. Ich werde dafür sorgen, daß diese Formulare aus den hiesigen Buchdruckereien zu billigem Preise zu beziehen sind.

Der San drath

Cöslin, den 19. März 1890.

An der Küste beginnt jetzt wieder der Fang der sogenannten Speikfen. Die letzteren bilden nicht etwa eine eigene Art Fische, sondern sind junge, etwa dreijährige, noch nicht geschlechtsreife Lachse.

Ich weise deshalb die sämmtlichen zur Ausübung der Fischereipolizei berufenen Behörden und Beamten an, den Fang der sogenannten Speikfen scharf zu kontroliren, und soweit dieselben unter dem für Lachse vorgeschriebenen Minimalmaße gefangen werden, gegen die betreffenden Zuwiderhandelnden die Einleitung des Strafverfahrens unverzüglich zu beantragen. Sind die betreffenden Beamten zugleich Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft, so haben sie die untermäßigen feilgebotenen, verkauften oder versandten Lachse in Beschlag zu nehmen, (§§ 47, 48 und 51 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung).

Ich bemerke dazu, daß der deutsche Fischerei-Verein in Berlin hervorragende Leistungen in Entdeckung der bezüglichen Ueberschreitungen durch Prämien zu belohnen sich bereit erklärt hat.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t

S. B.: v. Hirschfeld.

Stettin, den 7. März 1890.

Am 25. November v. J. sind zu Harwich (England) drei in der Nähe des sogenannten Shipwash seetristig aufgefundene Kisten gelandet worden, welche die Bezeichnung: „M. S. S. M. Nos. 1444, 1445 und 1447 Hamburg, Ausfuhrgut“ trugen und 3 × 50 je 25 Gallonen fassende Flaschen mit Schwefeläther (sulphuric ether) enthielten. Die geborgenen Güter werden von dem Strandamte in Harwich gegen Zahlung von L. 1.88 d. Vergelöhnen und Kosten für die Eigenthümer zur Verfügung gehalten.

Die Wiedererlangung dieser Güter wird für die deutschen Eigenthümer wegen des hohen englischen Zollsakes nur dann von Werth sein können, wenn sie dieselben wieder ausführen.

Geborgene Güter verfallen in Großbritannien nach den Bestimmungen der Merchant Shipping Act der Krone oder anderen in dem betreffenden Landestheile dazu berechtigten Anwärtern, wenn sie nicht binnen einem Jahre reklamirt und die Bergungskosten bezahlt werden.

D e r D e r - P r ä s i d e n t.

(gez.) Graf Behr-Megendorf.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville
Hochgeboren zu Cöslin.

Stolp, den 26. März 1890.

Abdruck theile ich der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern des Kreises mit dem Ersuchen ergebenst mit, nach den Eigenthümern der vorbezeichneten Güter in geeigneter Weise Ermittlungen anzustellen und nur in dem Falle, daß letztere von Erfolg sind, mir demnächst Anzeige zu erstatten.

Der Landrath

Stolp, den 28. März 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich hierdurch, folgende Fragen bis spätestens zum 20. April cr. zu beantworten:

- 1) welcher Betrag ist in den Monaten April 1889 bis März cr. an Gemeindeabgaben aufgebracht worden;
- 2) wieviel Personen haben zu denselben beige-steuert und zwar:
 - a. wieviel Personen nur nach dem Maßstabe der Klassensteuer;
 - b. wieviel Personen nur nach dem Maßstabe der klassifizirten Einkommensteuer;
 - c. wieviel Personen nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer und
 - d. wieviel Personen nach einem noch andern und welchem Maßstabe?
- 3) welcher Betrag ist in den Monaten April 1889 bis März cr. an Schulbeiträgen aufgebracht worden.
- 4) wieviel Personen haben zu denselben beige-steuert und zwar:
 - a. wieviel Personen nur nach dem Maßstabe der Klassensteuer;
 - b. wieviel Personen nur nach dem Maßstabe der klassifizirten Einkommensteuer;
 - c. wieviel Personen nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer und
 - d. wieviel Personen nach einem andern und welchem Maßstabe?
- 5) wieviel Personen haben in den Monaten April 1889 bis März cr. Schulgeld zu zahlen gehabt?

Ferner sind diejenigen Personen namentlich anzugeben, gegen welche im Monat April 1889 bis März cr. wegen Rückstände an Gemeindeabgaben, Schulbeiträgen und Schulgeld

- a. Mahnung erlassen,
- b. Pfändung vollstreckt,
- c. Pfändung fruchtlos vollstreckt worden ist.

Der Rückstand ist (ob Gemeindeabgaben, Schulbeitrag oder Schulgeld) bei den einzelnen Restanten näher zu bezeichnen.

Der Landrath

Glowitz, den 31. Januar 1890.

Z a r i f

zur Erhebung eines Standgeldes auf den Kram- und Vieh-Märkten zu Glowitz, soweit hierzu öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden.

Es sind zu entrichten für einen Tag:

- | | | |
|-------|---|-----------|
| I. | Für Buden, Tische, Kasten, Haufen, Plätze an der Erde, oder eine Stange mit Waaren: | |
| 1. | bei einem Flächenraum von 1—1,5 qm | 0,20 Mk., |
| 2. | " " " " mehr als 1,5 ab unter 3 qm | 0,25 " |
| 3. | " " " " 3 qm bis 5 qm | 0,50 " |
| 4. | " " " " 5 qm und drüber | 1,00 " |
| II. | Für einen Wagen, Karren oder Schlitten, soweit dieselben zum Feilbieten von Waaren dienen | 0,15 " |
| III. | desgleichen für einen Schubkarren oder Handwagen | 0,06 " |
| IV. | " " " Trag- oder Handkorb | 0,05 " |
| V. | " " " Sack | 0,05 " |
| VI. | " von einem Stück Großvieh | 0,10 " |
| VII. | " " " " Kleinvieh (Schweine, Schafe, Kälber, Hammel) | 0,05 " |
| VIII. | desgleichen von einer Gans, Ente, einen Hahn oder eine Henne, Tauben | 0,01 " |

Zusatzbestimmungen.

a. ad I. Bei Waaren, welche auf Stangen feil geboten werden, sind die die Breite zu $\frac{3}{10}$ M. angenommen und daher sind nun die laufenden Meter (ein Drittel qm) auf 6 Pfg. zu berechnen. Sollte die Waare über die Unterlagen hervorragen, so werden die Abgaben nach dem Raum berechnet, den die Waaren selbst einnehmen. Bei Töpfen und groben Holzwaaren sind nur die Hälfte der oben angegebenen Sätze in Ansatz gebracht.

b. ad II.—V. Wenn in den angegebenen Transportmitteln nur Butter, oder Eier zum Markt gebracht werden, wird kein Standgeld erhoben.

c. ad II. Für die auf genannten Transportmitteln feil gehaltenen Waaren wird Standgeld nicht besonders entrichtet.

Wagen, Karren und Schlitten, mit denen Marktbefucher zum Markt kommen, sind ebenso, wie das Vieh, welches diese Wagen pp. herauführt, ohne selbst Gegenstand des Verkaufes zu sein, abgabensfrei.

(L. S.) D e r B u t s v o r s t a n d.
gez. von Puttkamer-Glowitz.

Cöslin, den 27. Februar 1890.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Cöslin.

gez. Herr.

Stolp, den 22. März 1890.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Landrath.

Stolp, den 27. März 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierdurch auf die im Stück 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin erschienene Bekanntmachung, betreffend die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft noch ganz besonders aufmerksam und erwarte, daß qu. Vorschriften bei etwa vorkommenden Tiefbauten auf das genaueste beachtet werden.

Der Landrath.

Stolp, den 1. April 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, mit der Besserung der öffentlichen Wege ungesäumt vorzugehen. Insbesondere ist für die Aufräumung der Seitengräben und Trockenlegung der Wege durch Herrichtung von Abzugsrinnen, Erhöhung und Abrundung der Fahrbahn, oder Abeggen der tiefaufgefahrenen Geleise Sorge zu tragen. Auch müssen die Wege ordnungsmäßig mit kräftigen jungen Bäumen bepflanzt und die ausgegangenen Bäume ergänzt werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich recht dringend, dafür zu sorgen, daß vorstehende Anordnungen überall genau befolgt werden. Gegen säumige Guts- und Gemeindevorsteher werde ich unnahsichtlich Strafen verhängen.

Der Landrath.

**Spezielle Nachweisung der am 31. Dezember 1889 bei der Kreis-
sparkasse zu Stolp befindlichen Guthaben. (Fortsetzung).**

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
2079	48	91	2177	2134	76	2271	1723	73	2339	3105	85
2080	20	75	2178	1500	—	2272	1933	72	2342	1350	—
2086	230	37	2184	438	54	2274	208	61	2343	688	10
2090	91	23	2186	185	21	2275	58	14	2344	180	56
2091	124	81	2188	1650	—	2277	18	20	2345	201	—
2101	379	10	2190	540	41	2282	503	82	2346	151	20
2102	1586	98	2196	381	76	2283	415	79	2347	86	03
2103	68	98	2197	679	66	2285	1288	01	2348	1471	07
2105	1500	26	2199	585	12	2286	216	41	2349	480	28
2109	67	86	2204	924	06	2288	15	61	2350	2642	17
2111	31	99	2207	12	81	2289	1000	—	2352	772	04
2112	487	13	2209	5	60	2290	18	09	2355	76	99
2113	60	72	2210	230	59	2291	1098	26	2356	107	90
2114	294	99	2211	741	97	2294	7	18	2359	514	86
2115	388	39	2212	51	30	2295	7	18	2361	52	68
2117	925	82	2215	582	14	2296	7	18	2362	376	57
2119	562	93	2228	1909	95	2297	36	32	2366	165	33
2120	485	67	2229	747	87	2298	36	32	2367	74	34
2124	264	07	2232	21	01	2299	36	32	2368	1	39
2125	255	16	2233	858	81	2300	36	32	2369	887	43
2126	428	08	2234	387	76	2301	52	81	2372	2183	31
2127	235	26	2236	393	03	2302	1258	40	2380	121	58
2128	436	50	2237	1484	22	2307	1924	03	2385	177	23
2134	556	60	2238	407	70	2308	939	04	2386	230	22
2135	556	14	2241	124	98	2309	761	43	2387	12	02
2142	382	83	2242	488	19	2314	538	27	2389	89	94
2149	3	67	2244	128	87	2315	383	72	2390	203	79
2151	560	57	2247	618	55	2316	87	40	2391	320	33
2152	789	76	2248	236	88	2317	1455	66	2392	42	21
2153	2014	12	2254	17	09	2318	228	80	2393	1030	91
2157	414	56	2255	183	02	2319	18	05	2394	38	44
2161	961	04	2257	173	13	2320	209	15	2395	1478	66
2163	64	58	2261	4188	72	2321	262	91	2396	1491	58
2166	397	90	2262	696	49	2324	909	57	2403	26	55
2172	81	61	2264	172	09	2328	95	77	2404	300	—
2174	1451	07	2266	58	25	2331	28	64	2406	950	17
2175	1174	54	2269	13	80	2332	144	36	2408	3660	54
2176	117	31	2270	910	81	2336	360	47	2410	667	92

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
2412	1022	83	2506	9	12	2582	20	61	2651	1675	—
2417	71	92	2507	174	82	2583	62	64	2652	6	22
2418	640	67	2510	1800	—	2584	56	32	2653	—	42
2428	17	92	2511	620	32	2587	1430	31	2656	84	06
2431	10377	54	2512	1096	87	2588	248	41	2657	99	48
2436	579	77	2513	72	35	2589	66	23	2659	617	96
2437	1705	67	2514	412	10	2592	216	98	2660	1508	31
2438	1005	44	2516	185	22	2594	578	88	2661	244	76
2440	309	92	2517	576	60	2595	753	36	2663	321	65
2443	119	69	2518	175	74	2597	3000	—	2664	1272	45
2444	249	90	2522	223	06	2598	681	08	2666	1360	35
2446	176	39	2527	767	10	2602	108	72	2667	76	96
2448	101	27	2530	465	25	2603	245	75	2668	1539	39
2450	315	06	2532	1442	86	2605	48	51	2670	478	28
2453	1550	—	2533	1421	10	2606	127	13	2671	91	64
2454	1033	48	2534	1421	10	2609	621	54	2672	171	42
2455	302	40	2535	11	61	2610	1318	70	2673	61	42
2456	1822	83	2538	175	22	2612	675	93	2674	68	26
2457	78	94	2539	7350	—	2615	7	98	2677	983	32
2458	1393	01	2541	137	82	2616	13	35	2679	113	74
2459	1200	—	2542	52	28	2617	11	15	2680	1353	75
2460	156	40	2543	192	61	2618	11	31	2682	159	13
2461	62	67	2544	772	65	2619	206	74	2685	1131	14
2462	346	31	2546	184	26	2623	114	87	2686	56	97
2466	135	83	2547	1570	95	2624	564	53	2688	56	97
2469	1410	65	2549	41	68	2627	450	—	2690	187	57
2470	147	59	2554	450	59	2628	—	10	2693	56	97
2471	11	69	2555	620	64	2629	952	41	2694	56	97
2473	58	70	2556	381	69	2630	99	21	2695	107	40
2475	600	—	2558	584	30	2631	1020	25	2697	1400	—
2477	70	40	2559	296	93	2632	865	47	2700	56	97
2480	127	58	2561	89	52	2633	11	44	2707	6	53
2481	544	61	2562	950	31	2634	214	—	2713	32	45
2482	407	05	2563	352	05	2635	17 0	77	2714	61	05
2485	990	86	2565	267	64	2636	72	31	2716	310	40
2488	2935	42	2567	976	44	2637	62	35	2717	200	—
2489	165	01	2568	1500	—	2638	733	30	2719	55	48
2490	175	37	2573	720	61	2643	105	28	2721	148	47
2493	248	10	2575	653	71	2645	433	54	2722	319	53
2497	520	52	2577	1550	—	2646	90	14	2725	136	28
2498	223	43	2579	33	15	2648	966	45	2726	51	86
2504	201	22	2580	81	29	2650	366	79	2727	621	70

No.	Betrag.		No.	Betrag.		No.	Betrag.		No.	Betrag.	
des Kontos.	M.	℔	des Kontos.	M.	℔	des Kontos.	M.	℔	des Kontos.	M.	℔
2729	42	43	2796	250	—	2863	11	13	2925	1280	31
2730	300	—	2801	687	07	2864	704	99	2926	1350	—
2732	46	20	2802	73	04	2865	67	03	2928	157	63
2734	57	68	2803	410	43	2866	64	75	2930	80	96
2736	693	13	2804	410	43	2866 ^a	403	31	2931	898	89
2738	351	77	2805	410	43	2868	279	60	2934	9	01
2739	385	79	2806	410	43	2870	965	89	2936	110	61
2740	459	29	2809	203	84	2871	335	57	2937	1704	08
2741	153	97	2811	430	60	2873	38	24	2938	601	67
2745	116	30	2813	1660	15	2874	141	64	2940	105	07
2746	22	68	2814	67	80	2875	79	43	2941	400	66
2751	195	80	2815	718	13	2876	303	85	2943	2119	74
2752	5008	04	2817	373	79	2877	97	49	2944	414	57
2753	99	25	2018	413	47	2878	80	73	2945	11	20
2754	115	87	2819	98	46	2879	58	74	2946	71	12
2755	525	30	2820	589	67	2880	38	12	2947	368	04
2757	616	24	2821	12047	10	2881	36	06	2948	43	45
2758	22	63	2823	3119	35	2883	88	14	2949	1281	53
2759	56	48	2828	347	31	2884	2561	96	2950	31	58
2760	93	07	2832	26	09	2885	1500	—	2951	2183	54
2761	111	10	2833	565	98	2886	33	19	2952	63	87
2763	333	01	2834	123	23	2887	31	17	2955	1262	01
2764	923	50	2835	89	70	2888	367	56	2957	271	44
2765	256	09	2837	754	73	2889	43	—	2959	90	29
2766	224	75	2840	902	83	2890	1920	06	2960	600	72
2769	73	51	2842	991	25	2892	55	59	2962	41	53
2770	66	56	2843	549	83	2896	473	38	2963	1	40
2772	22	93	2844	549	83	2897	1112	50	2964	55	—
2773	67	63	2845	549	83	2898	600	—	2965	120	83
2775	170	03	2846	82	30	2899	5393	75	2966	16	46
2777	95	64	2847	691	77	2901	537	17	2967	16	46
2779	42	74	2848	819	71	2904	124	76	2968	16	46
2780	44	98	2849	312	32	2905	214	66	2969	16	46
2781	1052	88	2850	10	60	2906	155	28	2970	1010	47
2783	2549	83	2852	11	11	2907	3740	68	2972	108	16
2786	76	71	2853	11	11	2912	55	42	2975	737	18
2787	331	12	2856	103	49	2913	105	49	2976	165	01
2789	1637	23	2857	630	09	2917	215	53	2978	190	99
2790	266	60	2858	234	—	2920	63	09	2979	169	71
2792	33	77	2859	1918	97	2921	204	23	2980	169	71
2793	1098	77	2860	1193	99	2923	1549	24	2981	165	50
2794	83	35	2862	877	37	2924	65	46	2982	329	84

(Fortsetzung folgt)

Stolp, den 29. März 1890.

Die Beschlüsse des am 29. März cr. versammelt gewesenen Kreistags werden gemäß § 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- a. Die Beiträge für die Gemeinsame Gemeindefrankenversicherung des Kreises Stolp wurden von $1\frac{1}{2}\%$ auf 2% des festgesetzten Tagelohns erhöht.
- b. Die Rechnungen der Kreissparkasse pro 1888 der Kreis kommunalkasse pro 1888/89 und der Gemeinsamen Krankenversicherungskasse des Kreises Stolp wurden in Einnahme und Ausgabe festgestellt und den Rendanten Decharge ertheilt. — Rechnungsauszug liegt bei.
- c. Der für das Jahr 1890/91 für die Kreis kommunalkasse aufgestellte Etat wurde genehmigt. — Abdruck des Stats liegt bei.
- d. Mit dem Bau der Gosemühl-Carlszhöher Chaussee soll sogleich begonnen werden, nachdem die Vereinbarung über das Bauprojekt mit dem Herrn Landesdirektor erfolgt ist.
- e. Für das See-Hospiz Colberger Deep wurde ein Beitrag von 30 Mark bewilligt.

Außerdem wurden gewählt: Zu Mitgliedern der Kommission zur Aushebung des gestellungspflichtigen Pferdebestandes bei Eintritt einer Mobilmachung die Herren:

- 1. Pferdeaushebungsbezirk Stolp A** von Blankensee-Hebron-Damnit, Holz-Schwekow, von Bandemer-Selesen,
zu deren Stellvertreter: von Puttkamer-Lossin, Nach-Groß-Strellin, Emil Freundlich-Stolp;
- 2. Pferdeaushebungsbezirk Stolp B:** Kutscher = Dt.-Buckow, Arnold = Reitz, Claassen-Stolp,
zu deren Stellvertreter: Holz-Koggatz, Scheunemann-Dünnow, Fritz Moldenhauer-Stolp;
- 3. Pferdeaushebungsbezirk Lupow:** Bandemer = Sochow, von Normann-Schurow, Wüstenberg-Regin,
zu deren Stellvertreter: von Livonius-Wend.-Carstnit, Post-Poganit, von Bihewitz-Daber.

Zu Mitgliedern der Pferdemonstrations-Kommission die Herren:

- 1. Bezirk Müßenow:** von Below-Saleske, Amtsvorsteher Schulz-Horst, Amtsvorsteher Albrecht-Gr.-Brückow;
- 2. Bezirk Rgl. Cublitz:** Gemeindevorsteher Reitzel = Birkow, von Puttkamer-Lossin, Robert Kroll-Rgl.-Cublitz;
- 3. Bezirk Crussen:** Neumann-Al.-Siltow, Neumann-Wend.-Plassow, von Blumenthal-Quackenburg;

4. **Bezirk Bedlin:** von Uedermann-Wintershagen, Radünz-Strickershagen, Rüttner-Mesekow;
5. **Bezirk Gambin:** von Hanstein-Buffeken, Lomm-Groß-Garde, Petersen-Klein-Machmin;
6. **Bezirk Freist:** Drewnien-Ruckow, Koch-Freist, von Puttkamer-Jeseritz;
7. **Bezirk Bansekow:** von Massow-Bansekow, Gustke-Birchensin, von Krockow-Rumbäke;
8. **Bezirk Ruchütz:** von Zikewitz-Bezenow, Bluhm-Giesebeck, von Braunschweig-Wollin;
9. **Bezirk Zippkow:** von Blankensee jun.-Zippkow, Schumann-Großendorf, Nahgel-Gohren;
10. **Bezirk Schurow:** Heinemann-Gr.-Gluschen, Pipkorn Bangerste, Haselau-Gr.-Ruhnow;
11. **Bezirk Lupow:** Trabandt-Lupow, Behr-Malzow, Kröning-Darsin.
12. **Bezirk Saviat:** von Puttkamer-Niemieße, Krag-Cosemühl, Hoffkunt-Damerkow;
13. **Bezirk Budow:** von Mach-Gaffert, von der Marwitz-Wundichow, Elert-Groß-Rossin;
14. **Bezirk Groß-Dübsow:** von Gottberg-Al.-Dübsow, von Zikewitz-Gr.-Erien, von Gottberg-Labüßow;
15. **Bezirk Dtsch.-Carstnit:** Köstel-Hebron-Dammitz, Wenzlaff-Sageritz, Holz-Schweßkow;
16. **Bezirk Gumbin:** von Zikewitz-Cussow, von Alten-Criwan, Dr. Breher-Grampe;
17. **Bezirk Stadt Stolp:** Fleischermeister Carl Denzer-Stolp, Aderbürger Schulz-Stolp, Rentier Mach-Stolp.

Zum Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk Herr Stellmacher Grimm in Gr. Rossin.

Zum Schiedsmann-Stellvertreter für den 10 ländlichen Bezirk Herr Administrator von Zelewsky zu Dt. Carstnit.

Zu Mitgliedern des Vorstandes der Kreis-Invalidenstiftung: die Herren Rutscher-Dt. Budow und Bauerhofsbesitzer Carl Manske in Rißow.

Zum Beisitzer für das Schiedsgericht der Sektion Stolp der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus dem Arbeiterstande der Arbeiter Friedrich Manzeß zu Zippkow und zu dessen Stellvertretern der Gärtner Ernst Faust zu Lupow und Hofmeister Albert Thrun zu Gr. Rossin.

Zum Spezial-Kommissarius für die Stolp-Stolpmünder Chaussee der Amtsvorsteher Lewien zu Stolpmünde.

Zu Vertrauensmännern für die Amtsausschüsse bei dem Amtsgericht Stolp

die Herren Rittmeister v. Blankensee-Hebr. Damnit, Rentier Nach-Stolp, Rittmeister Siemers-Gunsow, Hauptmann v. Hanstein-Busseken, Hauptmann von Massow-Bansekow, Oberbürgermeister Stoeffell-Stolp, Kaufmann Sielaff-Glowitz; bei dem Amtsgericht Bütow: Herr Rittergutsbesitzer Clert-Gr. Nossin; bei dem Amtsgericht Lauenburg: Herr Rittergutsbesitzer Scheunemann-Stojentin.

Zu Mitgliedern des Vorstandes der Kreissparkasse die Herren Rittergutsbesitzer Dr. Breher-Crampe, Commerzienrath Grunau-Stolp, Bauerhofsbesitzer Carl Manske-Nizow und zu deren Stellvertretern: die Herren Rittergutsbesitzer Arnold-Reiz, Stadtrath Schrader-Stolp und Amtsvorsteher Albrecht-Gr. Brückow.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission die Herren Rittergutsbesitzer von Zigelwitz-Gussow, Stadtverordneten-Vorsteher Klose-Stolp, Stadtrath Reinhold-Stolp, Bauerhofsbesitzer Carl Manske-Nizow und zu Stellvertretern: Rittergutsbesitzer Steifensand-Schwuchow, Oberbürgermeister Stoeffell-Stolp, Kaufmann Hauptfleisch-Stolp, Gemeindevorsteher Albrecht-Minkow.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 1. April 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, **bei Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. Januar bis ult. März 1890 vorhanden gewesenen krankenversicherungspflichtigen, auch der freiwillig beigetretenen Personen, bis spätestens den 18. April cr. hierher anzuzeigen,**

1. auf wie hoch die eingekommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. Januar bis ult. März 1890 sich belaufen;
2. ob noch Beiträge vor dem 1. Januar eventl. in welcher Summe rückständig sind;
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse voranschüssweise gezahlt sind;
4. ob und welche Beträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker
 - b) an Arztgebühren
 entstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 Seite 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen, nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Von Einreichung der Auszüge aus dem Heberegister wird auch für dieses Mal abgesehen.

Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mk. erwartet, eventl. ist eine Vakanz-Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Mitglieder am 1. April 1890 vorhanden und wie viel Erkrankungs-fälle und Krankheitstage im verflossenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden.

Der Kreis a u s s c h u ß.
von Puttkamer.

Stolz den 28. März 1890.

Obgleich alle vernünftigen Leute schon jetzt eingesehen haben, daß der Auswanderung nach Brasilien nur ein betrügerischer Schwindel zu Grunde liegt, und wohl kaum mehr Gefahr vorhanden ist, daß Auswanderungslustige auf diesen Schwindel eingehen und sich ins Elend begeben werden, so halte ich es doch noch für nützlich, die Erlebnisse von zwei Auswanderern, welche im Jahre 1888 nach Brasilien gegangen, aber in demselben Jahre noch wieder zurückgekehrt sind, nachdem sie ihre ganzen nicht unbedeutenden Ersparnisse zugefressen haben, hiermit zur Warnung für Jedermann öffentlich mitzutheilen. — Die enttäuschten Auswanderer sind die Gebrüder Carl und Ferdinand Gill in Beversdorf bei Dammen, welche glücklich sind, auf ihrer alten Brodstelle als Tagelöhner in Beversdorf wieder untergekommen zu sein.

Der Landrath.

Verhandelt Beversdorf, den 23. März 1890.

Auf Verfügung eines königlichen Landraths vom 13. März 1890 sub Jr. No. 653 II, betreffend die Auswanderung der Gebrüder Gill aus Beversdorf nach Brasilien, erscheinen die Gebrüder Carl und Ferdinand Gill vor dem Unterzeichneten und sagten Folgendes aus: Durch unsere seit 15 Jahren in Brasilien lebende Schwester Wilhelmine überredet, veräußerten wir unsere Habseligkeiten und

zogen mit einem Capital von 2350 Mk. zusammen am 18. März 1888 mit unseren Familien über Bremen nach Brasilien. Nach 8wöchentlicher Fahrt landeten wir in St. Franzisko, von dort begaben wir uns nach Dona Franzisko, wo unsere Schwester ein kleines Grundstück besitzt. Nachdem wir uns einige Zeit bei unserer Schwester aufgehalten, wurden wir per Karre in den Urwald, mit ungeheurer gebirgigem Terrain geschafft, wo wir uns das Land urbar machen sollten, jetzt erst sahen wir, wie unsere Erwartungen durch falsche Vorpiegelungen getäuscht worden waren. Um solch' Stück Urwald mit solchen Baumriesen, wie sich dieselben dort vorfinden, urbar zu machen, um eine Familie davon kümmerlich ernähren zu können, gehören Jahre unausgesetzter Arbeit und großes Capital, um sich in den ersten Jahren zu ernähren. Abgesehen davon sind die klimatischen Verhältnisse für uns Europäer kaum zu ertragen; neben einer großen Menge dort vorkommenden Ungeziefer wie Schlangen und Fliegen, des Nachts war man sogar in den Hütten vor den Insecten nicht sicher; auch ist dort die Gefahr vor räuberischen Ueberfällen eine große. Dieses alles und die uns fremde und dürstige Ernährung lehrte uns zu bald einsehen und schmerzlich bedauern, daß wir unsere sichere Stellung als Tagelöhner aufgegeben und ins Angewisse hinausgezogen waren. Das Drängen und Jammern unserer Frauen und da wir auch noch über die Mittel zur Rückfahrt verfügten, beschlossen wir so rasch als möglich unsere Rückreise nach Europa anzutreten, wo wir glücklich und wohlbehalten am 23. August 1888 in Biewersdorf eintrafen, mit einem Kassenbestand von zusammen 4 Mk. Unsere Schwester Wilhelmine sagte uns auf unser Befragen, weshalb sie uns hätte nach Brasilien kommen lassen, es sei geichchen um dort Gesellschaft zu haben. Nach unserer Rückkehr wurden wir in Biewersdorf wieder angenommen, sind glücklich und zufrieden und können nur jedem rathen sich durch falsche Vorpiegelungen nicht verleiten zu lassen und kein sicheres Stück Brod hier aufzugeben und in das Land des Elendes zu ziehen.

v. g. u.

gez. Carl Gill. Ferdinand Gill.

a. u. s.

gez. Carl von Begeßack.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reclamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Land- und seemännischen Bevölkerung ihre Reclamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militairpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Sanbrath.

Stolp, den 26. März 1890.

Die Gr. Ruhnower Forstverwaltung beabsichtigt in den Tagen vom 8. bis 12. f. Mts. in der Gr. Ruhnower und Barzminer Forst Strauch zu verbrennen. Zur Verhütung unnöthigen Feuerlärms wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Landrath.

Dumröse, den 21. März 1890.

In Dumörse wird Ende März ev. Anfang April Heide gebrannt, was ich zur Verhütung unnöthigen Feuerlärms anzeige.

von Z i g e w i t z.

Berlin W., 15. März 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Postpaketverkehr mit den Französischen Besitzungen Gabun und Kongo, sowie mit den Seychellen-Inseln.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg. nach den Französischen Besitzungen Gabun und Kongo, sowie nach den Seychellen-Inseln versandt werden.

Die vom Absender vor auszubezahlende Tage beträgt 2 Mk. 80 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Extra-Beilage

zum „Stolper Kreisblatt“

zu Nr. 14 vom 2. April.

Betrifft

die für die Invaliditäts- und Altersversicherung
schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

1. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältnis), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden

hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht bloß gegen freien Unterhalt gewährte Beschäftigung

als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote,

als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,

als Betriebsbeamter, Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:

die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;

die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden.

(§§ 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1). Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§ 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Absatz 2).

11. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1. Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkte ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;
2. in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen

hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleiden. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältnisse, so daß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweitige Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3. Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;
4. Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;
5. Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweisungen müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer 1) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

C. Nachweise über Krankheiten.

7. Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten u. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen oder von Gemeindefrankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindefrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesezte Dienstbehörde ausgestellt werden.
8. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.
9. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:
 - a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
 - b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinsames.

10. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.
11. Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe

der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstfiegl's zu unterzeichnen.

12. Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare*) empfohlen.
13. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.
14. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
von Maybach.	Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.	Herrfurth.
	Der Minister für Handel und Gewerbe.	
	Frhr. von Berlepsch.	

*) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen etc. leicht bezogen werden können.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.*)

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Franz Brauer, wohnhaft in Hofstatt,
geboren im Jahre 1830 zu Neugut, Kreis Pless, Provinz Schlesien,
in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a) während folgender Zeiträume:

1. vom 1. October 1886 bis einschl. 10. Februar 1888

als Fabrikarbeiter,

2. vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889

als Schlossergesell,

3. vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890

als Strassenarbeiter,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b) **) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1 November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg

als Maurerpolier

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888,

vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,

vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889;

c) ***) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

ad 1. (täglich) wöchentlich 15 M. (monatlich)

ad 2. (täglich) (wöchentlich) monatlich 50 M. (einschliesslich freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M.)

ad 3. täglich 1 M. 50 Pf. (wöchentlich) (monatlich)

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890+) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniss der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den 19. April 1890.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschrift.)

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

*) Untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Distrikts- etc.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Reviervorsteher etc.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens des betreffenden Schiffes.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

+) Siehe Rückseite.

Anmerkungen: 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei

(*) *Verordnung der unteren Verwaltungsbehörden*

(Rückseite).

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

- (Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen)
- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Communalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich überstiegen hat.

B.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Adolph Lange, wohnhaft in Staden,
geboren im Jahre 1829 zu Berlin, Kreis....., Provinz.....

während des Zeitraums

vom 27. November 1886

bis einschl. 1. April 1890

als Ziegelbrenner

bei dem Unterzeichneten (in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,

vom 10. November 1887 bis einschl. 15. Januar 1888,

vom 1. December 1889 bis einschl. 5. Januar 1890)**)

beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende zu durch-

streichen.

(An Lohn hat Lange bei dem Unterzeichneten (täglich..... (wöchentlich)

monatlich 45 M. und für die überschüssenden Tage 1 M. 50 Pf. täglich erhalten.***)

Staden, den 4. April 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)

Feurig,

Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des Ziegeleibesitzers Feurig zu Staden wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den 4. April 1890.

Der Gemeinde-Vorstand.

(L. S.)

(Unterschrift).

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstfiegl. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-, Districts-) Vorstand des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen: 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

Vor- u. Name,
Beruf
und Wohnort.)

der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in Oberdorf,
geboren im Jahr 1855 zu Stettin, Kreis..... Provinz Pommern,
während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindefrankenversicherung) angehörte,
in der Zeit

vom 10. Juli 1889
bis einschließlich 21. August 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raushändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund), †) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

Braunshoff, den 20. Mai 1890.

Die Allgemeine Orts-Krankenkasse.
(L. S.) (Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

- a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindefrankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben.
- b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

- Anmerkungen: 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mk. jährlich überstiegen hat.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.*)

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

der Lohnkutscher Hermann Binder, wohnhaft in Braunshof, geboren im Jahr 1855 zu Feld, Kreis Erfurt, Provinz Sachsen, (welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hiersebst) †) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Ortskrankenkasse hiersebst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hiersebst noch ferner) in der Zeit vom 15. Dezember 1889 bis einschließlich 20. Januar 1890 an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund) †) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

Braunshof, den 15. Februar 1899.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen.

- a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindefrankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von demassenvorstande,
b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

*** Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

- Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mark jährlich überstiegen hat.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 15.

Mittwoch, den 9. April.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 4. März 1890.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli 1890 zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XX No. 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hieselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten. Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Spbaw.

Cöslin, den 7. März 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Staatsschuldscheine sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

J. B: v. Hirschfeld..

Berlin, den 15. März 1890.

Die früher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 sind durch unsere öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. September 1888 und 21. März 1889 zur baaren Rückzahlung am 1. April 1889 bezw. 1. Oktober 1889 gekündigt worden. Ihre Verzinsung hat mit den betreffenden Kündigungsterminen aufgehört. Gleichwohl ist eine große Zahl dieser Schuldverschreibungen noch nicht eingelöst. Die Besitzer derselben, sowie der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, die Einlösung zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W, Taubenstraße No. 29, zu bewirken.

Die Zahlung der Kapitalbeträge geschieht, — wie in unseren bezüglichen Bekanntmachungen hervorgehoben, — auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nach den einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen bei einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Schdom.

V o r s c h r i f t e n ,

welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind:

§ 1. Bereits bei Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die Be-

Handlung der Impflinge erhalten, eventl. hat die Aushändigung dieser Verhaltensvorschriften beim Impftermin zu erfolgen.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörden haben sich während der Dauer der Impfzeit über das Vorhandensein dieser Krankheiten fortbauend mit besonderer Aufmerksamkeit Kenntniß zu verschaffen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Die Ortsbehörde hat für die strenge Aufrechterhaltung dieses Verbots zu sorgen. Treten Zuwiderhandlungen ein, so sind die verbotswidrig anwesenden Personen zu entfernen. Wegen etwaiger Aufhebung des Impftermins ist die Entscheidung des Impfarztes einzuholen.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

Ueber diese durch die genannten Krankheiten eingetretenen Hindernisse haben sich die Ortsbehörden mit den Impfarzten schleunigst ins Vernehmen zu setzen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impftermine Sorge zu tragen. Bei obwaltenden Zweifeln am Vorhandensein oder an der Verbreitung der genannten Krankheiten ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde einzuholen.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Weder die öffentliche Impfung noch die Nachschau darf in einem Hause stattfinden, in welchem ein an den im § 1 namhaft gemachten Krankheiten Leiden der vorhanden ist.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen. Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impf Räume.

§ 5. Man verhöte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern sind vom Termin zurückzuweisen.

Stolz, den 8. April 1890.

Abdruck vorstehender Verhaltensvorschriften bringe ich hierdurch wiederholt zur Kenntniß der Ortspolizei- und der Ortsbehörden Behufs genauer Befolgung, wobei ich zugleich auf die den Gemeinde- und Gutsvorstehern unterm 10. Mai 1886 besonders mitgetheilten **Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge** verweise mit dem Auftrage, letztere von Neuem in ihren Orten gehörig bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten. Den Herrn Lehrern ist davon gleichfalls Kenntniß zu geben, damit auch diese auf die Befolgung der gegebenen Vorschriften halten.

Der Landrath.

Glowitz, den 31. Januar 1890.

T a r i f f

zur Erhebung eines Standgeldes auf den Stram- und Vieh-Märkten zu Glowitz, soweit hierzu öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden.

Es sind zu entrichten für einen Tag:

- I. Für Buden, Tische, Kasten, Haufen, Plätze an der Erde, oder eine Stange mit Waaren:
 1. bei einem Flächenraum von 1—1,5 qm — 0,20 Mk.
 2. " " " " mehr als 1,5 ab unter 3 qm 0,25 Mk.
 3. " " " " 3 qm — 5 qm — 0,50 Mk.
 4. " " " " 5 " und drüber — 1,00 Mk.
- II. Für einen Wagen, Karren oder Schlitten, soweit dieselben zum Feilbieten von Waaren dienen 0,15 Mk.
- III. desgleichen für einen Schubkarren oder Handwagen 0,06 Mk.
- IV. " für einen Trag- oder Handkorb 0,05 Mk.
- V. " für einen Sack 0,05 Mk.
- VI. " von einem Stück Großvieh 0,10 Mk.
- VII. " " " " Kleinvieh (Schweine, Schafe, Kälber, Hammel) 0,05 Mk.
- VIII. " von einer Gans, Ente, einem Hahn oder eine Henne, Tauben 0,01 Mk.

Zusatzbestimmungen.

a. ad I. Bei Waaren, welche auf Stangen feilgeboten werden, sind die Breite zu $\frac{3}{10}$ M. angenommen und daher sind nun die laufenden Meter (ein drittel qm auf 6 Pfg. zu berechnen. Sollte die Waare über die Unterlagen hervorragen, so werden die Abgaben nach dem Raum berechnet, den die Waaren selbst einnehmen. Bei Töpfen und groben Holzwaaren sind nur die Hälfte der oben angegebenen Sätze in Ansatz gebracht.

b. ad II—V. Wenn in den angegebenen Transportmitteln nur Butter oder Eier zum Markt gebracht werden, wird kein Standgeld erhoben.

c. ad II. Für die auf genannten Transportmitteln feilgehaltenen Waaren wird Standgeld nicht besonders entrichtet.

Wagen, Karren und Schlitten, mit denen Marktbefucher zum Markt kommen, sind ebenso, wie das Vieh, welches diese Wagen pp. heranzuführt, ohne selbst Gegenstand des Verkaufes zu sein, abgabefrei.

(L. S.) Der Gutsvorstand.

gez. von Buttkamer-Glowitz.

Cöslin, den 27. Februar 1890.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

(L. S.) Der Bezirksausschuß zu Cöslin.

gez. Herr.

Stolp, den 22. März 1890.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Landrat h.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reclamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Land- und seemännischen Bevölkerung ihre Reclamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militairpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrat h.

Stolp, den 8. April 1890.

Den sämtlichen Ortsvorständen des Kreises theile ich hierdurch mit, daß Se. Majestät der König den bisherigen Kommandeur des hiesigen Landwehrbezirks, Herrn Oberst a. D. Cardinal von Widdern auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht haben, und daß Herr Oberst Cardinal von Widdern mithin seine bisherigen Amtsfunktionen niedergelegt hat. An seiner Stelle ist der Herr Major z. D. von Uebel Allerhöchst zum Bezirks-Kommandeur ernannt worden. Auf besonderen Wunsch des bisherigen Herrn Bezirks-Kommandeurs spreche ich hiermit Namens desselben allen Orts- und Gutsvorständen des Kreises seinen Dank aus für die bereitwillige Förderung, welche sie ihm bei Erledigung seiner dienstlichen Obliegenheiten, — namentlich auch bei Durchführung des Wehrgesetzes vom 11. Februar 1888 entgegengebracht haben.

Der Landrath.

Stolp, den 2. April 1890.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wend. Carstnit, Herr Lieutenant Vandemer auf Sochowo, ist erkrankt und wird während der Dauer seiner Krankheit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Rittergutsbesitzer Post auf Boganiß vertreten.

Der Landrath.

Stolp, den 25. März 1890.

Der Herr Rittergutsbesitzer Post auf Boganiß ist durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern vom 10. März d. Js. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Grumbkow ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 1. April 1890.

Der Herr Regierungs-Präsident hat dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Gaedke zu Leba die Aufsicht über die Ostseefischerei längs der Küste der Kreise Schlawa, Stolp und Lauenburg für die Monate April und Mai d. Js. wieder übertragen.

Der Landrath.

Stolp, den 27. März 1890.

Der Halbbauer Albert Hildebrandt aus Grussen ist an Stelle des Altführers F. Hildebrandt zum Waisenrath für die Gemeinde Grussen bestellt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 29. März 1890.

In meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 25. ds. Mts. — Kreisblatt S. 115 — hat sich insofern ein Irrthum eingeschlichen, als der nach derselben zum Waisenrath des Gutsbormwerks Seddin bestellte Friedrich Dunst nicht Sattlermeister, sondern Futtermeister ist.

Der Landrath.

Stolp, den 8. April 1890.

Das Dominium Lupow beabsichtigt in der zweiten Hälfte des Monats April cr. Haide und Strauch zu verbrennen, was ich zur Verhütung unnöthigen Feuerlärms hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Landrath.

Stolp, den 26. März 1890.

Die Forstverwaltung Lupow beabsichtigt auf den Schlägen des Lupower Walbes im Monat April d. J. Abraum abzubrennen, was zur Verhütung unnöthigen Feuerlärms hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Landrath.

Stolp, den 2. April 1890.

Der Lehrer und Rüster Steinke zu Schmolsin ist zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schmolsin ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Strödershagen, den 8. April 1890.

Wegen Instandsetzung der Brücke über den Freichow-Bach bei Grasbruch ist der von Weitenhagen nach Stolpmünde führende Weg vom 16. bis incl. den 22. d. M. gesperrt.

Der Amtsvorsteher. Radünz.

Trakehnen, den 10. März 1890.

Mittwoch, den 7. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 100 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen, 5 und 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 5. und 6. Mai von

7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versandt pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe Trakehen wird am 5., 6. und 7. Mai gesorgt sein.

Der Landstallmeister.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 16.

Mittwoch, den 16. April.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Cöslin, den 26. März 1890.

Meine durch die Circularverfügungen vom 29. Januar 1889 (Pr. IV No. 362. 1. 89.) und 10. März cr. (Pr. IV No. 85. 3. 90) in Erinnerung gebrachte Verfügung vom 9. März 1886 (Pr. IV No. 55. 3. 86.) hatte allein den Zweck, den Gewerberath der Provinz über die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben vorkommenden Unfälle stets in laufender Kenntniß zu erhalten. Wenn man in dieser Verfügung nur auf das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 Bezug genommen ist, so entsprach dies lediglich der damaligen Lage der Gesetzgebung. Es ist hier als selbstverständlich angesehen worden, daß die Verpflichtung der Ortspolizeibehörden zur Anzeige von Unfällen nach Maßgabe meiner Verfügung mit der Erweiterung der Versicherungspflicht Hand in Hand zu gehen hat und daher dem Gewerberath auch von allen unter das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 bezw. das Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 gehörenden Betriebsunfällen Anzeige zu erstatten ist. Eine Deklaration meiner Verfügung in vorstehendem Sinne ist daher bisher für überflüssig erachtet. Ich sehe mich jedoch zur Aufklärung verschiedener neuerdings zu meiner Kenntniß gekommenen, dahin gehenden Mißverständnisse genöthigt, hiermit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die durch meine Verfügung angeordnete Pflicht der Ortspolizeibehörden zur Anzeige von Unfällen an den Gewerberath sich auf alle Unfälle bezieht, welche in Betrieben sich ereignen, die durch die sämmtlichen bisherig erlassenen Unfallgesetze der Versicherungspflicht unterstellt sind.

Die Herren Landrätthe ersuche ich ergebenst, hiernach die unterstellten Ortspolizeibehörden, soweit dies erforderlich, mit Anweisung zu versehen.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Hirschfeld.

Stolp, den 11. April 1890.

Abdruck wird den Herren Amtsvorstehern im Anschluß an meine Kreisblatts-Verfügung vom 18. d. Mts. (No. 13) zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Der Landrath

Cöslin, den 12. April 1890.

Auf Grund des § 26 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (G. S. S. 36) bestimme ich hiermit,

daß vom 1. Juli 1890 ab die zur Fischerei und zum Fischhandel auf den Binnenseen des Regierungsbezirkes benutzten Fahrzeuge folgende Kennzeichnung zu führen haben:

1. Beim Vordersteben am äußersten Backbord und beim Hintersteben am äußersten Steuerbord sind mit vertieften mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 cm Höhe anzubringen:
 - a. die ersten 3 Buchstaben des Vornamens sowie
 - b. der ganze Name des Besitzers,
 - c. der Name des Wohnortes des Lehteren.
2. Die mit Segel versehenen Fahrzeuge müssen außerdem im Segel, auf beiden Seiten gut sichtbar angebracht, die 3 ersten Buchstaben des Vornamens und Namens sowie des Wohnortes des Besitzers führen, und zwar mit mindestens 30 cm hohen Buchstaben bei weißem oder hellfarbigem Segel mit schwarzer, bei dunklen Segeln mit weißer Farbe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafschriften des § 28 der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 12. April 1890.

Abdruck vorstehender Anordnung bringe ich hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Herren Amtsvorsteher, sowie der Guts- und Gemeindevorsteher mit der Weisung, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die angeordnete Kennzeichnung überall in Anwendung gebracht wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher derjenigen Orte, in welchen Fischerei auf Binnenseen mit Fahrzeugen betrieben wird, haben die vorstehenden Bestimmungen in ihren Orten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath

Berlin, den 17. Januar 1890.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. d. Mts., betreffend die polizeiliche Ueberwachung des Dampffakbetriebs, erwidere ich Eurer Excellenz bei Rücksendung sämtlicher Anlagen ergebenst, daß die Lindschen Kälteerzeugungsmaschinen als „Ammoniakgefäße der Eismaschinen“ im Sinne meiner Anweisung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom ^{14. April}_{5. Mai} 1888 nicht anzusehen sind, weil sowohl der Verdampfer, wie der Condensator der Lindschen Kälteerzeugungsmaschinen aus einem System **enger Spiraltöhrren** besteht, bei dem die bei eigentlichen Dampffässern größeren Umfangs (Hochdruckdämpfern) vorkommenden gefährlichen Explosionen nicht zu besorgen sind. Dagegen werden die in der Regel mit einem geschlossenen Kessel oder Gefäß versehenen älteren Apparate zur Kälteerzeugung, die sogen. Absorptions-Ammoniakmaschinen, den Vorschriften der von den Landespolizeibehörden übereinstimmend erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, zu unterwerfen sein, sofern bei ihnen die im § 1 der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen zutreffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: gez. Magdeburg.

An den Königlichen Staatsminister und Ober-Präsidenten
Herrn Dr. v. Achenbach Excellenz zu Potsdam.

Stolp, den 5. April 1890.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1888 — Kreisblatt pro 1888 No. 41 — zur gefälligen Kenntnißnahme mit.

Der Landrath

Stolp, den 9. April 1890.

Verzeichniß

der von der Königlichen Regierung zu Cöslin für die Ortschaften des Kreises Stolp festgesetzten Klassensteuer-Jahresbeträge und der berichtigten neunmonatlichen Erhebungsbeträge.

Laufende Nummer.	N a m e n der Ortschaften.	Festgesetzter Jahres- Betrag		Berichtigter neunmonat- licher Erhebungs- betrag		Laufende Nummer.	N a m e n der Ortschaften.	Festgesetzter Jahres- betrag		Berichtigter neunmonat- licher Erhebungs- betrag	
		M.	g.	M.	g.			M.	g.	M.	g.
1	Arnshagen	564	—	423	—	31	Culsow Gem.	222	—	165	50
2	Bansekow	141	—	105	75	32	Cunsow Gut	48	—	36	—
3	Beckel	183	—	137	25	33	Cunsow Gem.	423	—	317	25
4	Bedlin	60	—	45	—	34	Cussow	—	—	—	—
5	Benzin	180	—	135	—	35	Ezierwienz	120	—	90	—
6	Bewersdorf	12	—	9	—	36	Daber	348	—	261	—
7	Birkow	1131	—	848	25	37	Damerkow	111	—	83	25
8	Bodroffe	30	—	22	50	38	Damerkow b. Bieschen	48	—	36	—
9	Bonkow	—	—	—	—	39	Alt-Damerow	111	—	83	25
10	Bornzin	63	—	47	25	40	Neu-Damerow	78	—	58	50
11	Gr. Brückow	636	—	477	—	41	Dammen Gut	114	—	85	50
12	Al. Brückow	318	—	238	50	42	Dammen Gem.	168	—	126	—
13	Dt.-Buckow	—	—	—	—	43	Hebr. Dammitz	306	—	229	50
14	Wd. Buckow	36	—	27	—	44	Raths-Dammitz	822	—	616	50
15	Budow	228	—	171	—	45	Dargeröse	54	—	40	50
16	Dt. Carstnitz	54	—	40	50	46	Darzin	159	—	119	25
17	Wd. Carstnitz	30	—	22	50	47	Darjow Gut	24	—	18	—
18	Carwen	321	—	240	75	48	Darjow Gem.	66	—	49	50
19	Carzin	81	—	60	75	49	Denzin	—	—	—	—
20	Coofe	309	—	231	75	50	Dochow	—	—	—	—
21	Coofemühl	54	—	40	50	51	Dombrowe	—	—	—	—
22	Crampe	219	—	164	25	52	Domrinke	48	—	36	—
23	Gr. Erien	90	—	67	50	53	Dresow	33	—	24	75
24	Al. Erien	24	—	18	—	54	Gr. Dübrow Gut	—	—	—	—
25	Eritwan	27	—	20	25	55	Gr. Dübrow Gem.	261	—	195	75
26	Crussen	441	—	330	75	56	Al. Dübrow	18	—	13	50
27	Rgl. Cublitz	681	—	510	75	57	Dumröse	33	—	24	75
28	Adl. Cublitz	321	—	240	75	58	Dünnow	549	—	411	75
29	Cubliger Mühle	18	—	13	50	59	Flinkow	411	—	308	25
30	Culsow Gut	72	—	54	—	60	Freist	267	—	200	25

Stolp
denrichtiger
neunmonats-
licher
Erhebungs-
betrag

M. | S.

56 | 50

56 | —

7 | 25

— | —

0 | —

1 | —

3 | 25

6 | —

3 | 25

8 | 50

5 | 50

6 | —

9 | 50

6 | 50

0 | 50

9 | 25

8 | —

9 | 50

— | —

— | —

6 | —

4 | 75

— | —

5 | 75

3 | 50

4 | 75

1 | 75

8 | 25

0 | 25

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften.	Festgesetzter Jahres- betrag		Berichtigter neunmonats- licher Erhebungs- betrag		Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	Festgesetzter Jahres- betrag		Berichtigter neunmonats- licher Erhebungs- betrag	
		M.	S.	M.	S.			M.	S.	M.	S.
61	Gaffert, Gut	—	—	—	—	100	Jeferitz	12	—	9	—
62	Gaffert, Gem.	87	—	65	25	101	Alt-Zugelow	69	—	51	75
63	Gallensow Gut	—	—	—	—	102	Neu-Zugelow Gut	120	—	90	—
64	Gallensow Gem.	207	—	155	25	103	Neu-Zugelow Gem.	42	—	31	50
65	Gallenzin	36	—	27	—	104	Karikow	—	—	—	—
66	Gambin Gut	12	—	9	—	105	Klenzin	336	—	252	—
67	Gambin Gem.	156	—	117	—	106	Kleschinz Gut	9	—	6	75
68	Gr. Gansjen	288	—	216	—	107	Kleschinz Gem.	93	—	69	75
69	Al. Gansen	84	—	63	—	108	Kluden	9	—	6	75
70	Gr. Garde	147	—	110	25	109	Kottow	57	—	42	75
71	Al. Garde	30	—	22	50	110	Kuckow	12	—	9	—
72	Gag	288	—	216	—	111	Kuhnhof	48	—	36	—
73	Geforke	45	—	33	75	112	Labehn	48	—	36	—
74	Gieseßitz Gut	33	—	24	75	113	Labuhn	315	—	236	25
75	Gieseßitz Gem.	36	—	27	—	114	Labühnow	72	—	54	—
76	Gliesznitz	18	—	13	50	115	Langebüse, Gut	48	—	36	—
77	Globdow	—	—	—	—	116	Langebüse Gem.	69	—	51	75
78	Glowitz Gut	144	—	108	—	117	Lankwitz Gut	48	—	36	—
79	Glowitz Gem.	324	—	243	—	118	Lankwitz Gem.	45	—	33	75
80	Gr. Gluschen Gut	36	—	27	—	119	Lessafen	—	—	—	—
81	Gr. Gluschen Gem.	69	—	51	75	120	Liepen	66	—	49	50
82	Al. Gluschen	63	—	47	25	121	Lindow	108	—	81	—
83	Gohren Gut	9	—	6	75	122	Loitz	78	—	58	50
84	Gohren Gem.	183	—	137	25	123	Lojow	135	—	101	25
85	Goschen Gut	—	—	—	—	124	Losfin	129	—	96	75
86	Granzin A Gut	9	—	6	75	125	Lübnow	144	—	108	—
87	Granzin B Gut	—	—	—	—	126	Lüllemin	432	—	324	—
88	Grapitz Gut	—	—	—	—	127	Lupow	714	—	535	50
89	Großendorf	315	—	236	25	128	Gr. Machmin	108	—	81	—
90	Grumbkow	—	—	—	—	129	Al. Machmin	393	—	294	75
91	Grünhagen	12	—	9	—	130	Mahnwitz	72	—	54	—
92	Gumbin	123	—	92	25	131	Malzkow	36	—	27	—
93	Alt-Gukmerow	78	—	58	50	132	Rgl. Mellin	57	—	42	75
94	Neu-Gukmerow	9	—	6	75	133	Adl. Mellin	78	—	58	50
95	Hohenstein	630	—	472	50	134	Midrow Gut	57	—	42	75
96	Holzathen	96	—	72	—	135	Midrow Gem.	111	—	83	25
97	Horst	921	—	690	75	136	Muddel	66	—	49	50
98	Jammerin	—	—	—	—	137	Mügenow	1020	—	765	—
99	Jerskwitz	87	—	65	25	138	Muttrin	153	—	114	75

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Festgesetzter Jahres- betrag		Berichtigter neunmonat- licher Erhebungs- betrag		Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Festgesetzter Jahres- betrag		Berichtigter neunmonat- licher Erhebungs- betrag	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.			Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
139	Reiskow	—	—	—	—	178	Saleske Gut	81	—	60	75
140	Nesekow	234	—	175	50	179	Saleske Gem.	285	—	213	75
141	Niemieſke	9	—	6	75	180	Sanskow	153	—	114	75
142	Nipnow	—	—	—	—	181	Saviat	60	—	45	—
143	Nippoglenſe	243	—	182	25	182	Scharſow Gut	48	—	36	—
144	Gr. Noſſin	165	—	123	75	183	Scharſow Gem.	153	—	114	75
145	Kl. Noſſin	78	—	58	50	184	Schlechow	48	—	36	—
146	Papritzfelde	—	—	—	—	185	Schmaak	438	—	328	50
147	Dtſch. Płaſſow	162	—	121	50	186	Schmolſin Gut	168	—	126	—
148	Wd. Płaſſow	177	—	132	75	187	Schmolſin Gem.	453	—	339	75
149	Poblog Gut	168	—	81	—	188	Schönwalde Gut	87	—	65	25
150	Poblog Gem.	30	—	22	50	189	Schönwalde Gem.	66	—	49	50
151	Gr. Podel	48	—	36	—	190	Schojow	27	—	20	25
152	Kl. Podel	18	—	13	50	191	Schorin	63	—	47	25
153	Podewilzhausen	42	—	31	50	192	Schottofſke	12	—	9	—
154	Poganitz	9	—	6	75	193	Schuraw Gut	9	—	6	75
155	Pottangow	120	—	90	—	194	Schuraw Gem.	132	—	99	—
156	Prebendow	9	—	6	75	195	Schweſkow	33	—	24	75
157	Quadenburg Gut	57	—	42	75	196	Schwolow	888	—	666	—
158	Quadenburg Gem.	114	—	85	50	197	Schwochow	27	—	20	25
159	Gr. Raſitt Gut	108	—	81	—	198	Seddin	—	—	—	—
160	Gr. Raſitt Gem.	120	—	90	—	199	Seleſen	99	—	74	25
161	Kl. Raſitt	105	—	78	75	200	Gr. Salkow	126	—	94	50
162	Rambow	18	—	13	50	201	Kl. Salkow	96	—	72	—
163	Reik	81	—	60	75	202	Wd. Salkow Gut	51	—	38	25
164	Reſin Gut	—	—	—	—	203	Wd. Salkow Gem.	78	—	58	50
165	Reſin Gem.	129	—	96	75	204	Sochow	—	—	—	—
166	Rigow	549	—	411	75	205	Sorchow	54	—	40	50
167	Roggak	9	—	6	75	206	Sorkow	36	—	27	—
168	Rotten	—	—	—	—	207	Stantin	174	—	130	50
169	Rowen	75	—	56	25	208	Starſow	831	—	623	25
170	Rgl. Rowe	51	—	38	25	209	Starnitz	33	—	24	75
171	Wd. Rowe	—	—	—	—	210	Stoſentin	204	—	153	—
172	Gr. Ruſnow	75	—	56	25	211	Stojentin	117	—	87	25
173	Rumbſke	72	—	54	—	212	Stolpmünde	2598	—	1948	50
174	Ruſchütz Gut	18	—	13	50	213	Gr. Strellin	192	—	144	—
175	Ruſchütz Gem.	96	—	72	—	214	Kl. Strellin	300	—	225	—
176	Sageritz	408	—	306	—	215	Streſow	18	—	13	50
177	Sagerſke	84	—	63	—	216	Strydershagen	207	—	155	25

Laufende Nummer.	N a m e n der Ortschaften	Festgesetzter Jahres- betrag		Berichtigter neunmonat- licher Erhebungs- betrag		Laufende Nummer.	N a m e n der Ortschaften	Festgesetzter Jahres- betrag		Berichtigter neunmonat- licher Erhebungs- betrag	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.			Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
217	Swantee	9	—	6	75	239	Wintersshagen A	21	—	15	75
218	Ueberlauf	9	—	6	75	240	Wintersshagen B	102	—	76	50
219	Ulrichsfelde	153	—	114	75	241	Wittbeck Gut	—	—	—	—
220	Vangerske	27	—	20	25	242	Wittbeck Gem.	18	—	13	50
221	Vargow	—	—	—	—	243	Wittstod Gut	—	—	—	—
222	Varzmin A	—	—	—	—	244	Wittstod Gem.	18	—	13	50
223	Varzmin B	60	—	45	—	245	Wobesde Gut	9	—	6	75
224	Veddin	387	—	290	25	246	Wobesde Gem.	279	—	209	25
225	Welsow	57	—	42	75	247	Wollin	171	—	128	25
226	Wessin	54	—	40	50	248	Wottnogge	80	—	60	75
227	Wiatrow Gut	72	—	54	—	249	Wundichow	102	—	76	50
228	Wiatrow Gem.	72	—	54	—	250	Wasseler	—	—	—	—
229	Wieschen	51	—	38	25	251	Wukow	93	—	69	75
230	Wietkow	276	—	207	—	252	Zeclin	324	—	243	—
231	Wilgelow	—	—	—	—	253	Zeclin	135	—	101	25
232	Wirschenzin	162	—	76	50	254	Zemmin	78	—	58	50
233	Wigow	174	—	130	50	255	Zeromin	—	—	—	—
234	Warbelin Gut	12	—	9	—	256	Zezenow	297	—	222	75
235	Warbelin Gem.	48	—	36	—	257	Ziegen	180	—	135	—
236	Warbelow Gut	21	—	15	75	258	Zipkow	78	—	58	50
237	Warbelow Gem.	69	—	51	75	259	Zirchow	189	—	141	75
238	Weitenhagen	297	—	222	75	260	Zigewitz	234	—	175	50

Stolz, den 10. April 1890.

Durch Kreisblatts-Bekanntmachung vom 30. April 1885 (in No. 18) habe ich die Herren Amtsvorsteher darauf aufmerksam gemacht, daß die alljährlich zum 1. April hierher eingereichten Nachweisungen der erteilten Baukonsense fortan von den Katasterämtern hier und in Lauenburg direct nach einem besonderen Formular würden eingefordert werden. Es ging daraus hervor, daß es der Einreichung der gedachten Nachweisungen an mich ferner nicht bedurfte. Da trotzdem mehrere der Herren Amtsvorsteher die Nachweisungen fortgesetzt hierher einreichen, ersuche ich die Termin-Kalender mit einem berichtigenden Vermerk zu versehen.

Der Landrath.

**Spezielle Nachweisung der am 31. Dezember 1889 bei der Kreis-
sparkasse zu Stolp befindlichen Guthaben. (Schluß).**

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	ℳ.		M.	ℳ.		M.	ℳ.		M.	ℳ.
2985	1011	16	3043	64	38	3095	7	81	3151	602	61
2986	474	16	3044	542	71	3097	7	81	3152	484	45
2988	70	77	3045	71	14	3098	7	81	3153	426	64
2989	14	15	3047	54	54	3099	811	16	3154	322	97
2990	426	20	3049	56	73	3101	104	37	3158	322	07
2992	580	34	3050	392	36	3102	35	31	3159	1093	78
2993	271	36	3051	455	82	3103	54	23	3160	1610	53
2994	1248	14	3054	275	09	3104	1807	44	3161	1980	78
2996	73	23	3055	709	12	3105	490	34	3162	678	75
2997	166	16	3057	654	86	3109	6	59	3164	140	29
2998	194	47	3058	2121	35	3110	1549	16	3165	598	98
2999	111	84	3059	491	89	3111	207	86	3169	324	28
3000	1716	08	3060	161	44	3112	113	26	3170	53	65
3001	1178	59	3062	545	74	3113	37	55	3171	99	95
3003	10	94	3063	153	98	3114	1027	29	3172	43	38
3004	155	28	3066	650	34	3115	48	70	3173	43	38
3005	86	03	3068	1223	33	3117	3004	17	3174	57	97
3006	107	50	3069	405	30	3118	391	17	3175	270	21
3007	375	—	3070	310	05	3119	298	55	3178	131	53
3009	8	89	3072	151	27	3120	116	32	3180	167	13
3011	27	11	3073	59	84	3121	116	32	3181	167	13
3014	1641	66	3074	48	95	3124	21	62	3182	257	65
3015	139	41	3075	32	61	3125	837	38	3183	1450	—
3016	137	34	3076	4	34	3126	1338	65	3184	1257	89
3017	346	17	3077	217	66	3127	508	80	3185	908	32
3018	65	63	3078	844	03	3129	1079	61	3187	307	53
3019	1209	16	3080	1	96	3131	250	74	3189	98	75
3024	98	49	3082	319	20	3133	319	53	3190	163	54
3025	858	93	3083	53	45	3134	495	49	3192	83	29
3027	43	62	3084	66	17	3136	107	63	3193	21	45
3028	89	17	3085	204	79	3138	600	—	3195	75	—
3030	325	—	3086	261	97	3139	218	06	3198	214	71
3032	32	70	3087	37	93	3140	469	44	3199	182	81
3036	327	40	3089	3772	02	3141	91	69	3201	3069	62
3038	130	94	3091	94	79	3142	900	—	3202	683	38
3040	570	17	3092	289	70	3143	37	60	3203	1428	85
3041	673	99	3093	1926	86	3147	5	52	3204	749	48
3042	327	40	3094	238	69	3148	5	57	3205	232	11

reis-

trag.

M. J.
 02 61
 84 45
 26 64
 22 97
 22 07
 93 78
 10 53
 80 78
 78 75
 40 29
 98 98
 24 28
 53 65
 99 95
 43 38
 43 38
 57 97
 70 21
 31 53
 67 13
 67 13
 57 65
 50 —
 57 89
 008 32
 007 53
 98 75
 163 54
 83 29
 21 45
 75 —
 214 71
 182 81
 069 62
 883 38
 428 85
 749 48
 232 11

No.		Betrag.		No.		Betrag.		No.		Betrag.		No.		Betrag.	
des Kontos.		des Kontos.		des Kontos.		des Kontos.		des Kontos.		des Kontos.		des Kontos.		des Kontos.	
M.		J.		M.		J.		M.		J.		M.		J.	
3206	41	31		3262	35	89		3316	1010	06		3364	471	18	
3207	424	23		3263	35	89		3317	15	83		3365	1298	11	
3208	178	50		3264	110	56		3318	69	05		3366	375	77	
3210	160	59		3265	79	65		3319	315	59		3367	250	60	
3211	137	38		3266	234	41		3320	2042	45		3369	1500	—	
3214	309	96		3268	53	09		3321	316	87		3370	629	02	
3215	259	54		3270	33	96		3322	124	22		3371	157	57	
3216	501	64		3271	166	—		3323	126	74		3372	1599	48	
3220	89	75		3272	1052	82		3324	1253	95		3373	1043	52	
3221	7	70		3273	157	43		3325	125	53		3374	189	10	
3224	10	45		3274	452	21		3328	21	11		3375	829	06	
3227	22	26		3275	5	97		3329	633	76		3376	136	57	
3228	300	—		3276	637	20		3330	353	02		3378	5	15	
3229	1650	—		3277	191	17		3331	412	98		3379	210	10	
3230	15	96		3278	955	83		3332	412	75		3380	101	43	
3231	15	96		3279	93	53		3333	1193	12		3381	105	04	
3232	838	15		3280	53	09		3334	11	76		3382	293	01	
3233	212	66		3281	155	—		3335	572	46		3383	1575	83	
3234	212	66		3282	750	—		3336	1000	—		3384	961	—	
3236	73	65		3284	634	05		3337	900	—		3385	1891	—	
3237	66	39		3285	684	57		3338	913	55		3386	157	57	
3238	159	71		3287	38	23		3339	524	27		3388	1136	26	
3239	532	45		3288	240	67		3341	1093	92		3389	314	30	
3241	94	29		3289	1074	61		3342	319	99		3390	314	30	
3242	253	31		3290	890	21		3343	422	49		3391	339	19	
3243	504	69		3292	105	56		3344	190	13		3392	124	48	
3245	450	—		3293	776	48		3345	927	94		3393	59	06	
3246	37	70		3294	61	76		3346	528	27		3394	864	56	
3247	2046	49		3295	211	83		3347	93	93		3395	760	42	
3248	20	86		3298	1900	—		3348	1832	82		3396	170	36	
3249	269	33		3299	3	40		3350	126	59		3397	169	95	
3250	63	03		3300	1237	88		3352	31	58		3398	170	36	
3251	384	56		3303	8	45		3354	316	—		3399	304	05	
3252	114	11		3304	528	14		3355	21	06		3400	853	49	
3253	159	46		3305	25	33		3356	21	06		3401	313	44	
3254	118	70		3306	6	61		3357	77	78		3402	8	28	
3255	287	52		3307	185	38		3358	285	33		3403	3216	44	
3256	191	67		3308	930	—		3359	44	16		3404	700	—	
3257	106	49		3309	930	—		3360	230	01		3405	314	30	
3258	21	28		3312	1110	—		3361	103	68		3406	115	98	
3259	212	98		3314	156	90		3362	41	80		3408	312	32	
3261	258	19		3315	1010	06		3363	2106	81		3409	3130	14	

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	g.		M.	g.		M.	g.		M.	g.
3410	104	65	3461	77	29	3505	412	22	3551	154	17
3411	471	45	3462	1036	18	3506	2100	—	3552	41	11
3413	83	56	3464	400	28	3507	206	11	3553	305	—
3414	172	16	3465	1240	08	3508	616	67	3554	279	56
3415	84	88	3466	51	81	3509	103	06	3555	925	—
3416	624	27	3467	983	40	3510	309	17	3556	900	—
3418	315	47	3468	1554	30	3511	1500	—	3557	307	62
3419	163	94	3469	4	11	3512	51	53	3558	719	44
3420	132	61	3470	1131	43	3513	958	43	3559	26	44
3423	22	75	3471	1139	83	3514	95	02	3560	205	—
3424	16	45	3472	518	09	3515	123	67	3561	315	66
3426	52	09	3473	164	28	3516	309	17	3563	153	75
3427	310	—	3474	305	83	3517	123	67	3564	123	—
3428	1500	—	3475	71	80	3518	426	66	3565	47	54
3429	1500	—	3476	45	59	3519	51	53	3566	15	38
3430	15	63	3477	466	28	3520	20	61	3567	182	33
3431	64	53	3478	77	71	3521	927	50	3568	116	85
3433	1039	90	3479	664	74	3523	309	17	3569	102	06
3434	123	04	3480	155	—	3524	493	66	3571	600	—
3435	603	33	3481	223	45	3525	600	—	3572	61	50
3436	905	—	3483	300	—	3526	768	90	3573	153	06
3438	32	51	3484	2100	—	3527	1800	—	3574	163	67
3439	60	83	3485	161	02	3528	123	67	3575	14	33
3440	215	42	3486	99	77	3529	23	05	3576	19	—
3441	72	55	3487	10	33	3530	459	58	3577	153	13
3442	116	45	3488	300	—	3531	123	67	3578	305	41
3443	46	20	3489	667	22	3532	306	11	3579	768	75
3444	462	54	3490	310	—	3533	271	04	3580	164	—
3446	155	83	3491	13	55	3534	154	58	3581	615	—
3447	115	63	3492	50	—	3535	84	23	3582	174	25
3448	31	17	3493	102	05	3537	50	06	3583	300	—
3449	1387	64	3494	158	71	3538	51	53	3584	1226	67
3450	84	99	3495	516	94	3539	154	58	3585	1800	—
3451	207	81	3496	618	33	3540	309	17	3586	103	06
3452	831	24	3497	15	46	3542	616	67	3587	103	06
3453	138	75	3498	15	46	3544	864	44	3588	1533	33
3454	1039	06	3499	30	92	3545	616	67	3590	306	67
3455	61	13	3500	103	06	3546	308	33	3591	500	—
3456	82	33	3501	154	58	3547	58	41	3592	248	40
3457	363	64	3502	77	29	3548	91	25	3593	714	98
3458	155	26	3503	77	29	3549	558	45	3594	106	33
3459	1203	33	3504	309	17	3550	193	28	3595	306	25

g.	No.			No.			No.			No.		
	des Kontos.			des Kontos			des Kontos.			des Kontos.		
	M.	g.		M.	g.		M.	g.		M.	g.	
17	3596	184	—	3639	317	30	3682	406	67	3726	374	52
11	3597	1800	—	3640	317	30	3683	60	83	3727	50	56
—	3598	612	50	3641	30	58	3684	60	83	3728	222	44
56	3599	25	56	3642	764	58	3686	1	51	3729	429	72
—	3600	613	33	3643	130	49	3687	1	51	3730	85	69
—	3601	20	39	3644	637	58	3688	1	51	3731	606	67
62	3602	1226	67	3646	79	20	3689	605	83	3732	101	11
44	3603	184	—	3647	121	22	3691	600	—	3733	101	11
44	3604	127	68	3648	229	23	3692	304	17	3734	101	11
—	3605	12	27	3649	169	49	3693	248	90	3735	302	50
66	3606	20	28	3650	91	13	3694	82	13	3736	1008	33
75	3607	193	72	3651	66	95	3695	101	39	3737	151	25
—	3608	76	67	3652	50	97	3696	70	—	3738	36	30
54	3609	1533	33	3653	9	64	3697	15	21	3739	60	50
38	3610	63	31	3654	398	05	3798	122	70	3740	201	67
33	3611	600	—	3655	457	78	3799	304	17	3742	211	75
85	3612	916	67	3656	400	—	3700	212	92	3743	42	35
06	3613	60	56	3657	1223	33	3701	1350	—	3744	70	58
—	3614	92	—	3658	524	83	3702	121	67	3745	302	50
50	3615	11	44	3659	50	75	3703	152	08	3746	3125	83
06	3616	407	97	3660	115	32	3704	60	83	3747	30	25
67	3617	607	78	3661	40	78	3705	240	79	3748	151	25
33	3618	204	44	3662	10	19	3706	240	79	3749	141	17
—	3619	300	—	3663	30	50	3707	62	86	3750	100	83
13	3620	306	67	3664	1769	—	3708	34	40	3751	90	75
41	3621	122	67	3665	43	66	3709	116	08	3752	15	08
75	3622	1200	—	3666	5	13	3710	45	63	3753	935	17
—	3623	1	01	3667	60	31	3711	81	11	3754	301	67
—	3624	1400	—	3668	252	77	3712	101	39	3755	150	83
25	3625	1232	50	3669	40	67	3713	30	42	3756	301	67
—	3626	30	67	3670	457	50	3714	506	94	3757	3	02
67	3627	250	—	3671	457	50	3715	1213	33	3758	301	67
—	3628	250	—	3672	122	—	3716	40	44	3759	106	29
06	3629	613	33	3673	66	61	3717	31	24	3760	1500	—
06	3630	101	67	3674	182	45	3718	113	14	3761	593	61
33	3631	6	09	3675	440	21	3719	113	14	3763	45	25
67	3632	408	89	3676	82	52	3720	62	59	3764	150	83
—	3634	102	22	3677	142	63	3721	21	23	3765	301	25
40	3635	153	33	3678	610	—	3722	50	56	3766	6	03
98	3636	51	11	3679	305	—	3723	202	22	3767	150	83
33	3637	722	50	3680	413	33	3724	151	67	3768	15	08
25	3638	152	92	3681	61	—	3725	1011	11	3769	53	29

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M.	℥.		M.	℥.		M.	℥.		M.	℥.
3770	70	39	3781	100	56	3792	5	01	3804	300	83
3771	30	17	3782	100	56	3793	601	67	3805	70	19
3772	1	01	3783	60	33	3795	29	33	3806	357	—
3773	1	01	3784	502	78	3796	401	11	3807	10	12
3774	1	0	3785	50	28	3797	60	17	3808	30	—
3775	1800	—	3786	21	12	3798	140	39	3809	2400	—
3776	301	67	3787	60	33	3799	120	33	3810	22	—
3777	50	28	3788	120	67	3800	350	97	3811	1200	—
3778	150	83	3789	1508	33	3801	340	94	3812	300	—
3779	5	03	3790	119	35	3802	1203	33	3813	150	—
3780	10	06	3791	300	83	3803	3008	33	3814	120	—

Glowitz, den 31. Januar 1890.

T a r i f

zur Erhebung eines Standgeldes auf den Fram- und Vieh-Märkten zu Glowitz, soweit hierzu öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden.

Es sind zu entrichten für einen Tag:

- I. Für Buden, Tische, Kasten, Haufen, Plätze an der Erde, oder eine Stange mit Waaren:
 1. bei einem Flächenraum von 1—1,5 qm — 0,20 Mk.
 2. " " " " mehr als 1,5 ab unter 3 qm 0,25 Mk.
 3. " " " " 3 qm — 5 qm — 0,50 Mk.
 4. " " " " 5 " und drüber — 1,00 Mk.
- II. Für einen Wagen, Karren oder Schlitten, soweit dieselben zum Feilbieten von Waaren dienen 0,15 Mk.
- III. desgleichen für einen Schubkarren oder Handwagen 0,06 Mk.
- IV. " für einen Trag- oder Handkorb 0,05 Mk.
- V. " für einen Sack 0,05 Mk.
- VI. " von einem Stück Großvieh 0,10 Mk.
- VII. " " " " Kleinvieh (Schweine, Schafe, Kälber, Hammel) 0,05 Mk.
- VIII. " von einer Gans, Ente, einem Hahn oder eine Henne, Tauben 0,01 Mk.

Zusatzbestimmungen.

a. ad l. Bei Waaren, welche auf Stangen feilgeboten werden, sind die Breite zu $\frac{7}{10}$ M. angenommen und daher sind nun die laufenden Meter (ein drittel qm auf 6 Pfg. zu berechnen. Sollte die Waare über die Unterlagen hervorragen, so werden die Abgaben nach dem Raum berechnet, den die Waaren selbst einnehmen. Bei Töpfen und groben Holzwaaren sind nur die Hälfte der oben angegebenen Sätze in Ansatz gebracht.

b. ad ll—V. Wenn in den angegebenen Transportmitteln nur Butter oder Eier zum Markt gebracht werden, wird kein Standgeld erhoben.

c. ad ll. Für die auf genannten Transportmitteln feilgehaltenen Waaren wird Standgeld nicht besonders entrichtet.

Wagen, Karren und Schlitten, mit denen Marktbefucher zum Markt kommen, sind ebenso, wie das Vieh, welches diese Wagen pp. heranzuführt, ohne selbst Gegenstand des Verkaufes zu sein, abgabefrei.

(L. S.) Der Gutsvorstand.

gez. von Puttkamer-Blowitz.

Cöslin, den 27. Februar 1890.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

(L. S.) Der Bezirksausschuß zu Cöslin.

gez. Herr.

Stolp, den 22. März 1890.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der V a n d r a t h.

Stolp, den 14. April 1890.

Gewählt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Büdner Carl Gätver zu Poblog zum ersten Schöffen der Gemeinde Poblog;
2. der Eigenthümer Gottlieb Felgner zu Sageritz zum zweiten Schöffen der Gemeinde Sageritz. —

Der S a n d r a t h.

Stolp, den 11. April 1890.

Nach einer Mittheilung der Topographischen Abtheilung der Königlichen Landes-Aufnahme zu Berlin findet im hiesigen Kreise in diesem Sommer die Revision der vorjährigen topographischen Aufnahmen durch dortige Organe statt, welche letztere mit Legitimation versehen sind.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Weisung, dieses in ihren Orten bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß den mit der Revision beauftragten Offizieren und Beamten beim etwaigen Betreten von Grundstücken pp. nicht Schwierigkeiten bereitet werden.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Januar 1890.

Nach § 76 der Wehrordnung dürfen Reclamationen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden und haben deshalb auch die Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Land- und seemannischen Bevölkerung ihre Reclamationen beim gewöhnlichen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Ortschaften Militairpflichtige vorstehender Kategorie vorhanden sind, veranlasse ich, diese Vorschrift der Wehr-Ordnung in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 14. April 1890.

Nachstehend bringen wir die Uebersicht über die Eintheilung der Bezirke und Bestellung der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter pro 1. April 1890 bis 1892 gültig, in Sachen der Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zur öffentlichen Kenntniß.

Die Wahl der bezeichneten Herren gilt als angenommen, wenn innerhalb 2 Wochen seit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts eine Ablehnung unter Angabe der Gründe (§ 29 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) nicht schriftlich erfolgt ist.

Der Sectionsvorstand des Kreises Stolp.
von Puttkamer.

U e b e r s i c h t

über die Eintheilung der Bezirke und Bestellung der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter, in Sachen der Unfall-Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.

Bezeichnung des Bezirks.	Zu dem Bezirk gehören folgende Amtsbezirke.	Name der	
		Vertrauensmänner.	Stellvertreter.
I.	Stadt Stolp.	Ackerhofbesitzer Giebel-Stolp.	Ackerhofbesitz. Claassen-Stolp.
II.	Schwolow, Dünnow, Mükenow, Arnshagen, Stolpmünde, Winters-hagen, Gr.-Machmin, Gatz, Gr.-Brückow, Gr.-Strellin, Saleske.	Lieutenant von Below-Saleske.	Gemeindevorst. Schulz-Horst.
III.	Loitz, Lossin, Gunsow, Lüllemmin, Groß-Silkow, Rath's-Dammitz, Grampe, Reitz, Ritzow.	Rittergutsbes. v. Zitzewitz-Guffow.	Herr Kellermann jun. Bilgelow.
IV.	Weitenhagen, Wobesche, Lübzow, Busseden, Sorchow, Gr.-Garde, Birchenzin, Schmollin, Bansekow.	Herr von Hanstein jun. Dominke.	Rittergutsbesitzer Salomon-Neu-Gutzmerow.
V.	Rumbke, Glowitz, Gieseitz, Zezenow, Großendorff, Stojentin, Schuraw, Gr.-Gluschen.	Rittergutsbesitz. Major v. Braunschweig-Wollin.	Rittergutsbesitz. Nagel-Göhren.
VI.	Damerow, Bornzin, Mahnwitz, Hebr.-Dammitz, Bewersdorff, Wd.-Carfinitz, Langeböse, Grumbkow, Lupow, Starnitz, Gr.-Dübzow.	Rittergutsbesitz. Schulz-Mahnwitz.	Administrat. Trabandt-Lupow.
VII.	Muttrin, Budow, Bundichow, Gr.-Kossin, Damerkow, Bochoffe, Gose, Mickrow.	Hofbesitzer Hoffkunt-Damerkow.	Rittergutsbesitz. v. Zitzewitz-Budow.

Stolp, den 15. April 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, die von der Königlichen Regierung zu Cöslin festgesetzten Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr 1889/90 bis zum **1. f. Mts.** entweder persönlich oder durch sichere Boten aus meinem Bureau abholen zu lassen. Nach Berechnung mit den Steuerpflichtigen und **längstens bis zum 15. Mai d. J.** haben die Ortsvorstände diese Listen wieder an mich zurückzureichen.

Der Landrath.

Stolp, den 5. April 1890.

Der Kaufmann Paul Büttner aus Zezenow ist zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Zezenow ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Dumröse, den 10. April 1890.

Der Arbeiter Heinrich Stiewe aus Dumröse hat am 7. d. Mts. seine Familie und auch seine contractliche Arbeit böswillig verlassen. Die Polizeibehörden sowie die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, im Betretungsfalle dem Amtsbezirke Bornzin sogleich Nachricht zu geben.

Der Amtsvorsteher.

Dumröse, den 10. April 1890.

Der Tagelöhner Wilhelm Zielke aus Dumröse hat am 8. d. Mts. seine Familie und auch seine contractliche Arbeit böswillig verlassen. Die Polizeibehörden sowie die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, im Betretungsfalle dem Amtsbezirke Bornzin sogleich Nachricht zu geben.

Der Amtsvorsteher.

Berlin W., den 20. März 1890.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit dem Dranje-Freistaat und der Südafrikanischen Republik.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach dem Dranje-Freistaat und nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) versandt werden.

Ueber die Tagen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berlin W., den 18. März 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 1. April ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8000 Mark im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China) zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pfg. für je 160 Mk.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

J. B.: Sachse.

Cosemühl, den 28. März 1890.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. sind in dem dicht an meinem Gutshofe liegenden neu angelegten Obstgarten 15 vor drei Jahren gepflanzte edle Obstbäume durch ruchlose Hand zerschnitten.

Wer mir den Thäter so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann, sichere ich zehn Mark Belohnung zu.

Carl Kraß.

T a r i f

für die Benutzung des Schlachthofes zu Stolp.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868 und des Gesetzes vom 9. März 1881 betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (§ 2) wird hierdurch verordnet:

I. Schlachtgebühren.

§ 1.

Wer ein Stück Vieh der nachbenannten Arten im städtischen Schlachthofe zu Stolp schlachtet oder schlachten läßt, hat für die Benutzung der zu dem Zwecke bestimmten Räume und Einrichtungen und für die Untersuchung des Fleisches zu zahlen:

a, für ein Pferd, einen Ochsen, einen Stier	4,00 M.,
b, für eine Kuh und ein Stück Jungvieh (Färse)	3,00 M.,
c, für ein Kalb, Schafvieh, Ferkel, Ziege	1,00 M.,
d, für ein Schwein	1,50 M.

Zu welcher Klasse dieser Thiere ein bestimmtes Thier zu rechnen ist, entscheidet im Streitfalle der Schlachthof-Inspektor oder sein Stellvertreter.

Für die mikroskopische Untersuchung sind außerdem noch 50 $\frac{1}{2}$ für jedes Schwein oder für Theile eines solchen zu zahlen.

II. Stallgebühren.

§ 2.

Für die Aufbewahrung des Viehes in den Ställen des Schlachthofes ist zu zahlen:

wenn das Vieh länger als 24 Stunden im Stalle verbleibt, für jeden Kalendertag oder angefangenen Kalendertag

20 J für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh,

10 J für ein Schwein und

5 J für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege, ein Ferkel oder ein Lamm.

Zu welcher Gattung dieser Thiere ein Thier zu rechnen ist, bestimmt im Streitfalle der Schlachthof-Inspektor oder sein Stellvertreter.

III. Futtergeld.

§ 3.

Das Futter, welches für Thiere im Schlachthofe verabreicht wird, ist nach dem Tarif zu vergütigen, welcher deswegen von der Schlachthof-Commission festgestellt und auf dem Schlachthof durch Anschlag veröffentlicht wird.

IV. Wägegebühren.

§ 4.

Für das Wägen des lebenden Viehes auf dem Schlachthofe mit der städtischen Rathswaage ist zu entrichten:

a, für ein Pferd, einen Ochsen, einen Stier oder eine Kuh 1,00 M ,

b, für ein Stück Rindvieh unter $\frac{5}{4}$ Jahren, für ein Schwein, ein Kalb 0,25 M ,

c, für ein Stück Schafvieh 0,10 M .

Ein Zwang zum Wägen des lebenden Viehes ist ausgeschlossen.

V. Allgem. Bestimmungen.

§ 5.

Gebühren, welche in diesem Tarife nicht vorgesehen sind, dürfen nicht erhoben werden.

§ 6.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, jedenfalls aber sofort fällig und sofort zu zahlen, sobald die Handlung verrichtet oder die Sache gegeben ist, für welche sie erhoben werden.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt an die Kasse des Schlachthofes im Kassenzimmer gegen die Quittung der Kasse.

§ 7.

Die Quittung ist auf Erfordern beim Verlassen des Schlachthofes dem Controlbeamten oder Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 8.

Für die Gebühr haftet das auf den Schlachthof gebrachte Vieh und das Fleisch, bezüglich dessen die Gebühr entstanden ist. Die Thiere beziehungsweise das Fleisch dürfen von dem Schlachthofe nicht eher entfernt werden, als bis die Gebühr berichtigt ist.

§ 9.

Wenn die Zahlung der Gebühr verweigert wird, so ist die Schlachthof-Verwaltung befugt, soviel Fleisch zurückzubehalten und zu verkaufen, wie nöthig ist, die Gebühr aus dem Erlöse zu decken. Der Ueberschuß wird dem Gebührenpflichtigen herausgegeben und ist von ihm im Zimmer der Schlachthof-Kasse gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

§ 10.

Die Benutzung der Kühlhausräumlichkeiten und der dafür zu bezahlende Betrag bleibt der freien Vereinbarung vorbehalten.

§ 11.

Dieser Tarif tritt mit der Eröffnung des Schlachthofes in Kraft und wird der Tag durch die hiesigen Lokalblätter, das Kreisblatt, durch Aushang am schwarzen Brett und bei Klingelschall öffentlich bekannt gemacht werden.

Stolp, den 21. Februar 1890.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Stoessell, Oberbürgermeister.

gez. Strippenlow, Beigeordneter.

Die Stadtverordneten.

gez. Klohe, Stadtverordneten-Vorst. Luckow. Lemme. Th. Schulz. Hausen. R. W. Heydemann. Jung. Ernst Hosenfeldt.

Tarif,

betreffend die Gebühren für die Untersuchung des von außerhalb in den Schlachtzwang-Bezirk von Stolp eingeführten Fleisches.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868 und des Gesetzes vom 9. März 1881, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser wird hierdurch mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses verordnet:

§ 1.

Für die Untersuchung des Fleisches, welches von außerhalb in den Schlachtzwang-Bezirk von Stolp eingeführt ist, beträgt die Gebühr pro Stück:

- a. 2 M 50 $\frac{1}{2}$ für die Untersuchung des Fleisches von einem Pferde oder einem Stück Rindvieh oder von Theilen von solchen,
- b. 75 $\frac{1}{2}$ für die Untersuchung des Fleisches von einem Kalbe,
- c. 1 M 25 $\frac{1}{2}$ für die Untersuchung des Fleisches von einem Schweine, und
- d. 50 $\frac{1}{2}$ für die Untersuchung des Fleisches von einem Stücke Schafvieh, einer Ziege oder eines Ferkels,
- e. 25 $\frac{1}{2}$ für die Untersuchung ganzer Rinderfilets, ganzer Hammel- und Kalbssteulen, Hammel- und Kalbsrücken, ganzer Schweinebraten und Schinken.

(Vergleiche § 10 des Regulativs.)

Für die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches sind außerdem noch 50 J für jedes Schwein oder für Theile eines solchen zu zahlen.

§ 2.

Die Gebühren sind sofort zu zahlen, sobald die Handlung verrichtet ist, für welche sie erhoben werden, und sobald ihr Betrag dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

Die Zahlung geschieht an die Kasse des Schlachthofes im Rassenzimmer gegen die Quittung der Kasse.

§ 3.

Die Quittung ist auf Erfordern beim Verlassen des Schlachthofes dem Control-Beamten oder Polizei-Beamten vorzuzeigen.

§ 4.

Für die Gebühr haftet das Fleisch, bezüglich dessen die Gebühr entstanden ist. Das Fleisch darf vom Schlachthofe nicht eher entfernt werden, als bis die Gebühr berichtigt ist.

§ 5.

Wenn die Zahlung der Gebühr verweigert wird, so ist die Schlachthof-Verwaltung befugt, soviel Fleisch zurückzubehalten und zu verkaufen, wie nöthig ist, die Gebühr aus dem Erlöse zu decken. Der Ueberschuß wird dem Gebühripflichtigen herausgegeben und ist von ihm im Zimmer der Schlachthof-Kasse gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

§ 6.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage in Kraft, welcher durch die hiesigen Lokalblätter, das Kreisblatt, durch Aushang am schwarzen Brett und bei Klingelschall bekannt gemacht wird.

Stolp, den 21. Februar 1890.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Stoessell, Strippentow.

Die Stadtverordneten.

gez. Kloho, Stadtverordneten-Vors. Luckow, Lemme, Hauptfleisch, R. W. Heydemann,
Ernst Hosenfeldt, Jung.

Vorstehender Tarif wird in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868,
betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser in Verbindung mit § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.
Cöslin, den 20. März 1890.

(L. S.)

**Der Bezirks-Ausschuß
zu Cöslin.**

gez. Herr.

Beschluß.

B. A. No. 526/90.

Regulativ,

betreffend die Untersuchung des Schlachtviehes im städtischen Schlachthofe zu Stolp und des von außerhalb in den Schlachtzwangsbezirk von Stolp eingeführten frischen Fleisches.

Auf Grund der Gesetze vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 betreffend die Errichtung öffentlich zu benutzender Schlachthäuser wird hierdurch mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses für den Schlachtzwangsbezirk der Stadtgemeinde Stolp verordnet:

I. Untersuchung des Schlachtviehes und des von demselben herrührenden Fleisches.

§ 1.

Die Untersuchung des Viehes, welches im städtischen Schlachthof zu Stolp geschlachtet werden soll, erfolgt vor und nach der Schlachtung durch den Schlachthof-Inspektor oder durch den zu dem Zwecke bestellten Sachverständigen.

§ 2.

Vieh, welches bei der Untersuchung als einer Krankheit verdächtig befunden wird, kann zur weiteren Untersuchung in dazu besonders bestimmten Räumen untergebracht werden.

Vieh, welches sich als krank erweist und dessen Fleisch zum Genuße für Menschen ungeeignet erscheint, wird von der Schlachtung in den eigentlichen Schlachthallen ausgeschlossen, nöthigenfalls ist es in dem Krankensalle zu töten. Von dem Befunde und dem Ausschlusse ist der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen. Ohne deren Genehmigung darf das Vieh vom Schlachthofe nicht entfernt werden. Bis zur Entfernung ist es in die für dergleichen Vieh eingerichteten Räume einzustellen.

§ 3.

Die gründliche Besichtigung des geschlachteten Viehes darf nicht gehindert werden. Die zur Untersuchung nöthigen Fleisch- oder anderen Theile des Thieres sind willig und unentgeltlich zu verabfolgen.

Die mit der Untersuchung betrauten Personen sind befugt, die Theile selbst zu entnehmen.

§ 4.

Fleisch, welches sich als Nahrungsmittel für Menschen unbrauchbar erweist, wird von der Schlachthof-Verwaltung so lange in Verwahrung genommen, bis die Polizei-Verwaltung, welcher von dem Befunde Anzeige zu erstatten ist, über den Verbleib des Fleisches Anordnung getroffen hat. Wenn das Fleisch von einem Thiere herrührt, welches an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat, so ist es sofort abzusondern. Darüber, ob Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen unbrauchbar ist oder ob es abzusondern ist, entscheidet der Schlachthof-Inspektor oder der sonst zu dem Zwecke bestellte Sachverständige.

§ 5.

Das Fleisch oder die anderen Theile des Schlachtviehes, welches oder welche als gesund und brauchbar befunden sind, werden in leicht erkennbarer Weise mit dem Stempel oder Untersuchungszeichen des Schlachthofes versehen.

Soweit dies Fleisch nicht in das Rühlhaus gebracht wird, ist es spätestens innerhalb 3 Tages aus dem Schlachthof zu entfernen, welcher auf den Tag der Schlachtung des Viehs folgt, von welchem es herrührt.

Anderenfalls ist die Schlachthof-Verwaltung öffentlich befugt, es gegen Meistgebot zu verkaufen oder auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers anderweitig unterzubringen. Im Falle des Verkaufs erhält der Eigenthümer den Erlös nach Abzug der Kosten.

§ 6.

Bei der Untersuchung des Viehes und Fleisches haben der Eigenthümer oder Besitzer desselben und dessen Leute oder Arbeiter auf dem Schlachthofe die von ihnen geforderte Hülfe zu leisten.

§ 7.

Die §§ 2—6 finden auch entsprechende Anwendung, wenn ein Stück Vieh, dessen Fleisch zum Genuße für Menschen dienen soll, zwar im Schlachtzwangsbezirke von Stolp, aber nicht im städtischen Schlachthof getödtet wird.

§ 8.

Wenn der Aufenthalt eines kranken Stück Viehes oder die Aufbewahrung des Fleisches von einem Thier, welches an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat, in einem Raume des Schlachthofes die Desinfection des Raumes erforderlich macht, worüber allein die Schlachthaus-Verwaltung entscheidet, so hat der Eigenthümer oder Besitzer des Viehes oder Fleisches die Kosten der Desinfection zu erstatten.

Die Kosten sind fällig und an die Stadthaupt-Kasse zu zahlen, sobald deren Berechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist. Dieselben können nöthigensfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren eingezogen werden.

II. Untersuchung des von außerhalb in den Schlachtzwangsbezirk von Stolp eingeführten frischen Fleisches.

§ 9.

Das von auswärts in den Schlachtzwangsbezirk von Stolp eingeführte **frische** Fleisch von Schlachtthieren, nämlich das Fleisch von Pferden, von Rindvieh aller Arten, von Schafvieh, von Ziegen und von Schweinen muß, bevor es feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genuße für Menschen zubereitet werden darf, im städtischen Schlachthofe zur Untersuchung vorgelegt werden.

Die Untersuchung erfolgt durch den städtischen Schlachthof-Inspector oder einen anderen zu dem Zwecke bestellten Sachverständigen und, soweit die mikroskopische Untersuchung erforderlich ist, durch die städtischen Fleischbeschauer.

§ 10.

Das zu untersuchende Fleisch ist dem Sachverständigen, wenn es sich um Fleisch von Pferden, Rindvieh oder Schweinen handelt, mindestens in ganzen Seitenhälften des geschlachteten Thieres, bei anderem Schlachtvieh in unzertheiltem Zustande immer mit der Lunge, der Leber und dem Herzen, welche Theile nicht ausgetrennt sein dürfen, vorzulegen; doch ist

gestattet, ganze Rinderfilets, ganze Hammel- und Kalbskeulen, Hammel- und Kalbsrücken und ganze Schweinebraten und Schinken einzuführen und zur Untersuchung vorzulegen.

§ 11.

Wird Pferdefleisch oder Rindfleisch von Thieren, welche außerhalb des Gemeindebezirks geschlachtet sind, zur Untersuchung im Schlachthofe vorgelegt, so ist ein Attest des Vorstehers der Gemeinde (Schulzen, Bürgermeister, Gutsvorstehers) wo das Thier zum Zwecke der Schlachtung erworben ist, von welchem das zu untersuchende Fleisch herrührt, dahin beizubringen, daß am Orte keine ansteckende Viehkrankheit geherrscht hat.

§ 12.

Wenn das Fleisch aus Orten bezogen ist, in welchen das Schlachtvieh vor dem Schlachten und das ausgeschlachtete Fleisch einer Untersuchung durch Fleischschaubeamte unterzogen werden muß, so ist nachzuweisen, daß das Schlachtthier, von welchem das Fleisch herrührt, beziehungsweise das Fleisch bei der Untersuchung als gesund und brauchbar befunden ist.

§ 13.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Untersuchung und der Behandlung des von außerhalb in den Schlachtwang-Bezirk von Stolp eingeführten frischen Fleisches auch die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 dieses Regulativs.

Der Eigenthümer oder Vorleger des Fleisches haftet für den Schaden, der durch die Einführung des Fleisches in das Schlachthaus etwa angerichtet wird.

§ 14.

Ist Fleisch als unbrauchbar erachtet, so ertheilt die Schlachthof-Verwaltung hierüber dem Vorleger eine Bescheinigung, welche die Fehler des Fleisches ersehen lassen muß.

§ 15.

Schweinefleisch wird nach der allgemeinen Untersuchung noch besonders mikroskopisch auf Trichinen geprüft.

Dies geschieht nach der deswegen besonders vorgeschriebenen Methode.

§ 16.

Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch aus dem Untersuchungsraume zu entfernen, soweit es nicht etwa der Gebühren wegen zurückbehalten wird. Die Schlachthof-Verwaltung haftet für die Sicherheit desselben nicht.

Es ist Sache des Vorlegers, es gehörig zu beaufsichtigen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 18.

Der Tag, an welchem dieses Regulativ in Kraft tritt, wird durch die hiesigen Lokal-

blätter, das Kreisblatt, durch Aushang am schwarzen Brett und bei Klingelschall öffentlich bekannt gemacht werden.

Stolz, den 21. Februar 1890.

Der Magistrat.

gez. Stoessel, Oberbürgermeister.

(L. S.)

gez. Strippentow, Beigeordneter.

Die Stadtverordneten.

gez. Kloe, Stadtverordnetenvorsteher, Luckow, Lemme, Th. Schultz, Hausen, R. W. Heydemann, Jung, Ernst Hosenfeldt.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868,
9. März 1881,
betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser in Verbindung mit § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.
Eöslin, den 20. März 1890.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Eöslin.

gez. Herr.

Beschluß.

B. A. No. 526/90.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 17.

Mittwoch, den 23. April.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 5. April 1890.

Das allen Besitzern Preussischer Konsols zugängliche Staatsschuldbuch, über dessen Benutzung wir unterm 8. April v. J. einen kurzen Bericht erstattet haben, ist auch in dem eben abgelaufenen Geschäftsjahre rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 1. April

1888: 5929 mit 334442700 Mk.

1889: 6781 mit 387804400 "

Sie ist bis zum 1. April 1890 auf 7871 Konten mit 451137600 Mk. gestiegen.

Von den letztgedachten Konten fallen 84% auf Kapitalien bis zu 50000 Mark und 16% auf größere Anlagen, ganz wie im vorigen Jahre.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 5040 Konten über 223161150 Mk., für juristische Personen 1185 Konten über 122198000 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1610 Konten über 91739700 Mark angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 4156 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 864 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 4764 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 7038 in Preußen, 755 in anderen Staaten Deutschlands, je 11 in England und Frankreich, 40 in verschiedenen anderen außerdeutschen Staaten Europas, 16 in außereuropäischen Ländern.

521 Konten sind für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen angelegt, 105 mehr als vor einem Jahre.

Die Vermehrung ist als eine Folge des Hinweises auf § 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 zu betrachten, welchen der Herr Justizminister durch eine öffent-

liche Bekanntmachung vom 24. April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 114) an die Gerichte erließ. Da das für die Mündel in Preussischen Konsols angelegte Vermögen durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch besonders gesichert wird, dürfte eine Benützung des Letzteren Seitens der Vormünder noch in weiterem Umfange zu erhoffen sein.

Das Buch ist überhaupt allen denjenigen Besitzern solcher Konsols von Nutzen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen solange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und der Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Urkunden nicht selten entsteht. Laufende Verwaltungskosten werden von den Konten-Inhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag, nämlich 25 Pfennig von jedem angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 Mk.) zu zahlen. Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das preussische Staatsschuldbuch,“ welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfg. oder per Post franko für 45 Pfg. bezogen werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Cöslin, den 7. März 1890.

Der Vorsteher der Telegraphenstation zu Maidan-Pek in Serbien Wladimir Miloslawljewitsch, welcher sich einer Unterschlagung von 13184 Francs schuldig gemacht hat, ist flüchtig geworden und eventl. nach Deutschland gegangen. Der Genannte ist 42 Jahre alt, von mittlerer Größe und klugem und einnehmendem Gesichtsausdruck; seine Augen sind blau, der Bart (auch Schnurbart) röthlich, die Haare blond, ins Grau spielend und gekräuselt; er spricht serbisch, deutsch und rumänisch.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden angewiesen, nach dem Flüchtigen Ermittlungen anstellen, denselben im Betretungsfalle in sichere Haft nehmen zu lassen und im Falle der Verhaftung mir unverzüglich, eventl. telegraphisch, Anzeige zu machen.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: v. Hirschfeld.

Berlin, den 18. März 1890.

In Verfolg meiner Verfügung vom 24. v. M., betreffend die Ermittlung und Festnahme des in Serbien wegen Unterschlagung verfolgten Vorstehers der

Telegraphenstation zu Maidan-Pek, Wladimir Miloffawljewitsch benachrichtige ich Euer Hochgeboren ergebenst, daß die hiesige Königlich serbische Gesandtschaft unter Einreichung einer, dem hiesigen Königl. Polizeipräsidenten mitgetheilten, im Bedarfsfalle von demselben zu requirirenden Photographie des Verfolgten gebeten hat, die Nachforschungen mit möglichstem Nachdruck zu betreiben, da die Vermuthung besteht, daß Miloffawljewitsch, welcher gut deutsch spricht, sich in Deutschland befindet.

Zugleich hat die Gesandtschaft in Ergänzung der gelieferten Personenbeschreibung mitgetheilt, daß die Augen des Verfolgten beim Sprechen in ungewöhnlicher Weise funkeln, und daß derselbe sich den Bart hat abnehmen lassen.

Ueber das Ergebniß der angestellten Nachforschungen ist mir seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

Der Minister des Innern

J. A.: gez. Lodemann.

An den Kgl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville
Hochgeboren zu Cöslin.

Stolz, den 19. April 1890.

Abdruck theile ich den Herrn Amtsvorstehern des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und sorgfältigen Vigilanz nach dem Aufenthalt des Miloffawljewitsch ergebenst mit. Bei ev. Ergreifung des Letzteren ist mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend. Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 3. Mai in Lauenburg,	am 8. Mai in Tempelburg,
= 5. = = Stolz,	= 9. = = Dramburg.
= 6. = = Schlawe,	= 12. = = Groß-Reichow
= 7. = = Neustettin,	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen ebenso Krippensitzer und Klopshengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde,

welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rind-leberne Trense mit starkem Gebiß, und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Fällenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 6. Februar 1890.

Kriegsministerium. — Remontirungs-Abtheilung.

gez. Frhr. v. Troschke.

Cöslin, den 29. März 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Hirschfeld.

Stolp, den 9. April 1890.

Die Steuerscheine über die von den Gewerbetreibenden des platten Landes für den stehenden Gewerbebetrieb zu entrichtende Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1890/91 nebst den Auszügen aus der Gewerbesteuer-Rolle sind den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises inzwischen zugegangen.

Die Auszüge aus der Gewerbesteuer-Rolle sind den Orts-Steuer-Erhebern **sofort** zuzustellen. Letztere haben die in den Auszügen vermerkten Steuerbeträge in ihren Hebelisten zum Soll zu stellen, um so die Erhebung der Gewerbesteuer bewirken zu können.

Die Steuerscheine haben die Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher **schleunigst** an die Gewerbetreibenden mit dem Eröffnen auszuhändigen, daß es ihnen freistehe, gegen ihre Veranlagung binnen drei Monaten — vom Tage der Aushändigung des Steuerscheines an gerechnet — zu reklamiren. Die Reklamation ist mir einzureichen.

Um bei etwaigen Reklamationen den Tag der Behändigung der Gewerbesteuer-scheine feststellen zu können, veranlasse ich die Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher, **den Tag der Aushändigung der Scheine auf dem mitgesandten Auszuge aus der Gewerbesteuer-Rolle zu vermerken.**

Der Schluß der Reklamationsfrist wird, da die Scheine bis spätestens zum 26. April d. J. in den Händen der Gewerbetreibenden sein müssen, auf den 27. Juli d. J. festgesetzt.

Veränderungen, welche hinsichtlich der Zahl und der Person der Gewerbetreibenden eingetreten sind, haben die Guts- bezw. Gemeindevorsteher unter Rückreichung der nicht zutreffenden Steuerscheine mir sofort anzuzeigen. Schließlich mache ich den Guts- und Gemeinde-Vorstehern zur Pflicht, von allen im Laufe des Jahres bei der Gewerbesteuer eintretenden Veränderungen mir sofort Anzeige zu erstatten, auch in denjenigen Fällen, in welchen Gast- und Schankwirthschaften angemeldet werden, die bezüglich der Konzessionen, sowie bei allen Abmeldungen die betreffenden Steuerscheine an mich einzureichen.

Der Landrath.

Stolp, den 18. April 1890.

An Stelle des erkrankten Kollektors Karl Hardrath ist der Kollektor Emil Heinrich aus Niemegk, Kreis Zauch-Belzig, mit dem Einsammeln der Kollekte für das Bugenhagen-Stift zu Duderow im hiesigen Kreise, soweit dies nicht bereits von dem p. Hardrath geschehen, beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden, wovon ich die Kreis-Eingesessenen unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 12. Februar d. Jz. — Kreisblatt pro 1890 Seite 62 — hiermit in Kenntniß setze.

Der Landrath.

Stolp, den 19. April 1890.

In Veranlassung einer Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten mache ich namentlich die kleineren Grundbesitzer des diesseitigen Kreises auch in diesem Jahre auf die Nothwendigkeit aufmerksam, ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern. Gerade bei dem kleinen Grundbesitzer sind die Folgen eines zerstörenden Hagelschadens, wenn keine Versicherung gegen den Hagelschaden genommen ist, naturgemäß schwerwiegender als bei dem Großgrundbesitzer, da bei dem geringen Umfange seines Besitzes meist seine sämtlichen Feldfrüchte von dem in Rede stehenden Naturereignisse betroffen werden und er somit einer Ernte überhaupt verlustig geht.

Eintretendenfalls geht er dem traurigsten Nothstande, ja einem vollständigen Wirthschaftsruine entgegen.

Die aufzuwendende Versicherungsprämie steht in keinem Verhältnisse zu den schweren wirthschaftlichen Nachtheilen, welche die in Rede stehenden zerstörenden Naturereignisse in den meisten Fällen mit sich zu führen pflegen. Ich will nicht unterlassen, die Grundbesitzer wiederholt darauf hinzuweisen, daß ihnen, wenn sie von solchem Unglück betroffen werden, nach § 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen vom 8. Februar 1864, G.:S. S. 212, ein Anspruch auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer nicht zusteht.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, diesen Erlaß ungesäumt in geeigneter Weise zur Kenntniß der Grundbesitzer ihres Bezirks zu bringen und darauf hinzuwirken, daß dieselben ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Der Landrath.

Stolp, den 21. April 1890.

Der Herr Rittergutsbesitzer und Lieutenant Vandemer auf Sochow hat die Geschäfte als Amtsvorsteher im Amtsbezirk Wd. Carstnik mit dem heutigen Tage wieder aufgenommen.

Der Landrath.

Stolp, den 14. April 1890.

Das Dominium Daisow beabsichtigt im Reviertheil Gelonke vom 14. bis 19. April Strauch in Häusen zu verbrennen, was zur Verhütung unnöthigen Feuerlärms hiermit bekannt gemacht wird.

Der Landrath.

Stolp, den 21. April 1890.

Auf Grund des § 52 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) werden die Namen und Wohnorte der Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts für die Section des Kreises Stolp der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Stettin, sowie die Namen und Wohnorte der Stellvertreter dieser Mitglieder für die folgenden 2 Jahre nachstehend bekannt gemacht.

Der Landrath.

Schiedsgericht für die Section des Kreises	Sitz des Schiedsgerichts	Name, Stand und Wohnort			
		des Vorsitzenden	des stellvertretenden Vorsitzenden	der Beisitzer.	der stellvertretenden Beisitzer.

VI. Pommerische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu Stettin.

B. Regierungsbezirk Cöslin.

Stolp.	Stolp.	Jordan, Regierungs- Assessor zu Cöslin.	Schneider, Regierungs- Assessor zu Cöslin.	1. August Siemerz, Rittergut besiß. a. Gunsow.	1. Leo Scheunemann, Rittergutspächter in Tünnow 2. Adalbert v. d. Mar- witz, Rittergutbesiß a. Wundichow.
				2. Ernst Hirscher, Rittergutbesiß. a. Niprov.	1. Gustav Mach, Ren- tier in Stolp. 2. Aug. Albrecht, Ge- meindevorsteher zu Flinkow.
				3. Friedrich Pomme- ranz, Hofmeister i Dt. Carpinig.	1. Carl Ruch, Schäfer in Hanskow. 2. Heinrich Milow, Deputatschmied in Glewitz.
				4. Friedrich Manzed, Arbeiter in Zippkow.	1. Ernst Faust, Gärt- ner in Lupow. 2. Albert Thrun, Hof- meister in Groß- Nessin.

Berlin W., 4. April 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einrichtung einer Postagentur in Stephansort (Neu-Guinea).

Zu Stephansort im Deutschen Neu-Guinea-Schutzgebiet ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden, deren Thätigkeit sich auf die Beförderung von Brieffsendungen aller Art und von Postpaketen bis 5 kg erstreckt. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen, wie im Verkehr mit den anderen, bereits bestehenden Postagenturen des Schutzgebiets, die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung, nämlich:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g,
„ Postkarten.	10	„
„ Drucksachen, Waarenproben u. Geschäftspapiere	5	„ für je 50 g,

resp. Gemeindevorsteher, mir von dessen Aufenthalt, im Falle daß derselbe aufgefunden wird, Nachricht zu geben.

Roggatz, den 16. April 1890.

Der Amtsvorsteher.

Holk.

Der Knecht Otto Schwantes zu Schmaatz hat seinen Dienst daselbst heimlich verlassen, ersuche deshalb alle Guts- und Gemeindevorsteher resp. Polizeibehörden, im Betretungsfalle mir von dessen Aufenthalt Anzeige zu machen.

Roggatz, den 15. April 1890.

Der Amtsvorsteher.

Holk.

Der Deputant Wilhelm Weiß von hier hat sich am 6. d. Mts. heimlich von hier entfernt und seine Familie in hilfsbedürftiger Lage zurückgelassen. Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie Gendarmen ersuche ich, über den p. Weiß im Betretungsfalle hierher sogleich Nachricht zu geben.

Mickrow, den 14. April 1890.

Der Amtsvorsteher.

von Miklaff.

Nr. 17

Stolp, den 23. April

1890.

Torfverpachtung

quadratruten- und tausendweise.
**Schafe werden in Weide
genommen.** Meldungen auf dem
Gutshofe. [10604.6

Ruschiß bei Glowitz.

von Kleist.

Rechnungs-Schemas
empfehl

W. Delmanzschke
Buchdruckerel.

Verkäuflich:

Drei Monat alte und jüngere
Zuchteberferte (Yorkshire).
Ruschiß bei Glowitz.

10601.3] **von Kleist.**

Gesucht

ein ordentlicher **Pferdeknecht** bei
hohem Lohn zu sogleich. [10607.9
Ruschiß bei Glowitz.

von Kleist.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin (auf Gegenseitigkeit).

1869:	1. Geschäftsjahr:	2797 Policen mit	13568715 Mt. Verf. Sa.
1878:	10.	: 23500	" " 232957985 " " "
1888:	20.	: 57499	" " 450182473 " " "
1889:	21.	: 63292	" " 508054124 " " "
somit Zunahme 1889:		5793	" " 57871651 " " "

Die Gesellschaft ist schon seit ihrem 9. Jahre die weitaus
größte aller bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und
bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mit-
glieder, als durch ihre Ausdehnung über ganz Deutschland die
größte Sicherheit selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich
aber eine Garantie für **mäßige** Durchschnitts-Beiträge.

Zu jeder weiteren Auskunft, sowie zur Aufnahme von Ver-
sicherungs-Anträgen sind die unterzeichneten Vertreter der Gesellschaft,
sowie die General-Agentur jederzeit gern bereit

R. Daemicke-Stolp,
Ludw. Neitzke-Stolp.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs- Gesellschaft.

General-Agentur der Provinz Pommern, Stettin, Johannisstr. Nr. 2.

F. A. Lezius.

1890

Verlag, den 28. April

1890

Verlags- und Druckerei in Berlin

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

F. A. Lesing

Verlags- und Druckerei

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und Druckerei

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Verlags- und Druckerei

Verlags- und
Druckerei
in Berlin

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 18.

Mittwoch, den 30. April.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

B e k a n n t m a c h u n g ,

den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend. Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 3. Mai in Lauenburg,
" 5. " " Stolp,
" 6. " " Schlawe,
" 7. " " Neustettin,

am 8. Mai in Tempelburg,
" 9. " " Dramburg.
" 12. " " Groß-Reichow

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen ebenso Krippenseher und Klopfigste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rind- oder hant- mit starkem Gebiß, und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu über-

stehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 6. Februar 1890.

Kriegsministerium. — Remontirungs-Abtheilung.

gez. Frhr. v. Troschke.

Cöslin, den 29. März 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Hirschfeld.

Stolp, den 29. April 1890.

Die liquidirten Beträge über Vergütung für die im Sommer v. Jz. an durchmarschirende Truppen hergegebenen Quartiere sind nunmehr, wie folgt, festgestellt und können von den betreffenden Empfängern gegen eine auf die Zahlungsstelle des 2. Armeekorps lautende Quittung bei der Königl. Kreiskasse hier in Empfang genommen werden:

Bornzin Gem. 8,58 Mk., Dt. Buckow 6,55 Mk., Crussen 18,12 Mk., Culsow Gem. 7,20 Mk., Culsow Gut 7,58 Mk., Cussow 35,73 Mk., Granzin A 21,25 Mk., Granzin B 26,75 Mk., Gumbin Gem. 45,50 Mk., Lüllemün Gem. 17,84 Mk., Nipnow 33,82 Mk., Dt. Plassow Gem. 30,83 Mk., Gr. Radt Gem. 17,60 Mk., Reib 96,12 Mk., Ribow 115,08 Mk., Sagerke Gem. 7,62 Mk., Schmaatz 89,61 Mk., Stantin 32,99 Mk., Bessin 15,45 Mk., Bilgelow 47,85 Mk.

Der Landrath.

Stolp, den 28. April 1890.

Gewählt bzw. bestellt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Dekonom G. Hoffmeyer in Bonkow als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Bonkow;
2. der Tischler Albert Alir in Gr. Nachmin zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Gr. Nachmin;
3. der Eigenthümer Heinrich Granzow zu Lössin zum Nachtwächter für den Gemeinde- und Gutsbezirk Lössin.

Der Landrath.

Stolp, den 25. April 1890.

Gelegentlich der Seitens der Königlichen Regierung zu Cöslin vorgenommenen örtlichen Prüfung einiger Ortssteuer-Hebestellen ist festgestellt worden, daß meine bereits früher getroffene Anordnung, nach welcher jeder Orts-Steuer-Erheber des Kreises verpflichtet ist, von den veranlagten bezw. zur Erhebung gelangenden Steuern ein Heberegister zu führen, nicht beachtet worden ist.

Ebenfalls hat der Umstand, daß — entgegen den ergangenen ministeriellen Bestimmungen — in einzelnen Gemeinden noch immer eine monatliche Steuer-Erhebung besteht, Veranlassung zur Erinnerungen gegeben.

Um nun eine gleichmäßige, den bestehenden Bestimmungen entsprechende Erhebung der directen Staatssteuern und Renten zu erzielen, ordne ich auf Grund der höheren Orts ergangenen Weisung hiermit an, daß in allen Guts- und Gemeinde-Bezirken des Kreises die Einziehung der directen Staatssteuern und Renten fortan nur noch **vierteljährlich**, und zwar in dem dritten Monate eines jeden Vierteljahresjahres — also im Juni, September, December und März — erfolgen darf. Der Erhebung ist das unten abgedruckte Formular zum Heberegister zu Grunde zu legen. In dies Heberegister, welches Seitens der Orts-Steuer-Erheber **s o f o r t** anzulegen und ordnungsmäßig weiterzuführen ist, sind alle diejenigen Personen namentlich einzutragen, welche Grund-, Gebäude, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer sowie Renten zu entrichten haben.

Um mich von der vorschriftsmäßigen Anlegung und Fortführung dieser Heberegister überzeugen zu können, weise ich die Orts-Steuer-Erheber hiermit an, in den Terminen, die von mir noch bekannt gemacht und sich zur Erleichterung der Orts-Steuer-Erheber an die jedesmaligen Steuer-Einzahlungs-Tage anschließen werden, persönlich hier zu erscheinen.

In denjenigen Ortschaften des Kreises, in denen besondere Orts-Steuer-Erheber bestellt sind, ist dies Kreisblatt denselben sogleich zur Einsicht vorzulegen.

Der Landrath

Regierungs-Bezirk Cöslin.

Kreis Stolp.

Guts-

Gemeinde-}

Bezirk . . .

Rechnungsjahr 189 /9

H e b e l i s t e

der aufkommenden Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer
sowie Renten des Guts- und Gemeinde-Bezirks

[illegible]

Der Steuerpflichtige hat jährlich gezahlt, und zwar im

[illegible]

Stolz, den 23. April 1890.

Ein Sonderabdruck des von dem Königl. statistischen Bureau bearbeiteten
Aufsatzes: Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate während des Rechnungs-
jahres 1888/89, sowie in den beiden Vorjahren, liegt in meinem Geschäftslokale
zu Jedermanns Einsicht aus.

Der Landrath.

Nr. 18

Stolp, den 30. April

1890.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 27. Mai er.,
von vormittags 10 Uhr ab
findet die Verpachtung der Wiesen

1. El-Schléwa am Leba-See bei Kluden,
 2. Rossoch am Pustinkbach bei der Schoriner Grenze,
 3. Lochzen bei Brenkenhofsthal,
 4. Lassen bei Schmolfin
- in Parzellen meistbietend an Ort und Stelle statt.

Zahlung der gebotenen Jahres-
pacht bis 1. Februar 1891.

Gustke-Virchenzin.

Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Al. Domstr. 25, I.

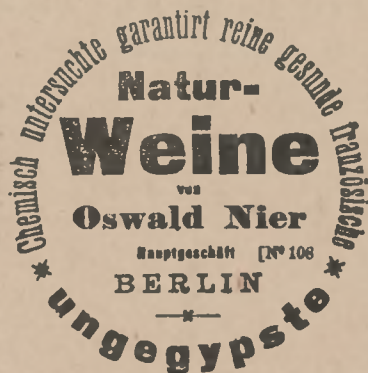
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 u.

Formulare

zu

Klassensteuer- Zu- u. Abgangs- Listen

sind zu haben in der
W. Delmanzoschen Buchdruckerei.



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

Formulare

zu

Nachweisungen

der

ausgeführten Re- giebauten

sind vorrätig in der

**W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.**

Quittungs-Formulare

empfiehlt

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Von allen Frauen werden
sie wärmstens empfohlen.
Basewalk. Die von Herrn Apo-
theker Richard Brandt fabrizirten
Schweizerpillen haben mir, nach-
dem ich längere Zeit an Kopf-
schmerzen, Rückenschmerzen, Schwin-
del und Uebelkeiten gelitten, der-
artige Dienste gethan, daß schon
nach Verbrauch nur einer Schach-
tel dieser Pillen (à Schachtel 1 M.
in den Apotheken) genannte Uebel-
beseitigt sind, daher kann ich die-
selben nur bestens empfehlen. Alma
Gladach geb. Lnz. — Man sei
nichts vorsichtig, auch die **ächten**
Apotheker **Richard Brandt's**
Schweizerpillen mit dem **weißen**
Kreuz in **rotem** Felde und keine
Nachahmung zu empfangen.

„Die auf jeder Schachtel auch
quantitativ angegebenen Bestand-
teile sind: Eilge, Moschusgarbe,
Aloe, Abjynth, Bitterklee, Gentian.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 19.

Mittwoch, den 7. Mai.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend. Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 3. Mai in Lauenburg,
= 5. = = Stolp,
= 6. = = Schlawe,
= 7. = = Neustettin,

am 8. Mai in Tempelburg,
= 9. = = Dramburg.
= 12. = = Groß-Reichow

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen ebenso Krippenseker und Klopfigste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rind- oder leberne Trense mit starkem Gebiß, und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu über-

stehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegsministerium. — Remontirungs-Abtheilung.

gez. Frhr. v. Troschke.

Cöslin, den 29. März 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Hirschfeld.

Berlin, den 11. April 1890.

Iuer Hochgeboren erwidere ich ergebenst auf die gefälligen Berichte vom 5. März und 3. April d. J., daß in Reichstagswahlsachen das Porto für die Uebersendung der Wahlprotokolle Seitens der Wahlvorsteher an den Wahlkommissar, nach den, auch in der neuesten Zeit noch als zutreffend erkannten Ausführungen in dem abschriftlich vorgelegten, hierneben zurückfolgenden Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 24. Juni 1871, von den Gemeinden zu tragen sind.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville,
Hochgeboren zu Cöslin.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 7. d. Mts., daß das Porto für die Uebersendung der Wahlprotokolle Seitens der Wahlvorsteher an den Wahlkommissarius nicht zu den im § 16 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 bezeichneten Kosten für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen zu zählen ist, da diese Ermittlung erst in dem nach § 26 des zur Ausführung des Wahlgesetzes unterm 28. Mai 1870 erlassenen Reglements anzuberaumenden Termin, nachdem die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken bei dem Wahlkommissarius eingegangen sind, beginnt.

Die Kosten der Uebersendung der letzteren sind daher, nachdem die Reichs-

postverwaltung die portofreie Beförderung abgelehnt hat, nach § 16 des Wahlgesezes von den Gemeinden zu tragen.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. von Klübow.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Stolp, den 1. Mai 1890.

Abdruck der vorstehenden beiden Ministerial-Erlasse theile ich den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme mit.

Der Landrath.

Stolp, den 1. Mai 1890.

Das Dominium Niemiezke beabsichtigt in der ersten Hälfte dieses Monats Strauch zu brennen, was zur Verhütung unnöthigen Feuerlärms hiermit bekannt gemacht wird.

Der Landrath.

Stolp, den 1. Mai 1890.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes, habe ich Termin auf den **28. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr** in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher, unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung zu melden.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Hoppe, Kreisthierarzt.

Wend. Carstniz, 5. Mai 1890.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Amtsperiode des Landschaftsraths Herrn Hauptmann von Puttkamer auf Barnow ist abgelaufen, und hat die Wahl zum Landschaftsrath aufs Neue stattzufinden.

Die Herren Stände des Stolper Kreises werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen und mit der Aufschrift „Wahl-

zettel" versehenen verschlossenen Schriftstück bis spätestens 2. Juni entweder an die Landschafts-Departements-Direktion in Stolz oder den Unterzeichneten einzusenden. Die sich der Wahl enthaltenden Herren haben sich der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen.

Der Landschafts-Deputierte von Livonius.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 21.

Mittwoch, den 21. Mai.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 19. Mai 1890.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Landraths von Puttkamer vom 13. d. M. (Kreisblatt No. 21) theile ich den Kreiseingefessenen hierdurch mit, daß der Kreisdeputirte Herr Meißner-Rathsdammitz behindert ist, die Vertretung des Herrn Landraths für die erste Hälfte der Beurlaubung desselben zu übernehmen und daß mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten während der ganzen Urlaubszeit ich die Vertretung übernommen habe. Ich werde daher am 21., 22. 29. und 30. Mai und am 6., 7., 11. und 12. Juni auf dem Königl. Landrathsamte anwesend sein.

Der Kreisdeputirte.

W. v. Zitzewitz.

Stolp, den 17. Mai 1890.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 55 — ist die Bildung von **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften** mit beschränkter Haftbarkeit zugelassen. Dergleichen Genossenschaften können sich für dieselben Zwecke bilden, wie Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften überhaupt. Die Haftsumme der einzelnen Genossen ist im Statut zu bestimmen, darf aber nicht niedriger sein, als der von den Genossen zu zeichnende Geschäftsantheil. Zu der Einführung dieser neuen Form der Genossenschaften, von welcher namentlich eine größere Betheiligung der wohlhabenden Klassen an dem Genossenschaftswesen erwartet werden darf, haben die aus landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangenen Anträge einen wesentlichen Anlaß gegeben. Besonders geeignet erscheint die Ge-

nossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit für solche Zwecke, für welche es der Inanspruchnahme eines größeren Kredites nicht bedarf, als ländliche Produktiv- und Konsumvereine, Meierei-, Molkereigenossenschaften, Vereinigungen für den gemeinsamen Bezug von Saatgut, künstlichen Dünger und dergleichen.

Aber auch eigentliche Kreditgenossenschaften werden in kleineren Kreisen auf der Grundlage der beschränkten Haftpflicht vielfach eine erspriessliche Wirksamkeit entfalten können.

Indem ich die ländliche Bevölkerung auf die Vortheile des neuen Gesetzes hierdurch aufmerksam mache, weise ich noch besonders darauf hin, daß sich in der „Deutschen Central-Genossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ zu Berlin eine private Centralstelle gebildet hat, welche durch Mittheilung von Normalstatuten und sonstige Auskunftsertheilung die Verbreitung des Genossenschaftswesens zu fördern bezweckt und zugleich solchen kleineren Genossenschaften Anschluß und Rückendeckung gewährt, welche darauf reflektiren.

Der Landrath.

J. B.: von Bismarck, Kreisdeputirter.

Stolp, den 8. Mai 1890.

Da in diesen Tagen mehrere Ortserheber an mich Anfragen gerichtet haben bezüglich der Beiträge, welche von den einzelnen Gebäudebesitzern für ihre bei der Pommerschen Feuer-Sozietät versicherten Gebäude zu zahlen sind, mache ich darauf aufmerksam, daß die Höhe dieser Beiträge durch Einsichtnahme der betreffenden Versicherungsscheine resp. bei den aus der früheren Land-Feuer-Sozietät übernommenen Gebäuden durch Einsichtnahme der Ortskataster zu entnehmen ist. Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, dies Kreisblatt **sofort** den Ortserhebern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Landrath.

Stolp, den 13. Mai 1890.

Betrifft die Pommersche land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.

In den nächsten Tagen werden den Guts- und Gemeindevorstehern die Hefelisten zur Einziehung der Beiträge für das Jahr 1889 zugehen. — Instruktion für die Einziehung liegt den Hefelisten bei. Mit Rücksicht auf die sehr geringen Beiträge, die in vielen Fällen kaum die Höhe der Portoausslagen erreichen, schlagen wir vor, für diesmal Portokosten **gar nicht** in Abzug zu bringen.

Die Bescheinigung über die erfolgte Auslegung haben wir am Schlusse des Auszuges durch Abdruck hergestellt, so daß dieselben nur zu unterschreiben sind. **Die vorgeschriebenen Fristen sind unter allen Umständen innezuhalten.**

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s.
von Puttkamer.

Stolz, den 16. Mai 1890.

Betrifft das Militär-Aushebungsgeschäft pro 1890.

Das diesjährige Militär-Aushebungsgeschäft findet für den hiesigen Kreis in der Zeit vom 17. bis 22. Juni d. J. jedesmal von 6 Uhr Morgens ab im sog. Lohnmühlentokale an der Ritzower Chaussee hierselbst statt.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die aus ihren resp. Orten zu stellenden Mannschaften zur bestimmten Stunde — wann wird später bekannt gemacht — am gedachten Orte vorzuführen und darauf zu achten, daß die Leute sich ruhig verhalten.

Hierbei bemerke ich, daß den Mannschaften das Mitbringen von Spazier- und Krüdstöcken nach dem Musterungslokale strenge untersagt wird. Bei gegebenem Aufruf haben dieselben sogleich vorzutreten. Jeder einbeorderte Militärpflichtige ist verpflichtet, sein Gestellungsattest mitzubringen.

Die Leute müssen gehörig gereinigt und mit reinlicher Wäsche versehen sein. Sollten nach dem diesjährigen Musterungsgeschäft bei Militärpflichtigen die wirthschaftlichen Verhältnisse, z. B. durch den inzwischen eingetretenen Tod oder eingetretene langwierige Krankheit des Familienhauptes u. s. w. sich so gestaltet haben, daß deren Zurücklassung in der Heimat nothwendig wird, so sind darüber die vorgeschriebenen Fragebogen auszufüllen, gehörig zu beglaubigen und noch vor dem Aushebungsgeschäft bei mir einzureichen. Dagegen haben diejenigen, bei welchen derartige Verhältnisse bereits vor dem diesjährigen Musterungsgeschäft bestanden, bei letzterem aber nicht angemeldet sind, auf eine Berücksichtigung nicht zu rechnen.

Bei denjenigen Mannschaften, welche wegen Erwerbsunfähigkeit der Eltern ihre Reklamation vom Militärdienst wünschen, müssen die Eltern mit vorgestellt werden. Sollten dieselben wegen Hinfälligkeit nicht im Stande sein, die Reise zu Wagen hierher machen zu können, so muß dies durch ein ärztliches Attest dargethan werden. Die über 14 Jahre alten Brüder sind gleichfalls mit vorzustellen.

Da in den Schiffermusterungs-Terminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen, so haben auch die schiffahrt-treibenden Militärpflichtigen der Land- und seemännischen Bevölkerung, welche auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigung beanspruchen, ihre Wünsche beim Aushebungs-Geschäft selbst oder durch ihre Angehörigen zur Sprache zu bringen.

Wer so krank ist, daß er zu Wagen nicht hierher befördert werden kann, muß dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Polizeibehörde beglaubigt werden muß. Den Gemeinde- und Gutsvorst. h. n. werden vorstehende Bestimmungen zur genauen Beachtung empfohlen, wobei ihnen zugleich in Erinnerung gebracht wird, daß sie bei Vermeidung von Ordnungsstrafen beim Aushebungs-Geschäfte persönlich anwesend sein müssen, um auf Erfordern über die Verhältnisse der einzelnen Militärpflichtigen vollständige Auskunft geben zu können. Nur in dringenden Fällen sind gehörig informirte Stellvertreter zulässig. **Dieselben müssen bis zur vollständigen Abfertigung ihrer Mannschaften zur Stelle sein.** Wer seine Bestellung vor der Ober-Ersatz-Commission unterläßt oder bei dem Aufruf seines Namens im Aushebungslokal nicht anwesend ist, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft und kann außerdem der Vortheile der Loosung für verlustig erklärt werden.

Das Aushebungs-Geschäft hat früher dadurch mehrfache Störungen erlitten, daß bei demselben eine größere Anzahl Gestellungspflichtiger erschien, welche in die Vorstellungslisten nicht aufgenommen waren, weil sie nach dem Musterungs-Geschäft ihren Wohnort gewechselt hatten, bei mir aber Behufs nachträglicher Aufnahme in die Vorstellungsliste sich nicht gemeldet haben. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden daher angewiesen, solche Militärpflichtige, welche in der Zeit zwischen dem Musterungs- und Aushebungs-Geschäft am Orte ihrer Aufenthalt nehmen, **sofort nach ihrem Zuzuge unter Einreichung ihrer Loosungsscheine bei mir anzumelden.**

Der Landrath.

J. W.: von Zigelwitz, Kreisdeputirter.

Allgemeine Unfall-Verhütungs-Vorschriften für die Nordöstliche Bau-gewerks-Verufsgenossenschaft.

Die Vorschriften theilen sich in solche für

A. Betriebsinhaber und

B. Arbeiter.

Beide, sowie die Unfallverhütungs-Vorschriften für Nebenbetriebe (vergl. § 22), sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden und haben

dieselben dafür Sorge zu tragen, daß die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeiter den letzteren in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Namentlich sind die Unfallverhütungs-Vorschriften für Arbeiter — unter B — in Plakatform auf allen Werkplätzen und größeren Bauten auszuhängen. Auch sind die Arbeiter zc. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam zu machen.

Die Unfallverhütungs-Vorschriften für Betriebsinhaber — unter A. — sind dahingegen in den Geschäftszimmern auszuhängen.

A. Für Betriebsinhaber.

1. Gerüste, Absteigungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder in anderer Weise befestigt werden, sodaß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen — etwa durch im Mauerwerk befestigte Ansinderinge — oder Aufrichter (nach dem Gebäude zu) erforderlich. Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichlichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 m mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht noch durch untergenagelte Knazgen, Eisenklammern oder Steishölzer zc. unterstützt werden.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von 3 zu 3 Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und sind so zu verlegen, daß sogenannte Wippen vermieden werden und ein Hindurchfallen von Materialien verhindert wird. An der Außenseite derjenigen Rüstbelege, auf welchen gearbeitet wird, ist ein Brett hochkantig auf dem Belag an den Stehstangen zu befestigen und darüber in Höhe von 70—80 cm eine Latte oder ein Brett als Brüstung anzubringen.

§ 5. Gegen Längen- und bezw. gegen Seitenverschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen — Diagonal-Verstrebungen — angebracht werden.

§ 6. Die Leitern (Bäume wie Sprossen) müssen aus gesundem, nicht überspännigem Holze ohne große Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Ferner müssen

die Leitern — etwa einen Meter, senkrecht gemessen — über den Austritt hervorragen, was durch anzunagelnde Latten bewirkt werden kann. Wo erforderlich, sind die Leitern gegen das Durchbiegen und gegen seitliches Schwanzen fest abzusteißen.

2. Arbeitsausführung.

a. Im Allgemeinen.

§ 7. Bei Benutzung von nicht vollständig belegten Rüstungen in Bohnräumen an Fassaden u. s. w. müssen, wenn mehrere Arbeiter auf denselben beschäftigt sind, die Bretter so gelegt werden, daß die Arbeiter beim Begegnen sich ausweichen können. Bei Fassaden und anderen Flächen, deren Anstrich von Leitern aus bewirkt werden soll, müssen letztere, wenn sie einzeln nicht ausreichen, stets derartig gebunden werden, daß die obere Leiter mit ihrem breiten Ende (in genügender Länge) mit gutem und fehlerfreiem Bindematerial an die untere Leiter befestigt wird.

§ 8. Arbeiter, welche bekannter Weis. an Epilepsie, Fallsucht oder dergl. leiden, sind nur auf solchen Arbeitsstellen zu beschäftigen, bei denen ein Herunterfallen ausgeschlossen ist. Betrunkene Arbeiter dürfen auf der Arbeitsstelle nicht geduldet werden.

§ 9. Leitergänge dürfen, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

§ 10. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Oeffnungen bezw. Zugänge derselben und sonstige Oeffnungen, wie Lichtschächte, Aufzüge zc. in den Balkenlagen bezw. Gewölbedecken, sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle mit hinreichend festem Brustgelande einzufriedigen, oder mit Brettern fest zuzudecken. Treppenläufe ohne Handgelande dürfen dauernd nicht mit Materialien belegt werden.

§ 11. Jede Balkenlage ist nach ihrer Verlegung sofort mit Einschubdecke zu versehen oder abzudecken. Während der Aufbringung der Balkenlage oder der Dachverbandhölzer hat in der Regel jede Beschäftigung unter dem zunächst darunter liegenden Stockwerk zu ruhen.

§ 12. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine zc. nur unter gewissenhafter fachmännischer Aufsicht und mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§ 13. Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschung haben oder gut abgesteift werden.

§ 14. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen bezw. auszuheben, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind; die Nachbargelände sind erforderlichenfalls sicher abzusteißen.

§ 15. Jede Arbeit ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen.

Das Betreten von nicht erleuchteten Arbeitsstellen ist den Arbeitern zu untersagen.

b. Für Bauklempler, Dachdecker, Bauglasler.

§ 16. Bei steilen — eingeschaalten oder schon eingedeckten — Dächern sind die darauf arbeitenden Gesellen oder Arbeiter zc., sofern sie ohne Küstung, z. B. Bodenküstung, arbeiten, stets so durch ein Tau zc. zu befestigen, daß sie bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel dadurch gehalten werden. Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Neigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei der sogenannten Attika tiefer liegt, als die Oberkante der Frontwand.

§ 17. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben fest mit Brettern abgedeckte Gerüste befinden. Reparaturen von Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden, und müssen die damit beschäftigten Arbeiter in jedem Falle durch ein um den Leib befestigtes Tau gegen Hinabfallen gesichert sein. In Bezug auf die Anwendung von Hängegerüsten wird auf die bestehenden örtlichen Baupolizei-Vorschriften verwiesen.

c. Für Brunnenbauer.

§ 18. Beseitigung der schlechten Luft.

Vor dem Einfahren oder Einstiegen in jeden Brunnen, ohne Rücksicht auf seine geringere oder größere Tiefe, muß festgestellt werden, daß sich in demselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

§ 19. Ausschachtung neuer Brunnenkessel.

Brunnenkessel mit quadratischem Querschnitt müssen unter allen Umständen ausgeschaalet werden. Ob und wie weit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schaalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurtheilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben, und ist es daher unbedingt erforderlich, daß in Abwesenheit desselben die Arbeiten in dem Brunnenkessel von einem fachmännisch ausgebildeten Arbeiter ausgeführt resp. beaufsichtigt werden.

§ 20. Zurückbau der Brunnenschaalung.

Beim Schurzschacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterseite des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle u. dgl. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenschaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenschaalung beseitigt wird; die Bretter der letzteren lassen sich einzeln bequem nach der Hinterfüllung herausziehen. In jedem Falle muß aber der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 21. Bindevorrichtungen und Werkzeug.

Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Karabiner- oder einem anderen Sicherheitshafen und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

d. Für Schneidemühlen, Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahnbetriebe u. dgl.

§ 22. Für alle Betriebe, welche den Baugewerks-Berufsgenossenschaften als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften.

3. Für die Sektion I (Berlin) gelten noch folgende Zusatzbestimmungen
§§ 23 bis 26.

§ 23. Alle dauernden Arbeitsstellen und Gänge für Arbeiter müssen gegen herabfallende Materialien durch Abdeckung — gewöhnlich in Höhe der Erdgeschoßdecke — geschützt werden.

§ 24. Vorgestreckte Schichten des Mauerwerks in Höhe der Geschoßgleiche sind erst nach Verlegen der Balken resp. Trägerlagen auszuführen.

§ 25. Räume, in denen brennende Koakskörbe aufgestellt werden, müssen gehörig ventilirt und dürfen Arbeiten in denselben, solange sich die Koakskörbe in Brand befinden, nicht ausgeführt werden.

§ 26. Bei Benutzung der Steinrutsche muß dieselbe geschlossen sein und darf das Material aus derselben während des Betriebes nicht mit der Hand entfernt werden.

4. Strafbestimmungen.

§ 27. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 78 Abs. 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder,

sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

Sämmtliche Vorschriften und Verordnungen der zuständigen Regierungs- und Polizeibehörden bleiben selbstverständlich zu Recht bestehen.

B. Für Arbeiter.

§ 1. Arbeiter, welche an Epilepsie, Fallsucht, Schwerhörigkeit und Kurzsichtigkeit oder dergl. leiden, haben dieses vor Beginn der Arbeit dem Leiter des Betriebes oder Betriebstheiles anzuzeigen. Betrunkene Arbeiter dürfen sich auf der Arbeitsstelle nicht aufhalten.

§ 2. Beim Abbruch der Gerüste, Entfernungen von Absteifungen zc. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden. Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenen lauten Warnungsrufe hinabgeworfen werden. Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 3. Werkzeuge und Maschinentheile, Steifhölzer zc. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen Herabfallen geschützt werden.

§ 4. Nicht allein der Polier, Postengeselle, sondern auch jeder Arbeiter hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Taulwerk nebst den Blöcken oder Rollen, Binden zc., sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

§ 5. Beim Aufwinden oder Auffahren von Balken und anderen Verbandhölzern haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkleinen angestellt sind, so aufzustellen, daß sie nicht unter der fahrenden Last und nicht zwischen dem unten lagernden Holze stehen.

§ 6. Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern und Laufbahnen zc. mit Sand zc. bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen zc. geschehen.

§ 7. Das Betreten von nicht erleuchteten Arbeitsstellen, sowie das Betreten derselben nach gebotenem Feierabend ist untersagt.

§ 8. Jedem Arbeiter ist verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen und wird daher Allen besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Tawe, Leitern zc., zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen. Materialienaufzüge dürfen nicht zur Beförderung von Menschen benutzt werden, sofern die Natur des Betriebes nicht eine solche Beförderung gebietet.

§ 9. Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhan-

deln, werden gemäß § 78 Abs. 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit Geldstrafen bis zu 6 Mk. belegt, welche von dem Vorstande der Krankenkasse bezw. der Orts-Polizeibehörde festgesetzt werden und in die theiligte Krankenkasse fließen.

Für die Sektion 1 (Berlin) gelten noch folgende Zusatzbestimmungen.

§ 10. Bei Benutzung der Steinrutsche muß dieselbe geschlossen sein und darf das Material aus derselben während des Betriebes nicht mit der Hand entfernt werden.

Auf- und Abklettern an Tauen, Leinen, Ketten u. s. w. ist nur mit Einwilligung des Betriebsunternehmers bezw. seines Vertreters zulässig.

Beschlossen von der Genossenschafts-Versammlung zu

Stettin, am 15. Juni 1887.

Der Genossenschafts = Vorstand.

Bernh. Felisch,
Vorsitzender.

C. Balz, D. Büscher,
stellvertret. Vorsitzende.

Die vorstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften für die Nordöstliche Bau-
gewerks-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 26. Oktober 1887.

Das Reichs = Versicherungsamt.

gez. Bödiker.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für die Bau-Ar-
beiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Nordöstlichen Baue-
werks-Berufsgenossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen,
und zwar mit folgenden Abänderungen:

1. Von den in der Einleitung zu den Unfallverhütungsvorschriften enthalte-
nen Bestimmungen findet nur die Vorschrift Anwendung, daß der Unter-
nehmer verpflichtet ist, die versicherten Arbeiter auf den Inhalt und die
strenge Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.
2. Der Abschnitt A § 27 erhält bezüglich der vorbezeichneten Unternehmer
folgende Fassung:

„Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Un-
fallverhütungsvorschriften gemäß § 44 Ziffer 1 Abs. 2 des Bauunfall-
versicherungsgesetzes v. 11. Juli 1887 mit Zuschlägen bis zum doppelten
Betrage der Prämie, oder, sofern es sich um Bauarbeiten von geringerer
als sechstägiger Dauer (§ 21 lit. b des vorbezeichneten Gesetzes) handelt,
mit Exekutivstrafen bis zu 100 Mk. belegt.“

3. In dem Abschnitt B § 9 sind hinter den Worten „Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884“ die Worte: „beziehungsweise § 44 Ziffer 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887“ einzuschalten.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu
Berlin, am 26. Juni 1889.

Der Genossenschaftsvorstand.
gez. Bernh. Felisch, Vorsitzender.

Der vorstehende Zusatz zu den Unfallverhütungsvorschriften der Nordöstlichen Baugewerks-Verufsgenossenschaft wird gemäß § 78 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt.
(L. S.) gez. Bödiker.

Stettin, den 2. Mai 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen.

- I. Am 1. Oktober d. J. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen pro 1877 und zwar für Stettin durch No. 14, für Cöslin und Stralsund durch No. 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammen-Lehrkursus.
- II. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen, Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden, und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahr alt sind.
- III. Die zu 2 bezeichneten Schülerinnen erhalten die Ausbildung sowie Aufnahme und Verpflegung im Provinzial-Hebammen-Institut zu Stettin unentgeltlich, müssen sich jedoch Brod und Butter selber halten, außerdem wird ihnen nach Beendigung des Lehrkursus und bestandenem Examen eine Reisekostenvergütung gewährt.
- IV. Alle Anträge um Aufnahme im Institut sind durch Vermittelung der Herren Landrätke spätestens bis zum 15. August jeden Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen:
 - 1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtöchter für den Hebammenberuf,
 - 2) eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,

- 3) einer Geburtsurkunde,
- 4) einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
- 5) einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Aspirantin event. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mark an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirks-Hebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte.

V. Im Laufe des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem am 1. Oktober beginnenden Kursus erfolgen kann oder nicht.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Stolz, den 19. Mai 1890.

Die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude, zu deren Aufstellung den Guts- und Gemeindevorständen die erforderlichen Druckformulare bereits im März bezw. April cr. übersandt worden sind, fehlen noch von:

Banskow Gut, Gr. Brückow Gemeinde, Gr. Erien Gemeinde, Gr. Erien Gut, Kl. Erien Gut, Daber Gemeinde, Neu Damerow Gemeinde, Dochow Gut, Dresow Gut, Gaffert Gut, Glowitz Gemeinde, Gr. Gluschen Gut, Granzin A Gut, Granzin B Gut, Großendorf Gut, Neu Gutzmerow Gut, Kartkow Gut, Ruckow Gut, Lantkowitz Gut, Liepen Gut, Gr. Machmin Gemeinde, Muddel Gemeinde, Muddel Gut, Muttrin Gemeinde, Muttrin Gut, Nefekow Gut, Gr. Nossin Gemeinde, Gr. Nossin Gut, Paprigfelde Gut, Wend. Plassow Gemeinde, Reitz Gut, Rotten Gut, Rowen Gut, Schmolsin Gemeinde, Schottoske Gut, Schwefkow Gut, Sorfow Gut, Klein Strellin Gemeinde, Velsow Gemeinde, Warbelow Gemeinde, Wittbeck Gut, Wittstock Gut, Wottnogge Gut, Zipfow Gemeinde.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände werden an die **unverzügliche** Einreichung gedachter Nachweisungen hierdurch erinnert.

Königliches Katasteramt.

Stolz, den 19. Mai 1890.

Die Nachweisungen der im Statsjahr 1889/90 ertheilten Bauconsense, zu deren Aufstellung den Herrn Amtsvorstehern die erforderlichen Druckformulare be-

reits Anfangs April cr. übersandt worden sind, fehlen noch von den Amtsbezirken
1) Bansekov, 2) Glowitz, 3) Wend. Carstnik, 4) Gr. Rossin, 5) Loitz.

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher werden an die **unverzügliche** Einreichung dieser Nachweisungen erinnert.

Königliches Katasteramt.

Muttrin, den 12. Mai 1890.

Die Tagelöhnerfrau Gimm zu Goschen wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

D e r A m t s v o r s t e h e r.
von Zitzewitz.

Wd. Carstnik, 8. Mai 1890.

Landschaftlicher Kreiskonvent.

Die Herren Stände des Stolper Kreises lade ich hierdurch auf Donnerstags, den 22. Mai, Vormittags 11 Uhr in das Sessionszimmer des Landschaftshauses zu Stolp ergebenst ein. Vorgelegt wird:

1. der summarische Rechnungsertract pro termino Johanni 1889.
2. Nachweisung der Besitzveränderungen.

Entgegengenommen werden etwaige schriftlich zu stellende Propanenda.

Der Landschafts-Deputirte von Libonius.

Die hiesigen Herren Amtsbefehlshaber werden an die nachstehende Ein-
zeichnung dieser Nachschickung erinnert.

Königliches Kabinett.

Die Tagelöhner von Gimm in Gölben wird hiermit als Tugendbeobachter
erlaubt.

Der Kaiserliche Hof
von Gimm.

Am 18. April 1880.

Königliche Kabinett.

Die hiesigen Herren Amtsbefehlshaber werden an die nachstehende Ein-
zeichnung dieser Nachschickung erinnert.

Die Tagelöhner von Gimm in Gölben wird hiermit als Tugendbeobachter
erlaubt.

Der Kaiserliche Hof
von Gimm.

Am 18. April 1880.

Gefund
den Mittwoch als
Beilage zum aus-
gehenden Briefblatt

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Beile
oder deren Raum
10 Pfennig.

Nr. 21 Stolp, den 21. Mai 1890.

Apoth. Rich. Brandt's Schweizerpillen

seit 10 Jahren von Professoren, praktischen Ärzten
und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres
und unschädliches Haus- u. Heilmittel angewandt
und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr.
R. Virchow,
Berlin,
von Gietl,
München (t),
Reclam,
Leipzig (t),
v. Nussbaum,
München,
Hertz,
Amsterdam,
v. Korezynski,
Krakau,
Brandt,
Klausenburg,



Prof. Dr.
v. Frerichs,
Berlin (t),
v. Scanzoni,
Würzburg,
C. Witt,
Copenhagen,
Zdekauer,
St. Petersburg,
Soederstadt,
Kasan,
Lambl,
Warschau,
Forster,
Birmingham,

bei Störungen in den Unterleibs-Organen,

Leberleiden, Hämorrhoidalbeschwerden, tragem Stuhl-
gang, habituellem Stuhlverhaltung und daraus resultiren-
den Beschwerden, wie: Kopfschmerzen, Schwindel, Beklem-
mung, Athemnoth, Appetitlosigkeit etc. Apotheker Richard
Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern ge-
nommen und des scharf wirkenden Salzen, Bitterwässer, Tropfen, Mixturen
etc. vorzuziehen.

Um Schutz des kaufenden Publikums
ist noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit
tausend ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge
sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gemischelten Gebrauchs-
Anweisung, daß die Etiquette die obenstehende Abbildung, ein weißes Kreuz in
rothem Felde und den Namenszug Rich. Brandt trägt. Auch sei noch besonders
darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen
welche in der Apotheke erhältlich sind, nur in Schachteln zu
N^o. 1 (keine kleinere Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind:
Süßg., Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterholz, Gentian.

Verkäuflich:

Eberfettel der großen Rasse
(Yorkshire).
2 T Träger, 7 Meter lang.
Ruschitz bei Glowitz.
12612.14 | **von Kleist.**

Verkäuflich:

Dachsteine,
Mauersteine 1. u. 2 Klasse.
Ruschitz bei Glowitz.
von Kleist.

Rehböcke

kauft zu den höchsten Tages-
preisen.
S. Cassel.

= Knecht =

f. ein Gespann Pferde, bei hohem
Lohn sofort oder 1. Juli d. J.
verlangt. [12606.8
Ruschitz bei Glowitz.
von Kleist.

Lehrling,

der die Landwirtschaft gründlich
erlernen will, findet hier Aufnahme
d. 1. Juli d. J. Persönliche Vor-
stellung u. Pensionszahlung Be-
dingung. [12603.5
Ruschitz bei Glowitz.
von Kleist.

== Braunes Packpapier ==

W. Delmanzosche Buchdruckerei.

Druck und Verlag der W. Delmanzoschen Buchdruckerei in Stolp.

Verständlich:
Gefördert der großen Stadt
(Verständlich)
2 T. Träger, 7. Winter lang.
Broschüre der Gloriosa
12612.14
von Kleist.

Verständlich:
Taschreine
Broschüre der Gloriosa
12612.14
von Kleist.

Nichtböde
kauft in den höchsten Forderungen
bestehen.
S. Cassel.

Knacht
1. ein gewöhnlicher, bei Boden
oben steht oder 1. 2. 3. 4.
Bestand.
Broschüre der Gloriosa
12608.8
von Kleist.

Verbindung
der die Verbindung der Gloriosa
erhalten wird, findet hier die Verbindung
d. i. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2141. 2142. 2143. 2144

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 23.

Mittwoch, den 4. Juni.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 1. Juni 1890.

Nachstehend veröffentliche ich eine Uebersicht der aus den ländlichen Ortschaften des hiesigen Kreises zum diesjährigen Militär-Aushebungs-Geschäft zu stellenden Mannschaften, wobei ich die Guts- bezw. Gemeindevorsteher veranlasse, die bei ihren resp. Ortschaften genannten Militärpflichtigen zu den im gedachten Verzeichniß gegebenen Terminen zu beordern

Ueber die Beorderung haben die betreffenden Gestellungspflichtigen nach untenstehendem Schema, welches die Guts- resp. Gemeindevorsteher anzufertigen und mir zur Vermeidung von Ordnungsstrafen bis spätestens den 9. d. Mts. behufs etwaiger Umbeorderung einzureichen haben, Quittung zu leisten.

Der Landrath.

J. B.: von Zizewitz, Kreisdeputirter.

(Schema). Gemeindebezirk Arnshagen.

Name der beordneten Militärpflichtigen.	Zeit, zu welcher derselbe beordert ist.	Quittung über geschehene Beorderung durch persönliche Eintragung des Namens,
	Morgens 6 Uhr	
Vandersee, Ewald Erich Emil u. f. w.	17. 6. 1890.	
Steinfeldt, Fried. Carl Ernst u. f. w.	18. 6. 1890.	
Schulze, Friedrich Wilhelm u. f. w.	19. 6. 1890.	

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

Betrifft das Militär-Aushebungs-Geschäft pro 1890.

I. Aushebungs-Bezirk.

Es haben sich zu stellen am:

Dienstag, den 17. Juni 1890, Morgens 6 Uhr:

Arnshagen: Ewald Erich Emil Vanderssee, Hermann Carl August Wille, Reinhold Ferdinand Berthold Kruggel, Johann Friedrich August Lemm, Carl Friedrich Wilhelm Albrecht, Wilhelm August Jakob Last.

Beckel: Wilh. Heinrich Pionke, Carl Ludwig Strenge, Herm. Wilhelm Albert Hering.

Birtow: Carl Ferd. Wilt, Friedr. Carl Burch.

Gr. Brüstow: Werner Gustav Reinhold Groth, Martin Friedrich Albert Pelz, Heinrich Franz Ferdinand Albrecht, Ferd. Joachim Peter Voss.

Kl. Brüstow: Wilhelm Herm. August Kniebel.

Ot. Carstnitx: Friedrich Ferdinand Nagtig.

Carzin: August Wilhelm Benzlaß, Friedrich Johann Albert Wolff.

Crampe: August Johann Heinrich Groth, Johann August Ferdinand Scheil, Franz Julius Wittenberg.

Crussen: Albert Johann Wilhelm Lull, Franz Leopold Rauk, Alb. Fried. Wootke.

Kgl. Cublik: Gustav Aug. Albert Ehler, Herm. Wilh. Ferd. Lawrenz, Emil Wilh. Reinh. Gliewe, Franz Wilh. Johann Voss.

Culsow: Johann Hermann Koch, Emil Heinrich Carl Nitz.

Cunsow: Gustav Wilh. Waldow, Carl Herm. Waldow, Wilh. Heinrich Ernst Knuth.

Cussow: Friedrich Wilhelm Noak.

Dünnow: Johann Otto Heinrich, Heinr. Carl August Strelow, Carl Albert Voss, August Wilh. Rob. Müller, Ferd. Ernst Reinhold Adam.

Flinkow: Joh. Friedr. Wilh. Mahn, Friedrich Carl Hermann Kalohn, Carl August Horn, Carl Wilh. Herm. Brandenburg, Martin Fried. Ferdinand Holz, Carl Friedrich August Hoffmann, Carl Friedrich Ferdinand Boll, Johann Ludwig Naggak.

Freist: August Carl Kropp.

Gambin: Reinhold Richard Reek, Richard Gustav Emil Jach, Friedrich August Carl Schmidt.

Gr. Garde: Heinrich Daniel Jost, Hermann Heinrich Falk.

Kl. Garde: Carl August Jakobi.

Gumbin: Johann Thiem, Emil Carl Wilh. Prutz, Otto Albert Goers.

Hohenstein: Hermann Gottlieb Wilh. Pomplun, Friedrich August Boll, Franz Leopold Johann Haase, Wilh. Martin Zaddach, Carl Johann Wille, Wilhelm Ludwig Albert Schröder, Franz Julius Hermann Labez.

Horst: Hermann Friedrich Groth.

Jeiserik: Christian Friedrich Köcke, Albert Heinrich Eduard Krause.

- Labuhn:** Paul Hermann Gustav Schipplock.
Lindow: Heinrich Hermann Jessin.
Lossin: August Friedrich Robert Müller, Carl Heinrich Höpner.
Lübzow: Wilhelm Julius Stange.
Gr. Machmin: Oscar Carl Ferdinand Jessin.
Al. Machmin: Heinrich Gustav Joschke.
Mahnwitz: Wilh. Julius Franz Ramlow, Herm. Gustav Berthold Bätth.
Mükenow: Carl Albert Papenfuß, Wilhelm Joachim Fried. Höppner, Johann Wilh. Bernhard Lemm, Paul Heinrich Reinhold Jessin.
Ot. Plassow: Wilhelm August Garbe.
Wd. Plassow: Johann Gustav Steingraber, August Albert Düske.
Quackenburg: Johann Julius Bernhard Ruhr.
Reiz: Robert Johann Friedrich Janz.
Ritzow: Friedr. Wilh. Ferd. Manzke, Carl August Heinrich Schmidt.
Roggatz: Otto Ferdinand Gustav Reck, Otto Albert Rosbab, August Johann Theodor Rathke.
Sageritz: Hermann August Christian Radde, August Carl Gromoll.
Sagerke: Otto Hermann Friedrich Groth.
Saleske: Carl August Theodor Schumacher, Franz Johann Jakob Tomm, Carl Friedrich Höckendorf, Albert Johann Simon Bröhl.
Saustow: Carl Johann Ernst Zielcke.
Schlochow: Carl Johann Rudolf Jach, Wilhelm Rudolf Albert Poller.
Schmaak: Paul Franz Wilhelm Schwarz.
Schöntwalde: Carl Friedrich Werner Düske, Heinrich August Schiemann, Max Michaelis.
Schojow: Carl Heinrich Köpke, Gustav Hermann Paschelke.
Schwolow: Carl Johann Ludwig Rahn, Paul Martin Wilhelm Düske, Johann Franz August Bottin, Ernst Reinhold August Groth.
Schwuchow: Franz August Richard Gurgel, Franz Friedrich Wilhelm Dunst.
Al. Siltow: Carl Heinrich Theodor Kaufmann.
Sorchow: Hermann Ferdinand Albert Bliß.
Stantin: Albert Johann Carl Kroggel.
Starkow: Reinhold Bernhard Hermann Zaddach, Wilhelm Martin Schulz, Richard Robert Reinhold Steinfeldt.
Stohentin: August Dietrich Marx, Albert Theodor Sonder.
Stolpmünde: Julius Reinhold Emil Ritzke, Johann Friedrich Ferdinand Scheil, Carl Franz Bernhard Krause, Ludwig Albert Richard Gliewe, Ferdinand Gustav Heinrich Denzer, Ferdinand Richard Roffz.

Kl. Strellin: Wilhelm Johann Michael Salomon, Wilhelm Friedrich Tetzlaff, Albert Hermann Gottlieb Joachim Groth.

Strickershagen: Rudolf Gustav Hermann Bottin.

Ueberlauf: Albert August Goede.

Ulrichsfelde: Franz Johann Martin Albrecht.

Veddin: August Ferdinand Albrecht, Franz Wilhelm Albert Strauß, Heinrich Gustav Albrecht.

Vessin: Wilhelm August Wittenberg.

Vilgelow: Carl Friedrich Daffow, Fried. Carl Wilhelm Gromoll, Heinrich Wilhelm Theodor Grabow, Gustav Johann Ferdinand Wigke, Gustav Friedrich Carl Steinbock.

Warbelow: Wilhelm August Ferdinand Lewin, Franz August Ferdinand Kruggel, August Albert Kehring.

Weitenhagen: Albert Ernst Vessin, Johann Albert Adolf Klück.

Wintershagen B: Carl Hermann Wille, Hermann Friedrich Prange.

Wobesche: Leo Franz Hermann Schulz, Wilhelm Carl Hoffte, Otto Julius Poller.

Wussecken: Carl Ferdinand Judaschke, Hermann August Alfred Rutsche.

Zirchow: Ludwig Heinrich Wilhelm Fährich, Max Carl August Stiewe.

Zikewitz: Franz Hermann Krüger.

Mittwoch, den 18. Juni cr., Morgens 6 Uhr.

Arnshagen: Friedrich Carl Ernst Steinfelt.

Birkow: Friedrich Ferdinand Heinrich Falk, Gustav Emil Reinhold Voss, Carl Albert Rätze.

Gr. Brückow: Gustav Robert Albert Birkholz.

Kl. Brückow: Ernst Wilhelm Friedrich Albrecht.

Wd. Buckow: Albert Franz Ferdinand Judaschke, Wilhelm Albert Ziesemer.

Carzin: Hans Wilhelm Möller, Reinhold Hermann Heinrich Neß.

Criwan: Emil August Friedrich Krüger.

Crußen: Carl Ludwig Rauß.

Kgl. Cublik: Robert Wilhelm Reizel.

Ndl. Cublik: Gustav Julius Priebe.

Ensfow: Carl August Bölkner.

Dünnow: Wilhelm Friedrich Kunde.

Flinkow: Wilhelm Aug. Friedrich Reizel, Hermann Wilh. Friedr. Albrecht.

Gr. Garde: August Heinrich Knitt, Carl August Rork, Carl Hermann Krause, Johann August Sawallisch, Franz Friedrich Falk, August Hermann Rodemerk.

Gatz: Franz Hermann Theodor Peske.

Grauzin A: Johann Carl August Nitschke, Carl Heinrich Schulz.

Horst: Friedr. Reinhold Hoffmeister, Johann Friedrich Carl Bartels.

Jezerik: Julius Adolf Meschke, Emil August Heinrich Höftmann.
Kuhnhoj: Wilhelm Johann Marz. **Labuhn:** Willy Traugott Gottfried Päch.
Loffin: Ferd. Carl Heinr. Schmidt. **Lüllemin:** Otto Fried. Christian Frömming.
Al. Nachmin: Carl Ferdinand Bergunde. **Ripnow:** Albert Reinh. Hermann.
Dt. Plassow: Hermann Robert Behrendt, Hermann August Sandou.
Wd. Plassow: Albert Friedr. Wilh. Kuball
Reiz: August Carl Hermann Birr, August Johann Friedr. Kurrasch.
Rikow: Robert Johann Martin Wagsit. **Roggak:** Franz Ernst Robert Stüwe.
Sagerik: Hermann Carl Friedrich Kriisch. **Sagerke:** August Carl Benzlaß.
Saleske: Martin Johann Hermann Barz, Ewald Reinhold Wilhelm Stöckmann.
 Albert Friedrich Leonhard Stöckmann.
Schlochow: Ewald Georg Musch.
Schwolow: Albert Johann Carl Grau, Wilhelm Friedrich Ferdinand Bottin.
Al. Siskow: Julius Leopold Lawrenz, Ferdinand Julius Schlottke.
Sorchow: Hermann Albert Bell, Carl Friedr. Thiede.
Starkow: Gustav Friedr. Benjamin Meyer, August Joachim Reinh. Granzow.
Stohentin: Franz August Jost.
Stolpmünde: Otto Reinhold Lange, Franz Robert Rudolf Klemm, Jakob Gustav
 Ferdinand Erdmann, Adolf Friedrich Carl Baumann, Franz Hellmuth Müller,
 Gustav Johann Erdmann Schröder, Karl Friedrich Wilhelm Kätzke, Theodor Wie-
 nand Robert Kogke.
Veddin: Wilhelm Reinhold Neumann, Hermann August Theodor Reizel.
Veßin: Hermann Carl Friedrich Draht, Johann Wilhelm Berniz, Franz Hermann
 Albert Gustke.
Vilgelow: Franz Hermann Daffow. **Wittbeck:** Otto Werner Koffke.
Wobesde: Otto Hermann Paul Pawelke.
Zigewiz: Carl Franz Ernst Vossin.

Donnerstag, den 19. Juni cr., Morgens 6 Uhr.

Birkow: Friedrich Wilhelm August Kittner, August Friedrich Wilhelm Schrock,
 Ferdinand August Albrecht, Wilhelm Ludwig Kätzke.
Gr. Brückow: Christian August Ferdinand Höppner, Franz Carl Ewald Gumz.
Al. Brückow: Carl Albert Meisz. **Dt. Buckow:** Ernst Wilh. Kließ.
Dt. Carstnik: Johann Frdr. Carl Boß. **Kgl. Cublik:** Carl Wilh. Herm. Bolduan.
Adl. Cublik: Max Emil Heinrich Müller.
Cuffow: Eduard Rudolf Papke, Otto Wilhelm Hische.
Dünnow: Albert Wilhelm August Pergande, August Reinhold Garbe, Friedrich
 Wilhelm Otto Steckmann
Klinkow: Wilhelm Ludwig Schilling.
Freist: Richard Joseph Nicolaus Gohr, Carl August Friedrich Sonnemann.

- Gr. Garde:** Albert Heinrich Jost. **Al. Garde:** Martin August Woggon.
Gaß: Martin Aug. Herm. Albrecht. **Grünhagen:** Joh. Frdr. Jakob Wockensuß.
Horst: Robert Heinrich Scheil. **Lützow:** Aug. Carl Wilh. Albrecht.
Lüllemiin: Friedrich Heinrich Benzner, Wilh. Friedr. Arndt.
Al. Machmin: Leopold Friedrich Volbuan. Ernst Friedrich Desens.
Mahnwitz: Franz Ferdinand Schwuchow.
Mützenow: Johann Friedrich Albert Albrecht.
Nesetow: Gustav Wilhelm Greinert, Hermann Wilhelm Bühlste, Hermann Ferdinand Louis Dufte.
Wd. Plassow: Hermann August Domke, Franz Robert Borbau, Gustav Johann Julius Tieß.
Quackenburg: Hermann August Wegner. **Reiß:** Otto August Gustav Latwrenz.
Rißow, Carl August Paul Manske, Wilh. Heinrich Jaschob, Carl August Bonnke.
Sagerke: Reinhold Wilhelm Christian Willbrandt, Paul Friedrich Gustav Guse, Johann Friedrich Wilhelm Domke.
Saleste: Franz Albert Ferdinand Voß, Nicolaus Conrad Alexander Carl v. Below.
Sanskow: August Wilhelm Julius Groth, Wilhelm August Hermann Symnick, Wilhelm Robert Heinrich Albrecht.
Schönwalde: Wilhelm Johann Ferd. Nitsche.
Schwuchow: Franz Friedrich Wilh. Raddag. Wilhelm Robert Schmökel.
Gr. Siltow: Franz Carl Friedrich Wegner, August Friedrich Dargusch.
Al. Siltow: Paul Leopold Richard Flic.
Stolpmünde; Paul Johannes Heinrich Schulz, Carl Ernst Friedrich Haase, Carl Hermann Pawelke, Franz Carl Julius Boldt, Friedrich Bruno Günther.
Al. Strellin: Carl Friedrich Wilhelm Ehler, Hermann Carl August Mews. Friedrich Carl Emil Salomon.
Strickershagen: Albert August Theodor Schröder.
Veddin: Heinrich Wilhelm Friedrich Höppner, Hermann August Runow.
Vilgelow: Carl August Gotthilf Schröder.
Warbelow: Carl Julius Erdmann Bunz.
Weitenhagen: Carl August Johann Rosbab. Heinrich Hermann Rudolf Gerson.
Zikewitz: Franz Hermann August Halßpap, Wilhelm Carl Friedrich Schulz, August Heinrich Bagel.

II. A u s h e b u n g s b e z i r k.

Freitag, den 20. Juni cr., Morgens 6 Uhr.

Bansetow: Schneider Reinhold Carl Ferdinand Woldt; Rossäthensohn Hermann Albert Wilhelm Berg.

Benzin: Knecht Carl Friedrich Rathke; Schneidergesell Carl Friedrich Steinhagen.

Bewersdorff: Knecht August Carl Schulz; Stellmachergesell Otto Emil Ludwig Benz; Schmiedgesell Otto Carl August Junghans; Knecht Otto August Ferdinand Albrecht.

Bornzin: Knecht August Richard Ferdinand Höpner.

Budow: Knecht Hermann Carl Burandt.

Wend.-Carstniz: Knecht August Carl Friedrich Rosß; Knecht Carl August Müller; Deputant Carl Hermann Breitbed.

Carwen: Knecht Julius Johann Hermann Redlien; Knecht Ludwig Franz Bernhard Post.

Coose: Stellmacher Wilhelm Friedrich Ferdinand Guse; Knecht Albert August Kramp.

Czerwieng: Tagelöhnersohn Otto Moritz Heinrich Viesch.

Daber: Bauersohn Paul Heinrich Theodor Ritz; Eigenthümersohn Carl Christian Reinhard Klewer.

Damerfow: Büdnersohn Carl Ludwig Johann Bieße; Arbeitsmann Julius Hermann Skibbe.

Alt-Damerow: Schuhmachergesell Emil Carl Heinrich Wolter.

Dammen: Tagelöhnersohn Theodor Friedrich Wilhelm Krause.

Hebr.-Dammiz: Schmiedgesell Paul Ernst Eduard Czirr.

Raths-Dammiz: Tagelöhnersohn Albert Carl Reddel; Fleischergesell Paul Hermann Franz Pausebad; Arbeiter Ferdinand Ludwig Erdmann Knuth; Fabrikarbeiter Carl August Johann Gast; Tagelöhnersohn August Gustav Carl Dull; Fabrikarbeiter Ferdinand Wilhelm Guse; Fabrikarbeiter Carl Heinrich Reizel; Lehrer Eduard Wilhelm Carl Durdel; Arbeiter Carl Albert Theodor Soik.

Darfin: Landwirth Gustav Ernst Perlick; Knecht Hermann Albert Manntsee; Knecht Theodor Carl Heinrich Pallas. Hofmeistersohn Hermann Ludwig Hering.

Darsow: Tagelöhnersohn Ferdinand August Carl Girchort, Knecht Carl Eduard Hitzle; Gärtner Wilhelm Johann Hermann Gromoll; Tagelöhner Gustav Otto Meyer; Forstlehrling Hermann Richard Carl Konarske; Käsefabrikant Paul Emil Eduard Ruch.

Denzin: Knecht Carl August Wilhelm Greinke; Knecht Hermann Theodor Albert Melchert; Knecht Heinrich Carl Johann Manzed.

Dochow: Arbeiter Hermann Friedrich Wilhelm Klant.

Dresow: Schmied Robert Carl Richard Schramm; Knecht Carl Paul Ferdinand Rosbab.

Al.-Dübsow: Knecht Wilhelm Carl Otto Hingst; Arbeiter Hermann Carl August Brandenburg; Arbeiter Friedrich Christian Bolduan; Schäfersohn Franz Heinrich Schmökel; Knecht Hugo Julius Franz Ehling; Tagelöhnersohn Heinrich Friedrich Kroll.

Dumröse: Gärtner Rudolf Johann Kolbarski; Knecht Otto Hermann Dubberstein; Schmiedgesell Carl Wilhelm Paul Jacobi; Arbeiter Hermann Friedrich Lawrenz.

Gaffert: Tagelöhnersohn Carl Gustav Kollat; Bauersohn Friedrich Hermann Eberhardt.

Gallenjow: Bauersohn Richard Carl Gottlieb Gustke.

Gr.-Gausen: Knecht Franz August Wilhelm Köpke.

Al.-Gausen: Schmiedegesell Hermann Friedrich Wilhelm Lux; Eigenthümersohn Heinrich Friedrich Bolduan; Eigenthümersohn Gustav Johann Heinrich Teiske; Tagelöhnersohn Gustav Johann Wilhelm Witt.

Gesörke: Tagelöhner Hermann Gustav Stach.

Giesebiß: Halbbauersohn Albert Heinrich Hermann Greunke; Knecht August Friedrich Wandtke; Kossäthensohn Heinrich August Schymaunke; Bädnersohn Albert Heinrich Grefens; Knecht Gustav Heinrich Wandtke; Bädnersohn Otto Gustav Piotter; Knecht August Friedrich Walf; Knecht Carl Bernhard Eid; Bädnersohn August Albert Janned; Knecht Albert Carl Wandtke; Knecht Albert Hermann Grefens; Knecht Albert Friedrich Grefens.

Glowitz: Knecht Hermann Friedrich Knitt; Knecht August Heinrich Alid; Uhrmacher Erich Peter Louis Boll.

Al.-Gluschen: Knecht Wilhelm Friedrich Raschke.

Gohren: Bauersohn Wilhelm Carl Albert Gupke; Knecht Carl Johann Milewsky.

Grosendorff: Knecht Friedrich Albert Eid; Lehrer Otto Theodor Paul Haade; Halbbauersohn Otto Johann Wilhelm Hezke; Halbbauersohn Albert August Pasch; Halbbauersohn Albert August Rennhal.

Ferskewitz: Arbeiter Robert Ferdinand Paul Schlotte; Arbeiter August Ludwig Horn; Tagelöhnersohn Hermann Leo Wolzki.

Alt-Zugelow: Tagelöhnersohn Leopold Hermann Gustav Marschke.

Neu-Zugelow: Schneider Rudolf Heinrich Wandtke; Steinschläger Johann Frankiewicz; Knecht Robert Heinrich Friedrich Strömer; Eigenthümersohn Carl Paul Lübeck; Knecht Leo Albert Johann Bjad.

Kartkow: Tagelöhner August Heinrich Kramp.

Klenzin: Knecht Heinrich Wilhelm Eid; Bauersohn Carl Albert Kranzusch; Knecht Hermann Carl Hezke.

Kleschinz: Eigenthümersohn Emil Carl August Wenzlaff.

Kottow: Zimmergesell Hermann Friedrich Koschnif.

Labehn: Knecht August Carl Heinrich Grefens.

Langeböse: Arbeiter Albert August Ferdinand Hap.

Liepen: Knecht Lebrecht Paul Friedrich Wenzlaff; Knecht Ludwig Martin Wilhelm Wenzlaff.

Lojow: Tagelöhnersohn Ernst Albert Woita.

Lupow: Tischlergesell Ernst Carl Heinrich Wolter; Knecht Paul Friedrich Julius Dirla; Schneidergesell Franz Herm. Albert Jach; Schmiedegesell Theodor Wilh. Friedr. Klewer.

Malzkow: Lehrer Eugen Franz Julius Grüneberg.

Mellin: Musikus Wilhelm Albert Friedrich Neumann; Bädnersohn Gustav Gottfried Johann Kellermann; Stellmachergesell August Rudolf Bernhard Thurow.

Wickrow: Arbeiter Johann Carl Richter; Knecht Carl August Ferdinand Krause.

Wuttrin: Eigenthümersohn Ferdinand Heinrich Julius Knuth; Bädnersohn Carl Friedrich Hermann Billbrandt; Bauersohn Franz Eduard Ferdinand Thrun; Diener Gustav Albert

August Schwarz.

Reikow: Deconom Louis Heinrich August Schulze; Knecht Carl Franz Benke.

Niemieße: Schmied Robert Carl Theodor Leif.

Nippoglense: Tagelöhnerjohn Gustav Ernst Lull; Bauersohn Otto August Hector Schröder.

Gr. Noßin: Arbeiter Gustav Friedrich Wilhelm Gronz; Arbeiter Friedrich Wilh. Paschke; Kutscher Heinrich Friedrich Theodor Thrun; Tischler Carl Gustav Sieg.

Al. Noßin: Schneider Robert Pallas; Ziegler Otto Gottlieb Rudolf Topel; Bauersohn Albert Johann August Rebschul; Bauersohn Hermann Ewald Rebschul.

Pobloß: Tagelöhner August Albert Schiwer; Arbeiter Carl Albert Gottlieb Musch.

Gr. Podel: Knecht Ludwig Ernst Carl Eichmann; Knecht Ferdinand Heinrich Pigorsch.

Al. Podel: Kutscher August Carl Friedrich Hingst; Tagelöhner Franz Theodor Staschke.

Podewilshausen: Halbbauersohn Hermann Rudolf Dll; Bauersohn August Georg Groth.

Poganiß: Inspektor Walter Franz Richard von Berjen; Knecht Ferdinand Franz Nehring; Knecht Albert August Morenzin; Knecht Friedrich Johann Lull.

Pottangow: Postgehülfe Friedrich Carl August Salomon.

Prebendow: Knecht Albert Carl Kluck.

Gr. Radtitt: Arbeiter Emil Carl Traugott Mohr; Eigenthümersohn Albert Ernst Friedrich Schmiedtke; Eigenthümersohn Richard Ludwig Langusch; Schneidergesell Ernst Albert Carl Schrodt; Knecht August Carl Julius Brandenburg.

Al. Radtitt: Eigenthümersohn Ferdinand Carl Friedrich Micklei.

Regin: Knecht Bernhard Emil Carl Barbott; Knecht Carl Christian Vork; Bauersohn Aug. Albert Ludwig Berendt.

Rowen: Knecht Albert Friedrich Kartweid; Bauersohn Bernhard Theodor August Ruchel; Knecht Albert Hermann Reez; Bädnersohn Theodor Martin Albert Musch; Knecht Albert August Voss.

Gr. Runow: Knecht Carl Albert Troike; Arbeiter Reinhold Heinrich Friedrich Pett.

Rumbäke: Bauersohn Albert August Lemke; Schmiedgesell Carl Ludwig Vollbrecht; Arbeiter Hermann Gustav Zaddach; Stellmachergesell Carl Johann Musch.

Ruschjäh: Zimmermann Heinrich August Joh. Nadde; Schmied Emil Carl Wilh. Jannusch.

Scharfow: Arbeiter Hermann Bernhard Gustav Bogessey.

Schmolßin: Pächtersohn Rudolf Friedrich Wilhelm Boisson; Knecht Carl August Ludwig Woste; Handelsmann Emil Friedrich Wilhelm Biemke.

Schottofske: Tagelöhnerjohn Wilhelm Friedrich Thrun; Arbeiter Walter Gustav Franz Sonntag; Glasmacher Gustav Franz Reinhold Carl Gomoll.

Schweichow: Bauersohn Hugo August Hermann Köpke; Knecht Carl Friedrich Martelod.

Schorin: Predigtamt: Kandidat Hugo Tschierschky.

Selesen: Schmiedgesell Werner Heinrich Hardieß; Tagelöhnerjohn August Friedrich Penke; Knecht Eduard Rudolf Rositzke.

Wend. Sillow: Knecht Gustav Wilhelm Friedrich Poller.

- Starnitz:** Knecht Wilhelm Friedrich Jarke; Knecht Carl Heinrich Hermann Melchert; Knecht Wilhelm Albert Seils; Müller Louis Wilhelm Franz Warsinsky; Stellmacher Wilhelm Carl Friedrich Höst.
- Stojentin:** Knecht Otto Heinrich Friedrich Behrlich.
- Vangeröfke:** Knecht Adolf Rudolf Carl Regner.
- Vargow:** Arbeiter Hermann Heinrich Wilhelm Gustke; Knecht Albert Heinrich Wilh. Wille Arbeiter Albert Heinrich Brunk.
- Varzmin A.:** Knecht Rudolf Heinrich Siegler.
- Varzmin B.:** Knecht Julius Carl Schröder.
- Velsow:** Arbeitsmann Julius Carl Hering.
- Viatrow:** Knecht Wilhelm Johann Zühlke; Tagelöhnersohn August Johann Franz Gupke; Knecht Emil Johann Carl Schulz.
- Vieschen:** Schuhmacher Otto Hermann Kniebel.
- Warbelin:** Stellmachergefell Ferdinand Ernst Heinrich Neß.
- Wollin:** Knecht Gustav Friedrich Grunau; Tagelöhner Carl August Plotraschke; Knecht Albert Johann Heinrich Behnke.
- Wundichow:** Eigenthümersohn Albert August Heinrich Pethke; Eigenthümersohn Wilh. Gust. Albert Gilmann; Knecht Heinrich Friedrich Albert Fach; Eigenthümersohn Paul Ferd. Pethke.
- Wuhfow:** Arbeiter Friedrich Wilhelm Heinrich Eitterle; Pächtersohn August Carl Albert Gehrke; Knecht Leo Johann Friedrich Knuth.
- Zemmiu:** Bäckersohn Franz Wilhelm Horn.
- Zeromin:** Arbeitsmann Otto Karl Heinrich Ritt.
- Zezenow:** Knecht Wilhelm Johann Albert Gauer; Knecht Wilhelm Ferdinand Topel; Knecht Wilhelm Gottlieb Grefenz.
- Zipkow:** Schäferknecht Franz Gustav Carl Mittelsädt; Tagelöhnersohn Albert Friedrich Topke; Knecht Albert Gottlieb Pasch; Ziegler Otto August Topel; Schneidergesell Theodor August Defenz.

Sonnabend, den 21. Juni cr., Morgens 6 Uhr.

- Benzin:** Arbeiter Carl August Gottlieb Wid, Knecht Heinrich August Friedrich Rird.
- Bewersdorff:** Knecht Friedrich Hermann Rüttke.
- Bochofke:** Knecht Eduard Friedrich Ruschel.
- Boruzin:** Eigenthümers. Gustav Carl Wilhelm Hildebrandt, Knecht Albert Wilh. Dollase.
- Budow:** Knecht Franz Friedrich Quetschke, Knecht Albert Carl Johann Durandt, Dekonom Paul Ludwig Theodor Hoffmann.
- Wd. Carstnik:** Stellmacher Franz Carl Kowigki, Knecht Albert Wilhelm Jeschke, Knecht Gustav Friedrich Kranzsch.
- Carwen:** Knecht Aug. Heinrich Wilhelm Tessilinski, Maurer August Hermann Julius Gerth.
- Coose:** Knecht Hermann Ferdinand Kerbs, Schmied Bernhard Hermann Gustav Seils, Knecht Otto Wilhelm Gust.

- Cosemühl:** Arbeiter Otto Albert Daniel Radde, Möllergesell Alwin Hermann Otto Rech.
- Gr. Erien:** Arbeiter Rudolf Heinrich Robert Gast.
- Daber:** Eigenthümersohn August Albert Czech, Eigenthümersohn Franz Heinrich Publitz, Kutscher Johann Wilhelm Glumm.
- Damerow:** Schneider Albert Adam Theodor Raniez.
- Alt-Damerow:** Eigenthümersohn Hermann Gustav Paul Gutmann.
- Dammen:** Arbeiter Wilhelm Hermann Czadec, Schmied Julius Friedrich Gustav Kann, Tagelöhnersohn Franz Hermann August Marschke, Tagelöhnersohn Franz August Friedrich Menzel.
- Hebr. Damnik:** Knecht Hermann Heinrich Mary.
- Raths-Damwik:** Arbeiter Friedrich Hermann August Kowitzke, Knecht Robert Albert Adam Mielle, Arbeiter Max Heinrich Ludwig Willwig, Arbeiter August Wilhelm Reich, Arbeiter Hermann Friedrich Wilhelm Schmidt, Knecht Hermann Carl Ferdinand Sellke, Kaufmann Hermann Gotthilf, Tagelöhnersohn Johann Reinhold Mewz.
- Darsin:** Schmiedegesell Albert Rudolf Raschke, Eigenthümersohn Otto Joh. Herm. Manske.
- Darsow:** Knecht Gustav Wilhelm Lange, Hausdiener Carl Albert Looß, Knecht Franz Friedrich Ferdinand Schulz, Eigenthümersohn Wilhelm Carl Gustav Sängner.
- Denzin:** Knecht Wilhelm August Franz Gleuwe.
- Dombrowe:** Knecht August Friedrich Albert Reischull.
- Dresow:** Arbeiter Franz August Hoppe.
- Gr. Dübsow:** Maurer Otto Albert Friedrich Bathke, Tagelöhnersohn Robert Reinhold Richard Lawrenz.
- Dumröse:** Brennerknecht Eduard Heinrich Hahnke, Schneiderlehrling Franz Johann Rosz.
- Gaffert:** Schneidergesell Emil Friedrich Ferdinand Hise.
- Gallensow:** Schäferknecht Robert Ernst August Schulz.
- Gr. Gansen:** Knecht Heinrich Johann Kellat.
- Al.-Gansen:** Ortsarmer Robert Carl Otto Drath; Knecht Franz Carl Friedrich Erdmann Jasse. Tagelöhnersohn August Wilhelm Gustav Kraß;
- Gesorke:** Knecht August Ferdinand Schulz; Knecht Rudolf Johann Ernst Klid.
- Giesebitz:** Bildnersohn Albert Julius Janned; Bildnersohn Otto Julius Hermann Grefenz Knecht August Friedrich Selke; Fischer Carl Albert Wandike.
- Glowitz:** Knecht Hermann Reinhold Schil; Schmied Albert Gustav Grefenz; Knecht Hermann Eduard Martin Klotz; Hermann Johann Friedrich Grcunke; Arbeiter Hermann Ludwig Grcunke.
- Gr. Gluschen:** Tagelöhnersohn Emil Friedrich Thrun; Knecht August Albert Scheil; Knecht Emil Hermann Carl Woggon.
- Gohren:** Schmied August Friedrich Jordan.
- Großendorf:** Knecht Wilhelm Heinrich Lüttke; Knecht Bernhard August Friedrich Virc.
- Grumbkow:** Stellmacher Hermann Carl Friedrich Schulz.
- Neu Guxmerow:** Knecht Friedrich August Albrecht; Tagelöhnersohn Franz Wilhelm Schilling.

Holzathen: Pferdeknecht Albert Heinrich Pollex; Fischer Franz Hermann Kirk; Fischerknecht Wilhelm Rudolf Knop; Fischer Franz Carl Ewald Kaminsky; Fischer Franz Carl Gustav Knop; Fischer Franz Ludwig Lebrecht Müller; Fischer Hermann Heinrich Pietter; Fischer Wilhelm Carl Emil Knop; Fischer Hermann Friedrich Wilhelm Pollex.

Jerskwik: Arbeiter Friedrich Wilhelm Johann Arndt; Stellmachersohn Otto Ferdinand Lübeck.

Neu-Zugelow: Schneider Gustav Albert Heinrich Baaske.

Klenzin: Tischlergesell Emil Anton Friedrich Barnow; Pächtersohn Gotthold Wilhelm Carl Hasse; Knecht Hermann Ferdinand Wilhelm Wiffinger.

Kluden: Büdnersohn Hermann Friedrich Pollex; Fischer Werner Leopold Kirk.

Kottow: Tischlergesell August Wilhelm Hermann Kiewert; Stellmachersgesell Gustav August Reinhold Miesche.

Labehn: Knecht Franz Gustav Wilhelm Sandenkusch; Gärtner Friedrich Wilhelm Paul Wenzel.

Labüßow: Knecht Robert Carl Albert Hermann.

Langeböse: Arbeiter Wilhelm Hermann Rudolf Wianz; Schmiedegesell Carl Theodor Friedrich Kranzusch; Tagelöhner Paul August Heinrich Nach; Zimmerlehrling Carl Eskojin.

Leßaken: Schmied Paul Prochnow; Arbeiter Johann Friedrich Fischer.

Lojow: Tagelöhnersohn Heinrich Friedrich Pyrik.

Lypow: Tagelöhnersohn Rudolf Ernst Dargusch; Knecht Otto Friedrich Albert Piech; Hofmeistersohn August Ferdinand Thrun; Paul Carl Michael Wendt; Schneidergesell Johann Friedrich Juterzentka; Bauersohn Heinrich Carl Vohr; Arbeitsmann Hermann Wilhelm Jas; Arbeitsmann Hermann Richard Kunde.

Malzkow: Arbeiter Theodor Albert Tsch; Büdnersohn August Wilhelm Fischer; Knecht Carl August Schridtke.

Midrow: Schäferknecht Wilhelm Friedrich Gustav Ulrich; Lehrer Richard August Hermann Reinhardt; Handelsmann Nathan Stein gen. Friedländer; Arbeiter Herm. Carl Heinrich Jund; Arbeiter Ferdinand August Roschnick.

Neiskow: Knecht Albert Gustav Voh; Knecht Otto Robert Ludwig Vontke.

Niemieße: Knecht Carl Friedrich Löschmann.

Nippoglense: Maurersohn Albert Friedrich Bernhard Schwichtenberg.

Gr. Nossin: Arbeiter Wilhelm Heinrich Reinhold Rübschull; Arbeiter August Gottfried Johann Pawels.

Al. Nossin: Lehrer Hermann Gustav Wilhelm Röhl.

Pobloß: Tagelöhner Heinrich Ferdinand Budnik.

Gr. Podel: Diener Wilhelm Friedrich Gottlieb Stäwer.

Podewilshausen: Knecht Heinrich Friedrich Machann.

Poganiß: Knecht Johann Franz Paklaff; Knecht Carl August Julius Müller.

Pottangow: Hofgänger Otto Franz Säger; Hofgänger Wilhelm August Heinrich Kirk.

Gr. Raditt: Eigenthümersohn Wilhelm Friedrich Pelz; Eigenthümersohn Wilhelm Ernst

Emil Schröder; Tagelöhnersohn Adolf August Carl Grubbe; Eigenthümersohn Otto Ferdinand August Höt; Eigenthümersohn Theodor August Hauf.

Al. Radt: Knecht Friedrich Christian Bank.

Regin: Knecht Heinrich Carl Domke; Chausseewärter Wilhelm Adolf Gustav Burandt.

Rowen: Tagelöhner Hermann Franz Carl Lemke; Knecht Albert Carl Reck.

Gr. Runow: Arbeiter Wilhelm Hermann Grimm; Müller Johannes Ernst Carl Albrecht.

Rumböke: Schmiedegessell Richard Ferdinand Raddag; Schäfersohn Wilhelm Heinrich Bilzow.

Ruschütz: Knecht Albert Heinrich Wandersee.

Saviat: Arbeitsmann Carl Ferdinand August Meier.

Schmolsin: Tischlergesell Wilhelm August Klid; Knecht Oskar Wilhelm Robert Meyer; Bäcker Paul August Julius Krause; Knecht Carl August Marzenke.

Schorin: Knecht August Ewald Grefenz.

Schnrow: Tagelöhnersohn Gustav Emil Heinrich Willer; Knecht Albert Ferd. Wilh. Blank.

Selesen: Bauersohn Friedrich Gottfried Richard Bonke; Fischer August Hermann Reitschick; Eigenthümersohn Carl Heinrich Wilhelm Böck; Zimmergesell Carl Heinrich Wilhelm Grefenz; Knecht Wilhelm August Marx.

Wend. Salkow: Eigenthümersohn Albert August Heinrich Hermann.

Sochow: Tischlergesell Franz Johann Albert Hoffmann.

Staruk: Knecht Gustav Carl Schön; Gärtner Carl Friedrich Marx Lupke; Knecht Johann Wilhelm Robert Ulrich.

Stojentin: Eigenthümersohn Richard Ernst Ludwig Haase.

Stresow: Knecht Franz Johann Friedrich Glandt; Knecht Wilhelm Albert Ferdinand Rosin.

Vangerske: Tagelöhnersohn Eduard August Schulz.

Vargow: Knecht Hermann Wilhelm Julius Pleines.

Varzmin A: Knecht Franz Rudolf August Rüst; Knecht Richard Albert Siegler.

Velfow: Eigenthümersohn Gustav Wilhelm Ferdinand Lawrenz.

Vieschen: Tagelöhnersohn August Hermann Heinrich Bötzke, Bauersohn Richard Wilhelm Ludwig Benz, Halbbauersohn Albert Carl Willer, Müllergesell Franz Hermann Emil Lemke.

Vieltow: Müllergesell Ferdinand August Musch, Bauersohn Hermann Theodor Lebrecht Schiewer, Bildnersohn Hermann Carl Gottlieb Warnoch.

Virchenzin: Knecht Carl Wilhelm Marzenke, Bauersohn Friedrich Ernst Michael Poler.

Vigow: Bauersohn Hermann Wilhelm Reinhold Albrecht, Knecht Carl August Grefers, Knecht Otto Wilhelm August Gid, Handelsmann Marx Mendel Levi.

Warbelin: Schäfersohn Friedrich Wilhelm Ruch.

Wollin: Knecht Gustav Heinrich Frank, Tagelöhner Richard Carl Friedrich Gadde, Knecht Heinrich Albert Haaf.

Wottvogge: Tagelöhner Gustav August Ludwig Ritz.

Wundichow: Knecht Gustav August Lull, Eigenthümersohn Richard August Baldt.

Wupkow: Müllergesell Ernst Ludwig Hermann Richter.

Jedlin: Knecht Hermann Gottfried Schulz, Tagelöhnersohn Carl August Nitschke, Gärtner Albert Friedrich Adolf Wid.

Jemmin: Arbeiter Wilhelm Ferdinand Krnie, Knecht Gustav Carl Keffe, Tagelöhnersohn August Johann Carl Michael Sawallisch.

Jeromin: Pferdeknecht Ernst Ludwig Erdmann Scharf.

Jezenow: Halbbauersohn Karl Ferdinand Nowack, Tagelöhnersohn Emil Gustav Drusch.

Jichen: Halbbauersohn August Albert Friedrich Jaddach, Halbbauersohn Carl Heinrich Adam Jaddach, Knecht Friedrich Wilhelm Carl Eid.

Jipkow: Schäferknecht Hermann Ludwig Friedrich Horn, Schmiedgesell Heinrich Wilhelm Schwantusch, Knecht Johann Gustav Friedrich Dargel, Rossäthensohn Heinrich August Manjeck.

Stolp, den 3. Juni 1890.

Auf Grund des § 16 Absatz 2 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Kreis-Kassen wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Die Königliche Kreis-Kasse ist für den Verkehr mit dem Publikum in der Regel an den Werktagen von Morgens 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr und für diejenigen Personen, welche nicht in der Kreisstadt Stolp ihren Wohnsitz haben, außerdem auch von 3 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet. Die Kasse bleibt aber verpflichtet, in dringenden Fällen auch außerhalb der festgesetzten Amtsstunden Einzahlungen in Empfang zu nehmen und Ausgaben zu leisten.

Ausgenommen von der Regel sind für das Rechnungsjahr 1890/91:

1. Der Tag vor der am 6. eines jeden Monats stattfindenden ordentlichen Kassenrevision,
2. die drei letzten Tage des dritten Vierteljahres-Monates (also der 28. bis 30. Juni, 28. bis 30. September, 29. bis 31. Dezember und 29. bis 31. März und
3. die Tage vom 25. bis 30. April 1891 zur Anfertigung der Jahresabschlußarbeiten.

An diesen Tagen ist der Verkehr mit dem Publikum auf zwei Vormittagsstunden, und zwar von 8 bis 10 Uhr Vormittags beschränkt.

Die Steuerablieferungstage für die Ortssteuer-Erheber des Kreises Stolp sind **ein für alle Mal**, wie folgt festgestellt worden:

Es haben abzuliefern:

- 1) am **13. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate
die Guts- und Gemeindebezirke Arnshagen, Hohenstein, Horst, Ueberlauf, Stolpmünde, Dünnow, Lindow, Muddel, Saleske, Wintershagen A und B, Stridershagen, Schwolow, Gatz, Zikewitz, Gr.- und Kl.-Strellin, Weddin, Adl. und Königl. Cublitz;
- 2) am **14. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Gr. und Kl. Brückow, Grünhagen, Birkow, Flinow, Gr. und Kl. Sirkow, Aul. und Rgl. Mellin, Podemilshausen, Günsow, Scharfow, Quackenburg, Crampe, Labuhn, Gumbin, Stantin, Kath's-Dammik, Griwan, Reiz, Wilgelow, Bessin, Warbelow;

3) am **15. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Ruckow, Lübzow, Carzin, Beckel, Freist, Gr. und Kl. Machmin, Bedlin, Nefekow, Weitenhagen, Bobesde, Deutsch-Buckow, Rgl. und Aul.-Kotze, Schöntwalde, Dominke, Gambin, Ruhnhoß, Bussenen, Kotten, Wittbeck, Wittstock, Gr. und Kl.-Garde, Stohentin;

4) am **16. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Sorhow, Lankwitz, Wend.-Buckow, Schojow, Wend. Sirkow, Birghenzin, Ziegen, Vietkow, Alt- und Neu-Gupmerow, Vanselow, Dresow, Liepen, Kowen, Rumbke, Jedlin, Schorin, Glowitz, Zemmin, Bigow, Ruchitz, Gieseberg, Prebendor und Dargoröse;

5) am **17. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Klenzin, Warbelin, Großendorf, Dochow, Zipkow, Dammen, Biatrow, Bieschen, Damerkow bei Bieschen, Bewersdorf, Lojow, Labehn, Hebron-Dammik, Benzin, Deutsch-Carstnik, Schwebkow, Mahwitz, Sagerik, Paprikfelde, Wend. Carstnik, Rambow, Velsow, Alt- und Neu-Damerow und Sochow;

6) am **18. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Stresow, Groß- und Klein-Gluschen, Grapitz, Kexin, Gesorke, Gohren, Stojentin, Groß-Podel, Reizkow, Gzierwienz, Schurow, Bangerke, Larsow, Langeböse, Bonkow, Gr.-Ruhnow, Barzmin A und B, Zechlin, Pottangow, Darfin;

7) am **19. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Lupow, Malzkow, Mickrow, Bargow, Carwen, Gose, Gosemühl, Gloddow, Lessaken, Swantee, Wukow, Gliesnik, Bockoske, Groß- und Klein-Rakitt, Poblö, Zezenow, Wollin, Grumbkow, Dombrewe und Pogonik;

8) am **20. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Wottnogge, Saviat, Jeromin, Jerskenitz, Damerkow, Niemiecke, Kleschin, Kartkow, Groß-Rossin, Schottoske, Wundichow, Gaffert, Klein-Rossin, Budow, Rippoglense, Gallensow, Schmolsin, Holzathen, Schlochow, Klucken, Selesen;

9) am **21. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Groß- und Klein-Ganssen, Goschen, Muttrin, Rottow, Alt- und Neu-Jugelow, Daber, Klein-Podel Sorow, Groß- und Klein-Dübsow, Jammerin Rigo, Schmaak, Ripnow, Schwuchow, Seddin, Cussow, Dt. Plassow, Koggaß, Granzin A und B, Jeserik;

10) am **22. Tage** in dem je **dritten** Quartalsmonate

Starnitz, Groß- und Klein-Orien, Labüßow, Bornzin, Dumnöse, Denzin, Gallenzin, Mükenow, Starkow, Loitz, Ulrichsfelde, Lössin, Sanskow, Birchow, Crüssen, Döllemin, Wend. Plassow, Culsow und Sagerke.

Zu den vorstehenden Tagen bemerke ich, daß, wenn einer der angegebenen Tage ein Sonn- oder Festtag ist, der nächstfolgende Tag als Zahlungstag gilt.

Indem ich die Guts- und Gemeindevorsteher in denjenigen Ortschaften des Kreises, in denen besondere Ortssteuer-Erheber bestellt sind, hiermit anweise, dies Kreisblatt denselben sogleich zur Einsicht vorzulegen, veranlasse ich die Ortssteuer-Erheber des Kreises, die vorstehend festgesetzten Steuer-Ablieferungstage unter allen Umständen pünktlich inne zu halten. Gegen diejenigen Ortssteuer-Erheber, welche die Steuern bis spätestens fünf Tage vor dem Ablauf des Hebemonats Juni, September, Dezember und März nach der Anzeige der Königlichen Kreiskasse nicht abgeliefert haben, werde ich unverzüglich und mit aller Strenge nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1879 vorgehen.

Schließlich weise ich die Orts-Steuer-Erheber noch an, die gemäß meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 25. April d. Js. — Kreisblatt No. 18 Seite 177—179 — anzulegenden Steuer-Hebelisten an den betreffenden Steuer-Ablieferungstagen in meinem Dienstzimmer (Steuer-Bureau) zur Prüfung vorzulegen. Gegen diejenigen Orts-Steuer-Erheber, welche dieser Bestimmung etwa nicht nachkommen, werde ich ohne Weiteres Geldstrafen festsetzen.

Der Landrath.

J. B.: von Zigelwitz, Kreisdeputirter.

Stolz, den 2. Juni 1890.

Nach den eingereichten, hier zum Theil berichtigten Nachweisungen, haben an Krankenversicherungs-Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar bis ult. März 1890 zur Gemeindefrankenversicherungskasse zu zahlen:

Arnshagen 5,73 Mk., Banjekow 2,31 Mk., Benzin 0,78 Mk., Bedlin 5,24 Mk., Bewersdorf Gut 13,26 Mk., Birkow 2,60 Mk., Gr.-Bräskow 2,32 Mk., Dtsch.-Buckow 31,06 Mk., Wend.-Buckow Gem. 1,56 Mk., Budow 2,32 Mk., Dtsch.-Carstnit 1,56 Mk., Alt-Carwen Gut 4,80 Mk., Carzin Gut 8,36 Mk., Carzin Gem. 2,49 Mk., Cosemühl Gut 1,04 Mk., Crampe Gut 8,47 Mk., Criwan Gut 4,68 Mk., Crüssen Gem. 0,48 Mk., Abl.-Cublig 11,30 Mk., Culsow Gut 5,85 Mk., Alt-Damerow Gem. 34,20 Mk., Dammen Gut 16,44 Mk., Dammen Gem. 6,72 Mk., Hebr.-Dammitz Gut 2,34 Mk., Rath's-Dammitz Gem. 19,96 Mk., Dargoröse Gem. 4,80 Mk., Darzin Gem. 1,80 Mk.,

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 24.

Mittwoch, den 11. Juni.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 2. Juni 1890.

Die Polizeiverwaltung hier und die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises wollen sich bei Ausfertigung von Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnissen für Vieh fortan nur des untenstehenden Formulars bedienen.

Der Landrath.

J. B.: von Bigewitz, Kreisdeputirter.

Ursprungs-Zeugniß.

Daß der _____, als _____ im
hiesigen Orte heimisch, befugt ist, unten bezeichnetes Vieh und
zwar _____ Stück
Geschlecht: _____
Farbe: _____
Abzeichen: _____
Größe: _____
Alter: _____
zu veräußern, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß polizeiliche An-
ordnungen einem Wechsel des Standortes zur Zeit nicht entgegenstehen.
_____ den _____ 18

(Siegel)

Die Polizei-Verwaltung.
Der Gemeinde-Vorsteher.
Der Guts-Vorsteher.

Stolp, den 4. Juni 1890.

Von Handwerkern bezw. Gewerbetreibenden, welche der Handwerkssteuer unterliegen, werden meistens aus Unkenntniß der maßgebenden gesetzlichen Bestim-

mungen immer noch Gewerbesteuer-Contraventionen begangen, die naturgemäß Strafen zur Folge haben.

Ich nehme daher zur Vermeidung fernerer Contraventionen Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Handwerkssteuer solche Handwerker unterliegen, welche entweder

1. auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren halten oder
2. ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrling betreiben.

Die Bedingung zu 1 trifft zu bei denjenigen, welche

- a) Waaren, außer auf Jahrmärkten, in einem offenen Lager oder Laden zum Verkaufe vorräthig halten;
- b) den Waarenvorrath in ihrer Wohnung feilbieten und zum Kaufe durch Schaustellung einladen;
- c) die Waaren regelmäßig auf den wöchentlich mindestens einmal wiederkehrenden Wochenmärkten feilhalten.

Die Bedingung zu 2 trifft zu, wenn mindestens 2 erwachsene Gehülfen, oder 1 erwachsener Gehülfe und 2 Lehrlinge, oder 3 Lehrlinge ohne erwachsene Gehülfen gehalten werden. Ob die Gehülfen und Lehrlinge dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht angehören, macht hierbei keinen Unterschied. Als erwachsene Gehülfen werden im Falle des Zweifels Personen im Alter über 15 Jahre angesehen, wenn dieselben nicht wirklich noch Lehrlinge sind.

Bei Wittwen von Handwerkern wird der zur Fortführung des Gewerbes angenommene Werkführer als Gehülfe nicht mitgerechnet. Gleichfalls bleibt die Hülfe weiblicher Hausgenossen und die Hülfe eigener Kinder (Söhne) im Alter unter 15 Jahren außer Betracht.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises fordere ich auf, den in ihren Gemeinden wohnenden Handwerkern von Vorstehendem Kenntniß zu geben und für die Zukunft strenge darauf zu halten, daß Gewerbe, sobald solche in dem oben auseinandergelegten steuerpflichtigem Umfange betrieben werden, rechtzeitig hier zur Gewerbesteuer angemeldet werden.

Der Landrath.

J. B.: von Ziegewitz, Kreisdeputirter.

Stolp, den 4. Juni 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich auf die Bestimmungen des § 26 der Anweisung vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe-Betriebe noch ganz besonders aufmerksam.

Der erwähnte Paragraph lautet:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe angefangen wird und dauert bis zum letzten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe **aufgegeben und abgemeldet** wird. Erfolgt aber die **Abmeldung nicht vor dem achten Tage des nächstfolgenden Monats**, so dauert die Steuerpflicht auch für diesen **folgenden Monat** und so ferner bis zur **Abmeldung** fort. Für den Monat, in welchem das Gewerbe erst **eingestellt** ist, mag dies auch gleich am **ersten Monatstage** geschehen sein, ist die Gewerbesteuer stets **voll** zu entrichten ohne Unterschied, ob die Anmeldung in den **ersten 7 Tagen oder später** erfolgt.“

Der Sanbrath.

J. B. von Bihewitz, Kreis-Deputirter.

Stolp, den 5. Juni 1890.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände, in deren Bezirken während der Monate April, Mai und Juni cr. **Mahnungen und Pfändungen wegen Klassensteuer-Rückstände** nothwendig geworden sind, veranlasse ich hierdurch in einer **längstens bis zum 4. Juli d. J.** hierher einzureichenden Anzeige

- 1) a. diejenigen Personen, gegen welche wegen Klassensteuer-Rückstände in den Monaten April, Mai und Juni die Mahnung hat erfolgen müssen, **namentlich** unter Anführung der No. der Klassensteuerrolle anzugeben und
- b. anzugeben, welche der vorbezeichneten Personen nach erfolgter Mahnung gezahlt haben;
- 2) a. diejenigen Personen, gegen welche wegen Klassensteuer-Rückstände in den Monaten April, Mai und Juni die Pfändung hat vollzogen werden müssen, **namentlich** unter Anführung der No. der Klassensteuer-Rollen anzugeben,
- b. anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen im Monat April, Mai und Juni eine Versteigerung oder ein Verkauf der gepfändeten Sachen stattgefunden hat;
- c. anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen die Pfändung fruchtlos ausgefallen ist;
- d. anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen **nicht** körperliche Sachen, sondern Geldforderungen gepfändet worden sind.

Die Einreichung von Bakat-Anzeigen ist nicht erforderlich.

Der Sanbrath.

Impf-Reiseplan des Kgl. Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Mulert.

Donnerstag, den 19. Juni: Impfung und Wiederimpfung.

Morgens 7 Uhr in Hlinkow, 8 Uhr in Gr. Strellin (mit Al. Strellin),
9 $\frac{1}{2}$ „ in Gr. Brückow (mit Al. Brückow, Birkow, Grünhagen,
Ueberlauf),

Vormittags 11 Uhr in Mügenow (mit Starkow und Gallenzin),

Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schwolow (mit Scharfenstein)

do. 2 Uhr in Gatz, 3 Uhr in Zigelwitz, 4 Uhr in Ulrichsfelde.

Donnerstag, den 26. Juni: Revision.

Morgens 7 Uhr in Hlinkow, 7 $\frac{1}{2}$ in Gr. Strellin, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Brückow.

Vormittags 10 Uhr in Mügenow, 11 Uhr in Schwolow, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gatz.

Mittags 12 Uhr in Zigelwitz, 1 Uhr in Ulrichsfelde.

Freitag, den 27. Juni: Impfung und Wiederimpfung.

Morgens 7 Uhr in Gr. Machmin (mit Bedlin),

do. 8 $\frac{1}{2}$ „ in Al. Machmin (mit Weitenhagen.)

Vormittags 10 Uhr in Wobesde (mit Rote und Schönwalde),

do. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gambin (mit Bussfeken, Ruhnhof, Dominke,
Wd. Budow).

Nachmittags 1 Uhr in Gr. Garde (mit Al. Garde, Wittbeck, Wittstock,
Rotten und Stohentin),

do. 3 $\frac{1}{2}$ „ in Sorchow (mit Schojow, Liepen und Dresow),

do. 5 „ in Freist (mit Beckel, Rudow und Lankwitz)

do. 6 „ in Lützow (mit Carzin, Schwuchow, Seddin und
Dt. Budow)

do. 7 „ in Schmaak (mit Ritzow und Ripnow).

Freitag, den 4. Juli: Revision.

Morgens 7 Uhr in Bedlin, 7 Uhr in Gr. Machmin, 8 Uhr in Al.
Machmin, 9 Uhr in Schönwalde, 10 Uhr in Wobesde.

Vormittags 11 Uhr in Gambin, 12 Uhr in Gr. Garde

Nachmittags 3 Uhr in Sorchow, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Freist, 5 Uhr in Lützow,
6 Uhr in Schmaak.

Dienstag, den 1. Juli: Impfung und Wiederimpfung.

Morgens 7 Uhr in Cunsow (mit Zirkow), 8 Uhr in Culsow (mit Sagerke)

do. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Crussen (mit Lüllemmin und Wd. Plassow)

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Mellin (mit Bodewilshausen),

Nachmittags 1 Uhr in Gr. Eickow (mit Al. Eickow),

do. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Quadenburg (mit Labuhn),

do. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Sanskow (mit Lössin),

do. 4 Uhr in Cubliz (mit Beddin).

Dienstag, den 8. Juli: Revision.

Morgens 7 Uhr in Cunsow, 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in Culsow, 9 Uhr in Crussen.

Vormittags 11 Uhr in Mellin, 12 Uhr in Gr. Siksow.

Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Duackenburg, 1 Uhr in Sanskow, 2 Uhr in Cublitz.

Donnerstag, den 10. Juli: Impfung und Wiederimpfung.

Morgens 7 Uhr in Crampe (mit Cussow und Dt. Plassow),

do. 8 $\frac{1}{2}$ " in Rath's-Damnit (mit Loiz und Scharfow),

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Erien (mit Kl. Erien),

Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Nuttrin (mit Kottow und Jammrin),

do. 2 " in Gr. Gansen (mit Kl. Gansen und Goschen),

do. 3 $\frac{1}{2}$ " in Budow (mit Gaffert, Nippoglense u. Gallensow)

do. 5 " in Wundichow (mit Kartkow),

do. 6 " in Gr. Rossin (mit Kl. Rossin, Kleschin u. Schottoske).

Freitag, den 11. Juli: Impfung und Wiederimpfung.

Morgens 7 Uhr in Alt-Jugelow (mit Daber, Neu-Jugelow und Malenz),

do. 8 $\frac{1}{2}$ " in Gr. Dübsow (mit Kl. Dübsow, Sorkow und Kl. Podel),

Vormittags 10 Uhr in Bornzin (mit Starnitz und Labüßow),

do. 11 $\frac{1}{2}$ " in Warbelow (mit Eriwan),

Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gumbin (mit Stantin).

Donnerstag, den 17. Juli: Revision.

Morgens 7 Uhr in Crampe, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Rath's-Damnit, 10 Uhr in Gr. Erien,

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Nuttrin,

Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Gansen, 2 Uhr in Budow, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Wundichow, 4 Uhr in Gr. Rossin, 6 Uhr in Neu-Jugelow, 7 Uhr in Alt-Jugelow,

Freitag, den 18. Juli: Revision.

Morgens 7 Uhr in Daber, 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Dübsow, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Bornzin, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Warbelow, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gumbin.

Dienstag, den 22. Juli: Impfung und Wiederimpfung.

Morgens $\frac{1}{2}$ 7 Uhr in Reiz (mit Bessin und Bilgelow),

do. $\frac{1}{2}$ 8 " in Granzin (mit Jeseritz und Roggatz),

do. 9 " in Sageritz (mit Mahnwitz, Dt. Carstnitz u. Paprikfelde).

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Hebr. Damnit (mit Benzin, Schweßkow und Labehn), 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Dammen (mit Biatrow).

Nachmittags 1 Uhr in Alt-Damerow (mit Denzin und Dumröse), 1 $\frac{1}{2}$ Uhr im Spitzkrüge (mit Rambow, Wd. Carstnitz, Velsow und Neu-Damerow) 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Lupow (mit Malzkow, Sochow und Dombrowe), 6 Uhr in Damerkow (mit Niemieße), 7 Uhr in Jerskwitz (mit Zeromin und Saviat).

Mittwoch, den 23. Juli: Impfung und Wiederimpfung.

Morgens 7 Uhr in Gr. Raditt (mit Kl. Raditt, Dambee u. Wottnogge),

¹/₂ 9 Uhr in Wutzkow (mit Swantee, Lessaken, Glesnitz und Bochoffe),

Vormittags 10 Uhr in Cose (mit Cosemühl), 11 Uhr in Mickrow (mit Alt- und Neu-Carlwen und Bargon),

Nachmittags 1 Uhr in Bchlin (mit Barzmin u. Gr. Ruhnow), 2¹/₂ Uhr

in Darzin (mit Poganz, Grumbkow und Pottangow), 4 Uhr in

Kl. Gluschen (mit Grapitz), 5¹/₂ Uhr in Schurow (mit Reizkow,

Bangerske und Gzierwienz), 6¹/₂ Uhr in Darsow, 7¹/₂ Uhr in Lange-

böse mit Bonkow.

Stolp, den 9. Juni 1890.

Vorstehenden Impfsplan bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die Impf- und Revisionsstermine in ihren Orten gehörig bekannt zu machen mit der Verwarnung, daß gegen die Eltern bezw. Pfleger jedes im Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden Kindes eine Strafe bis zu 50 Mk. festgesetzt werden wird. Auch ist den Eltern bemerklich zu machen, daß sie, ehe sie die Kinder zur Impfung vorführen, deren Arme durch Waschen gehörig reinigen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie auch die Lehrer müssen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in den Impf- bezw. Revisionsterminen zugegen sein, oder geeignete Vertreter absenden. Den Lehrern ist deshalb diese Kreisblatts-Verfügung sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen. Uebrigens müssen die bei der vorjährigen Impfung ausgebliebenen und die ohne Erfolg geimpften resp. wieder-geimpften, sowie die inzwischen zugezogenen in der Impfliste nicht aufgeführten Kinder bei der diesjährigen Impfung bezw. Revision wieder mit vorgeführt werden.

Der Landrat h. J. B.: von Zizewitz, Kreisdeputirter.

Stolp, den 4. Juni 1890.

Die Polizei-Verwaltung hierselbst, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher und die Gendarmen des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, auf den in nachstehendem Signalement bezeichneten Husaren Conradt zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle auf der hiesigen Hauptwache abzuliefern.

Signalement

des Husaren Ernst Friedrich Wilhelm Conradt von der 5. Eskadron Husaren-Regiments Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) No. 5.

1. Familienname: Conradt, 2. Vorname: Ernst Friedrich Wilhelm, 3. Geburtsort: Wollin Kreis Stolp, 4. Aufenthaltsort: Alt-Starkow Kreis Rummelsburg, 5. Re-

ligion: evangelisch, 6. Alter: geboren den 5. Oktober 1869, 7. Größe: 1,69 m, 8. Haare: dunkelblond, 9. Stirn: hoch, 10. Augenbrauen: dunkelblond, 11. Augen: grau, 12. Nase, 13. Mund: gewöhnlich, 14. Bart: Schnurrbart, 15. Zähne: vollzählig, 16. Kinn: spitz, 17. Gesichtsbildung: länglich, 18. Gesichtsfarbe: blaß, 19. Gestalt: schlank, 20. Sprache: deutsch, 21. Besondere Kennzeichen: Brandnarbe unter dem rechten Auge. Bekleidet ist derselbe mit 1 Feldmütze extra, 1 Waffenrock, 1 Reithose, 1 Halsbinde, 1 Paar kurze Stiefeln, 1 Hemde, 1 Paar Unterhosen,

Der Landrath

J. B.: von Zigelwitz, Kreisdeputirter.

Groß-Podel, den 8. Juni 1890.

Wegen Reparatur der Brücke an der Gohrener Mühle ist der Weg zwischen Gohren und Stojentin für Fuhrwerke und Reiter bis auf Weiteres gesperrt.

Der Amtsvorsteher. B. von Braunschweig.

Stettin-Greifswald, den 6. Juni 1890.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 4 und 6 der Königl. Verordnung vom 25. Mai 1887 — betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung — werden die Herren Aerzte der Provinz Pommern benachrichtigt, daß die Liste der wahlberechtigten Aerzte des Regierungs-Bezirks Cöslin in der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. J. im Amtsfokale des Königl. Landraths-Amtes in Stolp ausliegen wird.

Eintwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum 15. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Der Vorstand der Aerzte-Kammer der Provinz Pommern.

Dr. Krabler, Vorsitzender.

Berlin W, 18. Mai 1890.

Bekanntmachung

Postpaketverkehr mit Marokko.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach den marokkanischen Hafenplätzen Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger versandt werden.

Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Atlaslinie.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe für ein Postpaket aus Deutschland beträgt 1 Mk. 60 Pf., Sperrgut 2 Mk. 40 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.

Veränderung

der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Veränderung der von dem Reichs-Postamt

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 25.

Mittwoch, den 18. Juni.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 18. Juni 1890.

Herr Landrath von Puttkamer hat einen weiteren Urlaub genommen und werde ich denselben der Bestimmung des Herrn Regierungspräsidenten gemäß vom 15.—21. Juni vertreten, auch vom 15.—21. Juni in Stolp sein.

Vom 22. Juni ab übernimmt Herr Kreissekretär Lüdke die Vertretung.

Der Kreisdeputirte W. von Zizewitz.

Berlin, den 19. Mai 1890.

Mittelsst der Erlasse vom 7. Juni 1884, bezw. 3. Juli 1885 und 20. Juni 1888 (^{I. 8758}_{III. 6146}, ^{I. 7866}_{III. 7819} und ^{I. 10022}_{III. 7366}) habe ich für den Abschluß der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, nämlich:

1. des Wanderfalken, *falco peregrinus*,
2. des Habichts, *astur palumbarius*,
3. des Baumfalken, *hypotriorchis subbuteo*,

Schußprämien in Aussicht gestellt.

Das Ergebnis des Abschusses ist in den letzten beiden Jahren ein erfreuliches gewesen und hat zur Entwicklung des Brieftaubensports wesentlich beigetragen. Diese Entwicklung würde noch weiter gefördert werden, wenn auch **auf den Abschluß des Sperbers** (*accipiter nisus*) Bedacht genommen wird, von denen namentlich das Weibchen unter den Brieftauben nicht unbedeutenden Schaden anrichtet.

Die Königliche Regierung ersuche ich daher, sowohl die Königlichen als auch die Gemeinde- und Guts- pp. Forstschutzbeamten in geeigneter Weise zu veranlassen, ihr Augenmerk auch auf die Vertilgung der Sperber zu richten. Ich be-

merke hierbei, daß das Ergebniß des Abschusses dieser Vogelart bei Vertheilung der Schußprämien für die Folge berücksichtigt werden wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. Freiherr von Lucius.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Cöslin, den 1. Juni 1890.

Abchrift theilen wir Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen mit, die Guts- und Gemeinde-Vorstände in geeigneter Weise zu veranlassen, den Guts- pp. Forstschußbeamten den thunlichsten Abschuß sowie die Zerstörung der Horste und Brutstätten der im vorstehenden Erlasse bezeichneten, den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, insbesondere auch des Sperbers, aufzugeben und sie zu einer erfolgreichen Thätigkeit dabei anzuregen.

Die fortan nach dem beigegeführten Schema aufzustellende Nachweisung der im Vorjahre erlegten Raubvögel ist uns zum 15. Januar k. J. einzureichen.

Königliche Regierung.

Stolp, den 10. Juni 1890.

Abdruck wird den Guts- und Gemeindevorständen mit dem Veranlassen hierdurch mitgetheilt, den Guts-Förstern und den Jägern den thunlichsten Abschuß der vorbezeichneten Raubvögel, sowie die Zerstörung der Horste und Brutstätten derselben aufzugeben und über das Ergebniß alljährlich **bis zum 31. Dezember** eine Nachweisung nach dem nachstehend gegebenen Schema unerinnert an mich einzureichen.

Der Sanbrath.

J. B.: von Zizewitz, Kreisdeputirter.

Nachweisung
der im Guts- (Gemeinde-) Bezirk N. N. . . . im Jahre erlegten
den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel.

Laufende No.	Des Erlegers				Es wurden erlegt					Bemerkungen.
	Name.	Stand.	Wohnort	Kreis	Wanderfalken (falco peregrinus)	Habichte (astur palum- barius.)	Waldfalken (hypotrichia subluteo)	Sperber (accipiter nisus)	Summe.	

B. Kommunal-Förstschutzebeamte.

1.	Liebener,	Stadt- förster	D...	E...	4	—	—	5	9	Zerförte außer- dem 4 Sperber- horst mit 7 Jun- gen u. 6 Eiern u. ein Habichtsnest mit 3 Eiern.
2.	pp.									

C. Sonstige Personen.

14	Wille	Privat- förster.	F...	G...	—	7	—	—	7
----	-------	---------------------	------	------	---	---	---	---	---

Stolz, den 16. Juni 1890.

Gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Eigenthümer Friedrich Wodtke zu Neu-Damerow zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neu-Damerow;
2. der Drittelbauer Hermann Gid in Vietkow zum zweiten Schöffen der Gemeinde Vietkow;
3. der Gärtner Otto Mebe in Bansekow als Amtsdienner und Amtsvollziehungsbeamter des Amtsbezirks Bansekow.

Der Sanrath.

J. B.: von Zikewitz, Kreis-Deputirter.

Stettin, im Mai 1890.

A u f r u f.

Seit Jahren haben sich die Häuser edelgesinnter Bewohner unserer Provinz auf dem Lande und in kleinen Städten geöffnet, um schwächliche Kinder unserer Stadt während einiger Sommerwochen aufzunehmen und zu verpflegen. Manches geängstigte Mutterherz ist dadurch getröstet, manche Thräne getrocknet worden.

Auch in diesem Jahre wenden wir uns vertrauensvoll an die Bevölkerung unserer Provinz mit der Bitte, unsere Kleinen bei sich aufzunehmen.

Die Provinzialblätter bitten wir, diesen Aufruf weiter verbreiten zu wollen.

Jede gewünschte Auskunft ertheilt gerne der mitunterzeichnete Schriftführer, Rektor Sielaff.

Das Komitee für Ferienkolonien und Speisung armer Schulkinder.

Erblandmarschall Graf von Flemming-Benz, Ehrenmitglied.

Stadtschulrath Dr. Krosta, Vorsitzender. Geheimer Kommerzienrat Schlutow, Schatzmeister. Rektor Sielaff, Schriftführer. Geheimer Sanitätsrath Dr. Brand.

Stadtrath Coubreur. Pastor prim. Friedrichs. Kaufmann Greffrath. Gymnasialdirektor Professor Dr. Muff. Ober-Regierungsrath Schreiber. Rektor Schneider.

Kaufmann Treffelt. Chefredakteur Wiemann.

Lauenburg i. Pom., den 11. Juni 1890.

S t e c k b r i e f.

Der unten beschriebene Müllergeselle Emil Carl August Dpiß, geboren am 4. Januar 1840 zu Inia, Kr. Angerburg Ostpr., in Arbeit gewesen in Gnewin hiesigen Kreises, dann in Glowitz, Kr. Stolp, dann in Glambeker Mühle bei Angermünde in Sellingen bei Schöppenstedt (Braunschweig), zuletzt in Lüneburg (Hannover) ist, nachdem er wegen Diebstahls mittelst Einbruches festgenommen war, in der Nacht vom 10. zum 11. Juni cr. entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das hiesige Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern.

Der p. Dpiß wird auch noch vom Amtsgericht in Angermünde und von der Staatsanwaltschaft in Braunschweig wegen schweren Diebstahls verfolgt.

Beschreibung: Alter: 50 Jahre; Statur: mittel und hager; Größe: 1,68 m; Haare: dünn hellblond, ins gelbliche fallend, (etwas grau melirt, dieses nicht mit Sicherheit festgestellt); Stirn: gewöhnlich; Augenbrauen: blond; Nase: spitz; Zähne: die Vorderzähne vollzählig; Gesicht: länglich; Sprache: Deutsch (ostpreussischer Dialect); Bart: gelblich blonder Schnurrbart; Augen: blau, scharf, stechend; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: weiß-gelblich; Besondere Kennzeichen: sind keine bekannt geworden; Kleidung: Dpiß ist mit Gefangenkleidung — einer Drilljacke und gleicher Hose, sowie weißkleinem Anstaltshemde, barfuß und barhäuptig entflohen. Diese Sachen tragen innen den Stempel der hiesigen Gefangenen-Anstalt.

Königliches Amtsgericht.

Stolp, den 14. Juni 1890.

Die Ortsbehörden, sowie die Herren Gendarmen veranlasse ich, nach dem Aufenthalt des in dem obigen Steckbrief genannten Opith **recht eingehende Ermittlungen** anzustellen und denselben im Betretungsfalle **unter sicherer Begleitung** an das Amtsgerichts-Gefängniß zu Lauenburg abzuliefern, mir hiervon alsdann auch Mittheilung zu machen.

D e r L a n d r a t h

J. B.: von Zitzewitz, Kreisdeputirter.

6 Schmit
den Mittwoch als
Beilage zum am-
lichen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Zeile
oder deren Raum
10 Pfennig.

Nr. 25

Stolp, den 18. Juni

1890.

Fertige Särge

zu jedem Preise verkauft
Otto Gille, Hospitalstr. 42.



Dom. Poburke

bei Weissenhöhe (Ostbah.).
Reißbieten der Verkauf von ca.
70 Stück

Rambouillet-

Vollblut-Böcken

am Donnerstag, den 7. August
cr., Nachmittags 1 Uhr.
Wagen auf Anmeldung Station
Weissenhöhe.

C. Mehl.

Formulare

zu

Klassensteuer-

Zu- u. Abgangs-
Listen

sind zu haben in der
W. Delmanzosen Buchdruckerel.

Mk. 5.— Abonnementspreis pro Quartal **Mk. 5.—**
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Heim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräzerstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik und des Zusammenstehens aller
staatsverhaltenden Parteien in großen nationalen Fragen.
Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz und Förderung
der Produktivstände, also der Industrie, der Land-
wirtschaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels u.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [14897.9]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Für Standes- Beamte!

Aufgebots-Protokolle,

sowie

Geburts-Urkunden,

Heirats-Urkunden

und

Sterbe-Urkunden

nach neuesten Vorschriften em-
pfehlend die

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Heinrich Westphal & Sohn, Stolp.
Bankgeschäft, Präsidentenstraße 40,

vermitteln den An- u. Verkauf von Pfand-
briefen, Staatspapieren, Aktien zc.
zu den kulantesten Bedingungen.

Kostenfreie Kontrolle verloosbarer Effekten.

Kostenfreie Kupon-Einlösung.

Ausschreibung von Wechseln auf die bedeutendsten
Plätze des Auslandes.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.

2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unpar-
teiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäus-
serungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche Parlaments-Berichte. —

Treffliche militärische Aufsätze. — Inter-

essante Lokal-, Theater- und Gerichts-

Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten

über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Aus-

führlicher Handelsteil. — Vollständigstes

Kursblatt. — Lotterielisten. — Personal-

Veränderungen in der Armee, Marine und

Zivilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hansfreund“, illustrierte Zeitschrift von
16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnitt-
muster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentl.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentl.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“

haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

14900 2)

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 26.

Mittwoch, den 25. Juni.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Cöslin, den 13. Mai 1890.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 und 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (G.-S. S. 360) wird hiermit für den Regierungsbezirk Cöslin Folgendes bestimmt:

1. Die von Gemeinden, Fischerei-Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischerei-Aufseher haben bei Ausübung des Dienstes als Abzeichen auf der Brust ein metallenes Schild mit der Aufschrift „Fischerei-Aufseher“ zu tragen.
2. Auf ihren Fahrzeugen führen dieselbe eine Flagge in Form einer Gösch mit den deutschen Farben schwarz-weiß-roth; in der Mitte des weißen Feldes befinden sich die Buchstaben „P. F.“ (Privat-Fischerei) in rother Farbe. Diese Flagge ist nur bei Fahrten in dienstlicher Obliegenheit zu führen.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: v. Hirschfeld.

Stolp, den 14. Juni 1890.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnisknahme mit dem Veranlassen mit, den Interessenten die Beachtung der obigen Vorschriften einzuschärfen.

Der Landrath.

J. B.: von Zikewitz, Kreisdeputirter.

Berlin, den 13. Mai 1890.

Euer Hochgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst die Gemeinden des dortigen Bezirks darauf hinzuweisen, wie es wünschenswerth ist, daß für Unternehmungen, deren Entwicklung in ihrem Interesse liegt, soweit dieselben nicht aus den Mitteln der Gemeinde selbst und für deren Rechnung ins Werk gesetzt werden, deutsches und nicht ausländisches Kapital herangezogen werde und daß die Gemeinden diesen Gesichtspunkt bei Ertheilung etwa erforderlicher Concessionen und bei dem Abschluß bezüglichlicher Verträge mit Unternehmern sich gegenwärtig halten.

Der Minister des Innern.
Herrsurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. J.: Magdeburg.

Stolp, den 16. Juni 1890.

Abdruck theile ich den Ortsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Der San drath.

J. B.: von Zitzewitz, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 22. Mai 1890.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß in nicht seltenen Fällen die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Bayern, welche nur unter den im Freizügigkeitsgesetze bestimmten Voraussetzungen, und, vorbehaltlich der im § 8 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 vorgesehenen Ausnahmen, nach vorgängiger Uebernahme-Erklärung Seitens der zuständigen **Landespolizeibehörde** statthast ist, Seitens der Königlich Bayerischen Behörden auch schon dann zur Anwendung gebracht wird, wenn Uebernahme-Erklärungen unzureichenden Inhaltes oder untergeordneter, nicht zuständiger Amtsstellen vorliegen.

Den über ein derartiges Verfahren der Bayerischen Behörden hierher gelangten Beschwerden konnte mit Aussicht auf Erfolg keine Folge gegeben werden, weil erwartet werden durfte, daß der nicht ganz unberechtigte Einwand denselben entgegengehalten werden würde, daß es nicht Sache der Bayerischen Amtsstellen sei, die Unzulänglichkeit der von Preussischen Behörden ausgestellten Uebernahme-Erklärungen nach Maßgabe des Preussischen Landesrechtes zu prüfen.

Ich nehme jedoch aus diesen Wahrnehmungen Veranlassung, Euer Hochgeboren ergebenst zu ersuchen, zur Vermeidung der Wiederholung ähnlicher Unzuträglichkeiten die Ihnen unterstellten Behörden in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß sie zur Ausstellung von Uebernahme-Erklärungen der vorbezeichneten Art nicht befugt sind.

Ich bemerke dabei noch ergebenst, daß Beschwerden, welche über diese Ge-

sichtspunkte hinausgehen mit Aussicht auf Erfolg zum Gegenstande der Erörterung nur dann gemacht werden können, wenn sie unmittelbar an den Konfliktfall zu einer Zeit anknüpfen, in welcher die maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse sich noch erschöpfend feststellen lassen.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haußonville
Hochgeboren Cöslin.

Cöslin, den 4. Juni 1890.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, hiernach die Polizeibehörden des Kreises mit näherer Instruktion zu versehen.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haußonville.

Stolz, den 17. Juni 1890.

Abdruck wird der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herrn Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst mitgetheilt.

Der Landrath.

J. B.: von Zitzewitz, Kreisdeputirter.

Cöslin, den 7. Juni 1890.

Bekanntmachung

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirke Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen

Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Ordnungsbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographic, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Kommission, welche für den diesjährigen Herbsttermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am **Freitag, den 26. und Sonnabend den 27. September d. J.** im Dienstgebäude der hiesigen Königlichen Regierung zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die bezügliche Gesuche bis spätestens zum 1. August d. J. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. August d. J. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühjahrstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheins für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 24. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Das militärische Mitglied.

v. Bardeleben, Reg.-Assessor.

Junghans, Major.

Stolz, den 20. Juni 1890.

Der Chef der Kriminal-Polizei in London (Assistant Commissioner of Police, Criminal Investigation Departement) — mit welchem Seitens des Kaiserlichen Generalkonsulates und anderer deutscher Behörden besonders in Auslieferungssachen häufig auf telegraphischem Wege verkehrt wird, hat bei der Telegraphenbehörde in London für sich die Telegramm-Adresse „**Scotland-Yard, London**“ weshalb von nun an alle für denselben bestimmten **telegraphischen** Mittheilungen unter dieser Adresse dorthin gerichtet werden können.

Die hiesige Polizeiverwaltung sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises setze ich hiervon ergebenst in Kenntniß.

D e r L a n d r a t h.

J. B.: von Zikewitz, Kreisdeputirter.

Stolz, den 18. Juni 1890.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Starnitz, Herr Korvetten-Kapitän von Zikewitz-Gr. Erien, verreist auf etwa 14 Tage; die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks während dieser Zeit wird der Amtsvorsteher, Herr Fabrikdirektor Meißner zu Rathsdammnitz, vertretungsweise verwalten.

D e r L a n d r a t h.

J. B.: von Zikewitz, Kreisdeputirter.

Stolz, den 23. Juni 1890.

Die Ortsbehörden des Kreises ersucht das Bezirks-Kommando, die Landwehrleute zweiten Aufgebots darauf hinzuweisen, daß sie bei Vermeidung von Stra-

fen verpflichtet sind, jede Aufenthaltsveränderung bezw. Verlegung ihrer Wohnung innerhalb der Stadt nach den jedem Militärpaß vorgehefteten Bestimmungen dem Bezirksfeldwebel zu melden.

Königliches Bezirks-Kommando.

Raths-Damnik, den 22. Juni 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Rittergutsbesitzer Neumann-Al. Sillow und der Rittergutsbesitzer Zielle-Scharlow beabsichtigen gemeinschaftlich auf ihren an die Stolpe grenzenden Wiesen mehrere Stromkrümmungen gerade zu legen, um der fortschreitenden Versumpfung ihrer Wiesen durch Senkung des Wasserpiegels der Stolpe Einhalt zu thun.

Dies Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung: g: etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Kreisblattes an gerechnet bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzumelden mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen. Plan der Anlage liegt zur Einsicht im hiesigen Amtsbureau aus.

Der Amtsvorsteher.

Meißner.

Er scheint
eben Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Feile
oder deren Raum
10 Pfennig.

Nr. 26

Stolp, den 25. Juni

1890.

Dr. Harders Augen-Klinik.
Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde fruchtbarste
Natur-Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft (N° 108)
BERLIN
—
ungegypste

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

Warnung!!! Immer von neuem
tauchen wieder Nachahmungen der
echten Apothek. **Richard Brandt's**
Schweizerpilen auf und kann nicht
dringend genug empfohlen wer-
den, stets beim Ankauf darauf zu
bestehen, daß die Schachtel als
Etikett ein weißes Kreuz in rotem
Feld und den Namenszug **Richard**
Brandt trägt, alle andere verpac-
ten Schachteln sind falsch und un-
bedngt zurückzuweisen.

Rechnungsschema
empfehlen

W. Delmanzofsky Buchdruckerei.

Mk. 5. — Abonnementspreis pro Quartal **Mk. 5.** —
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Heim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräberstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik und des Zusammenstehens aller
staatsverhaltenden Parteien in großen nationalen Fragen.
Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz und Förderung
der Produktivstände, also der Industrie, der Land-
wirtschaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [14897.9]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche **Parlaments-Berichte.** —
Treffliche militärische Aufsätze — **Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten.** — **Eingehendste Nachrichten** über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Ausführlicher Handelsteil.** — **Vollständigstes Kursblatt.** — **Lotterielisten.** — **Personal-Veränderungen** in der Armee, Marine und Zivilverwaltung **sofort und vollständig.**

7 (Gratis-) Beilblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von 16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentl.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentl.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“

haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

14900 2 |

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 27.

Mittwoch, den 2. Juli.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 25. Juni 1890.

Ich bin von meinem Urlaub zurückgekehrt und habe die Verwaltung der Kreisgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

von Puttkamer.

Stolp, den 30. Juni 1890.

Das Bureau des hiesigen Königlichen Landraths-Amtes ist in der Zeit vom 1. Juli bis Ende August d. J. nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet, was ich hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe.

Der Landrath.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Duitung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 2. Januar 1891 zahlbar werdenden Zinscheine Reihe VI No. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein = Antweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten. Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½procentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III. aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4procentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 11 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, No. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, ist demnach schon am 31. März 1890 verjährt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Eydom.

Cöslin, den 5. Juni 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g .

J. B.: v. Hirschfeld..

Stolp, den 27. Juni 1890.

Abdruck vorstehender Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen im hiesigen Geschäftslokal während der Dienststunden zur Einsicht des Publikums ausliegt.

Auf die am Schlusse der obigen Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassene Aufforderung zum Umtausch der 4½procentigen Schuldverschreibungen gegen 4procentige Konjols mache ich noch besonders aufmerksam.

D e r L a n d r a t h .

Stolp, den 30. Juni 1890.

Den Ortsbehörden und Kreiseingesessenen hierdurch zur Kenntniß, daß die Seitens des Herrn Ministers des Innern durch Erlaß vom 28. November v. J. zum Besten des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins genehmigte Hauskollekte bis zum 1. Oktober d. J. verlängert worden ist.

D e r L a n d r a t h .

Stolp, den 30. Juni 1890.

Den Herren Standesbeamten gebe ich durch Abdruck des nachstehenden Verzeichnisses Kenntniß von den ihnen für Einreichung und vorschriftsmäßige Ausfüllung der Zählkarten über Geburten pp. vom Königlichen Statistischen Bureau gewährten Kopialien-Entschädigungen. Die Beträge sind bei der hiesigen Königlichen Kreis-Kasse abzuheben.

Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, in deren Ortschaften Standesbeamte wohnen, weise ich an, dieses Kreisblatt den letzteren Herren sofort nach Erscheinen vorzulegen.

D e r L a n d r a t h .

Auszug

aus der Zusammenstellung der an die Königlichen Standes-Aemter des Regierungs-Bezirks Cöslin für das Statsjahr 1889/90 zu zahlenden Kopialienentschädigung.

Zu- fende Nr.	Bezirk. Kreis. Standesamt.	Sitz des Standesamts.	Postort.	Anzahl der Zähl- karten.	Geldbetrag pro Karte 3 J.		
					M.	J.	
Kreis Stolp.							
1	Arnshagen	Arnshagen	Arnshagen	75	2	25	
2	Bansekow	Wend.-Silkow	Wend.-Silkow	65	1	15	
3	Bewersdorf	Mariensfelde	Dammen, Kr. Stolp	118	3	54	
4	Bochowke	Gliebnitz	Gr.-Rakitt	83	2	49	
5	Bornzin	Bornzin	Denzin	86	2	58	
6	Gr.-Brückow	Gr.-Brückow	Stolp i. Pom.	97	2	91	
7	Budow	Budow	Muttrin	134	4	02	
8	Damerkow	Ferskewitz	Damerkow	75	2	25	
9	Hebron-Dammitz	Hebron-Dammitz	Hebron-Dammitz	89	2	67	
10	Raths-Dammitz	Raths-Dammitz	Raths-Dammitz	121	3	63	
11	Gr.-Dübsow	Gr.-Dübsow	Gr.-Dübsow	95	2	85	
12	Dünnow	Dünnow	Pustamin	168	5	04	
13	Gr.-Garde	Gr.-Garde	Gr.-Garde	126	3	78	
14	Gaß	Gaß	Zigewitz	55	1	65	
15	Glowitz	Glowitz	Glowitz	175	5	25	
16	Al.-Gluschen	Gr.-Gluschen	Pottangow	93	2	79	
17	Großendorf	Großendorf	Stolp i. Pom.	75	2	25	
18	Grumbkow	Pogantitz	Pottangow	79	2	37	
19	Wend.-Karstnitz	Wend.-Karstnitz	Pottangow	112	3	36	
20	Koofe	Koofe	Midrow	59	1	77	
21	Krampe	Stantin	Stolp i. Pom.	98	2	94	
22	Kunfow	Zirchow	Gr.-Schlönwitz	111	3	33	
23	Langeböse	Gr.-Runow	Pottangow	95	2	85	
24	Lössin	Kublitz	Stolp i. Pom.	131	3	93	
25	Lübbow	Freist	Lübbow	110	3	30	
26	Lüllemün	Quadenburg	Quadenburg	143	4	29	
27	Lupow	Lupow	Lupow, Kr. Stolp	123	3	69	
28	Gr.-Machmin	Gr.-Machmin	Arnshagen	62	1	86	
29	Mahnwitz	Sageritz	Hebron-Dammitz	96	2	88	
30	Midrow	Midrow	Midrow	117	3	51	
31	Müßenow	Müßenow	Saleske	39	1	17	
32	Muttrin	Muttrin	Muttrin	99	2	97	
33	Gr.-Nossin	Gr.-Nossin	Gr.-Nossin	89	2	67	
34	Reitz	Reitz	Stolp i. Pom.	86	2	58	

Lau- fende N ^o	Bezirk. Kreis. Standesamt.	Sitz des Standesamts.	Postort.	Anzahl der Zähl- karten.	Geldbetrag pro Karte	
					3	5
35	Rixow	Rixow	Lübzw	114	3	42
36	Rumbke	Rowen	Glowitz	59	1	77
37	Schmolfin	Schmolfin	Schmolfin	191	5	73
38	Schurow	Schurow	Pottangow	83	2	49
39	Gr.-Silkow	Gr.-Silkow	Zuckers	96	2	88
40	Wend.-Silkow	Birchzin	Birchzin	109	3	27
41	Sorchow	Schojow	Wend.-Silkow	48	1	44
42	Starnitz	Gr.-Krien	Naths-Dammitz	56	1	68
43	Stojenthin	Gr.-Podel	Stojenthin	98	2	94
44	Stolp	Stolp	Stolp i. Pom.	—	—	—
45	Stolpmünde	Stolpmünde	Stolpmünde	139	4	17
46	Gr.-Strellin	Gr.-Strellin	Stolp i. Pom.	93	2	79
47	Weitenhagen	Al.-Wachmin	Wobesde	62	1	86
48	Wintershagen	Wintershagen	Stolpmünde	52	1	56
49	Wobesde	Wobesde	Wobesde	109	3	27
50	Wuffeken	Wittbeck	Lübzw	43	1	29
51	Zezenow	Zezenow	Zezenow	125	3	75
				4856	145	68

direct bezahlt.

Stolp, den 1. Juli 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich hierdurch auf, die Jahresliste der Schöffen und Geschworenen für die Verhandlung und Entscheidung der im § 27 bezw. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) gedachten Straffachen, nach Maßgabe der Titel 4 und 6, l. c. sogleich aufzustellen, dieselbe im Orte eine Woche lang nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht auszulegen und demnächst gehörig bescheinigt bis zum 1. August d. J. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung an mich einzureichen. — Die Aufstellung geschieht nach hierunter abgedrucktem Schema und zwar in alphabetischer Reihenfolge, wobei ich bemerke, daß alle männlichen Personen ohne Unterschied des Einkommens oder des Steuerfahes, den diese entrichten, in die Nachweisung aufzunehmen sind, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen hiervon bezw. unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnort in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht geeignet sind;
5. Dienstboten, (aber nicht Tagelöhner).

Ferner sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Auch dürfen zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden, folgende Eisenbahn-Beamten:

1. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure;
2. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofinspektor, Bahnhofsverwalter);
2. Stationsaufseher (Bahnhofs-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten);
4. Bahnmeister und Hülsbahnmeister;
5. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülsweichenwärter),
6. Ober-Bahnwärter, Bohnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülsbahnwärter (Weiwärter),
7. Ober-Zugmeister u. Zugmeister (Zugführer, zuführ. Schaffner, Ober-Schaffner)

8. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
9. Schaffner (Personenschaffner, Conducteurs),
10. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirmeister),
11. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugöler),
12. Thürhüter (Portiers, Perrondieners),
13. Nachtwächter.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb der einwöchentlichen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden. Etwaige Einsprüche sind der Urliste beizufügen. Der Landrath.

(Schema) **U r l i s t e** (Erste Seite) [Titelblatt]

der in der Gemeinde (Gut) N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt

(Zweite Seite).

Laufende No.	Vor- und Zuname.	Beruf.	Wohnort.	Lebensalter nach Jahren.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Düpow,	36
2	Breiting, Carl	Gastwirth	dieselbst	60
3	Erodner, Hugo	Bauer	dieselbst	52

(Dritte Seite).

B e m e r k u n g e n .

Befcheinigung.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom ten Juli bis einschließlich den ten Juli 1890 in der Gemeinde N. N. und zwar im (Gemeindevorsteher-) Lokale zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit

N. N., den ten Juli 1890.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel)

Stolz, den 1. Juli 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. April bis ult. Juni 1890 vorhanden gewesenen frankenversicherungspflichtigen auch der freiwillig beigetretenen Personen, bis spätestens den 20. Juli cr. hierher anzuzeigen:

1. auf wie hoch die eingekommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1890 sich belaufen;
2. ob noch Beiträge vor dem 1. April eventl. in welcher Summe rückständig sind;
3. wieviel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorschußweise gezahlt sind.
4. ob und welche Beiträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker,
 - b) an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 Seite 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei und Arztrechnungen, nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Von Einreichung der Auszüge aus dem Heberegister wird auch für dieses Mal abgesehen.

Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mark erwartet eventl. ist eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Mitglieder am 1. Juli cr. vorhanden und wieviel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verfloffenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden sind.

**Der Kreis a u s s c h u ß
von Puttkamer.**

Stolp, den 26. Juni 1890.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin auf Schojow, ist vom 22. d. M. ab auf etwa 5—6 Wochen verreist und wird durch den Amtsvorsteher = Stellvertreter, Herrn Oberamtmann Drewien in Rudow, in den Amtsvorsthergeschäften vertreten werden.

Der Landrath

Stolp, den 23. Juni 1890.

Den Magistrat bezw. die Amts- und Ortsvorsteher mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die Liquidationen über Vergütung für Quartier, Vorspann, Marschfourage und Flurschäden bezw. über Haftkosten wegen unterlassener An- und Abmeldung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von jetzt ab an die Intendantur des 17. Armeekorps in Danzig einzusenden sind.

Der Landrath

Berlin W, 21. Juni 1890.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab ist bei Postpaketen im Verkehr mit der Deutschen Post-Agentur in Kamerun Werthangabe bis 8000 Mk. (= 10000 Franken) zugelassen. Für Postpakete mit Werthangabe nach Kamerun kommt, neben dem Porte von 1 Mk. 60 Pfg. für das Paket, eine Versicherungsgebühr von 16 Pfennig für je 160 Mk. zur Erhebung.

**Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.**

Berlin W, 20. Juni 1890.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von

8000 Mk. im Verkehr mit der deutschen Postagentur in Kamerun zugelassen.

Die Tare setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 Mk.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.

Rath's-Dammitz, den 22. Juni 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Rittergutsbesitzer Neumann-Kl. Siltow und der Rittergutsbesitzer Zielle Scharfow beabsichtigen gemeinschaftlich auf ihren an die Stolpe grenzenden Wiesen mehrere Stromkrümmungen gerade zu legen, um der fortschreitenden Versumpfung ihrer Wiesen durch Senkung des Wasserpiegels der Stolpe Einhalt zu thun.

Dies Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung: g: etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Kreisblattes an gerechnet bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzumelden mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen. Plan der Anlage liegt zur Einsicht im hiesigen Amtsbureau aus.

Der Amtsvorsteher.
Meißner.

Bütow, den 16. Juni 1890.

In einer Strafsache ist die Vernehmung der unberechtigten Auguste Hering, etwa 30 Jahre alt, in Pomeiske geboren, zuletzt in Kleschinz bei Fleischer Kleines wohnhaft gewesen, erforderlich.

Es wird um Mittheilungen, welche zur Ermittlung des jetzigen Aufenthalts der p. Hering führen können, zu den Akten F. 2 ersucht.

Königliches Amtsgericht.

ist nicht
von Mittwoch als
Herausgeber
nach Kreislager

Kreis-Anzeiger.

Infektionsgebühren
pro Corpus, je
nach dem Natur
10 Pfennig.

Nr. 27

Stolz, den 2. Juli

1890.



Dom. Poburke

bei Weiskenhöhe (Ostbahr).

Meistbietender Verkauf von ca.
70 Stück

Rambouillet

Vollblut-Böcken

am Donnerstag, den 7. August

er. Nachmittags 1 Uhr.

Wagen auf Anmeldung Station
Weiskenhöhe.

C. Mehl.

**Für die Herren Guts- und
Gemeinde-Vorsteher!!**

Die neuen

**Hebelisten-
Formulare**

der aufkommenden Grund-, Ge-
bäude-, Einkommen-, Klassen-
u. Gewerbe-Steuer sowie Renten
sind zu haben in der

W. Delmanzosen Buchdruckerei,

Stolz.

Mk. 5. — Abonnementspreis pro Quartal **Mk. 5.** —
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Heim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräzerstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik und des Zusammenstehens aller
staatsverhaltenden Parteien in großen nationalen Fragen.
Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz und Förderung
der Produktivkräfte, also der Industrie, der Land-
wirtschaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels u.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [14897.9]

**Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.**

Oben
Voranschauung
K. L. beh. conc. n. 18
Fechtschule, Wien, Weisskirch 18
Director **CARL PORGES.**
Gemeinnützige Ausbildung & Lehrgänge
Der Erfolg
wird erzielt.
**BUCHHALTER u. L.
COMPTABILISTEN**
Brosch. Unter. in allen Methoden der Buchf.
& Rechnen u. d. Handelsrech. Abh.
Schüler-Liste. Uebungen
Sie sind, Sie gründen
sich eine Zeit-
ung!

Ich habe mich in **Lupow**,
Kreis **Stolp**, als

Arzt

niedergelassen. | 15959.60

Lupow, den 1. Juli 1890.

Grabowsky,

prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Quittungs-Formulare
empfiehlt
W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Der heutigen Nummer
unseres Blattes liegt das
neue Statut der städtischen
Sparkasse zu Stolp bei.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche **Parlaments-Berichte.** —

Treffliche militärische Aufsätze. — **Inter-**

essante Lokal-, Theater- und Gerichts-

Nachrichten. — **Eingehendste Nachrichten**

über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Aus-**

führlicher Handelsteil. — **Vollständigstes**

Kursblatt. — **Lotterielisten.** — **Personal-**

Veränderungen in der Armee, Marine und

Zivilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von 16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentlich.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“
haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

14900.2]

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 28.

Mittwoch, den 9. Juli.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 5. Juli 1890.

Gewählt, bezw. ernannt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Halbbauer August Bieße in Sagerke zum ersten Schöffen der Gemeinde Sagerke;
2. der Kossäth Friedrich Domke in Lankwitz zum zweiten Schöffen der Gemeinde Lankwitz;
3. der Jäger Lück in Mahnwitz zum Waisenrath für den Gutsbezirk Mahnwitz;
4. der Arbeiter Heinrich Rudlaff in Dargeröse zum Nachtwächter für den Guts- und Gemeindebezirk Dargeröse.

Der Landrath.

Stolp, den 1. Juli 1890.

Der Kreisaußschuß hält nach § 5 des Geschäftsregulativs vom 28. Februar 1884 Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Kreisaußschuß. von Puttkamer.

Stolp, den 1. Juli 1890.

Während der Kreisaußschuß-Ferien werden Ein- und Auszahlungen bei der Kreissparkasse nur an jedem Sonnabend erfolgen.

Der Vorstand der Kreissparkasse. von Puttkamer.

Stolp, den 1. Juli 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei **Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. April bis ult. Juni 1890 vorhanden gewesenen frankenversicherungspflichtigen auch der freiwillig beigetretenen Personen, bis spätestens den 20. Juli cr. hierher anzuzeigen,**

1. auf wie hoch die eingekommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindefrankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1890 sich belaufen;
2. ob noch Beiträge vor dem 1. April eventl. in welcher Summe rückständig sind;
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorschußweise gezahlt sind;
4. ob und welche Beiträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker,
 - b) an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 Seite 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen, nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Von Einreichung der Auszüge aus dem Heberegister wird auch für dieses Mal abgesehen.

Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mk. erwartet, eventl. ist eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Mitglieder am 1. Juli cr. vorhanden und wie viel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verflossenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden sind.

Der Kreis a u s s c h u ß.
von Puttkamer.

Dünnow, den 9. Juli 1890.

Die Brücke über die Patene wird neu gebaut. Der Weg von Salesker Strand nach Stolpmünde ist deshalb bis zur Beendigung der Arbeit gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Scheunemann.

Raths-Damnit, den 22. Juni 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Rittergutsbesitzer Neumann-Kl. Silkow und der Rittergutsbesitzer Zieffe Scharfow beabsichtigen gemeinschaftlich auf ihren an die Stolpe grenzenden Wiesen mehrere Stromfrümmungen gerade zu legen, um der fortschreitenden Versumpfung ihrer Wiesen durch Senkung des Wasserpiegels der Stolpe Einhalt zu thun.

Dies Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung: g: etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Kreisblattes an gerechnet bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzumelden mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen. Plan der Anlage liegt zur Einsicht im hiesigen Amtsbüreau aus.

Der Amtsvorsteher.

Meißner.

Berlin, den 28. Juni 1890.

S t e f f b r i e f .

Gegen den unten beschriebenen Musikus Adolf Gustav Hermann Reed, geboren am 29. August 1852 zu Stolp, zuletzt in Rauen wohnhaft gewesen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Unterschlagung in den Akten II J. 1370/89 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Untersuchungs-Gefängniß zu Berlin, Alt-Moabit 12A abzuliefern.

Beschreibung. Alter: 37 Jahre, Statur: untersekt, Größe 1,65 m, Haare: hellblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Nase: stumpf, nach oben gebogen, Zähne: gut, Gesicht: rund, Sprache: deutsch, Bart: Schnurrbart (röthlich), Augen: blau, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund.

Rönlgl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II.

Berlin, den 8. Juli 1882.

W a r u n g.

In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Comptoir, Lotterie-Einnahme oder Lotterie-Collecte bezeichnet sind und deren Inhaber sich als Lotterie-Einsteher resp. Collecteur bezeichnen, werden Loose der Preussischen Klassen-Lotterie und Antheilscheine auf solche Loose, oft unter Benennung als Antheilloose, für Preise angeboten, welche die im Lotterienplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinn-Abzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen **niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Loose-Erneuerung und auf Gewinnzahlung.**

Vielfache gerichtliche Verurtheilungen von Loosantheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loose, auf welche sie Antheile verkaufen, **nicht besitzen**, oder auf wirklich besessene Loose viel mehr Antheilscheine ausgeben, als der Umfang ihres Loosbesitzes erlaubt, oder endlich indem sie ihrerseits erhobene größere Gewinne unterschlagen und mit denselben verschwinden.

Zur Unterscheidung der Loos-Antheile von den **echten** Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Kön. Pr. Gen. Lotterie-Direkt.“ und die Unterschrift „Königl. Preuss. General-Lotterie-Direktion“ tragen.

Zur Unterscheidung zwischen den sich als „Lotterie-Einsteher“ benennenden und ihr Geschäft als „Lotterie-Einnahme“ oder „Lotterie-Comptoir“ bezeichnenden Privat-Verkäufern von Loosen einerseits und den Königlichen Lotterie-Einstehern andererseits aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „**Königliche** Lotterie-Einnahmen“ oder „**Königliche** Lotterie-Einsteher sich namhaft machen.

Königliche General-Lotterie-Direktion.

Dammaz.

Silienthal.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 29.

Mittwoch, den 16. Juli.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 26. Juni 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden.

1. Als „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des § 161 a. a. D. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:

- a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;
- b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2. Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des § 122 a. a. D. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken.

3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 a. a. D.),

die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordenen oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 a. a. D.), sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist*), erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus sei. er Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 112 ff. a. a. D.***) sind die Ge

*) Eintheilen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§ 117, 120 a. a. D.)

**) Nach §§ 112 ff. a. a. D. darf durch die Landes-Zentralbehörde, das Statut der Versicherungsanstalt, oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Beibringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

a) soweit es sich um Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder der Gemeindekrankenversicherung handelnden Organen dieser Krankenkassen bezw. Gemeindekrankenversicherung für ihre Mitglieder,

b) für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonderen auf Kosten der Versicherungsanstalt errichteten örtlichen Hebestellen.

Diese Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Hebestellen sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwendenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§ 112, 135 a. a. D.)

Für den Fall, daß eine solche (behördliche) Einziehung der Beiträge angeordnet wird, darf in gleicher Weise ferner bestimmt werden, daß den mit der Einziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§ 113 a. a. D.)

Das Gleiche kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Rassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde angeordnet werden (§ 114 a. a. D.)

meinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.

5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstände der Versicherungsanstalt mitzutheilen.
6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister der öffentlichen
Arbeiten.

von Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen u. Forsten.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. v. Berlepsch.

Stolp, den 11. Juli 1890.

Nachdem der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Bandemer auf Sochow verstorben ist, habe ich bis zur demnächstigen Ernennung eines neuen Amtsvorstehers, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsbezirks Wd. Carstniz dem Amtsvorsteher Herrn Paug in Lupow übertragen.

Der Vorsizende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Buttkamer.

Stettin, den 1. Juli 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

Angelegenheit des Meliorationsfonds.

Nach § 10 des Reglements für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin No. 23, Cöslin No. 24 und Stralsund No. 25 pro 1881) müssen alle **Darlehns gesuche**, welche für das folgende Jahr berücksichtigt sein wollen,

spätestens bis zum 1. Oktober unter Beibringung aller im § 11 des Reglements vorgeschriebenen Erfordernisse eingereicht sein.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Dr. Freiherr von der Goltz.

Stolp, den 12. Juli 1890.

Am 10. Juli wird in Kleschin die Einrichtung einer Unfallmeldestelle in Verbindung mit der Posthülfsstelle mit Telegraphenbetrieb stattfinden.

D e r L a n d r a t h .

Berlin W, 26. Juni 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

Einführung der Postanweisungen im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 1. Juli 1890 ab können im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo Zahlungen bis zum Betrage von 400 Mk. im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist

der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Mark und Pfennig anzugeben. Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mk. oder einen Theil von 20 Mk., mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Abnehmer in Bar und Schein an
zahlen. Die Kostenrechnung beträgt 10 Pf. für je 20 Pf. oder einen
Teil von 20 Pf., mindestens jedoch 40 Pf. Der Abnehmer der Kostenrechnung
kann zu schriftlichen Mittheilungen über Art und Menge werden.

Der Staatskanzler des Reichs-Königs
von Preußen

Nr. 29

Stolp, den 29. Juli

1890.



Dom. Poburke
bei Weisenhöhe (Ostbah.).
Weisbietender Verkauf von ca.
70 Stück

**Rambouillet-
Vollblut-Böcken**
am Donnerstag, den 7. August
er., Nachmittags 1 Uhr.
Wagen auf Anmeldung Station
Weisenhöhe.

C. Mehl.

**Für die Herren Guts- und
Gemeinde-Vorsteher!!**

Die neuen
**Hebelisten-
Formulare**

der aufkommenden Grund-, Ge-
bäude-, Einkommen-, Klassen-
u. Gewerbe-Steuer sowie Renten
sind zu haben in der
W. Delmanzoschen Buchdruckerei,
Stolp.

Der heutigen Nummer liegt
das neue Statut der städt.
Sparkasse bei.

Agenten gesucht für die bedeu-
tendste
**Spiegelglas-Versicherungs-
Gesellschaft.**
Gewandte Leute, welche in Bau-
u. Glaserkreisen gut bekannt sind,
wollen sich unter Angabe von Re-
ferenzen melden **sub A. Z. 8**
bei **Max Bosch, Annoncen-
Expedition, Stettin.**

**Es giebt Vieles aber nichts
Besseres und Billigeres.**
Pölig bei Stettin. Ich erkenne
hiermit dankbar an, daß die Schwei-
zerpillen von Apotheker Richard
Brandt in Zürich bei mir und
meiner Gattin, einer Frau von
sechzig Jahren, recht wohlthuernd
wirken. Wir nehmen gerne 2—3
Stück von diesen Pillen gegen
Leibesverstopfung ein, zumal wenn
dieselbe mit Verschleimung des
Magens und mit Hämorrhoiden
verbunden ist, welche sich auf die
Brust gesetzt haben. Auch ziehen
wir die Schweizerpillen (à Schach-
tel 1 Mk. in den Apotheken) an-
deren Abführmitteln darum vor,
weil sie bei uns kein Leibscheiden
verursachen, kein Bauchgrimmen
oder Kneifen in den Eingeweiden.
Privatlehrer Ernst Friedrich. —
Man sei stets vorsichtig, auch die
echten Apothek. Richard Brandts
Schweizerpillen mit dem **weißen**
Kreuz in **rotem** Felde und keine
Nachahmung zu empfangen.

Gummierte Postpaket-Adressen

mit Firmendruck

liefern wir zum Preise von 5 Mark per 1000 Stück.

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Abnehmer in Zahl und Artung an
zugeben. Die Kostenträger beträgt 10 Pf. für je 20 Pf. oder einen
Teil von 20 Pf. mindere jedoch 4 Pf. 0 Pf. der Abnehmer der Bestimmung
dann zu schickten. Die Abnehmer jeder Art kann werden.

Der Staatlicher der Reichs-Hofmeister
von Leipzig

Nr. 29

Stolp, den 29. Juli

1890.



Dom. Poburke

bei Weiskenhöhe (Ostbahn).
Weiskbietender Verkauf von ca.
70 Stück

Rambouillet-

Vollblut-Böcken

am **Donnerstag, den 7. August**
er., Nachmittags 1 Uhr.

Wagen auf Anmeldung Station
Weiskenhöhe.

C. Mehl.

**Für die Herren Guts- und
Gemeinde-Vorsteher!!**

Die neuen
**Hebelisten-
Formulare**

der aufkommenden Grund-, Ge-
bäude-, Einkommen-, Klassen-
u. Gewerbe-Steuer sowie Renten
sind zu haben in der

W. Delmanzoschen Buchdruckerei,
Stolp.

**Der heutigen Nummer liegt
das neue Statut der städt.
Sparkasse bei.**

Agenten gesucht für die bedeu-
tendste

**Spiegelglas-Versicherungs-
Gesellschaft.**

Gewandte Leute, welche in Bau-
u. Glaserkreisen gut bekannt sind,
wollen sich unter Angabe von Re-
ferenzen melden **sub A. Z. 8**
bei **Max Bosch, Annoncen-
Expedition, Stettin.**

**Es giebt Vieles aber nichts
Besseres und Billigeres.**

Pölig bei Stettin. Ich erkenne
hiermit dankbar an, daß die Schwei-
zerpillen von Apotheker Richard
Brandt in Zürich bei mir und
meiner Gattin, einer Frau von
sechzig Jahren, recht wohlthuend
wirken. Wir nehmen gerne 2—3
Stück von diesen Pillen gegen
Leibesverstopfung ein, zumal wenn
dieselbe mit Verschleimung des
Magens und mit Hämorrhoiden
verbunden ist, welche sich auf die
Brust gesetzt haben. Auch ziehen
wir die Schweizerpillen (à Schach-
tel 1 M. in den Apotheken) an-
deren Abführmitteln darum vor,
weil sie bei uns kein Leibschneiden
verursachen, kein Bauchgrimmen
oder Kneifen in den Eingeweiden.
Privatlehrer Ernst Friedrich. —
Man sei stets vorsichtig, auch die
echten Apothek. **Richard Brandt's**
Schweizerpillen mit dem **weißen**
Kreuz in **rotem** Felde und keine
Nachahmung zu empfangen.

Gummierte Postpaket-Adressen

mit Firmendruck

liefern wir zum Preise von 5 Mark per 1000 Stück.

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Für Erdbeerwein empfiehlt sich ein Gemisch von gewöhnlichen Walderdbeeren und Ananas-Erdbeeren. Liebhaber eines sehr aromatischen Weines pressen ausschließlich Ananas-Erdbeeren. Da Erdbeersaft gewöhnlich sehr schwach mit der Gährung einsetzt, thut man gut, pro 10 Liter Saft 5 g gute Weinhefe zuzusetzen.

b) Erdbeersaft. Die reifen, aber nicht überreifen Früchte, — Wald-Erdbeeren, Monats- u. andere kleine Ananas-Erdbeeren sind am aromatischsten und darum vorzuziehen — werden am Morgen, sobald der Thau verschwunden ist, gepflückt, denn dann besitzen sie das größte Aroma. Die Beeren werden sorgfältig belesen, die Stiele und Kelchblätter entfernt, und etwa anhaftende Erde durch vorsichtiges Rollen der Früchte auf einem Tuche beseitigt. Auf jedes Kilo Erdbeeren nehme man die gleiche Gewichtsmenge des besten Hutzuckers, welchen man in Stücke zerschlägt. Der Zucker wird pro Kilo mit $\frac{1}{8}$ L. Wasser in einem gut gereinigten Kupfer- oder Messingkessel aufs Feuer gesetzt und unter fleißigem Abschäumen bis zum Perlen gekocht. Hierauf bringe man die Erdbeeren hinein, wende sie mit einem silbernen oder Porzellanlöffel vorsichtig um, so ganz bleibend, nehme dann den Kessel vorsichtig vom Feuer, lasse ihn 5 Minuten stehen, vermeide aber jedes Auskochen der Beeren, denn es schädigt das Aroma ganz außerordentlich. Hierauf spanne man ein reines Tuch über ein Gefäß aus Porzellan oder Glas, schütte den Inhalt des Kessels darauf, ohne die Erdbeeren zu pressen oder auch nur zu zerdrücken, und lasse den Saft erkalten. Ist das geschehen, so schütte man den Saft vorsichtig vom Bodensatz ab, bringe ihn in Flaschen, welche man gut verkorkt, versiegelt und in kühlem Raum aufbewahrt.

Der so gewonnene Saft zeigt das volle Arom der Frucht, ist ganz unübertrefflich für Sauce und zur Bowlenbereitung und findet zu hohen Preisen Käufer. Die zurückbleibenden Früchte geben ein ganz vorzügliches Kompot, oder sind mit dem gleichen Theile frischer Früchte zu Marmelade zu verarbeiten.

Als gutes Raupen-Vertilgungsmittel bezeichnet die „Gartenflora“ Chlorkalk. Ein Pfund Chlorkalk wird mit einem halben Pfund Fett gemischt, zu Rollen geformt, welche mit Werg umwickelt ringförmig um die Stämme der Bäume gelegt werden. Die Raupen, welche sich auf den Bäumen befinden, sollen in sehr kurzer Zeit herabfallen. Der Ring soll weiter Schutz gegen das Auskriechen von Raupen gewähren und sogar die Schmetterlinge von so geschützten Bäumen fernhalten.

Beim Ueberhandnehmen der Raupenplage und der Billigkeit dieses Mittels würde ein Versuch mit demselben immerhin empfehlenswerth sein.

Stolz, den 17. Juli 1890.

Abdruck vorstehenden Artikels bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden, mit der Aufforderung, denselben ortsüblich bekannt zu machen und mir bis zum 1. November d. J. anzuzeigen, wie dieser Versuch sich bewährt hat.

Der Landrath.

Stolp, den 17. Juli 1890.

Den Kreiseingeseffenen hierdurch zur Kenntnißnahme, daß in der Zeit vom 1. Juli 1890 bis dahin 1891 eine Collette mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern und zwar zum Besten der Gustav-Adolf-Stiftung stattfinden wird. Der Name des Collecteurs wird später veröffentlicht werden.

Der Landrath

Stolp, den 17. Juli 1890.

Den Kreiseingeseffenen gebe ich hierdurch bekannt, daß in den Monaten September bis Dezember d. J. mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern eine Collette zum Besten des Pommer'schen Provinzial-Vereins zur Bekämpfung der Wander-Bettelei stattfinden wird. Der Name des Collecteurs wird später bekannt gemacht werden.

Der Landrath

Stolp, den 21. Juli 1890.

Gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Bauer Carl Neumann in Lüllemün zu Lüllemün zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Lüllemün;
2. der Eigenthümer Marx zu Kl. Garde zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kl. Garde;
3. der Eigenthümer Carl Noßke zu Kl.-Garde zum ersten Schöffen der Gemeinde Kl. Garde;
4. der Einwohner August Hoffmann zu Zezenow zum Amtsdienner und Amtsexecutor für den Amtsbezirk Zezenow.

Der Landrath

Stolp, den 19. Juli 1890.

Den Kreiseingeseffenen wird hiermit bekannt gegeben, daß bei der Posthülfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Kleschin eine Unfallmeldestelle vom 10. d. Mts. ab eingerichtet worden ist.

Der Landrath

Berlin W, 7. Juli 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung der Portugiesischen Postverwaltung dürfen Postpakete (colis postaux) nach Portugal bis auf Weiteres auf dem Wege über Spanien nicht eingeführt werden.

Derartige Sendungen werden daher einstweilen nur zur Beförderung auf dem Seewege (ab Hamburg oder Bordeaux) angenommen.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.

J. B.: Dambach.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 31.

Mittwoch, den 30. Juli.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Euer Hochgeboren setze ich ergebenst davon in Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten eine „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen im Maßstab 1:100000 (4 Blatt) in lithographischem Stich und Farbendruck neu hergestellt ist und durch den Buchhandel zum Preise von fünf Mark für das Exemplar bezogen werden kann. Der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin ist der Kommissionsverlag übertragen worden.

Im Vergleich zu der bisherigen, 1885 in dritter Auflage erschienenen und mittelst Photo-Lithographie vervielfältigten Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke, welche den jetzigen Anforderungen nicht mehr genügt, ist der Inhalt der in gediegener Weise ausgeführten neuen Karte nach allen Richtungen wesentlich ergänzt, und durch besondere Kartenzeichnungen am Rande, sowohl das hervorragend entwickelte Eisenbahnetz in den Kohlenrevieren und Industriebezirken des Landes als auch die oft recht verzweigte Führung der Bahnlinien bei großen Städten näher veranschaulicht.

Die Geseze vom 9. und 10. Mai d. J. betreffend den Erwerb von Privat-Eisenbahnen für den Staat, sowie den Bau von neuen Eisenbahnen und Anlage der zweiten, bezw. dritten und vierten Geleise, sind in der Karte berücksichtigt; desgleichen der mit Beginn des Sommerfahrplans auf verschiedenen Bahnstrecken stattfindende Uebergang aus dem bisherigen Betrieb für Bahnen untergeordneter Bedeutung in den Betrieb für Vollbahnen.

Ich überlasse Euer Hochgeboren ergebenst, die Ihnen untergebenen Behörden gefälligst mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Lodemann.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville,
Hochgeboren zu Cöslin.

Stolp, den 19. Juli 1890.

Abdruck theile ich den Behörden, welche auf fragliche Karte reflektieren, zur Kenntnißnahme ergebenst mit.

Der Landrath.

Stolp, den 24. Juli 1890.

Nachstehend bringe ich einen Abdruck des mir zugegangenen Schreibens des Vorstandes der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft zu Berlin vom 17. d. M., sowie des Bescheides des Reichsversicherungsamtes vom 14. Januar 1889 und des Formulars zu dem Antrage auf Versicherung der Wege- pp. u. Bauarbeiten zur Kenntniß der Gemeindevorstände hiesigen Kreises mit der Aufforderung, sofern Wege- pp. u. Bauarbeiten der beregten Art seit dem 1. Januar 1888 zur Unfallversicherung zu bringen sind, die bezüglichlichen Anträge nach dem unten gegebenen Formular recht schleunig, spätestens aber bis zum 10. August d. J. an mich zur Weiterbeförderung einzureichen.

Der Landrath.

Berlin W, den 17. Juli 1890.

In Gemäßheit des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) bezw. § 49 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes gestatten wir uns daher, Ew. Hochwohlgeboren behufs Erledigung dieser Angelegenheit hiermit ergebenst in Anspruch zu nehmen.

Unter Bezugnahme auf die von dem Reichs-Versicherungsamte in Ausführung des mehrerwähnten Gesetzes erlassenen Bestimmungen ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, an die Gemeindevorstände unter Hinweis auf § 104 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 49 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes gefälligt, die erforderlichen Weisungen erlassen und denselben aufgeben zu wollen, zutreffenden Falls die Regie-Baunachweisungen **schleunigst** zur Vorlage zu bringen.

Die fraglichen Arbeiten müssen **bis zum 1. Januar 1888 zurück** nachgewiesen werden — Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 537).

Im Uebrigen bemerken wir ergebenst, daß die Art der Versicherung sich nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3, § 22 bezw. § 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes regelt.

Was die letztgenannte Art der Versicherung betrifft, so weisen wir ergebenst

auf den Schlußsatz des Bescheides des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. Januar v. J. (R. V. A. I. 22968/88) hin, zu welchem Behufe ein Exemplar des diesbezüglichen Antragsformulars anbei erfolgt.

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Der Vorstand.

J. A.: Ramps.

Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. Januar 1889.

R. V. A. J. 22968/88.

Im Allgemeinen sind alle Wegebauarbeiten, und zwar nicht nur diejenigen, bei denen es auf die Beobachtung technischer Regeln ankommt und deren Ausführung unter technischer Leitung stattfindet, sondern auch die gewöhnlichen, jedes Jahr wiederkehrenden Wegeunterhaltungsarbeiten versicherungspflichtig (vergl. § 1 Abs. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

Die Frage aber, ob und inwieweit die Herstellung und Unterhaltung von Wegen als Theil eines landwirthschaftlichen Betriebes anzusehen ist (vergl. Absatz 4 a. a. O.), kann nicht generell, sondern nur im Einzelfalle auf Grund näherer Kenntnisse der in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden.

Was insbesondere den Fall eines wegeunterhaltungspflichtigen Gutsbesizers betrifft, so wird dazu bemerkt, daß in der Begründung zu § 1 des Entwurfs des Bauunfallversicherungsgesetzes — Reichstagsdrucksache No. 11 pro 1887 — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 7. Legislaturperiode — 1. Session 1887, dritter Band, erster Anlageband Seite 200 — unter Anderen folgende Stelle vorkommt:

„Die zum laufenden Wirthschaftsbetriebe gehörige Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Kanälen pp. umfaßt sowohl die gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung der Grundbesitzer zur Unterhaltung öffentlicher, über ihr Grundstück führender Straßen, wie die Herstellung oder Besserung von Privatwegen, und zwar einschließlich der hierzu erforderlichen Gewinnung und Beförderung des Materials, sofern diese nicht einem anderen Unternehmer übertragen ist.“

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem mitgetheilten Falle die dem Gutsherrn innerhalb seines Gutsbezirks obliegenden Wegeunterhaltungsarbeiten, auch insofern sie öffentliche Wege betreffen, im Allgemeinen nach § 1 Ab-

Cöslin, den 21. Juli 1890.

Im Regierungsbezirk Cöslin wird die Jagd auf Rebhühner am 18. August d. J. und die Jagd auf Hasen am 15. September d. J. eröffnet.

Der Bezirks-Ausschuß zu Cöslin.

Graf Clairon d'Haußonville.

Stolp, den 22. Juli 1890.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutspächter Haselau in Gr. Ruhnow, verreist krankheitshalber auf einige Wochen nach Danzig und wird in dieser Zeit in den Amtsgeschäften von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Langeböse, vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 28. Juli 1890.

Gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Eigenthümer Albert Ketelhut zum Gemeindevorsteher in Neu-Jugelow;
2. der Eigenthümer August Haase zum Gemeindevorsteher in Abl. Mellin;
3. der Bauer Albert Damaske zum ersten Schöffen der Gemeinde Wd. Plassow;
4. der Stellmachermeister Johann Grimm zu Gr. Nossin zum Schiedsmann für den 18. ländlichen Schiedsmannsbezirk;
5. der Gastwirth Adolf Krause zu Neu-Damerow zum Waisenrath der Gemeinde Neu-Damerow.

Der Landrath.

Stolp, den 24. Juli 1890.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung sind von mehreren Guts- und Gemeindebezirken noch nicht abgeführt. Die Beiträge sind nunmehr innerhalb 3 Tagen an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Der Landrath.

Cöslin, den 28. September 1877.

B e k a n n t m a c h u n g

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe

pp. ausgesetzt. Da durch diesen Anflug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in dem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Anflug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft 2c.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

gez. Unterschrift.

Stolp, den 22. Juli 1890.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes, habe ich Termin auf den **27. September d. J., Vormittags 9 Uhr** in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher, unter Einsendung von 10 Mark Prüfungs-Gebühren, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung zu melden.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Hoppe, Kreisthierarzt.

Stolp, den 24. Juli 1890.

Landwirthschaftliche Winterschule zu Zoppot.

Die landwirthschaftliche Winterschule zu Zoppot beginnt ihren diesjährigen IV. Kursus am 20. Oktober a. c.

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Zweige der Landwirthschaft (unterstützt durch Demonstrationen in der Gutswirthschaft und Excursionen), auf Chemie, Physik, beschreibende Naturwissenschaften, Thierheilkunde, Buchführung, Obstbau, Feldmessen, Niveliren, Zeichnen und folgende allgemeine Bildungsfächer: Deutsche Sprache (Lectüre, Recht- und Schönschreiben, Geschäftsaufsätze, Vorbereitung auf Communalämter), Rechnen, Raumlehre, Geographie und vaterländische Geschichte.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor Dr. Funk zu Zoppot (Danziger Straße 23), welcher auch zur Versendung von Programms, Vermittelung von Pensionen, sowie zu jeder weiteren Auskunft stets bereit ist. Auch liegen in meinem Bureau einige Exemplare des Programms zur Vertheilung bereit.

Der Landrath.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 32.

Mittwoch, den 6. August.

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 2. Juli 1890.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten. Mit dem 1. November 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungsstermin aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Merleker.

Cöslin, den 5. Juli 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooster Schuldverschreibungen unterlassen.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 30. Juli 1890.

Diejenigen Klassensteuerbeträge, welche der eingeleiteten Zwangseinzahlung ungeachtet, nicht beizutreiben gewesen sind, müssen am Schlusse des ersten Steuerhalbjahres 1890/91 zur Niederschlagung liquidirt werden.

Die Vorstände derjenigen Ortschaften, in denen derartige Reste im ersten Steuerhalbjahre (April bis September 1890) verblieben sind, veranlasse ich daher, die erforderliche Ausfallliste nach dem unten abgedruckten Muster **in zwei Ausfertigungen** aufzustellen und **bis zum 10. September d. J.** unter Beifügung der Klassensteuer-Rolle für 1890/91, an mich einzureichen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nur solche Beträge zur Niederschlagung kommen, bei welchen die Zwangseinzahlung rechtzeitig beantragt und fruchtlos ausgefallen ist, und deren Einziehung auch im 2. Halbjahr 1890/91 nicht zu erwarten steht. Beträge, welche bereits in Abgang gestellt, dürfen nicht zur Niederschlagung liquidirt werden.

Die Ortsvorstände, welche die Einreichung der Ausfalllisten in der bezeichneten Form unterlassen, müssen die nicht niedergeschlagenen Reste aus eigenen Mitteln zur Staatskasse abführen.

D e r L a n d r a t h

Verzeichniß

der mit den Klassensteuerbeträgen für das erste Halbjahr 1890/91 ungeachtet der eingelegten Exekutionen im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde im Kreise Stolp.

Laufende Nummer.	No. der Hebe-Liste bezw. des Konto-Buches	No. der Klassen-Steuer-Rolle bezw. der Zugangsliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum, für welchen die Steuer rückständig von — bis	Monatlicher Steuerbetrag		Betrag des Rückstandes.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutionsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
					M.	J.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.

Der Exekutor.
Name.

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Mark Pf. buchstäblich wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutionsmittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist, auch ausstehende Forderungen und Arbeitslöhne nicht mit Beschlag zu belegen sind.
., den ten 1890.

Der Vorstand.

(Siegel)

Unterschrift.

Stolp, den 4. August 1890.

Zum Zweck der Vertheilung der Kreis-Kommunalklassen-Beiträge für das Etatsjahr 1890/91 werden die Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch veranlaßt, ein namentliches Verzeichniß der in ihren Orten sich aufhaltenden Staatsbeamten, sowie der pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und der Geistlichen und Lehrer, unter Angabe der jährlichen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer,

mit welcher die einzelnen Censiten pro 1890/91 veranlagt sind und Bezeichnung der laufenden Nummern, unter denen dieselben in der Klassensteuer-Rolle pro 1890/91 verzeichnet stehen bis zum 1. September d. J. hierher einzureichen. — Die **nach** Aufnahme der Klassensteuerrolle zugezogenen Beamten, Geistlichen und Lehrer gehören nicht in die Nachweisung, dagegen sind auch diejenigen Beamten pp. darin zu verzeichnen, die nach Aufnahme der Rolle verzogen sind. Sind in einzelnen Gemeinden die Dienstländereien der Pfarrer und Lehrer mit Grundsteuer belegt, ist dies unter Angabe der Höhe der Grundsteuer ebenfalls anzuzeigen.

Die **nach** der oben gestellten Frist hier eingehenden Verzeichnisse resp. Anzeigen finden keine Berücksichtigung.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .
Der Landrath.

Stolp, den 31. Juli 1890.

An Stelle des entlassenen Kollektors Ludwig Franz Friedrich Wittschored aus Stettin ist der Kollektor Franz Braunschweig aus Danzig mit dem Einsammeln der Kollekte für das Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus zu Danzig im hiesigen Kreise mit Ausnahme der Stadt Stolp beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden, wovon ich die Kreis-Eingeseffenen unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 22. März d. J. — Kreisblatt für 1890 Seite 115 — hiermit in Kenntniß setze.

Der Landrath.

Stolp, den 4. August 1890.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. — Kreisblatt S. 261 ff. — bisher noch nicht erledigt haben, werden an **nunmehr umgehende Einreichung der Urlisten über die Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, hiermit erinnert.**

Der Landrath.

Stolp, den 29. Juli 1890.

Gemäß Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern vom 30. Juni 1890 ist Herr Appellationsgerichtsrath a. D. Rittergutsbesitzer v. Puttkamer auf Dt. Carstnik zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Hebron-Damnik auf eine neue 6jährige Amtsperiode ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 29. Juli 1890.

Der Amtsvorsteher Herr Lieutenant von Bandemer zu Weitenhagen ist vom 1. August cr. ab zur achtwöchentlichen Uebung eingezogen und wird in dieser Zeit Herr Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Petersen auf Kl. Nachmin die Amtsgeschäfte verwalten

Der Landrath.

Stolp, den 25. Juli 1890.

Der Amtsvorsteher Herr von Zigelwitz auf Nuttrin ist vom 1. August cr. ab zu einer achtwöchentlichen Uebung eingezogen worden und wird während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Wirthschafts-Inspektor Brandenburg zu Gallensow in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 2. August 1890.

Es haben neuerdings Gewerbesteuer-Formulare angeschafft werden müssen wodurch 43,25 Mk. Kosten entstanden sind, welche bestimmungsgemäß die Steuer-Erheber aus der Lantieme für die Erhebung der Gewerbesteuer zu bestreiten haben. Nach der diesseits bewirkten Repartition haben zu zahlen

Der Steuererheber	Betrag	Der Steuererheber	Betrag	Der Steuererheber	Betrag
zu	M. S.	zu	M. S.	zu	M. S.
Arnshagen	— 16	Grampe	— 78	Darsow	— 06
Banssekow	— 20	Gr. Erien'	— 18	Dresow	— 07
Bedel	— 18	Grussen	— 21	Gr. Dübsow	— 40
Bedlin	— 20	Abl. Cublig	— 47	Dünnow	— 37
Benzin	— 20	Rgl. Cublig	— 42	Dumröse	— 28
Bewersdorff	— 05	Culsow	— 06	Flinkow	— 95
Birkow	— 33	Gunsow	— 17	Freist	— 37
Bonkow	— 08	Gzierwienz	— 20	Gaffert	— 18
Bornzin	— 10	Daber	— 08	Gallensow	— 03
Gr. Brückow	— 33	Alt-Damerow	— 20	Gambin	— 20
Wend. Budow	— 16	Neu-Damerow	— 18	Gr. Ganzen	— 17
Budow	— 38	Damerkow	— 25	Kl. Ganzen	— 28
Dt. Carlsniz	— 17	Dammen	— 81	Gr. Garde	— 72
Carwen	— 37	Hebron-Dammitz	— 47	Kl. Garde	— 08
Carzin	— 30	Raths-Dammitz	1 12	Gatz	— 17
Cooße	— 18	Dargoröse	— 11	Giesebitz	— 24
Cosjemühl	— 20	Darjin	— 14	Glowitz	1 40

Der Steuererheber	Betrag	Der Steuererheber	Betrag	Der Steuererheber	Betrag
zu	M. S.	zu	M. S.	zu	M. S.
Gr. Gluschen	— 21	Poganiß	— 51	Ulrichsfelde	— 07
Gohren	— 51	Pottangow	— 08	Vangerste	— 13
Großendorf	— 07	Quadenburg	— 38	Velsow	— 11
Gumbin	— 17	Gr. Radtitt	— 44	Veddin	— 05
Grünhagen	— 06	Kl. Radtitt	— 24	Vießchen	— 23
Hohenstein	— 08	Reitz	— 8	Vietkow	— 21
Holzathen	— 16	Rerin	— 27	Virchenzin	— 35
Horst	— 16	Rizow	— 23	Virow	— 06
Jammerin	— 23	Rgl. Rowe	— 6	Waltmühle	— 11
Jerskwitz	— 11	Rowen	— 20	Warbelin	— 11
Alt-Jugelow	— 05	Gr. Ruhnow	— 25	Warbelow	— 07
Neu-Jugelow	— 38	Rumbste	— 3	Weitenhagen	— 24
Klenzin	— 27	Sageritz	— 35	Wintershagen A	— 13
Kleschin	— 07	Sagerke	— 16	Wintershagen B	— 07
Kluden	— 13	Saleste	— 64	Wittstod	— 03
Kottow	— 13	Sanskow	— 6	Wobesde	— 50
Labein	— 37	Saviat	— 7	Wollin	— 14
Labüßow	— 16	Scharfow	— 11	Wottnogge	— 16
Labuhn	— 08	Schlochow	— 05	Wundichow	— 11
Langeböse	— 23	Schmaatz	— 10	Wuffeden	— 08
Lindow	— 06	Schmolfin	1 74	Wuzkow	— 21
Lössin	— 10	Schojow	— 10	Zedlin	— 08
Lübzwow	— 20	Schönwalde	— 25	Zemmin	— 13
Lüllemin	— 17	Schorin	— 05	Zezenow	— 55
Lupow	1 34	Schottofske	— 23	Zießen	— 07
Gr. Machmin	— 31	Schurow	— 14	Zipkow	— 10
Kl. Machmin	— 17	Schwolow	— 06	Zirkow	— 16
Mahnwitz	— 07	Selesen	— 07	Zizewitz	— 14
Abt. Mellin	— 07	Gr. Silkow	— 11		
Rgl. Mellin	— 08	Kl. Silkow	— 37		
Wickrow	— 68	Wend. Silkow	— 51		
Müzenow	— 21	Sorchow	— 11		
Muddel	— 06	Stantin	— 14		
Muttrin	— 08	Starfow	— 27		
Niemieße	— 14	Starnitz	— 17		
Nippoglenße	— 17	Stobentin	— 6		
Gr. Rossin	— 41	Stojentin	— 27		
Kl. Rossin	— 23	Stolpmünde	4 67		
Wend. Plassow	— 40	Gr. Strellin	— 07		
Poblow	— 18	Kl. Strellin	— 11		
Gr. Podel	— 57	Stryckershagen	— 6		
Podewilshausen	— 13	Ueberlauf	— 11		

Die genannten Steuererheber werden hierdurch aufgefordert, die vorbezeichneten Beträge zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung **bis zum 15. September d. J.** in meinem Bureau hieselbst zu entrichten.

Der Landrath.

Stolp, den 31. Juli 1890.

Nach den eingereichten hier zum Theil berichtigten Nachweisungen haben an Krankenversicherungs-Beiträgen für die Zeit vom 1. April bis ult. Juni cr. zur Gemeindefrankenversicherungskasse zu zahlen:

Arnshagen 5,55 mk., Bantkow 2,34 mk., Bedlin 5,66 mk., Benzin 0,78 mk., Betversdorf Gut 9,72 mk., Birkow 2,60 mk., Gr. Brückow 4,96 mk., Dtsch. Budow 29,02 mk., Wend. Budow Gem. 3,12 mk., Budow 4 mk., Dt. Carstnit 1,56 mk., Wend. Carstnit 14,26 mk., Alt-Carwen 1,56 mk., Carzin Gut 15,21 mk., Carzin Gem. 4,78 mk., Cosemühl Gut 1,04 mk., Crampe Gut 10,14 mk., Criwan Gut 10,04 mk., Crussen 1,04 mk., Abl. Cublit 13,34 mk., Rgl. Cublit 0,96 mk., Culsow Gut 5,85 mk., Alt-Damerow Gem. 40,40 mk., Dammen Gut 15,60 mk., Dammen Gem. 6,50 mk., Hebr. Damnit 2,34 mk., Rath's-Damnit 16,64 mk., Dargoröse 7,80 mk., Darzin 2,24 mk., Dumrose 21,84 mk., Dünnow 21,26 mk., Flinsow 52,20 mk., Freist 4,26 mk., Gambin Gem. 0,78 mk., Kl. Ganssen 1,26 mk., Gr. Garde 3,12 mk., Kl. Garde 1,66 mk., Gak 0,99 mk., Glowit Gem. 22,22 mk., Gr. Gluschen Gut 2,34 mk., Gohren 12,66 mk., Großendorf 1,56 mk., Großendorf Gem. 1,66 mk., Grumbkow Gut 14,04 mk., Gumbin 9 mk., Hohenstein 4,59 mk., Horst 5,34 mk., Jerszewit 9,36 mk., Alt-Jugelow 6,24 mk., Neu-Jugelow 2,88 mk., Klenzin 2,52 mk., Kleschin 0,78 mk., Kottow 7,20 mk., Labehn Gut 3,12 mk., Labüßow 6,24 mk., Langeböse 1,56 mk., Lübzow 2,60 mk., Lüllemm 0,78 mk., Lupow 27,47 mk., Malzkow Gut 3,78 mk., Mickrow Gut 1,56 mk., Mickrow Gem. 1,56 mk., Gr. Nachmin Gut 1,56 mk., Muddel Gem. 3,12 mk., Muttrin Gem. 4,20 mk., Mügnow 3,38 mk., Nefekow 1,98 mk., Niemieße Gut 4,06 mk., Nipnow 2,16 mk., Gr. Nossin Gem. 45,45 mk., Kl. Nossin 1,56 mk., Wend. Plaffow 16,76 mk., Poblog 7,28 mk., Gr. Podel 33,96 mk., Poganit Gut 4,92 mk., Quadenburg Gut 5,46 mk., Quadenburg Gem. 1,60 mk., Reiz Gut 7,48 mk., Regin Gut 7,98 mk., Regin Gem. 1,04 mk., Rikow 7,10 mk., Rumbke 1,04 mk., Gr. Runow 4,44 mk., Rusküh Gm. 1,04 mk., Sagerke 1,56 mk., Sagerit 9,58 mk., Saleske Gut 9,14 mk., Saleske Gem. 4,20 mk., Sanskow 0,14 mk., Scharfow 18,36 mk., Schmaak Gem. 1,56 mk., Schmolsin 16,32 mk., Schojow 1,56 mk., Schönwalde 168,99 mk., Schwolow 3,51 mk., Gr. Silkow 6,24 mk., Kl. Silkow 4,68 mk., Wend. Silkow 4,16 mk., Sochow 1,04 mk., Stantin 1,04 mk., Starkow 4,68 mk., Stolpmünde 220,02 mk., Gr. Strellin 1,56 mk., Kl. Strellin 1,56 mk.,

Ulrichsfelde 6,68 mk., Bangerste 3,12 mk., Beddin 0,96 mk., Bessin Gut 6,24 mk.
Bieschen Gem. 1,56 mk., Vietkow 0,50 mk., Warbelin 0,72 mk., Weitenhagen 2,34
mk., Wintershagen A 4,56 mk., Wintershagen B 68,28 mk., Wittstock Gem. 1,04
mk., Wobesde Gut 47,50 mk., Wobesde Gem. 0,78 mk., Wollin 1,20 mk., Wun-
dichow 4,24 mk., Wutzkow 35,88 mk., Zedlin Gem. 1,56 mk., Zemmin 1,12 mk.,
Zezenow Gut 4,32 mk., Zirchow 3,12 mk., Zitzewitz 17,14 mk.

Die betreffenden Ortssteuererheber werden hierdurch aufgefordert, die oben
genannten Beträge bis **spätestens den 25. August cr. unfehlbar** an die
Kreiskommunalkasse hierselbst abzuführen.

D e r K r e i s a u s s c h u ß.
von Puttkamer.

Stolp, den 4. August 1890.

Zur Abnahme der Rechnung pro 1889 haben wir eine

Generalversammlung

des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger resp. des
Zweig-Vereins der Kaiser Wilhelm-Stiftung auf **den 13. August Nachmittags**
3 Uhr im Saale des Kreishauses, Wasserstraße 1, hier anberaumt, zu welcher
die Mitglieder des Vereins hierdurch eingeladen werden.

Der Vorstand des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.
von Puttkamer, Landrat.

Mariensfelde, den 29. Juli 1890.

Der Knecht Emil Schulz aus Mahnwitz hat am 13. d. M. seinen Dienst
heimlich ohne gesetzlichen Grund bei dem Gastwirt Züger in Dammen verlassen
und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln. Da seine Zurückführung in
den Dienst beantragt, werden die Herren Guts-, Gemeindevorsteher und Gendarmen
ergebenst ersucht, im Betretungsfalle dem Unterzeichneten gefälligst Mitteilung
zu machen.

D e r A m t s v o r s t e h e r.
Rümker.

Muttrin, 22. Juli 1890.

Der Arbeiter Karl Lemke und die Ehefrau des Ruhhirten Albert Wander-
see, Johanne geb Lemke, beide aus Muttrin, werden hiermit als Trunkenbolde
erklärt.

D e r A m t s v o r s t e h e r
von Zitzewitz.

Berlin W, 18. Juli 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Postpaketverkehr mit den Fidji-Inseln.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Fidji-Inseln versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Labes, den 1. August 1890.

P f e r d e - A u k t i o n.

Montag, den 11. August d. Js., Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gestüthofe mehrere für königliche Landgestüt-Zwecke nicht mehr geeignete Hengste verschiedenen Alters öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Listen der zum Verkauf kommenden Hengste können vom 8. August d. Js. ab auf dem hiesigen Geschäftszimmer eingesehen resp. durch dasselbe bezogen werden.

Der Gestüt-Direktor.
Freiherr von Massenbach.

Berlin, den 31. Juli 1890.

In der Straffache wider Reed II. J. 1370 de 89 ist der diesseits unter dem 28. Juni cr. hinter dem Musikus Adolf Gustav Hermann Reed, geboren am 29. August 1852 zu Stolp, zuletzt in Rauen wohnhaft gewesen, — erlassene Steckbrief erledigt.

Königliche Staats-Anwaltschaft II.

Berlin W. 18. Juli 1890.

Sehr geehrte Herr

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben, dass ich die von Ihnen
nach dem 1. Juli 1890 bezahlte Summe von 100 Mark
hierbei als -Kasse- und -Kontenabrechnung- ertheile. Die
am 1. Juli 1890 bezahlte Summe.

Der Geschäftsführer des Reichsverbandes
von Berlin.

Hoch, den 1. August 1890.

Dr. med. W. 18. Juli 1890.

Wieder, den 1. August 1890. Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben,
dass ich die von Ihnen bezahlte Summe von 100 Mark
hierbei als -Kasse- und -Kontenabrechnung- ertheile. Die
am 1. Juli 1890 bezahlte Summe.

Dr. med. W. 18. Juli 1890.

Hoch, den 1. August 1890.

Berlin W. 18. Juli 1890.

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben, dass ich die von Ihnen
nach dem 1. Juli 1890 bezahlte Summe von 100 Mark
hierbei als -Kasse- und -Kontenabrechnung- ertheile. Die
am 1. Juli 1890 bezahlte Summe.

Dr. med. W. 18. Juli 1890.

empfehl

18812.13]



Bot-Verkauf
Mittwoch, d. 27. August
nachmittags 2 Uhr.

Neumellentin

Züchter: Oekonomierat C. Schulz-
Brenzlau.

bei Mellentin i. d. Neuwerk
Stargard-Güstrower Eisenbahn.

Auction

über 70 Rambouillet-Voll-
bluthöcke am Donnerstag,
den 21. August d. J., nach-
mittags 1½ Uhr. Züchter der
Herde: Herr **W. Berlin**,
Greifswald. Zuchttrichtung:
Edle Merino-Kammwolle.
Wagen stehen a. Station Mellentin.
P. Koeppen.

Engl. Riesen-Futter-Rüben.
bewährteste Ia. Sorte, enormer
Ertrag, August beste Saatzeit,
à 1,50 Mk. per $\frac{1}{2}$ Kilo empfiehlt
M. Lorgus, Stralsund,
Baumschulen und Samenanstalt.

Quittungs-Formulare
empfehlt W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Oskar
 versprochen
 Th. K. hat, aus dem
 Verzeichnisse, Wien, Weinstraße 18
 Director **CARL PORGES.**
 Gewerung, gründliche Ausbildung, 6. Achtungen
 Der Erfolg
 wird ge-
 nant.

BUCHHALTER
COMPTONISTEN

Bruch. Unter: in allen Methoden der Buchf.
 & Rechenen a. & Handelsrechn. Blah-
 Rechnen. Inne. Überrechnen
 & Sie sich, Sie gründen
 sich also: lang!

Bismarck-
 lang, Sie
 Preis-
 Probe!

Zur Beachtung.

Die in einer Auflage von über 2000 Exemplaren in der Provinz Pommern speziell in Kreisen des Großgrundbesitzes verbreitete

Wochenschrift der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft

— das offizielle Organ der qu. Gesellschaft — kann allen Instituten und Geschäften, welche ihre Absatzquellen in landwirtschaftlichen Kreisen suchen, sowie den Herren Landwirten selbst ganz besonders zur erfolgreichen Publikation empfohlen werden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Pettizeile 20 Pfg., bei mehrmaliger Wiederholung derselben Anzeige, sowie bei umfangreichen Insertions-Aufträgen tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Stolp i. Pom.

Die Expedition der Wochenschrift
der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.
W. Delmanzosche Buchdruckerei.

**TAMAR
INDIEN
GRILLON**

Erfrischende,
Abführende, Fruchtbarkeit.
Gegen

Verstopfung,

Hämorrhoiden, Congestion, Leberleiden, Magenbeschwerden,
u. s. w.

Angenehm zu nehmen. — Enthält keine Drastica, eignet sich bestens zum täglichen Gebrauch. Unentbehrlich für Frauen vor und nach der Entbindung, für Kinder und Greise. Jede Schachtel trägt die Unterschrift:
E. GRILLON.

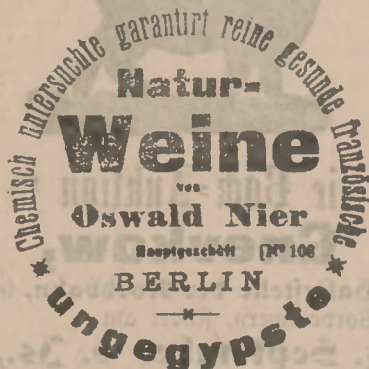
Paris, E. Grillon 27, rue Rambuteau
In allen Apotheken. [2065]



Bock-Auktion

3. Rützenhagen Kr. Schivelbein
Der diesjährige Verkauf 1³/₄ jähriger Böcke aus meiner deutschen Kammtwollherde findet am **23. August cr., Mittags 12 Uhr** in öffentlicher Auktion statt. Auf vorherige Bestellung Fuhrwerk auf Bahnhof Schivelbein.

Hoppenrath.



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen eingerahmt und liegen Leisten zur Ansicht aus.

B. Seelig,
Markt 10,

Papierhandlung und Kontobücher-Fabrik.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 33.

Mittwoch, den 13. August.

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 7. August 1890.

Um Mittwoch, den 27. August 1890 Vormittags 11 Uhr findet im Kreishaufe hier selbst ein Kreistag statt. Die Tagesordnung für denselben liegt während der Dienststunden im Kreisaußschuß-Büreau zur Einsicht aus.

Der Landrath.

Kirschegeist, Kirschenwasser, Kirschenbranntwein.

Der unter obigen Namen im Handel befindliche Edelbranntwein ist ein Destillat von eingemaischten Kirschen. Man verwendet für diesen Zweck Süßkirschen, weil die Ausbeute an Alkohol vom Zuckerreichtum der Kirschen abhängt und süße Kirschen den meisten Zucker besitzen. Eine recht ausgezeichnete Verwendung findet die Vogelkirsche (Knitschel-Zwiesel) zum Brennen und das ausgezeichnete Kirschwasser des Schwarzwaldes ist aus ihr hergestellt, doch ist auch jede andere reife Süßkirsche mit Nutzen verwendbar. — Vor allem werden die Früchte entstielt — die Stiele geben einen unangenehmen Geschmack — und so zerkleinert, daß auch die Steine zermalmst werden. Gerade die bei der Gährung extrahirten aromatischen Stoffe des Kernes geben allen gebrannten Wässern aus Steinobst ihren spezifischen pikanten Wohlgeschmack.

Die zerstampfte oder zermahlene Masse bringt man in ein Faß, sie geht hier schon am ersten Tage in alkoholische Gährung über, welche nach 8—14 Tagen beendet ist. Um einen Alkoholverlust durch Verdunstung zu vermeiden, sind die Gefäße vom Eindringen der atmosphärischen Luft abzuschließen. — Durch die Gährung verwandelt sich der Fruchtzucker in Alkohol. — Der Alkoholgehalt der vergohrenen Fruchtmasse ist abhängig vom Zuckergehalt der Früchte und vom vollständigen Verlaufe der Gährung. Angenommen, vergohrene Zwetschen enthalten 5 Volumprozent Alkohol, so muß man von 100 Litern der vergohrenen Masse ca. 30 Liter verdampfen, bis der Alkohol vollständig gewonnen, bis die Masse entgeistet

ist. Von 100 Liter Masse erhält man demnach 30 Liter Destillat, in welchen 5 Liter Alkohol enthalten sind, das Destillat zeigt am Alkoholmesser 16^o/. Ein solches Destillat würde zu alkoholarm sein, um verkäuflich zu sein, und muß demnach noch einmal destillirt, rectificirt werden. Bei den einfachen gewöhnlichen Blasen, welche auf direktem Feuer stehen, ist bei der ersten Destillation ein alkoholreicheres Produkt nicht erhältlich und darum eine Rectifikation, welche in derselben Blase vorzunehmen ist, unbedingt erforderlich. Die erste Destillation bezeichnet man mit dem Namen Raubbrand, die zweite nennt man Feinbrand.

Bohnenliebhaber thun wohl, sich für den Herbstbedarf Anfang Juli noch ein oder mehrere Beete Bohnen auszusäen. Es ist das um so mehr zu empfehlen, als ziemlich viele Beete mit Frühgemüse schon abgeerntet sind und so nochmals ausgenutzt werden können. Für derartig späte Aussaaten wird die Weischbohne allgemein vorgezogen.

Pflanzen-Barometer. Sind die Blüthen der *Stellaria media* (Vogel-Sternmiere) welche sich als lästiges Unkraut fast in jedem Garten findet, geöffnet, so hat man in nächster Zeit Regen nicht zu fürchten, sind ihre Blüthen aber geschlossen, so regnet es schon gewöhnlich, sind sie halb geschlossen, so ist Regen in nächster Zeit zu erwarten.

Zwischen Kulturen von Kohlpflanzen in Kartoffeln. Streut man beim Behäufeln der Spätkartoffeln einzelne Körner von Kopfkohl (Kraut, Rappus) oder Wirsing aus, so hat man im Herbst, ohne Mühe, eine recht hübsche Neben-ernte. Dasselbe gilt von Gartensalat in Runkelrüben, wo er sich im Sommer, begünstigt durch den Schatten, welchen die Runkelblätter gewähren, bedeutend besser entwickelt und viel zartere Köpfe giebt, als bei Reinkulturen.

Das Abschneiden verblühender Rosen befördert die Entwicklung der kommenden Blüthen und sollte darum eine der Hauptaufgaben des Rosenfreundes sein. Derartige verblühende Blumen verbrauchen eine Menge von Nährstoffen, und diese sind dann ganz unnütz vergeudet. Etwa sich entwickelnde Samen können ausgesät werden und, will das Glück dem Züchter wohl, so kann es ja vorkommen, daß aus diesen Samen recht werthvolle neue Sorten entstehen. Gleichwohl thut man wohl, sich nach dieser Richtung hin nicht allzugroße Hoffnungen zu machen, denn die meisten Sämlinge bringen gewöhnlich recht minderwerthe Blüthen.

Die ungünstige Jahreswitterung, welche durch anhaltenden Regen die Erkrankung, das Fauligwerden der Kartoffel mehr als je begünstigt, und der Umstand,

daß eine Mißernte in Kartoffeln zu den schwersten Schäden führen müßte, veranlaßt uns, die Kartoffelkrankheit, über welche wir vor Jahresfrist eingehend referirten, nochmals in den Kreis unserer Besprechung zu ziehen.

Es ist schon jahrelang bekannt, daß die Kartoffelkrankheit von einem Pilze (*Peronospora* oder *Phytophthora infestans*) hervorgerufen wird. Dieser Pilz tritt zuerst auf den Blättern auf, färbt diese braun, bringt sie in wenig Wochen zum Absterben, sodaß durch diesen verfrühten Vegetationschluß die Knollen sich nicht gehörig entwickeln, nur nothreif werden, also quantitativ als auch qualitativ eine schlechte Ernte ergeben. Allein diese kleinen, ungenügend entwickelten Knollen sind noch weiteren Gefahren ausgesetzt. An den absterbenden Blättern wurden zahlreiche Pilzsporen ausgebildet, sie fallen zu Boden, werden durch den Regen bis auf die Knollen niedergeschwemmt, keimen an der Knollenoberfläche, bohren ihre Keimschläuche in das Innere der Knolle ein, und die Folge ist die bekannte Kartoffelfäule, welche schon auf dem Felde massenhafte Knollen vernichtet, um die scheinbar gesunden, noch im Keller, in der Miethe zu zerstören. Die früheren Schutzmaßregeln beschränkten sich in der Hauptsache darauf, daß man durch das Anhäufeln der Reihen, durch eine höhere Bedeckung der Knollen mit Erde, das Niederschwemmen der Pilzsporen bis auf die Knollen, zu erschweren suchte, und es ist ja nicht in Abrede zu stellen, daß dieses „Anhäufeln“ die Schäden der Kartoffelkrankheit etwas verminderte.

Man suchte nun schon seit Jahrzehnten nach einem Mittel zur Vernichtung der Pilzgebilde auf den Blättern, aber leider vernichteten die zur Verwendung kommenden Stoffe, weniger den Pilz als die Blätter, und wirkten darum fast ebenso schädlich, als der Pilz selbst. — Das Auftreten der *Peronospora* an den Reben und die ungeheuren Verwüstungen, welche sie anrichtete, ließ nach Mitteln zu ihrer Bekämpfung suchen. In Bordeaux und Umgegend wandte man Kupfervitriol mit Kalk in Wasser gelöst mit Erfolg an zu ihrer Bekämpfung, und seit der Zeit, daß man die Bouillie-bordelaise für diesen Zweck verwendete, ist die *Peronospora* des Weines ihrer Schrecken entkleidet. — Es lag ganz nahe, diese Mischung nun auch zur Bekämpfung der *Peronospora infestans* zu verwenden, um auch gegen die durch sie hervorgerufene Kartoffelfäule ein Schutzmittel zu erhalten, und man hatte damit einen durchschlagenden Erfolg. Die Flüssigkeit wird wie folgt hergestellt:

A. 1½ % Mischung. 100 L. Wasser, 1½ Kilo Kupfervitriol, 1 Kilo frisch gelöschter pulverirter Kalk.

B. 2 % Mischung: 100 L. Wasser, 2 Kilo Kupfervitriol, 1,3 Kilo Kalk.

Man löst vorerst den Kupfervitriol in heißem Wasser, setzt dann das erforderliche Quantum kalten Wassers hinzu und giebt hierauf den mit Wasser zu einem dünnen Brei gerührten Kalk hinein. Zur Verwendung bringe man nur reines Kupfervitriol und vollständig steinfreien Kalk. Nach dem Mischen dieser Stoffe zeigt

die Flüssigkeit eine weißlich blaue Färbung, nach zweistündigem Stehen setzt sich der Kalk zu Boden und die Flüssigkeit soll eine rein wasserhelle Färbung zeigen. Ist noch ein Stich ins Blaue vorhanden, so ist zu wenig Kalk angewendet und dieser Mangel wird durch einen weiteren Kalkzusatz gehoben. — Diese klare Flüssigkeit wird nun durch kräftig wirkende Zerstäubungs-Apparate — B.zugsquellen geben wir gern auf briefliches Verlangen — welche eine Breite von 3 m bestreichen, auf das Kartoffelkraut gesprüht, sodaß also 4 Kartoffelreihen auf einmal behandelt werden. Ein Arbeiter kann, wenn er seinen Apparat auf dem Felde füllt, pro Tag von 10 Arbeitsstunden 5 ha besprühen. Man unterzieht die zu schützenden Kartoffelfelder am besten einer zweimaligen Behandlung, benützt zum ersten Besprühen die 1½ % Lösung und braucht von ihr, je nach der geringeren oder größeren Wirksamkeit des Apparates 250—30 L. pro ha. Nach ca. 6 Wochen besprüht man zum zweiten Mal mit der 2 % Lösung, von welcher ca. 500 Liter pro Hektar gebraucht werden.

Es ist anzurathen, das erste Besprühen in der Zeit vorzunehmen, wo die Blätter noch vollständig gesund sind, also der Pilz noch gar nicht zur Entwicklung kam. In diesem Falle ist eine zweimalige Behandlung in der Regel vollständig ausreichend, um die Kartoffelkrankheit fern zu halten. — Ist die Krankheit aber schon ausgebrochen, so empfiehlt es sich, 4 Wochen nach der ersten Behandlung ein zweitesmal und nach weiteren 4 Wochen ein drittes Mal zu besprühen. Bei einer allgemeinen Verwendung dieses Mittels dürfte die Kartoffelfäule bald ihre Schrecken verlieren.

Die zweite Form der Verwendung des Kupferbitriols für diesen Zweck ist weniger zu empfehlen. Man mischt fein gemahlene Kupferbitriol im Verhältniß von 8 : 10 mit fein pulverisirter Kalkerde und bestäubt mit diesem feinen Pulver, durch einen Blasebalg, wie er zum Schwefeln der Reben, Pfirsichen, Äpfel etc. verwendet wird, in ganz denselben Zwischenräumen, wie bei Anwendung der flüssigen Zusammenstellung. Der Verbrauch stellt sich beim erstmaligen Zerstäuben auf ca. 36 Kilo, bei den Wiederholungen auf ca. 45 Kilo pro Hektar.

Auch die Wirkung dieses Mittels ist eine ausgezeichnete. Der Umstand aber, daß sich die Flüssigkeiten billiger herstellen lassen, der feine Staub selbst bei größter Windstille in die Athmungsorgane der Arbeiter eindringt, und zu recht unangenehmen Entzündungskrankheiten Veranlassung giebt, muß allein schon Veranlassung sein, dieses Schutzmittel nicht anzuwenden.

Diese Behandlung bietet einen wirksamen Schutz gegen die Kartoffelfäule, und beschränkt selbst in den ungünstigsten Jahren und den schlechtesten Lagen die Schäden auf ein sehr geringes Maß, die Anwendung ist eine so einfache, die Mischung eine so billige, daß es im eigensten Interesse aller Züchter liegen muß, sich die Erträge ihrer Felder auf diese Weise sicher zu stellen.

Unreifes Obst im Marktverkehr. Ist auch unreifes Obst für den Rohgenuß unbrauchbar, so werden doch abgefallene Früchte des Kernobstes zur Bereitung von Obstessig, im weiteren Stadium der Entwicklung zur Herstellung eines sofort zu verbrauchenden Obstweines und zu Geleebereitung lohnende Verwendung finden. Das einzukochende Steinobst wird sogar zum recht großen Theile unreif für diesen Zweck, weiter aber auch zur Herstellung von Pickles und zur Liqueurfabrikation gepflückt und für die zwei letzten Verwendungsweisen sogar in großen Posten nach England exportiert. Es würde darum ungerecht sein, unreifes Obst wegen der Gefahren, die es beim Rohgenuß der Gesundheit bringt, ganz vom Marktverkehr auszuschließen, aber sehr empfehlenswerth, die Märkte für reifes und unreifes Obst räumlich zu trennen, wie es z. B. in Stuttgart der Fall ist. Dann ist es aber weiter dringend geboten, nur wirklich reife Früchte für den Verkauf zum Rohgenuß zuzulassen, durch von sachkundiger Seite vorzunehmende regelmäßige Besichtigungen den Reifegrad der zum Verkauf stehenden Früchte zu kontrolliren, einer Gesundheitschädigung durch den Rohgenuß unreifen Obstes vorzubeugen, es durch Konfiskationen und fühlbare Strafbestimmungen vom Markte für reifes Obst zu verbannen.

Man hat an allen großen Markttorten Vorkehrungen getroffen, die Consumenten vor dem Genuß verdorbenen Fleisches, schlechter Fleischwaaren, verdorbener Fische u. u. zu schützen, um den Reifegrad des Obstes bekümmert man sich aber an den wenigsten Stellen, trotzdem die Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand durch den Genuß unreifen Obstes mindestens gleich große sind. Fast in jedem Sommer herrschen Diarrhöen und Ruhr in fast allen Großstädten und fordern zahllose Opfer. Nicht viele dieser Fälle sind auf den Genuß unreifen Obstes zurückzuführen und es ist eine Pflicht, welcher sich die Sanitäts-Polizei nicht entziehen kann, hier Wandel zu schaffen.

So sind z. B. in den Berliner Markthallen seit länger als einer Woche Pflaumen im Verkehr, welche, trotz ihrer hübschen Färbung, vollständig unreif sind, trotzdem aber anstandslos für den Rohgenuß verkauft werden, und diese Umstände dürften in jeder Großstadt vorhanden sein. Wir glauben, es bedarf nur dieses Hinweises, um hier Ordnung zu schaffen, und wir können nur dringend wünschen, daß die gesammte deutsche Presse unsere Forderung zum allgemeinen Besten aufnimmt und ganz energisch geltend macht.

Stolz, den 9. August 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, mit der Anfertigung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1890/91 vorzugehen.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 26. März 1883 die Steuer der beiden untersten Stufen der Klassensteuer nicht erhoben wird, sind die Klassensteuer-Veränderungen **nur betreffs der Stufen 3 bis 12** nach dem bisherigen Formular **in die Zu- und Abgangslisten aufzunehmen.** (Zu- und Abgänge der Stufen 1 und 2 bleiben daher nicht nachzuweisen.)

Die Aufstellung dieser Zu- und Abgangslisten hat ganz nach den bisherigen Bestimmungen zu geschehen und verweise ich dieserhalb auf die im Kreisblatt für 1876 Seite 159 und 391 abgedruckten Bestimmungen. Insbesondere hebe ich Nachstehendes ferner hervor:

1. Die Zugänge sind alphabetisch, die Abgänge dagegen genau nach den laufenden Nummern der Klassensteuer-Rolle (bezw. der Zugangsliste) zu ordnen;
2. die im Reklamations-Verfahren bewilligten Ermäßigungen müssen in der **Abgangsliste** nachgewiesen und als Beläge die den Ortsvorstehern übersandten Auszüge beigelegt werden.
3. In Spalte 11 der Veränderungsliste sind **die Ursachen und auch die Tage des Zu- und Abganges genau anzugeben;**
4. die Beläge sind nach der Reihenfolge — erst Zu- dann Abgänge — zu heften;
5. **Jeder Zu- und Abgang ist durch vorschriftsmäßigen Belag nachzuweisen. Nicht belegte Zugänge werden hier ohne Weiteres mit Beginn des Steuerjahres berechnet, unbelegte Abgänge dagegen gestrichen werden;**
6. Diejenigen in **Stufe 3 bis 12** besteuerten Personen, welche im zweiten Halbjahr 1889/90 in Zugang gekommen, aber noch nicht in der Rolle für 1890/91 verzeichnet sind, sind **in die Zugangsliste** für das 1. Halbjahr 1890/91 zu übertragen. Ebenso sind diejenigen Personen **der vorgedachten Stufen 3 bis 12**, welche im 2. Halbjahr 1889/90 in Abgang gekommen, aber schon in der Rolle für 1890/91 mit aufgeführt sind, **wieder in die Abgangslisten vom 1. Halbjahr cr. zu übernehmen.**

Es handelt sich hierbei also um Personen, die nach der am 13. November v. J. erfolgten Aufnahme des Personenstandes zu- oder fortgezogen sind.

Die Berechnung der Zu- und Abgänge hat nach der in No. 14 des Kreisblatts pro 1883 abgedruckten Tabelle zu geschehen. Zu- und Abgänge werden bis zum Schluß des Rechnungsjahres also bis zum 31. März 1891 berechnet, es sind **in die Zu- und Abgangslisten vom 1. Halbjahr cr.** daher auch **sämmtliche Zu- und Abgänge, welche in den Monaten Juli,**

August und September vorkommen, mit aufzunehmen, wenngleich die Zu- und Abgänge erst vom 1. Oktober cr. ab zu berechnen sind. Außer diesen Zu- und Abgangslisten ist von denjenigen Personen, welche bisher in den Steuerstufen 1 bis 2 durch Zugangstellung nach § 3 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 neu zu veranlagten waren — Personen, welche bis dahin in keine Rolle aufgenommen waren — eine besondere Liste nach dem unten mit Probееintragungen abgedruckten Formular anzustellen. Die Zu- und Abgangslisten betreffs der Stufe 3 bis 12 sind ebenso wie die vorgedachte Liste von den in Stufe 1 und 2 neu veranlagten doppelt anzufertigen und bis zum 10. f. M. pünktlich an mich einzureichen. Den Veränderungslisten in den Stufen 3 bis 12 sind, sofern darin Censiten vorkommen, welche durch Zugangstellung neu veranlagt werden, nach wie vor die bezüglichen Einkommens-Nachweisungen beizufügen, wogegen es aber dieser Nachweisung zu den Listen wegen der Stufe 1 und 2 nicht bedarf.

Sind Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer Vakant-Anzeige.

Der Landrath.

Liste

der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen — Personen für das te Halbjahr 18

Laufende No.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuersstufe.	Monat, von welchem ab der Zugang beginnt.	Ursachen des Zugangs.
1	Kern, Johannes	Holzstraße 8	Steinseher	erste	April	bei Aufnahme der Rolle übergangen. Einkommen aus d. Arbeitsverdienst 450 M.
2	Noth, Franz	Bergstraße 40.	Uhrmacher	zweite	Mai	am 10. April aus dem elterlichen Haushalt No. 173 d. R. 700 M. Einkomm. aus dem Gewerbe.
3	Strauß, Amalie	Gartenstraße 13.	Wittwe, Händlerin	erste	do.	nach dem am 20. April 1887 erfolgten Tode ihres Mannes (No. 380 d. R.) neu veranlagt, 600 M. Einkomm. aus d. Gewerbebetrieb. Gew. St. Klasse B 6 M.
4	Müller, Fritz	Schulstraße 36	Schreibeher	zweite	Juni	16. Mai von Wien zugereist. 900 M. Gehalt.

u. f. w.

(Ort und Datum)

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.
(Unterschrift)

Cöslin, den 26. Juli 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der evangelische Ober-Kirchenrath zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland am 5. Oktober d. J. eine Kirchenkollekte, sowie während der auf diesen Tag folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen eine Hauskollekte durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hoef er.

Stolp, den 4. August 1890.

Abdruck theile ich den Kreiseingesessenen mit dem Bemerken hierdurch mit, daß für andere Zwecke in der angegebenen Zeit in den evangelischen Haushaltungen nicht gesammelt werden darf.

Der Landrath.

Stolp, den 11. August 1890.

Der Amtsvorsteher Herr Rittmeister a. D. von Blankensee auf Hebron-Damnik, ist auf unbestimmte Zeit verreist und dessen Vertreter im Amte, Herr Appellationsgerichts-Rath a. D. von Puttkamer auf Dt. Carstnik, wird vom 14. d. M. ab gleichfalls etwa 10 Tage von Hause abwesend sein. Es ist daher die Verwaltung der Amtsgeschäfte für den Bezirk Hebron-Damnik einstweilen dem Herrn Amtsvorsteher Wenzlaff in Sagerik übertragen worden.

Der Landrath.

Stolp, den 11. August 1890.

Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer von Zikewitz auf Zezenow, wird bis zum 10. September d. J. verreisen und während dieser Zeit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Major a. D. von Braunschweig auf Bollin, in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 6. August 1890.

Der Königliche Domainenpächter Herr Krüger zu Gallenzin ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Gallenzin ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 9. August 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem die Veranlagung der im Jahre 1888/89 und früher neuerbauten, in ihrer Substanz veränderten pp. Gebäude nunmehr stattgefunden hat, werden die Auszüge aus den Veranlagungs-Verhandlungen den bezüglichen Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen unter Couvert übersandt werden.

Gedachte Vorstände wollen diese Auszüge den betreffenden Gebäudebesitzern gegen Vollziehung der gleichzeitig beigefügten Insinuationsdocumente **sofort be-
händigen** und die letzteren, mit Ausfüllung der umseitig vorgedruckten Bescheinigung versehen, **unverzüglich** an das unterzeichnete Amt zurückgehen lassen.

Die bis zum 20. August cr. nicht hierher zurückgegebenen Insinuationsdocumente müssen auf Kosten der säumigen Vorstände anderweit eingezogen beziehungsweise bescheinigt werden.

K ö n i g l. C a t a s t e r a m t.

Wichtig!
den Mittwoch als
Beilage zum aus-
sichenden Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Heile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 33.

Stolp, den 13. August

1890.

Vorbereitungsanstalt für die Postgehülfen-Prüfung. Kiel, Ringstrasse 55.

Junge Leute werden für obige Prüfung sicher vorbereitet. Falls das Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pensionspreis zurück. Bisher bestanden 605 meiner Schüler die Prüfung. Die Anstalt hat 9 Klassen mit 42 Lehr. Das Pensions- u. Unterrichts-geld kann auch erst nach bestand. Prüfung bezahlt werden. Es ist d. älteste, billigste u. grösste Anstalt in Deutschland. Am 10. Oktob. beginnt ein neuer Kursus. Genaues Alt. ist b. d. Anm. d. Kath. Kirche a. Ort. J. H. F. Tiedemann, Anstaltsdirekt.



Bock-Auktion

8. Rüthenhagen Kr. Schivelb. in
Der diesjährige Verkauf 1 $\frac{3}{4}$ jäh-
riger Böcke aus meiner deutschen
Rammwollherde findet am 23.
August cr., Mittags 12 Uhr
öffentlicher Auktion statt. Auf
vorherige Bestellung Fuhrwerk auf
Bahnhof Schivelbein.

Hoppenrath.

Quittungs-Formulare

empfeht W. Delmanzische
Buchdruckerei.



Deutsche Merino-Kammwoll-Stammschäferei Jargelin.

Züchter der Herde: Defon.-Nat
R. Thilo-Neubrandenburg.

Auktion

Mittwoch, den 3. Septemb.
1890, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
über 1 $\frac{3}{4}$ Jahr alte Widder.

Jargelin, 6 km v. Bahnh. Anklam.
von Below.

Wagen zu Ankunft der Züge auf
dem Bahnhofe und vor d. Hotels.

Engl. Riesen-Futter-Rüben,

bewährteste Ia. Sorte, enormer
Ertrag, August beste Saatzeit,
à 1,50 Mk. per $\frac{1}{2}$ Kilo empfiehlt

M. Lorgus, Stralsund,
Baumschulen und Samenanstalt.

Allen Lungen-, Brust-
und Halskranken
sind die be-
rühmten

Sodener Mineral-Pastillen

bestens
empfohlen.

Dieselben sind in
allen Apotheken à
85 Pf. per Schachtel erhältlich.

Rambouillet-Vollblut-Herde Gloedenhof.

Bock-Verkauf
Mittwoch, d. 27. August
nachmittags 2 Uhr.

E. Spalding, Gloedenhof,
Bahn- u. Poststation Züssow.



Neumellentin

bei Mellentin i. d. Neumark
Stargard-Cüstriner Eisenbahn.

Auktion

über 70 Rambouillet-Voll-
blutböcke am Donnerstag,
den 21. August d. J., nach-
mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr. Züchter der
Herde: Herr W. Berlin,
Greifswald. Zuchttrichtung:
Edle Merino-Kammwolle.
Wagen stehen a. Station Mellentin.

P. Koeppen.

erschienen
den Mittwoch als
Beilage zum am-
tlichen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Copied-Heile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 33.

Stolz, den 13. August

1890.

Vorbereitungsanstalt für die Postgehülfen-Prüfung. Kiel, Ringstrasse 55.

Junge Leute werden für obige Prüfung sicher vorbereitet. Falls das Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pensionspreis zurück. Bisher bestanden 605 meiner Schüler die Prüfung. Die Anstalt hat 9 Klassen mit 42 Lehr. Das Pensions- u. Unterrichtsgeld kann auch erst nach bestand. Prüfung bezahlt werden. Es ist d. älteste, billigste u. grösste Anstalt in Deutschland. Am 10. Oktob. beginnt ein neuer Kursus. Genauer Alt. ist b. d. Anm. d. Kath. Kirche a. Ort. J. H. F. Tiedemann, Anstaltsdirekt.



Bock-Auktion

3. Rühenhagen Kr. Schivelbein.
Der diesjährige Verkauf 1 3/4 jähriger Böcke aus meiner deutschen Rammwollherde findet am 23. August cr., Mittags 12 Uhr in öffentlicher Auktion statt. Auf vorherige Bestellung Fuhrwerk auf Bahnhof Schivelbein.

Hoppenrath.

Quittungs-Formulare
empfehlen



Deutsche Merino-Kammwoll-Stammschäferei Jargelin.

Züchter der Herde: Defon-Rat
R. Thilo-Neubrandenburg.

Auktion
Mittwoch, den 3. Septemb.
1890, vormittags 10 1/2 Uhr
über 1 3/4 Jahr alte Widder.

Jargelin, 6 km v. Bahnh. Anklam.
von Below.

Wagen zu Ankunft der Züge auf
dem Bahnhofe und vor d. Hotels.

Engl. Riesen-Futter-Rüben,
bewährteste Ia. Sorte, enormer
Ertrag, August beste Saatzeit,
à 1,50 Mk. per 1/2 Kilo empfiehlt
M. Lorgus, Stralsand,
Baumschulen und Samenanstalt.

Allen Lungen-, Brust-
und Halskranken
sind die be-
rühmten
Doeder Mineral-Pastillen
bestens
empfohlen.
Dieselben sind in

Rambouillet-Vollblut-Herde Gloedenhof.

Bock-Verkauf
Mittwoch, d. 27. August
nachmittags 2 Uhr.

E. Spalding, Gloedenhof,
Bahn- u. Poststation Büßow.



Neumellentin

bei Mellentin i. d. Neumark
Stargard-Cüstriner Eisenbahn.

Auktion

über 70 Rambouillet-Voll-
blutböcke am Donnerstag,
den 21. August d. J., nach-
mittags 1 1/2 Uhr. Züchter der
Herde: Herr W. Berlin,
Greifswald. Zuchttrichtung:
Edle Merino-Kammwolle.
Wagen stehen a. Station Mellentin.

Wie aber sieht es thatsächlich in dem gelobten Lande aus? Die italienische Regierung hat bekanntlich, als die vorjährige Fieberepidemie viele Hunderte der brasilianischen Auswanderer wegraffte, die weitere Auswanderung zum Stehen gebracht — ob sie die Gefahr heute für überwunden hält, können wir nicht vorhersehen. Wohl aber scheint uns die italienische Auswanderung an sich weniger bedenklich als die deutsche. Der Romane findet sich leichter im Klima und Verhältnisse der Tropen. Eine gewisse Blutsverwandschaft, die Aehnlichkeit der Sprachen nähert ihn leichter den portugiesischen Herren des Landes, seine materielle Genügsamkeit, die geringeren Nahrungsansprüche seines Körpers lassen ihm erträglich erscheinen, was dem deutschen Einwanderer das Leben unleidlich macht. Ja er trägt durch seine Genügsamkeit dazu bei, den deutschen Einwanderern ihr Loos noch zu erschweren, da sie die Concurrenz der billigeren italienischen Arbeit nicht bestehen können.

Kurz, der einwandernde italienische Arbeiter bringt sich zur Noth in Brasilien durch, wenn er es auch schwer genug hat. Schon rein äußerlich liegen die Verhältnisse unendlich schwieriger für den an starke Kost und ein gemäßigtes Klima gewöhnten Deutschen.

Es wirken eine Menge von Umständen mit, die Lage der einwandernden Deutschen in Brasilien zu einer geradezu unleidlichen zu machen. So freigebig die brasilianische Coloniedirection mit Versprechungen ist, wenn es darauf ankommt, die Unglücklichen zu bewegen, mit der alten Heimath zu brechen, um den lockenden Fleischtöpfen Brasiliens zuzuziehen, so wenig trägt sie Sorge dafür, daß die Uebergesiedelten auch finden, was Ihnen zugesagt war: einen eigenen Heerd, ein Stück Land, das sie ernährt und ausreichenden Lohn für angespannte Arbeit.

Gleich bei ihrer Ankunft werden die den Verhältnissen ganz fremd gegenüberstehenden Einwanderer keineswegs wie unumgänglich nothwendig wäre, in die neuen Zustände so eingeführt, daß sie sich zurecht finden; statt der versprochenen wohlgelegenen Ländereien weist man ihnen irgendwo im Innern ein Stück unvermessenen Urwaldes zu, den sie selbst ausroden und zu dem sie die Wege selber bauen müssen, und nun mögen sie zusehen, wie sie sich und die Ihrigen durchbringen. Der gewöhnliche Ausgang ist der, daß sie das Land sein lassen und sich irgendwo in Tagelohn verdingen, als ländliche Arbeiter, oder was schlimmer ist als Plantagenknechte.

Sie bilden dann den Ersatz für die arbeits scheuen frei gewordenen Schwarzen, die durch ihre Vertrautheit mit den Bedingungen brasilianischer Existenz ein beneidenswerthes Leben führen im Vergleich zu dem der hilf- und rathlosen Deutschen, die in Wahrheit zu Sklaven der habgierigen Plantagenbesitzer geworden sind. Gegen einen Durchschnittslohn von 1,60 Mk. täglich, ohne Kost, in wahrhaft ermattender und entnervender Arbeit sein Leben aufreiben müssen, das ist das ge-

wöhnliche Loos der Armen. Man glaube nicht, daß wir in schwarz malen, ging doch erst vor kurzem durch unsere Blätter der Brief eines hinterpommerschen Gutstagelöhners, der in wahrhaft herzerreißender Weise die aussichtslose Lage schildert, in welcher er auf brasilianischem Boden rettungslos zu Grunde geht. Die ungeheure Mehrzahl unserer bäuerlichen Auswanderer lebt von der Hoffnung, schließlich doch in die alte Heimath zurückkehren zu können, leider ist keinerlei Aussicht vorhanden, daß ihr Wunsch je in Erfüllung geht. Die Zustände sind so arg geworden, daß selbst brasilianische Blätter vor leichtsinniger Herbeiziehung von Einwanderern warnen. Die in Toinville erscheinende Colonie-Zeitung, die ihrer ganzen Bestimmung nach geneigt ist, eher rosig als schwarz zu sehen, bringt einen vom Prediger Wilhelm Lange unterzeichneten „Ruf zur Hülfe“, der die Verhältnisse der deutschen Colonisten im Itapocuthale schildert.

„Ich bin,“ schreibt Herr Lange kürzlich, in jenem Distrikt so ziemlich von Haus zu Haus gegangen und habe mich davon überzeugt, wie traurig es in der Mehrzahl aussieht. Alles an Hausgeräth und Kleidern nur irgend Entbehrliche — oft auch das Unentbehrliche — ist bei vielen längst verkauft, meist zu einem Schleuderpreise. Mais und Kartoffeln haben wohl jetzt die Meisten, einige sogar im Ueberfluß, aber keine Möglichkeit, auch nur ein Weniges an Fleisch und Fett dazu zu beschaffen, ja buchstäblich nicht einmal das Salz, da der Vending nicht borgen kann, wo jede Möglichkeit zur Abzahlung fehlt. Sehr nahe liegt die Frage:

Warum füttern die Leute mit ihrem überflüssigen Mais nicht Schweine und Hühner? Antwort: weil sie keine haben und kein Geld, solche zu kaufen.

Nun versetze Dich in die Lage der Leute, die mir sagten: „Seit Monaten leben wir nur von trockenen Bataren; bisher konnten wir wenigstens noch Mate (eine Art Thee) dazu trinken, jetzt ist es damit auch zu Ende, und nun ist Wasser das einzige Getränk.“ Siehst Du dazu die bleichen Kindergesichtchen, die so deutlich von Entbehrung und Krankheit reden, so sprichst Du Dir aus: hier muß geholfen werden.“ Die Redaktion der Zeitung bemerkt hierzu: „Herrn Prediger Langes Ausführungen beruhen, wie wir uns auf Grund verschiedener Mittheilungen überzeugen konnten, auf purer Wahrheit, ja sie schildern die unter den Colonisten zum Theil augenblicklich herrschenden Verhältnisse beinahe noch zu mild. Der Colonie-Direktion ist es, wie die Sachen gegenwärtig liegen, nicht möglich, den Colonisten Verdienst zu geben (!!!) und so sind sie rein nur auf sich selbst angewiesen, entblößt von allen Hilfsmitteln, um auch nur das Allernothwendigste für den Hausbedarf beschaffen zu können.

Sehr traurig gewiß! Aber fragt man, weshalb kann die Colonie-Direktion nicht helfen, weshalb stellt sie die begonnenen Arbeiten ein, welche den unglücklichen Colonisten wenigstens einen mäßigen Erwerb boten, weshalb, wenn sie über Mittel verfügt, um gerade jetzt die Einwanderung in großem Stil zu organi-

fieren? In Rio hat man eine Bank unter der Firma Banco Colonial dos Estados do Brazil gegründet, mit einem Kapital von 10 Millionen Mark, und diese Bank hat die Verpflichtung übernommen, 20000 Familien in den verschiedenen Staaten Brasiliens anzusiedeln! Dazu, d. h. zur Verführung neuer Einwanderer, ist das Geld vorhanden, diejenigen aber, die in der großen brasilianischen Falle festfizen, läßt man elend verkommen! Vor wenigen Wochen, am 25. März d. J., hat der deutsche Colonist Kirch oder Kirchhof, der Name ist nicht sicher überliefert, seine Frau und seine drei Kinder und zuletzt sich selber erschossen, weil er den raschen Tod für erträglicher hielt, als das langsame Verhungern! So sieht es in Brasilien aus und das ist das gepriesene Paradies, welches dem geknechteten Proletarier Europas vorgespiegelt wird. Die in St. Paulo in deutscher Sprache erscheinende Zeitung „Germania“ schreibt, daß die Einwanderer einer ununterbrochenen Kette von Enttäuschungen verfielen, und daß die Auswanderungsagenten durch übertriebene falsche Vorspiegelungen unsagbares Unheil anrichteten.

Der gewiß unverdächtige Bericht des Redakteurs der brasilianischen „Freien Presse“ mag zu weiteren Illustrationen dieser Verhältnisse dienen. „Der Zufall, so schreibt Herr von Hugo am 24. April, „fügte es kürzlich, daß wir mit einer Gruppe deutscher Auswanderer, die ohne Beschäftigung in den Straßen S. Paulos umherirrten, in Berührung kommen. Diese Leute waren erst kürzlich von Deutschland gekommen, hatten schon ein paar Wochen auf einer Plantage gearbeitet und diese dann mißvergnügt verlassen. Nach ihren Versicherungen hatten sie dort ungenügende Bezahlung und schlechtes Essen erhalten. Daneben waren ihnen alle möglichen Gegenstände, welche ihnen der Besitzer lieferte, zu einem außerordentlichen hohen Preise berechnet. Das Gesamtergebnis ihrer Arbeit war allerdings trübselig genug. Bei ihrem Fortgange wurde ihnen vom Inspektor, einem deutsch redenden Dänen, eine Abrechnung aufgestellt, nach welcher sie zu ihrem Verdienst noch etwa 90 Dollar (180 Mark) zuzahlen mußten!! Um diese Zahlung zu ermöglichen, hatten sie ihre letzten Sachen verkauft und waren nun wirklich, wie sie sich ausdrückten, arme Leute.

Diese Leute klagten bitter über den Agenten, einem Herrn aus Lissabon, der sie durch seine Schwindeleien aus der Heimath gelockt hatte. Dieser hatte ihnen natürlich die wundervollsten Schilderungen gemacht, wenn sie nur erst auf der Plantage wären, um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, dort fänden sie Eier, Butter, Milch und sonstige Herrlichkeiten in Hülle und Fülle. Der Schluß seiner Mittheilungen war: Wären wir nur erst wieder in Deutschland, so wollen wir glücklich sein!

Wir fügen hinzu, daß es Leute aus Pommern waren, Menschen, die augenscheinlich an harte Landarbeit gewohnt waren! Zu all diesem Elend kommen aber noch als besonders ungünstiges Moment die schlechten gesundheitlichen Umstände

hinzu; das gelbe Fieber greift reißend um sich und decimirt die Reihen der entkräfteten, ohne Arzt und Apotheke hilflos verkommenen Auswanderer.

Stolz, den 15. August 1890.

Vorstehenden Artikel aus der in München erscheinenden „Allgem. Zeitung“, welcher die traurigen Zustände der deutschen Auswanderer in Brasilien in wahrheitsgetreuer Weise schildert, bringe ich hierdurch zur Warnung für alle Auswanderungslustigen zur allgemeinen Kenntniß.

Der Landrat h.

Stolz, den 18. August 1890.

Die königliche Staatsregierung verlangt behufs Behebung einiger Zweifel und Bedenken, welche gegen die Ausführung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzesentwurfs über Abänderungen der Gewerbeordnung entstanden sind, **hinsichtlich des Ziegelei-Gewerbes** die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lange ist die regelmäßige Arbeitszeit in den Ziegeleien im Sommer und im Winter?
2. Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter (von 14—16 Jahren) in den Ziegeleien und im Freien oder auch an den Ofen beschäftigt?
3. Welche Mißstände haben sich bei der bisherigen Beschäftigungszeit ergeben und bestehen Bedenken dagegen, die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen in den Ziegeleien auf 69 Stunden wöchentlich festzusetzen?
4. Welche Folgen würde eine Ermäßigung der Arbeitszeit auf 64 oder 60 Stunden haben?

Ferner soll für sämtliche Ziegeleien der Bestand der am 15. August d. J. in den Ziegeleien beschäftigten Arbeiter nach dem folgenden Schema aufgenommen werden.

1. Bezeichnung der gewerblichen Anlage	2. Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren.		3. Zahl der Arbeiter über 16 Jahre.			4. Gesamtzahl der Arbeiter.
	a. männliche.	b. weibliche.	a. männliche.	b. ledige oder verwitwete Arbeiterinnen.	c. verheirathete Arbeiterinnen.	

Endlich ist festzustellen, wieviele verheirathete Frauen in Fabriken mit Ausfluß der Ziegeleien, oder in andern den Fabriken gleichstehenden gewerblichen Anlagen beschäftigt sind, — und ihre Anzahl, sowie die Fabrik oder gewerbliche Anlage, in welcher die Beschäftigung stattfindet, genau anzugeben.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, sich mit den Ziegeleibesitzern in ihren Bezirken schleunigst in Verbindung zu setzen, und mir bis spätestens Mittwoch, den 27. d. Mts., eine Beantwortung der obigen Fragen, — das ausgefüllte Schema und die Nachweisung über die verheiratheten Arbeiterinnen einzureichen.

Da der Betrieb von Ziegeleien im Landkreise meines Wissens nur als ländliches Nebengewerbe, in welchem weibliche und jugendliche Arbeiter nur in kleiner Zahl beschäftigt werden, und in geringem Umfange vorkommt, so wird die Beantwortung obiger Fragen keine Schwierigkeiten bieten.

Auf die pünktliche Innehaltung des Termins ersuche ich die Herren Amtsvorsteher ergebenst, recht genau zu achten.

Der Landrath.

Stolp, den 14. August 1890.

Bei Gelegenheit einer von mir persönlich vorgenommenen Revision der landwirthschaftlichen Maschinen habe ich gefunden, daß trotz aller Mahnungen vielfach noch die vorgeschriebene Umkleidung der äußeren gehenden Theilen fehlte. Besonders gilt dies auch von der Umkleidung der liegenden Betriebswellen an den Pferde-Göpel, welche ganz besonders nothwendig ist. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich daher, schleunigst wiederum eine Revision der Maschinen in ihren Bezirken vorzunehmen, und gegen die Zuwiderhandelnden nach Maßgabe der Poliz.-V. vom 8. November 1873 mit Strafen vorzugehen, mir aber über den Befund nach 14 Tagen zu berichten, den Gemeindevorstehern aber gebe ich auf, diese Verfügung allen Landwirthen in ihren Bezirken mitzutheilen, und sie zur **sofortigen** Anbringung der Verkleidungen — **noch vor der polizeilichen Revision** — aufzufordern.

Der Landrath.

Stolp, den 18. August 1890.

Den Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises theile ich hierdurch mit, daß sich in Stettin unter dem Vorsitz Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten Grafen von Behr-Regendank, ein Verein gebildet hat, welcher sich die Fürsorge für entlassene Strafgefangene und ihren Angehörigen durch Arbeitsnachweis und sonstige materielle

Unterstützungen zur Aufgabe gemacht hat. — Um seine Ziele zu erreichen, bedarf dieser Verein reichlicher Baarmittel aus allen Kreisen der Bevölkerung, besonders auch der ländlichen. — Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich hierdurch auf, den Eingefessenen ihrer Bezirke Obiges mitzutheilen, — das Interesse für den Verein und seine humanen Zwecke nach Möglichkeit anzuregen, und etwaige Beiträge in Empfang zu nehmen und an mich unter namentlicher Bezeichnung der Geber abzuliefern. — Die auf diese Weise gesammelten Beiträge werden von mir an den Kassierer des Vereins, Kgl. Rechnungsrath Steinicke, Stettin, Hohenzollernstr. 5, — eingesandt werden. Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung eines Jahresbeitrags von 2 Mk. erworben.

Der Landrath.

Schmolfin, den 1. August 1890.

Mühlenverpachtung.

Am **Freitag, den 19. September cr., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr** wird die hiesige Königliche Lupow-Mahl-Mühle, — bestehend aus 4 Mahlgängen, 1 Graupen- und 1 Grützgange —, nebst zugehörigem Wohnhause mit kleinem Garten, einem Stall, einem Scheunen- und Speichergebäude und 0,253 ha Garten resp. Ackerland, sowie der Mal- und Nachsfang in den Mühlenschleusen in meinem Amtszimmer hier selbst anderweit auf die 12 Jahre vom 1. April 1891 bis dahin 1903 öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welchem Termine Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können täglich während der üblichen Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß von jedem Pachtbewerber 4 Wochen vor dem Termine durch amtliche Atteste oder auf sonst glaubhafte Weise ein disponibles Vermögen von 18000 Mk. nachzuweisen, auch vor Abgabe des ersten Gebots eine Kaution von 300 Mk. baar oder in Staatspapieren als Sicherheit für das Gebot im Termine zu deponiren ist. — Pachtgebote unter 3900 Mk. werden nicht angenommen.

Der Amts-Rentmeister.
Boehm.

Schmolzin, den 5. August 1890.

Der Zimmermann Friedrich Sill von hier wird hiermit allen Schank- und Gastwirthen als notorischer Trunkenbold bezeichnet.

Der Amtsvorsteher.
Boehm.

Berlin W, 10. August 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf der Insel Helgoland ist für den Post- und Telegraphenverkehr mit dem heutigen Tage ein Kaiserlich Deutsches Postamt in Wirksamkeit getreten.

Von demselben Zeitpunkt ab finden auf den Post- und Telegraphenverkehr Helgolands die in Deutschland gültigen Tarife Anwendung; insbesondere unterliegen Postsendungen und Telegramme zwischen Helgoland und Deutschland den inneren Deutschen Tarifen.

Die Frankirung der auf der Insel Helgoland zur Auslieferung kommenden Postsendungen erfolgt durch Werthzeichen der Deutschen Reichs-Postverwaltung.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 35.

Mittwoch, den 27. August.

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 25. August 1890.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 3. Juli d. J. findet **am 1. Dezember d. J.** wiederum eine **allgemeine Volkszählung** im deutschen Reiche statt. Dieselbe wird in ähnlicher Weise wie die Volkszählungen der früheren Jahre zur Ausführung gelangen.

Die von dem Herrn Minister des Innern für die Behörden und die Zähler erlassenen Anweisungen bringe ich nachstehend zur Kenntniß der Ortsbehörden in dem ich bemerke, daß über die Ausführung der Zählung besondere Kreisblatts-Bekanntmachungen noch ergehen, und daß auch die erforderlichen Formulare den Ortsbehörden werden rechtzeitig übersandt werden.

Vorläufig haben sich die Ortsbehörden mit den Anweisungen gehörig vertraut zu machen, die Zählungs-Commissioner zu bilden, die erforderliche Anzahl schreibkundiger Zähler zu ermitteln und die Zählbezirke abzugrenzen.

Es darf wohl erwartet werden, daß sich, wie bei den früheren Zählungen so auch bei der bevorstehenden, in allen Orten geeignete Personen zur unentgeltlichen Mitwirkung bei dem Zählgeschäft finden lassen werden, um so mehr als diesmal, abweichend von den früheren Bestimmungen, eine etwaige von den Zählern beanspruchte Entschädigung denselben aus der Reichs- oder Staatskasse nicht gewährt werden wird.

Der Landrath.

H. Volkszählung am 1. December 1890.

Anweisung für die Behörden.

Allgemeine Bestimmung.

Am 1. December 1890 findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preussischen Staates dem königlichen statistischen Bureau zu Berlin übertragen worden ist. Mit der Volkszählung ist eine Aufnahme

über die bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser, sowie die sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden. Die Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

Besondere Bestimmungen.

I. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung und der Wohnstätten mit zu erheben.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbstständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

In den einzelnen Gemeindebezirken werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. December 1890 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen befinden, die im Gebiete des preussischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. December 1890 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 1. December anlangen.

3. Die Wohnbevölkerung besteht aus den ortsanwesenden Personen unter Zutritt der vorübergehend aus der Haushaltung Abwesenden, abzüglich jedoch der vorübergehend in der Haushaltung Anwesenden. Als vorübergehend aus der Haushaltung abwesend anzusehen sind diejenigen Personen, welche zur Zählungszeit der Haushaltung als Mitglieder angehören, indessen zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlasse, ohne Aufgabe ihrer dauernden Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb des Ortes übernachten. An ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte am 1. December 1890 gelten dieselben als vorübergehend anwesend.

4. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittels Zählkarten.

5. Soweit als zutreffend ist zu ermitteln und zu verzeichnen:

- a) von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs-Vorstande, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungsweig mit Angabe der Stellung im Berufe, die Geburtsgemeinde, das Militärverhältniß

(für männliche Personen), das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache und der Wohnort (für in der Haushaltung vorübergehend Anwesende);

- b) von jeder vorübergehend aus der Haushaltung abwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs-Vorstande, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, Stand, Erwerb, bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Berufe, der Aufenthaltsort, das Militairverhältniß und das Religionsbekenntniß.

6. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist den anliegenden Zählkarten A und a sowie dem Haushaltungs-Verzeichnisse B zu entnehmen.

7. Als Wohnstätten werden die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude, sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind. Näheres hierüber ist der letzten Seite der anliegenden Zähler-Kontrolliste F zu entnehmen.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungs-Vorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen und einige andere Verhältnisse ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen (Zählkarten A bezw. a und Haushaltungs-Verzeichniß B) und nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (Anleitung C) soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A bezw. a und das Haushaltungs-Verzeichniß B.

3. Die Gesamtheit der Zählkarten A bezw. a, ferner das Haushaltungs-Verzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt des weiter angeschlossenen Zählbriefes D. Auf einer der Außenseiten desselben befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Theilen die Anleitung C und die Muster zur Ausfüllung der Karten A bezw. a und des Haushaltungs-Verzeichnisses B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe muthmaßlich erforderliche Zahl von Zählkarten A bezw. a, ein Haushaltungs-Verzeichniß B und eine Anleitung C enthält. Die Inassen von Anstalten bilden eine selbstständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und

Pflegeanstalten, Altersversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Klöster, Herbergen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungs-Vorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen, als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten.

a) Bildung von Zählkommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählkommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählkommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählkommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählkommission muß bis zum 15. November d. Jz. erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählkommission — beziehungsweise, wo Zählkommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem.

a. Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke,

b. Annahme und Anweisung der Zähler,

c. Prüfung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren, Aufstellung der Ortsliste G und Beförderung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden bezw. an das königliche statistische Bureau, sofern dasselbe von diesen unmittelbar zugesendet worden ist.

b) Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

*) Unter Gemeinde- (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die Vorstände der städtischen oder ländlichen Gemeinden, sowie der Gutsbezirke zu verstehen

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden Wohnplatz ein, beziehungsweise mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergibt sich aus der nebenstehenden Ziffer d. 4. Liegt ein Theil einer Gemeinde (eines Gutsbezirkes) in einem andern Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so wird er in dem Kreise gezählt, in welchem er liegt, muß, aber ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrolliste F ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Gemeindetheil nicht doppelt gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil einer Gemeinde einem andern Reichstags-Wahlkreise angehört als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zähler-Kontrollisten F nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baulichkeit übergangen werden. Zweifel darüber, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Bei Eintheilung der Zählbezirke ist bisher zuweilen auf die Begrenzung der Ortschaften, Flecken, Dörfer, Kirchspiele, Weiler und sonstigen Wohnplätze wenig Rücksicht genommen worden; man hat vielmehr nach Abschnitten gezählt, welche die sich kreuzenden Straßen, Wege, Stege u. s. w. bilden, und was von einer Gemeinde außerhalb eines solchen Dreiecks, Vierecks u. s. w. an den bewohnten Grundstücken übrig blieb, demjenigen dieser Bezirke zugewiesen, von welchem aus es am leichtesten zu erreichen war. Durch dieses Verfahren sind größere Zusammengehörigkeiten zerrissen und kleinere, aber selbstständige Wohnplätze unbeachtet gelassen worden.

Zur Abstellung dieser Mängel erscheint es angezeigt, vor der Zählung zuerst die selbstständigen Wohnplätze einer jeden Gemeindeeinheit sorgfältig festzustellen und hiernach erst die Zählbezirke abzugrenzen.

Auf den Kontrollisten F ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirkes so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser ein Zweifel nicht entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten, (Heilanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Wachen, Militär-Werkstätten und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

c) Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und thunlichst ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Beforgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirktes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirktes auf eine geringere Zahl von Haushaltungen.

2. Die Ausführung der Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist Sache der letzteren, und sind dieselben verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 19. November d. J. zu beendigen.

4. Die Zählkommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig 2 Zähler-Kontrolllisten F und eine Anweisung E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten A bezw. a, Haushalts-Verzeichnissen B und Anleitungen C nebst Zählbriefen D zuzustellen. Wenn in Folge von Nachforderungen die Zählkarten a verbraucht sind, so können solche aus Zählkarten A, welche über der Frage 9 abzuschneiden sind, hergestellt werden. Der Kopf dieser Karten ist sinngemäß und das Wort „Geburts-gemeinde“ im Vordruck der Frage 7 ist in „Aufenthaltort“ umzuändern. Das eine Formular der Kontrolliste hat der Zähler zur Anfertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind an die Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, an die oberste Militärbehörde des Ortes zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählpapiere treffen wird.

6. Die Zähler sind namentlich auch auf die richtige Ausfüllung des für die Ermittlung der Zahl, Art und Beschaffenheit der Wohnhäuser und anderen bewohnten Baulichkeiten ihres Zählbezirktes bestimmten Theiles der Zähler-Kontrolliste F hinzuweisen. Näheres hierüber wie über den Umfang der Obliegenheiten der Zähler enthält die anliegende Zähleranweisung E.

d) Schlußarbeiten der Zählkommission.

1. Die Zählkommission hat das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen, und etwaige Mängel, soweit nöthig

auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrollisten F fehlen, so sind die entsprechenden Nachzahlungen zu veranlassen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. J. beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A bezw. a und Haushaltungs-Verzeichnisse B sind nach beendigter Prüfung und Richtigestellung wieder in den zugehörigen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrollisten F jedes Bezirkes von der Zählkommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt. Die Reinschrift der Kontrolliste F ist an das königliche Landrathsamt zu senden. Die zweite Kontrolliste verbleibt der Ortsbehörde.

4. Nachdem die Kontrollisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G von der Zählkommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrollisten F. Die zu einem Wohnplatz gehörigen Zählbezirke sind in der Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplatz die Spalten 2 bis 12 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Anbaues ist es unthunlich, eine allgemeine gültige Richtschnur für das Maß der einzelnen aufzunehmenden Wohnplätze zu geben. Es muß sich dies vielmehr nach den bezüglich örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zwecke entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Das Ortschaftsverzeichniß soll in Bezug auf die Ortschaften dasselbe erfüllen, was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientirung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Derlichkeiten leistet.

Einzeln belegene Mühlen, Chauffee- und Bahnhäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzeln belegene Forsthäuser Brennereien und andere Industriestätten, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptorte befinden oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie bereits vorher bemerkt worden, streng darauf zu achten, daß bei der Ausfüllung der übrigen Spalten der Ortsliste G durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirkes von dessen Nebenorten weder Wiederholungen noch Auslassungen bewirkt werden.

Näheres über die Aufstellung der Ortsliste G ist dem hier beigefügten Muster zu entnehmen.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zähler-Kontrolllisten F sind Seitens der Gemeinden u. Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landrathsamte empfangen haben, die Reinschriften sämtlicher Zählbezirke nebst der Ortsliste G sofort, spätestens aber bis zum 22. Dezember 1890 an das Königliche Landrathsamt zu senden.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlich statistischen Bureau empfangen, haben jene Ortsliste G, sowie die Reinschriften der Kontrolllisten F direkt an dasselbe bis spätestens den 12. Januar 1891 zurückzusenden.

Die Hand-Exemplare der Kontrolllisten F sind bei der Ortsbehörde zu lassen und daselbst aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrolllisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirkes nach Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu schreiben. Alsdann werden sämtliche Zählbezirks-Packete — das Packet aus dem ersten Zählbezirke obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenuzt gebliebenen Formularen so bald als thunlich, spätestens bis zum 31. Dezember d. J., der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Gemeinden, welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfangen, haben dieselben wohlgeordnet und verpackt vom 1. Februar 1891 an zur Absendung an das genannte Bureau bereitzuhalten. Der Zeitpunkt der Absendung wird Seitens des Königlichen statistischen Büreaus bestimmt werden. Das Gesamtpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1890.

Kreis Hadeln.

Stadt Otterndorf.

C. Obliegenheiten der Kreisbehörden u. s. w.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Oberamtmännern) und den Vorständen derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen, liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Anweisung der Ortsbehörden bezw. Zählkommissionen und Zähler, für die Vertheilung der Zählpapiere und für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung ob.

2. Die erforderlichen Druckfachen erhalten die Kreisbehörden, die Behörden der oben bezeichneten Städte und die Behörden der übrigen über 4000 Bewohner

zählenden Städte sowie der hannoverschen Städte Bremervörde und Buxtehude bis Ende Oktober d. Js. durch Vermittelung des Königlichen statistischen Büreaus in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden u. s. w. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Druckfachen an die Städte mit weniger als 4000 Bewohnern (mit Ausschluß von Bremervörde und Buxtehude) sowie an sämtliche Landgemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, sodaß sich dieselben ohne Ausnahme spätestens am 10. November d. Js. im Besitze aller erforderlichen Zählpapiere befinden. Die vom Königlichen statistischen Bureau übersandten Zählpapiere sind im Allgemeinen nach dem Bedarfe von 1885 mit einem Aufschlage von 15 Procent, für Kreise und Städte mit besonders starker Volkszunahme jedoch mit einem höheren Zuschläge bemessen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei dem genannten Bureau anzumelden.

4. Den Kreisbehörden gehen bis spätestens zum 22. Dezember d. Js. die Ortslisten G und die Reinschriften der Zähler-Controllisten F von denjenigen Gemeinden zu, welche die Zählpapiere von ihnen empfangen. Diese Listen sind schleunigst auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und, nachdem dies geschehen, bis längstens den 9. Januar 1891 an das Königliche statistische Bureau einzusenden.

Dieser Sendung ist Seitens der Kreisbehörden ein alphabetisch geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichniß sämtlicher zum Kreise (Oberamte) gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke (einschließlich der unbewohnten) beizufügen, welches lediglich die Namen der betreffenden Gemeindeeinheiten zu enthalten hat. Abweichungen in der Rechtschreibung gegen das auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 und anderer amtlicher Quellen bearbeitete Gemeindelexikon sind hierbei hervorzuheben und zu begründen.

5. Bis spätestens den 31. Dezember d. J. gehen der Kreisbehörde von den nämlichen Ortsbehörden sämtliche übrige Zählpapiere zu. Dieselben sind gleichfalls auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, wobei nöthigenfalls die im Verwahrsam der Ortsbehörden belassenen Hand-Exemplare der Zähler-Kontrollisten F verworthen werden können. Etwaige Unvollständigkeiten und Mängel sind, soweit erforderlich, durch örtliche Revisionen und bezw. Nachzählungen zu beseitigen.

6. Sobald die Prüfung beendet ist, sind sämtliche Zählpapiere sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 1. Februar 1891 an zur Absendung an das Königliche statistische Bureau bereitzuhalten. Den Zeitpunkt der Absendung wird das Königl. statistische Bureau bestimmen. Die Listen, in welchen die Uebersendung der Zählpapiere erfolgte, sind zur Rücksendung derselben wieder zu benutzen und deshalb nebst den zugehörigen Deckeln und Schrauben bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

D. Obliegenheiten der Königlichen Regierungspräsidenten und Regierungen.

1. Die Königlichen Regierungspräsidenten und Regierungen haben die vorschriftsmäßige Ausführung der Zählung in ihrem Bezirke zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Anweisung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden in geeigneter Weise Sorge tragen, wie auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, bezw. der Zählkommissionen, und die Besorgung des Zählgeschäfts selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle überwachen.

2. Die Vornahme der Zählung ist mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, wie auch auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen. Eine an die Bevölkerung zu richtende Ansprache wird den Königl. Regierungspräsidenten und Regierungen seitens des Königlichen statistischen Büreaus rechtzeitig zugehen.

3. Die Königlichen Regierungspräsidenten und Regierungen werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppenmärsche, Gerichtssitzungen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

E. Das Königliche statistische Bureau in Berlin.

Das Königliche statistische Bureau hat die an dasselbe gesendeten Zählpapiere einer Prüfung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen. Die Kreis- und Ortsbehörden sind verpflichtet, die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Berlin, im Juli 1890.

D e r M i n i s t e r d e s I n n e r n .
Herrfurth.

E. Volkszählung am 1. Dezember 1890.

Anweisung für die Zähler.

I. Amt und Obliegenheiten des Zählers im Allgemeinen.

§ 1. Zum Zwecke der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke eingetheilt.

§ 2. Für jeden Zählbezirk wird von der Ortsbehörde bezw. Zählkommission ein Zähler und für diesen möglichst ein Stellvertreter bestellt.

§ 3. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung zu fördern bereit sei.

§ 4. Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe, sowie die Aufstellung der Controlliste F ob.

Es ist hierbei vor allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks einen Zählbrief erhält, und daß alle darin enthaltenen Zählpapiere vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände zurückgelangen. Wo dies erforderlich ist, wird der Zähler die Ausfüllung der Zählpapiere durch Rath und That unterstützen oder selbst vornehmen.

§ 5. Zur Erfüllung dieser Aufgabe empfängt der Zähler diese Anweisung E, zwei Controllisten F und die für seinen Bezirk muthmaßlich erforderliche Menge von Zählbriefen D mit Zählkarten A bezw. a, Haushaltungsverzeichnissen B und Anleitungen C. Die Anleitung C nimmt mit den dazu gehörigen Mustern ausgefüllter Zählpapiere A, a und B die von der Adresse nicht bedeckten Seiten des Zählbriefes D ein. Aus dem Inhalte dieser Zählpapiere hat der Zähler sich zunächst selbst zu unterrichten, Wer, Wie und Wann gezählt werden soll. Wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirkes und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, so hat der Zähler sich hierüber durch die Ortsbehörde oder auf sonstige Weise Kenntniß zu verschaffen.

II. Obliegenheiten bei Austheilung der Zählpapiere.

1. In Betreff der Gebäude und Haushaltungen.

§ 6. Die Austheilung der Zählpapiere ist in der Zeit vom 28. bis 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung und an jede eine Haushaltung gleichzuachtende einzeln lebende Person ist unmittelbar ein Zählbrief, enthaltend die muthmaßlich erforderliche Zahl von Zählkarten A bezw. a und Haushaltungs-Verzeichnissen B, zu geben (vergl. die „Anleitung“ Ziffer 1, Absatz 1 und 2). Für jedes unbewohnte Wohnhaus ist in der Controlliste F eine Zählbriefnummer anzuweisen. Befinden sich in einem Wohnraume zwei oder mehr Haushaltungen (von denen jede für sich eine besondere Hauswirthschaft fährt), so erhält jede derselben einen besonderen Zählbrief.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten zc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Haushaltungs-Verzeichnisse zuzustellen (vergl. die „Anleitung“ Ziffer 1, Absatz 4 und 5). Reicht der übergebene Vorrath an Zählpapieren nicht aus, so hat sich der Zähler zur Ergänzung desselben an die Zählkommission (Ortsbehörde) zu wenden.

§ 7. Die Zählbriefe D sind von dem Zähler mit durch seinen Bezirk fortlaufenden Nummern und der Adresse der Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise

der einer Haushaltung gleichzuachtenden einzeln lebenden Personen und der Anstalten, zu überschreiben.

In den Zählkarten A bezw. a sowie Verzeichnissen B hat der Zähler ferner die Zeilen über dem Strich, nach Maßgabe des Vordrucks, mit der Adresse der zugehörigen Zählbriefe D übereinstimmend auszufüllen, damit dieselben, wenn auseinandergebracht, jederzeit wieder richtig zusammengelegt werden können. Wo der Zähler diese Ausfüllung den einzelnen Haushaltungs-Vorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf obengedachte nothwendige Uebereinstimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst zu kontrolliren.

§ 8. Bei Austheilung und vor Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden sowie der vorübergehend abwesenden Personen so genau zu ermitteln, daß kein Zählbrief weniger als die dem Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten A bezw. a enthält.

Die Zahl der mit jedem Zählbriefe ausgegebenen Zählkarten A, a und Verzeichnisse B ist bei der Abgabe derselben auf der Adresse links unten, an der durch Vordruck bezeichneten Stelle zu vermerken.

Die Zählbriefe sind, wo möglich an den Haushaltungs-Vorstand (Familienhaupt) selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu behändigen.

Trifft der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden an, dem er den Zählbrief einhändigen könnte, so wird er diesen an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber seinen Besuch wiederholen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten und Verzeichnisse einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalte vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten ist.

§ 9. Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählbriefe kein bewohntes Gebäude und in den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung, sowie keine einzeln lebende Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählbriefe erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Bahnhöfe, Kirchtürme, Magazine, Schulen, Dienstgebäude von Behörden u. s. w., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser u. s. w.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flüsse

u. s. w. innerhalb des Zählbezirkes liegen, oder welche dort am Vormittage des 1. Dezember von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelte, Wagen u. s. w., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Mesleute u. s. w.) sind Zählbriefe mit Inhalt in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

Auch unbewohnte Wohnhäuser (hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmte im Bau vollendete Gebäude) hat der Zähler in der Controlliste (§ 17) zu verzeichnen.

2. In Betreff der Anstalten.

§ 10. Wenn in einer Anstalt mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, so erhält jede derselben einen Zählbrief mit besonderer Nummer.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, welche jede für sich besondere Hauswirthschaft führen, ist jede solche Haushaltung bezw. Person mit einem besonders nummerirten Zählbriefe zu versehen; jedoch ist im Kopfe des Haushaltungsverzeichnisses die Art der Anstalt, z. B. „Krankenhaus“, „Gasthof“, „Gefängniß“, anzugeben.

Die Gast- und Herbergswirthe, sowie die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Zählbriefe darauf aufmerksam zu machen, daß für die Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung sowie für die Gesamtzahl der Gäste bezw. für die in die Anstalt aufgenommenen Personen (sofern diese nicht nach der Bestimmung des vorigen Absatzes besondere Zählbriefe erhalten) je ein besonderer Zählbrief bestimmt ist. (Vergl. „Anleitung“ Ziffer 1, Absatz 4). Die Gast- und Herbergswirthe sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf den 1. December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen, so daß die bezüglichen Zählkarten vollständig ausgefüllt werden können.

§ 11. Bei der Zählung der Militär- und Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren; die Kasernen, Wachtgebäude u. s. w. sind in gleicher Weise wie die sonstigen Anstalten zu behandeln (§ 10). Es erhalten also die in Kasernen wohnenden Haushaltungen, welche für sich besondere Hauswirthschaft führen, auch besondere Zählbriefe.

Die in Lazaretten, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern Wohnenden, einquartirten und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Wohnende und Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtgebäude sind gleichfalls Zählbriefe zu bestimmen und Mannschaften welche die Nacht vom 30. November zum 1. December dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtgebäude Wohnende und Anwesende zu zählen.

Anderseits sind für Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartiren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, z. B. für Beurlaubte, in den Kasernen oder von den betreffenden Quartiergebern Zählkarten a für Abwesende auszufüllen.

III. Obliegenheiten bei Einsammlung der Zählpapiere.

1. Zeit der Einsammlung.

§ 12. Die Wiedereinsammlung der Zählbriefe hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 1. December zu beginnen. Dieselbe soll möglichst bis zum Abend des 2. December vollendet sein.

2. Sorge für die Vollständigkeit der Zählung im Allgemeinen.

§ 13. Der Zähler hat beim Empfange der Zählbriefe den Inhalt derselben an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Fragen der Zählkarten, obschon dieselben für die betreffende Person zu beantworten waren, nicht oder nur unvollständig ausgefüllt, so veranlaßt der Zähler die erforderlichen Nachträge. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählpapiere gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselben sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung hin selbst ausfüllen. Ist ein Zählbrief verloren gegangen, so wird er denselben ersetzen und für dessen nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ist das Haushaltungs-Verzeichniß B vom Haushaltungs-Vorstande nicht durch Unterschrift beglaubigt worden, so kann der Zähler die fehlende Unterschrift durch die seinige ersetzen.

§ 14. Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung niemand an, und ist für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn ein ausgefüllter Zählbrief nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die betreffenden Zählpapiere aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch die etwa vom Haushaltungs-Vorstande nachgelieferten.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend, indem er für die Mitglieder dieser Haushaltung Zählkarten (a) für Abwesende ausfüllt, bemerkt aber diese Abwesenheit sämtlicher Haushaltungs-Mitglieder bei deren Namen in den Spalten 8 und 9 des Verzeichnisses B.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählkarten A bezw. a und Haushaltungs-Verzeichnisse B sind mit einem bezüglichen Vermerke und das Verzeichniß B mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

§ 15. Bei der Einsammlung der Zählpapiere hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß die Zahl der Karten und ihre Angaben mit den Einträgen auf dem Verzeichnisse B der betreffenden Zählbriefe stimmen, sowie daß in seinem Zählbezirk kein Wohngebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie davon, daß alle

Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörigen Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen u. s. w.) übernachtet haben, oder welche am Vormittag des 1. December in der Haushaltung eingetroffen und nach der „Anleitung“ Ziffer 3, Absatz 4 als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Etwa Versäumtes wird er sofort nachholen oder nachholen lassen.

3. Insbesondere in Betreff der vorübergehend An- und Abwesenden.

§ 16. Bei Durchsicht der Zählpapiere ist darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalte der Angaben, insbesondere der Spalten 6 und 7 des Haushaltungs-Verzeichnisses B, als nicht gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und nur vorübergehend in derselben anwesend zu erkennen sind, die Frage 12 nach dem Wohnort auf der Zählkarte A beantwortet ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste in Gasthäusern oder zum Besuch, als Theilnehmer an gesetzgebenden oder anderen Versammlungen, zur Aushilfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner u. s. w. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausfirer, für die Dauer einer Übungszeit oder eines Marsches einquartirte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählortes selbst, so ist bei Beantwortung der Frage 12 dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß für alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, und dort ihre Wohnung bezw. Schlafstelle behalten haben, Zählkarten a für Abwesende ausgefüllt sind.

Zählkarten a für Abwesende sind beispielsweise auszufüllen: für die auf Berufs-, Geschäfts-, Vergnügungs- oder Erholungsreisen, als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, auf Besuch, zur Krankenpflege, als Kranke in Krankenhäusern, auf Tagelohn oder in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen u. s. w. Abwesenden.

Zählkarten a sind dagegen nicht aufzustellen für solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihre gewöhnliche Wohnung [Schlafstelle] haben [vergl. die „Anleitung“ Ziffer 3, Absatz 7].

Auch ist zu beachten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, für denselben eine Zählkarte a für Abwesende vorhanden sein muß.

IV. Führung der Kontrollliste F.

§ 17. Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählpapiere führt der Zähler eine Kontrollliste F nach Art des hier beigelegten Musters. Für jeden Zählbrief bezw. Haushaltung sowie für jedes unbewohnte Wohnhaus ist eine Zeile bestimmt und zwar in der Reihenfolge ihrer Numerirung. In der ersten Spalte der Kontrollliste sind sämtliche bewohnten Wohnhäuser und sonstigen Baulichkeiten. (§ 9, Absatz 1 und 2), in welchen Personen vom 30. November bis auf den 1. December übernachteten, sodann auch unbewohnte, aber hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmte, im Bau vollendete Gebäude (unbewohnte Wohnhäuser) einzeln zu verzeichnen. Dabei sind nicht Gruppen mehrerer Gebäude oder bebaute Grundstücke, sondern die einzelnen Wohnhäuser in Ansatz zu bringen.

Als Wohnhaus ist im Allgemeinen anzusehen:

1. jedes freistehende Wohngebäude,
2. jedes, wenn auch mit einem andern Gebäude unter einem Dache befindliche zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude das vom nebenstehenden Gebäude durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennungswand geschieden ist. Führen mehrere zu verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist dieselbe so oft, als sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusetzen, hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen.

Gebäude, welche zwar bewohnt sind, jedoch hauptsächlich (zum größeren Theil) nicht zu Wohnzwecken dienen (z. B. Kranken- oder Geangenhäuser, Dienstgebäude von Behörden, Gymnasien, Bahnhöfe, Theater u. s. w.), sind neben der Hausnummer nach ihrem Hauptzwecke, andere zu verzeichnende Baulichkeiten, welche nicht Wohnhäuser sind, an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art (z. B. Zelt, Baracke, Schiff u. s. w.) kurz zu bezeichnen.

Von den in der dritten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, sodaß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen. Das über jede Haushaltung in die Spalten 4 bis 9 der Kontrollliste F Einzutragende ist den gleich numerirten Spalten des Verzeichnisses B zu entnehmen.

Am Rande neben der Spalte 9 werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Zählpapiere; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählpapiere für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Beforgung gegeben wird u. s. w.

V. Ablieferung des Zählmaterials.

§ 18. Nachvollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Zählpapiere

nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Kontrolliste die Summen zu ziehen und darauf dieselbe abzuschließen (vergleiche das Muster auf folgender Seite).

§ 19. Nach Richtigstellung der Kontrolliste F in allen Theilen hat der Zähler eine Reinschrift davon zu fertigen, für welche der zweite Abdruck dieser Liste bestimmt ist. Demnächst sind beide Kontrollisten F (Entwurf und Reinschrift) von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge geordneten Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren bis zum 5. December d. Js. an die Zählkommission bezw. Ortsbehörde zurückzugeben.

§ 20. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel wolle der Zähler sich an die Zählkommission bezw. Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

den

ten 1890

Die Ortsbehörde.

Grosse Dammtrasse Nr. 33 bis 52 und 377, Beutelstrasse Nr. 50 und 51, Marktstrasse Nr. 52 bis 58, sowie Ladeplatz, Lagerhaus und Forsthaus

Unterschrift der Ortsbehörde } Der Magistrat. _____
oder der Zählkommission } Mertens.

Stolp, den 23. August 1890.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände hiesigen Kreises hierdurch auf, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob und in welchem Umfange **die Nonne** in den Guts- und Gemeinde-Waldungen einschließlich der im Privatbesitz befindlichen Waldungen in diesem Jahre in gefahrdrohender Menge aufgetreten ist. Um den Umfang des Schadens ermessen zu können, ist die ungefähre Fläche der von der gedachten Raupe befallenen Waldtheile zu bezeichnen. Bezüglich der Güter und Gemeinden, in denen keine Waldungen sich befinden, bedarf es einer Anzeige nicht.

Der Landrat h.

Schmolsin, den 1. August 1890.

Mühlen-Verpachtung.

Am **Freitag, den 19. September cr., Vormittags 10¹/₂—12 Uhr** wird die hiesige Königliche Lupow-Mahl-Mühle, — bestehend aus 4 Mahlgängen, 1 Graupen- und 1 Grütgänge — nebst zugehörigem Bohnhause mit kleinem Garten, einem Stall, einem Scheunen- und Speichergebäude und 0,253 ha Garten- resp. Ackerland, sowie der Mal- und Lachsfang in den Mühlenschleusen in meinem Amtsfokal hier selbst anderweit auf die 12 Jahre vom 1. April 1891 bis dahin 1903 öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welchem Termine Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können täglich während der üblichen Dienststunden von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß von jedem Pachtbewerber 4 Wochen vor dem Termine durch amtliche Atteste oder auf sonst glaubhafte Weise ein disponibles Vermögen von 18000 Mk. nachzuweisen, auch vor Abgabe des ersten Gebots eine Kaution von 300 Mk. baar oder in Staatspapieren als Sicherheit für das Gebot im Termine zu deponiren ist. — Pachtgebote unter 3900 Mk. werden nicht angenommen.

Der Amts-Rentmeister.

Doehm.

Stolp, den 23. August 1890.

Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. v. Hannstein auf Bussfen verreist auf 3 Wochen und wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Rittergutsbesitzer und Hauptmann d. R. Horn auf Wittbeck vertreten werden.

D e r L a n d r a t h .

Schojow, den 23. August 1890.

Der am 29. Januar 1850 zu Stolp geborene Tagelöhner Friedrich Herrmann aus Schojow, welcher nach Abbüßung einer Strafe am 11. d. Mts. aus dem Gerichtsgefängniß in Schlawe entlassen ist, hat seine Frau und 5 kleine Kinder zu Schojow in hülfsbedürftiger Lage zurückgelassen und ist sein Aufenthalt unbekannt.

Die Polizeibehörden, Herren Amtsvorsteher und Gendarmen werden ersucht, auf den p. Herrmann zu vigilieren und sofern sein Aufenthalt bekannt wird, gefälligst sofort hierher Nachricht zu geben.

D e r A m t s v o r s t e h e r .

Graf v. Schwerin.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 36.

Mittwoch, den 3. September

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Holzflößen auf dem Stolper-Strom und
dessen Nebenflüssen Schottow und Camenz vom ^{25. Januar 1875}
_{28. Mai 1878.}

Der § 17 des revidirten Reglements für die Holzflößen auf dem Stolper-Strom und dessen Nebenflüssen Schottow und Camenz vom 25. Januar 1875, abgeändert durch Nachtrag vom 28. Mai 1878 erhält folgende Fassung:

§ 17. Die Flößerei-Unternehmer haben zu entrichten:

1. an die Besitzer der Polter-Mühle, der Moddrower Mühle, sowie der Mühle in Zemmen, Jammerin, Starnitz, desgleichen der Fabrik-Anlage in Rathsdammnitz und der Mühle in Scharfow pro Stunde 18 Pfg. — achtzehn Pfennige, — und für je 5 Kubikmeter 6 Pfg. — sechs Pfennige, falls das Holz die Schleusen passirt. Geschieht dies nicht und wird bloß Nachschußwasser verlangt, welches gewährt werden muß, so ist die Hälfte vorstehender Sätze zu entrichten.

Anmerkung: Geringere Holzmengen als 5 Kubikmeter werden für 5 Kubikmeter, überschießende Mengen für voll gerechnet, wenn sie mindestens $2\frac{1}{2}$ Kubikmeter betragen, während sie andernfalls unberücksichtigt bleiben.

2. an den Besitzer der Groß-Tuchen'schen Mühle: in den Monaten Juni, Juli und August, falls die Beihilfe des Müllers beansprucht wird, für jede 2,61 Centimeter des 0,706 Meter betragenden Standwassers, den der Flößende beansprucht, 1 Mk. 75 Pfg. geschrieben: „Eine Mark fünfundsiebenzig Pfennige“ und falls der Flößende verlangt, daß die Schleusen noch nach Ablassung des Standwassers geöffnet bleiben, für jede 24 (vierundzwanzig) Stunden des Offenbleibens 6 Mk. 75 Pf. „Sechs Mark fünf und siebenzig Pfennige.“

Der Müller hat die Verpflichtung, bei dem Fachbaum der Mühle eine den

Raum vom Fachbaum bis zum Plateau des Markpfahles in 27 gleiche Theile schneidende Stala aufzustellen und diese Theile mit schwarz und weißer Oelfarbe so kenntlich zu machen, daß die Menge des abgeschlossenen Wassers leicht übersehen werden kann. Uebrigens hat jeder Flößende, der die Beihülfe des Müllers beansprucht, dies demselben sechs Tage vorher anzuzeigen.

3. an den Besitzer der Lachschleufe in Stolp: bis zur anderweiten Regulirung der Säge: A. I. in den Monaten Juni, Juli, August und September:

1. von Balken oder Bauholz für ein Floß 50 Pf.

2. von Eisenbahnschwellen:

a) verbunden für ein Floß 13 "

b) unverbunden für das Stück 1 "

3 von Latten für ein Floß 25 "

4. von Klappholz für ein Schock 30 "

5. von Stockholz für je 480 Stück 30 "

6. von Schiffsmasten für das Stück 25 "

7. von Schiffsbauholz für das Stück 10 "

8. von Brennholz für einen Kubikmeter 4 "

jedoch bei unverbundenem Holze im Ganzen nicht mehr als für jede 24 Stunden 6 Mk. 50 Pf. und bei verbundenem Holze im Ganzen nicht mehr als 6 Mk. 50 Pf. für einen vollen Zug von 15 resp. 25 Flößen (§ 18 a. b.)

4. an den Besitzer der Schloßmühle zu Stolp: pro Stunde 6,50 Mk. ohne Unterschied der Holzart und der Holzmenge, solange die Lachschleufe für die Flößerei geöffnet gehalten wird.

Anmerkung: Geringere Holzmengen als 1 Kubikmeter werden für 1 Kubikmeter, überschießende für voll gerechnet, wenn sie mindestens $\frac{1}{2}$ Kubikmeter betragen, während sie andernfalls unberücksichtigt bleiben.

II. in den Monaten Januar bis Mai einschließlich und Oktober bis Dezember einschließlich, die Hälfte der nach A. I. zu berechnenden Abgaben und im Ganzen für jede 24 Stunden nicht mehr als 3 Mk. 25 Pf.

Anmerkung: Bei der Berechnung werden überschießende Bruchpfennige für voll gerechnet, wenn sie mindestens $\frac{1}{2}$ betragen, andernfalls nicht berücksichtigt.

B. Außer den Sägen zu A I. oder II noch

1. für Abnutzung der Schleufe für einen Tag oder eine Flößung 2 Mk.

II. für das Ziehen der Schleufe desgl. 1 Mk.

C. Für die Hehle in Stolpmünde für jede 24 Stunden 4 Mk. 50 Pf.

Berlin, den 1. August 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Michelly.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: von Wendt.

Der Finanz-Minister. J. A.: Schomer.

Stettin, den 12. August 1890.

Für die Provinzen Pommern und Posen ist hiersebst eine Impf- und Lymphherzeugungs-Anstalt eingerichtet, welche unter der Leitung des Königlichen Kreisphysikus Dr. Freyer hiersebst steht und mit dem 1. September d. Js. eröffnet werden wird.

In Betreff der Aufgaben der Anstalt und des Bezuges von Impfstoff aus derselben gelten folgende Bestimmungen:

1. Hauptzweck der Anstalt ist die Gewinnung und Lieferung des thierischen Impfstoffs, welcher von Bezirksärzten und Universitätslehrern der Impftechnik in den Provinzen Pommern und Posen behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts bezw. Ertheilung des Unterrichts erfordert wird.
2. Soweit der entbehrliche Vorrath an gewonnenem thierischen Impfstoff reicht, wird derselbe ferner und zwar unter Bevorzugung der nachstehend unter a aufgeführten Nachsuchenden abgegeben:
 - a) an die Bezirksimpfärzte in Preußen außerhalb der Provinzen Pommern und Posen behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts,
 - b) an Privatimpfärzte zum Zweck von Privat-Impfungen vorzugsweise in den Provinzen Pommern und Posen.
3. Die Lieferung des Impfstoffs findet für die zu 1 und 2a bezeichneten Personen kosten- und portofrei statt, für die übrigen Empfänger dagegen portopflichtig, sowie gegen Erstattung der Verpackungskosten und Zahlung einer Vergütung für den Impfstoff, welche für jede, für etwa fünf Impfungen ausreichende Portion auf eine Mark festgesetzt wird.
4. Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren bei dem Leiter der Anstalt einzubringen.

Die Zahl der an dem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfarzt, soweit angängig, auf Grund der Impflisten annähernd festzustellen.
5. Die von der Impfanstalt den Lymphesendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.
6. Die von der Anstalt jeder einzelnen Sendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impferfolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Lymphesendung ausgefüllt dem Leiter der Anstalt zuzustellen.
7. Die Versendung und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffs bei hoher Wärme

ist zu vermeiden; dementsprechend sind öffentliche Impfstermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken.

8. Von dem Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt an haben sich die Bezirksärzte bei der Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts ausschließlich des thierischen Impfstoffs zu bedienen.

Der Ober-Präsident.
Graf Behr-Regendank.

Stolp, den 23. August 1890.

Bei Gelegenheit der in diesem Jahre hier stattgehabten Stempel-Revision durch den Herrn Stempelfiskal ist monirt worden, daß zu den Behufs Erlangung von **Jagdscheinen** von den Behörden ausgestellten amtlichen Bescheinigungen nicht die vorgeschriebenen Stempel von je 1 Mk. 50 Pf. verwendet waren. Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher mache ich hierauf aufmerksam, mit dem Ersuchen, bei Ertheilung vorbezeichneter Bescheinigung darauf zu achten, daß stets der vorgeschriebene Stempel von 1 Mk. 50 Pf. Verwendung findet.

Der Landrath.

Stolp, den 30. August 1890.

Diejenigen Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, welche noch nicht die Liquidationen über nicht sofort bezahlte Leistungen — d. h. Hergabe von Fourage, Vorspann und Unterkunft — bei mir eingereicht haben, veranlasse ich, solche gemäß der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und den dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887, vom 30. August 1887 zu § 9 Abschn. 3 Abs. 8 monatsweise sofort aufzustellen und mir dann umgehend einzureichen.

Die Liquidationen über Vorspann sind in zweifacher Ausfertigung, diejenigen über Fourage in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Aufstellung von Liquidationen zu den Quartierbescheinigungen bedarf es dagegen nicht, letztere sind vielmehr einfach unter Rouvert hierher einzusenden.

Formulare zu den Vorspann- und Fourage-Liquidationen sind in den hiesigen Buchdruckereien zu haben.

Der Landrath.

Stolp, den 26. August 1890.

In Folge der Erkrankung des Amtsvorstehers Pautz in Lupow hat dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Beyer auf Malzkow vorläufig die Amtsgeschäfte

des Amtsbezirks Lupow übernommen. Demselben ist auch die einstweilige Wahrnehmung der Amtsgeschäfte im Bezirk Wend. Carstniz übertragen worden.

Der Landrath.

Stolp, den 28. August 1890.

Nachdem der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Appellationsgerichtsrath a. D. von Puttkamer auf Dt. Carstniz von seiner Reise zurückgekehrt ist, hat dieser die Verwaltung der Amtsgeschäfte für den Bezirk Hebr.-Dammiz bis zur Rückkehr des Herrn Amtsvorstehers, Rittmeisters von Blandensee übernommen.

Der Landrath.

Stolp, den 19. August 1890.

Der Maurermeister Carl Gölzow hieselbst ist von dem Herrn Landesdirektor zu Stettin zum Gebäude-Tagator für die Pommersche Feuer-Sozietät bestellt worden.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 27. August 1890.

Die Beschlüsse des am 27. August cr. versammelt gewesenen Kreistags werden gemäß § 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- a) die Mittel für die Unterbringung von unbemittelten Idioten, Epileptischen und Geisteskranken in eine Provinzial-Anstalt werden im Hauptbetrage bis 250 Mk. bewilligt.
- b) Von den dem Kreise aus den Zollersparnissen des Jahres 1888/90 überwiesenen 135617 Mark, soll der der Stadt Stolp zufallende Antheil mit 51440,23 Mk. dieser überwiesen, der Rest von 84176 Mk. 77 Pf. aber für den Kreiskrankenhausfonds zinsbar angelegt werden.
- c) das Gehalt der Chauffee-Borarbeiter wird auf 30 Mk. monatlich erhöht;
- d) Alsdann wurden gewählt

1. Zu Mitgliedern der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission die Herren: von Zitzewitz-Bornzin, Rentier Mach, Oberbürgermeister Stoessell, Commerzienrath Grunau in Stolp und Hauptmann von der Marwitz-Bundichow, und zu deren Stellvertretern Kreisdeputirter Meißner, Rittergutsbesitzer Holz-Koggaß, Kaufmann Puttkammer-Stolp und Hauptmann von Maffow-Bansekow.

2. Zu Mitgliedern der Klassensteuer-Reklamations-Kommission die Herren: Ober-Bürgermeister Stössel, Stadtrath Reinholz, Mühlenbesitzer Tomm-Gr. Garde, Rentier Mach-Stolz und Amtsvorsteher Albrecht-Gr. Brückow und zu deren Stellvertretern: Rittmeister Siemers-Gunsow, Rämmerer Strippentow und Bauerhofsbesitzer C. Kroll-Kgl. Cublitz.
3. Zu Mitgliedern der Gebäudesteuer-Einschätzungskommission die Herren: Rittmeister Siemers-Gunsow, Hauptmann von der Marwitz-Wundichow, Kaufmann Sielaff-Glowitz und Rittergutsbesitzer von Zikewitz-Gussow;
4. Zum Kreisverordneten Herr Rittergutsbesitzer Schulz-Mahnwitz;
5. Als Sachverständige zur Abschätzung der Flurbeschädigungen durch die Truppen die Herren Rittergutsbesitzer Arnold-Reich, Dr. Breyer-Crampe, Rümker-Mariensfelde, Haselau-Gr. Ruhnow, Schulz-Mahnwitz und v. Alten-Criwan.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Cöslin, den 15. August 1890.

In Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, fordern wir die Lehrerwitwen und die Vormünder von Lehrerwaisen hiermit auf, die Geburtsurkunden ihrer Kinder und Mündel im Alter bis zu 18 Jahren in den Städten der Polizei-Verwaltung und auf dem platten Lande dem Lokalschulinspektor zu übergeben, welche den Antrag auf Zahlung des Waisengeldes an uns vermitteln werden. Die Vorschriften des Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf Volksschulen, d. h. diejenigen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Keinen Anspruch auf Waisengeld haben:

1. diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298) zusteht;
2. die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3. die Kinder aus der Ehe eines pensionirten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4. die Kinder eines mit Belassung eines Theils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stolp, den 30. August 1890.

Den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises sind in diesen Tagen die Bescheide auf die gegen Klassensteuer-Veranlagung des Rechnungsjahres 1890/91 angebrachten Reklamationen mittels Briefumschlages zugegangen. Dieselben sind den Reklamanten sogleich zuzustellen. Die den Bescheiden beiliegenden Behändigungscheine sind, nachdem auf diesen seitens der Reklamanten der Tag der Zustellung durch Namensunterschrift anerkannt und von den Guts- bzw. Gemeindevorstehern beglaubigt ist, umgehend an mich zurückzusenden.

Den Reklamanten, für welche Bescheide nicht beiliegen, ist zu eröffnen, daß ihre Klassensteuer-Ermäßigungsgesuche der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorliegen und diese letztere ihnen später mitgetheilt werden wird. Die den Bescheiden gleichfalls beiliegenden Auszüge aus der Nachweisung der von der königlichen Regierung bewilligten Ermäßigungen sind den Orts-Steuer-Erhebern zur Berichtigung der Hebelisten und Inabgangstellung der Ermäßigungsbeträge durch die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Liste für das erste Halbjahr 1890/91 sofort zuzustellen. Diesen Listen sind wiederum die Auszüge als Beläge beizufügen.

Die Ortssteuererheber haben die Verrechnung mit denjenigen Reklamanten, welchen Ermäßigungen bewilligt worden sind, bei der nächsten Steuereinziehung zu bewirken.

Der Landrath.

Stolp, den 26. August 1890.

Der Rittergutsbesitzer, Herr Graf von Schwerin auf Schojow ist durch Reskript des Herrn Ober-Präsidenten zu Stettin vom 13. d. M. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sorchow auf eine neue sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 27. August 1890.

Der Rittergutsbesitzer, Herr Lieutenant Steifensand auf Schwuchow ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern zu Stettin vom 24. Juli cr. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Rixow auf eine neue sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 1. September 1890.

Gewählt bzw. bestellt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Rittergutsbesitzer, Herr Baron von Egloffstein auf Kartkow zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks Kartkow;
2. der Inspektor, Herr Schweder zu Kartkow zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Kartkow;
3. der Halbbauer Karl Domke zu Friedrichsthal zum zweiten Schöffen der Gemeinde Klein-Ganssen;
4. der Arbeiter Gromoll zu Sanskow zum Nachtwächter für die Ortschaft Sanskow.

Der Landrat h.

Stolp, den 1. September 1890.

Die Frau Heinrich Münster zu Stolpmünde beabsichtigt, auf ihrem in der Kirchstraße zu Stolpmünde belegenen Grundstück eine Schlächtereie einzurichten.

Dies Unternehmen wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei uns anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, präklusivisch. Zeichnungen können in unserem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

Namens des Kreisaußschusses

Stolp, den 29. August 1890.

Bekanntmachung.

Der Gemeindebeschluß betreffend die Einführung des Schlachtzwanges für den Gemeindebezirk Stolp vom 21. Februar 1890

das Regulativ betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs im städtischen Schlachthof zu Stolp und des von außerhalb in den Schlachtzwangbezirk von Stolp eingeführten frischen Fleisches vom 21. Februar 1890,

der Tarif für die Benutzung des Schlachthofes zu Stolp vom 21. Februar 1890 und

der Tarif betreffend die Gebühren für die Untersuchung des von außerhalb in den Schlachtzwangbezirk von Stolp eingeführten Fleisches vom 21. Februar 1890

treten am **1. Oktober 1890** in Kraft, was hierdurch öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Magistrat.
Maurer.

Schmolfin, den 1. August 1890.

Mühlenverpachtung.

Am **Freitag, den 19. September cr., Vormittags 10¹/₂—12 Uhr** wird die hiesige Königliche Lupow-Mahl-Mühle, — bestehend aus 4 Mahlgängen 1 Graupen- und 1 Grützgange —, nebst zugehörigem Wohnhause mit kleinem Garten, einem Stall, einem Scheunen- und Speichergebäude und 0,253 ha Garten- resp. Ackerland, sowie der Al- und Lachsfang in den Mühlenschleusen in meinem Amtslokal hierselbst anderweit auf die 12 Jahre vom 1. April 1891 bis dahin 1903 öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welchem Termine Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können täglich während der üblichen Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß von jedem Pachtbewerber 4 Wochen vor dem Termine durch amtliche Atteste oder auf sonst glaubhafte Weise ein disponibles Vermögen von 18000 Mk. nachzuweisen, auch vor Abgabe des ersten Gebots eine Kaution von 300 Mk. baar oder in Staatspapieren als Sicherheit für das Gebot im Termine zu deponiren ist. — Pachtgebote unter 3900 Mk. werden nicht angenommen.

Der A m t s - R e n t m e i s t e r.
Boehm.

Berlin W, 11. August 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der am 25. Juni von Hamburg und am 2. Juli von Lissabon abgegangene Dampfer „Buenos Aires“ der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist auf der Reise nach Brasilien am 24. Juli bei Zeharara auf Raza Islands bei der Einfahrt in die Bucht von Rio de Janeiro gestrandet. Die zur Zeit des Unfalls an Bord gewesene Post hat nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
J. B.: Fritsch.

Berlin W, 16. August 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

Postpaketverkehr mit Griechenland.

Nachdem Griechenland dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpaketen beigetreten ist, können fortan durch Vermittelung

der Griechischen Postverwaltung Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg nach Neghion (Postiza), Argostoli, Arta, Athen, Calamata, Chalcis, Corfu, Corinth, Lamia, Larissa, Missolonghi, Nauplia, Patras, Pyräus, Pyrgos, Sparta, Syra, Triccala, Tripoliza, Volo und Zante befördert werden. Für solche Postpakete hat der Absender an Porto zu entrichten:

- a) bei der Leitung über Triest . . . 1 Mk. 80 Pf.,
- b) bei der Leitung über Italien (Brindisi) 2 " — "

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. B.: Fischer.

Er scheint
eben Mittwoch als
Beilage zum aus-
täglichen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Inserationsgebühren
pro Corpus-Reile
oder deren Raum
10 Kreuzer.

No. 36.

Stolz, den 3. September

1890.

Sämtliche Arbeiten an Brunnen
und Wasserleitungen werden
bei soliden Preisen ausgeführt von

Rohn,

Zimmerer und Brunnenbauer,
38 Hospitalstr. 38.

Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U.

Chemisch untersuchte garantiert reine gesunde *heinische*
Natur-
Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft [N° 108]
BERLIN
ungegypste

Zu haben in Stolz i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

Ötase
Verantwortungsbefugter
K. u. k. tech. cons. cons.
Fachlehrer, Wien, Wollzeile 19
Direktor CARL PORGES.
Garantirt gründliche Ausbildungen. Lehrtagen
BUCHHALTER u. d.
COMPTABILISTEN
Bitte ver-
langen Sie
Prospect.
Brosch. Unter. in allen Method. der Buchf.
& Rechen u. d. Handelsrech. Rich.
Kellner. 1890. Uebertragen
Sie sich, Sie gründen
sich eine Sol-
lang!



Für Kohlenhändler
Englische Anthracite Kohlen,



speziell sortiert, rauch- u. geruchlos, das beste zur Hei-
zung amerikanischer Füll-Oefen, 66 % Ersparnis an
Heizungsmaterial, am vorteilhaftesten zu beziehen aus
dem Anthracite-Werke von

James Stevenson,

Stettin — Berlin SO. — Breslau.



Königl. Domäne Casimirsburg
bei Bär, Kr. Gdsklin, Prov. Pomm.

Auktion

Montag, den 8. September
1890, mittags 12 Uhr

über ca. 70 Stück sprungfähige

Rambouillet-
Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amtsrat.

Quittungs-Formulare

empfiehlt

W. Delmanzösch
Buchdruckerei.

8 Pachtwohnungen

mit 20 bis 50 Morgen gutem
Acker und guter Wiese find
von Marien 1891 ab in Seehof
bei Lubben, Bahnstation Neucol-
ziglow zu verpachten. Es findet
hierzu Sonntag, den 7. Sep-
tember von 11 Uhr ab an Ort
und Stelle ein Termin statt. Bei
Kontraktabschluss ist die halbjährige
Pacht als Kaution zu hinterlegen.

Bilder und
Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,
Markt 10,

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 37.

Mittwoch, den 10. September

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 8. August 1890.

In Folge einer mit meinem Einverständniß getroffenen Bestimmung der Königlich General-Kommandos des 2. und 17. Armee-Corps wird fortan die Vergütung der nach § 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend die Abänderung des Naturalleistungsgesetzes (R.-G.-Bl. S. 245) an Offiziere, Militärärzte und obere Militärbeamte von den Quartiergebern verabreichten Naturalverpflegung in jedem Marsch- und Kantonnements-Quartier in der Regel **nicht direkt** von dem betreffenden Offizier, Sanitäts-Offizier oder oberen Beamten, sondern durch **dienstliche Vermittelung** des zugehörigen **Truppentheils** an den Gemeindevorstand bezw. den Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter bezahlt werden. Kann dies nicht vor dem Abziehen aus dem Quartier geschehen oder ist zu befürchten, daß der Quartierwirth durch diese Art der Zahlung unangenehm berührt werden könnte, so hat der Zahlungspflichtige nach Analogie der Bestimmung zu § 9 Ziffer 3 Abs. 6 der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 zum Eingang gedachten Gesetz über die empfangene Verpflegung vorläufig Bescheinigung nach dem Muster der Beilage B 3 a. a. O. zu ertheilen mit dem Zusatz, daß die Uebersendung der zu entrichtenden Geldvergütung erfolgen werde. Die Zusendung ist dann baldmöglichst auf kürzestem Wege durch den betreffenden Truppentheil bezw. die betreffende Kommandobehörde zu bewirken.

Nachdem die Truppen seitens der Militärbehörden mit entsprechender Anweisung versehen sind, ersuche ich Civ. Hochgeboren unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 16. Juli d. J. ganz ergebenst, hiernach die Landrätthe gleichfalls mit Anweisung zu versehen

Der Ober-Präsident.

gez. Graf Behr-Negendank.

Stolp, den 1. September 1890.

Abdruck wird dem Magistrat hierselbst sowie den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntniß hierdurch mitgetheilt.

Der Landrath.

Stettin, den 22. November 1881.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 73, 75 und 76 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Pommern verordnet, was folgt:

§ 1. Alles Last-, Arbeits-, Markt- und Gewerbefuhrwerk muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an der linken Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizeivorschrift (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimathsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf Chausseen haben alle Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April und zwar: im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens, im September und März von 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, im Oktober und Februar von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, ein in einer Laterne wohl verschlossenes, hell brennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4. Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 m beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Kraft und verlieren mit diesem Zeitpunkte alle diesen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen ihre Gültigkeit.

Der D e r - P r ä s i d e n t.
Fhr. von Münchhausen.

Stolp, den 2. September 1890.

Vorstehende im Amtsblatt de 1881 Seite 246 publizierte Polizei-Verordnung wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Der Vorschrift hinsichtlich der Bezeichnung der Fuhrwerke mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers wird häufig in ganz unzureichender Weise entsprochen.

Die an der **linken Seite** des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in **deutlicher** Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe anzubringende Bezeichnung soll beständig sichtbar sein.

Dagegen sind die Tafeln oft nur mit Bleistift, Blaustift, Kreide, blasser Tinte unleserlich beschrieben; sie bestehen oft nur aus Cigarrenkistenbrettchen oder Pappstücken, deren Schrift von dem Regen verwischt wird.

Mehrfach wird der Name und Wohnort des Besitzers nur mit Kreide an die Wagenbretter geschrieben und die Tafel an, selbst unter dem Wagen oder an den Pferdegeschirren so mangelhaft befestigt, daß sie sich umdreht und durch das Schwanken das Lesen der Bezeichnung verhindert.

Derartige unzureichende Bezeichnungen der Fuhrwerke, ingleichen die willkürliche Anbringung ungeeigneter und unleserlicher Tafeln können im öffentlichen Verkehrs-Interesse nicht geduldet werden.

Die Aufsichtsorgane sind angewiesen auf die Befolgung der bezüglichlichen Vorschriften der oben mitgetheilten Polizei-Verordnung mit Strenge zu achten und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der Landrath.

Stolp, den 3. September 1890.

Der Herr Regierungs-Präsident hat zur Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 22. November 1888 folgende Anweisung erlassen:

2. Die Tagebücher sämtlicher Hebammen sind in der Weise neu einzurichten, daß jedes Tagebuch hinter dem Rubrum betreffend die Kunsthülfe entweder unter „Bemerkungen“ oder besser von diesen durch einen Strich abgegrenzt, ein Rubrum **„Angabe über den stattgehabten Verbrauch an reiner Karbolsäure und wieviel der letzteren verbraucht ist“** für jede geleistete Entbindung enthält.
3. Tagebücher, welche dieses Rubrum nachlässig ausgefüllt zeigen, werden bei den Nachprüfungen vom Physikus zurückbehalten und durch Vermittelung des Landrathsamtes der Regierung im Original eingereicht.
5. Der im Laufe des Jahres 1889 den Hebammen ausgehändigte Abdruck der neuen „Anweisung für die Hebammen,“ (welcher genau der Aus-

stattung und Anordnung des Hebammenlehrbuches entspricht), ist mit letzterem gehörig vereinigt von den zur Nachprüfung kommenden Hebammen regelmäßig vorzuzeigen.

6. Keine Hebamme, welche sich in irgend einem der zu 2, 3, 5 vorgenannten Punkte einer Nachlässigkeit schuldig gemacht hat, darf vom Physikus zu einer Geldunterstützung oder Prämiiung vorgeschlagen werden. Dieser Punkt ist bei allen Nachprüfungsterminen ausdrücklich zu verlesen.

Indem ich Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß der Hebammen bringe, bemerke ich zugleich, daß Hebammen-Tagebücher, genau der gegebenen Vorschrift entsprechend, in der Buchhandlung des Herrn Schrader hier zu 75 Pfg. das Stück zu haben sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in deren Orten Hebammen wohnen, werden aufgefordert, diese Bekanntmachung sogleich den Hebammen durch Vorlegung dieses Kreisblatts mitzutheilen und darüber, daß solches geschehen ist, binnen 14 Tagen hierher Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Stolp, den 10. September 1890.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen bezw. Bakat-Anzeigen für das erste Halbjahr 1890/91 im Rückstande sind, veranlasse ich unter Hinweis auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 9. August d. J. — Kreisblatt No. 33 — diese **sofort** anzufertigen und mir bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mk. bis spätestens zum 15. d. M. einzureichen.

Der Landrath.

Stolp, den 9. September 1890.

Verzeichniß

der Inhaber gültiger Jagdscheine im Stolper Kreise.

			Gültig bis
✓ Schattschneider, Kunstgärtner in Stolp	.	.	9. September 1890
✓ Oskar Zenke, Bäckermeister in Stolp	.	.	10. "
✓ Brandenburg, Jäger in Grampe	.	.	11. "
August Riesow, Jäger in Zemmin	.	.	11. "
✓ Reizke, Rechtsanwalt in Stolp	.	.	11. "
Friedrich Gemkow, Jäger in Wintershagen A	.	.	11. "
✓ Wegner, Landgerichtsrath a. D. in Stolp	.	.	12. "
Bluhm, Rittergutsbesitzer auf Gieseberg	.	.	12. "

Johann Maaß, Jäger in Gieseitz	12. September 1890.
Otto Runge, Inspektor in Sochow	13. "
✓ Conrad Fließbach, Referendar in Stolp	13. "
Theil, Gärtner in Schurow	13. "
Höft, Holzwärter in Drzigowe	13. "
Wilh. Mahn, Forstlehrling in Bornzin	14. "
✓ Carl Straßen, Gutsbesitzer auf Dombrowe	14. "
Robert Bielehr, Förster in Bowersdorf	17. "
✓ Droese, Gutsbesitzer in Helenenhof	17. "
Hermann Konarske, Forstlehrling in Schidlitz	17. "
Wilhelm Albrecht, Kossäth in Beddin	18. "
✓ Carl Piper, Gymnasiallehrer in Stolp	18. "
✓ Behlendorff, Amtsgerichtsrath in Stolp	18. "
✓ Otto Hasse, Gymnasiast in Stolp	19. "
Conrad von Udermann, Lieutenant auf Wintershagen A	19. "
Zielke, Rittergutsbesitzer auf Scharfow	20. "
Schulz, Lieutenant zur See auf Mahnowitz	20. "
✓ Carl Bandt, Hofbesitzer in Schmaak	20. "
Robert Groth I, Förster in Rippoglenze	21. "
Robert Groth II, Forstgehülfe in Rippoglenze	21. "
August Groth, Forstlehrling in Rippoglenze	21. "
Rudolf Franzke, Waldwärter in Gallensow	21. "
Albert Kiewat, Jäger in Quackenburg	21. "
Ferdinand Walter, Büdner in Horst	21. "
Baumgarten, Gutspächter in Sorkow	21. "
Berner Distel, Forstkandidat in Freist	23. "
Otto Roepke, Ziegeleibesitzer in Dadow	23. "
Gustav Groth, Jäger in Regin	23. "
Bütow, Dünenplanteur in Stolpmünde	24. "
✓ Carl Horn, Rittergutsbesitzer auf Wittbed	25. "
Ernst Henneberg, Stud. t in Carwen	26. "
Spierling, Mühlenpächter in Schmollin	26. "
✓ Hoppenrath, Gutsbesitzer in Lüllemün	27. "
✓ von Zelewski, Gutsverwalter in Denzin	28. "
✓ William Kalfs, Ziegeleibesitzer in St. Georg	28. "
Aug. Hildebrandt, Rentier in St. Georg	28. "
✓ Hasse, Landgerichtsrath in Stolp	30. "
Aug. Rüttner, Gutsbesitzer in Alt-Gutzmerow	30. "
✓ Emil Freundlich, Kaufmann in Stolp	30. "

(Fortsetzung folgt.)

Stolp, den 3. September 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der evangelische Oberkirchenrath zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland am 5. Oktober d. J. eine Kirchenkollekte, sowie während der auf diesen Tag folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen eine Hauskollekte durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, soweit deren Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird, dem genannten Zwecke förderlich zu sein.

In der angegebenen Zeit etwa bis Mitte Oktober darf für andere Zwecke in den evangelischen Haushaltungen nicht gesammelt werden.

Der Landrath.

Stolp, den 4. September 1890.

Der Herr Ober-Präsident zu Stettin hat durch Verfügung vom 16. v. M. genehmigt, daß für die Zwecke der Bethabara-Stiftung zu Berlin innerhalb der Provinz Pommern vom 1. Oktober d. J. bis Ende September 1891 eine Hauskollekte eingesammelt werde, wovon ich die Kreiseingefessenen hiermit in Kenntniß setze.

Der Landrath.

Stolp, den 1. September 1890.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat dem Kuratorium der Anstalt für Blöds- und Schwachsinige auf der Rückenmühle durch Reskript vom 11. August d. J. die Genehmigung ertheilt, eine einmalige Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern im Jahre 1891 einsammeln zu dürfen.

Der Landrath.

Stolp, den 6. September 1890.

Die nachstehend aufgeführten Herrn Amtsvorsteher werden um **sofortige** Erledigung meiner Verfügung vom 23. v. M. — J.-N. 955 I — betreffend die Aenderung des § 28 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Pommern, ersucht. Stolpmünde, Zitzewitz, Gr. Strellin, Grampe, Rathz-Damnick, Bessin, Wuffeken, Bansekow, Rumbzke, Bezenow, Zipkow, Sageritz, Sochow, Schurow, Pogonitz, Niemiezte, Gr. Nossin, Wundichow, Al. Dübrow, Dumrose, Loitz.

Der Landrath.

|Stolp, den 8. September 1890.

Es wird jetzt mit den Erdarbeiten zum Bau der Chaussee von Carlshöhe nach Cosemühl begonnen werden. Die betreffenden Arbeiten hat der Bauunternehmer Schieske auszuführen und fordern wir die Adjazenten auf, demselben keine Hindernisse in den Weg zu legen. Die durch Warnungstafeln abgesperrten Wegestrecken dürfen nicht befahren werden und sind in deren Stelle die Nebenwege, welche auf den Tafeln näher bezeichnet sind, zu benutzen.

Der Kreis a u s s e h
von Puttkamer.

Auszug aus der Original-Korrespondenz für die Gesamt- Interessen des Gartenbaues.

Neue Erdbeerzüchtungen für den Massen-Anbau.

Wenn der Anbau der Erdbeere zu einem hoch rentablen Kulturzweige geworden ist, so liegt das nicht zuletzt daran, daß uns im letzten Jahrzehnt von verschiedenen Züchtern neue Sorten gegeben wurden, welche neben reicher Tragbarkeit, durch Größe und Qualität diese Kultur lohnender werden ließen. Einer der glücklichsten und hervorragendsten Züchter ist G. Götsche sen. in Göthen (Anhalt), welchem wir schon die in keiner Erdbeerpflanzung fehlenden „König Albert v. Sachsen“ und „Teutonia“ verdanken.

Von den zur Dresdener Beerenobstausstellung vorhandenen vorzüglichen Sorten empfehlen wir die drei folgenden zum Massenanbau:

1. **Austria** (1887). Frucht zu Anfang sehr breit und in der Mitte etwas eingekerbt, die nachfolgenden mehr länglich abgeplattet oder rundlich. Farbe lebhaft karminroth. Samen gleichmäßig vertheilt, in Grübchen vertieft liegend, citronengelb bis hellbraun. Kelchblätter zahlreich, etwas abstehend, hellgrün. Fruchtstiele sehr stark. Fleisch weißlich-rosa, piquant wenig süß, ziemlich fest, sehr aromatisch. Pflanzen von kräftigem Wuchs und großer Fruchtbarkeit, Reifezeit mittelfrüh. Ganz vorzügliche Tafel- und Marktsorte.

2. **Garteninspektor A. Koch** (1886). Frucht sehr groß, länglich, breit abgestumpft, fast keilsförmig, hellroth gefärbt. Samen in engen Grübchen liegend, citronengelb. Kelch anliegend, nur wenige Blättchen etwas zurückgeschlagen, Kelchblättchen lang zugespitzt. Fleisch rosa, nach der Mitte zu heller werdend, mit eigenthümlichen regelmäßig nach außen laufenden weißen Adern, ziemlich fest, sehr aromatisch, außerordentlich früh reifend. Für den Transport wie zur Treiberei gleich vorzüglich.

3. **Gartendirektor D. Hüttig** (1887). Prachtige rundliche Früchte erster Größe, von glänzend dunkelroter Farbe. Kelchblätter sehr zahlreich, meist

abstehend oder zurückgeschlagen. Samen in Grübchen liegend, bräunlich roth, auf der Schattenseite gelblich. Fleisch dunkelroth, rosageadert, butterhaft schmelzend, vom feinsten, himbeerartig gewürzten Wohlgeschmack. Reifezeit mittelfrüh. Tragbarkeit ganz vorzüglich. Ganz vorzügliche Tafel- und Marktfrucht.

Bei der jetzt eintretenden Pflanzzeit glauben wir den Dank unserer Leser zu verdienen, wenn wir auf diese drei Sorten, welche sich durch ihre sehr großen Früchte, ihr festes Fleisch, durch Wohlgeschmack, Parfüm und Aroma, sowie durch eine überreiche Fruchtbarkeit ganz hervorragend auszeichnen, ganz besonders aufmerksam machen.

Hohle Salzgurken. In Jahren mit ungünstiger Bitterung, welche ein schnelles Wachsthum der Früchte verhindert, wird ein recht großer Prozentsatz der Einmachgurken hohl und dadurch minderwerthig. Um diesen Mißstand zu vermeiden, braucht man die einzulegenden Gurken nur mit einer schwachen Nadel bis auf die Mitte zu durchstechen. Dadurch öffnet man den sich bei der Gährung in der Mitte sich bildenden Gasen einen Abfluß nach außen, und jedes Hohlwerden der Gurken ist unmöglich.

Waldmeister im Garten. Der Waldmeister (*Aspenula odorata*) jenes zur Maibowle unerläßliche hocharomatische Kräutlein des deutschen Waldes läßt sich auch recht gut im Garten kultiviren. Man säe den Samen, sobald er gereift ist, in diesem Jahre in der letzten Augusthälfte, in leichteren, etwas schattigen, nicht zu trockenen Boden schwach aus und er geht im nächsten Frühjahr sicher auf, während eine Frühjahrssaat erst im nächsten Frühjahr aufgehen wird. Man lasse die jungen Pflänzchen, welche das Umpflanzen nicht gut vertragen, an Ort und Stelle stehen, bedecke sie, hervorgetwachsen, in jedem Herbst mit einer schwachen Laubschicht, und ein prächtiges Gedeihen ist die Folge. Auch aus Stedlingen läßt er sich in der Blüthezeit, im Mai, recht leicht vermehren, denn diese wurzeln in sandiger Lauberde, bei mäßiger Wärme im Schatten, sehr leicht an, werden in den Stedlingstöpfen, welche man nach dem Bewurzeln an schattiger Stelle bis an den Rand in die Erde einsetzt, bis zum nächsten Frühjahr weiter kultivirt und dann mit Ballen verpflanzt.

Holzpfähle gegen Fäulniß widerstandsfähiger zu machen. Babink in Leer erhibt zu diesem Behufe 5 Theil: Terpentin und setzt 10 Theile gewöhnliches Harz hinzu, ist die Mischung geschmolzen, so wird noch ein Theil gesiebte Sägespähne zugefegt. Auf trockenes Holz wird die heiße Mischung mittelst Bürste aufgetragen. Als wasserdichter Anstrich ist besonders in China gebräuchlich eine Mischung von 3 Theilen frischen Blutes, 4 Theilen zu Staub gestoßenen Kaltes und etwas Alaun. Soll das Holz ganz besonders wasserdicht gemacht werden, so

ist der Anstrich zweimal zu wiederholen. Die in die Erde kommenden Pfähle werden überzogen bis 10 cm über der Erde mit einem Blatt von Zink oder galvanisirtem oder angestrichenem Eisenblech. Nach einer anderen Vorschrift umgiebt man die Steinkohlenasche und 1 Theil gebrannten Kalk. Zunächst wird etwas von der Mischung in die Pfahllöcher geschüttet, dann werden in diese die Pfähle gesteckt und mit der Mischung rings gut umgeben.

Stolz, den 29. August 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

Infolge soeben bekannt gegebener Statuserhöhung können bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Marienwerder, Biebrich und Ettlingen zum 1. Oktober d. Js. noch Freiwillige zur Einstellung gelangen. Die Anmeldungen müssen — unter Vorlage eines vom Königlichen Landrathsamt zu erteilenden Meldeb Scheins — persönlich bei dem Bezirks-Kommando des Aufenthaltsorts bewirkt werden.

Beim unterzeichneten Kommando werden bezgl. Meldungen Mittwochs und Sonnabends während der Vormittagsdienststunden entgegengenommen.

Der in eine Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen. Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 70—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahr 78—84 cm.

Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch 4 Jahre im activen Heere zu dienen.

K ö n i g l i c h e s B e z i r k s - K o m m a n d o .

Stolz, den 29. August 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

In letzter Zeit sind mehrere Fälle vorgekommen, in denen die betreffenden Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger den eingezogenen Uebungsleuten, Ersatz-Reservisten, Rekruten und Freiwilligen die ihnen zustehenden Marschgebühren aus dem Grunde nicht zahlten, weil auf dem Gestellungsbefehl der Betrag nicht angegeben war. Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß

nach den Bestimmungen in den Gestellungsbefehlen die zahlbaren Gebührnisse von den Bezirks-Kommandos nicht angegeben werden. Es haben vielmehr die Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger den in den Marschgeltabellen vermerkten Betrag gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls an den betreffenden Mann zu zahlen. Die Marschgeltabellen sind den Ortsbehörden im Jahre 1887 übersandt worden und sind die in denselben angegebenen Beträge für alle Chargen — bei gleicher Entfernung — derart berechnet, daß für jede, wenn auch erst angefangene 20 km, um welche der Aufenthaltsort des Mannes vom Gestellungsort weiter als 20 km liegt, ein Pauschbetrag von 1 Mk. zahlbar ist. 20 km muß jeder Mann zunächst unentgeltlich zurücklegen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Erscheint
jedem Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Zeile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 37.

Stolz, den 10. September

1890.

Sämtliche Arbeiten an Brunnen
und Wasserleitungen werden
bei soliden Preisen ausgeführt von

Rohn,

Zimmerer und Brunnenbauer,
38 Hospitalstr. 38.

Quittungs-Formulare

empfiehlt W. Delmanzschke
Buchdruckerei.

8 Pachtwohnungen

mit 20 bis 50 Morgen gutem
Acker und guter Wiese sind
von Marten 1891 ab in **Seehof**
bei Lubben, Bahnstation Neu-Col-
ziglow zu verpachten. Es findet
hierzu **Sonntag, den 7. Sep-
tember** von 11 Uhr ab an Ort
und Stelle ein Termin statt. Bei
Kontraktsschluß ist die halbjährige
Pacht als Kaution zu hinterlegen.

Gedruckte

Nummern

von 1—300

empfiehlt

W. Delmanzschke
Buchdruckerel.



Für Kohlenhändler
Englische Anthracite Kohlen,



speziell sortiert, rauch- n. geruchlos, das beste zur Hei-
zung **amerikanischer Füll-Oefen**, 66 % Ersparnis an
Heizungsmaterial, am vorteilhaftesten zu beziehen aus
dem Anthracite-Werke von

James Stevenson,

Stettin — Berlin SO. — Breslau.

TAMAR

INDIEN

GRILLON

Erfrischende,

Abführende, Frau.p.1737

Gegen

Verstopfung,

**Hämorrhoiden, Congestion, Le-
berleiden, Magenbeschwerden,**
u. s. w.

Angenehm zu nehmen. — Enthält
keine Drastica, eignet sich bestens zum
täglichen Gebrauch. **Unentbehrlich**
für Frauen vor und nach der Ent-
bindung, für Kinder und Greise.

Jede Schachtel trägt die Unterschrift:
E. GRILLON.

Paris, E. Grillon 27, rue Rambuteau
In allen Apotheken. | 2065

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 38.

Mittwoch, den 17. September

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Danzig, den 11. August 1890.

Ein Einzelfall, in welchem ein in die Königliche Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Konradshammer aufgenommener Pflegling zwar insofern vor der Ueberführung in die genannte Anstalt bezüglich seines Gesundheitszustandes einer Prüfung unterworfen gewesen war, als er vor dem hier gestellten Antrag auf Aufnahme, danach aber nicht mehr, und insbesondere nicht unmittelbar vor seiner Einlieferung ärztlich untersucht worden ist, in welcher Zwischenzeit sich bei ihm eine hochgradige granulöse Augenentzündung ausgebildet hatte, giebt mir Veranlassung, bezugnehmend auf mein Schreiben vom 18. Mai 1888 — A. 2214/5 — an Euer Hochgeboren das ergebenste Ersuchen zu richten, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks gefälligst mit der weiteren Anweisung versehen zu wollen,

daß **unmittelbar** vor der Ueberführung von Pfleglingen nach Konradshammer, deren Gesundheitszustand einer Prüfung zu unterziehen, in zweifelhaften Fällen das Gutachten eines Arztes einzuholen und bei dem Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit die Einlieferung bis zur vollständigen Genesung hinauszuschieben ist. Euer Hochgeboren bitte ich ferner gefälligst veranlassen zu wollen, daß bei der Einlieferung der Pfleglinge selbst eine Bescheinigung der absendenden Behörde darüber, daß der Gesundheitszustand desselben zu keinem Bedenken Anlaß giebt, an die Anstaltsdirektion Konradshammer mit eingesandt wird.

Der Regierungs-Präsident.

S. B.:

(Unterschrift.)

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville
Hochgeboren zu Cöslin.

Stolp, den 9. September 1890.

Abdruck wird der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herrn Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Der Landrath.

Stolp, den 11. September 1890.

Den Ortsvorstehern bezw. Steuererhebern hierdurch zur Kenntniß, daß zufolge höherer Verfügung im Falle einer Mobilmachung keine Marschgebühren an einberufene Mannschaften im Voraus gezahlt werden sollen.

Der Landrath.

Stolp, den 13. September 1890.

Diejenigen Amtsvorsteher, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 14. August cr. betreffend die Revision der landwirthschaftlichen Maschinen, noch im Rückstande sind, ersuche ich, dieser Verfügung nunmehr binnen längstens 8 Tagen zu genügen, und mir darüber Anzeige zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 15. September 1890.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer von Zikewitz auf Bezenow ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Geschäfte des Amtsvorstehers wieder übernommen.

Der Landrath.

Stolp, den 15. September 1890.

Mit dem 1. Januar 1891 soll das Gesetz vom 22. Juni 1889 in Kraft treten, welches allen Arbeitern und Dienstboten, männlichen und weiblichen, — über 16 Jahre, — für den Eintritt ihrer dauernden Erwerbsunfähigkeit eine sogenannte Invalidenrente, und allen über 70 Jahre alten eine sogenannte Altersrente zusichert, wenn für die ersteren während 5 Jahren zu 47 Beitragswochen gerechnet, — und für die letzteren während 30 Jahren zu 47 Beitragswochen gerechnet, — die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Beiträge entrichtet worden sind. Zugleich ist aber in den §§ 156—161 des gedachten Gesetzes angeordnet, daß diese sogenannten Wartezeiten von 5 resp. 30 Jahren zu Gunsten der Versicherten unter gewissen Voraussetzungen abgekürzt werden können. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter andern die Beibringung von obrigkeitlichen Bescheinigungen über Zeit,

Ort und Art der Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe während einer gewissen Zeit vor Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, — also vor dem 1. Januar 1891, — nach einem vorgeschriebenen Formular.

Es ist für die gesammte, dem Arbeiterstande angehörige, versicherungspflichtige Bevölkerung von außerordentlicher Wichtigkeit, sich diese Bescheinigungen jetzt schon zu beschaffen — eine Aufforderung hierzu an die Arbeiter ist aber ebenso erfolglos geblieben, wie eine Aufforderung an die Arbeitgeber, ihnen dazu behülflich zu sein. — Ich habe daher beschlossen, diese Sache selbst in die Hand zu nehmen, und veranlasse zunächst alle Guts- und Gemeindevorsteher, binnen längstens 5 Tagen in ihren Bezirken eine Nachweisung aller über 16 Jahr alten in Lohn und Gehalt stehender Arbeiter, Tagelöhner, Gehülfen, Gesellen, Dienstboten beiderlei Geschlechts u. s. w., — sowie der Betriebsbeamten, deren Verdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, aufzustellen und ihren Amtsvorstehern einzureichen, — die Herren Amtsvorsteher aber ersuche ich, diese Nachweisungen zu sammeln, und mir binnen weiteren 3 Tagen einzureichen. Ich werde danach die nöthige Anzahl von Formularen auf Kosten des Kreises beschaffen und den Guts- und Gemeindevorstehern weitere Mittheilung über die auszustellenden Bescheinigungen zugehen lassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 17. September 1890.

Diejenigen Ortssteuererheber des Kreises, welche meiner Kreisblattbekanntmachung vom 2. August d. J. — Kreisblatt Nr. 32 — ungeachtet die Beiträge zu den Kosten für Gewerbesteuer-Formulare noch nicht bezahlt haben werden, hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Zwangseinzahlung bis spätestens den 25. d. M. hier einzuzahlen.

Der Landrath.

Stolp, den 8. September 1890.

Die Amtunkosten-Entschädigung der Herrn Amtsvorsteher pro 1. Halbjahr 1890 ist zur Zahlung durch die Kreiskommunalkasse angewiesen.

Der Kreis Ausschuss.
von Puttkamer.

Amt Langeböse, den 10. September 1890.

Wegen des Baues der Chaussee Carlshöhe-Gosemühl wird der von Barzmin A über Bechlin nach Carlshöhe führende Weg hierdurch gesperrt. Der Verkehr

der betreffenden Ortschaften nach Bahnhof Pottangow geht einerseits über Groß-Ruhnow, anderseits über Bargow und Neu-Darßin.

Der stellvertretende Amtsvorsteher.
von Zikewitz.

Berlin W, 29. August 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

Postanweisungen nach Britisch-Betschuanaland.

Von jetzt ab sind nach Britisch-Betschuanaland Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Gesamt
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Infektionsgebühren
pro Corpus-Reile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 38.

Stolp, den 17. September

1890.

Sämtliche Arbeiten an Brunnen
und Wasserleitungen werden
bei soliden Preisen ausgeführt von

Rohn,

Zimmerer und Brunnensbauer,
38 Hospitalstr. 38.

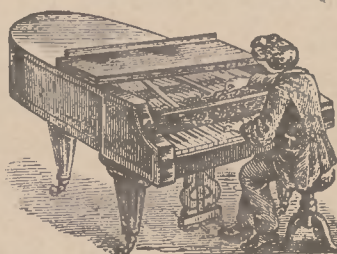
Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U.

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde französische
Natur-Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft № 108
BERLIN
—*—
ungegypste

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

Gedruckte
Nummern
von 1—800
empfiehlt
W. Delmanzsche
Buchdruckerei.



Zum Stimmen und Repa-
rieren von

Pianosfortes

bitte ich, Meldungen im Piano-
forte-Geschäft, Hospitalstr. 11,
abgeben zu wollen. [20929 31

F. Wiszniewski, Pianofortebauer.

In jeder deutschen Familie sollte die Tierbörse gehalten werden
denn die „Tierbörse“, welche in Berlin erscheint, ist unstreitig,
das interessanteste Fach- und Familienblatt
Deutschlands. Für jeden in der Familie: Mann,
Frau und Kind ist in jeder Nummer etwas enthalten, was
interessiert. Für nur 75 Pfg. pro Vierteljahr abonniert
man bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, auf die
„Tierbörse“ und erhält für diesen geringen Preis jede Woche
Mittwochs:

1. Die „Tierbörse“, Vereinsorgan des großen Berliner
Tierschutz-Vereins und von ca. 50 Tierzucht-Vereinen,
3 große Bogen stark (eine Fülle belehrender und unter-
haltender Artikel, illustriert, und eine große Anzahl An-
noncen aus dem gesamten Gebiet der Tierwelt und ge-
schäftlichen Inhalts).
2. gratis: Die „Naturalien-, Lehrmittel- u. Pflanzenbörse“
(ebenfalls eine Fülle von unterhaltenden und belehren-
den Artikeln)
3. gratis: Das „Illustrierte Unterhaltungsblatt“ (Romane,
Novellen, Beschreibungen, Rätsel u. s. w.)

Kein Blatt Deutschlands bietet eine solche Reichhaltigkeit
an Unterhaltung und Belehrung. Für jeden Tierliebhaber,
namentlich aber für Tierzüchter, Tierhändler, Gutsbesitzer,
Landwirte, Forstbeamte, Gärtner, Lehrer u. s. ist die „Tier-
börse“ unentbehrlich. Alle Postanstalten in allen Ländern
nehmen jederzeit Bestellungen auf die „Tierbörse“ an.

Postgehilfen-

Vorbildungs-Kursus mit Pens.
210 Mk.

Berlin-Friedenau (bisher Bromberg)
(Zahlr. Zeugnisse über Erfolge.)
Pfarrer a. D. **Hass**, Ritter pp.

Das auf dem Hofe des Dünener-
aushäuser: Etablissements zu
Echo pin in Näh d's Echolpiner
Leuchtturms befindliche alte Stall-
gebäude von rd. 20 qm Grund-
fläche soll auf Abbuch verkauft
werden. Hierzu ist ein öffentlicher
Verkaufstermin an Ort und Stelle
auf Montag, den 29. d. M., 10
Uhr vormittags angesetzt. Die
Verkaufsbedingungen sind in dem
Amts-immer des Dünenausschreibers
einzusehen bezw. gegen Entrichtung
der Abschreib- und Portogebühren
von 70 Pf. von der Hafen-Bau-
Inspektion Colbergermünde zu be-
ziehen und werden auch vor Be-
ginn des Ausgebotverfahrens öf-
fentlich verlesen.

Colbergermünde, den 12. Sep-
tember 1890.

Der Hafen-Bauinspektor
Anderson.

Für Ständes- Beamt!

Aufgebots-Protokolle,
sowie

Geburts-Urkunden,
Ehe-Urkunden

und

Esterbe-Urkunden

nach neuesten Vorschriften em-
pfehlend die

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Mk. 5. — Abonnementspreis pro Quartal Mk. 5. —
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Heim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräberstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik bei enger Fühlung mit den kon-
servativen Parlaments-Fraktionen. Seine wirtschaftliche
Devise ist: Schutz und Förderung der Pro-
duktivstände, also der Industrie, der Landwirt-
schaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (samtlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [22076.8]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Braunes Packpapier

in Format von 55/66 cm, mit Firma bedruckt, per 1000 Bogen
10 M., empfiehlt

W. Delmanzosche Buchdruckerei.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche **Parlaments-Berichte**. — Treffliche militärische Aufsätze — **Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten**. — **Eingehendste Nachrichten** über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Ausführlicher Handelsteil**. — **Vollständigstes Kursblatt**. — **Lotterielisten**. — **Personal-Veränderungen** in der Armee, Marine und Zivilverwaltung **sofort und vollständig**.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von 16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentlich.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“

haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

220.351

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 39.

Mittwoch, den 24. September

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 22. September 1890.

Verzeichniß

der Inhaber gültiger Jagdscheine im Stolper Kreise.

(Fortsetzung)

Gültig bis

		1. Oktober 1890
Böhm, Königl. Amtsrentmeister in Schmollin	.	1.
✓ Baarth, Premier-Lieutenant in Stolp	.	1.
Wilh. Käteke, Hofbesitzer in Kl. Rakitt	.	2.
Aug. Wiske, Büdner in Landhof bei Gose	.	2.
✓ Georg Bandoth, Forsteleve in Stolp	.	2.
✓ von der Osten, Ober-Steuer-Controleur in Lupow	.	3.
Bothke, herrsch. Förster in Gaffert	.	3.
✓ Hartung, Ober-Controll-Assistent in Stolp	.	4.
Thom, Haupt-Steueramts-Assistent in Stolp	.	4.
✓ Schweiger, Haupt-St.ueramts-Assistent in Stolp	.	4.
von Wigendorff, Domänenpächter in Gallenzin	.	4.
Gerson, herrschaftlicher Förster in Gr. Gansen	.	5.
✓ Julius Klögke, Mühlenmeister in Stolp	.	5.
August Albrecht, Halbbauer in Kl. Brückow	.	5.
✓ Michalsky, Eisenbahn-Bureau-Assistent in Stolp	.	6.
Witt, Gutsverwalter in Pöbloß	.	7.
✓ von Puttkamer, Rittmeister a. D. in Stolp	.	7.
✓ Dbuch, Rechtsanwalt in Stolp	.	7.
von Böhn, Major und Adjutant in Selesen	.	8.
✓ Schillow, Rittmeister in Stolp	.	9.
✓ Wilh. Schwarz, Schiffer in Stolpmünde	.	10.
von Gontard, Premier-Lieutenant in Bezenow	.	12.
Moldenhauer, Mühlenmeister in Arnshagen	.	12.
✓ Julius Kirchner, Kaufmann in Stolp	.	12.

August Piper, Dekonom in Schönwalde	.	.	14.	Oktober	1890.
Heinr. Onasch, Förster in Schönwalde	.	.	14.	"	
Franz Wicht, Gutsbesitzer in Labuhn	.	.	14.	"	
Gustav Schulz, Hülsjäger in Labuhn	.	.	14.	"	
Gottlieb Rossbach, Förster in Benzin	.	.	15.	"	
✓ Willy Woggon, Gutsbesitzer in Stolp	.	.	15.	"	
Hugo Neumann, Rittergutsbesitzer auf Gr. Silkow	.	.	15.	"	
Emil Ruzke, Inspektor in Beckel	.	.	15.	"	
✓ Edmund Westphal, Bernsteinwaarenfabrikant in Stolp	.	.	16.	"	
✓ Hagen, Landgerichtspräsident in Stolp	.	.	17.	"	
Jul. Brandt, Ober-Control-Assistent in Rathsdammitz	.	.	18.	"	
✓ Carl Baller, Förster in Reitz	.	.	18.	"	
Mar. Ritschke, Landwirth in Lupow	.	.	18.	"	
✓ Heinrich Bannier, Maurermeister in Stolp	.	.	19.	"	
Gustav Westphal, Förster in Sorkow	.	.	19.	"	
Hugo Reizke, Landwirth in Papritzfelde	.	.	19.	"	
Franz Krause, Bauersohn in Wd. Silkow	.	.	19.	"	
Redlich, Brennerüberwarter in Jerskwitz	.	.	19.	"	
✓ Robert Barbe, Student in Stolp	.	.	22.	"	
Fritz Salomon, Dekonom in Kl. Strellin	.	.	23.	"	
Aleophas Ulrich, Pächtersohn in Neu-Jugelow	.	.	23.	"	
Hugo Boldt, Dekonom in Kl. Machmin	.	.	26.	"	
Anton Ruch, Pächter in Rumbke	.	.	28.	"	
Ferd. Schumann, Eigenthümer in Neu-Jugelow	.	.	30.	"	
Theod. Doerge, Förster in Labehn	.	.	30.	"	
von Massow, Hauptmann a. D. auf Banskeow.	.	.	31.	"	
Franz Schuth, Inspektor in Banskeow	.	.	31.	"	
Friedr. Schuth, Inspektor in Rotten	.	.	31.	"	

(Fortsetzung folgt.)

Der Ban dr at h.

Stolp, den 22. September 1890.

Diejenigen Personen, welche das von ihnen bisher betriebene Wandergewerbe im nächsten Jahre fortsetzen oder ein Wandergewerbe neu beginnen wollen, müssen ihre Anträge **bis zum 20. Oktober d. J.** persönlich oder schriftlich bei mir stellen, widrigenfalls dieselben es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Gewerbescheine für das Kalenderjahr 1891 erst später zugefertigt werden, sie also nicht schon zu Anfang, sondern erst im Laufe des nächsten Jahres ihr Gewerbe beginnen können. Den bezüglichen Anträgen ist die nach untenstehendem Muster

durch die Herren Amtsvorsteher auszufertigende Bescheinigung, welches sich sowohl auf den Gewerbetreibenden selbst, als auch auf dessen Gehülfeu, Begleiter zc. erstrecken muß, sowie der bisherige Gewerbeschein für das Jahr 1890 beizufügen.

An Stelle der Beifügung des Gewerbescheines genügt es auch, wenn in dem bezüglichen Antrage die Nummer des Legitimations- und Gewerbescheines für 1889, sowie die Gegenstände, mit welchen das Wandergewerbe betrieben werden soll, die Gattung der Transportmittel, sowie namentliche Bezeichnung der Gehülfeu, Begleiter u. s. w. angegeben werden.

Die von dem Herrn Amtsvorsteher auszustellende Bescheinigung muß untenstehend die Personenbeschreibung des Gewerbetreibenden selbst und diejenige der etwaigen Gehülfeu, Begleiter zc. enthalten.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben Gegenwärtiges schleunigst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath.

M u s t e r

der Bescheinigung, welche den Anträgen auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines beizufügen ist:

Daß bei dem N. N. als Gewerbetreibenden und dem N. N. als Begleiter keiner der in den §§ 57, 57 a und 57 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung enthaltenen Gründe zur Versagung des nachgesuchten Gewerbescheines vorliegt, wird mit dem Hinzufügen bescheinigt, daß der N. N. den Handel im Umherziehen mit (Gegenstände des Wandergewerbes einzeln aufzuführen) unter Benutzung eines . . (ein- oder 2spännigen) Fuhrwerks zu betreiben beabsichtigt.

N. N., den ten 189

Der Amtsvorsteher.

(Siegel)

(Unterschrift)

Stolp, den 20. September 1890.

Nach dem Ableben des Amtsvorstehers Bandemer auf Sochow ist der Rittersgutsbesitzer von Libonius auf Wd. Carstnitß zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks gleichen Namens ernannt worden und wird die Geschäfte vom 1. Oktober übernehmen.

Der Landrath.

Stolp, den 19. September 1890.

Nachdem der Königl. Ober-Förster Lehnpsfuhl in Grünhof die Stellung als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Schmolsin wegen Verletzung niedergelegt hat, ist der Kammerherr und Rittergutsbesitzer von Bandemer auf Selesen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter in gedachtem Bezirk ernannt, und als solcher heute vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 18. September 1890.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. Mai 1883 — Kreisblatt Nr. 20 pro 1883 — ersuche ich die mit Einreichung des Berichts über die Revision der Buchführung der Mobiliar-Feuer-Versicherungsagenten im Rückstande gebliebenen Herrn Amtsvorsteher des Kreises ergebenst, denselben bis **spätestens zum 29. d. M.** mir einzusenden.

Der Landrath.

Berlin W, 10. September 1890.

Bekanntmachung

Postpaketverkehr mit Siam.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach Siam (vorerst jedoch nur nach Bangkok) versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Tagen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.

Original-Korrespondenz für die Gesamt-Interessen des Gartenbaues.

Gartenkalender für den Monat September. Obstgarten: Dieser Monat bringt die angenehmste Arbeit des Jahres: die Obsternte. Jede bei ihr vorkommende Schädigung des Fruchtholzes verringert die nächstjährige Ernte. Die Obstbäume sind nochmals zu düngen, die Baumscheiben zu reinigen und zu lockern, Obsterne sind zu sammeln und die für dieselben bestimmten Saatbeete an sonniger Stelle des Gartens vorzubereiten. Die Erdbeerbeete sind zu beackern, die Pflanzen von den Ranken zu befreien und mit kurzem Dung zu decken.

Wend. Carstnitz, den 18. September 1890.

Landschaftlicher Kreiskonvent.

Die Herren Stände des Stolper Kreises werden hierdurch auf Sonnabend, den 4. Oktober, Vormittags 11 Uhr in das Sessionszimmer des Landschaftshauses in Stolp ergebenst eingeladen.

Zur Vorlage gelangen:

1. der summarische Rechnungsextrakt pro Weihnachten 1889;
 2. Nachweisung der Besitzveränderungen;
 3. Vorlage der Königlichen General-Landschafts-Direktion, betreffend Abführung der Zinssparnisse zum Totalitäts-Fonds;
 4. Vorlage des Departements Anklam betreffend die Art der Beschaffung der Kosten für den Bau eines General-Landschaftshauses in Stettin.
 5. Mittheilung der probeweise eingeführten neuen Rassen-Instruktion.
- Entgegengenommen werden etwaige schriftlich zu stellende Proponenda.

Der Landschafts-Deputirte von Livonius.

Ichthein:
Der Rittm. als
Beilage zum aus-
wärt. Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpos Blatt
oder deren Haus
10 Pfennig.

No. 39.

Stolz, den 24. September

1890.

Bekanntmachung. Vom 1. Ok-
tober d. J. ab bis auf weiteres
wird zwischen Stolz und Danzig
und zwischen Danzig und Stolz
je ein neuer Personenzug No. 139
bzw. 140 nach folgendem Fahr-
plan verkehren:

A. Richtung Stolz-Danzig.
Stolz ab: 8³⁷ Vm., Hebr.-Dam-
nitz ab 9⁰, Pottangow ab 9³¹,
Lauenburg ab 10⁰, Goddentw-
Lar³ ab 10¹², Gr. Boshpol ab
10²³, Neustadt ab 10⁵⁴, Rheda ab
11¹⁷, Kielau ab 11²⁴, Zoppot ab
11⁴⁹, Oliva ab 11⁵⁷, Langfuhr
ab 12⁵, Danzig an 12¹⁴ Nm.

B Richtung Danzig-Stolz.
Danzig ab 3⁵¹ Nm., Langfuhr ab
4¹, Oliva ab 4⁹, Zoppot ab 4¹⁶,
Kielau ab 4⁴¹, Rheda ab 4⁵⁹,
Neustadt ab 5¹⁸, Gr. Boshpol ab
5⁵¹, Lauenburg 6¹⁹, Pottangow
6⁵¹, Hebron Damnitz ab 7¹², Stolz
an 7²². Mit diesen Zügen werden
Personen in 2.—4. Wagenklasse
befördert. Stettin, den 20. Sep-
tember 1890. Königl. Eisenbahn-
Betriebs-Amt.

Wirtschafts- Inspektor,

Vorpommer, 40 Jahre alt,
lebig, mit besten Zeugnissen und
Empfehlungen über Leistungen u.
Führ., sucht zum 1. Oktober cr.
unter bescheiden Ansprüchen mögl.
dauernde Stellung
Wütige Off. unter **D. 243** be-
förd. die Exped. dieses. Blattes.

Mk. 5. — Abonnementspreis pro Quartal Mk. 5. —
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Feim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräzerstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik bei enger Fühlung mit den kon-
servativen Parlaments-Fraktion. Seine wirtschaftliche
Devise ist: Schutz und Förderung der Pro-
duktivstände, also der Industrie, der Landwirt-
schaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [22076.8]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche **Parlaments-Berichte**. —
Treffliche militärische Aufsätze — **Inter-
essante Lokal-, Theater- und Gerichts-
Nachrichten**. — **Eingehendste Nachrichten**
über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Aus-
führlicher Handelsteil**. — **Vollständigstes**

Kursblatt. — **Lotterielisten**. — **Personal-
Veränderungen** in der Armee, Marine und
Zivilverwaltung **sofort und vollständig**.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von 16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentlich.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“
haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

22073.51

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 40.

Mittwoch, den 1. Oktober

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

A u f f!

Alld Deutschland rüstet sich, den Tag zu feiern, an welchem der General-Feldmarschall Graf von Moltke sein 90. Lebensjahr vollendet. Wie der klare, umfassende, ruhig wägende Geist des Schlachtendenkers dem deutschen Volke in Waffen die Wege zeigte, auf denen es Sieg auf Sieg errang, wie er das Schwert geführt, welches der Größe und Einheit Deutschlands die Bahnen ebnete — die Erinnerung daran lebt in jedem deutschen Herzen, sie wird unvergänglich in den kommenden Geschlechtern fortleben, dauernder, als das Erz, welches uns sein Bild vor Augen stellt.

Aber dem Sinne unseres Volkes genügt es nicht, den 26. Oktober 1890 durch Festrede und Festjubiläum zu feiern; die Rede verklingt, der Jubel verrauscht. Um dem Dankgeföhle, welches Alle beseelt, Ausdruck zu geben, was könnte geeigneter sein, als an den Tag, der ihn gebar, an die Stätte, an welcher seine Wiege stand, eine Stiftung zu knüpfen, die seinen Namen trägt! Im Norden Deutschlands, in der Stadt Parchim, steht sein Geburtshaus; es anzukaufen, für eine würdige Erhaltung Sorge zu tragen, das erscheint uns als Pflicht der Pietät. Es dürfte ferner dem nationalen Empfinden entsprechen, ein größeres Kapital zusammenzubringen und solches dem gefeierten Feldherrn für wohlthätige Zwecke, die nach seiner Bestimmung mit der Geburtsstätte in Beziehung zu setzen sein würden, zur Verfügung zu stellen.

In der Hoffnung, daß dieser Gedanke überall in deutschen Landen freudige Aufnahme findet, sind die Unterzeichneten zu einem Komitee zusammengetreten, und bitten die Bewohner von Stadt und Land für den obenbezeichneten Zweck recht zahlreiche Beiträge zu spenden.

Zur Entgegennahme solcher sind die Komitee-Mitglieder, sowie die Kaiserl. Reichsbankstelle, die Bankhäuser Hermann Rüster, Heinrich Westphal u. Sohn, die

Kaufleute Ernst Puttkammer, Emil Wagner hierselbst, Konsul F. W. Köpfe in Stolpmünde und die W. Delmanzofche Buchdruckerei bereit.

Das Lokal-Komitee.

Hagen, Landgerichts-Präsident. von Puttkamer, Landrath.
Dr. Maurer, Bürgermeister. Otto, Reichsbank-Direktor. Reinhold, Stadtrath.
Kaseliß, Rektor. Max Feige, Buchdruckereibesitzer.

Stolp, den 28. September 1890.

Den obigen Aufruf des Stolper Lokal-Komitees für die Moltke-Stiftung bringe ich auch noch durch Abdruck im Kreisblatt zur Kenntniß der Kreis-In-sassen. Eine möglichst zahlreiche Betheiligung auch der Landbewohner an diesem patriotischen Unternehmen ist gewiß zu wünschen. Die Guts- und Gemeindevorsteher wollen daher etwa bei ihnen eingehende Beiträge sammeln, und bis zum 7. Oktober an mich einsenden.

Der Landrath.

Berlin, den 3. September 1890.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuld-scheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuld-scheine und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuld-scheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Staatsschuld-scheine wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Cöslin, den 5. September 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Staatsschuldscheine sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landrathsämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerkassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung.
von Zastrow.

Stolp, den 28. September 1890.

Der in Budow auf den 14. Oktober cr. angesetzt gewesene Krammarkt ist auf den 17. Oktober verlegt werden.

Der Landrath.

Stolp, den 1. Oktober 1890.

Gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Wirthschafts-Inspektor Hermann Bach zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Grapitz.
2. desgleichen der Wirthschaftsinspektor A. Roos für den Gutsbezirk Lübzow;
3. desgleichen der Wirthschaftsinspektor Tromke für den Gutsbezirk Zipsow,
4. der Eigenthümer Hermann Boß zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Alt-Gußmerow;
5. desgleichen der Halbkassath Ferdinand Vollbrecht für die Gemeinde Neu-Gußmerow;
6. desgleichen der Mühlenpächter Jagnow für die Gemeinde Bangeräke;
7. desgleichen der Eigenthümer Hermann Baldt für die Gemeinde Gaffert.

Der Landrath.

Stolp, den 1. Oktober 1890.

Auf Grund der nachstehend auszugsweise abgedruckten Rörordnung vom 4. Mai 1880 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Rörung der

Hengste für den diesseitigen Kreis ein Termin auf **Donnerstag, den 16. Oktober d. J., Vormittags 12 Uhr auf dem hiesigen Wollmarke** ange-
setzt ist, in welchem diejenigen Privat-Deckhengste, welche gekört werden sollen, der
Körungs-Kommission vorzuführen sind.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, den Be-
sitzern von Hengsten hiervon sogleich Mittheilung zu machen mit der Weisung, **bis**
zum 10. Oktober cr. ein National der vorzuführenden Hengste nach dem
untenstehenden Schema **an mich** einzureichen und, falls ein Hengst im vorigen
Jahre angekört worden ist, das Attest der Körungs-Kommission darüber und das
Deckregister des Vorjahres im Termin mitzubringen.

Auch ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 11 der Kör-
ordnung für jeden angekörteten Hengst das erste Mal 20 Mk., jedes spätere Jahr
8 Mk. und für jeden abgekörteten Hengst 3 Mk. an Gebühren von den betreffenden
Hengstbesitzern im Termin zu entrichten sind.

Der Landrath

National

des der Körungs-Kommission Stolper Kreises am 16. Oktober 1890
vorzuführenden Hengstes.

Bezeichnung des Hengstes.					Name, Stand und Wohnort des Besizers.	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes	Entschei- dung der Kom- mission.	Bemerkungen.
Name	Farbe und Ab- zeichen	Alter	Größe m cm	Abkunft					

Extrakt aus der Polizei-Verordnung, betreffend die Körung der Privat- Deckhengste.

§ 1. Zur Deckung fremder Stuten dürfen Privathengste nur verwendet wer-
den, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der Körungs-Kommission ausge-
stellt ist. (§ 59).

§ 5. Den Vorsitz in der Kommission führt das von dem Gesamt-Vorstande
des Baltischen Central-Vereins bezw. des Haupt-Direktoriums der Pommer-
schen ökonomischen Gesellschaft gewählte Mitglied und zwar für sämtliche Körungs-Com-
missionen seines Vereinsbezirkes.

§ 8. Die zur Bedeckung zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vol-
lendet haben und von erblichen Fehlern, namentlich von Koller, Dampf, Kreuz-
lähmung, Mondblindheit, Staar, Spath, Schale, Strahlentrebs u. s. w. frei sein.

§ 10. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Kosten der Besitzer eine Nachkörung stattfinden. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und eintretendenfalls den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

§ 11. Für jeden angeführten Hengst sind das erste Mal 20 Mk., jedes spätere Jahr 8 Mk., für jeden abgeführten Hengst 3 Mk. an Gebühren zu entrichten.
Stettin, den 4. Mai 1880.

Der Ober-Präsident.
Freiherr von Münchhausen.

Stolz, den 1. Oktober 1890.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei **Einreichung eines Verzeichnisses** der vom **1. Juli bis ult. September 1890** vorhanden gewesenen **frankenversicherungspflichtigen**, auch der **freiwillig beigetretenen Personen** bis **spätestens den 20. Oktober cr.** **hierher anzuzeigen:**

1. auf wie hoch die eingekommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindefrankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. Juli bis ult. September cr. sich belaufen;
2. ob noch Beiträge vor dem 1. Juli eventl. in welcher Summe rückständig sind;
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorschußweise gezahlt sind.
4. ob und welche Beiträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker
 - b) an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichnis nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 Seite 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Von Einreichungen der Auszüge aus dem Heberegister wird auch für dieses Mal abgesehen. Im Uebrigen wird die **prompte Innehaltung des obigen Termins** bei Vermeidung einer Geldstrafe von **5 Mk.** erwartet eventl. ist eine **Nakat-Anzeige** zu erstatten. Gleichzeitig ist anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Mitglieder am **1. Oktober cr.** der

Krankenversicherungskasse angehören, und wieviel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verfloßenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden.

Es wird nochmals ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge zur gemeinsamen Krankenversicherungskasse vom 1. Juli cr. ab für erwachsene männliche Personen 18 Pfg., für erwachsene weibliche Personen 12 Pfg., für männliche und weibliche jugendliche Arbeiter 9 Pfg. pro Woche betragen.

Der Kreis a u s s c h u ß.
von Puttkamer.

Stolp, den 27. September 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Magistrat, die Guts- und Gemeindevorsteher erhalten nachfolgendes Verzeichniß der in ihren Ortschaften wohnhaft gewesenen bezw. noch wohnhaften Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen mit dem Ersuchen, nach diesen Persönlichkeiten eingehende Ermittlungen anzustellen und das Resultat dem **Bezirkskommando bis spätestens den 5. October d. J.** anzugeben.

Bei Verzogenen bezw. Verstorbenen ist der Ort wohin verzogen, bezw. das Todesjahr anzugeben, bei Hinzugezogenen sämtliche Vornamen, die Dekoration und das Jahr der Verleihung, früherer und jetziger Stand des Dekorirten (Dienstauszeichnungen, Kriegsdenkmünzen pp. kommen außer Betracht).

Bei den im Verzeichniß enthaltenen, am Orte wohnhaft gebliebenen Persönlichkeiten sind **sämtliche Vornamen, sowie das jetzige Civilverhältniß** anzugeben.

Anzeigen über Veränderungen (Ab- und Zugang, Tod pp.) nimmt das Bezirkskommando jederzeit entgegen.

Ueber Offiziere zur Disposition sind die in Rede stehenden Angaben nicht erforderlich.

K ö n i g l i c h e s B e z i r k s - K o m m a n d o.

Stolp, den 30. September 1890.

Den Magistrat sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche bezw. veranlasse ich, dem in vorstehender Bekanntmachung ausgesprochenen Ersuchen unter pünktlichster Innehaltung des angegebenen Termines auf das Genaueste nachzukommen.

Der S a n d r a t h.

Verzeichniß *

der im Kreise Stolp wohnhaften Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen.

* Es bedeutet: S. A. D. Schwarzer Adler-Orden. — R. A. D. Rother Adler-Orden (die Zahl immer die betr. Klasse). — Kr. D. Kronen-Orden. — K. G. v. H. Königlich. Hausorden von Hohenzollern. — J. D. Johanniter-Orden. — M. G. Militär-Ehrenzeichen. — A. G. Allgemeines Ehrenzeichen. — R. M. a. B. Rettungsmedaille a. Bande.

Name des Dekorirten.	Bezeichnung der Dekorationen	Jahr der Verleihung	Der Dekorirte	
			war bisher	ist jetzt
von Puttkamer	R. A. D. 1.	1882	Staatsminister, Carzin	
	m. G.			
	S. A. D.	1888		
	R. G. D. v. G.	1888		
von Mach	St. d. G. R.			
	R. A. D. 4.	1864	Hauptmann a. D., Gaffert	
von Below	m. G.		Kreis Stolp.	
	R. A. D. 4.	1866	(Fideikommißbesitzer) Ritt-	
	m. G.		meister a. D., Saleske.	
	Kr. D. 3.	1885		
Wißmann	St. J. D. G. R.	1882		
	R. A. D. 4.	1869	Hauptsteueramts - Rendant	
Krause			a. D. zu Stolpmünde.	
	R. A. D. 4.	1874	Amtsgerichtsrath zu Stolp.	
	R. A. D. 4.	1876	Oberbürgermeister zu	
	R. A. D. 3.	1888	Stolp	
Piepenburg	R. A. D. 4.	1876	Rechnungsrath und Kreis-	
			steuer-Einnehmer a. D.	
Wieske			zu Stolp.	
	R. A. D. 4.	1876	Zahlmeister a. D. zu Stolp.	
	R. A. D. 4	1877	Appellationsgerichtsrath	
			a. D. zu Dt. Carstnik,	
Berndt			Kr. Stolp.	
	R. A. D. 4.	1878	Professor u. Gymnas.-Ober-	
von Blandensee,			lehr. a. D. zu Stolp.	
	R. A. D. 4.	1879	Rittmeister a. D. u. Ritter-	
	St. J. D. R. R.	1878	gutsbesitzer zu Zippow,	
	R. A. D. 4.	1890	Kr. Stolp.	
Nothardt	R. A. D. 4.	1879	Oekonomiekommissionsrat	
			zu Stolp.	
Schulze	R. A. D. 4.	1879	Landgerichtsrath z. Stolp.	
	R. A. D. 4.	1879	Postdirektor zu Stolp.	
Dr. Reuscher	R. A. D. 4.	1884	Gymnasial-Direktor zu	
			Stolp.	
Biegler	R. A. D. 4.	1884	Emer. Pastor zu Bezenow,	
			Kreis Stolp.	

Namen des Deforirten.	Bezeichnung der Defo- rationen.	Jahr der Verleihung.	Der Deforirte	
			war bisher	ist jetzt
von Bandemer	N. A.-D. 4.	1884	Rittergutsbes. auf Weiten- hagen, Kreis Stolp.	
Siemers	N. A.-D. 4.	1885	Rittmeister a. D. u. Ritter- gutsbesitzer auf Cunsow, Kr. Stolp.	
Rauffmann	N. A.-D. 4.	1885	Ranzleirath und Gerichts- schreiber a. D. zu Stolp	
Nahrath	N. A.-D. 4.	1886	Regierungs- und Baurath, Direktor des Eisenbahn- Betriebsamts zu Stolp.	
Wilde	Kr. D. 4.	1872	Amtsrentmeister z. Schmöl- fin, Kr. Stolp.	
von Glasenapp	Kr. D. 4.	1861	Oberst z. D. zu Stolp.	
Grumau	Kr. D. 4.	1869	Kaufmann u. Rathsherr zu Stolp.	
Märtens	Kr. D. 4.	1877	Landschafts- = Secretär zu Stolp	
Rühnast	Kr. D. 4.	1885	Revierförster zu Grünhof Kreis Stolp	
Schneider	K.-G.-D. v. G.	1873	Schullehrer zu Kl. Nossin Kreis Stolp.	
Böfel	K.-G.-D. v. G.	1880	emerit. Kantor u. Schul- lehrer zu Stolp.	
von Puttkamer	St.-J.-D.-R.-N.	1869	Rittergutsbes. auf Glowig	Landrath in Stolp.
von Bandemer	N. A.-D. 4.	1888	Kr. Stolp.	
	St.-J.-D.-R.-N.	1880	Rittergutsbes. auf See- lesen Kr. Stolp.	
von Krause	St.-J.-D.-G.-R.	1872	Rittergutsbes. auf Pobloß Kr. Stolp.	
Wilhelm v. Zitzewitz	St.-J.-D.-G.-R.	1872	Rittergutsbes. auf Bezenow Kr. Stolp.	
Frhr. v. Puttkamer	St.-J.-D.-G.-R.	1875	Rittergutsbes. auf Schu- row Kr. Stolp.	
von Blankensee	St.-J.-D.-G.-R.	1879	Rittmeister a. D. u. Ritter- gutsbes. auf Hebron- Dammig Kr. Stolp.	
	N. A.-D. 4.	1887		
von der Marwitz	St.-J.-D.-G.-R.	1879	Hauptmann a. D. und Rittergutsbes. auf Wun- dichow Kr. Stolp.	
Hoppe	N. A.-D. 4.	1886	Stadthauptkassen-Rendant zu Stolp.	
Hagen	N. A.-D. 4.	1887	Landgerichts-Präsident zu Stolp.	

Name des Dekorierten.	Bezeichnung der Defo- rationen.	Jahr der Verleihung	Der Dekorirte	
			war bisher	ist jetzt
Begner	R. A. D. 4.	1887	Landgerichtsrath a. D. zu Stolp.	
Sydow	R. G. D. v. G.	1887	emerit. Schullehrer z. Guts- dorf Kr. Dramburg.	em. Schullehrer zu Stolp.
Kalkreuth	A. G.	1886	herrschaftl. Gärtner zu Busseden Kr. Stolp.	
Segurski	A. G.	1886	emerit. Schullehrer zu Stolpmünde.	
Kruska	A. G.	1886	emerit. Schullehr. z. Bed- lin Kr. Stolp.	
Bunze	A. G.	1886	emerit. Schullehr z. Stolp- münde.	
Mann	A. G.	1887	emerit. Schullehr. z. Sa- leske Kr. Stolp.	
Betke	R. A. D. 4.	1887	Erster Staatsanwalt zu Stolp.	
Otto	R. A. D. 4.	1887	Bankdirektor zu Stolp.	
Raseliß	Kr. D. 4.	1887	Schulrektor zu Stolp.	
Tonn	R. A. D. 4.	1888	Eisenbahn-Verkehrs-Kon- troleur a. D. in Stolp.	
Grieger	R. A. D. 4.	1889	Eisenb.-Betriebs-Kontrol- im Bezirk der Eisenb.-Dir. Bromberg zu Stolp.	
Janke	Kr. D. 3.	1888	Rechnungsrath a. D. Stolp.	
Zemke	R. G. D. v. G.	1888	emerit. Schullehrer zu A. d. J.	Schmollin.
Bolach	M. G. 1.	1866	Maschinenbauer z. Stolp.	
Graefe	M. G. 2.	1864	Garnison-Verwaltungs- Inspekt. zu Stolp.	
Grefens	M. G. 2.	1849	Jäger und Gärtner zu Poblog.	
Goltzsch	M. G. 2.	1864	Eisenbahn-Schaffner z. Stolp.	
Mieße	do.	1866	vorm. Gefr. vom Kaiser Fr.-G.-Reg. Nr. 2 zu Sageritz.	
Piegors	do.	1866	vorm. Gren. v. 3. G.-R. z. F. zu Gr. Garde.	
Schabbel	do.	1866	Landbriefträger z. Karls- höhe Kr. Stolp.	
Botke	do.	1866	Bahnw. z. Gr. Gluschen	
Schäfer	do.	1866	Büdnere zu Gallensow Kr. Stolp.	

Name des Dekorirten.	Bezeichnung der Deko- rationen.	Jahr der Verleihung	Der Dekorirte	
			war bisher	ist jetzt
Maasß	A. E.	1884	Gemeindevorsteher Nippog- lense.	
Neglass	do.	1884	Landschafts-Castellan und Canzleidiener Stolp.	
Saß	do.	1884	Förster u. Gärtner Zigelwitz.	
Papenfuß	do. (m. 50)	1884	Chaussee-Aussch. in Rubitz	
Domke	do.	1884	Oberlotse i. Stolpmünde.	
Schiemann	do.	1885	Förster zu Gambin.	
Mickley	do.	1885	Gärtner in Wintershagen.	
Boll	do.	1886	Gemeindevorsth. i. Nuttrin.	
Hoher	do.	1886	vorn. Amtsdienner zu Schmolzin.	
Haase	Retz. M. a. B.	1837	Schiffskapitän in Stolp- münde.	
Gildebrandt	do.	1839	Kaufmann in Stolp.	
Peterßen	do.	1865	Eisenbahnarbeiter in Arnshagen	
Ballhorn	do.	1868	Polizeisergeant in Stolp.	
Hopp	do.	1880	Matrose Al. Machmin.	
v. Blandensee	do.	1883	Prem.-Lt. a. D. Stolp.	
Marquardt	A. E.	1888	Grenzaussch. Stolpmünde.	
Karl Boll	do.	1888	herrschaftl. Wirthschaftsbe- amter Muddel.	
Leiber	R. A. D. 3. (m. 50)	1889	Pastor zu Arnshagen.	
Trapp	R. A. D. 4.	1889	em. Pastor zu Bessin.	
Behlendorff	do.	1890	Amtsger.-Stolp.	
Zaddach	H. D. v. H. A.	1889	em. Schullehrer Arnshagen	
Heinrich Bonte	A. E.	1889	Eigenthümer Gambin.	
Martin Schmidt	do.	1889	Wirthschafts-Inspekt. Gatz.	
Fick	do. (m. 50)	1889	em. Schullehrer Mahnwitz.	
Alfred Hüdel	Retz. M. a. B.	1889	Bahnmeister Pottangow.	

Stolp, den 24. September 1890.

Bezugnehmend auf meine in Kreisblatt Nr. 36 enthaltene Bekanntmachung vom 26. v. Mts. theile ich hierdurch mit, daß der Amtsvorsteher Pauz in Lupow die Amtsgeschäfte wieder übernommen hat.

Der Landrath.

Name des Dekorirten.	Bezeichnung der Dekorirten	Jahr der Verleihung	Der Dekorirte	
			war bisher	ist jetzt
Eggert	M. G. 2.	1866	vorm. Stabsstrompeter im Huf.-Regt. 5 zu Stolp.	
Bölkner	do.	1866	pension. Weichensteller in Stolp.	
Bauz	do.	1866	Postexpediteur zu Rupow.	
Deffner	M. G.	1845	Polizei-Comissar zu Stolp.	
Wenzlaff	do.	1852	Schulze zu Sageritz.	
Griesbach	do.	1856	Domainen-Rentmeister zu Stolp.	
Guth	do.	1859	Postexpedient zu Rupow.	
Hölzfuß	do.	1867	Maurer zu Stolpmünde.	
Greunke	do.	1869	Schulze zu Kümbitz Kreis Stolp.	
Guthmann	do.	1870	pensionirter Gerichtsbote Stolp.	
Gemkow	do.	1872	Schulze zu Wintershagen.	
Scholz	do.	1872	pensionirter Büchsenmacher Stolp.	
Gurgel	do.	1872	Schulze zu Weitenhagen.	
Woggon	do. (m. 50)	1873	Schulze u. Strandvogt zu Gr. Garde.	
Zuschy	do. (m. 50)	1874	Schullehrer zu Nuttrin.	
Zoch	do.	1874	Förster zu Buchhorst Kr. Stolp.	
Rosigke	do.	1875	Schullehrer zu Selesen.	
Schulz	do.		Seelotse zu Stolpmünde.	
Rasch	do.	1875	Schullehrer u. Küster z Gr. Brüskow.	
Boß	do.	1876	Altstzer zu Starkow.	
Pritsch	do.	1877	pens. Steuer-Auss. Stolp.	
Reigel	do. (m. 50)	1877	Gerihtsbote zu Stolp.	
Bandemer	do.	1878	Landbriefträger zu Sto- jenthin.	
Borrey	do.	1878	Torfmoor - Aufseher zu Wuffelen.	
Nemitz	M. G.	1879	pens. Gendarm zu Glowitz.	
Baske	do.	1879	pens. Bahnwärter Stolp.	
Müller	do.	1879	Zugführer Stolp.	
Klatt	do.	1881	Erster Gerichtsdiener Stolp	
Groth	do.	1881	Privatförster zu Carzin.	
Beckruffe	do.	1881	pens. Kreisbote Stolp.	
Krohn	do.	1882	Gerihtsdiener Stolp.	

Name des Dekorirten.	Bezeichnung der Defor- rationen.	Jahr der Verleihung	Der Dekorirte	
			war bisher	ist jetzt
Maasß	A. E.	1884	Gemeindevorsteher Nippo- glense.	
Rehlaß	do.	1884	Landschafts-Castellan und Canzleidiener Stolp.	
Saß	do.	1884	Förster u. Gärtner Zigelwitz.	
Papenfuß	do. (m. 50)	1884	Chaussee-Auffseh. in Kublitg	
Domke	do.	1884	Oberlotse i. Stolpmünde.	
Schiemann	do.	1885	Förster zu Gambin.	
Wickley	do.	1885	Gärtner in Wintershagen.	
Loll	do.	1886	Gemeindevorsth. i. Nuttrin.	
Hoher	do.	1886	vorm. Amtsdienner zu Schmolzin.	
Gaase	Rekt. M. a. B.	1837	Schiffskapitän in Stolp- münde.	
Fildebrandt	do.	1839	Kaufmann in Stolp.	
Petersen	do.	1865	Eisenbahnarbeiter in Arnshagen	
Ballhorn	do.	1868	Polizeisergeant in Stolp.	
Hopp	do.	1880	Matrose Al. Wachmin.	
v. Blandensee	do.	1883	Prem.-Lt. a. D. Stolp.	
Marquardt	A. E.	1888	Grenzauffseh. Stolpmünde.	
Karl Boll	do.	1888	herrschaftl. Wirthschaftsbe- amter Muddel.	
Leiber	R. A. D. 3. (m. 50)	1889	Pastor zu Arnshagen.	
Trapp	R. A. D. 4.	1889	em. Pastor zu Bessin.	
Behlendorff	do.	1890	Amtäger.-Stolp.	
Zaddach	H. D. v. H. A.	1889	em. Schullehrer Arnshagen	
Heinrich Bonke	A. E.	1889	Eigenthümer Gambin.	
Martin Schmidt	do.	1889	Wirthschafts-Inspekt. Gaß.	
Fid	do. (m. 50)	1889	em. Schullehrer Mahnwitz.	
Alfred Hüdel	Rekt. M. a. B.	1889	Bahnmeister Pottangow.	

Stolp, den 24. September 1890.

Bezugnehmend auf meine in Kreisblatt Nr. 36 enthaltene Bekanntmachung vom 26. v. Mts. theile ich hierdurch mit, daß der Amtsvorsteher Pauz in Lupow die Amtsgeschäfte wieder übernommen hat.

Der Landrath.

Stolz, den 26. September 1890.

Die Herren Amtsvorsteher von Zigelwitz auf Nuttrin und von Bandemer in Weitenhagen sind von ihrer militärischen Dienstleistung zurückgekehrt und haben die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath

Berlin W., 19. September 1890.

Bekanntmachung.

Telegraphische Verbindung mit Ostafrika.

Zwischen Zanzibar einerseits und Bagamoyo bezw. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Eröffnung einer gleichen Verkehrsanstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bezw. Dar-es-Salaam beträgt 7 Mk. 85 Pfg. Für den inneren Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif: 6 Pfg. für das Wort, Mindestgebühr 60 Pfg.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Stolz, den 24. September 1890.

Wegen des Baues der Chaussee Cosemühl-Carlshöhe wird der von Mickrow über Sophienhof nach Barzmin führende Weg hierdurch gesperrt. Der Verkehr von Mickrow nach Barzmin resp. dem Bahnhof Pottangow geht über Bargow resp. Neu-Darfin.

Der Amtsvorsteher.
von Mizlaff.

Instruction für die Obsterndte.

1. Vor der Reise geerntetes Obst erlangt nie seinen höchsten Wohlgeschmack; überreif gewordenen verliert denselben, darum ist für die Zeit der Erndte der Reifegrad der Früchte maßgebend.

2. Die Sommer- und Herbstfrüchte des Kernobstes, sowie das Stein-, Beeren- und Schalenobst erlangt seine volle Reife am Baume, ist also im Zustande der Baumreife am wohlschmeckendsten, das Winterobst dagegen erlangt erst nach Wochen seine volle Baumreife auf dem Lager, darum unterscheidet man bei ihm eine Baumreife und eine Genuß- oder Lagerreife.

3. Hat das Obst seine volle Reife erlangt, so nimmt, mit Ausnahme des Schaalenobstes, seine Qualität ab, es geht in schnellerer oder langsamerer Frist seiner Auflösung entgegen.

4. Um darum dem Sommer- und Herbstobste (Kernobst) eine etwas längere Dauer zu geben, nimmt man die Früchte ca. 8 Tage vor voller Baumreise ab, und läßt es auf dem Lager nachreifen. Dadurch verhindert man das Mehligwerden der Äpfel und erhält den Birnen ihren Saftreichtum und vorzüglichen Geschmack.

5. Das Winterobst dagegen muß, wenn es die Witterung sonst gestattet, wenigstens bis Mitte October am Baum hängen bleiben, oder doch solange, als sich nicht die Blätter gelb färben und abfallen. Von diesem Augenblicke an hört die weitere Entwicklung der Früchte auf, und ihre Erndte ist nöthig.

6. Die Baumreise der Früchte ist dann eingetreten, wenn sie ihre volle Entwicklung, ihre lebhafteste Färbung zeigen, sie macht sich deutlich bemerkbar durch vereinzelt Abfallen gesunder Früchte ohne äußere Veranlassung, und beim Kernobste durch Braun- oder Schwarzwerden der Kerne. Bei den Birnen erkennt man den Zustand der Baumreise auch daran, daß sich der Fruchtstiel beim leichten Heben der Frucht mit der Hand vom Fruchtholze löst; bei den Pfirsichen neben der veränderten Färbung daran, daß das Fruchtfleisch am Stiele dem leichten Drucke der Hand nachgiebt; bei den Weintrauben am Durchsichtigwerden der weißen und der intensiv leuchtenden Färbung der dunkeln Trauben. Bei den Wallnüssen, Edelkastanien und Mandeln am Aufplatzen der grünen Schale; bei der Haselnuß am leichten Bräunen der Frucht in der Hülle und ihrer leichten Löslichkeit aus derselben.

7. Alles Tafelobst und auch das zum Dörren bestimmte Kernobst muß sorgfältig mit der Hand gepflückt werden, Mostobst und das zur Musbereitung bestimmte Steinobst kann geschüttelt werden.

8. Ein Herunterschlagen des Obstes vom Baume ist unbedingt zu vermeiden, denn es schädigt das Obst und mehr noch die spätere Fruchtbarkeit des Baumes.

9. Für das Pflücken empfehlen sich runde oder längliche flache Henkelkörbe aus Weidengeflecht, innen mit Pack-Leinwand ausgekleidet und mit einem schwachen Polster von Heu, Moos oder Holzwolle ausgestattet. Den Henkel des Korbes versehen man mit einem eisernen oder hölzernen Haken, zum Aufhängen an einen Ast, oder eine Leitersprosse, damit man beide Hände zum Pflücken frei hat. Bei hohen Bäumen ist es gut, zwei Körbe für den Pflücker bereit zu halten, von denen man den vollen an einer Leine niederläßt, den leeren heraufzieht und so das Leitersteigen spart.

10. Der volle Pflückkorb ist nicht in den größeren Transportkorb, der ebenfalls gepolstert sein soll, zu schütten, sondern das Obst ist, Stück für Stück mit der Hand überzulegen, denn schon das Aufschlagen der Früchte, selbst beim vorsichtigen Umschütten, giebt Flecken.

11. Empfindliche große Früchte sind schichtweis in den Transportkorb zu legen, die Schichten durch einen Bogen weißen Papiers zu trennen.

12. Der gefüllte Transportkorb ist in das Aufbewahrungslocal zu tragen, wo die Früchte wieder einzeln herausgenommen und auf eine weiche Unterlage gelegt werden, und zwar Tafelobst in nur einer Schicht mit den Blüthen nach unten und ohne directe Berührung mit einer anderen Frucht; Wirthschaftsobst kann in mehreren Schichten übereinander lagern.

13. Unter den Baum bringt man eine ca. 10 Centim. starke Lage von Heu oder Stroh, damit fallende Früchte nicht plagen oder sonst empfindlich geschädigt werden.

So geerntete Früchte werden bei guter Aufbewahrung und Verpackung, stets hohe Preise bringen, so daß sich diese sorgfältige Behandlung derselben hoch bezahlt macht.

Wend. Carstnik, den 18. September 1890.

Landschaftlicher Kreiskonvent.

Die Herren Stände des Stolper Kreises werden hierdurch auf Sonnabend, den 4. Oktober, Vormittags 11 Uhr in das Sessionszimmer des Landschaftshauses in Stolp ergebenst eingeladen.

Zur Vorlage gelangen:

1. der summarische Rechnungsextrakt pro Weihnachten 1889;
 2. Nachweisung der Besitzveränderungen;
 3. Vorlage der Königlichen General-Landschafts-Direktion, betreffend Abführung der Zinserparnisse zum Totalitäts-Fonds;
 4. Vorlage des Departements Anklam betreffend die Art der Beschaffung der Kosten für den Bau eines General-Landschaftshauses in Stettin.
 5. Mittheilung der probeweise eingeführten neuen Kassen-Instruktion.
- Entgegengenommen werden etwaige schriftlich zu stellende Proponenda.

Der Landschafts-Deputirte von Livonius.

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,
Markt 10,

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U

Chemisch untersuchte garantiert reine gesunde **Natur-Weine**
von **Oswald Nier**
Hauptgeschäft [Nº 108]
BERLIN
ungegypste

Zu haben in Stolp i. Pom. be
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191

Altes

Zeitungs-Papier

empfiehlt

W. Delmanzschke
Buchdruckerei.

Mk. 5.— Abonnementspreis pro Quartal **Mk. 5.—**
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Feim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräberstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik bei enger Fühlung mit den kon-
servativen Parlaments-Fractionen. Seine wirtschaftliche
Devise ist: Schutz und Förderung der Pro-
duktivstände, also der Industrie, der Landwirt-
schaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [22076.8]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche **Parlaments-Berichte.** —

Treffliche militärische Aufsätze. — **Inter-**

essante Lokal-, Theater- und Gerichts-

Nachrichten. — **Eingehendste Nachrichten**

über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Aus-**

führlicher Handelsteil. — **Vollständigstes**

Kursblatt. — Lotterielisten. — Personal-

Veränderungen in der Armee, Marine und

Zivilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von 16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentlich.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“
haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

220.35 |

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 41.

Mittwoch, den 8. Oktober

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 6. Oktober 1890.

Zur Kenntniß der Kreiseingefessenen bringe ich hierdurch, daß ich vom 10. d. M. ab für die Dauer der Pommerschen Provinzial-Synode beurlaubt bin, und der Herr Regierungs-Assessor Brandt mich in allen Kreisangelegenheiten während dieser Zeit vertreten wird.

Der Landrath.

Stolp, den 6. Oktober 1890.

Zur Kenntniß der Kreiseingefessenen bringe ich hierdurch, daß durch Reskript Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 26. September der Herr Regierungs-Assessor Brandt dem hiesigen Landrathsamt zur Hülfeleistung zugetheilt worden ist und seine Beschäftigung mit dem heutigen Tage begonnen hat.

Der Landrath.

Cöslin, den 19. September 1890.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 6. September cr. ist dem Königlichen Fischerei-Aufscher von Zepel unter Anweisung des Wohnsitzes in Stolpmünde vom 1. Oktober d. J. ab die Aufsicht über die Ostseeküstenfischerei in den Kreisen Rauenburg, Stolp und Schlawe, in letzterem von Rügenwaldermünde östlich bis zur Kreisgrenze, sowie die Fischereiaufsicht in dem Stolpe-Strom von der Mündung aufwärts bis zur Eisenbahnbrücke bei Hohenstein übertragen worden.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Cöslin, den 19. September 1890.

Dem Fischerei-Aufscher Konarski zu Bedlin ist unter Abänderung des ihm

zur Zeit unterstellten Bezirkes vom 1. Oktober d. J. ab die Fischerei-Aufsicht für den Stolpe-Strom von der Eisenbahnbrücke bei Hohenstein aufwärts bis zur Grenze der Cublitzer Feldmark übertragen.

Der Regierungs-Präsident

Graf Clairon d'Haussonville.

Berlin, den 7. September 1890.

Der hiesige Französische Botschafter hat den Herrn Reichskanzler gebeten, Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, ob in Preußen Nachkommen des früheren Obersten der französischen Armee Louis Urbain Brüe vorhanden sind. Der Genannte hat sich im Jahre 1807 zu Berlin mit Marie de la Feuille verheirathet und mit ihr drei Söhne erzeugt:

1. Paul Charles Nicolas, geboren zu Berlin am 11. Juni 1808.
2. Urbain Marie Anne, geboren zu Laybach am 6. Oktober 1812,
3. Joseph Thomas Eugene, geboren zu Lorient am 22. Mai 1817.

Es wird angenommen, daß die Frau nach dem Tode ihres Gatten mit den Kindern hierher zurückgekehrt ist. Euer Hochgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst in dem dortigen Regierungsbezirke die gewünschten Ermittlungen anzustellen und mir über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Sodemann.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville
Hochgeboren zu Cöslin.

Stolz, den 3. Oktober 1890.

Abdruck wird der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herrn Amtsvorstehern mit dem Ersuchen mitgetheilt, Falls über den Verbleib bezw. Aufenthalt der Vorgenannten etwas bekannt ist, mir sogleich darüber Anzeige zu machen.

Der San drath.

Berlin, den 15. September 1890.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 36. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 58 Serien Nr. 23, 58, 64, 76, 133, 236, 251, 285, 292, 356, 372, 384, 385, 386, 397, 407, 451. 501, 512, 568, 598, 635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 827, 839, 844, 866, 893, 902, 920, 923, 941, 980, 997,

1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1169, 1186, 1224, 1241, 1247, 1262, 1268, 1304, 1350, 1391, 1394, 1400, 1458, 1466

gezogen worden.

Die zu diesen 58 Serien gehörigen 5800 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 366 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinscheine Reihe V No. 4 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1890 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen einer dieser Kassen schon vom 2. März 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865) von Serie 870,
 aus der 11. Verloosung (1866) von Serie 1114,
 aus der 17. Verloosung (1872) von Serie 1433,
 aus der 18. Verloosung (1873) von Serie 320,
 aus der 19. Verloosung (1874) von Serie 232,
 aus der 22. Verloosung (1877) von Serie 34, 615,
 aus der 24. Verloosung (1879) von Serie 1443,
 aus der 25. Verloosung (1880) von Serie 596,
 aus der 27. Verloosung (1882) von Serie 897,
 aus der 28. Verloosung (1883) von Serie 333, 876, 1144, 1256, 1384,
 aus der 30. Verloosung (1885) von Serie 365, 682, 1034, 1349,
 aus der 31. Verloosung (1886) von Serie 26, 193, 1359, 1427,
 aus der 32. Verloosung (1887) von Serie 289, 845, 984, 1017, 1358,
 aus der 33. Verloosung (1888) von Serie 85, 163, 176, 330, 335, 358, 519,
 526, 548, 574, 605, 626, 628, 731, 758, 874, 963, 1022, 1052,
 1123, 1154, 1190, 1232, 1252, 1316, 1373, 1390, 1447,

aus der 34. Verloosung (1889) von Serie 14, 33, 80, 130, 141, 147, 192, 235, 238, 244, 247, 262, 273, 367, 405, 456, 464, 537, 552, 611, 616, 651, 667, 670, 673, 705, 712, 717, 753, 755, 757, 821, 836, 879, 900, 906, 953, 1015, 1041, 1105, 1119, 1230, 1235, 1255, 1318, 1332, 1354, 1365, 1396, 1401, 1428, 1440, 1442, 1493,
aus der 35. Verloosung (1890) von Serie 7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161, 173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027, 1058, 1061, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398
sind viele Schuldbeschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydom.

Cöslin, den 20. September 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der gezogenen Serien bei der Regierunghauptkasse, bei den königlichen Landrathsämtern, Kreis-Kassen, sowie bei den Magisträten zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldbeschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 16. September 1890.

Zur Nachricht für die kreditsuchenden bäuerlichen Grundbesitzer des Stolper Landschafts-Departements.

Das unter dem 15. Juli d. J. Allerhöchst bestätigte, durch das Regierungs-Amtsblatt publicirte neue Statut des Pommerschen Landkredit-Verbandes gewährt den Betheiligten, worauf wir hierdurch hinweisen wollen, sowohl was die Werthsermittlung als die Beleihung und Verzinsung betrifft, wesentlich günstigere Bedingungen. Wir lassen die bezüglichen Vorschriften kurz folgen.

Der „**Pommersche Land-Kredit-Verband**“ beleihet solche Grundstücke, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind (mit Inbegriff derjenigen geschlossenen Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt oder Vorstadt liegen) und welche

a. weder zu dem Verbande der Pommerschen Landschaft gehören, noch fähig sind, demselben beizutreten;
 b. nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Abschätzung einen Reinertrag von mindestens 100 Mark gewähren,
 mit einem unkündbaren zu amortisirenden Pfandbriefskapital unter nachfolgenden Bedingungen:

1. der Pfandbriefung geht die Werth-Ermittelung voran. Zu diesem Zwecke wird bei Grundstücken bis zu 1000 Mk. Reinertrag incl. der **45fache Betrag des Grundsteuer-Reinertrages als Kapitalwerth ausgeworfen**. Diesem Kapitalwerth können 5 bis 15 Procent zugeschlagen werden, und zwar wegen solcher besonders günstiger und bleibender Momente in den Werthverhältnissen des Grundstücks, die bei der Grundsteuer-Veranlagung überhaupt nicht oder doch nur unwesentlich zur Geltung gelangt sind.

Als solche besonders günstige und bleibende Momente können namentlich in Betracht kommen:

- a. außerordentlich bequemer und günstiger Absatz der Rohprodukte,
- b. günstige wirthschaftliche Lage und zweckmäßige dauerhafte Bauart der Gebäude,
- c. zweckmäßige Entwässerung (Drainage) oder Bewässerung,
- d. erhebliche Kulturveränderungen seit der Grundsteuer-Veranlagung.

Von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwerth wird der 20fache Betrag der auf dem Grundstück haftenden Abgaben (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Renten, Abgaben an Schule und Pfarre) abgesetzt. Der verbleibende Betrag bildet den Beleihungswerth des Grundstücks, von welchem $\frac{2}{3}$ als Darlehn gegeben wird.

Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mehr als 1000 M. jährlich, müssen nach den Taggrundsätzen der Pommerschen Landschaft abgeschätzt werden.

- 2. Für das Pfandbriefsdarlehn wird die erste Stelle beansprucht. Antentheile dürfen demselben nicht vorgehen. Gebäude und Wirthschaftsinventar müssen bei der Provinzial-Feuer-Sozietät angemessen gegen Feuerzgefahr versichert sein. Die Aushändigung des Darlehns erfolgt in unkündbaren $3\frac{1}{2}\%$ oder 3prozentigen Pfandbriefen des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes nach der Wahl des Antragstellers.
- 3. Die für das Pfandbriefsdarlehn zu leistenden Zahlungen sind halbjährlich bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember an die Kasse der unterzeichneten Departements-Direktion zu Stolp baar zu entrichten und setzen sich zusammen aus $3\frac{1}{2}\%$ oder 3 Prozent Zinsen, $\frac{1}{6}$ Prozent Verwaltungskosten und $\frac{1}{2}$ Prozent Amortisation, welche letztere 4 Jahre lang zum Sicherheitsfonds fließt, betragen also im Ganzen bei $3\frac{1}{2}\%$ -prozentigen Pfandbriefsdarlehen $4\frac{1}{6}$ Prozent, bei

3-prozentigen $3\frac{2}{3}$ Prozent. Von diesen Zahlungen kommen jedoch nach 4 Jahren dem Grundbesitzer $\frac{1}{2}$ Prozent in seinem Amortisationsfonds zu Gute, so daß die Verzinsung seines unkündbaren Kapitals eigentlich nur $3\frac{2}{3}$ bzw. $3\frac{1}{6}$ Prozent beträgt.

4. Die Amortisations-Zahlungen werden Zins auf Zins in gleichverzinslichen Pfandbriefen des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes angelegt, die vollständige Tilgung des Darlehns vollzieht sich in ca. 60 Jahren. Der sich ansammelnde Amortisations-Bestand kann zu jeder Zeit und in jedem Betrage freiwillig verstärkt werden. Wenn der 5. Theil der Darlehnschuld amortisiert ist, kann der Schuldner die Löschung dieses Theiles oder, sofern dieses Fünftel ohne freiwillige Zuschüsse erreicht ist, die Aushändigung der angesammelten Pfandbriefe seines Amortisations-Kontos verlangen.
5. Der Tag- und Beleihungsantrag muß bei der unterzeichneten Direktion eingebracht werden, dem Antrage sind beizufügen, sofern es sich um Grundstücke bis 1000 Mk. Reinertrag inkl. handelt:
 - a. ein von dem Fortschreibungs-Beamten beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und aus der Gebäudesteuer-Rolle,
 - b. die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes,
 - c. Attest des Landraths und des Pfarrers über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an den Staat, an die Guts herrschaft, die Kirche, die Pfarre, Küsterei und Schule,
 - d. ein Kostenvorschuß von 15 Mark.

Bei Grundstücken von höherem Reinertrage ist außerdem eine Kopie der Grundsteuerkarte, und wenn es sich um eine Neubonitirung handelt, eine Guts-karte, in welche die etwaigen Kulturveränderungen und die Schlageintheilungen nachgetragen sind, und ein neuestes Vermessungsregister, sowie ein Vorschuß von 180 Mk. beizubringen bzw. zu zahlen.

Das Statut des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes kann in unserm Sekretariat in Stolz eingesehen und auf Verlangen verabsolgt werden. Ebenso stehen daselbst Formulare zu Taxanträgen zur Disposition. Jede fernere Auskunft wird gerne ertheilt. Die von der Direktion zu ernennenden Tag-Kommissarien des betreffenden Kreises werden demnächst bekannt gegeben werden.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, Obiges den Grundbesitzern ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

Departements-Direktion des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes.
von Koeller.

Stolz, den 3. Oktober 1890.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 (G. D. S. 219)

kann denjenigen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B (stehender Handel in geringem Umfange), welche nur den geringsten Steuersatz dieser Klasse — 3 Mark jährlich — aufzubringen vermögen, **der Betrieb des Gewerbes steuerfrei** gestattet werden, und zwar unter folgenden, von dem Herrn Finanz-Minister aufgestellten besonderen Bedingungen:

1. Der betreffende Gewerbebetrieb darf nach den für die Steuer-Vertheilung in der Klasse B maßgebenden Grundsätzen unzweifelhaft nur zur Veranlagung mit dem geringsten Steuersatze — 3 Mark jährlich — geeignet sein, und es müssen zugleich
2. besondere Umstände nachgewiesen werden, nach welchen die Entrichtung selbst des geringsten Steuersatzes als eine drückende Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß; und
3. muß der Gewerbetreibende des Steuer-Erlasses würdig sein.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, **spätestens bis zum 1. November d. Js.** eine Vorschlagsliste nach dem untenstehenden Muster von denjenigen Gewerbetreibenden unter eventl. Berücksichtigung der bereits für das Steuerjahr 1890/91 steuerfrei gebliebenen Personen einzureichen, für welche sich ein Antrag auf Gewährung der Gewerbesteuer-Freiheit nach den vorstehenden Bestimmungen rechtfertigen läßt.

Der Einreichung einer Vacat-Anzeige bedarf es nicht.

Vorschlagsliste

von denjenigen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B, welchen das Gewerbe steuerfrei zu gestatten wäre, in dem Guts- (bezw. Gemeinde-) Bezirk N. N.

Laufende Nummer.	Name und Vorname des Gewerbe- treibenden.	Bezeichnung des Gewerbe- betriebes.	Bisheriger Steuersatz in Klasse B. Mark.	Gründe, welche für die Freilassung angeführt werden können.
1	2	3	4	5

Der Landrath

Stolp, den 4. Oktober 1890.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Feyn auf Wigow ist erkrankt und wird der Stellvertreter, Herr Kaufmann Sielaff in Glowitz die Amtsvorstehergeschäfte führen.

Der Landrath.

Stolp, den 3. Oktober 1890.

Die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbe- und Gewerbescheinen für das Jahr 1891 gehen hier nur sehr spärlich ein.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. — Kreisblatt No. 39 — veranlasse ich daher die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, wenn sie die Wandergewerbe- und Gewerbescheine möglichst bald bei mir beantragen, da sie andernfalls in die Lage kommen, das Gewerbe nicht mit Beginn des kommenden Jahres betreiben zu können.

Der Landrath.

Stolp, den 2. Oktober 1890.

Den Kreiseingewesenen wird hierdurch bekannt gegeben, daß am 30. September cr. in Birchenzin eine Telegraphenanstalt in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet worden ist.

Der Landrath.

Stolp, den 4. Oktober 1890.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 30. September in Selesen eine Unfallmeldestelle in Verbindung mit der Posthülfsstelle mit Telegraphenbetrieb eingerichtet worden ist.

Der Landrath.

Stolp, den 8. Oktober 1890.

In Folge meiner Aufforderung vom 28. September haben bereits folgende Gemeinden Beiträge zur Moltke-Stiftung an mich abgeführt:

Strypkershagen 2 Mk. 80 Pfg., Bangerste 4 Mk., Kl. Nossin 2 Mk. 10 Pfg.
Weitere Beiträge werde ich noch gern entgegen nehmen.

Der Landrath.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 42.

Mittwoch, den 15. Oktober

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 7. Oktober 1890.

Der Pommersche Provinzial-Verein zur Bekämpfung des Vagabondenthums hat meine Vermittelung auch in diesem Jahre dafür in Anspruch genommen, die von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigte Hauskollekte zum Besten des Vereins durch die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises zu bewirken, weil die in der Provinz vorhandenen, als solche geübten Kollekteure bereits durch anderweite Einsammlungen fast für die gleiche Zeit in Anspruch in Anspruch genommen sind.

Ich ersuche daher die Guts- und Gemeinde-Vorsteher im Interesse der guten Sache sich der Einsammlung der vorgedachten Hauscollekte zu unterziehen und die Sammellisten nebst den eingehenden Geldern spätestens bis zum 1. Januar t. J. nach Abzug der Portokosten portofrei mittelst Postanweisung **an mich** einzusenden.

Die Aufrufe und Sammellisten-Formulare werden den Guts- und Gemeinde-vorstehern von hier aus zugesandt werden.

Der Landrath.

Stolp, den 10. Oktober 1890.

Für das Etatsjahr 1890/91 hat der Kreis Stolp zur Speisung der Kreiskommunalkasse nach Einnahme Tit. III des Etats 22 Proz. der Staatssteuern aufzubringen.

Der Vertheilungsmaßstab ist nach den §§ 10—18 der Kreisordnung und dem Kreistagsbeschlusse vom 25. Juli 1874 dahin festgestellt worden, daß das Veranlagungsoll an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, die Prinzipal-Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer, ausschließlich der Hausirgwerbesteuer, ferner die fingirte Steuer der Forensen und juristischen Personen mit 100 Proz., dagegen die fingirte Grund- und Gebäudesteuer des Fiskus pp. mit 150 Proz. herangezogen wird. Es sind hiernach also auch die beiden untersten Stufen der Klassensteuer herangezogen.

Die Untervertheilung muß nach § 11 der Kreisordnung nach eben diesem Maßstabe erfolgen.

Die Geistlichen, die Kirchendiener und die Schullehrer sind gemäß § 18 der Kreisordnung mit der Steuer ihres Dienst Einkommens von der Betragleistung ausgeschlossen, während nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 auf dem platten Lande die Beamten von ihrem Dienst Einkommen nur mit der Hälfte ihrer Klassen- resp. Einkommensteuer herangezogen, dagegen die aktiven Militärpersonen, des stehenden Heeres und des Landwehrstammes, sowie die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, die Wittwen und Waisen ehemaliger Staatsdiener, die pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und zwar Letztere bei einem Einkommen aus Staatskassen von weniger als 750 Mark von Beiträgen befreit werden, wohingegen Letztere bei einem höheren Einkommen nur mit der Hälfte der Klassen- resp. Einkommensteuer heranzuziehen sind. Bei der diesseitigen Vertheilung fällt auf eine Mark Steuer ein Betrag von 22 Pfennigen, wobei Steuer- Zu- und Abgänge aus dem laufenden Jahre jedoch unberücksichtigt gelassen sind.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden unter Hinweisung auf beiliegende Repartition angewiesen, die Beiträge auf die Verpflichteten nach dem vorerwähnten Maßstabe sofort zu vertheilen, von denselben einzuziehen und innerhalb 3 Wochen bei Vermeidung der Execution an die hiesige Kreis kommunalkasse einzuzahlen.

Einem jeden Steuerzahler ist eine schriftliche Mittheilung über die Höhe der zu zahlenden Steuer gegen Behändigungschein zuzufertigen, Letzterer braucht nicht beigebracht zu werden, wenn der Gemeinde- resp. Guts-Vorstand eine Heberolle aufstellt, diese auslegt und den Tag der Auslegung auf ortsübliche Weise bekannt macht.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Der Vorsitzende.

J. A.:

Brandt, Regierungs-Assessor.

Stettin, den 3. Oktober 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

Zum 1. Mai 1891 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstummen** oder **blinden** Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzial-Verbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre **1883** und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzial-Verbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15.**

Januar 1891 durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreisaußschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direkt an den Magistrat zu richten (sfr. Extra-Beilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung „Asyl für Erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechen-Anstalt zu Bütow resp. in den Provinzial-Blinden-Anstalten zu Neu-Torney bei Stettin **zur Erlernung von Handarbeiten** alsbald Ausnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreisaußschuß bezw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenfranke** in der Augenklinik des Dr. Harber zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande angemeldet werden.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Stolp, den 8. Oktober 1890.

Die Herren Amtsvorsteher der Amtsbezirke Zikewitz, Gr. Strellin, Wend. Plaffow, Crampe, R.-Damnik, Ruckow, Weitenhagen, Zezenow, Wend. Carstnik, Gr. Gluschen, Gr. Ruhnow, Poganitz, Gr. Rossin, Al. Dübrow, Gr. Erien, Dummrose, Alt-Damerow, Loitz, welche mit der Anzeige über die Erledigung der Verfügung vom 12. September, betreffend die Auswanderung nach Brasilien, noch im Rückstande sind, ersuche ich, diese Verfügung nunmehr binnen 5 Tagen zu erledigen und mir darüber Anzeige zu machen.

Der Landrat h.

Stolp, den 15. Oktober 1890.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises mache ich auf meine im nächsten Kreisblatt erscheinende Bekanntmachung, die Klassensteuer-Veranlagung für 1891/92 betreffend, hierdurch besonders aufmerksam.

Der Landrat h.

J. B.:

gez. Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 6. Oktober 1890.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im Artikel 15 unseres Statuts ist die dies-

jährige General-Versammlung unserer Gesellschaft auf **den 15. November cr., Vormittags 11 Uhr** im Volp'schen Lokal (Kaufmanns-Ballhause) hierselbst angesetzt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen und die nicht erscheinenden Mitglieder durch die Beschlüsse der anwesenden mitverpflichtet werden.

Gegenstände der Berathung beziehungsweise Beschlussfassung sind:

1. Rechnungslegung und Bericht über die Resultate der Jahresverwaltung.
2. Wahl eines Mitgliedes des Haupt-Directoriums und der Prüfungs- und Rechnungs-Kommission.
3. Antrag des H. Appel auf Zahlung verfallener Begegelber.
4. Interpretation des Geschäftsplanes:

ob und in welcher Weise diejenigen Gegenstände im Falle eines Brandes entschädigt werden sollen, welche sich in einem Gebäude befunden haben, das in der Police nicht als mit versicherten Gegenständen belegt angeführt ist.

Das Haupt-Directorium
der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Stolp, den 2. Oktober 1890.

S t e c k b r i e f .

Gegen den Arbeiter Carl Bacher, angeblich ohne Domicil, am 14. Mai 1853 zu Gr. Ganssen geboren, welcher — flüchtig ist —, ist die Untersuchungs-haft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Stolp abzuliefern.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Stolp, den 8. Oktober 1890.

Die Gendarmen weise ich hierdurch an, auf den pp. Bacher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern.

D e r S a n d r a t h .

Mellin, den 3. Oktober 1890.

Der Tagelöhner Benzke zu Kl. Salkow hat am 29. September seinen Wohnort heimlich verlassen und ist sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt. Da seine Zurückführung beantragt, so werden die Herren Guts-, Gemeindevorsteher und Gendarmen höflichst ersucht, im Betretungsfalle dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Der Amts-Vorsteher J. Bollfeld.

Berlin W., 1. Oktober 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Dar-es-Salaam ist eine Kaiserlich deutsche Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Dar-es-Salaam beträgt 7 Mk. 85 Pf.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Die Behandlung von Hagel zerschlagener und von Wasser oder Stürmen geschädigter Obsthäume.

Von B. L. Kühn-Nixdorf.

Die an und für sich wenig reichliche Obsternte dieses Jahres hat unter dem Einflusse der in den letzten Wochen eingetretenen Bitterung ganz ungemein gelitten. In der letzten Augustwoche schlugen gewaltige Stürme im größten Theile Deutschlands eine beträchtliche Menge der Früchte in noch unreifem Zustande ab, zersplitterten und entwurzelten die Obsthäume; in Tirol schädigten starke Hagelwetter die Obsternte, schlugen die Blätter ab und verletzten die Rinde durch zahlreiche große und kleinere Wunden. In den Flußgebieten des Rheins, der Donau, March, Moldau und Elbe — wir konnten uns von diesem gräßlichen Walten der entfesselten Mächte persönlich überzeugen — durchströmte die wildwogende Fluth selbst die Kronen der Hochstämmen und drückten recht viele derselben, begünstigt durch die in der wassergeschwängerten Erde haltlos gewordenen Wurzeln zur Seite. All diese traurigen Vorkommnisse lassen unser Thema recht zeitgemäß erscheinen und eine Anwendung der empfohlenen Hilfsmittel wird manchen Baum vom Absterben retten.

Die scharfen, mit voller Wucht auffallenden Hagelkörner quetschen Zellen und Gefäße der Rinde und verringern ihre Fähigkeit, den Wurzelsaft in die Blätter, den Nährstoff aus ihnen zurück den Stamm herunter zu leiten. Wird dadurch die Ernährung des Baumes mehr oder weniger gestört, so müssen die absterbenden gequetschten Rindenpartien einen krankhaften Zustand des Baumes veranlassen, welcher, wenn nicht den Todt, so doch ein dauerndes Siechthum desselben hervorrufen muß. Es ist vor allen Dingen geboten, die durch den auffallenden Hagel gequetschte Rinde sofort scharf und in senkrechter Messerführung zum Holze auszuscheiden und diese Schnittwunden zu verstreichen. Als bestes Verbandmaterial ist ein Streifen Brei von Lehm und Kuhdung zu empfehlen, und bei seiner Anwendung dürften noch im laufenden Jahre die meisten Wunden verheilen, oder doch gesund überwallen. Das von anderer Seite zum Verstreichen empfohlene kaltschmelzende Baumwachs ist eines Theils für diesen Zweck zu theuer und verhindert aber auch in Folge seines Spiritusgehalts eine gesunde Verheilung.

Vom Sturm abgebrochene Aeste sind an nicht zersplitterter gesunder Stelle mit einem Sägeschnitte und nachfolgendem Glätten durch das Messer resp. Schnitzmesser abzuschneiden, die Schnittwunde mit warmlüssigem Baumwachs zu verstreichen, oder aber bei größerem Astdurchmesser durch einen das Holz vor Fäulniß schützenden Anstrich von erwärmtem Steinkohlentheer vor der Stirnsäule zu bewahren.

Sind Obstbäume vom Wasser halb entwurzelt, so ziehe man sie durch drei von längeren in den Boden eingeschlagenen Pfählen befestigten starken Drähten, welche oben in einem durch den Stamm gelegten Drahttring enden, in seine senkrechte Stammstellung zurück und stelle sie vor jeder Bewegung des Stammes und der Wurzeln, durch das Eigengewicht der Krone oder durch die Luft sicher, und alle, vorzüglichst zeitig so behandelten Bäume werden weiter wachsen und gedeihen.

Hat der Sturm ältere Bäume halb entwurzelt und zur Seite geneigt, so grabe man die Hälfte der Wurzeln, welche sich unter dem zur Seite geneigten Stamm befinden, auf, und schneide die stärkeren dicht unter den Quetschungen derselben scharf durch, richte den Baum auf und stelle ihn an drei Drähten fest in seine horizontale Stammlage, worauf alle Wurzeln mit trockener, loockerer Erde gründlich unterstopft und mit Wasser eingeschwemmt werden. Die ganze Wurzelkrone wird zweckmäßig durch eine Schicht kurzen Dunges vor dem Austrocknen geschützt.

Können auch durch diese zuverlässigen Mittel nicht all' die gewaltigen Schäden, welche entfesselte dämonische Gewalten den Obstbäumen schlugen, ganz auszugleichen sein, so werden sie doch ganz bedeutend abgeschwächt und das ist schon ein bedeutender Gewinn.

Obst-, Garten- und Gemüsebau auf dem internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongresse zu Wien.

Es war eine gute Idee und in der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit dieser Kulturzweige begründet, auch sie durch die Bildung einer besonderen Subsection, in den Kreis der Verhandlungen des Kongresses zu ziehen, und es erscheint uns eine Pflicht gegen unsere Leser, die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Subsection, in welchem sich Namen von gutem europäischen Klang vereinten, kurz mitzutheilen unter dem Vorbehalt späterer eingehender Besprechung der einzelnen Themas:

Die Wichtigkeit der Schulgärten wurde mit dem Referenten (Grafen Heinrich Attens-Graz,) der leider nicht persönlich erschienen war) anerkannt, unter der Voraussetzung, daß sie

1. nicht privaten Zwecken der Lehrer dienen,
2. dem Obstbau nicht durch Errichtung von Baumschulen, wohl aber durch Verbreitung rationeller Grundsätze auf dem Gebiete des wirklichen Obstbaues, der Plage des Obstbaumes, der Obsternte, der Aufbewahrung des Obstes, seines Verstandes und seiner Verwertung dienen. Der Unterricht der Volksschullehrer in

den Seminaren und in den an Fachschulen abzuhaltenden Kursen soll sich auf diese Gegenstände beschränken, und durch anerkannt tüchtige praktische Fachleute erteilt werden.

In Berathung der Frage: „Welche Zwetschen und Pflaumensorten eignen sich am besten zum Dörren und welche Dörrapparate haben sich für dieselben am besten bewährt? (Referent B. L. Kühn-Rigdorf-Berlin und Prof. Dr. Hamböck-Troja-Prag) legte man das Referat des ersten Referenten zu Grunde und acceptirte einstimmig die dort angegebene Liste der geeigneten Sorten: Anna Lauffon, Anna Späth, Washington, Große blaue Eierpflaume, Jefferson, Königin Victoria, Perdrigon, bunter, Agenes Pflaume, Braunauer Aprikosenpflaume, Kirkes Pflaume, Althaus Reineclaude, frühe Reineclaude, Thomaspflaume, Große Zuckerzwetsche, Bacalitzkas Zwetsche, Hauszwetsche und alle ihre großfruchtigen Varietäten von Hartwiß gelbe Zwetsche und nahm folgende Resolution desselben an:

1. Die Hauszwetsche (Zwetsche, Zwetsche, Pflaume, Bauernpflaume) erzielt nur dann sowohl beim Dörren als auch beim Frischverkauf genügend hohe Preise, wenn man große, vollkommen entwickelte Früchte I. Qualität erzielt.

2. Die Erziehung derartiger Früchte ist nur möglich:

a. wenn sich die Pflanzungen auf kalkhaltigem, nicht zu trockenem, aber auch nicht zu feuchtem Boden befinden;

b. durch den Anbau großfruchtiger Spielarten, welche am zweckmäßigsten durch Veredelung vermehrt werden.

3. In anderen Lagen mit leichtem Sandboden wird die Zwetsche besser durch passende großfruchtigere Pflaumensorten ersetzt, welche sich zum Dörren eignen, höhere Preise, sowie sichere, reichere Ernte und gesündere Bäume bringen wie die Hauszwetsche.

Die Resolution: In Berücksichtigung des Umstandes, daß beim Dörren von Pflaumen, will man ein gutes Dörrprodukt erzielen höchstens + 75° C. Wärme verwendet werden dürfen, daß weiter bei dieser Temperatur der Ryder-Apparat die schnellste Bewegung der Dörrluft zeigt und in Folge dessen die größte Leistungsfähigkeit entwickelt, ist dieser Apparat, trotzdem er auch verschiedene Mängel zeigt, als bester der durch die Praxis erprobten Apparate für das Pflaumentrocknen zu bezeichnen, deren Annahme durch Beschlußfassung vom Referenten nicht für opportun gehalten wurde, wird zur Kenntniß genommen.

Betreffs der Frage: Welche Maßnahmen wären zu ergreifen, um den schädigenden Einfluß unreeller Baumschulen, Baummärkte und Baumhändler vorzubeugen? (Referent C. Isenmann-Ungarisch Altenburg) wird folgende Resolution gefaßt:

1. Die Dittrichsche Erziehungsmethode des Hochstammes ist aus dem Betrieb der öffentlichen Baumschulen auszuschließen.

2. Die Bevölkerung soll in zweckentsprechender Weise über diese fehlerhafte Aufzuchtsmethode belehrt werden, damit die neue bessere Methode im Baumschulbetriebe Eingang findet.

3. Der Baumschulbetrieb soll den Handelsbaumschulen überlassen werden. In Schul- und Gemeindegärten, in Baumwärterkursen möge man anstatt Baumschulbetrieb, ausschließlich Obstkultur, Obstbaumpflege, Obstbaumschutz, Obstverwerthung lehren.

4. Die Baummärkte sind durch amtliche Fachorgane zu überwachen.

5. Der genossenschaftliche Bezug von Obstbäumen unter Garantie der Sortenechtheit und guter Beschaffenheit der Waare ist thunlichst zu fördern.

6. Thatsächlich unreelle Lieferungen von Bäumen sollen unter Namhaftmachung des Lieferanten öffentlich bekannt gegeben werden.

7. Vor Ankauf der Obstbäume von Hausirern ist zu warnen, und ist anzustreben, daß der Hausierhandel mit Obstbäumen gesetzlich verboten werde.

Betreffs der Organisation des Obsthandels (Referent Lucas Reutlinger) behalten wir uns eingehendere Mittheilungen vor.

In der Frage: **Welche Maßregeln wären empfehlenswerth um zu ermöglichen, daß der internationale Schnittblumenhandel weder die Interessen des Exportlandes noch jene des Importlandes schädigt** (Referent J. G. Schmidt-Erfurt und Redacteur Pfeiffer-Wien) spricht sich die Versammlung einstimmig gegen die Einföhrung von Schutzzöllen aus, verlangt eine Aufhebung der bestehenden Schutzzölle und empfiehlt den Gärtnern die Einrichtung von Special-Kulturen.

Ueber die Versorgung größerer Städte mit Gemüse referiren Maurice de Wilmarin-Paris und Professor Wittmack-Berlin. Ersterer verlangt Beschleunigung des Bahntransportes, eine niedrige Bemessung der Verkaufsabgaben und eine Sicherstellung der entfernt wohnenden Versender.

Letzterer fordert die Errichtung von Central-Markthallen, eine Unterstützung des Gemüsehandels, namentlich durch beschleunigte zollamtliche Abfertigung und eine Ermäßigung der Frachtsätze.

Laut Antrag B. L. Kühn-Rixdorf erklärt die Versammlung, daß die Herstellung von Dörrgemüsen für die Versorgung großer Städte mit Gemüse von äußerster Wichtigkeit, energisch zu fördern sei.

Allgemein und nicht gerade angenehm fiel es auf, als sich Herr Professor Wittmack principiell gegen den großen landwirthschaftlichen Feldgemüsebau aussprach, wogegen sich die Versammlung ganz entschieden verwahrte.

Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Volksw Weinerzeugung referirt Adolf Freiherr v. Pereira-Arnstein und werden folgende Thatsachen angenommen:

Es ist erwünscht: Constituirung von aus Mitgliedern der landwirthschaftlichen und pomologischen Vereine und anderen Fachleuten bestehenden Commissionen,

welche die Förderung einer rationellen Bereitung des Obstweines in allen Ländern zur Aufgabe haben. Dieselben sollen durch Analyse der Bestandtheile der Mostsorten, durch einheitliche Nomenklatur, Katalogisirung, die Obstweinbereitung haben, ausländische Mostsorten prüfen, die Landbevölkerung entsprechend unterrichten und die Resultate veröffentlichen. Für diese Zwecke ist ein Centralorgan zu gründen.

Schon diese skizzenhaften Mittheilungen zeugen von der Wichtigkeit der Verhandlungen, deren eingehende Besprechung uns in nächster Zeit obliegen wird.



Dr. Harberg's Augen-Klinik
Klinik für Augenkrankheiten
Königsplatz 10
Königsberg i. Pr.

Dr. Harberg's Augen-Klinik
Klinik für Augenkrankheiten
Königsplatz 10
Königsberg i. Pr.

Wine
Grosz Nier
BRILL
Königsplatz 10
Königsberg i. Pr.

Dr. Harberg's Augen-Klinik
Klinik für Augenkrankheiten
Königsplatz 10
Königsberg i. Pr.

Dr. Harberg's Augen-Klinik
Klinik für Augenkrankheiten
Königsplatz 10
Königsberg i. Pr.

Marien 1891

finden

1 **Pferbedeputantenfamilie**

4 **Tagelöhnerfamilien**

sehr auskömmliche, dauernde
Stellung. Wohnung, Stal-
lung sind neu u. sehr geräumig.

Ausfüh. bei Glowitz.

24847.48]

v. Kleist.

Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Al. Domstr. 25, I.

Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 U.

Chemisch untersuchte garantiert reine gesunde Weinbische

Natur-Weine

von
Oswald Nier
Hauptgeschäft (Nr. 108)
BERLIN
—
ungegypste

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

Altes

Zeitungs-Papier

empfehl

W. Delmanzschke
Buchdruckerei.

In jeder deutschen Familie sollte die Tierbörse gehalten werden denn die „Tierbörse“, welche in Berlin erscheint, ist unstreitig, **das interessanteste Fach- und Familienblatt Deutschlands.** Für jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind ist in jeder Nummer etwas enthalten, was interessiert. Für nur 75 Pfg. pro Vierteljahr abonnieren man bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, auf die „Tierbörse“ und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwoch:

1. Die „Tierbörse“, Vereinsorgan des großen Berliner Tierchutz-Vereins und von ca. 50 Tierzucht-Vereinen, 3 große Bogen stark (eine Fülle belehrender und unterhaltender Artikel, illustriert, und eine große Anzahl Annoncen aus dem gesamten Gebiet der Tierwelt und geschäftlichen Inhalts).

2. gratis: Die „Naturalien-, Lehrmittel- u. Pflanzenbörse“ (ebenfalls eine Fülle von unterhaltenden und belehrenden Artikeln)

3. gratis: Das „Illustrierte Unterhaltungsblatt“ (Romane, Novellen, Beschreibungen, Rätsel u. s. w.)

Kein Blatt Deutschlands bietet eine solche Reichhaltigkeit an Unterhaltung und Belehrung. Für jeden Tierliebhaber, namentlich aber für Tierzüchter, Tierhändler, Gutsbesitzer, Landwirte, Forstbeamte, Gärtner, Lehrer zc. ist die „Tierbörse“ unentbehrlich. Alle Postanstalten in allen Ländern nehmen jederzeit Bestellungen auf die „Tierbörse“ an.

Preislisten über Neuheiten von:

Jagdgewehre,
Teschlins,
Revolvern,
Schelbeubüchsen,
Jagdatensillen etc.

versende ich an Jedermann frei

ins Haus. — Alle meine Waffen sind amtlich ge-
prüft und präcis eingeschossen. Für alle Waffen
übernehme ich jede gewünschte Garantie. Jeder
kann 4 Wochen Probe schießen und dann tausche
ich noch gratis um. Vorderladergewehre werden zu
Hinterladern billigt umgearbeitet. Reparaturen werden sauber ausge-
führt Für streng reelle Bedienung bürgt mein Weltrenomé.

Hippolit Mehles, Waffenfabrik, Berlin W., Friedrichstr. 159.



Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 43.

Mittwoch, den 22. Oktober

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Cöslin, den 1. Oktober 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 22 Absatz 2 Ziffer 1 und des § 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Cöslin — die Städte eingeschlossen — **der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst** der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten über 16 Jahre alten Personen,

- a) für die männlichen Tagelöhner und Deputanten und die männlichen freien Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auf 4,50 Mark,
- b) für die männlichen und weiblichen Dienstboten, für Hofgänger und für weibliche freie Arbeiterinnen auf 325 Mark

hierdurch festgesetzt.

Indem ich die vorerwähnten §§ 22 und 3 des Gesetzes nachstehend im Auszug zum Abdruck bringe, hebe ich hierbei nochmals ausdrücklich hervor, daß sonach im diesseitigen Bezirke die oben unter a bezeichneten Personen der II. Lohnklasse und die unter b bezeichneten der I. Lohnklasse angehören.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.
Graf Clairon d'Haussonville.

§ 22 lautet: „Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet.

- | | |
|-------------|--------------------------------|
| Klasse I. | bis zu 350 Mark einschließlich |
| Klasse II. | von mehr als 350 bis 550 Mark |
| Klasse III. | „ „ „ 550 bis 850 Mark |
| Klasse IV. | „ „ „ 850 Mark. |

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird.

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst.

§ 3 lautet. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht.

Stolp, den 14. Oktober 1890.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorsteher nachge nannter Orte gebracht, daß die nächstjährige Revision der Gebäudeversicherungen gemäß § 29 des Reglements für die Pommersche Feuer-Sozietät vom 1. Juni 1885 stattfindet in Prebendorf Gut, Dargoröse Gut und Gemeinde, Pöbloß Gut und Gemeinde, Rezenow Gut und Gemeinde, Wollin Gemeinde, Klenzin Gemeinde, Warbelin Gut und Gemeinde, Großendorf Gut und Gemeinde, Döchow Gut, Zippow Gemeinde, Dammern Gut und Gemeinde, Viatrow Gemeinde, Rieschen Gut und Gemeinde mit Damerkow, Lojow Gut und Gemeinde mit Mariensfelde, Hebr. Dammitz Gemeinde, Benzin Gut und Gemeinde und Schwepkow Gemeinde, daß mit der Aufnahme der Gebäude-Tagen alsbald begonnen wird und daß damit die Gebäude-Tagatoren Herren Kreisbaumeister Müller, Maurermeister Karpinski, Zimmermeister Callam, Maurer- und Zimmermeister Birr, Zimmermeister Schlavin und Maurermeister Gölzow betraut sind. Die bereits neu tarirten bezw. versicherten Gebäude sind von der nochmaligen Taxation ausgeschlossen.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher wollen Vorstehendes zur Kenntniß der Eigenthümer der bei der Pommerschen Feuer-Sozietät versicherten Gebäude bringen mit dem Hinzufügen, daß nach § 57 des Reglements zum freiwilligen Austritt eines Versicherten, sowie zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssummen um mehr als ein Drittel, ohne daß eine Verminderung des Versicherungswertes bescheinigt wird, die Zustimmung der eingetragenen Gläubiger erforderlich ist. — Dem bezüglichlichen Lösungs-Antrage, zu welchem Formulare bei mir vorrätig sind, müssen beigefügt werden:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes oder ein Attest des Amtsgerichts über die in Abtheilung III. eingetragenen Berechtigten;
- b) die Einwilligungserklärung der Gläubiger, deren Unterschrift amtlich beglaubigt sein muß.

Die unter a erwähnten Schriftstücke dürfen nicht früher angefertigt sein, als 3 Monate vor dem Zeitpunkte, für welchen das Ausscheiden bezw. die Herabsetzung beantragt wird. — Auch muß ein solcher vollständiger Lösungsantrag

spätestens am 15. November in meinen Händen sein, andernfalls die Versicherungsbeiträge noch für das nächste Jahr fortzuentrichten sind.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

J. B.: Lüdtko, Kreissekretär.

Stolp, den 20. Oktober 1890.

An Beiträgen für die Moltke-Stiftung sind weiter eingegangen aus den Gemeinden:

Liepen 1,50 Mk., Flinsow 1,90 Mk., Groß-Brüskow 4,39 Mk. und Gr.: Garde 5,10 Mk.

Der Landrath.

J. B.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 8. Oktober 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die noch mit Einreichung der Fourage- und Vorspann-Liquidationen sowie der Quartierbescheinigungen im Rückstande sind, fordere ich nochmals auf, solche **längstens bis zum 25. d. M.** an mich einzusenden.

Der Landrath.

J. B.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 20. Oktober 1890.

Der Rittergutsbesitzer Schulz auf Mahnow ist zum Kreisverordneten des Kreises Stolp gewählt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 20. Oktober 1890.

Gewählt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Bauer Grefens in Glowitz zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Glowitz;
2. der Büdner Carl Zoch in Jerskwitz zum ersten Schöffen der Gemeinde Jerskwitz;
3. der Bauer Wilhelm Küttner in Mesekow zum ersten Schöffen der Gemeinde Mesekow.

Der Landrath.

Stolz, den 20. Oktober 1890.

Betrifft die Klassensteuer-Veranlagung für 1891/92.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden veranlaßt, die Personenstands-Aufnahme zum Zwecke der Klassensteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr 1891/92 pünktlich am

Mittwoch, den 12. November 1890

zu betwirken. Abweichungen von diesem Tage, also ein früherer oder späterer Beginn, sind unzulässig; die Aufnahme ist vielmehr im Falle einer mehrtägigen Dauer des Geschäfts an den, dem 12. November d. J. folgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in der thunlichst kürzesten Zeit zum Abschluß zu bringen. Zu gleicher Zeit sind auch die Klassensteuer-Einschätzungs-Commissionen neu zu wählen. Ueber den Hergang bei der Wahl dieser Commissionen ist eine Verhandlung aufzunehmen, zu welcher ich den Gemeindevorstehern ein gedrucktes Muster übersenden und darin auch die **Zahl** der zu wählenden Commissionsmitglieder angeben werde. Diese Verhandlung ist, entsprechend ausgefüllt und von dem Gemeindevorsteher unterschriftlich vollzogen, zugleich mit den Klassensteuer-Veranlagungs-Arbeiten im Termine vorzulegen.

Da die Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen aus den Gutsbezirken nicht gewählt, sondern von dem Gutsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter ernannt werden, so haben die Herren Gutsvorsteher selbstverständlich keine Wahlverhandlungen aufzunehmen und vorzulegen.

Den Gemeindevorstehern wird hierbei unter Hinweis auf die im Kreisblatte für 1879 No. 44 abgedruckte Regierungs-Verfügung vom 19. Dezember 1876 wiederholt ausdrücklich zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu halten, daß die **verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen in den Klassensteuer-Einschätzungs-Commissionen möglichst gleichmäßig vertreten werden.**

Die **Einschätzung** selbst hat überall so rechtzeitig zu beginnen, daß dieselbe bis **spätestens am 19. November d. J.** beendet ist, wobei ich bezüglich des Geschäftsverfahrens auf die den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen im Jahre 1877 zugefertigten, den gewählten Commissions-Mitgliedern bekannt zu gebende Geschäfts-Anweisung hinweise.

Die **Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen** ist in mehreren Ortschaften immer noch recht mangelhaft erfolgt, weil meistens die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher sich darauf beschränkt haben, die bisherige Einkommens-Nachweisung lediglich abzuschreiben. Dies darf künftig ohne vorherige Berichtigung der **vorgekommenen Fehler in keinem Falle mehr geschehen.** Die Spalten 4 bis 11 müssen richtig und vollständig ausgefüllt werden. Die Spalten 4a, 4b und 4c der Einkommens-Nachweisung müssen unbedingt mit Spalte 6 der Klassensteuer-Rolle übereinstimmen. Ferner muß das Einkommen im Ganzen wie in den einzelnen Einnahmequellen

richtig und erschöpfend und vor allem übereinstimmend mit der in Spalte 24 vorgeschlagenen Steuerstufe berechnet werden, wenn nicht in Spalte 22 Gründe angegeben sind, welche eine Ermäßigung rechtfertigen. Die von hier aus mit rother und auch schwarzer Tinte bewirkten Berichtigungen bezw. Vervollständigungen der diesjährigen Einkommens-Nachweisungen sind, sofern die Verhältnisse der Steuerpflichtigen sich inzwischen nicht geändert haben, in die für 1891/92 aufzustellenden Einkommens-Nachweisungen zu übertragen.

Der Stufe 1	—	Steuersatz 3 M.	—	entspricht ein Einkommen von 420— 660 M.
"	2	"	6 M.	" " " 661— 900 "
"	3	"	9 M.	" " " 901—1050 "
"	4	"	12 M.	" " " 1051—1200 "
"	5	"	18 M.	" " " 1201—1350 "
"	6	"	24 M.	" " " 1351—1500 "
"	7	"	30 M.	" " " 1501—1650 "
"	8	"	36 M.	" " " 1651—1800 "
"	9	"	42 M.	" " " 1801—2100 "
"	10	"	48 M.	" " " 2101—2400 "
"	11	"	60 M.	" " " 2401—2700 "
"	12	"	72 M.	" " " 2701—3000 "

Ich mache wiederholt auf diese Steuerstufen und deren Einkommens-Grenzen aufmerksam und bemerke, daß nur die erste Steuerstufe mit der Erreichung des Mindestbetrages von 420 Mark allein schon beginnt; alle übrigen Steuerstufen aber erst mit der Ueberschreitung desselben, also die zweite — wie vorstehend angegeben — mit 661 Mark, die dritte mit 901 Mark u. s. f. anfangen. Kommen derartige Fehler dennoch wieder vor, so wird bei der Vorrevision entweder die Stufe nach dem berechneten Einkommen richtig gestellt, oder aber, wenn dieselbe angemessen erscheint, der Fall der Einschätzungs-Commission zur nochmaligen Erwägung bezw. Abänderung der Einschätzung zurückgegeben werden.

Willkürliche Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze sind durchaus unzulässig. Ist durch die von den Mitgliedern der Einschätzungs-Commission bewirkte neue Veranlagung eine Ermäßigung gegen das Vorjahr erfolgt, so sind die Gründe, welche die erfolgte Ermäßigung rechtfertigen, von der Einschätzungs-Commission in einer besonderen, von sämtlichen Mitgliedern der Einschätzungs-Commission unterschriftlich vollzogenen Verhandlung ausführlich anzugeben. Von der Vorlage dieser Verhandlungen kann der Bestimmung der Königlichen Regierung gemäß, dießseits nicht abgesehen werden, sondern es wird vielmehr in allen anderen Fällen bei der Vorrevision die Steuerstufe des Vorjahres ohne Weiteres wiederhergestellt wer-

den. Da nun nach einer vor kurzem ergangenen Bestimmung der Königlichen Regierung, über die durch die Einschätzungs-Commission bewirkte Veranlagung gleichfalls eine besondere Verhandlung aufzunehmen, aus welcher insbesondere auch die durch den Vorsitzenden der Commission — dem Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher — erfolgte Verpflichtung der Commissions-Mitglieder hervorgeht, so ist es zweckmäßig, beide Verhandlungen zu vereinen. Ich bringe deshalb am Schlusse dieser Bekanntmachung ein Muster zu dieser gemeinsamen Verhandlung zum Abdruck mit der Anweisung, dies Muster bei der kommenden Veranlagung zu benutzen. Die Verhandlung ist in dem Termine mitvorzulegen. Ich bemerke noch, daß gedruckte Muster hierzu in den beiden hiesigen Druckereien käuflich zu haben sind.

Eine besonders wichtige Stelle nimmt bei der Veranlagung das **Vermögen** bezw. die **Schulden** ein. Es erfordert dies auch eine besondere Berücksichtigung. Ich bemerke daher hierzu noch Folgendes:

Jedem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, auch schon für die Einschätzung seinen Schuldenstand nachzuweisen. Macht er hiervon Gebrauch, ohne jedoch die Namen der Gläubiger bezw. den Zinsfuß der Schulden anzugeben, so bedarf es einer besonderen Erwägung Seitens der Einschätzungs-Commission, ob und inwieweit dieselbe die fraglichen Angaben als maßgebend anerkennen kann, oder aber ob sie die endgültige Aufklärung darüber dem vorbehaltenen Reklamationswege glaubt überlassen zu müssen.

Die Schuldenzinsen und Lasten, welche nicht **vorweg** von dem Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen, sind in Spalte 25 der Einkommens-Nachweisung **einzeln** aufzuführen und zusammen zu rechnen. Die von dem Gesamteinkommen in Abzug zu bringende Hauptsumme ist sodann in Spalte 20 einzutragen. **Der Werth des Altentheils**, sowie die **laufende Nummer**, unter welcher der Empfänger des Altentheils (der **Altstiker**) verzeichnet steht, ist gleichfalls anzugeben, falls der Empfänger in demselben Orte wohnt.

Insbefondere sind die durch Quittungen ordnungsmäßig nachgewiesenen Schulden, nachdem in der Spalte „Bemerkungen“ die **Namen und der Wohnort der Gläubiger** sowie der **Zinsfuß** vermerkt worden, demnächst bei den Gläubigern bezw. Zins-Empfängern, soweit dieselben in dem Wohnorte des Schuldners steuerpflichtig sind, in Spalte 10 bezw. 15 als Kapitalvermögen und als Einkommen aus demselben einzutragen und die **Namen der Schuldner** in Spalte 25 „Bemerkungen“ anzugeben. Um Verwechslungen vorzubeugen, sind die **Gläubiger** bezw. **Schuldner** nach **Stand, Vor- und Zunamen**, sowie **Wohnort genau zu bezeichnen**. Wegen der auswärts wohnenden Gläubiger wird das Erforderliche von hier aus veranlaßt werden.

Die Veranlagung der Altſitzer weist noch immer eine weitgehende Ungleichmäßigkeit auf und hat zu mannigfachen Bedenken Veranlassung gegeben. Die Veranlagung hat nach **Hauſhaltungen** zu geſchehen und zur Hauſhaltung im Sinne der Klaſſenſteuer gehören nur diejenigen Perſonen, **welche ſich in einem wirthſchaftlichen Abhängigkeits-Verhältniß zum Hauſhaltungs-Vorſtande befinden, d. h. Wohnung und Unterhalt von dieſem ohne beſondere Gegenleiſtung empfangen.** Wo aber frühere Beſitzer einen zum Lebensunterhalte im Weſentlichen ausreichenden Altentheil ſich rechtlich vorbehalten haben, da fehlt dieſen das Erforderniß der wirthſchaftlichen Abhängigkeit, ſie gehören daher auch nicht zur Hauſhaltung des jetzigen Beſizers, ganz gleich, ob ſie die ihnen zuſtehenden Bezüge wirklich einfordern oder theilweiſe erlaſſen, ebenſo, ob ſie die letzteren in eigener Wirthſchaftsführung oder aber am Tiſche des derzeitigen Beſizers verbrauchen. **Derartige Altſitzer müſſen daher ſtets als eigene Hauſhaltungen zur Veranlagung kommen,** und das auch um ſo mehr, als die Altſitzer bei Uebergabe des Hofes außer den rechtlich ausbedungenen Naturalien (Wohnung, Feuerung, Koſt u. ſ. w) nicht ſelten noch das eine oder andere Baarkapital ſich vorzubehalten pflegen. Iſt dagegen ein ſolch' wirthſchaftliches Unabhängigkeits-Verhältniß der Altſitzer, wie angeführt nicht vorhanden, dann ſind auch die Eltern, ebenſo wie Geſchwister, Pflegekinder, verſchwägerte oder andere Perſonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht, der Hauſhaltung des Vorſtandes zuzuzählen, nur ſie werden alsdann, event. wenn die Verpflchtung zu ihrem Unterhalte bei eigener Unfähigkeit dem Hauſhaltungs-Vorſtande obliegt, als ein die Leiſtungsfähigkeit des letzteren erſchwerendes Moment nach § 7, Abſatz 2 des Klaſſenſteuergesetzes anzusehen und ein darüber ſprechender Vermerk in Spalte 22 der Einkommens-Nachweiſung aufzunehmen ſein.

Auch bei Kindern bedarf es zuweilen noch der Unterſcheidung, ob dieſelben für die Klaſſenſteuer-Einſchätzung oder als der Hauſhaltung zugehörig anzusehen ſind oder nicht. Kinder in erwerbsfähigem Alter, welche von den Erträgen ihres eigenen Vermögens (Kinder gelder) bzw. ihres eigener Erwerbes ein ihrer geſellſchaftlichen Stellung entſprechendes und zu ihrem Unterhalte ausreichendes Einkommen beziehen, ſind, **wenn nicht von den Eltern wirthſchaftlich abhängig,** auch zu deren Hauſhaltung, der ſie ſich nur äußerlich angeſchloſſen haben, **nicht** zuzuzählen, ſondern **ſelbſtſtändig zur Steuer zu veranlagern.** Dagegen ſind Kinder in noch nicht erwerbsfähigem Alter und ſolche, welche kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Einkommen erwerben bzw. Vermögen (Kinder gelder) eigenthümlich beſitzen, ebenſo ſolche, welche den Eltern gegen Gewährung des freien Unterhaltes in der Wirthſchaft behülflich ſind, ohne doch in ein beſtimmtes Dienſtverhältniß zu den Eltern getreten zu ſein, **ſtets der Hauſhaltung der letzteren zuzuzählen.**

In zweifelhaften Fällen wird daran feſtzuhalten ſein, daß Perſonen mit

einem selbstständigen Einkommen, auch wenn sie äußerlich einer Haushaltung angeschlossen erscheinen, der letzteren nicht zuzuzählen, sondern selbstständig zur Steuer zu veranlassen sind.

Die Zahl derjenigen Personen, welche zwar ein steuerpflichtiges Einkommen von 420 Mark bis 660 Mark haben, aber wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit (große Zahl von Kindern, andauernde Krankheit u. s. w.) gemäß § 7 des Gesetzes von der Klassensteuer freizulassen sind, darf nicht in Spalte 8, sondern muß in **Spalte 11 der Rolle** eingetragen werden.

Bei Personen, welche in Spalte 10 der Rolle nachzuweisen sind, — Militairpersonen, Inhaber des eisernen Kreuzes pp. — ist stets der Grund für die Freilassung in Spalte 28 anzugeben. Bei Aufstellung der Rolle ist auch namentlich darauf zu achten, daß Guts- und Gemeinde-Bezirk übersichtlich von einander getrennt, und zwar zuerst die Steuerpflichtigen des Gutsbezirks und sodann die des Gemeindebezirks aufgeführt, daß die Steuerbeträge für den Guts- und Gemeinde-Bezirk **getrennt** von einander aufgerechnet und am **Schlusse** zu einer Summe zusammengestellt werden.

Die erforderlichen Formulare zur Klassensteuer-Rolle und der Einkommens-Nachweisung sind in den beiden hiesigen Buchdruckereien käuflich zu haben.

Die **Klassensteuer-Rolle** ist, wie ich noch bemerkte, **doppelt**, die **Einkommens-Nachweisung** aber **nur einfach** aufzustellen und nach Vollziehung durch die Einschätzungs-Commission bezw. den Guts- und Gemeindevorsteher nebst der Einkommens-Nachweisung für 1890/91 vom 19. November d. J. ab zur Vorlage bereit zu halten.

Die **Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung** wird auf **Anordnung der Königlichen Regierung** nur unter **persönlicher Zuziehung der Guts- und Gemeinde-Vorsteher** bewirkt. Demzufolge weise ich die **Guts- und Gemeinde-Vorsteher** bezw. deren gesetzliche Stellvertreter an, die **Klassensteuer-Veranlagungsarbeiten** **persönlich** zur **Revision** vorzulegen, und zwar **pünktlich** in den **Terminen**, die ich durch das nächste Kreisblatt noch bekannt machen werde.

Die etwa mit der Post eingehenden oder durch Boten hergelangenden **Veranlagungsarbeiten** werde ich ohne Weiteres zurücksenden.

Wie in den Vorjahren, werde ich auch in diesem Jahre die **Vorrevisionen** außer in Stolz noch in Gambin, Gr. Garde, Schmolsin, Glowitz, Dammen, Stojenthin, Schurow, Lupow, Damerkow, Wundichow, Budow, Gr. Dübrow und Rathsdammik vornehmen lassen.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 44.

Mittwoch, den 29. Oktober

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 27. Oktober 1890.

Den Kreiseingesessenen theile ich hierdurch mit, daß ich von der Reise zurückgekehrt bin und die Ämtsgeschäfte wieder übernommen habe.

Der Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 25. Oktober 1890.

Im Anschlusse an meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 25. August d. J. — Kreisblatt No. 35 — veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, nunmehr ungesäumt mit den Vorbereitungen für die am **1. Dezember d. J.** stattfindende Volkszählung vorzugehen. Die zu der Ausführung der Zählung erforderlichen Formulare sind zum Theil bereits im Besitze der Ortsbehörden oder werden denselben in kürzester Zeit zugehen. **Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch nicht am 10. November d. J. in den Besitz der erforderlichen Formulare gelangt sind, wollen mir dies sofort am genannten Tage anzeigen.**

Indem ich auf die eingehenden Erläuterungen der Anweisung für die Ortsbehörden und die Zähler (Formulare H und E) hinweise, bemerke ich über die Art und Weise der Ausführung der Zählung Folgendes:

Bei der Volkszählung kommen die nachstehend aufgeführten Zählpapiere zur Verwendung:

1. die Zählkarte A für in der Haushaltung Anwesende,
2. die Zählkarte a für aus der Haushaltung vorübergehend Abwesende,
3. das Haushaltungs-Verzeichniß B,
4. der Zählbrief D mit der Anleitung C,

Diese Zählpapiere — No. 1 bis 4 — bilden den Inhalt der Zählbriefe D,

5. die Anweisung für die Zähler E,
6. die Kontrolliste für Zähler F,
7. die Ortsliste G und
8. die Anweisung für die Behörden H.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und a; und zwar ist die Zählkarte A für diejenigen Personen bestimmt, welche der Haushaltung angehören und am 1. Dezember d. J. sich auch in der Haushaltung befinden, während die Zählkarte a diejenigen Personen nachweisen soll, welche zwar der Haushaltung angehören, welche aber am 1. Dezember d. J. aus derselben vorübergehend abwesend sind, sich also zur Zeit der Volkszählung auswärts aufhalten. Zur Kontrolle der Nachweise in den Zählkarten A und a sind die Haushaltungs-Verzeichnisse B bestimmt. Die für eine Haushaltung erforderlichen Zählkarten A und a das Haushaltungs-Verzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden zusammen den Zählbrief D, welchen jeder Haushaltungsvorstand erhalten muß. Auf einer Außenseite des Zählbriefes D befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Seiten ist die Anleitung C und ausgefüllte Muster für die Aufstellung der Zählkarten A und a und des Haushaltungs-Verzeichnisses B.

Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief D bestimmt. Einzelne stehende, eine eigene Haushaltung führenden Personen sind als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung als solche zu behandeln.

Zur unmittelbaren Leitung der Zählung muß in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungs-Kommission gebildet werden, und die Bildung dieser Commissionen ist jetzt derart zu bewirken, daß dieselbe unbedingt bis spätestens den 15. November d. J. erfolgt ist.

Dort, wo Zählungs-Commissionen nicht gebildet werden, liegt die Leitung der Zählung der Ortsbehörde ob. Die Pflichten dieser Behörden und der Zählungs-Commissionen enthält die Anweisung H unter B. Mit dem Inhalte dieser Anweisung wollen sich die Ortsbehörden und die Zählungs-Commissionen besonders vertraut machen.

Die Zählung selbst muß in genau abgegrenzten Zählbezirken, deren jeder in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen darf, durch den für einen jeden dieser Bezirke bestellten Zähler erfolgen.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens den 19. November d. J. zu beenden.

Für alle Wohnplätze mit besonderem Ortsnamen (wie z. B. Vor-

werke, entlegene Ausbauten pp.) **sind besondere Zählbezirke zu bilden.**

Die Zählungs-Commission bezw. die Ortsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß **jeder Zähler** sich mit seinen Obliegenheiten, wie sie die Anweisung E enthält, vollkommen vertraut macht.

Zu diesem Zwecke hat die Zählungs-Commission bezw. die Ortsbehörde jedem Zähler 2 Formulare der Kontroll-Liste F und eine Anweisung E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath an Zählkarten A und a, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Umschlägen (Zählbriefen) D mit den Anleitungen C rechtzeitig zuzustellen.

Der Zähler hat sodann zunächst zu ermitteln:

1. wie viel Wohngebäude und andere Wohnstätten in seinem Bezirke vorhanden sind,
2. die darin befindlichen Haushaltungen und für gemeinsamen Aufenthalt bestimmten Anstalten,
3. die Namen der Vorstände aller dieser Haushaltungen und
4. die Zahl der hiernach für seinen Bezirk erforderlichen Zählbriefe.

Das Ergebniß dieser Ermittlungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung vorübergehend abwesenden Haushaltungen bezw. auf die vorübergehend abwesenden einzeln lebenden Personen zu erstrecken haben, ist demnächst in die Spalten 1, 2 und 3 der Zähler-Kontroll-Liste F einzutragen.

Alsdann hat der Zähler die Zählbriefe D mit durch seinen Bezirk fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungs-Vorstände bezw. der einzeln lebenden selbstständigen Personen und der Anstalten zu überschreiben und mit der muthmaßlich erforderlichen Zahl von Zählkarten A und a und Haushaltungs-Verzeichnissen B zu versehen. In den Zählkarten A und a und den Verzeichnissen B ist vorher der Kopf dieser Karten (die Zeilen oberhalb des Druckstriches) nach Maßgabe des Vordruckes mit der Adresse des zugehörigen Zählbriefes D übereinstimmend auszufüllen, damit dieselben, wenn auseinandergebracht, jederzeit wieder richtig zusammengelegt werden können.

Die Austheilung der Zählbriefe ist in der Zeit **vom 27. bis 29. November d. J.** vorzunehmen und so zu fördern, daß am 30. November d. J. früh jeder Haushaltungs-Vorstand sich im Besitze eines Zählbriefes befindet.

Zur Kontrolle über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 1 der Kontrollliste F einzutragen; ein Muster einer ausgefüllten Kontrollliste F befindet sich auf der letzten Seite der Zähler-Anweisung E.

Von den jedem Zähler zugehenden 2 Formularen der Kontrollliste F ist das eine als Konzept, das andere zur Reinschrift zu verwenden.

Am 1. Dezember 1890, gleich nach 12 Uhr Mittags hat die **Wiedereinsammlung** der Zählbriefe zu beginnen, welche möglichst im Laufe des

2. Dezember d. J. vollendet werden soll. Bei derselben hat der Zähler die in der Anweisung für Zähler E unter III, IV und V verzeichneten Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen; die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Kontrolliste zu unterstreichen.

Demnächst hat der Zähler die Kontrolliste F auszufüllen bezw. zu ergänzen und sodann, nachdem sowohl **das Konzept- als auch das Reinschrift-Exemplar der Kontrolliste F** durch **Namensunterschrift beglaubigt worden ist**, beide Exemplare nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den etwa unbenutzt gebliebenen Formularen **bis spätestens zum 8. Dezember d. J.** an die Zählungs-Commission bezw. an die Ortsbehörde zurückzugeben.

Die Zählungs-Commission bezw. die Orts-Behörde hat das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmaterial einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel zu beseitigen bezw. Fehlendes zu ergänzen. Nachdem dies geschehen und die **beiden, zu jedem Bezirke gehörigen Exemplare der Kontrolliste F** von der **Zählungs-Commission bezw. der Orts-Behörde als richtig beglaubigt sind**, ist von der **Commission bezw. der Ortsbehörde die Orts-Liste G** zu fertigen und gleichfalls mit der Unterschrift zu versehen.

Das **Ergebniß der Zählung** soll in den **Ortschaften, in welchen sich ein oder mehrere Gemeinde- und ein oder mehrere Gutsbezirke befinden, nach Guts- und Gemeinde-Bezirken getrennt**, angegeben werden, und ist deshalb schon auf den an jede Haushaltung zu vertheilenden Zählbriefen zu vermerken, ob die betreffende Haushaltung zum **Guts- oder Gemeinde-Bezirk** gehört.

Das **Reinschrift-Exemplar der Kontrolliste F** jedes Zählbezirks, sowie die **Ortsliste G** ist **sofort, spätestens aber bis zum 22. Dezember d. J. hierher einzusenden**; die Konzept-Exemplare der Zähler-Kontrollisten hat dagegen die Orts-Behörde aufzubewahren.

Das übrige Zählmaterial ist, nach der in der Anweisung H unter B, d No. 6 angegebenen Weise geordnet und sorgfältig verpackt, **bis spätestens zum 31. Dezember d. J. hierher einzureichen**.

Bei der Wichtigkeit der Erhebungen, welche aus Anlaß dieser Volkszählung zu geschehen haben, erwarte ich, daß die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises der Ausführung dieser Volkszählung eine ganz besondere Sorgfalt angedeihen lassen werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Ortsbehörden bei der Zählung überall mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Der Landrath

Stolz, den 23. Oktober 1890.

Plan zur Vorlegung der Klassensteuer=Ver= **anlagungs=Arbeiten für 1891|92.**

1. In Gambin im Dienstzimmer des Gemeindevorstehers.

Freitag, den 21. November d. J., Vormittags 9 Uhr. Kl. Machmin, Wobesche Gut und Gemeinde, Schönwalde Gut u. Gemeinde, Bussacken, Ruhnhof, Wend. Buckow, Dominke, Lankwitz Gut und Gemeinde, Gambin Gut und Gem.

Nachmittags 2 Uhr

2. In Gr. Garde im Schommler'schen Gasthause.

Kl. Garde, Alt-Guzmerow, Neu-Guzmerow, Wittbeck Gut und Gemeinde, Wittstock Gut und Gemeinde, Rotten, Adl. Rowe, Rgl. Rowe, Wd. Salkow Gut und Gemeinde, Stohentin, Gr. Garde.

3. In Schmolzin, im Böllner'schen Gasthause.

Sonntag, den 22. November d. J., Vormittags 9 Uhr: Selesen, Schlochow, Holzkathen, Vietkow, Birghenzin, Ziegen, Klucken, Schmolzin Gut und Gemeinde.

4. Auf dem Königl. Landrathsamte (Steuerbureau) zu Stolz, Vormittags von 9 Uhr ab:

Montag, den 24. November d. J.: Arnshagen, Bedel, Bedlin, Benzin, Birkenow, Gr. Brückow, Kl. Brückow, Dt. Buckow, Dt. Carstnik, Carzin, Crampe, Criwan.

Dienstag, den 25. November d. J. Rgl. Cublitz, Adl. Cublitz mit Cublitzer Mühle, Culsow Gut und Gemeinde, Cunsow Gut und Gemeinde, Cussow, Deutsch-Plassow, Dünnow, Flinow, Freist, Gallenzin.

5. In Glowitz im Brader'schen Gasthause.

Mittwoch, den 26. November d. J., Vormittags 9 Uhr: Rumbke, Rowen, Schorin, Zemmin, Gieseitz Gut und Gemeinde, Rutschütz Gut und Gem., Wigow, Warbelin Gut u. Gemeinde, Zedlin, Klenzin, Vanschkow, Ziptow, Glowitz Gut und Gemeinde.

6. In Dammern im Stange'schen Gasthause.

Donnerstag, den 27. November d. J., Vormittags 9 Uhr: Bewersdorsf, Hebron-Dammick, Dresow, Gesorke, Großendorsf, Dochow, Labehn, Liepen, Lojow, Schwefkow, Stresow, Viatrow Gut und Gemeinde, Wischen mit Damerkow, Dammern Gut und Gemeinde.

7. In Stojentln im Rüster'schen Gasthause.

Freitag, den 28. November d. J., Vormittags 9 Uhr: Dargoröse, Poblitz Gut und Gemeinde, Gr. Podel, Gohren Gut und Gemeinde, Regin Gut und Gemeinde, Wollin, Prebendorf, Zezenow, Stojentin Gut und Gemeinde.

8. In Schurow im Marttschinkeschen Gasthause.

Sonnabend, den 29. November d. J., Vormittags 9 Uhr: Bontow, Gzierwienz, Darlow Gut und Gemeinde, Gr. Gluschen Gut und Gemeinde, Klein-Gluschen, Reizkow, Pottangow, Darzin, Grumbkow, Gr. Ruhnaw, Vangerste, Barzmin a, Barzmin b, Zechlin, Schurow Gut und Gemeinde.

9. Auf dem Königl. Landrath's Amte (Steuer-Bureau) zu Stolp, Vormittags von 9 Uhr ab:

Mittwoch, den 3. Dezember d. J.: Gatz, Granzin a und b, Grapitz, Grünhagen, Gumbin, Hohenstein, Horst, Jeseritz, Kudow, Labuhn, Loitz, Lossin.

Donnerstag, den 4. Dezember d. J.: Lindow, Lübzow, Lüllemmin, Langeböse Gut und Gemeinde, Gr. Machmin, Mahnwitz, Muddel, Mützenow, Nefekow, Ripnow, Papritzfelde, Wd. Plassow.

Freitag, den 5. Dezember d. J. Quadenburg Gut und Gem., Reiz, Rixow, Roggatz, Sageritz, Sagerke, Saleske Gut und Gemeinde, Sanskow.

Sonnabend, den 6. Dezember d. J.: Schmaatz, Schojow, Sorchow, Schwolow, Gr. Sirkow, Kl. Sirkow, Schwuchow, Seddin

10. In Lupow im Bindemann'schen Gasthause.

Montag, den 8. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr: Wd. Carstnitz, Rambow, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Dombrowe, Alt-Zugelow, Neu-Zugelow Gut und Gemeinde, Malzkow, Pogonitz, Sochow, Velsow, Vargow, Lupow.

11. In Damerow im Stelaff'schen Gasthause.

Dienstag, den 9. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr: Bochosse, Carwen, Gose, Gosemühl, Gloddow, Jersekowitz, Jeromin, Kleschinz Gut und Gemeinde, Lessaken, Mickrow Gut und Gemeinde, Niemiecke, Gr. Rackitt Gut und Gemeinde, Klein-Rackitt, Saviat, Swantee, Wottnogge, Glicznitz, Wutzkow, Damerow.

12. In Wundichow, im Müller'schen Gasthause.

Mittwoch, den 10. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr: Gr. Nossin, Schottoske, Kartkow, Kl. Nossin, Gaffert Gut und Gemeinde, Gallensow Gut und Gemeinde, Wundichow.

Nachmittags 2 Uhr:

13. In Budow im Papke'schen Gasthause.

Muttrin, Gr. Gansen, Goschen, Kl. Gansen Gut und Gemeinde, Rottow, Rippoglenze, Budow.

14. In Gr. Dübrow im Krüger'schen Gasthause.

Donnerstag, den 11. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr: Denzin, Dameröse, Bornzin, Kl. Dübrow, Jammerin, Labüßow, Kl. Podel, Sorkow, Starnitz, Gr. Dübrow Gut und Gemeinde, Daber.

15. In Rath's-Damnitz im Freitsch'schen Gasthause.

Freitag, den 12. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr: Gr. Erien, Kl.

Orien, Abl. Mellin, Rgl. Mellin, Podewilshausen, Scharfow Gut und Gemeinde, Rathß-Dammitz.

16. Auf dem Königl. Landrathß-Amte (Steuerbureau) Vormittags von 9 Uhr ab: Sonnabend, den 13. Dezember d. J. Crussen, Stantin, Starkow, Gr. Strellin, Al. Strellin, Ueberlauf, Ulrichsfelde, Beddin.

Montag, den 15. Dezember d. J. Bessin, Bilgelow, Warbelow Gut und Gemeinde, Weitenhagen, Wintershagen a und b, Birchow, Zigelwitz, Strickershagen, Stolpmünde.

Vorstehenden Plan bringe ich im Anschlusse an meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 20. d. M. zur Kenntniß der Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises mit dem Veranlassen, die festgesetzten Termine **pünktlich** innezuhalten.

Mit der Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagungsarbeiten habe ich den Bureau-Assistenten, Herrn Regierungs-Supernumerar Gressel hieselbst beauftragt.

Gegen Gemeinde- und Guts-Vorsteher, welche die durch meine vorbezeichnete Kreisblatts-Bekanntmachung zur Klassensteuer-Veranlagung gegebenen Vorschriften unbeachtet lassen, würde ich, da diesen Bestimmungen nach Anweisung der Königl. Regierung unbedingt entsprochen werden muß, Ordnungsstrafen festzusetzen gezwungen sein.

Unvollständige sowie oberflächliche und unsaubere Arbeiten werden den Guts- und Gemeindevorstehern zur Vervollständigung bezw. Neuaufstellung zurückgegeben werden.

Der Landrath.

Stop, den 22. Oktober 1890.

Verzeichniß

der Inhaber gültiger Jagdscheine im Stolper Kreise.

(Fortsetzung)

Gültig bis

✓ Goth, Ober-Steuer-Controllleur in Stolp	.	.	1.	November 1890
✓ Georg Loennies, Kaufmann in Stolp.	.	.	2.	"
von Zigelwitz, Rittergutsbesitzer auf Dumroese	.	.	2.	"
August Sonntag, Jäger in Dumroese	.	.	2.	"
✓ Hermann Rätzke, Bädner in Birkow	.	.	2.	"
Gustav Müller, Hilfsjäger in Gr. Ruhnow	.	.	2.	"
Wilke, Wirthschafts-Inspector in Gr. Sillkow	.	.	4.	"
✓ Otto Westphal, Gasthofsbesitzer in Stolp	.	.	4.	"
Goetjes, Rittergutsbesitzersohn in Kleschinz	.	.	4.	"
Carl Quandt, Pächter in Loitz	.	.	5.	"
Raschke, Brennerei-Inspector in Lupow	.	.	5.	"
Wilhelm Dewitz, Förster in Hebron-Dammitz	.	.	6.	"

vorsteher für den Bezirk Großendorf ernannt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Landrath.

J. B.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 23. Oktober 1890.

Der Rechnungsführer Friedrich Wendel zu Zezenow ist zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Zezenow ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.

J. B. Brandt, Regierungs-Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen finden wie folgt statt.

Im Bezirk der 1. Compagnie des Hauptmelde-Amtes Stolp

am 4. November 1890, Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Quackenburg, am 4. November 1890, Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze Reik, am 5. November 1890, Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Stolp

am Actienstall bei der neuen Kaserne:

die Reserve der Provinzial-Infanterie und diejenigen Mannschaften der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots des Jahrgangs 1878, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind und zum II. Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Nachmittags 3 Uhr: die Reserve der Garde und Linie aller Special-Waffen — mit Ausschluß der Provinzial-Infanterie — sowie diejenigen Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots dieser Waffen des Jahrgangs 1878, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind und zum II. Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 6. November 1890, Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Stolp,

am Actienstall bei der neuen Kaserne

die Reserve aller Waffen **vom Lande** und diejenigen Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots des Jahrganges 1878, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind und zum II. Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

am 7. November 1890, Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Dominke,

am 8. November 1890, Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Stolpmünde,

am 8. November 1890, Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze Dünnow.

Im Bezirk der 2. Compagnie des Hauptmelde-Amtes Stolp:

am 10. November 1890, Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Gr. Erien,

Schöppenthan, Landwirth in Gr. Gluschen	29. November 1890.
Krüger, Rgl. Forstassessor in Lupow	29. "
Trabandt, Gutsverwalter in Lupow	29. "
Wille, Gutspächter in Malenz	29. "
Ludwig II, Förster in Klein Erien	30. "
Otto II, Förster in Groß Erien	30. "
Beher, Rittergutsbesitzer in Malzkow	30. "
Nicolai von Below, Major a. D. in Saleske	30. "
Walther von Below, Lieutenant in Saleske	30. "
Aug. Steckmann, Forstauffseher in Saleske Strand	30. "

(Fortsetzung folgt.)

Der Sanbrath.

J. B.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Göslin, den 1. Oktober 1890.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 22, Absatz 2, Ziffer 1 und des § 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Göslin — die Städte eingeschlossen — **der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst** der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten über 16 Jahre alten Personen,

- für die männlichen Tagelöhner und Deputanten und die männlichen freien land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auf 450 Mark;
- für die männlichen und weiblichen Dienstboten, für Hofgänger und für weibliche freie Arbeiterinnen auf 325 Mark hierdurch festgesetzt.

Indem ich die vorerwähnten §§ 22 und 3 des Gesetzes nachstehend im Auszug zum Abdruck bringe, hebe ich hierbei nochmals ausdrücklich hervor, daß sonach im diesseitigen Bezirke die oben unter a. bezeichneten Personen der II. Lohnklasse und die unter b. bezeichneten der I. Lohnklasse angehören.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

§ 22 lautet: „Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I. bis zu 350 Mark einschließlich,

" II. von mehr als 350 bis 550 Mark,

" III. " " " 550 " 850 "

" IV. " " " 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst.

§ 3 lautet: Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Anz gebracht.

Cöslin, den 5. Oktober 1890.

Unter Hinweis auf § 4, Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 40 für 1887) bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß die diesjährige Winterschonzeit der Fische in der Rega und ihren Nebengewässern, in der Persante, in der Wipper, in der Grabow und in der Stolpe mit sämtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts, in der Lupow und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Garde'schen See an aufwärts, in der Leba und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Leba-See an aufwärts, in dem Nestbach und in dem Schwarzwasser am 15. d. Mts. Morgens 6 Uhr beginnt und bis zum 14. Dezember d. Js. Abends 6 Uhr andauert.

Während dieser Zeit müssen nicht allein die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständischen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern gemäß § 28 dieses Gesetzes, sowie § 10 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Ausführungs-Verordnung hinweggeräumt oder abgestellt sein, sondern es ist auch, wenn nicht eine von mir erteilte ausdrückliche Genehmigung vorliegt, jede Art des Fischfanges in den genannten Gewässern bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 21. Oktober 1890.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Großendorf, Herr Rittmeister a. D. von Blankensee auf Ziptow, hat sein Amt niedergelegt und es ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Herr Rittmeister a. D. von Lettow-Vorbeck zum Amts-

vorsteher für den Bezirk Großendorf ernannt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Landrath.

J. B.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 23. Oktober 1890.

Der Rechnungsführer Friedrich Wendel zu Zezenow ist zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Zezenow ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Vorsigende des Kreis Ausschusses und Landrath.

J. B. Brandt, Regierungs-Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen finden wie folgt statt.

Im Bezirk der 1. Compagnie des Hauptmelde-Amtes Stolp

am 4. November 1890, Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Quadenburg, am 4. November 1890, Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze Reitz, am 5. November 1890, Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Stolp

am Actienstall bei der neuen Kaserne:

die Reserve der Provinzial-Infanterie und diejenigen Mannschaften der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots des Jahrgangs 1878, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind und zum II. Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Nachmittags 3 Uhr: die Reserve der Garde und Linie aller Special-Waffen — mit Ausfluß der Provinzial-Infanterie — sowie diejenigen Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots dieser Waffen des Jahrgangs 1878, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind und zum II. Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 6. November 1890, Vormittags 9 Uhr auf dem Platze Stolp,

am Actienstall bei der neuen Kaserne

die Reserve aller Waffen **vom Lande** und diejenigen Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots des Jahrganges 1878, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreten sind und zum II. Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

am 7. November 1890, Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Dominke,

am 8. November 1890, Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Stolpmünde,

am 8. November 1890, Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze Dünnow.

Im Bezirk der 2. Compagnie des Hauptmelde-Amtes Stolp:

am 10. November 1890, Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Gr. Erien,

Ercheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum son-
ntlichen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Beilagenblätter
zum Correspondenz-
blatt des Kreis-
Anzeigers.

No. 44.

Stolp, den 29. October.

1890.

Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 u.

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde Handelsweine
Natur-Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft (N° 108)
BERLIN
—*—
ungegypste

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

**Bilder und
Photographien**

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,
Markt 10,

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Formulare

zu
Kirchen-, Schul-
und Gemeinde = Abgaben =
Verteilungs-Plänen
sind vorrätig in der
W. Delmanzo'schen
Buchdruckerei.

Dom. Seehof b. Lubben, Bahn-
station Neucolziglow hat noch
Pachtwohnungen, Tagelöhner-
wohnungen und eine Hofmeister-
stelle frei.

Gegen hohe fixirte Beiträge
sucht eine der ältesten deut-
schen Feuer-Versicherungs-
anstalten wirklich tüchtige,
achtbare Vertreter mit guten
Beziehungen. Gefl. Offerten
postl. Stettin? **H. K. 5 No. 13.**

**TAMAR
INDIEN
GRILLON**

Erfrischende,
Abführende, Fruchtpflanz.
Gegen

Verstopfung,

Hämorrhoiden, Congestion, Le-
berleiden, Magenbeschwerden,
u. s. w.

Angenehm zu nehmen. — Enthält
keine Drastica, eignet sich bestens zum
täglichen Gebrauch. Unentbehrlich
für Frauen vor und nach der Ent-
bindung, für Kinder und Greise.
Jede Schachtel trägt die Unterschrift:
E. GRILLON.

Paris, E. Grillon 27, rue Rambuteau
In allen Apotheken. [2065]

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 45.

Mittwoch, den 5. November

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 25. Oktober 1890.

A u f r u f

an die evangelische Bevölkerung der Provinz Pommern.

In Erwägung, daß das dreifache Ziel der Sozialdemokratie nach dem Ausspruch ihrer Führer die Vernichtung des Glaubens an Gott, die Republik und der Kommunismus ist, fordert die Provinzial-Synode alle christlich und patriotisch gesinnten Evangelischen Pommerns auf, den hochherzigen Maßregeln unseres geliebten Kaisers Wilhelm II. zur Wiedererringung des sozialen Friedens treu, dienstwillig und opferfreudig zur Seite zu stehen. Sie richtet an alle Stände und Berufsarten die ernstste Bitte, angesichts der drohenden Gefahren die sozialen Ordnungen, das Familienleben und den Sonntag heilig zu halten, in dem Erwerb, wie in der Verwendung von Hab und Gut als Haushalter Gottes zu handeln. Besonders aber bittet sie dieselben dahin zu wirken, daß Reich und Arm, Vornehm und Gering die dem Christenstande gebührende brüderliche Gemeinschaft mehr als bisher bethätigen und darnach trachten, das zum Gedeihen des Volkes unerläßlich notwendige gegenseitige Vertrauen wiederherzustellen, zu fördern und zu pflegen. Sie ersucht die Pastoren, bei der Verkündigung des Evangeliums, welches allein die Menschenherzen und die Volksseele zu erneuern vermag, die schriftmäßigen Anschauungen von der Arbeit und dem irdischen Gut einfältig und treu zu predigen, in der Seelsorge sich jedes einzelnen Gemeindegliedes, des Geringsten, wie des Höchsten in gleicher Liebe und gleichem Ernste anzunehmen und selbst vorzuleuchten in der aus dem Glauben geborenen Liebe, in welcher Einer des Andern Last tragen soll, um das Gesetz Christi zu erfüllen. Sie erwartet von ihnen und spricht als Vertretung der Kirche diese Erwartung aus, daß sie an allen das Wohl und Wehe der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten lebendig theilnehmen, dem Eindringen des widerchristlichen Geistes in Wort und Werk, im persönlichen Verkehr wie im öffentlichen Leben voll heiligen Eifers und selbstverleugnender Liebe entgentreten, und sich dazu

mit allen kirchlich gesinnten Gemeindegliedern, insonderheit den Lehrern, eng verbinden. Sie bittet noch besonders die Vertreter der inneren Mission, auch ihrerseits die von der Sozialdemokratie befehdeten Gesetze der Kranken- und Unfall-Versicherung, der Alters- und Invaliden-Versorgung dem Volke verständlich und werth zu machen, und somit dahin zu wirken, daß die hochherzigen Bestrebungen unseres Kaisers, das gesellschaftliche Leben im Geiste des Christenthums zu ordnen, ihr Ziel erreiche. Indem die Provinzialsynode in den sozialen Kämpfen eine Gesamtschuld des Volkes in Staat und Kirche anerkennt und die geschehenen Versäumnisse der evangelischen Kirche beklagt, lebt sie doch der Hoffnung, daß der barmherzige und gnädige Gott auch diese großen Heimsuchungen seinem Reiche zur Förderung und unserm Volke zum Segen werde dienen lassen, sofern wir in Buße und Glauben den Beweis des Geistes und der Kraft führen, daß die Kirche der Reformation, wie sie aus Gottes Wort geboren ist, in diesem Worte auch die Bürgschaft besitzt, das Salz der Erde und das Licht der Welt zu sein.

Die 6. Pommersche Provinzial-Synode.

Der Vorstand.

D. Rübesamen. D. Gremer

Eichler. Moehr. v. Kleist-Rekow. Graf v. Kanitz. Graf v. Zieten-Schwerin.

B e k a n n t m a c h u n g.

betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken.

Auf Grund der §§ 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) werden über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Beitragsmarken.

- 1) Die von den Versicherungsanstalten auszugehenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken
im Werthbetrage von 14 Pfennig
(Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich)
in rothem Druck,
im Werthbetrage von 20 Pfennig
(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 M.)
in blauem Druck,

im Werthbetrage von 24 Pfennig
(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr
als 550 bis 850 M.)

in grünem Druck,

im Werthbetrage von 30 Pfennig
(Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr
als 850 M.)

in roth-braunem Druck

herzustellen.

2) Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohnklasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.

3) Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,

der Lohnklasse II unten,

der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,

der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungs-Anstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

4) Für die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichsanzeiger No. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31 Versicherungs-Anstalten werden zum Zwecke des Aufdrucks auf die Beitrags- und Zusatzmarken (vergl. unten II) folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

5) Probestweise Abbildungen der Beitragsmarken sind in No. 219 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 11. September 1890 abgedruckt.

Die Marken der der Regierungsbezirk Cöslin mit umfassenden Versicherungs-Anstalt „Pommern“ werden demnächst bei allen Postanstalten des Bezirkes feilgehalten werden.

II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6) Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungs-Anstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatz-

marke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der ausgebenden Versicherungs-Anstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangefarbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z, auf der anderen Seite der Buchstabe M (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf.

Eine probeweise Abbildung der Doppelmarke ist in No. 219 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 11. September 1890 abgedruckt.

Auch die im Regierungsbezirke Cöslin zu verwendenden Doppelmarken werden demnächst bei allen Postanstalten des Bezirkes käuflich zu haben sein.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

7) Die Beitrags- und Doppelmarken müssen gleichmäßig je 23,5 mm breit und 14 mm hoch sein.

8) Das Markenpapier muß reines Lumpenpapier und aus sogenanntem feinem Brieffstoff angefertigt sein; es muß sehr fein gemahlen und in der Durchsicht vollkommen gleichmäßig sein. Die mittlere Reißlänge desselben muß 3,300 m, die mittlere Dehnung 1,9 Prozent der Länge und der Aschengehalt 12 Procent betragen.

9) Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

10) Die Beitrags- und Doppelmarken sind in Bogen zu je 100 Stück herzustellen. Auf dem Bogen müssen sich über- und nebeneinander je 10 Marken befinden; die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Los-trennung der Marken ohne Zuhilfenahme eines Schneidwerkzeuges durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens zu 100 Stück muß in den Durchlochungslinien gemessen 235×140 mm betragen. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

11) Die Herstellung der Doppelmarken hat wegen der Betheiligung des Reichs an deren Erlös und Herstellungskosten ausschließlich durch die Reichsdruckerei zu erfolgen. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei hergestellt sind, müssen Proben derselben, bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

12) Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung hergestellten Beitrags- und Doppelmarken behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. September 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Stolz, den 29. Oktober 1890.

Es ist zur Kenntniß der höheren Behörden gelangt, daß verschiedene Polizeibehörden Strafen, welche sie selbst auf Grund der ihnen durch das Gesetz vom 23. April 1883 erteilten Ermächtigung festgesetzt haben, später aus eigenem Antriebe wieder herabgemindert oder wohl gar ganz erlassen haben. Ich mache die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises darauf aufmerksam, daß ein solches Verfahren unstatthaft ist und unbedingt unterbleiben muß. Polizeiliche Straf-Mandate, welche dadurch, daß nicht rechtzeitig auf richterliche Entscheidung angetragen ist, rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind, haben die Kraft und Eigenschaft rechtskräftiger richterlicher Strafurtheile, und können — abgesehen von dem Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 455 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung) — nur im Wege der Gnade abgeändert oder aufgehoben werden.

Der Landrath

Stettin, den 3. Oktober 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

Zum 1. Mai 1891 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstummen** oder **blinden** Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzial-Verbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre **1883** und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzial-Verbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1891** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreisaußschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direkt an den Magistrat zu richten (cfr. Extra-Beilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechenanstalt zu Bütow resp. in den Provinzial-Blindenanstalten zu Neu-Torney“ bei Stettin **zur Erlernung von Handarbeiten** alsbald Ausnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreisausschuß bezw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenfranke** in der Augenklinik des Dr. Harder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande angemeldet werden.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Cöslin, den 1. Oktober 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 22, Absatz 2, Ziffer 1 und des § 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Cöslin — die Städte eingeschlossen — **der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst** der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten über 16 Jahre alten Personen,

- a. für die männlichen Tagelöhner und Deputanten und die männlichen freien land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auf 450 Mark;
- b. für die männlichen und weiblichen Dienstboten, für Hofgänger und für weibliche freie Arbeiterinnen auf 325 Mark hierdurch festgesetzt.

Indem ich die vorerwähnten §§ 22 und 3 des Gesetzes nachstehend im Auszug zum Abdruck bringe, hebe ich hierbei nochmals ausdrücklich hervor, daß sonach im diesseitigen Bezirke die oben unter a. bezeichneten Personen der II. Lohnklasse und die unter b. bezeichneten der I. Lohnklasse angehören.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

§ 22 lautet: „Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

- | | | |
|------------|------------------------------|----------------|
| Klasse I | bis zu 350 Mk. | einschließlich |
| Klasse II | von mehr als 350 bis 550 Mk. | |
| Klasse III | „ „ „ 550 bis 850 Mk. | |
| Klasse IV | „ „ „ 850 Mk. | |

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird.

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst.

§ 3 lautet: Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht.

Stolp, den 30. Oktober 1890.

Alle diejenigen Personen, welchen die Pommersche land- und forstwirtschaftliche Unfall-Versicherungsgenossenschaft eine Rente zu zahlen hat, haben die Formulare zu den Rentenquittungen in unserem Bureau, Wasserstraße 1 hier selbst in Empfang zu nehmen.

Die Gemeinde- und Guts-Vorsteher haben dies den betreffenden Personen sogleich mitzutheilen. Ohne eine vorschriftsmäßig nach dem Formular ausgefertigte Quittung leistet die Post keine Zahlung.

Der Kreis a u s s c h u ß von Puttkamer.

Stolp, den 5. November 1890.

Den Gemeindevorstehern derjenigen Ortschaften, in denen sich gleichzeitig auch Gutsbezirke befinden, sind mit dem Zählmateriale für den eigenen Gemeindebezirk auch die für den Gutsbezirk erforderlichen Zählpapiere in besonders verschnürten und mit der Bezeichnung des betreffenden Gutsbezirks versehenen Packeten zugesandt worden, und weise ich die betreffenden Gemeindevorsteher hierdurch noch besonders an, **die für den Gutsbezirk bestimmten Packete sofort an den Gutsvorsteher abzugeben.**

Der S a n d r a t h.

J. B.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 5. November 1890.

Im Anschlusse an meine, die Klassensteuer-Beranlagung für 1891/92 betreffende Kreisblatt-Bekanntmachung vom 20. v. Mts. — Kreisblatt No. 43 — bringe ich nachstehend ein Muster zur Aufstellung der Einkommens-Nachweisung zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises.

Wie aus dem untenstehenden Muster einer Einkommens-Nachweisung ersichtlich, dürfen z. B. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Beträge an **Grundsteuer, Gebäudesteuer, Renten**, sowie auch **Schuldenzinsen und Altheil** nicht **vorweg** — wie es noch immer von einigen Gemeinde- und Gutsvorstehern geschieht — von dem in Spalte 12 bis 17 ermittelten Einkommen ab-

gezogen werden, sondern sind zunächst in Spalte 25 einzeln aufzuführen und aufzurechnen. Die Summe der Lasten ist alsdann in Spalte 20 einzutragen, von dem Gesamt-Einkommen in Spalte 19 abzuziehen; der sich dann ergebende Betrag, welcher der Klassensteuer-Veranlagung zum Grunde zulegen ist, ist in Spalte 21 aufzuführen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich an, bei der Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen, das untenstehende Muster auf das sorgfältigste zu benutzen.

D e r L a n d r a t h.
J. B.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Beispiel zur Einkommensnachweisung (Spalten 19—25)

Lfd. No. (Übereinstimmend mit der Rollennummer).	Spalten	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen (Spalten 12, 13, 14, 15, 16, 17 u. 18c.) Mtl.	Davon ab Lasten und zu zahlende Schuldzinsen jährlich Mtl.	Verbleibendes Einkommen jährlich Mtl.	Bezeichnung etwaiger besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirtschaftlicher Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, 3. andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, 4. Verschuldung, und 5. außergewöhnliche Unglücksfälle.	Veranlagung für das Vorjahr zur Stufe:	Einkünfte nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes zur Stufe:	Bemerkungen.
1	2—18	19	20	21	22	23	24	25
1	wie bisher auszufüllen pp.	2329	635	1694	Schulden: 10000 Mtl. bei dem Bauerhofsbesitzer C. in D. zu 4 1/2 %	8	8	a. Grundsteuer 57,36 Mtl. b. Gebäudesteuer 7,20 „ c. Renten 20,00 „ d. Schuldzinsen 400,00 (Glücksig. cfr. Col. 22) e. Mientheil laut Vertrag v. 4/10. (cfr. If. Nr. 2) 88 150,00 Mtl. Sa. 634,56 Mtl. rd. 635 Mtl.
2	pp.	150	—	150		—	—	Altentheil von lfd. Nr. 1
3	pp.	800	—	800	§ 7. große Zahl von Kindern)	1	1	

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 46.

Mittwoch, den 12. November

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Ansprache an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 1. Dezember 1890.

In den letzten Tagen dieses Monats werden Hunderttausende ehrenamtlicher Zähler in den Wohnungen ihrer Mitbürger vorsprechen, um denselben einen Zählbrief zu übergeben, welcher eine Anzahl von Zählkarten einschließt. Diese Zählbriefe und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten dienen als Handwerkszeug der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes am 1. Dezember d. J. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

In Preußen empfängt jeder Haushaltungsvorstand und jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Hauswirthschaft führt, einen solchen Zählbrief und wird darin ersucht, für jede in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember d. J. in der Haushaltung — wenn auch nur vorübergehend — anwesende Person in eine gelbliche Zählkarte A. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf bezw. Nahrungszweig, die Geburtsgemeinde, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache, für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen ferner die Charge und den Truppentheil, für nur vorübergehend in der Haushaltung Anwesende endlich noch deren Wohnort einzuschreiben. Ebenso hat der Haushaltungsvorstand für jeden am Zähltag aus vorübergehendem Anlasse abwesenden Haushaltungsangehörigen, welcher dort noch seine Wohnung bezw. Schlafstelle besitz, in eine röthliche Zählkarte a. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf bezw. Nahrungszweig, den vermuthlichen Aufenthaltsort und für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen die Charge und den Truppentheil einzutragen. Ingleichen hat derselbe ein Haushaltungsverzeichnis B aufzustellen, welches Namen, Verwandtschaft bezw. Stellung zum Haushaltungsvorstande, Religionsbekenntniß, An- oder Abwesenheit der Haushaltungsmitglieder bezw. die lediglich vorübergehende

Anwesenheit anderer, in der Haushaltung gezählter Personen nachweist. Der Zählbrief enthält auf seiner Innenseite eine Anleitung nebst Mustern zur richtigen Ausfüllung der vorerwähnten Zählkarten und ist mit den ausgefüllten Zählpapieren vom 1. Dezember mittags ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten. Sollte am Nachmittage des 1. Dezember Niemand in der Wohnung verbleiben, so ist in geeigneter Weise Fürsorge zu treffen, daß der Zählbrief mit den ausgefüllten Zählkarten und den etwa übrig gebliebenen Formularen durch Nachbarn u. s. w. dem zur Einsammlung erscheinenden Zähler übergeben und diesem sich freiwillig und unentgeltlich dem öffentlichen Dienste widmenden Beamten die Erfüllung seines Amtes möglichst erleichtert wird. Die Mühswaltung, welche dem einzelnen Haushaltungsvorstande aus der Ausfüllung der Zählkarten und des Haushaltungsverzeichnisses persönlich erwächst, ist sehr gering und beansprucht selbst in größeren Haushaltungen kaum eine nennenswerthe Zeit. Der Staat darf von seinen Bürgern wohl erwarten, daß sie sich in jedem fünften Jahre einmal dieser auf andere Weise nicht wohl zu ersetzenden Arbeitsleistung bereitwillig unterziehen.

Die Volkszählung ist bei uns nicht allein unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung; sie dient auch der Wissenschaft und ist das beste Mittel, das Volk in seiner Wesenheit thumlichst kennen zu lernen. Schon die bloße Volkszahl giebt ein Bild von der Macht der Staaten. Wie sehr Preußens Stärke im Laufe dieses Jahrhunderts zugenommen hat, ergibt sich aus Folgendem.

Die Bevölkerung Preußens stellte sich zu Ende des Jahres 1810 auf 4498000, 1820 auf 11272000, 1830 auf 13002000, 1840 auf 14920000, 1850 auf 16608000, 1860 auf 18279000, 1870 auf 24597000 und 1880 auf 27296000; sie betrug Ende 1885 28336000 und wird zu Ende dieses Jahres wohl mindestens 29 $\frac{3}{4}$ Millionen erreichen. Aus der Vergleichung der Volkszahl mit der Größe des Staatsgebietes ergibt sich die Dichtigkeit des Beisammenwohnens; eine dichte Bevölkerung aber bedingt zu ihrer Erhaltung starke gewerbliche Thätigkeit und giebt den Antrieb zur wirthschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Kräfte. Die starke Volkszunahme des Deutschen Reiches wie des preussischen Staates ist die wichtigste Ursache von deren hoher Machtstellung und wirthschaftlichen Größe gewesen. Aber die Ermittlung der bloßen Volkszahl ist nicht die alleinige Aufgabe der Volkszählung; sie soll vielmehr in den durch die Zählpapiere erforderten Nachrichten die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben liefern. Besäße man nicht die Ergebnisse der Volkszählung, so müßte auf derartige Untersuchungen überhaupt verzichtet werden, da die bezüglichen Nachrichten auf anderem Wege nicht beschafft werden können. Jede im Haushaltungsverzeichnisse und in den Zählkarten verlangte Auskunft ist unentbehrlich. Deshalb ist es die Pflicht jedes Empfängers eines Zählbriefes, die Ant-

worten auf die gestellten Fragen nach bestem Wissen richtig, auch so vollständig wie möglich zu geben und damit seinerseits nach Kräften zum Gelingen dieser Aufnahme beizutragen.

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der in den Zählpapieren gestellten Fragen für sich selbst oder seine Haushaltungsgegnossen den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn seitens des Königl. statistischen Bureau's werden durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt. Ebenso wenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwertbet. Man kann sich versichert halten, daß die in die Zählkarten eingetragenen Nachrichten über das Alter, den Familienstand, die Stellung im Berufe u. s. w. gelegentlich der Bearbeitung des Zählungsergebnisses lediglich in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Zählkarten eingestampft.

Nächst den Haushaltungsvorständen und einzeln lebenden Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft sind es namentlich die Zähler, welche durch zweckmäßige Vertheilung der Zählpapiere, durch sachgemäße Prüfung und Ergänzung beim Wiedereinsammeln sowie durch richtige Aufnahme der Wohnstätten sehr viel zum Gelingen der Volkszählung beizutragen vermögen. Diese Männer walten eines Ehrenamtes und haben in Ausübung desselben die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Dabei haben sie eine sehr viel größere Menge Zeit und persönlicher Mühwaltung aufzuwenden als die Empfänger der Zählbriefe; sie sind allzeit bereit, auf Erfordern fehlende Formulare an die Haushaltungsvorstände ihres Zählbezirkes abzugeben und dieselben über etwa bei der Ausfüllung der Zählpapiere entstehende Zweifel aufzuklären. Möchten recht viele gemeinnützig gesinnte und befähigte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Bei innigem Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung wie die vorhergegangenen dem preussischen Staate verläßliche Auskunft über die Zahl und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben. Das Königl. statistische Bureau aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Aufnahme, welche begreiflicher Weise allgemein mit Spannung erwartet werden, so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, diesen dann aber das ausführliche Ergebnis der Zählung baldigst folgen zu lassen.

Berlin, im November 1890.

Königliches statistisches Bureau.

Blend.

Stolp, den 11. November 1890.

Abdruck der vorstehenden Ansprache theile ich den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises mit dem Auftrage mit, für die größte Verbreitung derselben durch Vorlesen in den Gemeindeversammlungen, Besprechung Seitens der Lehrer in den Schulen und auf sonst geeignete Weise Sorge zu tragen.

Der Landrath.

J. A.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 3. November 1890.

Mit Bezugnahme auf den im diesjährigen Kreisblatt No. 30 abgedruckten Artikel „**Die Ernte der Erdbeeren und ihre Verwerthung**“ veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher zur Anzeige hierher binnen längstens 14 Tagen, ob in diesem Jahre Versuche zur Verwerthung der Erdbeeren in der angedeuteten Weise gemacht worden sind und wie diese Versuche sich bewährt haben.

Der Landrath.

Stolp, den 10. November 1890.

Gewählt bezw. ernannt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Gutsadministrator von Zelewsky zu Dt. Carstnik zum Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk des hiesigen Kreises;
2. der Rittergutsbesitzer Horn auf Stresow zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks Stresow;
3. der Halbbauer Friedrich Albrecht zu Bornzin zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Bornzin;
4. der Eigenthümer Eduard Roffz zu Neu-Zugelow zum Nachtwächter für den Gemeindebezirk Neu-Zugelow.

Der Landrath.

Stolp, den 11. November 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, mir **bis längstens den 20. d. Mts.** eine Nachweisung sämmtlicher im militärpflichtigen Alter stehenden Mannschaften der **seemännischen Bevölkerung, welche sich im Orte aufhalten** und weder Soldat gewesen sind, noch eine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, nach untenstehendem Formular einzureichen.

Sind dergleichen Mannschaften in einem Orte nicht vorhanden, bedarf es der Erstattung einer Vakanz-Anzeige nicht.

(Schema)

Auf. No.	Name und Vorname	Geburts-			Geburts- Ort.	Stand.	Fähiger Aufenthalt ort.	Bemerkungen.
		Tag	Mon.	Jahr				
1	Jost, Peter	3.	Juli	1869	Peest Kr. Schlave.	Seefahrer.	Gr. Garde.	Ausstand bis 1/12 1890.
2	Sawallisch, Herm.	10.	Mai	1870	Gr. Garde.	Fischer.	do.	—

Der Landrath.

J. A.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 8. November 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, Vorschläge auf Gewährung von Unterstützungen aus dem Kreis-Invalidenfonds für dieses Jahr bis zum 1. Dezember cr. bei mir einzureichen.

Unterstützungen aus diesem Fonds werden nur an hilfsbedürftige Invaliden aus den Jahren 1813/15 und 1866, sowie an deren Wittwen, soweit die disponiblen Mittel reichen — ausgegeben.

Nach dem 1. Dezember cr. eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. In den Anträgen ist das **Alter** der Invaliden bezw. der Wittwen anzugeben.

Der Landrath.

J. A.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Leba, den 6. November 1890.

Bekanntmachung.

Zur Neuverpachtung der fiskalischen **Schilf-, Binsen-, Gras- u. Rohr-**nutzungen im **Leba-See** innerhalb des Stolper Kreises, im **Garde-See** und im großen **Dolgen-See**, auf die drei Kalenderjahre 1891/93 im Wege des öffentlichen Meistgebotes, ist Termin — in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden — auf **Dienstag, den 18. November 1890, vormittags 11 Uhr**, in **Schmolzin**, im Gasthause des Herrn Völkner anberaumt.

Der fiskalische Vertreter.

Amtsvorsteher Paul Gaedke.

Dr. Harders Augen-Klinik.
Stettin, Kl. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 u.

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde
Natur-Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft [N° 108]
BERLIN
—*—
ungegypste

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

50 Ferkel,

6—10 Wochen alt, gesund und
Karl. Sauserkel, a. z. Zucht,
verkäuflich. [26830.32]

Ruschiß b. Glowitz.

von Kleist.

Verkäuflich.

- | | |
|--------------|--|
| 1. Dante, | } schwarzbr. Wall. m.
Stern. 6 Jahre alt,
5'5'' gr., schöne, brei-
te, tiefe, gesunde, flotte
Wagenpferde. No.
2 komplett geritten. |
| 2. Dollmann, | |

Ruschiß b. Glowitz.

26827.29]

von Kleist

1 Wirtschaftler, 26 J. alt, 6 J.
beim Jach, Soldat gewesen, f. u.
besch. Ansprüchen fäst. Stell. Off.
sub **K. 100** Greifswald, Russt. 16.

Gegen hohe fixirte Be-
züge sucht eine der ältesten
deutschen Feuer - Versiche-
rungsanstalten ein n wirklich
tüchtigen, achtbaren Vertre-
ter hieselbst mit guten Be-
ziehungen Gest. Offerten
Stolp, Hôtel de Prusse
H. K. No. 3

Formulare
zu
Nachweisungen
der
ausgeführten Re-
giebauten

und vorrätig in der

W. Delmanzoschen
Buchdruckerel.

Christbaum-Confect.

Schönster Schmuck des Weih-
nachtsbaumes, versend. in nur
bester Ware 1 Kiste circa **460**
Stück 3 Mk. 1 Kiste kleinere,
ca. **900** Stück 3 Mk. pr. Nachn.
Wiederverkäufer Rabatt.

E. A. Müller.
Dresden. Schulgutstrasse No. 11

1000 Postpaket-Adressen

mit Firma

zu **4,50 Mark** liefert schnellstens

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Preis-Liste.

Druck und Verlag von
H. A. Müller
in
Stettin

Stettin, den 12. November. 1890.

Stettin, den 12. November 1890.
H. A. Müller.
Stettin, den 12. November 1890.
H. A. Müller.

Formulare
Nachweisungen
ausgegebenen
gebunden
W. Deimannsche
Verlagsanstalt

Christbaum-Confekt
E. A. Müller
Verlagsanstalt

70 Zettel
von Kleist
Verständlich
von Kleist

1000 Postpaket-Alben
mit Tinten
W. Deimannsche
Verlagsanstalt

Dr. Harbets
Weine
Verlagsanstalt

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 47.

Mittwoch, den 19. November

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe XXI zu den Preussischen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatschuldscheinen von 1842 und der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1881.

Die Zinscheine Reihe XXI No. 1 bis 8 zu den Preussischen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1894, sowie die Zinscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydom.

Cöslin, den 5. November 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Stadt-Haupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rakebuhr und Janow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg, und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 12. November 1890.

Die Polizei-Verwaltung der Stadt Stolp und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen längstens 14 Tagen anzuzeigen, wieviele Arbeiter aus ihren Polizeibezirken in diesem Jahr zum Rüben- und Kartoffelbau in andere Gegenden angeworben und fortgegangen sind.

Der Sanbrath.

Stolp, den 10. November 1890.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden auf die in Stück 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin S. 345 abgedruckte Bekanntmachung

des Herrn Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln vom 5. August 1890 zur genauen Beachtung in vor-
kommenden Fällen hiermit hingewiesen.

D e r S a n d r a t h .

Stolz, den 8. November 1890.

Die Beschlüsse des am heutigen Tage versammelt gewesenem Kreistags wer-
den gemäß § 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern befähigten Personen wer-
den aufgenommen:

- Amtsbezirk Gunsow: Rittergutsbesitzer von Böhn-Sagerke.
 = Mellin: Rittergutsbes. Neumann-Kl. Silkow.
 = Grampe: Rittergutsbesitzer v. Zigelwik-Gunsow, Gutsverwalter Schulz-
 Gumbin.
 = Lübzow: Staatsminister von Puttkamer-Carzin.
 = Gr. Machmin: Lieutenant der Reserve von Uckermann-Bedlin.
 = Bobesde: Landwirth August Pieper-Schönwalde.
 = Busseden: Lieutenant der Reserve von Hanstein-Dominke.
 = Sorchow: Gutsbesitzer Angerer-Lankwik, Gutsverwalter Ewest-Sorchow
 = Birchenzin: Gemeindevorst. Poller-Birchenzin.
 = Großendorff: Rittmeister a. D. von Blankensee-Zipkow.
 = Belversdorff: Gutsverwalter, Lieutenant der Reserve Frihe-Dammen.
 = Schurow: Gutsverwalter, Lieutenant der Reserve v. Schulz-Gzierwienz.
 = Langeböse: Rittergutsbes. u. Lieutenant der Reserve Schulz-Barzmin B.
 = Bochosse: Rittergutsbesitz. Haffe-Wugkow, Sandkamp-Gließnitz, Lüttke-
 Gr. Rafitt, Landwirth Ritz-Bochosse.
 = Damerkow: Posthalter Hoffkuntz-Damerkow.
 = Budow: Lieutenant der Reserve von Zigelwik-Budow.
 = Bornzin: Rittergutsbesitzer v. Gottberg-Labüßow.
 = Müßenow: Gemeindevorsteher Hoffmeister-Müßenow, Gemeindevorsteh.
 Stüwe-Starkow.

2. Mit Rücksicht auf die Mehrkosten, welche den Ortspolizeibehörden auf
dem platten Lande durch die ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juni 1889,
sowie der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 zufallenden Obliegen-
heiten bei Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten, sowie bei
Entwerthung der Marken erwachsen, soll den Amtsvorstehern vom 1. Januar 1891

ab zunächst auf 1 Jahr eine Entschädigung von 50 Pf. für den Kopf der versicherungspflichtigen Einwohnerzahl jedes Amtsbezirks gewährt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 13. November 1890.

Es ist in letzter Zeit mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß Leute, welche ein Wandergewerbe ausüben, entgegen den Bestimmungen in den §§ 62 148,7d und 57b No. 4 der Reichs-Gewerbeordnung Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führen, und daß auch solchen Personen Wandergewerbescheine erteilt worden sind, welche Kinder im schulpflichtigen Alter besitzen, ohne daß sie den Nachweis geführt haben, daß für deren regelmäßigen Schulunterricht an ihrem Wohnort während ihrer Abwesenheit genügend gesorgt ist. — Um den hieraus sich ergebenden Mißständen thunlichst entgegen zu treten, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, strengstens darüber zu wachen, daß von Wandergewerbe-Treibenden in keinem Falle schulpflichtige Kinder mitgeführt werden, sei es zu gewerblichen Zwecken, oder aus sonstigen Gründen. Geschieht dies dennoch, so ist sofort nach § 148,7d der Gewerbe-Ordnung der Strafantrag zu stellen. Sollte es sich herausstellen, daß die Erlaubniß zur Mitführung eines Kindes durch falsche Angaben über das Alter desselben erschlichen worden ist, — so ist der Wandergewerbeschein einzuziehen und mir einzusenden. —

Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen sind in Zukunft von den Polizeibehörden nur aufzunehmen und zu berücksichtigen, wenn der Nachsuchende den strikten Nachweis führt, (etwa durch Bescheinigung des Lehrers oder des Schulinspektors) daß für den regelmäßigen Unterricht seiner schulpflichtigen Kinder an seinem Wohnort genügend gesorgt ist. **Andernfalls ist auf Grund des § 57b No. 4 l. c. der Wandergewerbeschein unbedingt zu versagen.**

Endlich ist darauf zu halten, daß die schulpflichtigen Kinder der ebenfalls von einem Ort zum andern ziehenden, aber sich doch in der Regel auf ein und derselben Arbeitsstelle längere Zeit aufhaltenden Chaussee-Arbeiter, Steinschläger u. s. w. nicht ohne Schulunterricht bleiben. Die Eltern sind, **nöthigenfalls im Wege des Zwanges**, anzuhalten, daß sie ihre Kinder in die Volksschule der Arbeitsstelle schicken, und ist erforderlichenfalls, d. h. da, wo die Schulgemeinde resp. der Schulvorstand Schulgeld für den Unterricht dieser fremden Kinder fordert, mit dem Schulvorstand eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß den Kindern gegen Entrichtung eines Pauschalbetrages als Schulgeld der Besuch der Schule gestattet wird.

Der Landrath.

Stolp, den 13. November 1890.

Nach den eingereichten hier zum Theil berichtigten Nachweisungen haben an Krankenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1. Juli bis ult. September cr. zur Gemeindefrankenversicherungskasse zu zahlen:

Arnshagen 5,20 mk., Bansefow 3,55 mk., Beckel Gem. 1,44 mk., Bedlin 8,38 mk., Benzin Gem. 1,17 mk., Bewersdorf Gut 11,70 mk., Birkow 3,90 mk., Bonkow Gut 27,72 mk., Gr. Brückow 12,09 mk., Dt. Buckow Gut 42,93 mk., Wend. Buckow Gem. 4,68 mk., Budow 7,80 mk., Dt. Carstnitz 2,34 mk., Wend. Carstnitz und Rambow Gut 25,35 mk., Alt. Carwen 2,34 mk., Carzin Gut 15,21 mk., Carzin Gem. 5,22 mk., Cosemühl Gut 1,56 mk., Crampe 14,91 mk., Criwan Gut 12,93 mk., Crussen Gem. 4,73 mk., Abl. Cublitz 18,81 mk., Rgl. Cublitz 4,56 mk., Culsow 8,58 mk., Alt-Damerow Gem. 49,86 mk., Neu-Damerow Gem. 2,88 mk., Dammen Gut 25,74 mk., Dammen Gem. 10,02 mk., Hebr. Damnit Gut 1,71 mk., Rathz-Damnit Gem. 24,48 mk., Dargoröse Gem. 14,04 mk., Darzin Gem. 4,37 mk., Dumröse Gut 11,10 mk., Dünnow 34,20 mk., Flinow Gem. 59,67 mk., Freist 8,28 mk., Gambin 1,17 mk., Kl. Gansen 3,96 mk., Gr. Garde 4,38 mk., Gag 2,34 mk., Gr. Gluschen Gut 3,51 mk., Glowitz Gut 45,45 mk., Glowitz Gem. 58,91 mk., Gohren Gut 14,92 mk., Gohren Gem. 2,80 mk., Großendorf Gut 2,34 mk., Großendorf Gem. 1,56 mk., Grumbkow Gut 21,36 mk., Gumbin 12,48 mk., Hohenstein 7,41 mk., Horst 8,19 mk., Jerskemitz 14,04 mk., Alt-Jugelow 5,34 mk., Neu-Jugelow Gut 4,32 mk., Klenzin Gem. 5,49 mk., Kleschin Gem. 1,56 mk., Kottow Gem. 10,44 mk., Labehn Gut 2,08 mk., Labüßow Gem. 9,86 mk., Langeböse 1,17 mk., Loffin 0,16 mk., Lübzow 4,40 mk., Lüllemmin Gem. 1,18 mk., Lupow 45,46 mk., Gr. Machmin Gut 2,34 mk., Malzkow Gut 5,55 mk., Mickrow Gut 2,82 mk., Mickrow Gem. 2,40 mk., Muddel 4,68 mk., Nuttrin Gem. 11,58 mk., Mützenow 5,07 mk., Nefekow 1,89 mk., Niemietzke Gut 3,20 mk., Nipnow 0,72 mk., Gr. Nossin 50,92 mk., Kl. Nossin 2,34 mk., Wend. Plassow 23,94 mk., Pobloß 15,94 mk., Gr. Podel 46,11 mk., Poganiß 4,68 mk., Quackenburg Gut 7,02 mk., Quackenburg Gem. 3,66 mk., Reiz Gut 11,70 mk., Regin Gut 5,52 mk., Regin Gem. 1,56 mk., Rikow 9,21 mk., Rumbke 1,56 mk., Gr. Runow 7,02 mk., Ruschütz 1,56 mk., Sageritz 14,23 mk., Sagerke Gem. 2,34 mk., Saleske Gut 13,34 mk., Saleske Gem. 8,46 mk., Scharfow Gut 12,24 mk., Schmaag 1,98 mk., Schmölfin 20,13 mk., Schojow 2,34 mk., Schönwalde Gut 181,53 mk., Schwolow 2,75 mk., Gr. Silkow 7,02 mk., Kl. Silkow Gem. 7,02 mk., Wend. Silkow Gem. 6,24 mk., Sochow Gut 1,56 mk., Stantin 1,56 mk., Starkow 7,02 mk., Stolpmünde 341,37 mk., Gr. Strellin Gut 0,72 mk., Kl. Strellin Gem. 2,34 mk., Ulrichsfelde 5,88 mk., Vangerke 5,85 mk., Beddin 0,48 mk., Vieschen 2,34 mk., Warbelin 2,34 mk., Weitenhagen 3,51 mk., Wintershagen A Gut 2,34 mk., Wintershagen B 79,11 mk., Wittstock 1,44 mk., Wobesde Gut 76,51 mk., Wobesde Gem. 1,17 mk., Wollin

Gem. 0,40 mk., Wundichow 4,24 mk., Wuzkow 53,82 mk., Zedlin 2,34 mk., Zemin Gut 1,17 mk., Zezenow Gut 0,90 mk., Zezenow Gem. 2,34 mk., Zirkow 4,44 mk., Zigelwih Gem. 3,87 mk.

Die betreffenden Ortssteuererheber werden hierdurch aufgefordert, die oben genannten Beträge bis **spätestens den 1. Dezember cr.** unfehlbar an die Kreis-kommunalkasse abzuführen.

Der Kreis a u s s i c h u ß. von Puttkamer.

No. 47.

Stolz, den 19. November.

1890.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Reglements betreffend die Behandlung der Fundfachen vom 21. April 1882 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten Gegenstände als gefunden hier zur Anmeldung gekommen sind:

1 Schutzbrille, 1 Kinderschuh,
1 Hornbrille, 1 Taschenmesser,
1 Portemonnaie mit Inhalt,
1 Hut, 1 Handstock, 1 Schlüssel,
1 Gießkanne, 1 Damen-
jaquet, 9 Briefmarken, 1 Hä-
felzeug, 1 Portemonnaie mit
Inhalt, 1 Portemonnaie mit
Inhalt, 1 Regenschirm, 1
eiserner Anker.

Die rechtmäßigen Eigentümer haben sich innerhalb dreier Monate zur Empfangnahme im Polizei-Bureau — Zimmer No. 3 — zu melden.

Stolz, den 14. Novbr. 1890.

Die Polizei-Verwaltung.
27360] Maurer.

Christbaum-Confect.

Schönster Schmuck des Weihnachtsbaumes, versend. in nur bester Ware 1 Kiste circa 460 Stück 3 Mk. 1 Kiste kleinere, ca 900 Stück 3 Mk. pr Nachn. Wiederverkäufer Rabatt.

E. A. Müller.
Dresden. Schulgutstrasse No. 11

1 Wirtschaftler, 26 J. alt, 6 J. beim Fach, Soldat gewesen, s. u. besch. Ansprüche fast. Stell. Off. sub K.100 Greifswald, Rußl. 16.

Holz-Verkauf.

Freitag, den 28. November cr., Vormittags 10 Uhr sollen im Gasthause des Herrn Klaar in Neustadt W.-Pr.

90 St. Kiefern mit ca. 180 Festm. Inb., darunter Stämme v. 3,5—4,5 Festm. aus dem Schugbezirk Schmiedau, 2 Kilometer von dem Bahnhofe Neustadt W.-Pr. öffentlich verkauft werden. Der Förster Ranthack in Schmiedau zeigt Kaufsliebhabern die Hölzer auf Erfordern vor.

Schloß Neustadt, den 15. November 1890.

Gräfl. Kehlerling'sche
Forstverwaltung.

Das Butter-Haupt-Depot

Rügenscher u. Pommerscher Genossenschafts-Molkereien v. Otto Gollin, Berlin N, Rheinsbergenstr. 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kauztion gestellt. Probefendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Das Welt-Partien-Vermittelungs-Institut Tetschen a. E.

sucht für jeden Kreis der Provinz Pommern eine geeignete Persönlichkeit bei hoher Provision als Vertrauensmann. Off. unter G. K. postlag. Tetschen a. E. Königr. Böhmen.

Suppl. Mineral-Pastillen

Gegen Heiserkeit und Husten

das bewährteste Hausmittel — Eine dieser Pastillen bei rauher Witterung im Munde zergehen lassen, heisst sich gegen katarrhalische Affektionen des Rachens, des Kehlkopfs und der Lunge schützen. Wo solche Krankheiten schon eingetreten sind, wirken die aus den besten Mineralbrunnen Sodas durch Abdampfung, unter ärztlicher Controlle gewonnenen Pastillen, ebenso wie die Quellen selbst, schleimlösend und höllend.

Auch bei chronischem Katarrh, ausgesprochener Lungentuberkulose haben sich die Sodener Mineral-Pastillen, in grösserer Zahl und in langwärmem Sodener Wasser öfter genommen, als Mittel gegen quälenden Husten und Entkräftung bewährt. Verdauungsstörungen, Leibesverstopfung und Darmkatarrh beseitigend, schaffen sie die Vorbedingung besserer Ernährung des Organismus, sind daher für Reconvalescenten insbesondere nach von hohem Werth. Den Patienten, welche an Hämorrhoiden, leichter Leberanschwellung, anhaltender einfacher Verschleimung leiden, bieten die Sodener Pastillen ein von der Natur selbst erzeugtes, wirksamstes Heilmittel, das, namentlich für den Gebrauch von Frauen und Kindern in unzähligen Haushaltungen und vielen Anstalten schon eingebraucht, mit ärztlich beglaubigtem Erfolg gegen Reizzustände und Verschleimungen angewandt wird. Die Sodener Mineral-Pastillen sind

erhältlich die Schachtel à 85 Pf. in allen Apotheken.

Eine neue Zeit ist in der Geschichte des deutschen Volkes im Aufziehen begriffen. Nur der verdient in ihr zu leben, der ihre großen Vorgänge mit Bewußtsein miterlebt und ihre, weit über die deutschen Gänge hinausragende Bedeutung versteht. Einem jeden Deutschen zu diesem Verständnis zu verhelfen, ist die schöne Aufgabe des von paderb. patriotischer Begeisterung erfüllten großen Festes, das jeder Käufer von Trowitzschs bekanntem, ja altberühmten verbesserten und alten Kalender (Verlag von Trowitzsch und Sohn in Berlin) ohne jegliche Extrakosten erhält. Die Herausgeber dieses Kalenders haben sich durch Herausgabe dieser mit nicht weniger als 30 Bildern geschmückten Geschichte der jüngsten Vergangenheit ein patriotisches Verdienst erworben. Der Kalender selbst bringt nicht nur seine bewährten nützlichen und unterhaltenden Mitteilungen und fesselnden Erzählungen, wie in früheren Jahren: er hat vielmehr beides vermehrt, giebt Aufschluß über Ernten, Durchschnittspreise, Warenausfuhr, Arbeiterversicherung, Heeresstärke u. s. w. und ist somit bei gleichem Preise ein stattlicher Band geworden. Daß er die Jahrmärkte in doppelter Aufzählung (nach Tagen und nach Orten geordnet) und zuverlässiger Fassung bietet, ist eine längst bekannte Thatsache. Können wir also den altbewährten Hausfreund in diesem Jahre noch viel wärmer empfehlen, als je zuvor, so wollen wir nicht unterlassen zu erwähnen, daß er auch viel Stoff zum Lachen bietet. Das Sprichwort sagt ja: „Mit einem Pfennig Frohsinn vertreibt man ein Pfund Sorge.“ Für 50 Pfennig, die der Kalender kostet, erhält man viel Nützliches und unendlich viel Frohes und Edles für Herz und Gemüt. Die 50 Pfennig sind also eine Anlage, die reichlich Nutzen trägt.

Alle Arten
ANNONCEN

für Zeitungen, Kreisblätter,
Fachblätter u. Journale finden
durch tägliche

EXPEDITION

ihre prompte, zuverlässige, billigste
Beförderung in dem Annoncen-Bureau von

S. SALOMON,
Stettin, Königsstrasse 1.

In Stolp vertreten durch
die **W. Delmanzorsche**
Buchdruckerei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 48.

Mittwoch, den 26. November

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 18. Oktober 1890.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat die Königliche Rumänische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß in den Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien, abweichend von der bisher üblichen Form, künftig neben der Ursprungsbescheinigung der Behörde auch die Ursprungserklärung des Absenders selbst Aufnahme finden möchte.

Im Interesse einer einheitlichen Fassung der Ursprungszeugnisse übersende ich Euer Hochgeboren unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 15. April v. J. hierneben ein dem Wunsche der genannten Regierung Rechnung tragendes und die, bei der Ausstellung derartiger Bescheinigungen in Betracht kommenden Fälle berücksichtigendes Formular, mit dem ergebensten Ersuchen, den zur Ausstellung jener Zeugnisse ermächtigten Behörden des dortigen Bezirks die Anwendung des Formulars gefälligst aufzugeben.

D e r M i n i s t e r d e s I n n e r n .

J. A.: gez. Lodemann.

Stolp, den 12. November 1890.

Abdruck theile ich den Polizeibehörden des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Mai v. J. — Kreisblatt No. 22 — zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Ersuchen hierdurch mit, sich bei Ausstellung oben erwähnter Zeugnisse des hierunter abgedruckten Musters zu bedienen.

D e r L a n d r a t h .

J. A.: Brandt, Regierungs-Älffessor.

Certificat d'origine.

Nous soussignés: fabricants de à
 (ou propriétaires de magasin) à rue No. . . .
 (ou négociants établis) à rue No. . . .
 (ou commissionnaires expéditeurs) à rue No. . . .
 déclarons que les marchandises contenues dans les colis ci-dessous désignés
 sont:

d'origine
 ou
 de manufacture } allemande
 ou

d'origine non-allemande mais nationalisées en Allemagne par le paiement
 des droits de douane afférents suivant quittance annexée
 ou

des provenances des ports francs allemands mais non d'origine austro-
 hongroise.

Nous déclarons en outre qu'elles sont destinées à Ms. à
 (ville) (pays).

. u (jour, mois, année).

. signature.

Nombre et nature des colis	Marques	Numéros	Poids brut	Nature des marchandises.
-------------------------------	---------	---------	------------	--------------------------

Nous (chambre de commerce ou police locale) certifions d'après les con-
 naissances, factures originales et autres documents, qui nous ont été exhibés, que
 les marchandises ci-dessus mentionnées sont . . (d'origine allemande, ou de manufacture
 allemande, ou d'origine non allemande mais nationalisées en Allemagne par le
 paiement des droits de douane afférents, ou des provenances des ports francs alle-
 mandes mais non d'origine austro-hongroise).

. (Ville, jour, mois, année).

(Sceau) (Signature).

(Uebersetzung)
Ursprungs = Zeugniß.

Die Unterzeichneten: Fabrikanten von zu
 (oder Großhändler) zu, Straße No. . . .
 (oder Kaufleute) zu, Straße No. . . .
 (oder Expediture) zu, Straße No. . . .
 erklären hiermit, daß die in den hierunter angegebenen Frachtstücken ent-
 haltenen Waaren:

Deutschen Ursprungs

oder

Deutscher Fabrikation

oder

nicht deutschen Ursprungs, aber laut beigefügter Quittung durch Zoll-
 zahlung in Deutschland nationalisirt

oder

Provenienzen aus Deutschen Freihafengebieten aber nicht Oesterreichisch-
 Ungarischen Ursprungs,

und daß dieselben für Herrn zu
 (Ort) (Land) bestimmt sind.

. Datum (Tag, Monat, Jahr)

. Unterschrift.

Zahl und Art der Frachtstücke.	Zichen.	Nummern.	Bruttogewicht.	Art der Waaren.
-----------------------------------	---------	----------	----------------	-----------------

Die unterzeichnete (Handelskammer oder Ortspolizeibehörde) bescheinigt auf
 Grund der ihr vorgelegten Rannossemente, Originalfacturen und sonstigen Schrift-
 stücke, daß die oben aufgeführten Waaren (deutschen Ursprungs, oder
 deutscher Fabrikation, oder nicht deutschen Ursprungs, aber durch Zollzahlung in
 Deutschland nationalisirt, oder Provenienzen aus deutschen Freihafengebieten, aber
 nicht Oesterreichisch-Ungarischen Ursprungs) sind.

. (Ort, Tag, Monat, Jahr)

(Siegel) (Unterschrift.)

Haupt-Ergebnisse

aus der Rechnung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-
Bezirks Cöslin für das Rechnungsjahr 1889/90.

Kassen-Kapital:

a) am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres . . . 281871,22 Mk.

b) am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres 281871,22 Mk.

Der Nominalwerth des Kapitals hat sich somit gegen das Vorjahr nicht geändert.

	Einnahme bzw. Ausgabe.		Rest.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Einnahme:				
Bestand aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—
Antrittsgelder	582	—	42	—
Gehaltsverbesserungsgelder	205	—	—	—
Kapitalzinsen	11312	16	573	75
Stellenbeiträge	360	—	—	—
	14	—	—	—
Gemeindebeiträge	19500	—	—	—
Zuschuß aus der Staatskasse	53344	04	—	—
Summa der Einnahme	85317	20	615	75
Ausgabe:				
Verwaltungskosten	24	70	—	—
Pensionen:				
a) für Lehrerwittwen 81920,00 Mk.			562	50
b) für Lehrerwaisenfamilien 2000,00 "				
c) für Hinterbliebene anderer				
Kassenmitglieder 1250,00 "	85170	—		
Sonstige Ausgaben	122	50		
Summa der Ausgabe	85317	20	562	50
A b s c h l u ß:				
Die Einnahme beträgt	85317	20		
Die Ausgabe beträgt	85317	20		
	geht auf			

Cöslin, den 14. November 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hoefer.

Stolp, den 25. November 1890.

Betrifft das Schiffermusterungs-Geschäft pro 1890.

Das Schiffermusterungsgeschäft für 1890 wird hierselbst am 18. Dezember cr., Vormittags 10 Uhr im Sitzungssaale des hiesigen Kreishauses abgehalten werden.

Es haben sich zu demselben zu stellen:

Königl. Notar: Seefahrer Johannes August Rudolf Peif, Seefahrer Bernhard Hermann Friedrich Rathske, Seefahrer Ernst Ludwig Benjamin Kirk, Seefahrer Theodor Otto Julius Rathske.

Abt. Notar: Seefahrer Reinhard Ferdinand Otto Hauer.

Stohentin: Seefahrer Hermann Heinrich Genreich.

Schmolzin: Seefahrer Ernst Ferdinand Theodor Ziepe, Seefahrer Ernst Heinrich Pigors.

Selesen: Seefahrer Karl Ferdinand Wilhelm Klic, Seefahrer Friedrich Carl Bölke.

Die betreffenden Gemeindevorsteher veranlasse ich, die bezeichneten Personen und Falls noch andere Personen der seemännischen Bevölkerung vorhanden sind, welche sich der Ersatz-Kommission vorzustellen haben, auch diese zu dem angegebenen Tage gehörig vorzuladen, dieselben auch hierher und zurückzubegleiten.

Die Militärpflichtigen haben ihre Gestellungs-Atteste, Taufscheine und Schiffsfahrtpapiere mitzubringen.

Reklamationen dürfen im Schiffermusterungstermine weder angebracht noch erörtert werden.

Der Landrath

J. A.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 17. November 1890.

Die Standesamts-Nebenregister pro 1891, sowie die besonders bestellten Hauptregister sind angekommen und ersuche ich die Herren Standesbeamten, dieselben sobald wie möglich aus dem Kreisauschuß-Bureau abholen lassen zu wollen.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 24. November 1890.

Bestellt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Guts-Inspektor Oscar von Tschammer zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Groß-Dübsow und Samrin;

2. der Förster Heinrich Heuer zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Labehn;
3. der Halbbauer Johann Rüttner zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Hohenstein;
4. der Bauerhofsbesitzer Friedrich Heydemann in Dünnow zum zweiten Schöffen der Gemeinde Dünnow.

Der Landrath.

Stolp, den 21. November 1890.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Heyn auf Vigow hat die Geschäfte des Amtsbezirks Glogwitz wieder übernommen.

Der Landrath.

Schmolzin, den 11. November 1890.

Der Eigenthümer Karl Kosißke zu Selesen wird hiermit allen Schank- und Gastwirthen als notorischer Trunkenbold bezeichnet.

Der Amtsvorsteher. Boehm.

Original-Korrespondenz für die Gesamt-Interessen des Gartenbaues.

Süßwerden der Kartoffeln. Im Allgemeinen hat man als Ursache des Süßwerdens der Kartoffeln das Erfrieren derselben angenommen, es hat dies jedoch, nach neueren Untersuchungen darüber nichts mit demselben gemein. Kartoffeln erfrieren, wenn unter 3° Kälte gelagert, ohne süß zu werden, bei geringerer Kälte werden sie süß ohne zu erfrieren und ohne ihre Keimfähigkeit einzubüßen. Bei der Lagerung wird in jeder Temperatur die Stärke der Kartoffeln allmählich in Zucker verwandelt und bei Temperatur über dem Gefrierpunkt wird der Zucker durch eine Art Athmungsprozeß konsumirt, während sich bei dem Kältegrade ein Zuckerüberschuß anhäuft. Bringt man daher süße Kartoffeln in höhere Temperatur, bis 20°, etwa in die Küche, dann nimmt der Zuckergehalt derselben ab und sie werden schon nach 6 Tagen brauchbar und schmecken dann wie andere gesunde Kartoffeln.

Dr. Harders Augen-Klinik.

Stettin, Al. Domstr. 25, I.
Sprechstunden: 9—12 u. 3—5 u.



Zu haben in Stolz i. Pom. be
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191

**Bilder und
Photographien**

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10,

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Christbaum-Confect.

Schönster Schmuck des Weih-
nachtsbaumes, versend. in nur
besten Ware 1 Kiste circa 460
Stück 3 Mk. 1 Kiste kleinere,
ca. 900 Stück 3 Mk. pr. Nachn.
Wiederverkäufer Rabatt.

E. A. Müller.
Dresden. Schulgutstrasse No. 11

**Das Welt-Partien-Vermitt-
lungs-Institut
Tetschen a. E.**

sucht für jeden Kreis der Provinz
Pommern eine geeignete Persön-
lichkeit bei hoher Provision als
Vertrauensmann. Off. unter G. K.
postlag. Tetschen a. E. Königr.
Böhmen.

**Militär-
Pensions-
Quittungen**

nach neuester Vorschrift empfiehlt
W. Delmanzoso
Buchdruckerei.

Nur 2½ Mark

kostet 1 Sortimentskistchen
Weihnachtsbaum - Confect,
Qualität I, reizende Neuheiten,
delikat im Geschmack, ca. 440
Stück enthaltend, geg. Nachn.
Kiste berechne nicht. Wieder-
verkäufer sehr empfohlen, bei
10 Kisten 1 gratis. Zuckerwaren-
fabrik **M Brock, Dresden.**

Christbaum-Confect!

(delikat im Geschmack u reizende
Neuheiten für den Weihnachts-
baum) 1 Kiste enthält ca. 440 Stück,
versende gegen **3 Mark**
Nachnahme. Kiste u. Verpackung
berechne nicht.

Wiederverkäufer sehr empfohlen
Hugo Wiese, Dresden,
Grünauerstrasse 26.

Böttlertgesellen

auf Butterfässer finden sofortige
dauernde Beschäftigung bei

Isidor Mannheim,
Bozen, Gr Gerberstr. 25.

Quittungs-Formulare
empfehl
W. Delmanzoso
Buchdruckerei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 49.

Mittwoch, den 3. Dezember

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises.

Das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter bestimmt zwar in den §§ 1 und folgende, den Kreis derjenigen Personen, welche als versicherungspflichtig zu betrachten, sowie derjenigen, welche von der Versicherung ausgeschlossen, — und endlich derjenigen, welche zur Selbstversicherung berechtigt sind. Bei der sehr verschiedenen Auslegung aber, deren diese Bestimmungen fähig sind und den vielfachen entstandenen Zweifeln über einzelne Fragen, hat das Reichsversicherungsamt die hierunter abgedruckte Anleitung vom 31. Oktober 1890 veröffentlicht, in welcher alle diese Fragen genau präzisirt werden und die entstandenen Zweifel, soweit möglich, Erledigung finden.

Ich fordere alle Ortspolizeibehörden des Kreises, welchen in der nächsten Zeit die Ausstellung der Quittungskarten obliegt, auf, sich diese Anleitung des Reichsversicherungsamtes durch eindringliches Studium zu eigen zu machen, und bei Vertheilung und Ausstellung der Quittungskarten nach den dort aufgestellten Grundsätzen strengstens zu verfahren.

Gleichertweise sind die Gemeinde- und Gutsvorsteher bei Aufstellung der Listen der versicherungspflichtigen Arbeiter hinsichtlich auftretender Zweifel nach Maßgabe dieser Anleitung mit Belehrung zu versehen.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß **gleich bei der ersten Ausstellung der Karten** der ganze Kreis der Versicherungspflichtigen erfasst wird, daß aber auch andererseits Unberechtigte in diesen Kreis **nicht** aufgenommen werden.

Schließlich ersuche ich die Ortspolizeibehörden noch, darauf zu halten, daß die in meinem Rundschreiben vom 19. November cr. vorgeschriebenen Fristen **genau** innegehalten werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Anleitung,

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen.

Vom 31. Oktober 1890.

I. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§ 2 und 8 des Gesetzes*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechzehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes.) Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke etc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten

*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das J. u. N. B. G. vom 22. Juni 1889 verstanden

und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirthschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Absatz 2, § 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittiven oder als Aßendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes.)

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke u. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen u.) Thätigkeit beschäftigt werden und durch ihre soziale Stellung über

den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hülfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseurin, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nähterinnen, Büglerinnen, die auf jedwermalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Im allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirthschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen u. welche von Haus zu Haus gehen, als unständigen Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche § 37 der Gewerbeordnung, Reichs-Gesetzbl. 1883, Seite 177). Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseurin in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgeſetz verſichert abweichend von den Unfallverſicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beſchäftigten Arbeiter zc. Um das Verſicherungsverhältniß zu begründen, iſt es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beſchäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde beſteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Ruhweide, Kartoffelland u. ſ. w. (§ 3 Abſatz 1 des Geſetzes.)

Ohne Belang iſt auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder ſonſtiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach iſt beſpielsweiſe ein Kutfcher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine feſtgeſetzte Summe überſteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Deſgleichen ſind als Lohnarbeiter anzusehen Rahnführer, welche von den Schiffeigenthümern gegen einen beſtimmten Antheil an der Fracht angenommen ſind.

Als Werth der Tantiemen und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde feſtzuſetzende Durchſchnittswerth in Anſatz gebracht (§ 3 Abſatz 1 des Geſetzes).

Diejenigen Perſonen, welche als Entgelt für ihre Beſchäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge alſo auf die Befriedigung ihrer perſönlichen Lebensbedürfniffe (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beſchränkt ſind, werden von der Verſicherung ausgenommen (§ 3 Abſatz 2 des Geſetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthſchaft ihrer Eltern beſchäftigten Hauskinder, ſowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Verſicherung. Dieſe Perſonen werden auch dadurch nicht verſicherungspflichtig, daß ſie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres ſtellt ſich regelmäßig als Geſchenk dar oder fällt doch, ſoweit es allgemein üblich iſt, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Geſetzes iſt beſchränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen ſomit aus der Verſicherung die Strafgefangenen, mögen dieſelben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanſtalt beſchäftigt werden, ſowie die in Arbeits häuſern, Besserungsanſtalten u. ſ. w. untergebrachten Perſonen.

Dagegen ſind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsſtationen, in Armenhäuſern, Irrenanſtalten, Blindenanſtalten, Idiotenhäuſern oder Anſtalten für Epileptiſche beſchäftigten Perſonen als verſicherungspflichtig anzusehen, ſoweit ſie einen den freien Unterhalt überſteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Geſellen“ iſt im Weſentlichen dem § 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unſelbſtändigen im Handwerk techniſch ausgebildeten Perſonen. Dagegen iſt der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem

engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfsen zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehreute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfsen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche No. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Büreaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfsen nicht anzusehen sein. Ebensowenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. weiter thätig sind, als Gehülfsen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirthschaftsgefinde). Die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsecrétaires, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergleiche No. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirthschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphenverwaltungen, staatliche Eisenbahnverwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirthschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunal Schlachthäuser, Kommunal-irrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten.

Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher

u. f. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfsen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Bethheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche No. XVI). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfsen und Lehrlinge“ fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mithwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassirer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfsen und Lehrlinge. Indessen ist die Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbunden Mineral-Wasser- u. Fabriken u. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfsen und Lehrlingen (vergleiche No. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter u. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesamtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte u. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht voranzusehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Be-

triebsbeamter zc. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesamt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinenisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (§ 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Absatz 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitain) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter zc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelber der Gäste, bei Arbeitern zc. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber im obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbstständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstage-löhner (Instmann, Rathenmann, Freimann zc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers Scharwerkers anzusehen sein, denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers zc. gelohnt, wennauch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner zc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche No. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
3. die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbstständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbstständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbstständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu No. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereigenschaft eines sogenannten Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§ 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht blos im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens sich befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter zc., welche außerhalb des Betriebsbesitzes Arbeiten

ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Orte des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebsort verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbstständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Orte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Satz 2 und 3 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Ort gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Ort des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter u. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebsortes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der tatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach § 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Heimathshafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamte.

Dr. Bödiker.

Stolz, den 29. November 1890.

Verzeichniß

der Inhaber gültiger Jagdscheine im Stolper Kreise.

			Gültig bis
			(Fortsetzung)
Albert Wekel, Gärtner in Aleschinz	.	.	2. Dezember 1890.
Julius Tilly, Pächter in Neu-Zugelow	.	.	2. "
Friedrich Rüttner, Gutsbesitzer in Mesekow	.	.	3. "
Carl Gill, Jäger in Schwuchow	.	.	3. "

Ernst Westphal, Jäger in Malzkow	.	3. Dezember 1890.
Graf von Schwerin, Rittergutsbesitzer auf Schojow	.	3. "
Hermann Möws, Kieselers in Sanskow	.	3. "
Werner von Bandemer, Lieutenant in Weitenhagen	.	4. "
Werner Schuth, Förster in Weitenhagen	.	4. "
von Zikewitz, Gutspächter in Daber	.	4. "
von Lettow-Vorbeck, Rittergutsbesitzer, Stolp	.	7. "
Carl Kurrasch, Gärtner in Klenzin	.	7. "
Wilhelm Tüll, Dünenaufseher in Holzkathen	.	7. "
Ulrich von Gottberg, Rittergutsbesitzer auf Labüßow	.	7. "
Reiske, Rittergutsbesitzer auf Warbelow	.	7. "
von Zikewitz, Rittergutsbesitzer auf Zezenow	.	9. "
Albert Kroll, Jäger in Sagerke	:	9. "
Fernau, Postverwalter in Pottangow	.	10. "
Hildebrandt, Gutsverwalter in Zikewitz	.	10. "
Adolf Märtens, Holzwärter in Bonkow	.	10. "
Otto, Reichsbank-Direktor in Stolp	.	11. "
Hildebrandt, Gemeindevorsteher in Kl. Machmin	.	12. "
Scheunemann, Rittergutspächter in Dünnow	.	13. "
Bernhard Scheunemann, Landwirth in Dünnow	.	13. "
Fritz Scheunemann, Student in Dünnow	.	13. "
Heinrich Garbe, Förster in Muddel-Strand	.	13. "
Ferdinand Willer, Forstgehilfe in Wundichow	.	13. "
Otto Hardieß, Hülsjäger in Wintershagen	.	13. "
Ferdinand Radde, Wirthschafter in Gaffert	.	14. "
Rudolf Radde, Hofbesitzer in Gaffert	.	14. "
Friedrich Granzow, Bauer in Starkow	.	14. "
Johann Granzow, Altsitzer in Starkow	.	14. "
von Blandensee, Rittmeister a. D. auf Zipskow	.	16. "
Hermann Riesow, Förster in Zipskow	.	16. "
von Bandemer, königlicher Kammerherr auf Selesen	.	16. "
H. Schulz, Wirthschafts-Inspektor in Selesen	.	16. "
E. Stibenz, Förster in Selesen	.	16. "
Wilhelm Widley, Gärtner in Selesen	.	16. "
Johann Schiemann, Diener in Selesen	.	16. "
Lüttke, Rittergutsbesitzer auf Gr. Rakitt	.	18. "
von Braunschweig, Major a. D. auf Wollin	.	19. "
Karl Ruske, Gastwirth in Beckel	.	19. "
Albert Solick, Kleinhändler in Pobloß	.	20. "

Baron von Puttkamer, Rittergutsbesitzer auf Niemiezke	20. Dezember 1890.
Eduard Strömer, Jäger in Niemiezke	20. "
von der Marwitz, Regierungs-Assessor in Wundichow	21. "
Wilhelm Erbe, Jäger in Cussow	21. "
A. Dickmann, Gutsverwalter in Klesching	23. "
Dr. Carl Hoppe, Oberlehrer in Stolp	23. "
Max Büstenberg, Dekonom in Nexin	24. "
Johann Reglin, Bäckermeister in Stolp	24. "
Gercke, Gerichts-Assessor in Rudow	24. "
Koch, Rittergutsbesitzer in Freist	26. "
Wilhelm Bottke, Gastwirth in Wutzkow	26. "
Ferdinand Voll, Mühlenbesitzer in Neu-Dümmow	28. "
Wilhelm Rauz, Bauer in Lüllemün	28. "
von Blumenthal, Rittergutsbesitzer auf Quackenburg	28. "
von Blumenthal, Lieutenant auf Quackenburg	28. "
von Blumenthal, Kadett in Quackenburg	28. "
Arnold, Rittergutsbesitzer auf Reiz	30. "
Otto Wolff, Wirthschafts-Inspektor in Schweskow	30. "
Wilhelm Klöfke, Eigenthümer in Flinkow	30. "
von Zikewitz, Rittergutsbesitzer auf Al. Gansen	31. "

(Fortsetzung folgt)

Der Landrath.

Stettin, den 3. Oktober 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

Zum 1. Mai 1891 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstummen** oder **blinden** Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzial-Verbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre **1883** und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzial-Verbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1891** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreisaußschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direkt an den Magistrat zu richten (cfr. Extra-Beilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechenanstalt zu

Bütow resp. in den Provinzial-Blindenanstalten zu Neu-Torney" bei Stettin zur **Erlernung von Handarbeiten** alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreis Ausschuß bezw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenfranke** in der Augenklinik des Dr. Garder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande angemeldet werden.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Stolp, den 1. Dezember 1890.

Der Anfertigung des Zinsregisters wegen ist die Kreissparkasse für Ein- und Auszahlungen auf Guthabenbücher vom 10. bis 28. Dezember geschlossen.

Der Vorstand der Kreissparkasse.

Stolp, den 1. Dezember 1890.

Ernannt, bestätigt, bezw. vereidigt sind:

1. der Inspektor Berthold Boldt zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Sagerke;
2. der Hofmeister Heinrich Kennhadt zu Rudow zum Waisenrath des Gutsbezirks Rudow.

Der Landrath.

Stolp, den 19. November 1890.

B e k a n n t m a c h u n g .

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 werden

- a. im Gerichtstagslokal in Schmollfin für den dortigen Gerichtsbezirk am 13. Januar, 3. März, 14. April, 26. Mai, 7. Juli, 22. September, 27. Oktober, 1. Dezember und den folgenden Tagen,
- b. im Gerichtstagslokal in Glowitz für den dortigen Gerichtsbezirk am 19., 20. 21. März, 18. 19. 20. Juni, 24. 25. 26. September, 17. 18. 19. Dezember Gerichtstage abgehalten werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Amtsgericht.

Vorbereitungs-Anstalt
für die
Postgehülfen-Prüfung
Kiel, Ringstraße 5355.

Junge Leute wird. sicher u.
gut vorbereitet. Falls ein
sein Ziel nicht erreicht, zahle
ich den vollen Pensions- u. Un-
terrichtspreis zurück. Bisher
bestanden über 700 meiner
Schüler d. Prüfung. Es ist die
älteste, billigste u. größte An-
stalt in Deutschland. 28589.90
Anmeldungen nimmt entgegen
J. H. F. Tiedemann,
Direktor d. seit 10 Jahren be-
stehenden Anstalt.

Das Butter-Haupt-Depot
Rügenscher u. Pommerscher Genossen-
schafts-Molkereien v. Otto Gollin,
Berlin N, Rheinsbergenstr. 28
kauft jedes Quantum Genossen-
schafts- und Gutsbutter und zahlt
höchste Preise gegen sofortige Kasse.
Bei Jahresabschlüssen wird Kau-
tion gestellt. Probefsendungen mit
Angabe des wöchentlichen Quan-
tums erwünscht.

Christbaum-Confect.

Schönster Schmuck des Weih-
nachtsbaumes, versend. in nur
bester Ware 1 Kiste circa 460
Stück 3 Mk. 1 Kiste kleinere,
ca. 900 Stück 3 Mk. pr. Nachn.
Wiederverkäufer Rabatt.
E. A. Müller.
Dresden. Schulgutstrasse No. 11

**Das Welt-Partien-Vermitt-
lungs-Institut**
Tetschen a. E.
sucht für jeden Kreis der Provinz
Pommern eine geeignete Persön-
lichkeit bei hoher Provision als
Vertrauensmann. Off. unter G. K.
postlag. Tetschen a. E. Königr.
Böhmen.

Hebelisten

für
Grund-, Gebäude-,
Einkommen-, Klassen-
und Gewerbe-Steuer
sind vorrätig in der
W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Sämtliche Formulare für die am 1. Januar 1891 in
Kraft tretende

Invaliditäts- u. Altersversicherung
sind vorrätig in der

W. Delmanzoschen Buchdruckerei,
in Stolp i. Pom.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 50.

Mittwoch, den 10. Dezember

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 29. November 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 25. November cr. bestimmt ist, daß das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung mit dem 1. Januar 1891 in seinem ganzen Umfange in Kraft tritt, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Beitragsmarken spätestens vom 1. Januar 1891 ab bei allen Postanstalten der Provinz (mit Ausschluß der Posthülfsstellen) käuflich zu haben sind, und daß auch die Landbriefträger bis auf Weiteres kleine Bestände von der in ihrem Bezirk gangbarsten Markensorte zur Abgabe bei sich führen werden.

D e r V o r s t a n d

der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Pommern.
gez. Dr. Frhr. von der Goltz.

Cöslin, den 26. November 1890.

Der Regierungs-Assessor Grobkopf ist an Stelle des von hier versetzten Regierungs-Assessors Schneider zum stellvertretenden Vorsitzenden der sämtlichen im diesseitigen Regierungsbezirke vorhandenen Schiedsgerichte der Pommerschen Land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Stettin, sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des für die, für Rechnung des Preussischen Staates verwalteten Land- und forstwirthschaftlichen Betriebe hier errichteten Schiedsgerichts ernannt und vereidigt worden.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t

Graf Clairon d'Haußonville.

Stolp, den 9. Dezember 1890.

Bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, empfehle ich nicht bloß den Herrn Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern, sondern auch allen Arbeitgebern und solchen, die sich für dieses Gesetz interessieren, — das Heftchen von Max Hallbauer „Das neue Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung.“ Dasselbe enthält in Form eines Gesprächs zwischen einem Amtsvorsteher und seinem Amtseingefessenen Neumann eine sehr populäre, auch für den weniger Gebildeten leicht faßliche Darstellung des ganzen Gesetzes, — und ist für 60 Pfg. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Der Landrath.

Stolp, den 9. Dezember 1890.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Revision der Feuerungsanlagen nunmehr schleunigst vorzunehmen, und mir über das Ergebnis binnen 4 Wochen zu berichten.

Der Landrath.

Stolp, den 2. Dezember 1890.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche mit der Einreichung der tabellarischen Zusammenstellungen über das Ergebnis der im Jahre 1890 durch die Gendarmen vorgenommenen polizeilichen Maaß- und Gewichts-Revisionen noch im Rückstande sind, ersuche ich hierdurch unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 25. Oktober 1886 — No. 185 R. 86 —, die betreffenden Uebersichten nunmehr **binnen längstens 8 Tagen** einzusenden.

Auch in dem Falle, daß unrichtige oder ungeaichte Maaße und Gewichte bei den Revisionen nicht vorgefunden worden sind, ist eine Anzeige hierüber binnen gleicher Frist zu erstatten.

Der Landrath.

J. A.: Brandt, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 4. Dezember 1890.

Die Herren Standesbeamten wollen die Formulare zur Aufstellung der Todtenlisten aus dem Bureau des Kreis Ausschusses abholen lassen. 4 Titelbogen sind zu den Reinschriften, 1 Titelbogen, in welchem die beiden Einlagebogen einzuhäften sind, ist als Konzept und 1 Titelbogen zur Reserve bestimmt.

Wegen Aufstellung und Einreichung der Todtenlisten an das Königliche

Erbschaftssteuerramt in Stettin verweise ich auf die in dieser Angelegenheit bisher ergangenen Instruktionen, welche genau zu beachten sind.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Berlin W, 27. November 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einziehung der Postwerthzeichen älterer Art.

Vom 1. Dezember 1890 ab werden die Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkaufen.

Die alsdann noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht, die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auslieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Berlin W, 27. November 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegfall der gestempelten Briefumschläge und der gestempelten Streifbänder.

Vom 10. Dezember 1890 ab werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab wird die Reichs-Postverwaltung derartige Postwerthzeichen überhaupt nicht mehr herstellen lassen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu bekleben.

Die am 10. Dezember 1890 noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Werthzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Berlin W, 27. November 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Papptasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C, W, SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.

Sachse.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 51.

Mittwoch, den 17. Dezember

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 10. Dezember 1890.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nach § 147 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 ist den Arbeitgebern und ihren Angestellten untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit des Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft.

Da versicherte Personen häufig die ihnen übertragenen Ehrenämter (eines Vertrauensmanns, Schiedsgerichtsbeisitzers pp.) mit der Motivirung abgelehnt haben, daß sie fürchteten ihre Stelle zu verlieren oder daß ihnen gar der Arbeitgeber die Annahme untersagt habe, so wird auf die obige Gesetzbestimmung hierdurch ausdrücklich hingewiesen.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.

Dr. Freiherr von der Goltz.

Stolp, den 11. Dezember 1890.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die sogenannten Waisenräthe, welche in jeder Ortschaft bestehen, und welchen namentlich die Pflicht obliegt, dem Vormundschaftsgericht, die zur Uebernahme geeigneten Personen in der Gemeinde im einzelnen Falle vorzuschlagen, — dieser Verpflichtung nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachkommen. In höherem Auftrage fordere ich daher die sämmtlichen Waisenräthe auf, in jedem Falle, in welchem sie einen solchen

Vorschlag zu machen haben, eingehend zu prüfen, ob die zum Vormund vorgeschlagene Personen auch in der That geeignet sind, das leibliche und geistige Wohl des Mündels zu fördern. In ganz besonderem Maaße liegt diese Verpflichtung sorgfältiger Prüfung den Waisenträthen ob, wenn mit der Vormundschaft die Verwaltung von Vermögensbeständen verbunden ist. In solchen Fällen dürfen nur **unbedingt zuverlässige** Personen zu Vormündern vorgeschlagen werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Bekanntmachung durch Vorlesen zur Kenntniß der Waisenträthe ihrer Ortschaften zu bringen.

Der Landrath.

Stolp, den 15. Dezember 1890.

Ernannt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. Der Rittergutsbesitzer und Lieutenant Clert auf Gr. Rossin durch Rescript des Königl. Ober-Präsidenten in Stettin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Groß-Rossin auf eine neue 6jährige Amtsdauer,
2. der Rittergutsbesitzer Deinert auf Granzin A zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks Granzin A,
3. der Königl. Förster Lüth in Damerow zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für das Königliche Forst-Revier Damerow,
4. der Eigenthümer Wilhelm Granzow in Hohenstein zum zweiten Schöffen der Gemeinde Hohenstein.

Der Landrath.

Bernau, den 6. Dezember 1890.

Öffentliche Aufforderung.

Der Rekrut, Schmied Karl Heinrich Ferdinand Holz, geboren am 20. März 1868 zu Friedrichsfelde, Kreis Stolp i. P., ausgehoben für Infanterie-Regiment 64, zuletzt in Eberswalde wohnhaft, wird hierdurch aufgefördert, sich sofort bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden. Im Unterlassungsfalle erfolgt Strafe nach Strenge der Gesetze.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 10. Dezember 1890.

Der Garde-Kanonier (Handelsmann) Karl Wilhelm Anton Borchardt, geboren am 14. Januar 1857 zu Alt-Colziglow, Kreis Rummelsburg entzieht sich seit Frühjahr 1890 durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen der militärischen Kontrolle. Nach hierher gelangten Mittheilungen wird vermuthet, daß p. Borchardt

sich in der Stolper Umgegend domicillos umhertreibt, zuletzt wohnte derselbe in Sageritz.

Es werden daher alle bezüglichen Behörden ersucht, auf den p. Borchardt zu fahnden, ihn im Betretungsfall kostenfrei beim nächsten Bezirksfeldwebel behufs Regelung seiner Militärverhältnisse vorführen und vom Geschehenen Nachricht hierher gelangen lassen zu wollen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Berlin W, 27. November 1890.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C. W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm; 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.

Sachse.

Original-Korrespondenz für die Gesamt-Interessen des Gartenbaues.

Die Herbst-Behandlung der Rosen. Von B. L. Kühn-Rixdorf.

Die Rose, wegen ihrer edlen Form, ihres prächtigen Geruches die Königin der Blumen, und wegen ihres Blüthenreichthums, der sie 4 Monate lang zur schönsten Zierde jeden Gartens werden läßt, ist leider nicht ganz winterhart und bedarf darum eines gewissen Schutzes. Für diesen Zweck legt man sie entweder zur Erde nieder um sie mit Erde zu bedecken, oder umhüllt sie stehend mit schützenden Stoffen.

Im ersteren Falle hebt man die Erde zum leichten Bedecken der Rose mit Erde längs des niedergelegten Stammes aus, so daß auf jeder Seite ein kleiner Graben entsteht, in welchem Regen- und Schneewasser abfließen, so daß die Rose trocken liegt, und nur in diesem Falle ist sie vollständig geschützt. Man nehme das Niederlegen immer nach einer Seite vor, da sonst die Stämme recht leicht brechen und bedecke vor allen Dingen die Biegungsstelle des Stammes, welche am empfindlichsten gegen Frost ist. Zum Umhüllen benützt man am besten Tannenreis, welches der Luft eine leichte Einwirkung gestattet, und das Holz gegen plötzliches Aufthauen, welches allein schädlich wirkt, schützt. In gewöhnlichem Gartenboden ist das Niederlegen, auf Rasenplätzen die Umhüllung im aufrechtstehenden Zustande vorzuziehen. Dieser Winterschutz soll erst dann eintreten, wenn die ersteren härteren Fröste der Vegetation Stillstand geboten.

Mit dem Niederlegen wird gewöhnlich der Schnitt verbunden, welcher in der richtigen Zeit und in der den Wachstumsverhältnissen entsprechenden Form ausgeführt, von bestimmendem Einflusse auf die Entwicklung der Blüthen, den Blüthenreichthum und die gesunde Entwicklung der Pflanze ist. Diejenigen Sorten, welche eines Winterschutzes bedürfen, also alle Sorten der Remontant-, Bourbon-, Noisette-, Thee-Rosen mit ihren Hybriden schneidet man am besten vor dem Eindecken, im Herbst von Mitte Oktober ab, und entfernt gleichzeitig alle Blätter und Blätter- und krautigen Triebspitzen, welche recht oft Anlaß zur Fäulniß, zum Verderben der Rosen im Winterquartiere geben. Als Regel für den Herbstschnitt gilt:

1. Die Noisette-Rosen, sowie die starkwachsenden Theesorten Marschal Niel, Gloire de Dijon, Reine Marie Henriette, welche ihre Blumen an der Spitze langer kräftiger Triebe bringen, werden garnicht zurückgeschnitten, sondern sind, spätestens Mitte—Ende August über dem 12—14. Blatte zu entspitzen, wodurch sich die Augen zu kurzen Blüthenzweigen entwickeln. Alles schwache, trockene, unreife Holz ist im Herbst zu entfernen.
2. Schwach wachsende Theesorten wie Isabelle Sprunt, Madame Falsot, Perle des Jardins werden, gleich den Remontanrosen auf die 3—4 am kräftigsten entwickelten Augen zurückgeschnitten. Auch bei ihnen entferne man alles zu dichtstehende, schwache, trockene Holz.
3. Alle Rosen, welche nur am vorjährigen Holze blühen, wie *Rosa pimpinelli folia*,

R. lutea, *R. sulphurea*, *R. arvensis*, *R. alpina*, *R. rubrifolia*, *R. multiflora*, sowie die Moosrosen *A. long pedunculata*, *Cristata*, *Glorie de mousses* und die gewöhnliche Moosrose, werden nach beendeter Blüte beschnitten und ausgelichtet.

4. Schling- und Trauerrosen werden nicht beschnitten, sondern im Juni entspitzt. In der Folge beschränkt man sich auf das Entfernen des trockenen und schwachen Holzes.
5. Wurzelechte oder niedrig veredelte Rosen werden gleich den Stammrosen beschnitten.
6. Die niedrigen Monatsrosen (*Rosa bengalensis* oder *R. semperflorans*) werden im Frühjahr nach dem Wegnehmen der angehäuften Erde kurz über dem Boden abgeschnitten.

Die Sommerbehandlung der Rosen ist zum Theil aus den vorstehenden Regeln ersichtlich. Nur die Rosen, welche noch einen zweiten, einen Herbstflor entwickeln, sind im Sommer, nach dem Abbleichen des ersten Flores bis auf das der Spitze zunächststehende kräftige Auge zurückzuschneiden. Gleichzeitig werden auch alle wenig kräftigen, trockenen Triebe entfernt. Den Kronen der wenig wachsenden Stammrosen giebt man am besten eine runde Kugelform, kräftig wachsende Sorten machen mit pyramidenförmig erzogener Krone einen besseren Eindruck. Als Hauptregel kann folgende gelten: Je kräftiger der Wuchs, um so geringer der Rückschnitt, je schwächer der Wuchs, um so stärker der Schnitt.

So behandelte Rosen bleiben gesund und entwickeln eine ungemeine Fülle der prächtigsten vollkommen entwickelten Blüthen.

Schottische Zaunrose. Zur Anlegung lebender Zäune sowie für Rebhühner- und Fasanen-Remisen. Man pflanzt in vorher 40 bis 42 cm tief und ebenso breit rigoltes Land per laufenden Meter 10 Pflanzen in doppelter Reihe, hält die Anlage von Unkraut rein und läßt es auch, bei anhaltender Trockenheit einige Male am Gießen nicht fehlen. Nach vollbrachter Pflanzung ist es sehr rathlich, die Erdoberfläche in einer Breite von 40—45 cm um die Pflanze herum mit einer Schicht von kurzem, etwas strohigem Dünger zu belegen. Dies verhindert (bei Herbstpflanzungen) das Eindringen des Frostes in den Erdboden, wodurch die Wurzeln beschädigt werden können und schützt im Sommer vor Austrocknen des Erdbereiches. Die Rose ist sehr schnellwüchsig und bildet bald eine für Menschen und Thiere wahrhaft undurchdringliche und unverwüsthche Hecke, die leicht eine Höhe von 1½ bis 2 m und darüber erreicht.

Die Pflanze nimmt mit jedem, halbwegs kultivirbaren Boden fürlieb, leidet durchaus nicht durch Frost und braucht nicht beschnitten zu werden.

Die Blüthe der Rosa ist einfach rosa und gewährt ein solcher Zaun im Frühjahr mit seinen unzähligen Blumen einen sehr schönen Anblick. Das Laub duftet wunderbar lieblich, weithin, nach warmem Regen besonders sehr angenehm.

4 Scheine
den Rest nach als
Beilage zum aus-
wärtigen Kreisblatt

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Reile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 51.

Stolz, den 17. Dezember.

1890.

Christbaum-Confect.

Schönster Schmuck des Weih-
nachtsbaums, versend. in nur
bester Ware 1 Kiste circa 460
Stück 3 Mk. 1 Kiste kleinere,
ca 900 Stück 3 Mk. pr. Nachn.
Wiederverkäufer Rabatt.

Dresden. **E. A. Müller.**
Schulgutstrasse No. 11

Asthma

heile ich, wie m.
Erfolge bewei-
sen, gründlich.
Linder. auch bei
hoh. Alter. Ver-
trauensv. Lei-
densbeschreib. an P. Weidhaas, Dresden.

2192 6

Wer im Zweifel darüber ist,

welches der vielen, in den Zeitungen
angepriesenen Heilmittel er gegen sein
Leiden in Gebrauch nehmen soll, der
schreibe eine Postkarte an Richters
Verlags-Anstalt in Leipzig und ver-
lange die Broschüre „Krankensfreund“.
In diesem Büchlein ist nicht nur
eine Anzahl der besten und bewähr-
testen Hausmittel ausführlich be-
schrieben, sondern es sind auch

erläuternde Krankenberichte

beigebracht worden. Diese Berichte
beweisen, daß sehr oft ein einfaches
Hausmittel genügt, um selbst eine
scheinbar unheilbare Krankheit noch
glücklich geheilt zu sehen. Wenn dem
Kranken nur das richtige Mittel
zu Gebote steht, dann ist sogar bei
schwerem Leiden noch Heilung
zu erwarten und darum sollte kein
Kranker veräugen, sich den „Krankens-
freund“ kommen zu lassen. An Hand
dieses lehrreichen Buches wird er
viel leichter eine richtige Wahl treffen
können. Durch die Zusendung des
Buches erwachsen dem Besteller

keinerlei Kosten.

Mk. 5. — Abonnementspreis pro Quartal Mk. 5. —
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Heim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräberstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der kaiserlichen Politik bei enger Fühlung mit den kon-
servativen Parlaments-Fractionen. Seine wirtschaftliche
Devise ist: Schutz und Förderung der Pro-
duktivstände, also der Industrie, der Landwirt-
schaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Nächster Quartalsroman:

„Der Stellvertreter“ von Hans Hopfen.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [29546.8]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königlgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche **Parlaments-Berichte**. —

Treffliche militärische Aufsätze — **Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-**

Nachrichten. — **Eingehendste** Nachrichten

über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Ausführlicher** Handelsteil. — **Vollständigstes**

Kursblatt. — Lotterielisten. — Personal-

Veränderungen in der Armee, Marine und

Zivilverwaltung **sofort und vollständig**.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von 16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentlich.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Nächster Quartalsroman:

„Der Stellvertreter“ von  **Hans Hopfen.** 

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“
haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

29 49 51 |

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 52.

Mittwoch, den 24. Dezember

1890.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 18. Dezember 1890.

Nachdem das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tritt, bringe ich die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes noch einmal zur öffentlichen Kenntniß:

1. Alle über 16 Jahr alten Arbeiter (beiderlei Geschlechts), Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Diensthöt.n, — die Betriebsbeamten und Handlungsgehülfen, deren Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, endlich die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seeschiffe und Binnenfahrzeuge, werden von diesem Zeitpunkt gegen die Folgen der Erwerbsunfähigkeit und des Alters versichert.
2. Alle Personen der erwähnten Kategorien haben im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen Anspruch auf eine nach näherer Maßgabe des Gesetzes zu berechnende Invalidenrente, — und alle über 70 Jahr alten Personen der gedachten Kategorien, — und **zwar ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene Arbeitsfähigkeit**, Anspruch auf eine desgleichen Altersrente, — ebenfalls unter den im Gesetz enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen.
3. Vornehmlichste Bedingung ist die Leistung von Beiträgen, welche für die Invalidenrente fünf Jahre und für die Altersrente dreißig Jahre vom 1. Januar 1891 ab entrichtet werden müssen. — Ausnahmen machen die für die Uebergangs- und Anfangsjahre getroffenen Bestimmungen (§ 156 bis 161 des Gesetzes), laut welchen die Invalidenrente und Altersrente unter gewissen Voraussetzungen auch schon vor Ablauf von 5 bezw. 30 Jahren gefordert werden kann.
4. Zum Zweck der Abmessung und Leistung der Beiträge und Renten, werden alle Versicherungspflichtigen in **4 Lohnklassen** getheilt, deren erste

bis 350 Mk., die zweite von 351 bis 550 Mk., die dritte von 551 bis 850 Mk. geht und die vierte endlich alle umfaßt, welche über 850 Mk. bis 2000 Mk. einschließlich an Lohn beziehen.

5. Nach der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. Oktober 1890 (Amtsblatt No. 41 de 1890 Seite 331) sind die im Kreise hauptsächlich vorkommenden Arbeiter u. s. w. in folgender Weise in die Lohnklassen eingetheilt:
 - a) In die erste Lohnklasse (bis zu 350 Mk.) gehören alle Dienstboten, Knechte, Mägde, Hofgänger und alle weiblichen Arbeiter.
 - b) In die zweite Lohnklasse (von 351 bis zu 550 Mk.) gehören alle Tagelöhner und Deputanten.
 - c) In die dritte Klasse (von 551 bis 850 Mk.) gehören alle Inspektoren, Förster und andere Betriebsbeamte, (auch die Wirtinnen), deren Bezüge 850 Mk. nicht übersteigen, — und in die 4. Klasse endlich alle Personen der gedachten Art mit einem Gehalt zwischen 850 und 2000 Mk.
6. Die Entrichtung der Beiträge geschieht durch Einkleben von Beitragsmarken in die zu diesem Zweck ausgestellte Quittungskarte. **Jeder Versicherungspflichtige im Kreise muß sich jetzt bereits im Besitz seiner Karte befinden.** Er muß bei jeder Lohnzahlung die Quittungskarte dem Arbeitgeber vorlegen, und dieser hat sodann die Verpflichtung, die für die Lohnklasse, zu welcher der Arbeiter gehört, bestimmte Beitragsmarke in die Karte einzukleben. **Arbeitgeber, welche dies unterlassen, können in eine Strafe von 300 Mk. genommen werden.**
7. Die Marken sind, wie die Postmarken, bei den Postanstalten zu kaufen. Sie betragen für die 1. Lohnklasse 14 Pf., für die 2. Lohnklasse 20 Pf. für die 3. Lohnklasse 24 Pf. und für die 4. Lohnklasse 30 Pf. — und sind also zu diesem Betrage für jede Lohnklasse und **für die Beitragswoche** zu verwenden.
8. **Der Arbeitgeber muß sich diese Marken aus eigenen Mitteln beschaffen und in der angegebenen Weise verwenden. Er hat also für die Beitragswoche dem Arbeiter der 1. Klasse eine Marke zu 14 Pf., der 2. Klasse zu 20 Pf., der 3. Klasse zu 24 Pf. und der 4. Klasse zu 30 Pf., einzukleben. Es folgt die Auslohnung, (wie häufig bei den Tagelöhnern) alle 4 Wochen so werden 4 Marken auf einmal, erfolgt sie (wie häufig bei Dienstboten und Deputanten) alle Vierteljahre, so werden 13 Marken auf einmal eingeklebt.**

9. Der Arbeitgeber hat das Recht, sich die Hälfte des Werths der verwendeten Marken von dem Versicherten erstatten zu lassen.
10. Die Renten betragen:

a) **die Invalidenrente:** 110 Mk. (fester Beitrag des deutschen Reichs 50 Mk. und der Versicherungsanstalt 60 Mk.), zu welcher in der ersten Lohnklasse 2 Pf., in der zweiten 6 Pf., in der dritten 9 Pf. und in der vierten Klasse 13 Pf. — **und zwar für jede Woche — hinzutreten, für welche Beiträge gezahlt worden sind.**

b) **die Altersrente:** 50 Mk. Beitrag des deutschen Reichs, zu welcher für die 1. Klasse 4 Pf., für die 2. Klasse 6, für die 3. Klasse 8 Pf. und für die 4. Klasse 10 Pf. — **und zwar ebenfalls für jede Woche hinzutreten, für welche Beiträge entrichtet sind.**

11. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Kraft. Da dieser Tag ein Donnerstag ist, so ist bestimmt, daß die Tage vom Donnerstag (1.) bis Sonnabend (3. Januar) als eine volle Woche gelten sollen, für welche also die ersten Beiträge zu entrichten sind. Hieran schließt sich dann am Montag, den 5. Januar, die zweite Woche u. s. f.

Indem ich hiermit alle Hauptbestimmungen des Gesetzes, welche den Betheiligten zunächst zu wissen nöthig ist, noch allgemein zur Kenntniß bringe, beauftrage ich alle Guts- und Gemeindevorsteher, namentlich die Arbeitgeber in ihren Ortschaften hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich rechtzeitig mit Marken versehen und sie in gesetzmäßiger Weise verwenden.

Der V a n d r a t h.

Stolp, den 18. Dezember 1890.

Da voraussichtlich bald nach dem 1. Januar 1891 Anträge auf Gewährung von Altersrenten nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 in größerer Zahl bei mir werden gestellt werden, so mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, daß diese Anträge nur dann Berücksichtigung finden können, wenn ihnen folgende Beweisstücke beigelegt sind:

1. die Geburtsurkunde (Taufschein) oder andere unverdächtige Dokumente (z. B. Militärpapiere), aus welchen sich ergibt, daß die betreffende Person schon 70 Jahre alt ist. **Die Altersangabe auf der Quittungskarte genügt zu diesem Nachweise nicht.**
2. die Arbeitsbescheinigung, aus welcher hervorgeht, daß der Antragsteller in den letzten drei, dem 1. Januar 1891 unmittelbar vorangegangenen Jahren (also 1888, 1889 und 1890) mindestens 141 Beitragswochen im Ganzen, in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältniß gestanden hat, — und welchen Lohn er in dieser Zeit empfangen hat.

3. Die Quittungskarte, aus welcher sich ergeben muß, daß mindestens für eine Woche Beiträge gezahlt sind.

Anträge, bei welchen diese Beweisstücke fehlen, muß ich ohne Weiteres zurückweisen.

Der Landrat h.

Cöslin, den 12. Dezember 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bescheiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes,

- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerlichen Schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgelegte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Prüfungs-Kommission, welche für den nächsten Frühjahrstermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am Donnerstag, den 12. und Freitag, den 13. März k. Js. im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hieselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die beschaffigen Gesuche bis spätestens zum 1. Februar k. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst gefertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. Februar k. J. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 24. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bardeleben.

Stolz, den 22. Dezember 1890.

Es wird mir mitgetheilt, daß an manchen Orten des Kreises die nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 Versicherungsverpflichteten die Annahme der Quittungskarten verweigern und bin ich um Verhaltensmaßregeln für solche Fälle angegangen worden. Ich bemerke in Bezug hierauf, daß ein solches Verhalten der Versicherten **vollkommen wirkungslos ist**, und daß auch ihnen gegenüber das Gesetz unweigerlich zum Vollzug kommen muß. Kein Arbeitgeber darf **bei eigener schwerer Verantwortung** (bis zu 300 Mark Strafe nach § 143) dem ver-

sicherungspflichtigen Arbeiter das Lohn anders auszahlen, als gegen Vorlegung seiner Quittungskarte, in welche der Arbeitgeber sodann die Betragsmarke einklebt. Der versicherungspflichtige Arbeiter kann also nur unter Vorlegung seiner Quittungskarte zu seinem verdienten Lohn gelangen. Hierdurch ist der Vollzug des Gesetzes auch solchen Widerspenstigen gegenüber gesichert.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Dezember 1890.

Mit der Einreichung der Kontrollisten F und der Ortslisten G sind noch folgende Guts- und Gemeindevorsteher im Rückstande:

Bochofte Gut, Borkow Gut, Coose Gut und Gemeinde, Daber Gut und Gemeinde, Kl. Ganssen Gut und Gemeinde, Giesebeitz Gut und Gemeinde, Glowitz Gut, Klenzin Gut und Gem., Labuhn Gem., Lankwitz Gut und Gem., Loitz Gut, Mesekow Gut, Wend. Plassow Gut und Gem., Gr. Salkow Gut, Sochow Gut und Gem., Warzmin A Gut, Warbelin Gut u. Gem., Wollin Gut und Gem., Zezenow Gut und Gem. Die Vorsteher der vorgenannten Guts- und Gemeindebezirke fordere ich auf, die Zähler-Kontrolliste F sowie die dazu gehörigen Ortslisten G bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch expresse Boten mir innerhalb 3 Tagen einzusenden.

Der Landrath.

Stolp, den 17. Dezember 1890.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, in deren Bezirken während der Monate Oktober, November, Dezember cr. **Mahnungen und Pfändungen wegen Klassensteuer-Rückständen** nothwendig geworden sind, veranlasse ich hierdurch, in einer **längstens bis zum 3. Januar k. J.** hierher einzureichenden Anzeige

1. a) diejenigen Personen, gegen welche wegen Klassensteuer-Rückstände in den Monaten Oktober, November und Dezember die Mahnung hat erfolgen müssen, **namentlich** unter Anführung der No. der Klassensteuerrolle anzugeben und
- b) anzugeben, welche der vorbezeichneten Personen nach erfolgter Mahnung gezahlt haben;
2. a) diejenigen Personen, gegen welche wegen Klassensteuer-Rückstände in den Monaten Oktober, November u. Dezember die Pfändung hat vollzogen werden müssen, **namentlich** unter Anführung der No. der Klassensteuerrollen anzugeben,
- b) anzugeben, bei welchem der bei 2a bezeichneten Personen, welche im Oktober, November u. Dezember eine Versteigerung oder ein Verkauf der gepfändeten Sachen stattgefunden hat;

- c) anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen die Pfändung fruchtlos ausgefallen ist;
- d) anzugeben, bei welchen der bei 2a bezeichneten Personen **nicht** körperliche Sachen, sondern Geldforderungen gepfändet worden sind.

Die Einreichung von Bakat-Anzeigen ist nicht erforderlich.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Dezember 1890.

Der Lieutenant der Reserve, W. von Below in Saleske ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Saleske ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Dezember 1890.

Der Gemeindevorsteher Stütve in Starkow ist zum Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher Hoffmeister in Mühenow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Mühenow ernannt worden.

Der Landrath.

Bernau, den 6. Dezember 1890.

Oeffentliche Aufforderung.

Der Rekrut, Schmied Karl Heinrich Ferdinand Holz, geboren am 20. März 1868 zu Friedrichsfelde, Kreis Stolp i. P., ausgehoben für Infanterie-Regiment 64, zuletzt in Eberswalde wohnhaft, wird hierdurch aufgefordert, sich sofort bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden. Im Unterlassungsfalle erfolgt Strafe nach Strenge der Gesetze.

Königliches Bezirks-Kommando.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 53.

Mittwoch, den 31. Dezember

1890.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXI zu den Preussischen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1881.

Die Zinsscheine Reihe XXI No. 1 bis 8 zu den Preussischen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1894, sowie die Zinsscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sybow.

Cöslin, den 5. November 1890.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Stadt-Haupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rakebuhr und Zanow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg, und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t

Graf Clairon d'Haussonville.

Cöslin, den 20. Dezember 1890.

Die Sitzungen des Bezirks-Ausschusses zu Cöslin **im Jahre 1891** werden an folgenden Tagen stattfinden:

8. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. April, 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 16. Juli, 3. September, 1. Oktober, 29. Oktober, 26. November, 17. Dezember.

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr Vormittags. Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne der obigen Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Der Bezirks-Ausschuß zu Cöslin.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 30. Dezember 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 8. Januar 1891, Vormittags 11 Uhr findet auf dem Schloßhofe in Stolp die Schifferkontrollversammlung statt.

Zu derselben haben sich zu stellen:

1. die Marine-Reserve und Seewehr 1. Aufgebots,
2. die zur Disposition der Marinetheile Beurlaubten und die zur Disposition der Marine-Ersatz-Behörden Entlassenen;
3. Sämmtliche Marine-Ersatz-Reservisten;
4. diejenigen Mannschaften von der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots des Landheeres, welche als Seeleute von Beruf, außerhalb ihres Wohnortes Schifffahrt treiben.

Jeder Mann muß die Militärpapiere zur Stelle haben. Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit Arrest bestraft.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 30. Dezember 1890.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich hierdurch auf **bei Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1890 vorhanden gewesenen frankenversicherungspflichtigen auch der freiwillig beigetretenen Personen bis spätestens den 17. Januar 1891** hier anzuzeigen:

1. auf wie hoch die eingekommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. Oktober bis ult. Dezember cr. sich belaufen;
2. ob noch Beiträge vor dem 1. Oktober eventl. in welcher Summe rückständig sind;
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorschußweise gezahlt sind.
4. ob und welche Beträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker,
 - b) an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisbl. pro 1884 S. 349) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Von Einreichung der Auszüge aus dem Heberegister wird auch für dieses Mal abgesehen, deren spätere Einforderung bleibt jedoch vorbehalten.

Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mk. erwartet, eventl. ist eine Kasat-Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Mitglieder am 1. Januar 1891 vorhanden und wieviel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verflossenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden.

Der Kreis a u s s c h u ß von Puttkamer.

Stolp, den 26. Dezember 1890.

Auf Grund des § 22 ad 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter und des § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Versicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter gegen Betriebs-Unfälle — setze ich den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der landwirthschaftlichen Betriebsbeamten im Kreise Stolp — und zwar der unverheiratheten auf 900 Mk., — der verheiratheten auf 1200 Mk. hierdurch fest. Diese Beamten sind also sämmtlich in der 4. Lohnklasse zu versichern, und es ist für sie für jede Woche eine Beitragsmarke im Werth von 30 Pf. zu verwenden. (§ 96 des Gesetzes vom 22. Juni 1889.)

Der Landrath.

Stolp, den 29. Dezember 1890.

Ernannt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Rittergutsbesitzer und Lieutenant der Reserve Conrad Hassé auf Wukotow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bochosse;
2. der Gemeindevorsteher Märzke zu Gr. Orien zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für Gr.- und Kl. Orien;
3. der Büdner und Sattlermeister Bernhard Ziepke zum 1. Schöffen der Gemeinde Lupow.

Der Landrath.

Stolp, den 20. Dezember 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem am 2. August 1868 zu Ludwigslust, Kreis Stolp, geborenen Knecht August Roß soll ein Strafmandat eingehändigt werden. Um Mittheilung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes wird ersucht.

Die Polizei-Verwaltung. Maurer.

Berlin W, 18. Dezember 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegfall der gestempelten Briefumschläge und der gestempelten Streifbänder.

Seit dem 10. Dezember 1890 werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab läßt die Reichs-Postverwaltung derartige Werthzeichen überhaupt nicht mehr herstellen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu besetzen.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Werthzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berlin W, 18. Dezember 1890.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einziehung der Postwerthzeichen älterer Art.

Seit dem 1. Dezember 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfg. für jeden gestempelten Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt. Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auslieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden. Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Original-Korrespondenz für die Gesamt-Interessen des Gartenbaues.

Unfruchtbarkeit der Obstbäume. Die Ursache der Unfruchtbarkeit kann sehr verschieden sein. Entweder liegt sie in zu üppiger oder zu geschwächter Vegetationskraft des Baumes; Mangel an Ausputzen und Düngen und dem folgend totale Erschöpfung des Untergrundes. Letztere wird besonders durch mehrere sich schnell folgende, sehr reiche Ernten hervorgerufen. Schädlich wirken auch zu dichter Stand der Bäume, sowie zu tiefes Pflanzen derselben. Außerdem können die Ursachen der Unfruchtbarkeit in ungünstiger Lage, ungeeignetem Boden, sowie besonders darin liegen, daß das Klima für die betreffende Sorte zu ungünstig ist, was sich namentlich durch öfteres Erfrieren der Blüthen bemerkbar macht. Je nach der Ursache der Unfruchtbarkeit sind natürlich die zu ergreifenden Maßregeln verschieden. Bei zu üppiger Vegetation ist Abstoßen einzelner Wurzeln und Ausschneiden des zu dichten Holzes im Sommer, bei Erschöpfung des Untergrundes durch reiche Ernten eine kräftige Verjüngung in Verbindung mit mäßiger Düngung im Sommer und eine Auffrischung des Bodens anzuwenden. Liegt der Grund der Unfruchtbarkeit in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, so ist diese entsprechend umzuändern, nasses Land ist zu entwässern, zu trockenes durch Beimischung bindiger, wasserhaltiger Bestandtheile zu verbessern. Handelt es sich um eine Sorte, welche nicht die gehörige Holzreise erhält und wo die Blüthen oft erfrieren, so muß der Baum umgepflanzt werden und zwar mit einer solchen Sorte, welche für Lage und Klima paßt. Wo es sich um ganze Obstgärten handelt, welche entkräftet sind, so thut man am besten, dieselben im Herbste umzugraben, gehörig zu düngen und sie im Frühjahr mit wenig zehrenden Gemüsepflanzen zu bestellen. Wird dies Verfahren einige Jahre wiederholt, so ist die Unfruchtbarkeit jedenfalls gehoben. Ist der Grund der Unfruchtbarkeit in zu tiefem Pflanzen des Baumes zu suchen, so hilft nur, einen Theil der über den Wurzeln befindlichen Erde zu beseitigen. Ist dies nicht möglich und der Baum zu alt, als daß noch ein Umpflanzen eintreten könnte, so giebt es keine Hilfe und empfiehlt es sich da nur den Baum sofort zu beseitigen.

Wer im Zweifel darüber ist,

welches der vielen, in den Zeitungen
angepriesenen Heilmittel er gegen sein
Leiden in Gebrauch nehmen soll, der
schreibe eine Postkarte an Richters
Verlags-Anstalt in Leipzig und ver-
lange die Broschüre, „Krankensfreund“.
In diesem Büchlein ist nicht nur
eine Anzahl der besten und bewähr-
testen Hausmittel ausführlich be-
schrieben, sondern es sind auch

erläuternde Krankenberichte

beigedruckt worden. Diese Berichte
beweisen, daß sehr oft ein einfaches
Hausmittel genügt, um selbst eine
schonbar unheilbare Krankheit noch
glücklich geheilt zu sehen. Wenn dem
Kranken nur das richtige Mittel
zu Gebote steht, dann ist sogar bei
schwerem Leiden noch Heilung
zu erwarten und darum sollte kein
Kranker verkümmern, sich den „Kranken-
freund“ kommen zu lassen. An Hand
dieses lehrreichen Buches wird er
viel leichter eine richtige Wahl treffen
können. Durch die Zusendung des
Buches erwachsen dem Besteller

keinerlei Kosten.

Mk. 5.— Abonnementspreis pro Quartal Mk. 5.—
bei allen deutschen Postanstalten.

Täglich 2 mal

Täglich 2 mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrierter 16 Seiten starker Sonntags-Beilage
„Sonntags-Heim“, „Verlosungs-Beilage“ und
„Produkten- und Waren-Marktbericht“.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräberstraße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne
der Kaiserlichen Politik bei enger Fühlung mit den kon-
servativen Parlaments-Fraktionen. Seine wirtschaftliche
Devise ist: Schutz und Förderung der Pro-
duktivstände, also der Industrie, der Landwirt-
schaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung
der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tagesneuigkeiten, des Theaters,
der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc.
Ausführlicher Kursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute
spannende Romane.

Nächster Quartalsroman:

„Der Stellvertreter“ von Hans Hopfen.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen. [29546.8]

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franko.

Formulare

zu

Nachweisungen

der

ausgeführten Re- giebauten

und vorrätig in der

W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Mk. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen deutschen Postanstalten.

Mk. 4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische polit. Berichterstattung.

Wiedergabe interessierender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen.

— Ausführliche **Parlaments-Berichte**. —
Treffliche militärische Aufsätze — **Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten**. — **Eingehendste Nachrichten** über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Ausführlicher Handelsteil**. — **Vollständigstes Kursblatt**. — **Lotterielisten**. — **Personal-Veränderungen** in der Armee, Marine und Zivilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustrierte Zeitschrift von 16 Druckseit., in elegant. Ausstattung, wöchentl.
2. „Illustrierte Modenzeitung“, 8 seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentl.
4. „Verlosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirtschaftliche Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, do.
7. „Produkten- u. Waren-Marktbericht“, wöchentl.

Feuilletens, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Nächster Quartalsroman:

„Der Stellvertreter“ von  **Hans Hopfen.** 

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“
haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6 gespaltene Zeile 40 Pf.

29549 511

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franko!**

Książkę przyjęto i wpisano

do księgi adresów str. 34 poz.

data 19-08-05 podpis Jh



BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
W ROSCIE

645p